BAVARIA.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1876.

№ 1 mit 54.



München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Harv 26570.10

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
JUL 15 1938

Reject

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 5. Januar 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die Anfertigung der Geburts- und Sterberegister-Auszüge; b) Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen, hier Aenderung der Beilage 13 zu demselben; c) Anzeigen wegen Stempelhinterziehungen in der Stadt München; d) Formation der Armee, hier Auflösung der Ingenieur-Berathungs-Commission. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nr. 13860.
K.-M. Nr. 17281.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen in §. 45 Ziff. 7 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordn. v. 21. November 1875, I. Theil) und §. 73 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ergeht bezüglich der Anfertigung der Geburts- und Sterberegisterauszüge, welche die Grundlage der Rekrutirungs-Stammrollen bilden, nachstehende Verfügung:

1) Zum 15. Jänner 1876 haben die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten Geburtsregisterauszüge über die im Jahre 1859 in den Kirchenbüchern (Pfarrmatrikeln) oder Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen

Geschlechts an die Vorsteher der betreffenden politischen Gemeinden in der bisherigen Weise einzusenden, wie dies die Minist.-Entschl. v. 25. Sept. 1872 (Min.-Amtsbl. S. 14) vorschrieb. Gleichfalls wie bisher sind in diesen Geburtslisten die bis zum Schlusse des Jahres 1875 etwa eingetretenen Sterbfälle der im Jahre 1859 Geborenen vorzutragen, und die seit Einreichung der letzten Geburtslisten in der betreffenden Gemeinde bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen Sterbfälle derjenigen Militärpflichtigen gesondert zu verzeichnen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1852 mit 1858 aufgeführt stehen.

2) Für die Geburtslisten ist das anliegende Formular anzuwenden. Der noch vorhandene Vorrath an Formularen für Geburtslisten ist indessen noch verwendbar.

3) Wie bisher ist für jede politische Gemeinde ein besonderer Geburtsregisterauszug anzufertigen.

4) Die Einträge in dem Geburtsregisterauszug haben nach dem Datum des Geburtsfalles zu erfolgen.

5) Die Formulare zu den Geburtsregisterauszügen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen, und den mit der Anfertigung der Register beauftragten Organen zuzusenden.

6) Insoweit in der Pfalz die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für eine Gemeinde durch eine und dieselbe Behörde erfolgt, sind dort §. 45 Ziff. 10 und 11 alin. 3 der Ersatz-Ordnung maßgebend, wonach die Uebertragung der Geburts- und Sterbfälle aus den Civilstandsregistern unmittelbar in die Rekrutirungsstammrollen erfolgen kann, ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf.

7) Bezüglich Anfertigung der Geburts- und Sterberegisterauszüge zum 15. Jänner 1877 und weiter wird Ministerial-Entschließung nachfolgen.

München, den 24. December 1875.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die Anfertigung der Geburts- und Sterberegister-Auszüge betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Geburts-Liste

zur

Rekrutirungsstammrolle der Gemeinde .....

Verwaltungsbezirk ..... Regierungsbezirk .....

enthaltend:

A. die in der Gemeinde ..... Ortschaft, Weiler, Hof ..... im Kalenderjahre 1859 geborenen Personen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind,

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in der Gemeinde ..... Ortschaft, Weiler, Hof ..... gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1852 mit 1858 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

..... den 15. Jänner 1876.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Geburts-			Nummer der Pfarrmatrikel bezw. des Civilstands-Registers
	dauernder Aufenthalt (event. Wohnsitz)		Tag	Monat	Jahr	
						A. Ge
1.	Müller dahier oder verzogen nach	Johann Friedrich	1.	Jänner	1859	1.
2.	Maier	Ludwig	31.	December	1859	50.
	B. *) Seit dem 15. Jänner 1875 bis dato gestorbene, in den Geburts-					
1.	Fischer	Christian Friedrich	2.	April	1852	60.
—	—	—	—	—	—	—

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt wurden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden, Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben. In Zukunft sind die Stammrollen nach §. 45, 1 der Ersatz-Ordnung überall jahrgangsweise gesondert anzulegen.

Name und Stand des Vaters	Name der Mutter	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammrolle stattgefunden hat	Bemerkungen
deren Aufenthalt (Wohnsitz), dann ob sie leben oder gestorben sind			Jahr	Monat	Tag		
Geboren:							
Peter Müller Gutsbesitzer †	Karoline Huber lebt, in	lebt	—	—	—	10	—
Anton Maier Schreinermeister in . . . . ., beide leben	Friederike Bauer	hierselbst gestorben	1860	Jänner	31.	—	—
Listen der Jahrgänge 1852 mit 1858 aufgeführte Individuen:							
—	—	hierselbst gestorben	1875	Juni	16.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus der Pfarrmatrikel, beziehungsweise dem Civilstandsregister attestirt unter Beidrückung des Amtssiegels

Gemeinde N. N., den 15. Jänner 1876.

N. N.
Pfarrer
(Bürgermeister).

Nro. 17261. München den 31. December 1875.

Betreff: Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen, hier Aenderung der Beilage 13 zu demselben.

V. L. 32
1877

Die veränderte Eintheilung des Haupt-Militär-Etats pro 1876 machte eine Abänderung der bisherigen Titeleintheilung nothwendig.

Die in Folge dessen geänderte Beilage 13 zum Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen „Kapitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats" wird sofort durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Vertheilung gelangen.

Diese neue Kapitel-Eintheilung tritt vom Jahre 1876 ab für alle auf den ordentlichen Etat zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben in Wirksamkeit und bleibt die bisherige Titel-Eintheilung nur mehr für das Rechnungs-Jahr 1875 und die für das Rechnungs-Jahr 1876 zu stellende Rechnung über die Restverwaltung der Vorjahre in Geltung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Verrechnung auf die einzelnen Titel — nun Kapitel — bleiben insoweit aufrecht erhalten, als nicht durch die neue Kapitel-Eintheilung und die seiner Zeit zur Ausgabe gelangenden Etats pro 1876 Aenderungen hieran von selbst bedingt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 17524. München den 1. Januar 1876.

Betreff: Anzeigen wegen Stempelhinterziehungen in der Stadt München.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 21. December 1875 Nro. 16897 (Verordnungsblatt Nro. 72 S. 613 und ff.) folgt nachstehend eine weitere Bekanntmachung

des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. December 1875 Nr. 19155 im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
Franz. **Schinner**, Major.

Abdruck.
Nr. 19155.

Bekanntmachung.

Anzeigen wegen Stempelhinterziehungen in der Stadt München betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf §. 7 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 11. December 1875 Nro. 18300, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 781, Finanz-Minist.-Bl. S. 313), wird aus Anlaß einer Anfrage bestimmt, daß die Anzeigen über Stempelhinterziehungen von den hiezu verpflichteten Stellen, Behörden und Beamten, welche ihren Amtssitz im Stadtbezirke München haben, an das Stadtrentamt München II zu richten sind.

München den 27. December 1875.

v. Herr.

Der General-Sekretär:
v. Grieshammer.

Nro. 1. München den 3. Januar 1876.

Betreff: Formation der Armee, hier Auflösung der Ingenieur-Berathungs-Commission.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 31. December 1875
die Auflösung der Ingenieur-Berathungs-Commission,
die Eintheilung deren Mitglieder bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen und

die Uebertragung des bisherigen Wirkungskreises der bezeichneten Commission an diese Inspectionsstelle allergnädigst zu bestimmen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 28. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Classe à la suite früherer Ernennung Dr Joseph Sprengler das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

am 31. v. Mts den 2. Train-Depot-Officier vom 2. Train-Bataillon, Premier-Lieutenant Sebastian Falter mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform — dann den Second-Lieutenant z. D. Friedrich Lippmann mit Pension zu verabschieden.

Gestorben ist:

der Oberstlieutenant a. D. Emil Freiherr von Andrian-Werburg am 25. v. Mts zu Bayreuth.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 75 des vorigen Jahres soll es auf Seite 662 Zeile 4 von unten statt: „Kasernen-Inspector Philipp Braun von der Garnisons-Verwaltung Würzburg" heißen: „Garnisons-Verwaltungs-Inspector in Landau Philipp Braun.

Notiz.

Im Selbstverlage des F. W. Keller in München, Wallstraße 1, ist eine Tabelle für Umrechnung der Gulden in die Reichswährung erschienen, welche dem praktischen Bedürfnisse besonders dadurch entspricht, daß dieselbe die Umrechnungsbeträge bis zu tausend Gulden ununterbrochen von Kreuzer zu Kreuzer und Gulden zu Gulden und von 1000 fl. bis zur Million von 100 fl. zu 100 fl. entnehmen läßt.

Der Preis eines Exemplars beträgt 3 M., unter Ermäßigung bei Mehrabnahme.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 12. Januar 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Kosten des Vollzuges des Militär-Ersatzgeschäftes; b) Beschaffung von Quartier für die besoldeten Landwehrstämme; c) Stellung der Professoren und Lehrer vom Civilstande an den Militär-Bildungs-Anstalten; d) Einführung von Soldbüchern für Unterofficiere und Gemeine. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro. 14009.
Kr.-M. Nro. 17421.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird hiermit bezüglich der Bestreitung der auf das Militär-Ersatzgeschäft erwachsenden Kosten Nachstehendes bestimmt:

A. Auf Civilfonds werden übernommen und zwar:

I. Auf die im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehene Position für Kosten auf den Vollzug des Militär-Ersatzgeschäftes:

1) Die Taggebühren und Reisekosten der ständigen Civilmitglieder der Obererſatzcommissionen und des etwa verwendeten

Hilfspersonals derselben (§. 69, 2 der Ersatz-Ordnung, Wehr-Ordnung vom 21. Nov. 1875, I. Theil) bei der Vornahme des Aushebungsgeschäftes und bei sonstigen unumgänglich nothwendigen Reisen in Ersatz-Angelegenheiten;

2) die Taggebühren und Reisekosten der ständigen Civilmitglieder der Ersatzcommissionen und des etwa verwendeten Hilfspersonals (§. 60, 2 und §. 69, 2 der Ersatz-Ordnung), insoweit ausnahmsweise bei der Vornahme des Militär-Ersatzgeschäftes Dienstreisen außerhalb des Amtssitzes vorkommen sollten;

3) die Honorare für die an der Prüfung der einjährig Freiwilligen theilnehmenden Lehrer;

4) die Kosten der unumgänglich nothwendigen Bekanntmachungen durch die Presse, wie des Reiseplanes für das Musterungs-Geschäft nach §. 59 der Ersatz-Ordnung u. dgl., soferne diese Kosten nicht vermöge vorliegender Verträge mit den Redaktionen der Bezirksamtsblätter und Zeitungen vermieden werden können;

5) die für Beschaffung entsprechender Locale zur Vornahme des Aushebungs- und Musterungsgeschäftes, sowie eventuell für deren Heizung, Reinigung und Beleuchtung erwachsenden Kosten, insoferne die unentgeltliche Bereitstellung solcher Locale durch die Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen unmöglich sein sollte, in welchen Fällen mäßige Entschädigungen vorher zu vereinbaren sind (§. 59, 7 und §. 68, 6 der Ersatz Ordnung);

6) die Beschaffung entsprechender, vor dem erstmaligen Gebrauche zu verifizirender Meßapparate, wobei in jenen Städten, in welchen mehrere Ersatzcommissionen ihren Sitz haben, für das Ersatzgeschäft ein und derselbe Meßapparat gemeinschaftlich zu benützen ist;

7) Vergütung für Assistenzleistung der Bezirksamtsdiener, welche indessen nur in ausdrücklich zu constatirenden Ausnahmsfällen auf Grund localer Verhältnisse in Aufrechnung gebracht werden darf;

8) die Transportkosten unsicherer, noch nicht ausgehobener Dienstpflichtiger.

II. Auf die bezirksamtliche Regie:

1) die Kosten der Formulare zu den Geburtslisten und Sterberegister-Auszügen (§. 45, 7 der Ersatz-Ordnung);
2) die Kosten der Formulare zu den Listen und Atteſten, welche von den Civilvorſitzenden der Erſatzcommiſſionen zu führen, beziehungsweiſe auszuſtellen ſind, nämlich: 346/88
   a) der Ausſchließungsſcheine (§. 35, 4 der Erſatz-Ordnung, Schema 1),
   b) der Ausmuſterungsſcheine (§. 36, 3 der Erſatz-Ordnung, Schema 2),
   c) der Erſatzreſerveſcheine (§. 38, 4 und 39, 2 der Erſatz-Ordnung, Schema 3 und 4),
   d) der alphabetiſchen Liſten (§. 46, 2 der Erſatz-Ordnung, Schema 6),
   e) der Vorſtellungsliſten (§. 49, 1 und 2 der Erſatz-Ordnung, Schema 7),
   f) der Nachweiſung über die eingetretenen Freiwilligen (§. 57, 4 der Erſatz-Ordnung, Schema 10),
   g) der Looſungsſcheine (§. 66, 1 der Erſatz-Ordnung, Schema 11),
   h) der Ordres für die Militärpflichtigen zur Geſtellung vor die Obererſatzcommiſſion (§. 71, 1 der Erſatz-Ordnung),
   i) der Meldeſcheine zum freiwilligen Eintritt (§. 83, 2 der Erſatz-Ordnung, Schema 14).

In den unmittelbaren Städten werden die vorbezeichneten Koſten (Ziff. II, 1 und 2) auf entſprechende Liquidation aus der im allgemeinen Etat des k. Staatsminiſteriums des Innern vorgeſehenen Poſition für Koſten auf den Vollzug des Erſatzgeſchäftes vergütet.

III. Von den Gemeinden ſind zu beſtreiten die Koſten:

1) der Aufſtellung der Rekrutirungs-Stammrollen, ſowie der Formulare hiezu (§. 45, 6 der Erſatz-Ordnung, Schema 6);
2) der Formulare zu den Ordres für die Militärpflichtigen zur Stellung vor die Erſatzcommiſſion (§. 61, 1 der Erſatz-Ordnung).

IV. Die sonstigen Ausgaben für Schreibmaterialien und Regie in Militär-Ersatzangelegenheiten sind zu übernehmen und zwar:

1) die bei den Civilmitgliedern der Ersatzbehörden III. Instanz und der Obererſatzcommissionen, dann die bei den Prüfungscommissionen für einjährig Freiwillige erwachsenden bezüglichen Kosten, wie für Formulare der Berechtigungsscheine (§. 88, 1 der Ersatz-Ordnung, Schema 16), für Bekanntmachung der Prüfungstermine (§. 91, 2 der Ersatz-Ordnung) auf die Regiefonds der betreffenden k. Kreisregierung K. d. J.;
2) die bei den kgl. Bezirksämtern auf die Aversen der kgl. Bezirksamtmänner für Kanzleibedürfnisse;
3) die bei den unmittelbaren Stadtmagistraten und den sonstigen Gemeindebehörden auf die gemeindliche Regie.

V. Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen und Obererſatzcommissionen können eine Reise-Entschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen (§. 2, 6 der Ersatz-Ordnung).

VI. In Bezug auf die Höhe der Taggebühren und Reisekosten (Ziff. I. 1 und 2) finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Als Honorar für die an der Prüfung für die einjährig Freiwilligen theilnehmenden Lehrer wird für jeden Prüfungstag der Betrag von 9 ℳ festgesetzt.

B. Auf Militärfonds (den Militär-Etat) werden übernommen:

I. Die Gebühren der militärischen Mitglieder der Ersatz- und Obererſatzcommissionen, dann der den Ersatzcommissionen beigegebenen Militärärzte, sowie der an Stelle der Militärärzte etwa verwendeten Civilärzte; ebenso die Gebühren des zum Ersatzgeschäfte herangezogenen militärischen Hilfspersonals.

In Bezug auf die Höhe dieser Gebühren finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

II. Die Transportkosten unsicherer, durch die Obererſatzcommission bereits ausgehobener Dienstpflichtiger (§. 65, 3 der Ersatz-Ordnung).

III. Die Marſchkoſten der Rekruten zum Truppentheile (§. 80, 1 der Erſatz-Ordnung).

IV. Die Koſten der Anſchaffung nachſtehender Formulare:

1) der tabellariſchen Ueberſicht der Abſchlußnummern (§. 57, 3 der Erſatz-Ordnung, Schema 8),
2) der Urlaubspäſſe für die ausgehobenen Rekruten (§. 72, 6 der Erſatz-Ordnung, Schema 12),
3) der Ueberſichten über die Reſultate des Erſatzgeſchäftes (§. 78, 1 der Erſatz-Ordnung, Schema 13),
4) der Annahme-Scheine von Freiwilligen (§. 84, 3 der Erſatz-Ordnung, Schema 15),
5) der Arztliſten.

V. Die Duplicate der alphabetiſchen Liſten (§. 46, 10 der Erſatz-Ordnung) ſowie das zweite und vierte Exemplar der Vorſtellungsliſten (§. 49, 5 der Erſatz-Ordnung).

Vorſtehende Entſchließung tritt an Stelle der Miniſterial-Entſchließung vom 25. September 1872 gleichen Betreffs (Min.-Amtsbl. S. 10), der Miniſterial-Entſchließung vom 16. Novbr. 1872, die Beſchaffung der Meßapparate für das Militär-Erſatzgeſchäft betr. (Min.-Amtsblatt S. 129) und der Miniſterial-Entſchließung vom 30. September 1873 ausgeſetzten Betreffs (Miniſterial-Amtsblatt Seite 533).

München, den 31. December 1875.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Koſten des Vollzuges des Militär-Erſatzgeſchäftes betr.

Der Generalſekretär,
Graf v. Hundt
Miniſterialrath.

Nro. 17597. München den 7. Januar 1876.

Betreff: Beschaffung von Quartier für die besoldeten Landwehrstämme.

Die vom k. Staatsministerium des Innern unterm 23. December v. Js erlassene Bekanntmachung im ausgesetzten Betreffe wird nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abdruck.
Nro. 13110.

Bekanntmachung.

Die Beschaffung von Quartier für die besoldeten Landwehrstämme betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Von einigen Gemeinden wurde auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung die Verpflichtung zur Quartierleistung für die besoldeten Landwehrstämme in Abrede gestellt und der bezüglichen Requisition des Landwehr-Bezirkscommandos nachzukommen verweigert.

Dieses Verhalten kann im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium als ein im Gesetze begründetes nicht erkannt werden.

Das Gesetz vom 15. April 1875, die Aufhebung des Artikel 22 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Jan. 1868 betr., hat zwar die Gemeinden der Verpflichtung zur Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten für Kanzleien und Magazine sowie von Schießplätzen der Landwehr enthoben; dagegen ist durch das Reichsgesetz vom 9. Febr. 1875, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreich Bayern, beziehungweise durch dieses eingeführte Gesetz in §§. 2 und 3 angeordnet, daß für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes Wohnungs- und sonstige Gelasse nach dem Umfange des dem Gesetze beigegebenen

Regulativs und gegen die tarifmäßige Vergütung auf Erfordern zu gewähren seien. Nach §. 2 Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 ist für Truppen in Garnisonen Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts zu gewähren, und nach §. 2 des einführenden Reichsgesetzes ist diese Bestimmung bezüglich Bayerns nur an die Voraussetzung geknüpft, daß die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß die besoldeten Landwehrstämme zu den Kategorien der bewaffneten Macht im Sinne des erwähnten Quartierleistungsgesetzes gehören, so erscheint eine Ablehnung der Quartierleistuug für die besoldeten Landwehrstämme nicht gerechtfertigt, solange und insoweit nicht deren Unterbringung in militärischen Gebäuden zur Ausführung gebracht werden kann.

Die Gemeinden haben daher dem dießbezüglichen Ansinnen der Landwehr-Bezirkscommandos, welche vom k. Kriegsministerium durch die Generalcommandos mit den erforderlichen die Interessen der Kriegsverwaltung wie der Gemeinden gleichmäßig berücksichtigenden Weisungen versehen wurden, nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes zu ensprechen.

München den 23. December 1875.

v. Pfeufer.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Nro. 209. München den 9. Januar 1876.

Betreff: Stellung der Professoren und Lehrer vom Civilstande an den Militär-Bildungs-Anstalten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 5. d. Mts zu genehmigen

allergnädigst geruht, daß die bei den Militär-Bildungs-Anstalten verwendeten Professoren und Lehrer vom Civilstande aus der Kategorie der Civilbeamten der Militär-Verwaltung ausscheiden und damit deren früheres Verhältniß wieder hergestellt werde.

Genannte Professoren und Lehrer sind deßhalb aus den betreffenden Rangclassen der Civil-Beamten der Militär-Verwaltung — Grundsätze III. §. 12 — zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 320. München den 9. Januar 1876.

Betreff: Einführung von Soldbüchern für Unterofficiere und Gemeine.

Bei sämmtlichen Commando-Behörden, Truppentheilen ꝛc. wird für Unterofficiere und Gemeine ein Soldbuch zum Gebrauche sowohl im Friedens- als im Feldverhältnisse hiemit eingeführt.

Die erforderlichen Probe-Exemplare dieses Soldbuches sammt Zugehör werden den Commando-Behörden, Truppentheilen ꝛc. durch die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zugehen.

Für den Vollzug der Einführung wird Folgendes beigefügt:

1) die Ausfertigung und Stempelung des Soldbuches, sowie die jeweiligen Einträge in dasselbe haben genau nach den dem Soldbuche beigedruckten, auch schon für den Frieden maßgebenden Vorschriften Ziffer III §. 190 bis 193 zu erfolgen.

   Die Charge, der Vor- und Zuname, sowie der Truppentheil des Soldbuch-Inhabers ist auf dem Umschlage des Soldbuches und auf dem zugehörigen Couponsbogen beizusetzen. Die Stempelung des Soldbuches selbst erfolgt neben der Unterschrift des Commandeurs, die Stempelung des Couponsbogens bei der Ueberschrift desselben.

2) Für die einen eigenen Dienststempel nicht führenden Compagnien ꝛc. sind die Soldbücher von der nächst vorgesetzten Commandobehörde mit dem Stempel zu versehen.

3) Als Gebühr ist Seite 3 und ff. die Löhnung, ferner die etwa zustehende Dienst- und extraordinäre Zulage eventuell Feldzulage, sowie jede durch Beförderung u. s. w. eintretende Veränderung dieser Gebühren einzutragen.

Einer Vormerkung des jeweils gebührenden Brodgeldes und Verpflegungszuschusses bedarf es nicht.

4) Damit die Soldbücher zugleich dem Zwecke, besondere Verpflegungs-Atteste entbehrlich zu machen, genügen können, sind in den Soldbüchern außer der Gebühr nach Ziffer 3 auch alle solche Vorkommnisse einzutragen, welche z. B. bei Versetzungen, Abcommandirungen ꝛc. für den übernehmenden Truppentheil ꝛc. zu wissen nothwendig sind, insbesondere muß genau der Zeitpunkt angegeben werden, bis zu welchem der Bezug an Löhnung und sonstigen Competenzen bei dem abgebenden Truppentheile erfolgt ist.

Nur unter außerordentlichen Verhältnissen, z. B. im Feldverhältnisse bei Versprengten ꝛc., kann ohne eine solche Vormerkung im Soldbuche von einer fremden Zahlungsstelle Zahlung geleistet werden.

5) Bei dem Abgange in das Lazareth ist der in §. 39 Ziffer 5 der Vorschriften über die Dienstverhältnisse in der k. b. Armee, Sanitäts-Corps, vorgeschriebene Aufnahme-Schein von dem die Ueberweisung besorgenden Truppentheil auch fernerhin dem betreffenden Lazarethe zu übersenden.

6) Dem Soldbuche ist jeweils nur ein für ein Jahr reichender Couponsbogen beizuheften.

7) Bei jeder Löhnungszahlung ist sogleich der über die betreffende Dekade lautende Coupon zu entfernen.

Vorbereitet wird diese Manipulation durch Einschneiden des Couponsbogens längs der horizontalen Linien bis zu der perforirten verticalen Linie, so daß das Abreißen des betreffenden Coupons weiter keinen erheblichen Zeitverlust bei der Löhnungszahlung verursachen kann.

8) Wird während einer Abcommandirung die Erneuerung de-

Couponsbogens nöthig, so ist es Sache des Truppentheils, welcher die Löhnung zahlt, die rechtzeitige Erneuerung des Couponsbogens herbeizuführen.

9) Sollte es vorkommen, daß aus Versehen oder Fahrläßigkeit noch nicht fällige Coupons entfernt worden sind, so muß ein neuer Couponsbogen eingeheftet werden, welchem eventuell durch Cassiren der bereits fällig gewesenen Coupons die der Sachlage entsprechende Gestalt zu geben ist.

10) Bei Zahlung des Löhnungs-Antheils von Seiten des Lazareths kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung, wie bei der Zahlung der etatsmäßigen Löhnung. Erfolgt jedoch die Entlassung aus dem Lazareth im Laufe einer Dekade, so ist der Coupon nicht von dem Lazareth zu entfernen, sondern von dem Truppentheil, nachdem dieser den Mann für den Rest der Dekade mit der etatsmäßigen Löhnung abgefunden hat.

11) Die in dem Soldbuche enthaltene Nachweisung zur Aufnahme in das Lazareth ist auf eine fünfmalige Aufnahme berechnet und wird daher für gewöhnlich während der Dienstzeit der Mannschaften ausreichen.

Wo dies nicht der Fall sein sollte, sind in das Soldbuch Einlagen zur Fortsetzung der bezüglichen Nachweisung einzuheften.

12) Da die Soldbücher die Eigenschaft von Urkunden haben, so kommt es vornehmlich darauf an, daß die Mannschaften mit der Wichtigkeit der Soldbücher gründlich bekannt gemacht und an eine sorgfältige Aufbewahrung und Behandhandlung derselben gewöhnt werden.

13) Der Bedarf an Soldbüchern und deren Bestandtheilen ist von den Truppentheilen für den Friedensstand aus den Etatsfonds (Allgemeine Unkosten) anzuschaffen. Dem Ermessen der Truppentheile bleibt es anheim gegeben, ob sie für den Gebrauch im Frieden Futterale verwenden wollen oder nicht.

Für die Beschaffung des Bedarfes an Soldbüchern für die Kriegs-Ergänzungsstärke, beziehungsweise für die Kriegsformationen ergeht besondere Bestimmung.

Die Soldbücher und deren Bestandtheile sind von der Hübschmann'schen Buchdruckerei dahier zu folgenden Preisen zu beziehen:

a) die Soldbücher für Unterofficiere und Gemeine zum Preise von 3 ℳ pro 50 Stück;
b) die Couponsbogen dazu zum Preise von 30 ₰ pro 50 Stück;
c) die Einlagen zur Fortsetzung der Nachweisung für die Lazarethaufnahmen zum Preise von 50 ₰ pro 50 Stück;
d) die Futterale zum Preise von 1 ℳ 20 ₰ pro 50 Stück.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 31. v. Mts dem Generallieutenant à la suite früherer Ernennung Maximilian Freiherrn von Ow, Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, das Prädicat Excellenz zu verleihen;

am 5. ds den Second-Lieutenant Alphons Maßl vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf Nachsuchen zur Landwehr dieses Regiments zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Ernst Freiherrn von Lützelburg vom 7. Jäger-Bataillon mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann den Second-Lieutenant Friedrich Eckstein von 3. Jäger-Bataillon — und den Landwehr-Second-Lieutenant z. D. Joseph Schreiner mit Pension zu verabschieden;

am 6. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Adolph Löwenheim des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches mit schlichtem Abschied zu entlassen;

am 8. ds den Hauptmann und Compagnie-Chef Carl Claus vom 8. Infanterie-Regiment Prandh zum Adjutanten bei der 4. Division, — dann die Premier-Lieutenants Carl Freiherr

von Horn vom 1. Infanterie-Regiment König zum Adjutanten bei der 2. Infanterie-Brigade — und Emanuel von Herigoyen vom Infanterie-Leib-Regiment zum Adjutanten bei der 7. Infanterie-Brigade zu ernennen, sämmtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppentheile;

den Landwehr-Second-Lieutenant z. D. Conrad Cantstetter mit Pension zu verabschieden.

Gestorben sind:

der Garnisons-Apotheker Anton Wodack vom Garnisons-Lazareth München am 2. ds zu München, — der Oberst a. D. Maximilian Freiherr von Berchem, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienstordens, am 6. ds zu München.

Berichtigung.

In dem abgeänderten Exerzir-Reglement für die Infanterie der K. B. Armee sind die §§. 54, 55 und 56 vom 10. Capitel zu trennen und zum 11. Capitel zu nehmen.

Notizen.

Die Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen ist bereit das Buch Rekrutirungs-Stammrollen-Formularien, welche auch als alphabetische Listen zu benützen sind, auf gutem Schreibpapiere zu 70 ₰ zu liefern.

Durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums gelangt eine Tabelle über die gemäß Kriegsministerial-Rescripts vom 7. November 1875 Nro. 15214 — Verordnungs-Blatt Nro. 65 — aus den beitragspflichtigen Jahresbezügen zum Militär-Wittwen- und Waisenfond, und zum Officiers-, dann Unterofficiers- und Soldaten-Unterstützungsfond zu leistenden monatlichen ordentlichen Beiträge zur Vertheilung.

Der Preis eines Exemplars

a) der Heer-Ordnung beträgt 70 ₰,
b) des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden 80 ₰,
c) der Tabelle über die aus den beitragspflichtigen Jahresbezügen zum Militär-Wittwen- und Waisenfond ꝛc. zu leistenden monatlichen ordentlichen Beiträge 10 ₰,
d) der geänderten Beilage 13 zum Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen „Kapitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats" 12 ₰.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 19. Januar 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste; b) Beförderung von Portepee-Fähnrichen; c) Gewährung von Natural-Verpflegungs-Competenzen und dadurch bedingte Aenderungen im Natural-Verpflegungs-Reglement; d) Aenderung von Schema's zu der Instruction über das Liquidationswesen der Truppen; e) Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1876. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nr. 14209.
K.-M. Nr. 17610.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Bezüglich der Instruction und Bescheidung von Gesuchen um Zurückstellung und Befreiung Militärpflichtiger vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, dann um Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit auf Reklamation wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gesuche um Zurückstellung oder um Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürger-

licher Verhältnisse (§. 30, §. 31, §. 37, 5 der Ersatz-Ordnung, Wehr-Ordnung v. 21. Nov. 1875, I. Theil) sind von den Betheiligten zunächst bei der Gemeindebehörde anzubringen. Letztere hat die Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und, wenn es sich um Zurückstellungen zur Unterstützung der Familie handelt (§. 30, 2 lit. a mit c der Ersatz-Ordnung), die in dem anliegenden Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen genau und ausführlich zu beantworten, die Nothwendigkeit einer Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, sowie die Begründung der gestellten Bitte nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen näher darzulegen, und den hiernach ausgefüllten Fragebogen nebst etwaigen Belegen nach erfolgter amtlicher Bestätigung dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission jenes Bezirkes, in welchem der betreffende Milltärpflichtige gestellungspflichtig ist, bis zum Musterungstermine oder spätestens in letzterem Termine vorzulegen.

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. Behauptete Arbeits- und Aufsichts-Unfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden, weßhalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 31, 4 §. 62, 7 §. 64, 5 der Ersatz-Ordnung).

Die Anbringung eines bezüglichen Antrags in späterer Zeit, und zwar bis im Aushebungstermine ist nur gestattet, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist (§. 31, 1 §. 62, 7 §. 71, 2 der Ersatz-Ordnung).

Die Anträge der Einjährig-Freiwilligen auf Zurückstellung können, da sie einer Instruktion nicht bedürfen, mündlich oder schriftlich unmittelbar bei der Ersatz-Commission bis zum Musterungstermine angebracht werden (§. 93, 2 der Ersatz-Ordnung).

Die Bescheidung der Gesuche durch die Ersatz-Commission und Ober-Ersatz-Commission hat sodann nach den Bestimmungen der §§. 63 und 70 der Ersatz-Ordnung zu erfolgen und sind die fraglichen Beschlüsse dem vorbemerkten Formulare mit kurzer Motivirung anzufügen.

Berufungen gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Commis-

sionen (§. 34, 2 der Ersatz-Ordnung) sind an die Ersatzbehörde III. Instanz eventuell an die Ministerial-Instanz in Vorlage zu bringen.

Zurückstellungen auf längere als die regelmäßige Dauer, ausnahmsweise Zurückstellungen und Befreiungen auf Grund im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe (§. 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) sind seitens der Ersatz-Commission auf dem Instanzenwege zur primären Bescheidung durch die Ministerial-Instanz zu beantragen (§. 27, 7 und §. 37, 5 der Ersatz-Ordnung).

2) Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften (§. 82 der Ersatz-Ordnung) sind von den Familienangehörigen oder Verwandten der Betheiligten gleichfalls zunächst bei der Gemeindebehörde anzubringen. Von letzterer sind die Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, die in dem ad 1 bemerkten Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen genau und ausführlich zu beantworten, und die Gründe der Nothwendigkeit der Entlassung des Reklamirten vom Militärdienste unter Anführung der einschlägigen Bestimmung der Ersatz-Ordnung näher zu erörtern. Der hiernach ausgefüllte Fragebogen nebst etwaigen Belegen ist hierauf mit amtlicher Bestätigung versehen, dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission in Vorlage zu bringen. Letzterer hat sodann das Gutachten des einschlägigen Militärvorsitzenden (Landwehr-Bezirks-Commandeur) zu erholen, und das Reklamationsgesuch an den commandirenden General desjenigen Armee-Corps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, unmittelbar einzusenden, welcher in Gemeinschaft mit der in der III. Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimatsbezirkes des Reklamirten über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet.

Wenn für die besonderen Ausnahmefälle die Genehmigung der Ministerial-Instanz erforderlich ist (§. 82, 4 der Ersatz-Ordnung), so ist dieser das instruirte Gesuch auf dem Instanzenwege zur Bescheidung in Vorlage zu bringen.

3) Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten, sei es zeitliche oder bleibende (also Gesuche, welche sich nicht auf eine der Festsetzungen zulässiger Reklamationsfälle des §. 30, a — e der Ersatz-Ordnung beziehen), sind durch die Distriktsverwaltungs-

Behörden dem betreffenden Truppen-Commando zuzusenden, welches Entscheidung zu treffen hat.

4) Wenn es nach der Fassung einzelner Gesuche zweifelhaft erscheint, ob im Wege der Reklamation um Entlassung oder ob nur um Beurlaubung nachgesucht werden will, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden zunächst durch Vernehmung beziehungsweise entsprechende Belehrung der Gesuchsteller sich über deren Absicht Klarheit zu verschaffen und hiernach die weitere Behandlung der Gesuche einzuleiten.

5) Von jedem auf Zurückstellungs-, Entlassungs- und Beurlaubungs-Gesuche ergangenen Bescheid ist den Betheiligten Eröffnung zu machen.

Gegenwärtige Anordnung tritt an Stelle der Ministerial-Entschließung vom 30. Septbr. 1872 (Minist.-Amts-Bl. Nr. 29).

München den 2. Januar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste betreffend.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Regierungsbezirk: . . . .
Verwaltungsbezirk: . . . Loosungsliste { Jahr . . . .
Gemeinde: . . . . . Nummer . .

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — des Militärpflichtigen — Soldaten . . . . . .
aus . . . . . geboren zu . . . . den . . . . . 18 . .
vom aktiven Dienste sind die Familienverhältnisse desselben von dem unterzeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittlungen werden die gestellten Fragen pflichtmäßig wie folgt beantwortet:

1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?
Leben sie noch?
Wie alt sind sie?

2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern und worin besteht es hauptsächlich? (Bei Grundstücken ist der Flächeninhalt und Werth derselben, bei Wohnhäusern ebenfalls der Werth und etwaige Miethsertrag anzugeben).
Welches Gewerbe betreiben sie?
Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben?

3) Wie viel zahlen die Eltern
an Grundsteuer,
an Kapitalrenten- und Einkommensteuer,
an Gewerbesteuer
und welches Vieh halten sie?

4) Sind die Eltern zur Leitung ihres Gewerbes ꝛc. fähig oder nicht? (Im letzteren Falle ist ein Attest des amtlichen Arztes beizufügen).

5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient? Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten?

6) Ist einer der Brüder des Reklamirten und event. welcher, vor seinem Eintritt in das 3. Militärpflichtjahr beim Militär eingestellt und weßhalb ist dessen fernere Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, resp. nachgesucht worden?

7) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdiente er wöchentlich?
Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?
Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht ebensogut durch einen Knecht Gesellen ꝛc.) und warum nicht gethan werden?

8) Wird in dem elterlichen Hause ein Knecht oder Taglöhner gehalten? (Bei Gewerbetreibenden werden Gesellen gehalten, wie viele?)

Sind solche früher gehalten worden?

9) Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

10) Können die Eltern oder Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche?

Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?

11) Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den unter 5 aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

12) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?

13) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben?

14) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung die gesetzliche Vorhaltung gemacht worden? (Ersatz-Ordnung §. 30, 3).

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Gesuchstellers.)

Der unterzeichnete Bürgermeister bestätigt obige Aussagen als auf Wahrheit beruhend. Er kann die nachgesuchte Zurückstellung — Befreiung — Entlassung pflichtmäßig befürworten, weil

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Siegel) (Unterschrift des Bürgermeisters).

Beschluß der Ersatz-Commission:

Beschluß der Ober-Ersatz-Commission:

Nro. 481. München den 14. Januar 1876.

Betreff: Beförderung von Portepee-Fähnrichen.

Zu Portepee-Fähnrichen werden befördert:

der Oberjäger Ludwig Paur im 8. Jäger-Bataillon, — die Unterofficiere Ludwig Hartmann im 2. Uhlanen-Regiment König — und Maximilian Byschl vom 3. Feld-Artillerie Regiment Königin Mutter im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — der Oberjäger Carl von Ebner im 6. Jäger-Bataillon, — die Unterofficiere Ignaz Dollacker im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Eduard Baumann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 631. München den 17. Januar 1876.

Betreff. Gewährung von Natural-Verflegungs-Competenzen und dadurch bedingte Aenderungen im Natural-Verflegungs-Reglement.

Nachstehende vom 1. Januar 1876 ab ins Leben tretende Maßnahmen in Bezug auf Natural-Verpflegungs- ꝛc. Competenzen werden hiermit zur Kenntniß gebracht.

1.

Unterärzte in vacanten Assistenzarztstellen, welche nicht ausdrücklich mit Wahrnehmung dieser Stellen beauftragt sind, erhalten neben ihrer Löhnung auch die chargenmäßige Naturalverpflegung.

2.

Hinsichtlich des Empfanges der Geldvergütung an Stelle der etatsmäßigen Rationen, welche Officieren, Aerzten und Be-

amten für nicht vorhandene eigene Pferde gewährt werden darf, greifen folgende Festsetzungen Platz:

a) Uebersteigt der Geldwerth einer Ration nach den auf Grund der Marktpreise halbjährlich festgesetzten Sätzen den Betrag von monatlich 28 M, so wird für die nicht vorhandenen Pferde — soweit der Passus b nicht eine Beschränkung enthält — ohne Rücksicht auf die nach der Waffe ꝛc. zuständigen Rationssätze (schwere, mittlere oder leichte) nur der genannte Betrag gezahlt.

b) Ist ein zum Empfange von mehreren Rationen Berechtigter nicht im Besitze mindestens eines Pferdes, so dürfen demselben monatlich an Rations-Vergütung nur bis zum Geldwerthe von 56 M — also die Geldvergütung nur für höchstens zwei Rationen — verabreicht werden.

c) Demgemäß modificirt sich die Kriegsministerial-Ausschreibung vom 29. December 1875 Nro. 17030 (Verordnungs-Blatt Nro. 74), betreffend die Festsetzung des Brodgeldes und die Vergütungssätze für Fourage pro I. Semester 1876, in Bezug auf die Vergütung für die nicht in natura empfangene tarifmäßige Fourage.

In Folge der Festsetzungen ad a und b modificiren sich die nachbezeichneten Paragraphen des mit Kriegsministerial-Rescript vom 27. December 1875 (Verordnungsblatt Nro. 73) ausgegebenen Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 5. November 1875 wie folgt:

zu §. 121.

Als Nachsatz tritt hinzu:

„Uebersteigt der Geldwerth einer Ration nach den auf Grund der Marktpreise halbjährig festgestellten Sätzen den Betrag von monatlich 28 M, so wird für die nicht vorhandenen Pferde ohne Rücksicht auf die nach der Waffe ꝛc. zuständigen Rationssätze (schwere, mittlere oder leichte) nur der genannte Betrag gezahlt."

zu §. 123.

Die Bestimmung in Alinea 3, wonach die zeitweise Abtretung entbehrlicher etatsmäßiger Rationen an active Officiere der Garnison gestattet ist, wird hiemit aufgehoben und ist daher zu streichen.

zu §. 126.

Dieser Paragraph erhält nunmehr folgende Fassung:

„Die Rationsvergütung mit 28 M. monatlich für die nicht vorhandenen Pferde wird gewährt, wenn die nach §. 121 des Reglements halbjährlich festzusetzenden Monatssätze diesen Betrag erreichen oder übersteigen. Sind die Monatssätze geringer, so werden nur diese gezahlt.

Besitzt ein zum Empfange mehrerer Rationen Berechtigter nicht mindestens ein Pferd, dann darf die Geldvergütung nach obigen Sätzen nur für zwei Rationen gewährt werden.

Wenn die Geldgewährung weder einen vollen noch einen halben Kalendermonat, sondern nur einzelne Tage umfaßt, so wird die Vergütung in der in §. 122 angegebenen Weise berechnet."

M.L. 49 1879

zu §. 128.

In Alinea 1 Zeile 5 hinter „Tage" ist einzuschalten:

„nach den halbjährlich festgestellten Preisen"

zu §. 181.

Als Nachsatz tritt die Bestimmung hinzu:

„In denjenigen Fällen, wo die Rations-Vergütung für mehr als zwei Rationen monatlich beansprucht wird, ist der Besitz mindestens eines Pferdes durch den Empfänger in der Quittung ausdrücklich zu bescheinigen."

zu §. 189.

Hinter Alinea 2 ist einzuschalten:

„In den Liquidationen der Truppen über Rationsvergütungsgelder (Beilage 22) wird, insofern der Geldbetrag für mehr als zwei Rationen monatlich zur Berechnung kommt, durch das Richtigkeitsatteſt der Cassen-Commission zugleich anerkannt, daß der betreffende Empfänger sich mindestens im Besitze eines Pferdes befunden hat."

amten für nicht vorhandene eigene Pferde gewährt werden darf, greifen folgende Festsetzungen Platz:

a) Uebersteigt der Geldwerth einer Ration nach den auf Grund der Marktpreise halbjährlich festgesetzten Sätzen den Betrag von monatlich 28 ℳ, so wird für die nicht vorhandenen Pferde — soweit der Passus b nicht eine Beschränkung enthält — ohne Rücksicht auf die nach der Waffe ꝛc. zuständigen Rationssätze (schwere, mittlere oder leichte) nur der genannte Betrag gezahlt.

b) Ist ein zum Empfange von mehreren Rationen Berechtigter nicht im Besitze mindestens eines Pferdes, so dürfen demselben monatlich an Rations-Vergütung nur bis zum Geldwerthe von 56 ℳ — also die Geldvergütung nur für höchstens zwei Rationen — verabreicht werden.

c) Demgemäß modificirt sich die Kriegsministerial-Ausschreibung vom 29. December 1875 Nro. 17030 (Verordnungs-Blatt Nro. 74), betreffend die Festsetzung des Brodgeldes und die Vergütungssätze für Fourage pro I. Semester 1876, in Bezug auf die Vergütung für die nicht in natura empfangene tarifmäßige Fourage.

In Folge der Festsetzungen ad a und b modificiren sich die nachbezeichneten Paragraphen des mit Kriegsministerial-Rescript vom 27. December 1875 (Verordnungsblatt Nro. 73) ausgegebenen Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 5. November 1875 wie folgt:

zu §. 121.

Als Nachsatz tritt hinzu:

„Uebersteigt der Geldwerth einer Ration nach den auf Grund der Marktpreise halbjährig festgestellten Sätzen den Betrag von monatlich 28 ℳ, so wird für die nicht vorhandenen Pferde ohne Rücksicht auf die nach der Waffe ꝛc. zuständigen Rationssätze (schwere, mittlere oder leichte) nur der genannte Betrag gezahlt."

zu §. 123.

Die Bestimmung in Alinea 3, wonach die zeitweise Abtretung entbehrlicher etatsmäßiger Rationen an active Officiere der Garnison gestattet ist, wird hiemit aufgehoben und ist daher zu streichen.

zu §. 126.

Dieser Paragraph erhält nunmehr folgende Fassung:

„Die Rationsvergütung mit 28 M. monatlich für die nicht vorhandenen Pferde wird gewährt, wenn die nach §. 121 des Reglements halbjährlich festzusetzenden Monatssätze diesen Betrag erreichen oder übersteigen. Sind die Monatssätze geringer, so werden nur diese gezahlt.

Besitzt ein zum Empfange mehrerer Rationen Berechtigter nicht mindestens ein Pferd, dann darf die Geldvergütung nach obigen Sätzen nur für zwei Rationen gewährt werden.

Wenn die Geldgewährung weder einen vollen noch einen halben Kalendermonat, sondern nur einzelne Tage umfaßt, so wird die Vergütung in der in §. 122 angegebenen Weise berechnet."

M.L. 49
1879

zu §. 128.

In Alinea 1 Zeile 5 hinter „Tage" ist einzuschalten:

„nach den halbjährlich festgestellten Preisen"

zu §. 181.

Als Nachsatz tritt die Bestimmung hinzu:

„In denjenigen Fällen, wo die Rations-Vergütung für mehr als zwei Rationen monatlich beansprucht wird, ist der Besitz mindestens eines Pferdes durch den Empfänger in der Quittung ausdrücklich zu bescheinigen."

zu §. 189.

Hinter Alinea 2 ist einzuschalten:

„In den Liquidationen der Truppen über Rationsvergütungsgelder (Beilage 22) wird, insofern der Geldbetrag für mehr als zwei Rationen monatlich zur Berechnung kommt, durch das Richtigkeitsattest der Cassen-Commission zugleich anerkannt, daß der betreffende Empfänger sich mindestens im Besitze eines Pferdes befunden hat."

zu §. 205.

In Alinea 3 Zeile 7 hinter „stattfindet" ist einzuschalten: „daher auch bei Gewährung von Rations-Vergütungsgeldern für mehr als zwei Pferde."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 17067. München den 18. Januar 1876.

Betreff: Aenderung von Schema's zu der Instruction über das Liquidations-Wesen der Truppen.

Mit Rücksicht auf die veränderte Eintheilung des Haupt-Militär-Etats pro 1876 und die neue Kapitel-Eintheilung sind neue Schema's

a) zur Geld-Verpflegungs-Liquidation,
b) zum Verpflegungs-Rapport und
c) zur Liquidation der Commando-Zulagen

angefertigt worden, welche demnächst durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums zur Vertheilung gelangen werden und vom Jahre 1876 ab an Stelle der Beilagen 3, 4, 4a, 5 und 6 zu §. 7 der Instruction über das Liquidations-Wesen der Truppen und über das Rechnungswesen des Heeres im Allgemeinen (Cassen-Reglement S. 237 ff.) treten.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 680. München den 18. Januar 1876.

Betreff. Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1876.

Die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 11. Januar 1876, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung bei Einquartierungen während des Jahres 1876 (Centralblatt für das deutsche Reich vom 14. Januar 1876 Nro. 2 Seite 26), wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1876 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung pro Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für volle Tageskost . .	80 ₰, . .	65 ₰,
b) für Mittagkost . . .	40 ₰, . .	35 ₰,
c) für Abendkost . . .	25 ₰, . .	20 ₰,
d) für Morgenkost . . .	15 ₰, . .	10 ₰.

Berlin, den 11. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt
Eck.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 10. ds dem Hauptmann a. D. Georg Schmitt auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches die Berechtigung zur Führung des Officierstitels, sowie zum Tragen der Militär-Uniform zu entziehen;

am 12. ds dem Sergenten Otto Grommeck vom 6. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Bewilligung zum Tragen des in königlich preußischen Militärdiensten erworbenen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

am 13. ds den Rittmeister und Compagnie-Chef Carl Pappus von Trazberg Freiherrn von Rauchenzell und Laubenberg vom 1. Train-Bataillon — und den Second-Lieutenant und Bataillons-Adjutanten Gottfried Höllerer vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Feilitzsch à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König von der Function als Adjutant der 2. Cavalerie-Brigade auf Nachsuchen zu entheben und dessen Einreihung in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu verfügen — dagegen den Premier-Lieutenant Franz Buz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern unter Stellung à la suite dieses Truppentheils zum Adjutanten der 2. Cavalerie-Brigade zu ernennen;

am 15. ds den Premier-Lieutenant Theodor Grafen von Holnstein aus Bayern vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Intendanten des II. Armee-Corps Ludwig Trentini mit Pension zur Disposition zu stellen, — dann den Rath Joseph Wirth von der Intendantur des I. Armee-Corps zur Intendantur des II. Armee-Corps zu versetzen und denselben mit Wahrnehmung der Geschäfte des Intendanten dieses Armee-Corps zu beauftragen;

am 16. ds den Second-Lieutenant Maximilian Lochmüller vom Infanterie-Leib-Regiment mit Pension — dann den Reserve-Second-Lieutenant Hugo Barbeck des 14. Infanterie-Regiments

Herzog Carl Theodor mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabſchieden.

Die Landwehr-Second-Lieutenants Georg Kunkel des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Heſſen, — Carl Oechsner des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor — und Andreas Behringer des 9. Infanterie-Regiments Wrede ſind vom 15. Januar d. Js als vermißt in den Liſten und Büchern abzuſchreiben;

der Portepee-Fähnrich Maximilian Münſter wurde am 18. ds vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 1. Pionier-Bataillon verſetzt.

Der Second-Lieutenant Conrad Kronberger vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor wurde zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Geſtorben iſt:

der Garniſons-Apotheker a. D. Albrecht Zetl am 7. ds zu München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 26. Januar 1876.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung: Dienstalterszeichen. 2) Verordnungen: a) Zahlung der Medaillen-Zulagen; b) Pferde-Brennzeichen, Maße, Mähnentäfelchen und Koppelzeug für die Mobilmachungspferde; c) Provisorische Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Zulagen für die bei den Bekleidungscommissionen fungirenden Zahlmeister; d) Verrechnung des den kasernirten Officieren ꝛc. nach §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüßen zustehenden Servises; e) Bestimmungen für die Aufnahme in die Kriegs-Akademie; f) Eröffnung von Telegraphenstationen; g) Einziehung des Train-Detachements Germersheim. 3) Dienstes-Nachrichten. 4) Sterbfall.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Als neuerlichen Beweis Unserer hohen Werthschätzung treuer, [illegible]heit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus geleisteter Dienste [illegible] Wir eine Erweiterung der Bestimmungen Unseres [illegible]schreibens vom 11. Februar 1865, betreffend die Einführung [illegible] Dienstalterszeichen, für die Armee beschlossen und verordnen, [illegible]lgt:

Artikel 1.

Die bisherigen Dienstalterszeichen für 40 und 24 jährige Dienstzeit erhalten die Benennung: „Dienstauszeichnungs-Kreuz 1. beziehungsweise 2. Classe."

Neugeschaffen werden:

eine „Dienstauszeichnung" in drei Classen, je für 6 jährige Capitulanten-Dienstzeit;

eine „Landwehr-Dienstauszeichnung" in zwei Classen,

die 1. Classe für freiwilligen Landwehrdienst der Officier und Sanitätsofficiere,

die 2. Classe als allgemeine bleibende Erinnerung an d treu abgeleistete gesetzliche Dienstpflicht.

Artikel 2.

Für die Dienstauszeichnungs-Kreuze bleiben Form und Ba der bisherigen Dienstalterszeichen unverändert.

Das Kreuz 1. Classe für 40 jährige ehrenvolle Dienst wird, nach wie vor, als Sinnbild der Zusammengehörigkeit a Dienstgrade an Officiere, Sanitätsofficiere, Mannschaften obere Beamte des activen Heeres, das Kreuz 2. Classe eb für 24 Dienstjahre an Officiere, Sanitätsofficiere und Beamte verliehen.

Artikel 3.

Die Dienstauszeichnung hat die Form einer umra Platte, welche Unseren Namenszug zeigt und auf der Brust unter der gewöhnlichen Linie für Orden und Ehren auf dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze liegend, getrage

Auf diese Auszeichnung erwerben die Personen des So standes vom ersten Unterofficier abwärts Anspruch und z

auf die 1. Classe, in Vergoldung, nach vollendeten 2

„ „ 2. „ „ Silber, „ „ 1

„ „ 3. „ „ Eisen mit silberner Einfassung vollendeten 9 activen Dienstj

Artikel 4.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe ist ein Kreuz, dessen Mittelplatte auf der Vorderseite Unseren

zug, auf der Rückseite die Zahl XX zeigt; sie wird am Bande und Orte der Dienstauszeichnungs-Kreuze getragen.

Diese Auszeichnung sollen jene Officiere und Sanitätsofficiere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine 20jährige Dienstzeit übernommen und sich während derselben durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Artikel 5.

Die 2. Classe der Landwehr-Dienstauszeichnung besteht in dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze, welchem Unser Namenszug mit weißer Seide eingewirkt ist; dieselbe wird in eiserner Einfassung am Platze der Dienstauszeichnung getragen.

Anspruch auf die Auszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubten-Verhältniß zum activen Dienst einberufen gewesen sind.

Artikel 6.

Der Anspruch auf Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen geht verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der activen Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre und wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Control-Versammlung;
d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

Artikel 7.

Bei Berechnung der Dienstzeit für Verleihung der Dienstauszeichnungs-Kreuze und der Dienstauszeichnungen zählen die Kriegsjahre doppelt.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ehrenzeichen in Folge von Verurtheilung finden auf sämmtliche Dienst-

alterszeichen Anwendung, desgleichen die allgemeinen Bestimmungen wegen Wiederverleihung im Rehabilitirungs-Falle.

Artikel 9.

Bei Verleihung einer höheren Classe der verschiedenen Dienstalterszeichen ist die niedere Classe abzulegen.

In diesem Falle, sowie bei Ableben des Inhabers sind die Dienstauszeichnungs-Kreuze, die Dienstauszeichnungen und die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe, im Falle der Aberkennung auch die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Classe zurückzuliefern.

Artikel 10.

Für diejenigen bereits zum Landsturm übergetretenen früheren Angehörigen des Beurlaubtenstandes, welche den Feldzug 1870/71 mitgemacht haben oder aus Anlaß desselben mindestens drei Monate aus dem Beurlaubtenstande eingezogen waren, wollen Wir der Verleihungsbestimmung in Artikel 5 rückwirkende Kraft zuerkennen.

Gegeben zu Hohenschwangau den 21. Januar 1876.

Ludwig.

v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Dienstalterszeichen betr.

Nro. 862. München den 24. Januar 1876.

Betreff. Dienstalterszeichen.

Mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung wird zum Vollzuge der vorstehenden Königlichen Allerhöchsten Verordnung das Folgende bekannt gegeben:

1) Die Form der Dienstauszeichnungen und der Landwehr-Dienstauszeichnungen macht die Zeichnungs-Beilage ersichtlich.

2) Erst nach 24 Dienstjahren beförderten Officieren, beziehungsweise angestellten oberen Beamten kann an Stelle der in Besitz habenden Dienstauszeichnung das Dienstauszeichnungs-Kreuz verliehen werden.

3) Die bei den Militär-Bildungs-Anstalten verwendeten Professoren und Lehrer vom Civilstande erwerben durch diese Verwendung gleichfalls Anspruch auf beide Classen des Dienstauszeichnungs-Kreuzes.

4) Die Berechnung der Dienstzeit für Zuerkennung der Dienstauszeichnungs-Kreuze und der Dienstauszeichnungen bemißt sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen über die Angehörigkeit zum activen Heere.

Festungshaft über 6 Wochen rechnet nicht, die Zeit der Gefangenschaft nur dann, wenn diese Folge schwerer Verwundung war und auch solchen Falles nur unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung.

5) Für die Doppelrechnung der Kriegsjahre sind die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen maßgebend.

6) Die Dienstzeit für die Erwerbung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe rechnet vom Tage des Eintrittes in den activen Dienst.

7) Vormaligen einjährig Freiwilligen zählt das im activen Heere verbrachte Eine Jahr zu allen Auszeichnungen nur einfach.

8) Den aus nichtbayerischen Diensten Uebertretenden rechnet die frühere Militärdienstzeit gleichfalls; dieselben erhalten die treffende Auszeichnungs-Classe jedoch nur dann, wenn sie nicht schon eine entsprechende Auszeichnung besitzen; letzteren Falles tragen sie die anderwärts erworbene Auszeichnung bis zur Erdienung einer höheren Classe fort; an Uebertretende aus außerdeutschen Diensten erfolgt die Verleihung erst nach einjähriger diesseitiger Dienstleistung.

Doppelrechnung früherer Kriegsjahre findet hierbei nur für die ~~in alliirtem Verhältnisse zu Bayern oder~~ in den Jahren 1848, 1849, ~~und~~ 1850 bei deutschen ~~Bundes-~~

Truppen mitgemachten Feldzüge, dann für den Bundeskrieg 1864 gegen Dänemark statt.

Für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Classe ist nicht die Staatsangehörigkeit, sondern das Control-Verhältniß beim Uebertritt zum Landsturm maßgebend.

9) Die Dienstauszeichnungs-Kreuze und die Dienstauszeichnungen werden durch den nächstvorgesetzten, selbständigen Commandeur oder in ähnlichem Verhältnisse stehenden Vorstand, auf Anmeldung der Berechtigten, vom Tage der Erdienung verliehen.

Die Zuerkennung der Landwehr-Dienstauszeichnungen erfolgt nach Maßgabe des Wohnsitz-Verhältnisses durch die Infanterie-Brigade-Commandeure, an welche die Landwehr-Bezirks-Commandeure die bezüglichen Vorschläge einreichen. Die Aushändigung der zuerkannten Landwehr-Dienstauszeichnungen beider Classen findet bei der Herbst-Controlversammlung je des Jahres der Erdienung statt.

Die Allerhöchst zugestandene rückwirkende Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Classe an bereits zum Landsturm übergetretene vormalige Angehörige des Beurlaubtenstandes findet nur auf Anmeldung der Berechtigten innerhalb einer 2jährigen Anmeldefrist statt.

10) Jeder Inhaber von Dienstalterszeichen erhält, als Besitzzeugniß, einen Beglaubigungsschein über die Verleihung, welcher für die an Mannschaften verliehenen Landwehr-Dienstauszeichnungen 2. Classe vom Landwehr-Bezirks-Commandeur, für alle übrigen Auszeichnungen vom verleihenden Commandeur oder Vorstand vollzogen wird.

11) In den Personalbogen, den Stammrollen und den Ranglisten werden bezeichnet:

die Dienstauszeichnungs-Kreuze 1. beziehungsweise 2. Classe mit D. K. 1., 2.;
die Dienstauszeichnungen 1., beziehungsweise 2. und 3. Classe mit D. Az. 1., 2., 3.;
die Landwehr-Dienstauszeichnungen 1. beziehungsweise 2. Classe mit L. D. 1., 2.

12) In Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 9 Absatz 1 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung sind gleichfalls zurückzuliefern:

bei Verleihung des Ehrenkreuzes oder der Ehrenmünze des Ludwig-Ordens das Dienstauszeichnungs-Kreuz 1. Classe,

bei Verleihung eines Dienstauszeichnungs-Kreuzes die eventuell in Besitz habende Dienstauszeichnung.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung kann gleichzeitig mit und alsdann nach den Auszeichnungen für activen Dienst getragen werden.

13) Die Rücklieferung der Auszeichnungen von activen Armee-Angehörigen erfolgt an die nächstvorgesetzte, zur Verleihung berechtigte Stelle; die Rücklieferung der übrigen Auszeichnungen an jene Stelle, an welche die erste Anzeige über das Ableben des Inhabers vorschriftsgemäß zu erstatten ist, oder welcher der Vollzug des die Aberkennung bedingenden Urtheils zukommt; Auszeichnungen von Personen, welche dem Armeeverbande nicht mehr angehören, sind dem Landwehr-Bezirks-Commando des Wohnsitzes einzuliefern.

An andere, als die vorbezeichneten Behörden irgendwie gelangende, erledigte Auszeichnungen werden den zum Rückempfange zuständigen Stellen zugeleitet.

14) Ueber den Zeitpunct der erstmaligen Verleihung von Dienstalterszeichen nach Maßgabe der in Rede stehenden Allerhöchsten Verordnung, sowie über den künftigen Bezug der benöthigten Auszeichnungen folgen Bestimmungen nach.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 17212. München den 21. Januar 1876.

Betreff: Zahlung der Medaillen-Zulagen.

Es ist Veranlassung gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 14 alinea 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (V.-Bl. Nro. 14) alle bis zum Erscheinen dieser Verordnung bereits mit der goldenen oder silbernen Militär-Verdienst-Medaille Beliehenen im Bezuge der vor diesem Zeitpuncte festgesetzten Zulage — bestehend in der ganzen, beziehungsweise halben täglichen, zur Zeit der Ausführung der tapferen That bezogenen Löhnung — bis zum Ausscheiden aus dem Dienste des stehenden Heeres und der Landwehr unverändert zu verbleiben und daher dieselbe auch nach der Zahl der Kalendertage eines jeden Monats zu beanspruchen haben.

Hienach wolle sich von nun an geachtet werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 829. München den 21. Januar 1876.

Betreff: Pferde-Brenneisen, Maße, Mähnentäfelchen und Koppelzeug für die Mobilmachungs-Pferde.

Als Maximal-Preise für künftige Beschaffungen werden bis auf Weiteres festgesetzt:

für ein Pferde-Brenneisen	6 M. — ₰.
für ein Pferde-Maß	2 M. 50 ₰.
für ein Mähnentäfelchen von Holz (dergleichen von Blech sind für die Folge nicht mehr zu beschaffen) . . .	— M. 06 ₰.

für ein Koppelzeug und zwar:

für 2 mindestens 2 Meter lange, starke Stricke à 25 ₰	— M. 50 ₰,
für 2 Halftern von starkem Gurtband à 60 ₰. . .	1 M. 20 ₰,
für 1 Trense mit Zügeln . . .	2 M. 80 ₰.
Summe per Koppelzeug . .	4 M. 50 ₰.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 769. München den 22. Januar 1876.

Betreff. Die provisorischen Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, hier Zulagen für die bei den Bekleidungs-Commissionen fungirenden Zahlmeister.

Den bei den Regiments- 2c. Bekleidungs-Commissionen fungirenden Zahlmeistern werden an Stelle der gemäß §. 88 der „provisorischen Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden" bisher aus dem Ersparnißfond der Truppentheile gewährten Remunerationen vom 1. Januar 1876 beginnend etatsmäßige Zulagen in nachfolgenden Sätzen hiemit bewilligt:

a) bei den Infanterie-Regimentern jährlich 360 M. oder monatlich 30 M.,
b) bei den Cavalerie-, Feld- und Fuß-Artillerie-Regimentern jährlich 240 M. oder monatlich 20 M.,
c) bei den Jäger-, Pionier- und Train-Bataillonen, dann bei der Eisenbahn-Compagnie jährlich 180 M. oder monatlich 15 M.

Die Zulagen sind künftig auf Grund der Friedens-Verpflegungs-Etats nach den für die Zahlung der Gehälter und etatsmäßigen Zulagen geltenden Grundsätzen (Beilage 7 zur allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 Nro. 5379 — Verordnungsblatt Nro. 14 —, cfr. auch §. 29 des Reglements über das Cassenwesen bei den Truppen) in laufenden Monats-Raten pracnumerando auszuzahlen und erfolgt deren Verrechnung auf Kapitel 11 des ordentlichen Etats durch die monatlichen Geldverpflegungs-Liquidationen.

Hienach modificirt sich der obengedachte §. 88 der provisorischen Bekleidungsvorschriften, wogegen die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der den Zahlmeisteraspiranten und dem Unterofficier-Hilfspersonal aus dem Ersparnißfond eventuell zu gewährenden Remunerationen auch ferner aufrecht erhalten bleiben; ebenso erleidet die mit Kriegsministerial-Rescript vom 20. Juli 1875 Nro. 7258 — Verordnungsblatt Nro. 47 — den Zahlmeistern derjenigen Truppentheile, welchen die Festungs-Gefängnisse in ökonomischer Beziehung attachirt sind, aus dem Ersparnißfond des betreffenden Gefängnisses zugebilligte Remuneration durch gegenwärtige Verfügung keine Veränderung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 905. München den 23. Januar 1876.

Betreff: Verrechnung des den casernirten Officieren ꝛc. nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen zustehenden Servises.

Nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 und Abschnitt III Ziffer 1 der Vollzugsbestimmungen vom 25. August 1873 Nro. 16861 (Verordnungs-Blatt Nr. 41) ist den

casernirten Officieren ꝛc. ꝛc. der frühere reglementsmäßige Servisabzug, bestehend in der Differenz zwischen dem Servissatze und der Casernen-Servisquote, vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als derselbe den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt.

Die hienach den casernirten Officieren ꝛc. seit 1. Januar 1873 zustehenden, bisher auf Grund des Abschnittes V. 3 obiger Vollzugsbestimmungen bei den Wohnungsgeld-Zuschüssen verrechneten Mehrbeträge von Personal-Servis sind in Folge anderweitiger Regulirung des Etats vom 1. Januar 1876 ab bei dem Servisfond (Titel 17 des Ausgabe-Kapitels 14) zu verrechnen und demgemäß in den Servis-Liquidationen mit zum Ansatz zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 102. München den 23. Januar 1876.

Betreff: Bestimmungen für die Aufnahme in die Kriegs-Akademie.

Auf Antrag der Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten werden die Bestimmungen für die Aufnahme in die Kriegs-Akademie, Kriegsministerial-Rescripte vom 13. Juli 1867 und 25. März 1868 Nro. 11341 und 2888, erweitert, wie folgt:

„Die biographische Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers ist von demselben in deutscher und in französischer Sprache abzufassen;

dem Gesuche ist ein von dem Bewerber selbständig angefertigter Situationsplan beizulegen."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 844. München den 24. Januar 1876.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß in Eslarn, Moosbach, Pleistein, Plößberg, Schönsee, Waidhaus und Waldthurn am 1. l. Mts Telegraphenstationen mit gemischtem Dienst eröffnet worden sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 257. München den 25. Januar 1876.

Betreff: Einziehung des Train-Detachements Germersheim.

Das Detachement des 2. Train-Bataillons zu Germersheim ist zum Bataillonsstabsquartier Würzburg heranzuziehen.

Das General-Commando II. Armee-Corps wolle hienach das Weitere veranlassen und über den Vollzug berichten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 15. ds den Casernen-Inspector Carl Peter von der Garnisons-Verwaltung Würzburg in Anwendung des §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage aus administrativen Erwägungen für immer des Dienstes zu entlassen;

am 17. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Christian Wichtel des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches mit schlichtem Abschied zu entlassen;

am 18. ds dem Landwehr-Second-Lieutenant Michael Kiesner des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg behufs Uebertritts in den königlich preußischen Militär-Intendanturdienst die nachgesuchte Entlassung aus den bayerischen Militär-Diensten zu bewilligen;

den Corps-Stabs-Veterinär Maximilian Mohr vom General-Commando des I. Armee-Corps mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform — dann den Corps-Stabs-Apotheker Carl Seibel von der Intendantur des II. Armee-Corps mit Pension, — ferner

am 19. ds den Premier-Lieutenant Albert von Oberländer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 20. ds dem Assistenzarzt 2. Classe Dr Friedrich Potschweid vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen die Erlaubniß zum Tragen der in großherzoglich badischen Militärdiensten erworbenen Decorationen, als des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe und der großherzoglich badischen Felddienstauszeichnung, die nachgesuchte Bewilligung zu ertheilen;

die Secretäre Heinrich Störtzenbach von der Intendantur des II. Armee-Corps zum Rechnungs-Commissär bei der Buchführung des Kriegsministeriums mit dem Range vor dem Rechnungs-Commissär Georg Klarmann, — Baptist Fischer von der Intendantur des I. Armee-Corps zum Garnisons-Verwaltungs-Director in München — und Friedrich Friedl von der Intendantur der 1. Division zum Rechnungs-Commissär bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums, — endlich den Zahlmeister Adalbert Butzer vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum Revisor bei der Buchführung des Kriegsministeriums, diesen mit dem Range vor dem Revisor Friedrich Gänsbauer, zu ernennen;

am 22. ds
zu versetzen:

den Lazareth-Ober-Inspector Johann Zopf vom Garnisons-Lazareth Würzburg zum Garnisons-Lazareth München, — die Casernen-Inspectoren Michael Lehner von der Garnisons-Verwaltung Passau zur Garnisons-Verwaltung Landsberg — und Eugen Carl von der Garnisons-Verwaltung Amberg zur Garnisons-Verwaltung Landau, — die Verwaltungs-Assistenten Friedrich Schmidt vom Proviantamt München zur Garnisons-Verwaltung Landshut, — Johann Reuter vom Proviantamt Augsburg zur Garnisons-Verwaltung Bamberg, — Franz Hörauf vom Proviantamt Nürnberg zur Garnisons-Verwaltung Ansbach, — Johann Schottenhammel vom Proviantamt Ulm zum Proviantamt Germersheim, — Franz Schmid vom Proviantamt Nürnberg zum Proviantamt Augsburg, — Heinrich Schwalb vom Proviantamt Germersheim zum Proviantamt München — und Victor Lidl vom Proviantamt Ingolstadt zur Garnisons-Verwaltung Landau;

zu ernennen:

den Lazareth-Inspector Joseph Schambeck vom Garnisons-Lazareth Ingolstadt zum Casernen-Inspector bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg mit dem Range vor dem Casernen-Inspector Michael Lehner, — den Revisor Karl Filchner von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums zum Lazareth-Inspector beim Garnisons-Lazareth Ingolstadt mit dem Range vor dem Lazareth-Inspector Peter Weixlbaum, — den Casernen-Inspector Joseph Straßner von der Garnisons-Verwaltung Landshut zum Lazareth-Inspector beim Garnisons-Lazareth Würzburg mit dem Range vor dem Lazareth-Inspector Christian Banfelder, — den Casernen-Inspector Ludwig Bocke von der vormaligen Garnisons-Verwaltung Rosenberg zum Buchhalter bei der Corps-Kriegs-Casse des II. Armee-Corps, — den Verwaltungs-Assistenten Fridolin Zeller von der Gewehrfabrik zum Casernen-Inspector bei der Garnisons-Verwaltung Burghausen mit dem Range vor dem Casernen-Inspector Friedrich Kremer — endlich die beiden geprüften Zahlmeister-Adspiranten Carl Heilmann vom 10. Jäger-Bataillon zum Assistenten beim Proviant-

amt Nürnberg — und Georg Maier vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Assistenten bei der Garnisons-Verwaltung Amberg, diese beiden nach Maßgabe der allerhöchsten Bestimmung vom 29. Mai 1873 Nr 10949;

zu berufen:

die Garnisons-Verwaltungs-Inspectoren Conrad Mehrlein von der Garnisons-Verwaltung Germersheim als Verweser der Lazareth-Ober-Inspector-Stelle in Nürnberg — und Ludwig Mayer von der Garnisons-Verwaltung Landshut als Verweser der Garnisons-Verwaltungs-Ober-Inspector-Stelle in Germersheim, — den Casernen-Inspector Heinrich Loy von der Garnisons-Verwaltung Landsberg als Verweser der Garnisons-Verwaltungs-Inspectors-Stelle in Landshut, — den Lazareth-Inspector Otto Bühler vom Garnisons-Lazareth Würzburg als Verweser der dortigen Lazareth-Ober-Inspector Stelle — und den Verwaltungs-Assistenten Carl Müller vom Proviantamt Würzburg als Verweser einer Buchhalter-Stelle bei der General-Militär-Casse.

Der Portepee-Fähnrich Heinrich Meyer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen wurde vom 25. ds zum 9. Infanterie-Regiment Wrede versetzt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant a. D. Joseph Hauser am 6. ds zu Passau.

Notiz.

Für die Folge sind die Personalbogen-Formulare nicht mehr bei der Central-Abtheilung, sondern bei der lithographischen Officin des Kriegsministeriums zu requiriren und wird der Preis für 10 Exemplare auf 45 ₰ festgesetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 7. Februar 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Formation der Armee, hier der Landwehr-Bataillone; b) Verfahren bei Beschaffungen und bei Bau-Ausführungen, sowie bei Veräußerung unbrauchbarer Gegenstände und bei Verpachtung von Grundstücken; c) Dislocation der Armee, hier Aenderungen derselben im Jahre 1876; d) Umzugskosten bei Versetzungen; e) Vollzug der Rekrutirungs-Ordnung, hier der einjährig freiwillige Dienst der Mediciner; f) Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Anstellung beabschiedeter Officiere und civilversorgungsberechtigter Militärpersonen der Unterclassen in der Militär-Verwaltung. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 550. München den 25. Januar 1876.

Betreff: Formation der Armee, hier der Landwehr-Bataillone.

In Abänderung von Abs. 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 22. Juni 1872 Nro. 16030 (Verordnungs-Blatt Nro. 34) wird verfügt, daß von nun ab, sowohl für die Friedens- als für die Kriegsformation, die Landwehr-Compagnien innerhalb jedes einzelnen Landwehr-Bataillons, für erstere nach Zahl der Compagnie-Bezirke, für letztere von 1 — 4 numerirt werden.

Für die Ausführung wird bestimmt:

1) Die Schulterknöpfe sind entsprechend auszutauschen; hiebei erwachsende Kosten sind aus den eigenen Fonds der betreffenden Infanterie-Regimenter zu bestreiten.

2) die Eicheln der Säbelquasten sind
für das 1. Landwehr-Bataillon jedes Infanterie-Regiments — weiß,
für das 2. Landwehr-Bataillon jedes Infanterie-Regiments — roth
zu belassen.

3) die Umnumerirung und beziehungsweise Neubezeichnung der Bewaffnung der Landwehr-Bataillone hat vorerst nicht stattzufinden.

Hiernach wollen die General-Commandos das Weitere veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major

Nro. 8762. München den 29. Januar 1876.

Betreff: Verfahren bei Beschaffungen und bei Bauausführungen, sowie bei Veräußerung unbrauchbarer Gegenstände und bei Verpachtung von Grundstücken.

V. L. 50/1879 277/85
295/85

Die bestehenden Bestimmungen für die einzelnen Dienstzweige der Militär-Verwaltung setzen bereits fest, daß die für Rechnung des Militär-Etats abzuschließenden Verträge über Lieferungen, Arbeiten und Verkäufe auf vorhergegangene Concurrenz, sei es im Wege der Submission oder der Licitation gegründet sein sollen, soweit nicht für einzelne Fälle Ausnahmen besonders genehmigt sind, oder durch die Natur des Geschäftes gerechtfertigt werden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Dienstzweige wird nunmehr unter Modificirung der desfallsigen allgemeinen und besonderen Vorschriften und reglementären Bestimmungen hiermit verordnet, daß im gesammten Bereiche der Militär-Verwaltung künftig bei Beschaffung von Naturalien sowohl (einschließlich des Bedarfs für die Militär-Magazine), als von Materialien, Ausrüstungs-Stücken und Utensilien aller Art, sowie bei Bau-Ausführungen das Submissions-Verfahren mit den durch die Verhältnisse bedingten Modificationen

der allgemeinen oder der beschränkten Submission, — oder wo dasselbe nicht anwendbar sein sollte, das Licitations-Verfahren stattzufinden hat, soferne das Verdingungs-Object den Werth von 300 fl. übersteigt, daß hingegen bei Verdingungs-Objecten von geringerem Werthe die freihändige Beschaffung resp. die Ausführung auf Rechnung zulässig ist.

Nur in denjenigen Fällen ist bei Objecten über 300 fl. die freihändige Beschaffung resp. die Ausführung auf Rechnung für statthaft zu erachten, in welchen das nach Umständen zu wiederholende Submissions- und resp. Licitations-Verfahren entweder ganz erfolglos geblieben ist oder ein annehmbares Resultat nicht geliefert hat, oder wo sonst triftige Gründe vorliegen, die eine Abweichung von der Regel nothwendig machen.

Ist in letzterer Beziehung, sowie auch bezüglich der Umgangnahme von der öffentlichen Ausschreibung bei der ergangenen Anordnung von Beschaffungen ꝛc. nicht schon vorneherein vom Kriegsministerium eine specielle Verfügung getroffen worden, so steht die Entscheidung darüber, ob eine Abweichung von der Regel gerechtfertigt sei, je nach dem Ressort den General-Commandos, den Inspectionen der Artillerie und des Trains, des Ingenieur-Corps und der Festungen, und den Corps-Intendanturen zu, welche die desfallsige Genehmigung nach eigener pflichtmäßiger Ueberzeugung und Vertretung zu ertheilen, und die Gründe hiezu in den betreffenden, den Rechnungsbelegen beizufügenden Entschließungen vollständig anzugeben haben.

Den genannten Commando-Stellen und Intendanturen wird es zur Pflicht gemacht, Abweichungen von dem als Regel vorgeschriebenen Wege der öffentlichen Ausbietung und der Submission von vorneherein nur in denjenigen, im Ganzen seltenen Fällen zu genehmigen, in welchen solche durch die Natur des Geschäftes vollständig gerechtfertigt sind und ein der Staats-Casse vortheilhafterer Weg als jener der freihändigen Vergebung und resp. der Ausführung auf Rechnung nicht übrig geblieben ist.

Hinsichtlich der Ankäufe von Brod- und Fourage-Naturalien für die Militär-Magazine haben die Corps-Intendanturen in sorgfältiger Wahrnehmung des ärarischen Interesses mit Rücksicht auf die obwaltenden Handelsconjuncturen und örtlichen Verhältnisse jeweils zu bestimmen, in welcher Weise, zu welcher Zeit

und bis zu welchen Quantitäten Lieferungen im Submissionswege oder freihändige Ankäufe an den Militär-Magazinen und auf den Schrannen stattfinden sollen, und welche Preise in letzteren Fällen bei dem Ankaufe als Maxima angelegt werden dürfen.

Hinsichtlich des Vollzuges freihändiger Ankäufe verbleibt es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Veräußerung unbrauchbarer oder entbehrlicher Gegenstände, sowie die Verpachtung von Grundstücken soll ohne Ausnahme im Wege öffentlicher Vergebung stattfinden, soweit nicht bei geringfügigen Objecten durch specielle Bestimmungen ein anderes Verfahren ausdrücklich gestattet ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 1053. München den 31. Januar 1876.

Betreff: Dislocation der Armee, hier Aenderungen derselben im Jahre 1876.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 25. ds nachstehende Aenderungen der Dislocation der Armee allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen:
   3. Escadron von Neustadt a/A. nach Bamberg,
   4. Escadron von Bamberg nach Neustadt a/A.;
5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:
   5. Escadron von Zweybrücken nach Saargemünd,
   2. Escadron von Saargemünd nach Zweybrücken.

Diese Dislocationsänderungen haben im Anschluße an di dießjährigen größeren Truppen-Uebungen stattzufinden.

Hienach wolle das General-Commando II. Armee-Corps be

ziehungsweise im Benehmen mit dem General-Commando XV. Armee-Corps das Weitere veranlassen und über den Vollzug berichten.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 1380. München den 2. Februar 1876.

Betreff: Umzugskosten bei Versetzungen.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß für die Folge in jenen Fällen, in welchen Versetzungen von Officieren, Aerzten und Beamten auf Nachsuchen erfolgen und deshalb keine Umzugskosten zur Ausbezahlung kommen, eine specielle Entschließung nicht mehr zu gewärtigen ist, da die hierauf bezügliche Bekanntgabe durch das Verordnungs-Blatt erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 849. München den 5. Februar 1876.

Betreff: Vollzug der Rekrutirungs-Ordnung, hier der einjährig freiwillige Dienst der Mediciner.

Die in den §§. 18,1 und 21,1 der Rekrutirungs Ordnung (Theil I der Heer-Ordnung) hinsichtlich Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes der Mediciner enthaltene Bestimmung hat auf jene Mediciner, welchen vor Erlaß der Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1873 Nro. 9686 Ausstand zum Antritte des einjährig freiwilligen Dienstes bewilligt war, nur dann Anwendung zu finden, wenn dieselben der nunmehrigen Norm entsprechend behandelt zu werden wünschen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 1490. München den 7. Februar 1876.

Betreff: Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Anstellung beabschiedeter Officiere und civilversorgungsberechtigter Militärpersonen der Unterclassen in der Militär-Verwaltung.

Mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung wird für den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December v. Js, betreffend die Anstellung beabschiedeter Officiere und civilversorgungsberechtigter Militärpersonen der Unterclassen in der Militär-Verwaltung hiemit das Nachstehende eröffnet:

Zu §. 1.

Bei Vorlage von Gesuchen um Allerhöchste Verleihung der Anstellungsberechtigung, welche auch dann, wenn das Gesuch nicht gleichzeitig mit der Bitte um Bewilligung des Abschiedes verbunden wird (§. 1, Abs. 2 und §. 4 der Allerhöchsten Verordnung), im Dienstwege zu geschehen hat, soll sich jede der einbefördernden Dienststellen über die körperliche und intellectuelle Befähigung des Bittstellers für den Militär-Verwaltungsdienst im Allgemeinen, sowie über die sittlichen und ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers aussprechen.

Bei ausnahmsweisen Gesuchen (§. 1 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung) hat der Gesuchsteller überdieß die Gründe zu bezeichnen, welche ihn an der rechtzeitigen Anbringung seiner Bitte gehindert haben und ihn nunmehr zur nachträglichen Einbringung eines desfallsigen Gesuches bestimmen.

Zu §§. 2 und 3.

Die Anmeldung eines als anstellungsberechtigt erklärten Officiers für den einen oder anderen der in der Nachweisung zu §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December v. Js aufgeführten Zweige der Militär-Verwaltung geschieht bei dem Kriegs-Ministerium unmittelbar und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung des Verwaltungszweiges, in welchem der Bewerber die seinerzeitige Anstellung anstrebt, sowie der Behörde, bei welcher er die Vorbereitungs-Praxis anzutreten wünscht.

Dem bezüglichen Gesuche ist beizulegen:

1) ein militär- oder gerichtsärztliches Zeugniß über die körperliche Befähigung des Gesuchstellers für den in Aussicht ge

nommenen Dienſtzweig, wobei im Falle der Anmeldung zur Magazins-Verwaltung ſpeciell auch die Befähigung für den Feldadminiſtrationsdienſt und bei Anmeldung für den Dienſt der Garniſons- oder Lazareth-Verwaltung außer noch nicht zu weit vorgerücktem Lebensalter körperliche Rüſtigkeit und Regſamkeit des Bewerbers nachgewieſen ſein muß,

2) in jenen Fällen, in welchen für die angeſtrebte Bedienſtung die Stellung einer Amtscaution zur Auflage gemacht iſt, eine Erklärung des Bewerbers, ob und in welchem Betrage er Caution zu leiſten vermöge,

3) bei Anmeldung für den Dienſt eines Adminiſtrators oder Verwaltungs-Aſſiſtenten bei den Remonte-Depots das Abſolutorium der landwirthſchaftlichen Schule in Weihenſtephan.

Die Anmeldung kann auch für mehrere Zweige der Militär-Verwaltung gleichzeitig erfolgen, berechtigt aber zur ſeinerzeitigen Bewerbung um eine beſtimmte Stelle in dieſen mehreren Dienſtzweigen nur dann, wenn der Bewerber die für den bezüglichen Dienſtzweig vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Geben die beigebrachten Nachweiſe Berechtigung zu der vorläufigen Annahme, daß der Bewerber den Anforderungen des bezeichneten Dienſtzweiges der Militär-Verwaltung zu entſprechen im Stande ſein werde, ſo erfolgt durch das Kriegs-Miniſterium nach vorgängiger Einvernahme der betheiligten Verwaltungsſtellen die Einberufung des Bewerbers zur Praxisnahme nach Maßgabe des Datums der Anmeldung und der bei den bezüglichen Verwaltungs-Behörden vorhandenen Gelegenheit zur Unterbringung und Beſchäftigung des Bewerbers.

Es wird im Intereſſe der Bittſteller gelegen ſein, in ihren Anmeldegeſuchen außer der Verwaltungs-Behörde, bei welcher dieſelben zunächſt Praxis zu nehmen beabſichtigen, auch noch die eine oder andere Behörde derſelben Kategorie zu bezeichnen, bei der ſie eventuell in Praxis zu treten wünſchen.

Beim Antritt der Praxis wird der Bewerber durch den Amtsvorſtand mittels Handſchlags zur Erfüllung ſeiner dienſtlichen Obliegenheiten, ſowie zur Beobachtung der ſtrengſten Verſchwiegenheit über alle zu ſeiner Kenntniß gelangenden Dienſtangelegenheiten

[illegible] [illegible] [illegible] [

Eine je sechsmonatliche Praxis bei einer Garnisons- und einer Lazareth-Verwaltung verleiht die Berechtigung zur Bewerbung um Anstellung sowohl für diese beiden Kategorien, als auch für den Dienst bei den Montirungs-Depots. Dagegen berechtigt hinwiederum die Praxis im letzgenannten Verwaltungszweige nur dann zur Bewerbung um Anstellung im Garnisons- und Lazareth-Verwaltungsdienste, wenn sich der Bewerber einer vom Kriegs-Ministerium nach den Umständen abzumessenden Praxis bei einer Garnisons- oder Lazareth Verwaltung unterzogen hat.

Nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December d. Js muß als Regel daran festgehalten werden, daß die erste Anstellung mit der unteren Dienststelle zu beginnen habe, so daß beispielsweise bei der General-Militär-Casse, den Corps-Kriegs-Cassen und den nach gegenwärtigen Vorschriften mit denselben concurrirenden übrigen Beamtenstellen der Nachweisung diejenige Stelle, mit welcher der niederste Gehaltsbezug verbunden ist, als die untere Dienststelle für die erste Anstellung in Betracht kömmt. Durch diesen Grundsatz ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein Bewerber bei ganz hervorragender Befähigung schon für die erste Anstellung in eine höhere, bezw. mit einem höheren Gehaltsbezug verbundene Dienststelle solle gelangen können.

Bei gleichem Datum der Notirung als Exspectanten und bei gleicher Qualification erhalten die wegen besonderer Auszeichnung vor dem Feinde Decorirten und die wegen Verwundung im Felde Pensionirten den Vorzug; eventuell entscheidet die Länge der activen Dienstzeit der Bewerber.

Bei Aufrückung in ein höheres Diensteinkommen oder in eine höhere Dienststelle soll lediglich das dienstliche Verhalten, die Qualification, sowie das Dienstalter als Beamter entscheidend sein.

Die Anstellung auf den in der mehrallegirten Nachweisung bezeichneten Beamtenstellen erfolgt mit Ausnahme der Canzlei- und Bureau-Diätare, deren Einberufung dem Kriegs-Ministerium zusteht, durch Seine Majestät den König.

Zur Evidenthaltung der Exspectantenlisten haben die Dienstesstellen beziehungsweise die betheiligten Behörden der Militär-Verwaltung dem Kriegs-Ministerium alle Betreffs der anstellungsbefähigt erklärten Officiere sich ergebenden Veränderungen sofort berichtlich anzuzeigen.

Diejenigen Exspectanten, welche eine ihnen zugedachte Stelle ohne triftige Gründe ablehnen, oder ein anderweitiges Unterkommen annehmen, ohne die Beibehaltung in der Exspectantenliste ausdrücklich nachzusuchen, oder welche wegen tadelnswerthen Lebenswandels oder wegen sonst eingetretener Veränderungen in ihren früheren Verhältnissen, z. B. wegen körperlicher Leiden, Schuldenwesen u. s. w., nicht mehr zur Anstellung geeignet erscheinen, haben die Streichung von der Exspectantenliste zu gewärtigen.

Remunerationen, Tagegelder oder Reiseentschädigungen werden den anstellungsberechtigten Officieren während ihrer Praxis nicht gewährt, den Fall ausgenommen, wenn sie in dienstlichem Interesse außerhalb der Garnison verwendet werden.

Zu §. 4.

Verabschiedete Officiere, welche nach bürgerlichen Normen verheirathet sind, sollen zwar von der Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste nach Maßgabe des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December v. Js nicht ausgeschlossen sein; dieselben können jedoch nur unter ganz besonderen Verhältnissen und jedenfalls nur dann zur Allerhöchsten Berücksichtigung empfohlen werden, wenn sie nachweislich den in den §§. 9, 11 und 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. December 1872, die Verehelichung der Militärpersonen und Civilbeamten der Militär-Verwaltung betreffend, vorgeschriebenen Bedingungen zu genügen im Stande sind.

Zu §. 5.

Die anstellungsberechtigten Officiere, welche das Recht zum Tragen der Officiers-Uniform haben, dürfen dieselbe auch bei ihren amtlichen Verrichtungen, sowohl während der Vorbereitungs-Praxis als auch nach erfolgter Anstellung als Beamte tragen.

Zu §. 6.

In Bezug auf die Praxisnahme der Bewerber, die Anmeldung hiezu und die Einberufung zur Praxis, namentlich auch der nach bürgerlichen Normen Verheiratheten, ferner im Betreff der demnächstigen Notirung und der endlichen Anstellung kommen hinsichtlich der Militärpersonen der Unterclassen im Allgemeinen die für anstellungsberechtigte Officiere zu §§. 2, 3 und 4 ge-

gebenen Vorschriften zur gleichmäßigen Anwendung. Ist ein Militär-Bewerber bereits nach militärischen Normen verehelicht, so kann derselbe zur Praxis in der Militär-Verwaltung nur dann zugelassen werden, wenn er den Nachweis führt, daß er im Falle seiner Anstellung die für Beamte vorgeschriebenen militärischen Verehelichungs-Bedingungen zu erfüllen vermag und sich die Dienstesstellen gutachtlich darüber äußern, daß keine Bedenken im Standesinteresse entgegenstehen.

Die Vorlage der Gesuche von Militär-Bewerbern des activen Dienststandes um Anmeldung zur Praxis erfolgt im Dienstwege, wobei außer den oben für anstellungsberechtigte Officiere vorgeschriebenen Belegen noch der Civilversorgungsschein, sowie das Nationale des Gesuchstellers, dann das Abgangszeugniß von der Schule, welche er zuletzt besuchte, und sein von ihm selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf beizuschließen ist. Bei Einsendung dieser Gesuche haben sich die Dienstbehörden auf das Gewissenhafteste über die voraussichtliche Anstelligkeit und Verwendbarkeit des Bewerbers in der Militär-Verwaltung, insbesondere darüber, ob er die nöthige Schärfe und Richtigkeit des Urtheils besitze, um gegebene Fälle klar, schnell und richtig auffassen und ebenso klar und in richtigem Ausdrucke schriftlich darstellen zu können und je nach dem Geschäftszweig auch im Rechnen die unerläßliche Gewandtheit und Zuverlässigkeit habe, sowie endlich über dessen Bildungsgrad auszusprechen.

Pensionirte oder mit dem Civilversorgungsschein beabschiedete Militär-Bewerber haben sich zunächst unter Vorzeigung ihres Civilversorgungsscheines bei der ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Militär-Verwaltungs-Behörde, in deren Geschäftszweige sie die seinerzeitige Anstellung anstreben, einer Vorprüfung nach obigen für die Berichterstattung in Ansehung der Gesuche von Militär-Bewerbern des activen Dienststandes gegebenen Anleitungen zu unterziehen und das bezügliche, auf Dienstpflicht auszustellende Zeugniß, in welchem auch über den allgemeinen Bildungsgrad des Bewerbers ein Urtheil zu fällen ist, nebst den übrigen für die Anmeldung der anstellungsberechtigten Officiere vorgeschriebenen Belegen, sowie ihrem Militärpaß mit Führungsatteste und einem amtlichen Zeugnisse über ihre Aufführung, Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse während der seit der Beabschiedung verflossenen Zeit mit

dem Gesuche um Anmeldung als Bewerber dem Kriegs-Ministerium unmittelbar einzureichen.

Eine Vormerkung auf dem Civilversorgungsschein, welcher im Falle der Zulassung zur Praxis nebst den übrigen Beilagen im Kriegs-Ministerium verbleibt, findet im Betreff der Subaltern-Beamtenstellen nicht statt.

Nach Ablauf der für die Praxis vorgeschriebenen Zeit kehren die Militär-Bewerber des activen Dienststandes zu ihrem Truppentheile zurück.

Stellt sich die Nichtbefähigung des Bewerbers schon vor Ablauf der für die Praxis vorgeschriebenen Zeit als zweifellos heraus, so kann dessen Entlassung aus der Praxis bereits früher erfolgen.

Die zum Antritt der Praxis in der Militär-Verwaltung einberufenen civilversorgungsberechtigten activen Unterofficiere und Gemeinen sind zu diesem Behufe zu der betreffenden Militär-Verwaltungs-Behörde zu commandiren und haben für die wirkliche Dauer der Praxis, insoferne dieselbe ein Jahr nicht überschreitet, Anspruch auf ein monatliches Einkommen nach folgenden Sätzen:

84 fl. für die Classe der Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel,

66 fl. für die Classe der Vicefeldwebel,

54 fl. für die Classe der Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergenten,

42 fl. für die Classe der Unterofficiere und Trompeter, und

21 fl. für Obergefreite, Gefreite und Gemeine.

Nach Ablauf eines Jahres hört die Gewährung dieses Einkommens auf und scheidet der Commandirte, insoferne er nicht in den Dienst zurücktritt, aus dem Truppentheil.

So lange geeignete Bewerber auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. December v. Js in genügender Anzahl vorhanden sind, können anderweitige Individuen zur Praxis in den bezüglichen Zweigen der Militär-Verwaltung nicht zugelassen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht:

am 25. v. Mts den Premier-Lieutenant Maximilian Hartmann vom 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert zur Gendarmerie-Compagnie der Pfalz zu verſetzen;

den Veterinär 1. Claſſe Bernhard Pfann vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabſchieden;

den Veterinär 2. Claſſe Joſeph Weigand vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zu verſetzen;

den Veterinär 1. Claſſe Anton Böck vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum Stabs-Veterinär im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und den Veterinär 2. Claſſe Heinrich Braun zum Veterinär 1. Claſſe im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zu befördern;

am 28. v. Mts den bisherigen Adjutanten der Militär-Schießſchule, Second-Lieutenant Carl Griesbeck zum Vollzuge der in der Formation dieſer Anſtalt verfügten Aenderung zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen zu verſetzen;

den Second-Lieutenant Ludwig Eichheim vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — dann

am 29. v. Mts den Garniſons-Apotheker Carl Bauer vom Garniſons Lazareth Augsburg mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabſchieden;

am 31. v. Mts dem Major Otto Hausmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, verwendet im Reichsdienſt als Artillerie-Officier vom Platz der Feſtung Ulm, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußiſchen Kronen-Ordens 3. Claſſe zu ertheilen;

am 2. ds den Landwehr-Premier-Lieutenant Wilhelm Schmitt des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz bei zurückgelegter Geſammtdienſtpflicht, — dann

am 4. ds den Second-Lieutenant Carl Walther vom 13 Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, dieſen mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, zu verabſchieden

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 9. Februar 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande; b) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die Militärdienstpflicht der Theologen; c) Liquidation und Zahlungsanweisung der Remonte-Transport-Kosten; d) Veränderungen im Sanitäts-Corps und Apotheker-Personale des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten.

St.-M. d. J. Nr. 422.
K.-M. Nr. 560.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes Ausschreiben des Reichskanzleramtes vom 6. ds. Mts., welches im Centralblatte für das Deutsche Reich, Nr. 1 S. 4 enthalten ist, wird zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München den 13. Januar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

66

Abdruck.

Unter Bezugnahme auf §. 41,2 des ersten Theils der Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 535) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung der im §. 41, 1a und b daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit Militärpflichtiger, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, folgende Aerzte ermächtigt worden sind:

1. Dr Lehweß zu St. Petersburg,
2. Dr Reimann zu Kieff,
3. Dr Wagner zu Odessa,
4. Dr Offenkop zu Berdiansk,

für das innere, beziehungsweise südliche Rußland;

5. Dr Glück zu Bukarest, für Rumänien;
6. Dr Tellkampf zu New-York, für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Berlin, den 6. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt

Eck.

St.-M. d. J. Nro. 810.

Kr.-M. Nro. 902.

Staatsministerium des Innern

und

Kriegs-Ministerium.

Gemäß §. 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 kann wohl die ausnahmsweise Zurückstellung und Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere im Gesetze nicht vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen, — die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist aber unzulässig.

Im Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung und der einschlägigen Bestimmungen der Wehr-Ordnung für das Königreich

Bayern vom 21. November 1875 wird nun bezüglich der Militärdienstpflicht der Theologen Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Militärpflichtige, welche erst nach dem Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das Studium der Theologie ergriffen haben, können vermöge ihrer Berufswahl einen Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste nicht erheben. Dieselben haben vielmehr ihrer activen Militärpflicht, wenn nicht durch dreijährige Dienstleistung, so doch mittelst des einjährig freiwilligen Dienstes zu genügen.

Dabei wird es im Interesse der Theologie Studirenden selbst liegen, ihre active Dienstpflicht so rechtzeitig abzuleisten, daß nicht Verhältnisse eintreten, welche ihnen die Erfüllung derselben erschweren.

Deren Zurückstellung mit Rücksicht auf die Vorbereitung für den Beruf kann nur in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste verfügt werden (§. 93, 2 der Ersatz-Ordnung, Wehr-Ordn. I. Theil). Sollten solche Theologen seither nach §. 44 Ziff. 1 der Militär-Ersatz-Instr. vom 30. Juli 1872, beziehungsweise §. 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes wegen des mit der Unterbrechung ihres Studiums verbundenen Nachtheils zurückgestellt worden sein, so darf eine weitere Zurückstellung derselben lediglich auf Grund dieser Bestimmungen nicht bewilligt werden, sondern die betreffenden Militärpflichtigen sind zu veranlassen, die Berechtigung zum einjährigen Dienste mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz gemäß §. 89, 7 der Ers.-Ordn. nachträglich nachzusuchen.

Eine Befreiung und Ueberweisung derselben zur Ersatzreserve mit Rücksicht auf den Beruf ist ausgeschlossen.

Eine ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung kann gleichwohl nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles aus Billigkeitsgründen gemäß der Eingangs erwähnten Bestimmung von der Ministerialinstanz verfügt werden.

2. Militärpflichtigen, welche vor der Wirksamkeit des Reichsmilitärgesetzes bereits in das Studium der Theologie eingetreten waren, und auf Grund des §. 44 Ziff. 1 der Mil.-Ers.-Instr. vom 30. Juli 1872, beziehungsweise §. 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes zurückgestellt worden sind, darf gleichfalls nach §. 89, 7 der Ersatz-Ordn. ohne

Rücksicht auf ihr Lebensalter mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachträglich ertheilt werden. Wenn indessen solche bei Erlaß des Reichsmilitärgesetzes schon in der Vorbereitung zu ihrem Lebensberufe begriffen gewesene Theologen durch eine Unterbrechung ihres Studiums bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so können dieselben ausnahmsweise auch fernerhin aus diesem Grunde gemäß §. 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes (§. 30, 2 f der Ers.-Ordn.) zurückgestellt werden, wobei aber Zurückstellungen auf längere Dauer, als bis zum 5. Militärpflichtjahre gemäß §. 27, 7 der Ers.-Ordn. bei der Ministerialinstanz zu beantragen sind.

Denselben wird, wenn sie ihr Studium vollendet und durch Erlangung der höheren Weihen oder der Ordination die Vorbedingungen zur Uebernahme eines geistlichen Amtes erfüllt haben werden, geeigneten Falles wie bisher die ausnahmsweise Befreiung vom Militärdienste im Frieden gemäß §. 22 des Reichsmilitärgesetzes durch die Ministerialinstanz bewilligt werden.

3. Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve, welche ein geistliches Amt bekleiden, werden gemäß §. 65 des Reichsmilitärgesetzes zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

München, den 27. Januar 1876.

v. Pfeufer. **v. Maillinger.**

Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die Militärdienstpflicht der Theologen betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
k. Ministerialrath.

Nro. 1367. München den 3. Februar 1876.

Betreff: Liquidation und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transport-Kosten.

Mit Bezugnahme auf die vom 1. Januar 1876 an in Wirksamkeit getretene neue Kapitel-Eintheilung des Haupt-Militär-Etats wird hinsichtlich der Liquidation und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transport-Kosten Folgendes bestimmt:

Die Commando-Zulagen der Officiere und Veterinäre der Remonte-Commandos, welche für ihren Truppentheil die Remonten aus den Depots abholen, sind von den Intendanturen auf Kapitel 11 Titel 8, die Eisenbahnfahrgelder für die Remonte-Commandos, sowie für diejenigen Mannschaften, welche von der Remonte-Ankaufs-Commission zum Transport der Remonten von den Ankaufsorten zu den Truppentheilen requirirt werden, auf Kapitel 21 Titel 2 anzuweisen.

Die etwaigen Ausgaben für Ergänzung des Koppelzeugs, für Hufbeschlag und Arzneien während des Marsches resp. der Eisenbahnfahrt werden auf Kapitel 19 Titel 5 verrechnet und sind deshalb von den Truppentheilen die Liquidationen über die vorschüßlich bezahlten Beträge unmittelbar nach dem Eintreffen der Remonten der zuständigen Intendantur einzureichen und von dieser nach erfolgter Prüfung und Feststellung dem Kriegs-Ministerium behufs Erstattung und definitiver Verrechnungs-Einweisung in Vorlage zu bringen.

Desgleichen sind die Transport-Kosten der von den Ankaufsorten an die Remonte-Depots, beziehungsweise direct an die Truppentheile abgehenden Remonten von der Remonte-Ankaufs-Commission mit den eigentlichen Ankaufskosten sofort nach Beendigung des Ankaufs-Geschäftes zur Einweisung auf Kapitel 19 Titel 2 resp. 5 beim Kriegs-Ministerium zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 1423. München den 9. Februar 1876.

Betreff: **Veränderungen im Sanitäts-Corps und Apotheker-Personale des Heeres.**

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. d. Mts das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

der Assistenzarzt 2. Classe Dr Franz Zollner vom 8. Infanterie-Regiment Prandh zum 4. Jäger-Bataillon, auf Nachsuchen;

die Garnisons-Apotheker Otto Baur vom Garnisons-Lazareth Nürnberg zur Intendantur des II. Armee-Corps unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Corps-Stabs-Apothekers, — Gottlieb Weyh vom Invalidenhause zum Garnisons-Lazareth Augsburg — und Gabriel Popp vom Garnisons-Lazareth Würzburg zum Garnisons-Lazareth Nürnberg.

Befördert werden:

zum Oberstabsarzt 2. Classe:

der Stabsarzt und Bataillonsarzt Dr Alois Reisenegger vom 6. Jäger-Bataillon als Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich;

zum Stabsarzt:

der Assistenzarzt 1. Classe Dr Johann König vom 4. Jäger-Bataillon als Bataillonsarzt im 6. Jäger-Bataillon.

zu Reserve-Assistenzärzten 2. Classe:

die Reserve-Unterärzte Dr Edmund Démanget (Landwehr-Bezirk Dillingen), — Dr Xaver Huber (Landwehr-Bezirk Kempten), — Valentin Günther — und Dr Sebastian Hartmann (Landwehr-Bezirk München), — dann Dr Wilhelm Herzog (Landwehr-Bezirk Erlangen).

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Seine [illegible]

am 6. [illegible] Infanterie-Regiment [illegible] Erlaubniß zum Tragen der Uniform. — [illegible]

am 7. [illegible] 15. Infanterie-Regiment [illegible] absichtigter [illegible]

Notizen.

Die Wehr-Ordnung des Königreichs Bayern kann beim Haupt-Conservatorium der Armee um den Preis von [illegible] bezogen werden.

Das Antiquariat von Ludwig Rosenthal in München hat mitgetheilt, daß es Ergänzungen mangelhafter Reihen von bayerischen Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblättern und amtlicher Ausgaben von Verordnungen-Sammlungen (Döllinger, Geret ꝛc.), und zwar sowohl einzelner Jahrgänge und Bände, wie ganzer Folgen, zu liefern im Stande sei.

VB (1f)

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 16. Februar 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Unterricht in den deutschen Schulen; b) Uebungen des Beurlaubtenstandes überhaupt und solche pro 1876 im Besonderen; c) Taxirung der vom 1. Januar 1876 an auszufertigenden Ernennungs- und Beförderungs-Rescripte; d) Verpflegung der zur Disposition der Truppentheile beurlaubt gewesenen Mannschaften nach ihrer Wiedereinstellung; e) Größere Truppen-Uebungen pro 1876. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 1557. München den 9. Februar 1876.

Betreff: Unterricht in den deutschen Schulen.

Den nach §. 12_3 der Rekrutirungs-Ordnung einzureichenden Nachweisungen über die Resultate der Rekrutenprüfungen sind unter Anwendung des mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 1. April 1875 Nro. 4518 hinausgegebenen Schemas alljährlich namentliche Verzeichnisse der ohne Schulbildung befundenen Soldaten jüngsten Zugangs, welche in Bayern schulpflichtig waren, beizufügen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 459. München den 11. Februar 1876.

Betreff: Uebungen des Beurlaubtenstandes überhaupt und solche pro 1876 im Besonderen.

Hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes wird bestimmt:

A. Uebungen des Beurlaubtenstandes überhaupt.

1) Officiere, Officiers-Aspiranten und Unterärzte des Beurlaubtenstandes dürfen von nun ab zu Uebungen bei Truppentheilen jährlich ohne Weiters insoweit einberufen werden, als solche Uebungen behufs Darlegung der Qualification zur Beförderung geboten sind.
2) Melden sich Officiere des Beurlaubtenstandes oder inactive Officiere zur Dienstleistung bei einem Landwehr-Bezirks-Commando behufs Ausbildung für den Dienst als Adjutant und erscheinen dieselben für solche Verwendung im Mobilmachungsfalle geeignet, so können dieselben durch die General-Commandos, per Landwehr-Bezirks-Commando jedoch nur einer, zu einer sechswöchentlichen Dienstleistung herangezogen werden.
3) Werden mit den jährlichen Bestimmungen für die Uebungen des Beurlaubtenstandes Uebungsstärken an Officieren und Mannschaften der betreffenden Waffengattungen festgesetzt, so kommen die nach Ziffer 1 und 2 einberufenen Officiere, Officiers-Aspiranten und Unterärzte des Beurlaubtenstandes, nicht aber die zur Deckung von Manquements eingezogenen Dispositions-Urlauber und Reservisten hierauf in Anrechnung; Officiers-Aspiranten hiebei in der Art, daß für jeden solchen bei der Infanterie und den Jägern 1 Unterofficier und 4 Gemeine, bei den übrigen Waffen 1 Unterofficier an der Uebungsstärke abgerechnet wird.

B. Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1876 im Besonderen.

I. Infanterie und Jäger.

Es sind auf die Dauer von 7 Wochen einzuziehen:

beim I. Armee-Corps:

90 Lieutenants und 80 Unterofficiere der Reserve,
1800 Gefreite und Gemeine, Dispositions-Urlauber und Reservisten;

beim II. Armee-Corps:

90 Lieutenants und 120 Unterofficiere der Reserve,
2200 Gefreite und Gemeine, Dispositions-Urlauber und Reservisten.

Die Einberufung der Mannschaften erfolgt zu den größeren Truppen-Uebungen derart, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens, beziehungsweise vor dem Ausrücken aus den Garnisonsorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.

II. Cavalerie.

Bei jedem Armee-Corps sind auf die Dauer von 8 Wochen einzuberufen:

10 Lieutenants,
25 Unterofficiere,
100 Gefreite und Gemeine
} der Reserve.

Bei Einberufung der Unterofficiere ist in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche, ohne Officiers-Aspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Uebung aber noch nicht eingezogen wurden.

Die Mannschaften sind zu den größeren Truppen-Uebungen für Deckung des durch Commandirte, Pferdewärter nicht regimentirter Officiere ꝛc. sich ergebenden Abganges heranzuziehen.

III. Artillerie.

Es sind einzuziehen:

1) Bei der Feld-Artillerie:

auf die Dauer von 7 Wochen:
per Feldbatterie: 1 Lieutenant, 3 Unterofficiere, 15 Gefreite und Kanoniere der Reserve;
per reitende Batterie: 1 Lieutenant und 4 Unterofficiere der Reserve;

auf die Dauer von 4 Wochen:
per reit. Batterie: 15 Gefreite und Kanoniere der Reserve;

auf die Dauer von 12 Tagen:
per Feld- und reit. Batterie: 12 zum Train versetzte Cavalerie-Reservisten.

2) Bei der Fuß-Artillerie:

auf die Dauer von 7 Wochen:

per Fuß-Artillerie-Bataillon: 1 Lieutenant und 8 Unterofficiere der Reserve, 80 Gefreite und Kanoniere, Dispositions-Urlauber und Reservisten;

auf die Dauer von 4 Wochen:

per Fuß-Artillerie-Bataillon: 48 Gemeine des ältesten Reserve-Jahrganges der Cuirassier- und Uhlanen-Regimenter;

auf die Dauer von 12 Tagen:

per Fuß-Artillerie-Regiment: 2 Lieutenants, 14 Unterofficiere und 80 Gefreite und Kanoniere der Landwehr.

Bei jedem Fuß-Artillerie-Regiment ist eine Landwehr-Fuß-Artillerie-Compagnie zu formiren und für dieselbe vom activen Dienststande abzustellen:

1 Premier-Lieutenant als Compagnieführer mit . . . . . 24 M. Zulage,
1 Unterofficier als diensthuender Feldwebel einschl. der Rechnungslegung mit . . . . . 15 M. „
4 Unterofficiere oder Obergefreite mit je 6 M. „

IV. Pioniere.

Bei jedem Pionier-Bataillon sind einzuziehen:

auf die Dauer von 4 Wochen:

2 Lieutenants, 10 Unterofficiere und 100 Gefreite und Gemeine der Reserve;

auf die Dauer von 12 Tagen:

1 Lieutenant, 10 Unterofficiere und 100 Gefreite und Gemeine der Landwehr.

V. Eisenbahn-Compagnie.

Bei der Eisenbahn-Compagnie sind auf 12 Tage einzuziehen:

8 Unterofficiere und 40 Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes.

VI. Train.

1) Bei jedem Train-Bataillon sind einzuziehen:

auf die Dauer von 6 Wochen:

2 Lieutenants der Reserve der Infanterie oder Cavalerie zur Sanitäts-Compagnie;

auf die Dauer von 12 Tagen:

4 Lieutenants, 16 Unterofficiere und 128 Gemeine des Beurlaubtenstandes der Train-Compagnien,

8 Unterofficiere, 50 Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Compagnien.

2) Die Train-Uebungen finden nach beendigten Herbst-Uebungen des betreffenden Armee-Corps statt.

Bei jedem Train-Bataillon werden 2 Train-Uebungs-Compagnien in der Stärke von je:

1 Premier-Lieutenant als Compagnieführer,
2 Lieutenants,
10 Unterofficieren,
1 Trompeter und
64 Gemeinen

formirt.

3) Für jede Train-Uebungs-Compagnie werden vom activen Dienststande abgestellt:

1 Premier-Lieutenant, Compagnieführer mit . . . . . 24 M. Zulage,
1 Unterofficier als diensthuender Wachtmeister einschl. für die Rechnungslegung mit . . . . . 15 M. „
1 Unterofficier als Quartiermeister mit 6 M. „
1 Trompeter mit . . . . . 6 M. „

4) Seitens der General-Commandos sind für jede Train-Uebungs-Compagnie aus den ausrangirten Dienstpferden der Cavalerie und Artillerie dem betreffenden Train-Bataillon zu überweisen:

11 Reitpferde,
32 Stangenpferde } zur Bespannung von 16 Fahrzeugen.
32 Vorderpferde }

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für 2 Uebungs-

Compagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Compagnien nacheinander.

VII. Militär-Aerzte.

Bei jedem Armee-Corps sind zu Truppentheilen einzuziehen:

auf die Dauer von 6 Wochen:
8 Unterärzte der Reserve;
auf die Dauer von 4 Wochen:
2 Assistenzärzte der Reserve.

VIII. Verwaltungsdienst.

Die Uebungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Magazins- und Lazarethdienste und im Speditionsgeschäfte haben nach Maßgabe des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 16. Februar 1875 Nro. 1764 stattzufinden.

Mit Bezugnahme auf die vorstehend sub B getroffenen Bestimmungen wird bemerkt:

Die Uebungen der Artillerie, der Pioniere, der Eisenbahn-Compagnie und des Trains leiten die betreffenden Inspectionsstellen; soweit über den Zeitpunkt ꝛc. der Einberufung nicht Besonderes bestimmt ist, treffen die General-Commandos bez. im Einverständnisse mit diesen Inspectionsstellen die näheren Anordnungen.

Die zu besonders formirten Uebungs-Compagnien einberufenen Officiere und Unterofficiere des Beurlaubtenstandes haben einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen als die übrigen Mannschaften.

Uebungs-Etats für die Officiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden pro 1876 nicht ausgegeben. Die den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zahlbaren Competenzen und die zu den Uebungen bewilligte Munition ergibt die Anlage.

Hienach wollen die General-Commandos und Inspections-Stellen das Weitere veranlassen und nach Schluß der Uebungen Vollzugsbericht erstatten.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Anlage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. Februar 1876 Nro. 459.

Nachweisung

für die zu den Uebungen einzurufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zahlbaren Competenzen und der zu den Uebungen bewilligten Munition.

Truppen-Gattung.	pro Tag Löhnung		auf die ganze Dauer der Uebung						
	für den Unterofficier.	für den Gemeinen.	bei einer Dauer der Uebung von	Allgemeine Unkosten.	Waffenreparatur-Geld.	Scheiben-Geld.	Bureau-Geld.	Hufbeschlag und Pferde-Arznei-Geld, sowie zur Instandhaltung der Fahrzeuge.
				pro Mann				
	M. ₰	M. ₰		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Infanterie und Jäger	— 85	— 35	7 Wochen	— 55	— 38	— 20	— 10	— —
Cavallerie	— 90	— 40	8 Wochen	— 66	— 45	— —	— 10	— —
Reit-Artillerie	— 90	— 35	12 bis 28 Tagen	— 33 resp. 40	— 7	— —	— —	— —
			7 Wochen	— 55 resp. 66	— 12	— —	— 10	— —
Desgleichen reitende	— 90	— 40	12 bis 28 Tagen	— 40	— 7	— —	— —	— —
			7 Wochen	— 66	— 12	— —	— 10	— —
Fuß-Artillerie	— 90	— 35	12 bis 28 Tagen	— 33	— 27	— —	— —	— —
			7 Wochen	— 55	— 38	— —	— 10	— —
Pioniere	— 90	— 35	12 bis 28 Tagen	— 33	— 20	— 10	— 10	— —
Eisenbahn-Compagnie	— 90	— 35	12 Tagen	— 33	— 20	— 10	— 10	— —
Train:								
a. Train-Compagnien	— 90	— 40	12 Tagen	— 40	— 7	— —	— 10	pro Reitpferd .. — M. 87 ₰ pro Zugpferd .. 1 M. 30 ₰ pro Fahrzeug .. 12 M. 45 ₰
b. Sanitäts-Compagnien	— 90	— 35	12 Tagen	— 33	— 27	— —	— 10	— —

Bemerkungen.

1) Jeder Mann der Infanterie und Jäger erhält 25 scharfe und 5 Platz-Patronen, der Pioniere und der Eisenbahn-Compagnie 12 scharfe und 5 Platz-Patronen; Officiere des Beurlaubtenstandes und Officiers-Aspiranten erhalten das gleiche Munitions-Quantum wie die Mannschaften ihrer Waffe.

2) Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

3) Die Etatsfonds-Pauschquanta dürfen nur für den über die Etatsstärke eingerufenen Stand an Mannschaften, nicht aber für die zur Deckung von Manquements eingerufenen Dispositions-Urlauber und Reservisten liquidirt werden.

4) Das Hufbeschlag- und Pferde-Arzneigeld wird für den ganzen Stand der den Uebungs-Compagnien der Train-Bataillone zugewiesenen Pferde ohne Rücksicht auf etwaige Standes-Aenderungen während der Uebungsdauer gewährt.

5) Bezüglich der zu gewährenden Scheibengelder und Munition für Fuß-Artillerie und Train wird den näheren Vorschlägen Seitens der Inspection der Artillerie und des Trains entgegengesehen.

Nro. 1686. München den 12. Februar 1876.

Betreff: Taxirung der vom 1. Januar 1876 an auszufertigenden Ernennungs- und Beförderungs-Rescripte.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. December v. Js Nro. 19496 (Finanz-Ministerialblatt 1876 Nro. 1) im Abdrucke mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen in Ziffer 1 und 3 über die Berechnung der Botengebühren und Stempeltaxen bei Anstellungen und Beförderungen von Officieren, Aerzten und Beamten, jene in Ziffer 2 bei Berechnung der Anstellungstaxen von Civilbeamten der Militär-Verwaltung gleichmäßig in Anwendung zu kommen haben, wobei auch der letzte Absatz fraglicher Bekanntmachung zu beachten ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abdruck.

Nro. 19496.

Bekanntmachung.

Die Taxirung der vom 1. Januar 1876 an auszufertigenden Ernennungs- und Beförderungsrescripte betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Anfrage bezüglich der Behandlungsweise der Contirung und Adnotirung der Anstellungstaxen auf den mit 1. Januar k. Js auszufertigenden Allerhöchsten Entschließungen über Anstellungen und Beförderungen wird Nachstehendes verfügt.

Die Adnotirung der geheimen Raths-, der Stempeltaxen dann der Ausschreib- und Botengebühren auf den vom 1. Januar künftigen Jahres ab zur Ausfertigung gelangenden Allerhöchsten Anstellungs- und Beförderungsrescripten, sowie deren Contirung hat durchgehends in der Markrechnung zu erfolgen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, sind daher

1) die bisherigen Ausschreib- und Botengebühren der Guldenwährung nach Maßgabe des Art. 4 gedachten Gesetzes umzurechnen,
2) die Anstellungstaxen aus den in Markwährung ausgedrückten Gehaltsbeträgen mit 10%, sohin mit 10 ₰ per Mark, beziehungsweise 1 ₰ von je vollen 10 ₰ und
3) die Stempeltaxen gemäß Art. 12 des erwähnten Gesetzes mit 1% oder 1 ₰ von jeder Mark des Gehaltes zu berechnen.

Bei Berechnung der Anstellungstaxen sind hienach Gehaltsbeträge unter 10 ₰ und bei jener der Stempeltaxen solche unter 1 ℳ vorläufig außer Berücksichtigung zu lassen.

München den 29. December 1875.

v. Herr.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Nro. 1703. München den 12. Februar 1876.

Betreff: Verpflegung der zur Disposition der Truppentheile beurlaubt gewesenen Mannschaften nach ihrer Wiedereinstellung.

Dispositions-Urlauber, welche ohne Genehmigung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos ihren Aufenthaltsort gewechselt haben und auf Grund des §. 7 Pass. 8 der Control-Ordnung vom 21. November 1875 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1875, Beilage zu Nro. 63 S. 150) wieder einberufen worden sind, werden in Grenzen des Etats verpflegt. Zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen sind eventuell an Stelle der wieder eingestellten andere Mannschaften rechtzeitig zur Disposition zu beurlauben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nr. 1790. München den 15. Februar 1876.

Betreff: Größere Truppen-Uebungen pro 1876.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 13. d. Mts für dieses Jahr

für beide Armee-Corps größere Truppen-Uebungen nach Anlage III, Abschnitt I der Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. und

behufs Uebung der Cavalerie im Brigade- und Divisions-Verbande die Zusammenziehung einer Cavalerie-Division

allergnädigst zu bestimmen geruht.

Für die Ausführung der vorstehenden allerhöchsten Verfügung und des Weiteren wird bestimmt:

I. 1) Die nach der Pfalz detachirten Infanterie-Bataillone sind zu ihren respectiven Regimentern behufs Theilnahme an den Regiments-, Brigade- und Divisions-Uebungen heranzuziehen.

2) Hinsichtlich der Uebungen der in Elsaß-Lothringen dislocirten Feldtruppentheile des II. Armee-Corps (einschließlich der 5. Escadron 5. Chevaulegers-Regiments) wird das General-Commando dieses Corps mit dem General-Commando XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren, wobei die Antheilnahme des 5. Jäger-Bataillons und zweier Batterien der 2. Feld-Abtheilung 2. Feld-Artillerie-Regiments an den Uebungen der bayerischen Besatzungs-Brigade in Anregung gebracht werden kann.

3) Der Commandeur der 8. Infanterie-Brigade steht zur Disposition des General-Commandos II. Armee-Corps, welchem die Eintheilung der Stäbe und Feldtruppen dieses Corps in Uebungs-Brigaden und Divisionen anheim gegeben wird.

4) Die Formation der höheren Stäbe an Officieren erfolgt nach Mobilmachungsplan. Soweit die dem Generalstabe zugetheilten und die dem 3. Curs der Kriegs-Akademie angehörigen Officiere nicht als Adjutanten Verwendung finden, sind dieselben den Stäben der Infanterie-Brigaden und Divisionen als Ordonanzofficiere zuzuweisen. Die Abstellung erfolgt auf Requisition der General-Commandos durch den Generalstab beziehungsweise nach

vorgängigem Benehmen mit der Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten.

5) Hinsichtlich der Einziehung von Uebungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger zu den größeren Truppen-Uebungen cf. vorstehendes Kriegsministerial-Rescript vom 11. ds Nro. 459.

   Es ist Veranlassung gegeben, neuerdings auf Anhang III Abschnitt I, 3, Absatz 3 der oben allegirten Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. hinzuweisen.

6) Von den nachstehend sub II. 2 bezeichneten Cavalerie-Regimentern haben nur die zur Cavalerie-Uebung im Brigade- und Divisions-Verbande nicht herangezogenen Escadrons an den Uebungen mit gemischten Waffen theilzunehmen.

   Für das 2. Uhlanen-Regiment, das 3. und 4. Chevaulegers-Regiment finden pro 1876 Brigade-Exercitien nicht statt.

7) Wo die Heranziehung der Feld-Artillerie erhebliche Kosten verursacht oder dienstliche Interessen dieser Waffe beeinträchtigt, sind die General-Commandos ermächtigt, nach Communication mit der Inspection der Artillerie und des Trains von der nach Abschnitt I des Anhanges III der vorerwähnten Verordnung vorgesehenen Zutheilung von Artillerie zu den Infanterie-Brigaden während der letzten Tage deren Uebung abzusehen.

   Die gemäß Passus II der Cavalerie-Division zugetheilten beziehungsweise attachirten Batterien nehmen an den Uebungen mit gemischten Waffen nicht Theil.

8) Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden behufs Bestreitung der Kosten, welche aus Beschaffung und Heranziehung von Material zur Ausführung der bezüglichen Arbeiten entstehen können, dem General-Commando I. Armee-Corps pro 1876 350 ℳ für Rechnung des Kapitels 26 zur Verfügung gestellt.

9) Die Bespannung der Train-Bataillons ist in erster Linie für Sanitäts-Detachements zu verwenden.

10) Seitens der Equitations-Anstalt sind auf bezügliche Requisition der General-Commandos für jedes Armee-Corps bis zu 12 Reitpferde nebst dem erforderlichen Wärterpersonal abzustellen.

11) Die Zahl der Seitens der Stäbe und Truppen mitzuführenden Truppen-Fahrzeuge ist möglichst zu beschränken und durch die General-Commandos dem entsprechend zu normiren.

12) Die in Gemäßheit von Anhang IV Ziffer 1 zu mehrfach erwähnter Verordnung durch die General-Commandos aufzustellende Zeit-Eintheilung für die Herbstübungen ist bis 1. Juni, die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten spätestens zum 15. Juni einzureichen. Die Vorlage der letzteren wird von der vorgängigen Genehmigung der Zeit-Eintheilung nicht abhängig zu machen sein.

II. 1) Behufs Uebung der Cavalerie im Brigade- und Divisions-Verbande ist eine Cavalerie-Division auf dreizehn Tage zusammen zu ziehen.

2) Diese Cavalerie-Division formirt sich:
Divisions-Führer: Generalmajor von Weinrich, Commandeur der 2. Cavalerie-Brigade.

1. Brigade. Generalmajor Prinz Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur der 1. Cavalerie-Brigade.
   4 Escadrons 1. Cuirassier-Regiments,
   4 Escadrons 2. Cuirassier-Regiments;
2. Brigade. Generalmajor Killiani, Commandeur der 3. Cavalerie-Brigade.
   4 Escadrons 1. Chevaulegers-Regiments,
   4 Escadrons 6. Chevaulegers-Regiments;
3. Brigade. Generalmajor Baumüller, Commandeur der 4. Cavalerie-Brigade.
   4 Escadrons 1. Uhlanen-Regiments,
   4 Escadrons 2. Chevaulegers-Regiments;
3. reitende Batterie 2. Feld-Artillerie-Regiments.
3. reitende Batterie 3. Feld-Artillerie-Regiments.

3) Behufs Verwendung bei den Uebungen, wie für Markirung des Feindes ꝛc. ꝛc. werden der Cavalerie-Division atta-

chirt: 1 Jäger-Bataillon, 1 reitende Batterie, 1 Pionier-Detachement.

Die Abstellung erfolgt durch das General-Commando I. Armee-Corps.

4) Hinsichtlich Zutheilung des Generalstabsofficiers und der beiden Adjutanten der Division folgt Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

Zu den Uebungen der Cavalerie-Division sind ferner zu beordern und stehen demnächst zur Disposition des Divisions-Führers:

Seitens des Generalstabes 2 Stabsofficiere oder Hauptleute, ferner

die etatsmäßigen Stabsofficiere des 2. Uhlanen-, 3. und 4. Chevaulegers-Regiments,

5 der zur Equitations-Anstalt commandirten Cavalerie-Officiere.

5) In administrativer Beziehung ressortirt die Cavalerie-Division von dem General-Commando beziehungsweise von der Intendantur I. Armee-Corps.

6) Betreff der Wahl des Uebungsterrains trifft der Divisions-Führer, im Einvernehmen mit dem General-Commando I. Armee Corps und unter Mitwirkung der Intendantur dieses Corps, Bestimmung.

Dem Divisions-Führer ist gestattet, zu diesem Behufe für sich und einen Generalstabsofficier oder Adjutanten die Kosten einer Recognoscirungsreise zu liquidiren.

7) Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 13tägigen Uebungsdauer mit inbegriffen, wogegen die vor dem Anfange beziehungsweise nach dem Ende der 13tägigen Uebung etwa erforderlichen Ruhetage außerdem anzusetzen bleiben.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen bleibt dem Divisions-Führer, welchem die obere Leitung auch hinsichtlich der Brigade-Uebungen zusteht, überlassen.

8) Seitens des General-Commandos I. Armee-Corps werden die sub I, 12 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Cavalerie-Division — jedoch getrennt von den auf

die sonstigen Uebungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt. Zeit-Eintheilung und Kosten-Anschläge der Cavalerie-Division beginnen mit dem Abrücken zu den Brigade- und Divisions-Uebungen und endigen mit dem Wiedereintreffen in den Garnisons-Orten.

Die in Anhang IV, 8 zur Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. bezeichneten Berichte werden Seitens des Divisions-Führers direct dem Kriegs-Ministerium eingereicht. Abschrift hievon übersendet derselbe den beiden General-Commandos.

III. Generalstabs-Uebungs-Reisen haben stattzufinden:
eine unter Leitung des Generalquartiermeisters, zu welcher die Generalstabsofficiere des I. Armee-Corps heranzuziehen sind, dann
beim II. Armee-Corps.

IV. 1) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schieß-Uebungen der Infanterie und Jäger im Terrain werden jedem Armee-Corps 8000 M. bewilligt, welche Mittel der bezüglichen Corps-Intendantur überwiesen werden.

Diese Summen umfassen sämmtliche durch diese Uebungen entstehenden und auf die betheiligten Titel des Militär-Etats ordnungsmäßig anzuweisenden Kosten und dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

2) Durch die vorbezeichneten Uebungen soll namentlich den Infanterie- und Jäger-Truppentheilen aus denjenigen Garnisonen, bei denen die Oertlichkeit Uebungen im Terrain erschwert, Gelegenheit gegeben werden, sich im Felddienst und Schießen im Terrain auszubilden. Die weiteren Bestimmungen sind den General-Commandos überlassen.

Ob zu dem vorgedachtem Zwecke einzelne Truppentheile in geeignete Cantonnements zu legen oder ob ihnen Bivouaks zu gewähren sind, bleibt anheimgestellt.

Zum 1. Juni haben die General-Commandos im Betreffe der für diese Uebungen getroffenen Festsetzungen an das Kriegs-Ministerium zu berichten.

V. Bei beiden Armee-Corps finden Cavalerie-Uebungs-Reisen statt, für welche per Armee-Corps 2000 M. zur

Disposition gestellt werden, aus welcher Summe auch die Seitens des General-Commandos II. Armee-Corps dem 5. Chevaulegers-Regimente zu gewährenden Mittel zu decken sind.

Alles Weitere ist aus der anbei folgenden Instruction ersichtlich.

Zum 15. November d. Js wollen die General-Commandos über die bei diesen Uebungs-Reisen gemachten Erfahrungen, beziehungsweise über wünschenswerthe Abänderungen der vorgedachten Instruction berichten.

VI. Von den sub I. und II. bezeichneten Uebungen müßen sämmtliche Truppen vor dem 30. September in die Garnisonsorte zurückgekehrt sein. Eisenbahn-Transporte sollen für die Hin- und Rückmärsche bei den außerbayerisches Gebiet passirenden Truppentheilen, außerdem nur dann in Anwendung kommen, wenn hiedurch erheblichere Kosten-Ersparnisse erzielt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Anlage zum Kriegsministerial-Rescript vom 15. Februar 1876 Nro. 1790.

Instruction für die Cavalerie-Uebungs-Reisen.

1) An diesen Reisen nehmen im Allgemeinen nur Rittmeister und Lieutenants Theil; ausnahmsweise dürfen auf Wunsch des Leitenden auch zwei Stabsofficiere der Cavalerie herangezogen werden.

2) Der Umfang der Uebungsreise in Bezug auf Zahl und Charge der Theilnehmer, sowie auf Zeit und Raum wird durch die Seitens des Kriegs-Ministeriums den General-Commandos zur Disposition gestellte Summe bedingt. Diese umfaßt sämmtliche durch die Reise entstehenden und auf

die betheiligten Titel des Militär-Etats ordnungsmäßig anzuweisenden Kosten und darf unter keinen Umständen überschritten werden.

3) Die Leitung ist einem älteren Officier der Cavalerie oder des Generalstabes zu übertragen.

4) Officiere der höheren Adjutantur sind, da ihnen die Gelegenheit sich militärisch weiter zu bilden anderweitig geboten ist, nur insoweit heranzuziehen, als sie bereit sind die Kosten der Theilnahme selbst zu tragen.

5) Bei der Bestimmung der Zeit und der sonstigen Verhältnisse dieser Uebungs-Reisen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Beeinträchtigung des Dienstes in den Regimentern vermieden wird.

6) Der Zweck der Uebung ist vor Allem darin zu suchen, daß den Theilnehmern eine innerhalb ihrer und der nächst höheren Sphäre des Dienstes der Cavalerie liegende, auf den Krieg gerichtete geistige Anregung gegeben werde.

Die Gegenstände der Besprechungen im Terrain, wie die daran anknüpfenden Aufträge werden hauptsächlich aus den mannigfaltigen Aufgaben des Sicherheits- und Aufklärungs-Dienstes, wie sie einer selbstständigen Cavalerie-Division zufallen werden, zu entnehmen sein.

Um das Interesse für die Sache nicht durch vieles Schreiben zu lähmen, haben schriftliche Arbeiten im Quartier zu unterbleiben; dagegen ist ein großer Werth auf eine möglichst kurze und bestimmte Abfassung von Meldungen zu legen, welche sofort nach Ausführung des bezüglichen Auftrages — wo es zur größeren Klarheit beiträgt, durch Beifügung eines flüchtigen Croquis — dem Leitenden zuzustellen sind.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: am 9. ds dem Feldwebel Carl Treubrodt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann die Erlaubniß zum Tragen der in vormals königlich preußischen und großherzoglich mecklenburg-

iſchen Militärdienſten erworbenen Decorationen, nemlich des königlich preußiſchen Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866 und des großherzoglich mecklenburgiſchen Militär-Verdienſtkreuzes, zu ertheilen;

den Referenten für techniſche Angelegenheiten bei der Inſpection der Artillerie und des Trains, Hauptmann Ferdinand von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, ſowie der Verleihung des Anſpruches auf Anſtellung im Militär-Verwaltungsdienſte zu verabſchieden;

den Landwehr-Second-Lieutenant Franz von Hertlein des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland zum Landwehr-Aſſiſtenzarzt 2. Claſſe (Landwehr-Bezirk Würzburg) zu ernennen;

am 10. ds den Referenten im Kriegsminiſterium, Oberſten Anton von Roth mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabſchieden — und dem Referenten im Kriegsminiſterium, Oberſtlieutenant Robert Ritter von Xylander den Rang und die Competenzen eines Regiments-Commandeurs unter Belaſſung in ſeinem dermaligen Dienſtverhältniſſe zu verleihen;

am 11. ds dem geheimen Secretär Clemens Koppmann im Kriegsminiſterium die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußiſchen Kronen-Ordens 3. Claſſe zu ertheilen;

den Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutanten Guſtav Rödel vom 8. Infanterie-Regiment Prandl mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, ſowie der Verleihung des Anſpruches auf Anſtellung im Militär-Verwaltungsdienſte, — dann

den Stabsarzt Dr Wilhelm Müller vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabſchieden;

am 14. ds dem Rittmeiſter und Escadrons-Chef Auguſt Grafen von Pocci vom 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußiſchen Kronen-Ordens 3. Claſſe zu ertheilen;

am 15. ds den Hauptmann und Batterie-Chef Otto Schulze vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabſchieden.

Der Second-Lieutenant Ludwig von Hartlieb genannt Wallſporn vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment wurde zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Geſtorben ſind:

der Landwehr-Aſſiſtenzarzt 1. Claſſe Dr Heinrich Mayer (Landwehr-Bezirk München) am 31. v. Mts zu München, — der General-Capitän der Leibgarde der Hartſchiere, General der Cavalerie Friedrich du Jarrys Freiherr von La Roche, Excellenz, Ritter des Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone, Großcomthur des Verdienſtordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Großcomthur des königlich griechiſchen Erlöſer-Ordens, Commandeur 1. Claſſe des großherzoglich heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Großkreuz des großherzoglich heſſiſchen Verdienſt-Ordens Philipps des Großmüthigen, Großkreuz des herzoglich modeneſiſchen Eſtenſiſchen Adler-Ordens, Commandeur des kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Leopold-Ordens, Großkreuz des päpſtlichen Ordens Gregor des Großen, Inhaber des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens 2. Claſſe mit Stern, Comthur 1. Claſſe des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, Großkreuz des königlich ſpaniſchen Ordens Iſabella der Katholiſchen, am 14. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 23. Februar 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Dienst berechtigten höheren Lehr-Anstalten; b) Deponirte Todtenscheine und Nachlaßsachen; c) Rekrutirung der Armee pro 1876/77; d) Ergänzung der Officiere des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, hier Einstellung von Officiers-Aspiranten und einjährig Freiwilligen; e) Ausrüstung und Bewaffnung der Cavalerie-Regimenter; f) Reglement über das Garnisons- und Festungs-Baurechnungswesen; g) die bayerischen Cassen-Anweisungen; h) Veränderungen im Veterinär-Personale des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro. 1088.
Kr.-M. Nro. 1034.

Staatsministerium des Innern und Kriegs-Ministerium.

Unter Bezug auf §. 90 Ziffer 3 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 I. Theil) folgt nachstehend im Abdrucke ein Ausschreiben des Reichskanzleramtes vom 19. d. Mts, welches im Centralblatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1876 S. 40 enthalten ist.

München den 31. Januar 1876.

v. Pfeufer.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Lehr-Anstalten betr.

v. Maillinger.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehr-Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1) Das Gymnasium zu Bartenstein,
2) " " " Braunsberg,
3) " " " Conitz,
4) " " " Culm,
5) " " " Danzig,
6) " " " Deutsch-Krone,
7) " " " Elbing,
8) " " " Graudenz,
9) " " " Gumbinnen,

10) das Gymnasium zu Hohenstein,
11) „ „ „ Insterburg,
12) das Friedrichs-Collegium zu Königsberg in Preußen,
13) „ Altstädtische Gymnasium daselbst,
14) „ Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst,
15) „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16) „ Gymnasium zu Lyck,
17) „ „ „ Marienburg,
18) „ „ „ Marienwerder,
19) „ „ „ Memel,
20) „ „ „ Neustadt in Westpreußen,
21) „ „ „ Rastenburg,
22) „ „ „ Rössel,
23) „ „ „ Strasburg in Westpreußen,
24) „ „ „ Thorn,
25) „ „ „ Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26) Das Französische Gymnasium zu Berlin,
27) „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
28) „ Friedrichs Werder'sche Gymnasium daselbst,
29) „ Friedrich Wilhelms-Gymnasium daselbst,
30) „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
31) „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
32) „ Kölnische Gymnasium daselbst,
33) „ Louisenstädtische Gymnasium daselbst,
34) „ Sophien-Gymnasium daselbst,
35) „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
36) „ Gymnasium zu Brandenburg,
37) die Ritter-Akademie daselbst,
38) das Gymnasium zu Charlottenburg,
39) „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
40) „ „ „ Freienwalde a. d. Oder,
41) „ „ „ Guben,
42) „ „ „ Königsberg i. d. Neumark,
43) „ „ „ Kottbus,
44) „ „ „ Küstrin,
45) „ „ „ Landsberg a. d. Warthe,

46) das Gymnasium zu Luckau,
47) „ „ „ Neu-Ruppin,
48) „ „ „ Potsdam,
49) „ „ „ Prenzlau,
50) „ „ „ Sorau,
51) „ „ „ Spandau,
52) „ „ „ Wittstock,
53) „ Pädagogium „ Züllichau.

Provinz Pommern.

54) Das Gymnasium zu Anklam,
55) „ „ „ Belgard,
56) „ „ „ Cöslin,
57) „ „ „ Colberg,
58) „ „ „ Demmin,
59) „ „ „ Dramburg,
60) „ „ „ Greifenberg,
61) „ „ „ Greifswald,
62) „ „ „ Neustettin,
63) „ Pädagogium „ Putbus,
64) „ Gymnasium „ Pyritz,
65) „ „ „ Stargard,
66) „ Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
67) „ Stadt-Gymnasium daselbst,
68) „ Gymnasium zu Stolp,
69) „ „ „ Stralsund,
70) „ „ „ Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

71) Das Gymnasium zu Bromberg,
72) „ „ „ Gnesen,
73) „ „ „ Inowraclaw,
74) „ „ „ Krotoschin,
75) „ „ „ Lissa,
76) „ „ „ Meseritz,
77) „ „ „ Ostrowo,
78) „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
79) „ Marien-Gymnasium daselbst,
80) „ Gymnasium zu Schneidemühl,

81) das Gymnasium zu Schrimm,
82) „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

83) Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
84) „ Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
85) „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
86) „ Johannes-Gymnasium daselbst,
87) „ Magdalenen-Gymnasium daselbst,
88) „ Mathias-Gymnasium daselbst,
89) „ Gymnasium zu Brieg,
90) „ „ „ Bunzlau,
91) „ „ „ Glatz,
92) „ „ „ Gleiwitz,
93) „ Evangelische Gymnasium zu Glogau,
94) „ Katholische Gymnasium daselbst,
95) „ Gymasium zu Görlitz,
96) „ „ „ Groß-Strehlitz,
97) „ „ „ Hirschberg,
98) „ „ „ Jauer,
99) „ „ „ Kattowitz,
100) „ „ „ Lauban,
101) „ „ „ Leobschütz,
102) die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
103) das Städtische Gymnasium daselbst,
104) das Gymnasium zu Neiße,
105) „ „ „ Neustadt i. O.-Schl.,
106) „ „ „ Oels,
107) „ „ „ Ohlau,
108) „ „ „ Oppeln,
109) „ „ „ Patschkau,
110) „ „ „ Pleß,
111) „ „ „ Ratibor,
112) „ „ „ Sagan,
113) „ „ „ Schweidnitz,
114) „ „ „ Waldenburg.

Provinz Sachsen.

115) Das Gymnasium zu Burg,

116) das Gymnasium zu Eisleben,
117) „ „ „ Erfurt,
118) „ „ „ Halberstadt,
119) die Lateinische Schule zu Halle,
120) das Städtische Gymnasium daselbst,
121) „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
122) „ Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg,
123) „ Dom-Gymnasium daselbst,
124) „ Dom-Gymnasium zu Merseburg,
125) „ Gymnasium zu Mühlhausen,
126) „ Dom-Gymnasium zu Naumburg,
127) „ Gymnasium zu Nordhausen,
128) die Landesschule Pforta,
129) das Gymnasium zu Quedlinburg,
130) die Klosterschule zu Roßleben,
131) das Gymnasium zu Salzwedel,
132) „ „ „ Schleusingen,
133) „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
134) „ „ „ Stendal,
135) „ „ „ Torgau,
136) „ „ „ Wernigerode,
137) „ „ „ Wittenberg,
138) „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

139) Das Gymnasium zu Altona,
140) „ „ „ Flensburg,
141) „ „ „ Glückstadt,
142) „ „ „ Hadersleben,
143) „ „ „ Husum,
144) „ „ „ Kiel,
145) „ „ „ Meldorf,
146) „ „ „ Plön,
147) „ „ „ Rendsburg,
148) „ „ „ Schleswig.

Provinz Hannover.

149) Das Gymnasium zu Aurich,
150) „ „ „ Celle,

151) das Gymnasium zu Clausthal,
152) „ „ „ Emden,
153) „ „ „ Göttingen,
154) „ „ „ Hameln,
155) „ Lyceum I. „ Hannover,
156) „ „ II. daselbst,
157) „ Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
158) „ „ Josephinum daselbst,
159) die Klosterschule zu Ilfeld,
160) das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
161) „ „ Johanneum zu Lüneburg,
162) „ „ zu Meppen,
163) „ „ Carolinum zu Osnabrück,
164) „ Raths-Gymnasium daselbst,
165) „ Gymnasium zu Stade,
166) „ „ „ Verden.

Provinz Westphalen.

167) Das Gymnasium zu Arnsberg,
168) „ „ „ Attendorn,
169) „ „ „ Bielefeld,
170) „ „ „ Bochum,
171) „ „ „ Brilon,
172) „ „ „ Burgsteinfurt,
173) „ „ „ Cösfeld,
174) „ „ „ Dortmund,
175) „ „ „ Gütersloh,
176) „ „ „ Hamm,
177) „ „ „ Herford,
178) „ „ „ Höxter,
179) „ „ „ Minden,
180) „ „ „ Münster,
181) „ „ „ Paderborn,
182) „ „ „ Recklinghausen,
183) „ „ „ Rheine,
184) „ „ „ Soest,
185) „ „ „ Warburg,
186) „ „ „ Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

187) Das Gymnasium zu [illegible]
188) " " " [illegible]
189) " " " [illegible] a. Main
190) " " " [illegible]
191) " " " [illegible]
192) " " " [illegible]
193) " " " [illegible]
194) " " " [illegible]
195) " " " [illegible]
196) " " " [illegible]
197) " " " [illegible]
198) " " " [illegible]

Rheinprovinz.

199) Das Gymnasium zu Aachen,
200) " " " Barmen,
201) die Ritter-Akademie zu Bedburg,
202) das Gymnasium zu Bonn
203) " " " Cleve,
204) " " " Coblenz,
205) " " an der Apostelkirche zu Cöln,
206) " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
207) " Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
208) " Gymnasium an Marzellen daselbst,
209) " " zu Düren,
210) " " " Düsseldorf,
211) " " " Duisburg,
212) " " " Elberfeld,
213) " " " Emmerich,
214) " " " Essen,
215) " " " Kempen,
216) " " " Kreuznach,
217) " " " Moers,
218) " " " Münstereifel,
219) " " " Neuß,
220) " " " Saarbrücken,
221) " " " Trier,

222) das Gymnasium zu Wesel,
223) „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

224) Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Bayern.

1) Das Gymnasium zu Amberg,
2) „ „ „ Ansbach,
3) „ „ „ Aschaffenburg,
4) „ St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5) „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6) „ „ „ Bamberg,
7) „ „ „ Bayreuth,
8) „ „ „ Burghausen,
9) „ „ „ Dillingen,
10) „ „ „ Eichstädt,
11) „ „ „ Erlangen,
12) „ „ „ Freysing,
13) „ „ „ Hof,
14) „ „ „ Kaiserslautern,
15) „ „ „ Kempten,
16) „ „ „ Landau,
17) „ „ „ Landshut,
18) „ „ „ Metten,
19) „ Ludwigs-Gymnasium zu München,
20) „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21) „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22) „ Gymnasium zu Münnerstadt,
23) „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24) „ „ „ Nürnberg,
25) „ „ „ Passau,
26) „ „ „ Regensburg,
27) „ „ „ Schweinfurt,
28) „ „ „ Speyer,
29) „ „ „ Straubing,

30) das Gymnasium zu Würzburg,
31) „ „ „ Zweybrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1) Das Gymnasium zu Bautzen,
2) das Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3) die Kreuzschule zu Dresden,
4) das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5) „ Gymnasium zu Freiberg,
6) die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
7) „ Nicolaischule zu Leipzig,
8) „ Thomasschule daselbst,
9) „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
10) das Gymnasium zu Plauen,
11) „ „ „ Zittau,
12) „ „ „ Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1) Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2) „ Gymnasium zu Ehingen,
3) „ „ „ Ellwangen,
4) „ „ „ Heilbronn,
5) „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
6) „ Gymnasium zu Rottweil,
7) „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
8) „ Gymnasium zu Stuttgart,
9) „ „ „ Tübingen,
10) „ „ „ Ulm,
11) „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

VI. Großherzogthum Baden.

1) Das Gymnasium zu Carlsruhe,
2) „ „ „ Constanz,
3) „ „ „ Freiburg,
4) „ „ „ Heidelberg,
5) „ „ „ Mannheim,
6) „ „ „ Rastatt,
7) „ „ „ Wertheim.

VII. Großherzogthum Heſſen.

1) Das Gymnaſium zu Bensheim,
2) „ „ „ Büdingen,
3) „ „ „ Darmſtadt,
4) „ „ „ Gießen,
5) „ „ „ Mainz,
6) „ „ „ Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1) Die Domſchule zu Güſtrow,
2) das Friedrich-Franz-Gymnaſium zu Parchim,
3) die große Stadtſchule zu Roſtock,
4) das Gymnaſium Friedericianum zu Schwerin,
5) „ „ zu Waren,
6) die große Stadtſchule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachſen-Weimar.

1) Das Gymnaſium zu Eiſenach,
2) „ „ „ Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1) Das Gymnaſium zu Friedland,
2) „ „ „ Neubrandenburg,
3) „ „ „ Neuſtrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1) Das Gymnaſium zu Eutin,
2) „ Marien-Gymnaſium zu Jever,
3) „ Gymnaſium zu Oldenburg,
4) „ „ „ Vechta.

XII. Herzogthum Braunſchweig.

1) Das Gymnaſium zu Blankenburg,
2) „ Geſammt-Gymnaſium zu Braunſchweig,
3) „ Gymnaſium zu Helmſtedt,
4) „ „ „ Holzminden,
5) „ „ „ Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1) Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2) " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1) Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2) " " Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

1) Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2) " Herzogliche Gymnasium zu Cöthen,
3) " " " " Dessau,
4) " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1) Das Gymnasium zu Arnstadt,
2) " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1) Das Gymnasium zu Gera,
2) " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1) Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2) " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Katharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1) Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2) „ Lyceum zu Colmar,
3) „ Gymnasium zu Hagenau,
4) „ Lyceum zu Metz,
5) „ Gymnasium zu Mülhausen,
6) „ „ „ Saargemünd,
7) „ Lyceum zu Straßburg,
8) „ Protestantische Gymnasium daselbst,
9) „ Gymnasium zu Weißenburg,
10) „ „ „ Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1) Die Johannisschule zu Danzig,
2) „ Petrischule daselbst,
3) „ Realschule zu Elbing,
4) „ „ „ Insterburg,
5) „ Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6) „ Städtische Realschule daselbst,
7) „ Realschule zu Thorn,
8) „ „ „ Tilsit,
9) „ „ „ Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10) Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11) „ Friedrichs-Realschule daselbst,
12) „ Königliche Realschule daselbst,
13) „ Königsstädtische Realschule daselbst,
14) „ Louisenstädtische „ daselbst,

15) die Sophien-Realschule daselbst,
16) „ Realschule zu Brandenburg,
17) „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
18) „ „ „ Landsberg a. d. Warthe,
19) „ „ „ Perleberg,
20) „ „ „ Potsdam,
21) „ „ „ Prenzlau.

Provinz Pommern.

22) Die Realschule zu Colberg,
23) „ „ „ Greifswald,
24) „ Friedrichs-Wilhelmschule zu Stettin,
25) „ Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

26) Die Realschule zu Bromberg,
27) „ „ „ Fraustadt,
28) „ „ „ Posen,
29) „ „ „ Rawicz.

Provinz Schlesien.

30) Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
31) „ „ am Zwinger daselbst,
32) „ „ zu Görlitz,
33) „ „ „ Grünberg,
34) „ „ „ Landeshut,
35) „ „ „ Neiße,
36) „ „ „ Reichenbach,
37) „ „ „ Sprottau,
38) „ „ „ Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

39) Die Realschule zu Aschersleben,
40) „ „ „ Erfurt,
41) „ „ „ Halberstadt,
42) „ „ „ Halle,
43) „ „ „ Magdeburg,
44) „ „ „ Nordhausen,

Provinz Schleswig-Holstein.

45) Die Realschule zu Flensburg,
46) „ „ „ Rendsburg.

Provinz Hannover.

47) Die Realschule zu Göttingen,
48) „ „ „ Goslar,
49) „ „ „ Hannover,
50) „ „ „ Harburg,
51) „ „ „ Hildesheim,
52) „ „ „ Leer,
53) „ „ „ Lüneburg,
54) „ „ „ Osnabrück,
55) „ „ „ Osterode.

Provinz Westphalen.

56) Die Realschule zu Bielefeld,
57) „ „ „ Burgsteinfurt,
58) „ „ „ Dortmund,
59) „ „ „ Hagen,
60) „ „ „ Iserlohn,
61) „ „ „ Lippstadt,
62) „ „ „ Minden,
63) „ „ „ Münster,
64) „ „ „ Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

65) Die Realschule zu Cassel,
66) „ Musterschule zu Frankfurt a. Main,
67) das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

68) Die Realschule zu Aachen,
69) „ „ „ Barmen,
70) „ Königliche Realschule zu Cöln,
71) „ Städtische Realschule daselbst,
72) „ Realschule zu Crefeld,
73) „ „ „ Düsseldorf,
74) „ „ „ Duisburg,
75) „ „ „ Elberfeld,

76) die Realschule zu Mühlheim a. Rhein,
77) „ „ „ Mühlheim a. d. Ruhr,
78) „ „ „ Ruhrort,
79) „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1) Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2) „ „ „ „ München,
3) „ „ „ „ Nürnberg,
4) „ „ „ „ Regensburg,
5) „ „ „ „ Speyer,
6) „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1) Die Realschule zu Annaberg,
2) „ „ „ Chemnitz,
3) „ „ „ Döbeln,
4) „ Annen-Realschule zu Dresden,
5) „ Neustädter Realschule daselbst,
6) „ Realschule zu Freiberg,
7) „ „ „ Leipzig,
8) „ „ „ Plauen,
9) „ „ „ Zittau,
10) „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzothum Baden.

1) Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2) „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1) Die Realschule zu Ludwigslust,
2) „ „ „ Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1) Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2) die Realschule zu Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Handelsschule zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1) Die Realklassen des Lyceums zu Metz,
2) „ „ „ „ „ Straßburg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a) Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1) Das Progymnasium zu Neumark in Westpreußen.

Provinz Brandenburg.

2) Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

3) Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen.

4) Das Progymnasium zu Nakel,
5) „ „ „ Rogasen,
6) „ „ „ Trzemeszno.

Provinz Sachsen.

7) Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover.

8) Das Progymnasium zu Norden.

Provinz Westphalen.

9) Das Progymnasium zu Dorsten,
10) „ „ „ Rietberg.

Rheinprovinz.

11) Das Progymnasium zu Andernach,
12) „ „ „ Boppard,
13) „ „ „ M.-Gladbach,
14) „ „ „ Jülich,
15) „ „ „ Linz,
16) „ „ „ Malmedy,
17) „ „ „ Neuwied,
18) „ „ „ Prüm,
19) „ „ „ Rheinbach,
20) „ „ „ Siegburg,
21) „ „ „ Sobernheim,
22) „ „ „ Trarbach,
23) „ „ „ St. Wendel,
24) „ „ „ Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1) Das Lyceum zu Hall,
2) „ „ „ Ludwigsburg,
3) „ „ „ Oehringen,
4) „ „ „ Ravensburg,
5) „ „ „ Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1) Das Progymnasium zu Baden,
2) „ „ „ Bruchsal,
3) „ „ „ Donaueschingen,
4) „ „ „ Lahr,
5) „ „ „ Offenburg,
6) „ „ „ Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Lyceum zu Eisenberg.

VI. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Saarburg.

b) Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1) Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2) „ Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst,
3) „ Realschule zu Lübben,
4) „ „ „ Spremberg.

Provinz Pommern.

5) Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

6) Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

7) Die Realschule zu Altona,
8) „ „ „ Kiel,
9) „ „ „ Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

10) Die Realschule zu Eschwege,
11) „ „ der israelitischen Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a./M.,
12) „ „ der israelitischen Gemeinde daselbst,
13) „ „ zu Hanau,
14) „ „ „ Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

15) Die Realschule zu Essen,
16) „ Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1) Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2) „ „ „ „ Crimmitzschau,
3) „ „ „ „ Glauchau,
4) „ „ „ „ Leipzig,
5) „ „ „ „ Mittweida,
6) „ „ „ „ Reichenbach,
7) „ „ „ „ Schneeberg.

III. Königreich Württemberg.

1) Die Realanstalt zu Biberach,
2) „ „ „ Eßlingen,
3) „ „ „ Hall,
4) „ „ „ Heilbronn,
5) „ „ „ Ludwigsburg,
6) „ „ „ Ravensburg,
7) „ „ „ Reutlingen,
8) „ „ „ Stuttgart,
9) „ „ „ Tübingen,
10) „ „ „ Ulm.

IV. Großherzogthum Hessen.

1) Die Realschule zu Alsfeld,
2) „ „ „ Alzey,
3) „ „ „ Bingen,
4) „ „ „ Darmstadt,
5) „ „ „ Friedberg,
6) „ „ „ Gießen,
7) „ „ „ Mainz,
8) „ „ „ Michelstadt,
9) „ „ „ Offenbach,
10) „ „ „ Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1) Die Realschule zu Bützow,
2) „ „ „ Güstrow,
3) „ „ der großen Stadtschule zu Rostock,
4) „ „ „ „ „ „ Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

1) Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2) „ „ „ Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1) Die Realschule zu Arnstadt,
2) „ „ „ Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1) Die Realschule zu Bremen,
2) „ „ „ Bremerhaven,
3) „ „ „ Vegesack.

XII. Elsaß-Lothringen.

1) Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
2) „ „ „ Lyceums zu Colmar,
3) „ „ „ Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg.

c) Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1) Die Andreasschule zu Berlin,
2) „ höhere Bürgerschule zu Kottbus,
3) „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

4) Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

Provinz Sachsen.

5) Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
6) „ „ „ „ Mühlhausen,
7) „ „ „ „ Naumburg,
8) „ „ „ „ Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

9) Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben,
10) „ „ „ „ Husum,
11) „ „ „ „ Itzehoe,
12) „ „ „ „ Schleswig,
13) „ „ „ „ Sonderburg.

Provinz Hannover.

14) Die höhere Bürgerschule zu Emden,
15) „ „ „ „ Nienburg,
16) „ „ „ „ Northeim,
17) „ „ „ „ Otterndorf,
18) „ „ „ „ Uelzen.

Provinz Westphalen.

19) Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheidt,
20) „ „ „ „ Schwelm,
21) „ „ „ „ Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

22) Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
23) „ „ „ „ Schmalkalden.

Rheinprovinz.

24) Die höhere Bürgerschule zu Crefeld,
25) „ „ „ „ Düren,
26) „ „ „ „ Eupen,
27) „ „ „ „ M.-Gladbach,
28) „ „ „ „ Lennep,
29) „ „ „ „ Neuwied,
30) „ „ „ „ Rheydt,
31) „ „ „ „ Saarlouis,
32) „ „ „ „ Solingen,
33) „ „ „ „ Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusſchule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Württemberg.

Die Realklaſſen des Gymnaſiums zu Ulm.

IV. Großherzogthum Baden.

1) Die Real-Abtheilung des Progymnaſiums zu Baden,
2) das Real-Gymnaſium zu Lörrach,
3) „ „ „ Pforzheim.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnaſiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.

1) Die Realſchule zu Coburg,
2) „ „ „ Ohrdruf.

VII. Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Die Realklaſſen des Gymnaſiums zu Rudolſtadt.

VIII. Elſaß-Lothringen.

1) Das Real-Progymnaſium zu Biſchweiler,
2) „ „ „ „ Gebweiler,
3) „ „ „ „ Markirch.

C. **Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungs-Prüfung gefordert wird.**

a. Oeffentliche.

aa) Höhere Bürgerſchulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1) Die höhere Bürgerſchule zu Gumbinnen,
2) „ „ „ „ Jentau,
3) „ „ „ „ Marienwerder,
4) „ „ „ „ Pillau.

Provinz Brandenburg.

5) Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
6) „ „ „ „ Guben,
7) „ „ „ „ Krossen,
8) „ „ „ „ Luckenwalde,
9) „ „ „ „ Nauen,
10) „ „ „ „ Neustadt-Eberswalde,
11) „ „ „ „ Rathenow.

Provinz Pommern.

12) Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
13) „ „ „ „ Stolp,
14) „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

15) Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
16) „ zweite „ „ daselbst,
17) Die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
18) „ „ „ „ Kreuzburg,
19) „ „ „ „ Löwenberg,
20) „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

21) Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
22) „ „ „ „ Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

23) Die höhere Bürgerschule zu Marne,
24) „ „ „ „ Segeberg.

Provinz Hannover.

25) Die höhere Bürgerschule zu Celle,
26) „ „ „ „ Clausthal,
27) „ „ „ „ Einbeck,
28) „ „ „ „ Hameln,
29) „ „ „ „ Hannover,
30) „ „ „ „ Hildesheim,
31) „ „ „ „ Minden,
32) „ „ „ „ Papenburg,
33) „ „ „ „ Quakenbrück,
34) „ „ „ „ Stade.

Provinz Westphalen.

35) Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
36) „ „ „ „ Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

37) Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
38) „ „ „ „ Biedenkopf,
39) „ „ „ „ Cassel,
40) „ „ „ „ Diez,
41) „ „ „ „ Ems,
42) „ „ „ „ Frankfurt a./M.,
43) „ Selektenschule daselbst,
44) „ höhere Bürgerschule zu Fulda,
45) „ „ „ „ Geisenheim,
46) „ „ „ „ Hofgeismar,
47) „ „ „ „ Limburg,
48) „ „ „ „ Marburg,
49) „ „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

50) Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
51) „ „ „ „ Kerpen,
52) „ „ „ „ Mayen.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. Königreich Württemberg.

1) Die Realanstalt zu Calw,
2) „ „ „ Nürtingen,
3) „ „ „ Rottweil.

IV. Großherzogthum Baden.

1) Die höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
2) „ „ „ „ Constanz,
3) „ „ „ „ Freiburg,
4) „ „ „ „ Heidelberg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1) Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2) „ Realclassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VIII. Herzogthum Anhalt.

1) Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2) „ Realclassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3) „ Franzschule des Herzoglichen Gymnasiums zu Dessau,
4) „ Realclassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Lippe.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb) Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Marineschule zu Kiel.

II. Königreich Bayern.

1) Die Industrieschule zu Augsburg,
2) „ „ „ Kaiserslautern,
3) „ Central-Thierarzneischule zu München,
4) „ Industrieschule zu München,
5) „ „ „ Nürnberg,
6) „ Landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1) Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2) „ „ „ „ „ Dresden,
3) „ „ „ „ „ Leipzig.

b) Privat-Lehranstalten. *)

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1) Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2) Die Handelsschule zu Berlin,
3) das Victoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg.

Provinz Posen.

4) Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5) Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6) das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7) Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8) Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Bayern.

Die höhere Handelsschule des Augsburger Handels-Vereins zu Augsburg.

III. Königreich Sachsen.

1) Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2) „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3) das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

---

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

IV. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Hessen.

1) Die Privat-Realschule von Scharvogel zu Mainz,
2) „ Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1) Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2) „ Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1) Die Schule von Dr. J. N. Bartels und E. Förster zu Hamburg,
2) „ „ des Dr. F. Bülau daselbst,
3) „ „ „ Dr. J. G. Fischer daselbst,
4) „ „ der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5) „ „ des Dr. Wichard Lange daselbst,
6) „ „ von F. L. Nirrnheim daselbst,
7) „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
8) „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
9) „ Talmud-Thora-Schule daselbst.

D. Lehranſtalten, für welche beſondere Bedingungen feſtgeſtellt worden ſind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleſien.

1) Die Gewerbeſchule zu Brieg*),
2) „ „ „ Gleiwitz*),
3) „ „ „ Görlitz*),
4) „ „ „ Liegnitz*).

Provinz Hannover.

5) Die Gewerbeſchule zu Hildesheim*).

Provinz Weſtphalen.

6) Die Gewerbeſchule zu Bochum*).

Provinz Heſſen-Naſſau.

7) Die Gewerbeſchule zu Caſſel*).

Rheinprovinz.

8) Die höhere Gewerbeſchule zu Barmen**),
9) Die Gewerbeſchule zu Coblenz*),
10) „ „ „ Crefeld*),
11) „ „ „ Elberfeld*).

II. Königreich Sachſen.

Die höhere Gewerbeſchule zu Chemnitz***).

III. Königreich Württemberg.

Die mathematiſche Abtheilung der polytechniſchen Schule zu Stuttgart†).

---

*) Die unter Nr. 1—7 und 9—11 aufgeführten Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe denjenigen ihrer Schüler ausſtellen, welche nach Abſolvirung der erſten theoretiſchen Klaſſe die Reife für die Fachklaſſe erworben haben.

**) Dieſe Anſtalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugniſſe ausſtellen, welche nach Abſolvirung der beiden höheren Klaſſen die Reife für Selekta dargethan haben.

***) Dieſe Anſtalt iſt befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugniſſe zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommiſſarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß ſie den erſten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kurſus der Anſtalt durchgemacht und ſich das Lehrpenſum genügend angeeignet haben.

†) Dieſe Anſtalt darf Befähigungszeugniſſe denjenigen ihrer Schüler ausſtellen, welche der mathematiſchen Abtheilung mindeſtens ein Jahr lang angehört und ſich das Penſum dieſer Abtheilung gut angeeignet haben.

Nro. 1953. **München den 18. Februar 1876.**

Betreff: Deponirte Todtenscheine und Nachlaßsachen.

Nach hier vorliegenden, theils durch das Etappen-Lazareth des k. sächsischen XII. Armee-Corps zu Clermont, theils durch die Feld-Intendantur des General-Gouvernements für Lothringen in Nancy anher gelangten Todtenscheinen sind die nachbenannten Militärs, nämlich:

1) der Vice-Corporal Theodor Hensel, 25 Jahre alt, angeblich vom Infanterie-Leib-Regiment, 12. Compagnie, gebürtig zu Unterhausen, am 9. September 1870 mit Hinterlassung eines Zuggeldbeutels, eines Portemonaie und 15 fl. 46 kr. baar im Etappen-Lazareth zu Clermont,
2) der Tambour Carl Mader, ungefähr 22 Jahre alt, angeblich vom Infanterie-Leib-Regiment, 9. Compagnie, am 26. September 1870 mit Hinterlassung einer Baarschaft von 2 fl. 55 kr. gleichfalls im Etappen-Lazareth zu Clermont, und
3) der Soldat (ohne Vornamen) Bath, angeblich vom 4. Infanterie-Regiment, 4. Compagnie, mit Hinterlassung einer Baarschaft von 11 Silbergroschen 2 Pfennigen am 28. September 1870 im Lazareth zu Stenay

verstorben.

Da diese Leute bei den bezüglichen Abtheilungen nicht bekannt sind und deren Angehörigkeit zu anderen bayerischen Truppentheilen bei der Erfolglosigkeit der hierwegen seither gepflogenen Recherchen nicht constatirt werden konnte, so werden bis zu etwaiger späterer Recognoscirung derselben deren Todtenscheine hierorts, die erwähnten Nachlaßsachen aber bei der k. General-Militär-Casse asservirt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 1878. München den 19. Februar 1876.

Betreff: Rekrutirung der Armee pro 1876/77.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 15. l. Mts bezüglich der Rekrutirung der Armee pro 1876/77 Nachstehendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Entlassung der Reserven.

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen theilnehmen, am ersten Tage nach deren Beendigung, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in der Garnison stattzufinden.
2) Die Entlassung der bezeichneten Mannschaften der Equitationsanstalt, der Ouvriers-Compagnie und der Oekonomie-Handwerker hat am 30. September, die Entlassung der zu $^1/_2$ jähriger Dienstzeit ausgehobenen Trainsoldaten am 30. October dieses, beziehungsweise am 30. April künftigen Jahres, jene der Militär-Krankenwärter mit $1^1/_2$ jähriger Dienstzeit am 2. April künftigen Jahres zu erfolgen.
3) Für alle übrigen Truppentheile ist der 30. September dieses Jahres der späteste Entlassungstermin der Reservisten. Die nähere Festsetzung der Entlassungstage bleibt der dienstlichen Erwägung der General-Commandos, beziehungsweise der Inspection der Artillerie und des Trains bezüglich der Fuß-Artillerie überlassen.
4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den allgemeinen Entlassungsterminen insoweit stattzufinden, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Anzahl eingestellt werden können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Es sind einzustellen:

A. Zum Dienst mit der Waffe:

a) bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillons per Bataillon . . 190 Rekruten,

b)	bei jedem Cavalerie-Regiment mindestens	180	Rekruten,
c)	bei jeder reitenden Batterie mindestens	25	"
d)	bei jeder Feld-Batterie	35	"
e)	bei jeder Fuß-Artillerie-Compagnie .	45	"
f)	bei jedem Pionier-Bataillon . . .	200	"
g)	bei der Eisenbahn-Compagnie . .	55	"
h)	bei jedem Train-Bataillon:		
	α) bei jeder Train-Compagnie: zu 3 jähriger Dienstzeit mindestens	15	"
	zu ½ jähriger Dienstzeit, im Herbste dieses und im Frühjahre künftigen Jahres, je	44	"
	β) bei jeder Sanitäts-Compagnie .	96	"
	γ) zur Verpflegs-Abtheilung . . .	48	"
i)	bei der Equitations-Anstalt mindestens	60	"
k)	bei der Ouvriers-Compagnie . . .	40	"

B. Zum Dienst ohne Waffe:

a)	zu 2 jähriger Dienstzeit als Militär-Krankenwärter, bei der Sanitäts-Compagnie jeden Train-Bataillons . .	48	Rekruten,
b)	als Oekonomie-Handwerker bei sämmtlichen Truppentheilen mindestens ⅓ der etatmäßigen Zahl.		

2) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe und zum Dienst als Militär-Krankenwärter hat, insoweit nicht hiefür besondere Bestimmungen des Kriegsministeriums erfolgen, bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der vorgesetzten General-Commandos, in der Zeit vom 3. bis 8. November dieses, jene der im nächsten Frühjahr einzustellenden Trainsoldaten am 1. Mai künftigen Jahres zu erfolgen.

Die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten sind am 1. October laufenden Jahres einzustellen.

Zur Ausführung wird bestimmt:

Ad II. 1) Den General-Commandos wird anheim gegeben, die Nachersatzgestellung für die Cavalerie-Regimenter, die

Equitationsanstalt und die reitenden Batterien auf den Zeitraum bis zum 1. December lfd. Js zu beschränken.

Mit Rücksicht hierauf dürfen bei Berechnung des Rekrutenbedarfes per Escadron und reitende Batterie 4 Mann für Beurlaubung zur Disposition in Ansatz gebracht werden; zugleich wird gestattet, daß die hiefür designirten Mannschaften ausnahmsweise während der Zeit vom Reserven-Entlassungs-Termin bis zum Einstellungstage der Rekruten zum Dienste beibehalten werden.

Vom 1. December l. Js an können sodann bei den vorbezeichneten Abtheilungen Dispositions-Urlauber, bezw. Reservisten zur Deckung von Manquements eingezogen werden.

2) Die Rekruten der Equitations-Anstalt und der Ouvriers-Compagnie, sowie die erste Hälfte der für die Verpflegs-Abtheilungen bestimmten Rekruten sind am 1. October l. Js, die zweite Hälfte der letzteren am 2. Januar k. Js einzustellen.

3) Bezüglich des Termines für Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger ist §. 84, 2 der Ersatz-Ordnung maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 1881. München den 20. Februar 1876.

Betreff: Ergänzung der Officiere des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, hier Einstellung von Officiers-Aspiranten und einjährige Freiwilligen.

307/188

Es ist Veranlassung gegeben zu bestimmen:

1) bei der Eisenbahn-Compagnie sind für die Folge weder Officiers-Aspiranten noch einjährig Freiwillige einzustellen;

2) bei den Train-Bataillons sind:
   a) halbjährig mit der Waffe dienende Mediciner nicht mehr anzunehmen;
   b) einjährig Freiwillige, nach Maßgabe des Mobilmachungsbedarfes an Officieren für die Sanitäts-Formationen, zeitweise den Sanitäts-Compagnien zuzuweisen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major

Nro. 135. München den 20. Februar 1876.

Betreff: Ausrüstung und Bewaffnung der Cavalerie-Regimenter.

Es ist eine Vorschrift für Revision und Abnahme der einzelnen Lanzentheile und der fertigen Lanzen, Muster 1874, nebst zugehöriger Dimensions-Tabelle angefertigt worden und wird demnächst zur Vertheilung gelangen.

Durch dieselbe erleiden Beilage 1 und 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 8. Juni 1874 Nro. 9382a (Verordnungsblatt Nro. 24), Beschreibung und Zeichnung der Lanze Muster 1874, einige Modificationen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2023. München den 20. Februar 1876.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und Festungs-Baurechnungswesen.

Zu §. 12 Abs. 3 der Beilage 2 des Reglements über das Garnisons- und Festungs-Baurechnungswesen vom Jahre 1873 (S. 39) ist Nachstehendes als Bemerkung einzuschalten:

„Bei den für Rechnung des Ordinariums genehmigten Neu- und Retablissement-Bauten ist, soferne dieselben am Jahresschlusse noch nicht vollendet sind, die Uebertragung der unverwendet gebliebenen Creditreste statthaft, wie dieß nach §. 21 Abs. 4 des gegenwärtigen Reglements bei den für Rechnung des Extraordinariums zur Ausführung gelangenden Bauten der Fall ist.

Es hat daher auch bei vorgedachten Bauten nach ihrer Vollendung die Vorlage einer Hauptübersicht der vom Beginne bis zum Schlusse des Baues erfolgten Einnahmen und Ausgaben stattzufinden."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 1611. München den 20. Februar 1876.

Betreff: Bayerische Cassen-Anweisungen.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Rescript vom 24. Juni 1875 Nro. 9143 (Verordnungsblatt 1875 Nro. 41 S. 307) und das lithographirte Kriegsministerial-Rescript vom 10. August 1875 Nro. 11,607 wird nachstehend die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. December 1875, betreffend die Einziehung der bayerischen Cassen-Anweisungen, im Abdrucke mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die in den Militär-Cassen vorhandenen und etwa noch eingehenden bayerischen Cassen-Anweisungen nicht mehr auszugeben, sondern bei den nächstgelegenen in der Bekanntmachung bezeichneten Einlösungs-Cassen umzuwechseln.

Die Bestimmungen des lithographirten Kriegsministerial-Rescripts vom 3. Juli 1875 Nro. 8986 treten hiernach außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung
funct. Schinner, Major.

Abdruck.
Nro. 18399.

Bekanntmachung.

Einziehung der bayer. Caſſen-Anweiſungen betreffend.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Im Anſchluſſe an die Ausſchreibung vom 15. Juni 1875 (Geſetz- und Verordnungsblatt Nro. 33 und Finanz-Miniſterialblatt Nro. 13) wird Nachſtehendes bekannt gemacht:

1) Als Einlöſungs-Caſſen für Bayeriſche Caſſen-Anweiſungen zu 50 fl., 5 fl. und 2 fl. bleiben die k. Staats-Schulden-tilgungs-Haupt-Caſſe in München und die k. Hauptbank in Nürnberg beſtimmt.

2) Außerdem erfolgt die Einlöſung und Umwechslung, *inſoweit die Caſſenbeſtände der nachfolgenden Caſſen hiezu ausreichen*, bei den k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Caſſen*), bei ſämmtlichen Kreis-Caſſen**) und bei den ſämmtlichen Filialen der k. Bank***), endlich *vermittlungsweiſe* bei allen denjenigen k. Rentämtern, welche ſich nicht mit einer der vorgenannten Caſſen am nämlichen Orte befinden.

3) Die Caſſen-Anweiſungen ſind fortan in ſolchen Beträgen zur Umwechslung zu bringen, deren Guldenwerth ſich mit der Zahl „ſieben“ ohne Bruch theilen läßt.

Bei Präſentation einzelner oder überſchießender Stücke wird für jede Caſſa-Anweiſung von

50	Gulden	—	85	ℳ.	71 ₰
5	„	—	8	ℳ.	57 ₰
2	„	—	3	ℳ.	43 ₰

vergütet.

4) Abgenützte oder beſchädigte Stücke werden nur dann umgewechſelt, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag un-

---

*) Solche Caſſen ſind:
in Augsburg, Nürnberg und Würzburg;

**) in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg Speyer und Würzburg;

***) in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, München, Paſſau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg.

zweifelhaft zu erkennen sind und wenn die Gewißheit erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den etwa fehlenden Stücken stattfinden kann. Die Entscheidung hierüber steht der k. Staats Schuldentilgungs Commission zu.

5) Eine Präjudizialfrist mit der Wirkung, daß die noch umlaufenden Cassen-Anweisungen als werthlos erlöschen, ist noch nicht festgesetzt, und es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bis zum Ablauf einer solchen erst später noch bekannt zu machenden Frist alle bayerischen Staatscassen ohne Ausnahme verpflichtet sind, die bayerischen Cassen-Anweisungen in ihrem unter Ziffer 3 oben angegebenen, d. i. dem vollen nach Art. 14 §. 2 des Münzgesetzes sich ergebenden Werthe, an Zahlungsstatt anzunehmen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München am 17. December 1875.

v. Pfeer.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Nro. 2019. München den 22. Februar 1876.

Betreff: Veränderungen im Veterinär-Personale des Heeres.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. ds das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Stabs-Veterinäre Johann Beer vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zur Militär-Lehrschmiede unter gleichzeitiger Ernennung zum technischen Vorstand dieser Anstalt — und Adolph Brandl vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — dann der Veterinär 1. Classe

Nikolaus Zenner vom 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert zur Equitations-Anſtalt.

Ernannt werden:

zu Corps-Stabs-Veterinären:

die Stabs-Veterinäre Auguſt Merz vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern beim General-Commando des I. Armee-Corps — und Paul Marggraff vom 4. Chevaulegers-Regiment König beim General-Commando des II. Armee-Corps.

Befördert werden:

zu Stabs-Veterinären:

die Veterinäre 1. Claſſe Hugo Giel von der Equitations-Anſtalt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Alois Seſar vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland im 2. Uhlanen-Regiment König;

zu Veterinären 1. Claſſe:

die Veterinäre 2. Claſſe Maximilian Zwengauer im 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Joſeph Weigand im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Maximilian Peßerl vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland.

Wieder angeſtellt wird:

als Stabs-Veterinär:

der mit Vorbehalt des Rücktritts in ſeiner Ancienneté in den Civil-Staatsdienſt übergetretene Landgeſtüts-Thierarzt Stephan Schneider im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 12. ds dem Stabstrompeter Gustav Hanschke, — dann den Sergenten Ludwig Fischer — und Hermann Freyer vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern die Bewilligung zum Tragen des in königlich preußischen Militärdiensten verliehen erhaltenen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

am 17. ds den Second-Lieutenant z. D. Johann Dörner, bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Mindelheim, mit der ihm bereits gesetzlich angewiesenen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — dann den Hauptmann a. D. Maximilian May zu den zur Disposition stehenden Officieren zu versetzen;

den Second-Lieutenant z. D. Adolph Barlet mit Pension zu verabschieden;

am 19. ds den Verwaltungs-Assistenten Franz Schmid vom Proviantamt Augsburg bei nachgewiesener, durch Krankheit hervorgerufener Functionsunfähigkeit für immer des Dienstes zu entheben.

Im activen Dienststande wurden angestellt die Unterveterinäre der Reserve Georg Wohlwend (Landwehr-Bezirk Gunzenhausen) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Johann Bitsch (Landwehr-Bezirk Kaiserslautern) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König am 31. v. Mts; — dann Anton Heckelmann (Landwehr-Bezirk Kissingen) im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert — und Friedrich Schneider (Landwehr-Bezirk Augsburg) im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern am 17. ds;

der Hauptmann z. D. Maximilian May ist vom 18. ds als Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Mindelheim in Verwendung zu nehmen;

der Portepee-Fähnrich Julius Moser vom 1. Jäger-Bataillon wurde am 21. ds wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Gestorben sind:

der Landwehr-Second-Lieutenant Carl Leiner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern am 29. v. Mts zu Augsburg, — der Second-Lieutenant a. D Georg Pröls am 13. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 1. März 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) und b) Aenderungen in der Ausrüstung der berittenen Truppen, hier Feldkochgeschirre und Beschlagzeugtaschen; c) Stempelpflicht der von auswärts an eine bayerische Behörde unmittelbar eingereichten Schriftstücke; d) Servis-Competenz der Schreiber und Zeichner bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen; e) Kleidergelder der Zeugfergeanten; f) Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheins. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 1346.a München den 24. Februar 1876.

Betreff: Aenderungen in der Ausrüstung der berittenen Truppen, hier Feldkochgeschirre und Beschlagzeugtaschen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2. Februar l. Js für die Cavalerie die Einführung von Feldkochgeschirren und Beschlagzeugtaschen nach den in den Beilagen enthaltenen Beschreibungen und Zeichnungen allergnädigst zu verfügen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescript vom 24. Februar 1876 Nro. 1346 a.

Beschreibung

des Feldkochgeschirres.

Dasselbe hat die Form eines (auf zwei entgegengesetzten Seiten) etwas gedrückten Cylinders und ist aus starkem, verzinnten Eisenblech gefertigt. Sein Querdurchschnitt bildet ein Oval, das auf der innern dem Pferde zugewendeten Seite etwas weniger, als auf der äußeren Seite erhaben ist.

Das ganze Kochgeschirr besteht aus folgenden 3 Theilen:

1) dem Topfe,
2) dem Deckel (als Casserol),
3) dem Stiele.

1) Der Topf, dessen Form im Allgemeinen bereits oben beschrieben wurde, ist an seinem oberen Rande (der Mündung) mit Eisendraht eingelegt und der Boden überfalzt.

An seiner linken Seite ist derselbe zusammengelöthet und mit 7 Nieten zusammengenietet; gegen die Mitte etwas ausgebaucht, hat er an den beiden schmalen Seiten 2 mit ihrem oberen Ende 60^{mm} von der Mündung entfernte Oehre mit daran befindlichen laubförmigen, aus gutem Schmiedeeisen gefertigten Lappen, welch' letztere mit je 2 Nieten an dem Topfe befestigt sind.

Diese beiden Oehre (Bügel-Oesen) sind durch einen Drahtbügel von 3,35^{mm} starkem Draht verbunden, welcher dem Ganzen als Henkel dient. Die Tiefe des Topfes beträgt 200^{mm}.

2) Der Deckel, welcher zugleich als Casserol verwendet wird, greift mit seiner Wand in der ganzen Tiefe über jene des Kessels und kann, wie bei einer gewöhnlichen Schachtel oder Büchse abgenommen (oder aufgesetzt) werden.

Außerhalb an seiner platt gedrückten Seite ist eine blecherne Klammer zur Aufnahme des Stieles (Griff-Oese) mit 2 Nieten befestigt und aufgelöthet.

Die Mündung des Deckels ist mit Eisendraht eingelegt, der Boden wie jener des Topfes überfalzt und die Naht nebst der Löthe mit 2 Nieten verbunden.

Die Tiefe des Deckels beträgt 55^{mm}.

3) Der Stiel besteht aus einer einfachen Hülse von Weißblech von beiläufig 20mm Durchmesser, die sich nach dem Ende etwas verjüngt, hier plattgedrückt und umgebogen ist, so daß sie einen Haken bildet, der genau in die Klammer (Griff-Oese) des Deckels (Casserols) paßt. Die Länge ohne Haken beträgt 200mm und die des Hakens 15mm.

Außer Gebrauch wird der Stiel im Innern des Topfes aufbewahrt und durch eine am oberen Ende des Topfes (an der Naht) durch zwei Nieten befestigte Oehre (Stiel-Oese) von starkem Eisendraht festgehalten.

Das Normalgewicht des vollständigen Kochgeschirres beträgt 1,070 k, Spielraum ist gestattet bis 1,137 k und 1,037 k.

Das Gewicht des Topfes allein darf in minimo 0,717 k in maximo 0,767 k betragen.

Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescript vom 24. Februar 1876 Nro. 1346a.

Beschreibung

der Beschlagzeugtasche.

Die Beschlagzeugtasche besteht aus zwei miteinander verbundenen Taschen. Beide Taschen bestehen aus einer Rückwand von braunem Blankleder, 405mm bis zur Deckelnaht hoch, 255mm breit, unten oval zugeschnitten, oben mit einem schmäler verlaufenden Ausschnitte, 270mm lang, am Ende 35mm breit; beide Ausschnitte sind 75mm über einander genäht.

Die Vordertheile der Taschen von braunem Rindsleder, 240mm breit, 55mm hoch, 360mm tief, oval geschnitten, sind mit der Rückwand verbunden und ist der Boden mit einem 450mm langen und 70mm breiten Blankleiderstreifen besetzt. Das ganze Vordertheil ist mit Kalbleder eingestemmt. Auf dem Vordertheil, 120mm vom untern Rande entfernt, befindet sich eine Walzenschnalle mit einer Schnallenkappe und Schleife. Am oberen Ende eines jeden Vordertheils befindet sich zum Verschlusse der Tasche ein Schnallenstück, 150mm lang, 17mm breit, mit einer kleinen Walzen-

schnalle und Schleife, sowie ein Strippenstück, 270mm lang, 17mm breit, mit Dornlöchern versehen; diese beiden Riemen werden durch zehn, am oberen Rande des Vordertheils geschlagene, längliche Löcher gezogen.

Der Deckel ist aus braunem Blankleder, oval zugeschnitten, 240mm lang, 350 mm breit im zugeschnittenen Zustande. Die Ecken sind um 45mm eingenäht. Am Deckel befindet sich eine Strippe, 215mm lang, 20mm breit.

An dem Ausschnitt der linken Tasche, 55mm vom Deckel entfernt, ist eine schief eingenähte Schnallenkappe mit Walzenschnalle und Schleife, an dem Ausschnitt der rechten Tasche, 55mm vom Deckel entfernt, ein 610mm langer, 20mm breiter Riemen angenäht, welcher zur Unterstützung der beiden Taschen über den Sattelsitz gelegt wird. In der linken Tasche befinden sich an der Rückwand 4 Fächer, am Vordertheil befindet sich eine kleine Tasche zur Aufnahme von Werg, an der rechten Tasche an der Rückwand 2 Fächer.

An der Rückwand der linken Tasche ist ein 497mm langes und 250mm breites Strippenstück mit Dornlöchern versehen, an der Rückwand der rechten Tasche ein 770mm langes, 25mm breites Schnallenstück mit einer Walzenschnalle, einer festen und einer beweglichen Schleife eingenäht. Dieser Riemen wird zur Befestigung der Taschen durch die Obergurtschleife gezogen.

Die Beschlagzeugtaschen werden mit dem Verbindungsleder auf die Sattelstege hart hinter dem hintern Zwiesel gelegt und durch den obengenannten Unterstützungsriemen in ruhiger Lage gehalten.

In der Beschlagzeugtasche sind unterzubringen:

1 Beißzange,
1 Hauklinge,
1 Hufhammer,
1 Hufmesser mit Heft und Reserveklinge,
6—8 Hufeisen verschiedener Größe,
100 Hufnägel,
1 Hufraspel.

Nro. 1346b. München den 24. Februar 1876.

Betreff: Aenderungen in der Ausrüstung der berittenen Truppen, hier Feldkochgeschirre und Beschlagzeugtaschen.

Zufolge vorstehender allerhöchster Entschließung wird Nachstehendes bestimmt:

1) die Nachschaffungen von Feldkochgeschirren bei der Cavalerie haben von nun an nach dem neuen Muster zu erfolgen und wird vom laufenden Jahre an der Etatspreis eines Feldkochgeschirres auf 2 M. 50 ₰ festgesetzt.

2) Die bisherigen Feldkochgeschirre werden ausgetragen. Die allenfallsige Veräußerung der kleinen Casserole nebst Deckel hiezu wird den Truppentheilen anheimgegeben, jedoch mit der Bestimmung, daß bei Entfernung derselben am oberen Ende des Topfes eine Stiel-Oese — gleichwie bei dem neuen Muster — anzubringen ist, um die Handhabe (Stiel) in derselben zu versorgen. Eine Entschädigung hiefür wird nicht gewährt.

3) Bei jeder Escadron sind 4 Paar Beschlagzeugtaschen mit nachstehend bezeichnetem Inhalte zu führen:

1 Beißzange,
1 Hauklinge,
1 Hufhammer,
1 Hufmesser mit Heft und Reserveklinge,
1 Hufraspel,
6 — 8 Hufeisen verschiedener Größe,
100 Hufnägel.

Im Bedürfnißfalle bedient sich die Equitations-Anstalt der gleichen Taschen. Allenfalls bisher in Gebrauch gestandene derartige Taschen können ausgetragen werden. Die Unterhaltung und Beschaffung der Beschlagzeugtaschen wird aus dem Hufbeschlagfond, wenn nöthig, aus dem Dünger- und Ersparnißfond bestritten und erfolgt letztere nach Maßgabe der bereiten Mittel.

4) An Stelle der in den Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feld-Artillerie vorgesehenen Beschlagbeutel treten die erwähnten Beschlagzeugtaschen. In den Ausrüstungs-Nachweisungen der Trains haben diese Taschen für die berittenen

Compagnieschmiede gleichfalls Aufnahme zu finden. Die bezüglich des Austragens der Beschlagbeutel, sowie Beschaffung und Unterhaltung der Beschlagzeugtaschen in vorstehender Ziffer enthaltenen Bestimmungen sind auch hier maßgebend.

5) Der Vorrath an Beschlagzeugtaschen nebst Inhalt für das Reserve-Cavalerie-Regiment ist dadurch sicher zu stellen, daß jedes Cavalerie-Regiment mit Ausnahme des 4. und 6. Chevaulegers-Regiments 2 Paar ausgerüstete Taschen abgibt, welche sodann beim 4. Chevaulegers-Regiment zu deponiren und zu unterhalten sind.

6) Jedem Cavalerie-Regiment und der Equitations-Anstalt wird je 1 Muster des Feldkochgeschirres, sowie der Beschlagzeugtaschen, jedem Feld-Artillerie-Regiment und Train-Bataillon ein Muster von letzteren durch Vermittlung des General-Commandos des k. I. Armee-Corps zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 1966. München den 26. Februar 1876.

Betreff: Stempelpflicht der von auswärts an eine bayerische Behörde unmittelbar eingereichten Schriftstücke.

Nachstehend folgt Abdruck der Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. Februar l. Js Nro. 2170 bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen, daß hiernach die Bestimmungen in Absatz 2 und 4 des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 21. December 1875 Nro. 16897ª außer Anwendung zu treten haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abdruck.

Nro. 2170. München den 16. Februar 1876.

Staatsministerium der Finanzen.

V. L. 48 1876

Betreff: Stempelpflicht der von auswärts an eine bayerische Behörde unmittelbar eingereichten Schriftstücke.

Durch Ziffer II lit. c des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 wurde bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, die nachträgliche Anheftung des betreffenden Stempelbogens gestattet.

Nachdem nunmehr die Stempelmarken an die Stelle des Stempelpapieres getreten sind und die Gründe, welche die vorstehende Ausnahme von der Regel der sofortigen Stempelverwendung veranlaßt haben, auch nach Einführung der Stempelmarken noch fortbestehen, so wird hiemit im Einverständniß mit den übrigen Staats-Ministerien angeordnet, daß für alle stempelpflichtigen Schriftstücke, welche von einem außerhalb Bayern gelegenen Orte aus unmittelbar an eine bayerische Behörde in den Landestheilen rechts des Rheins ungestempelt eingesendet werden, die Stempelgebühr erst dann nachträglich erhoben werde, wenn auf die betreffende Eingabe eine Verfügung erlassen wird.

Die Gebührennachholung hat bei jenen königlichen Behörden, welche ärarialische Taxen verrechnen, mittels Visirung, bei den übrigen Behörden mittels vorschriftsmäßiger Verwendung und Cassirung von Stempelmarken zu geschehen und erfolgt die Einhebung der Stempelgebühr erforderlichen Falls mittels Postnachnahme.

Eine Strafeinschreitung findet in Fällen der hier bezeichneten Art nicht statt.

v. Berr.

Der General-Secretär:
v. Grieshammer.

An
sämmtliche, dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter in den Landestheilen rechts des Rheins.

Nro. 2274. München den 26. Februar 1876.

Betreff: Servis-Competenz der Schreiber und Zeichner bei der Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen.

Den etatsmäßigen Zeichnern bei der Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen wird vom 1. Januar 1876 ab gleich den etatsmäßigen Schreibern dieſer Stelle der Feldwebels-Servis gewährt.

Hiernach iſt der Servis-Tarif vom 17. December 1874 geeignet zu ergänzen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2301. München den 26. Februar 1876.

Betreff: Kleidergelder der Zeugſergeanten.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 4. December 1875 Nr. 16406 (Verordnungs-Blatt Nro. 69) im ausgeſetzten Betreffe werden noch folgende nähere Feſtſetzungen getroffen:

Die Vergütung für die Selbſtbeſchaffung von Arbeits-Kleidern ſteht den Zeugſergeanten beim Ausſcheiden aus dem Dienſt, ſowie bei Beurlaubungen behufs Anſtellung im Civildienſt noch für den Monat des Ausſcheidens beziehungsweiſe Urlaubs-Antritts, bei der etwaigen Rückkehr von einem derartigen Urlaub aber wieder vom 1. des Monats der Rückkehr ab zu.

Erſparte Bekleidungsgelder dürfen den Hilfs-Zeugſergeanten nicht gewährt werden.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 1967. München den 27. Februar 1876.

Betreff: Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen rubricirten Betreffs vom 16. d. Mts Nro. 2419 zur Wissenschaft und Darnachachtung im Abdrucke bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abdruck.
Nro. 2419.

M. L. 25 45
1877

Bekanntmachung.

Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in den Landestheilen rechts des Rheines die Stempelgesetze nicht selten unbeachtet blieben und daß insbesondere stempelpflichtige Schriftstücke bei Stellen und Behörden häufig ungestempelt eingereicht wurden.

Zur Vermeidung von Strafeinschreitung wird daher nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen Civil-Staatsministerien, sowie mit dem k. Kriegsministerium auf nachstehende gesetzliche Vorschriften hingewiesen.

§. 1.

Gemäß §. 7 Classe I lit. a der Stempelordnung vom 18. December 1812 müssen alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, nebst den dazu gehörigen Beilagen — mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Pflicht der Stempelverwendung zu allen Eingaben und deren Beilagen ist nur dann zulässig, wenn durch Gesetz oder Verordnung die Stempelbefreiung ausdrücklich gewährt ist, wie z. B. gemäß Abschnitt IV der Stempelordnung vom 18. December 1812 lit. e für alle Nachlaß-, Moderations- und Freijahrsgesuche, insoferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden angebracht werden, lit. f für Eingaben der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, lit. h für Eingaben in Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, —

dann gemäß Art. 14 lit. b des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, für die Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen.

§. 2.

Insbesondere wird beispielsweise darauf aufmerksam gemacht, daß nachbezeichnete Eingaben an Behörden stempelpflichtig sind:

1) Begnadigungsgesuche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungs-Sachen oder Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen oder politischen Rechte;
2) Beschwerden gegen Unterbehörden der Justiz oder Verwaltung wegen Geschäftsverzögerung, Justizverweigerung oder aus anderen Gründen;
3) Nachlaßgesuche, welche nicht unmittelbar bei der betreffenden Unterbehörde angebracht werden; deßgleichen Stundungs- und Fristengesuche aller Art, sowohl bezüglich der directen und indirecten Staatsabgaben, der Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, als auch bezüglich der Kaufschillingsfristen, Holzgelder und anderer Zahlungen;
4) Eingaben in Personalsachen der Beamten, Functionäre, Staatsdienst-Adspiranten und des Subalternpersonales, z. B. Gesuche um Aufnahme in Praxis, um Verleihung eines Accesses, einer Function oder eines Gehaltes, einer Gehaltserhöhung, Remuneration oder Gratification, eines Ranges, Titels, Ordens oder pragmatischer Rechte, Gesuche um Anstellung, Beförderung, Versetzung, Quieszenz, Verehelichungsbewilligung, Urlaub, sowie um Anweisung von Umzugs-

gebühren, Pensionen, Pensionszulagen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen oder ständiger Unterstützungen;

5) Eingaben der k. Advokaten und Notare in Personalsachen;
6) Gesuche um Erziehungsbeiträge, Stipendien oder Präbenden;
7) Angebote aller Art, z. B. bezüglich eines Kaufes, Tausches oder Verkaufes unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände, eines Pachtes, einer Miethe;
8) Anerbietungen von Dienstleistungen oder Lieferungen durch Unternehmer, Akkordanten, Fabrikanten, Lieferanten, Kaufleute, Gewerbtreibende und andere Personen, deßgleichen deren Gesuche um Erhöhung der Akkordsumme, Entbindung von Verträgen, Freigabe der Caution vor Ablauf der Haftzeit;
9) Alle auf Herstellung von Eisenbahnen bezüglichen Eingaben und Gesuche;
10) Gesuche um Erhöhung tarifirter Gebühren oder Löhne, z. B. der Gefängnißwärter oder Arbeiter;
11) Gesuche um Ertheilung polizeilicher Genehmigungen, z. B. zu einer öffentlichen Verloosung oder Aufstellung einer Glücksbude, zur Verlängerung der Polizeistunde, zu einem Leichentransporte;
12) Gesuche um Verleihung oder Verlängerung von Erfindungs-Patenten;
13) Gesuche, welche die Auszahlung verjährter Coupons von Staatsschuldobligationen oder bei Verlust der letzteren die Kapitalszahlung bezwecken;
14) Schriftliche Anträge um gerichtliche oder amtliche Beglaubigung von Schriftstücken;
15) Gesuche der Militärbewerber und anderer Personen um Anstellung im Civildienste, mit Ausnahme der Gesuche der Militärbewerber um Vormerkung;
16) Gesuche der Angehörigen von Militärpflichtigen um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, um Beurlaubung oder Entlassung im Heere dienender Mannschaften;
17) Gesuche um Darlehen aus Militärfonds oder aus Stiftungs-Administrationsfonds;
18) Eingaben und Gesuche der Versicherungs-Anstalten, sowie deren Anzeigen an die Districtsverwaltungsbehörden über

Art erwerben in der Person der Agenten und Generalagenten mit Ausnahme der Brandversicherungsanstalt für Gebäude und der Hagelversicherungsvereine.

(Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. November 1871, Finanz-Ministerial-Blatt S. 216, dann Art. 92 des Gesetzes vom 3. April 1875, Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 294 und Art. III des Gesetzes vom 28. December 1831, Gesetz-Blatt S. 240).

Alle in den vorbezeichneten Beispielen aufgeführten Eingaben unterliegen gemäß Art. 13, Classe I des im §. 1 erwähnten Gesetzes vom 8. November 1875, einem Stempel von 20 ₰ von jedem Bogen und müssen die treffenden Stempelmarken vor der Uebergabe der Schriftstücke an die Behörde nach Vorschrift des §. 4 der Bekanntmachung vom 11. December v. J. verwendet werden.

§. 3.

Mit demselben Classenstempel zu 20 ₰ für jeden Bogen sind sämmtliche Beilagen der eingereichten Schriftstücke vor ihrer Uebergabe zu versehen, soferne sie nicht entweder gesetzlich stempelfrei oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung einem Gradations- oder höheren Classenstempel unterworfen sind.

Hienach bleibt z. B. eine Original-Quittung über 1 bis 4 ℳ stempelfrei, wenn sie mit einer Eingabe vorgelegt wird, dagegen unterliegen Originalschuldscheine über 5 bis 49 ℳ und über 2000 ℳ dem Gradationsstempel von 10 ₰ und beziehungsweise 4 ℳ, sowie Zeugnisse der amtlichen Aerzte, Studienrectorate und Schulbehörden, gerichtlich oder amtlich beglaubigte Abschriften dem Classenstempel von 50 ₰, Vollmachten dem Stempel von 1 ℳ und einfache Abschriften dem Stempel von 20 ₰, wenn sie einer Klageschrift, einer Vormundschaftsrechnung oder sonstigen Eingabe beigelegt werden.

§. 4.

Zu den Behörden, bei welchen ohne gesetzlichen Befreiungsgrund nur mit Stempelmarken versehene Schriftstücke eingereicht werden dürfen, gehören alle Civil-Staatsministerien und das k. Kriegsministerium, sowie die denselben untergeordneten

mittelbaren und unmittelbaren Behörden, Stellen und deren Vorstände, mithin alle Civil- und Militär-Gerichte, die Staatsanwaltschaften, alle Organe der Polizei, der innern, Finanz- und Militär-Verwaltung, z. B. also auch die Bergbehörden, die Staats-, Reichs- und Kreis-Archive, das statistische Bureau, die k. Erziehungs-Anstalten und Studien-Rektorate, die k. Verkehrs-Anstalten und k. Eisenbahnbaubehörden, die Finanz-, Zoll- und Forstbehörden, die Straf-Anstalten, Arbeitshäuser und Staats-Erziehungs-Anstalten, die Verwaltungen der Kreisirren- und sonstigen Kreis-Anstalten, die Militärfonds-Verwaltung, die Militär-Intendanturen, Proviantämter, Garnison-Lazarethe und Garnison-Verwaltungen, Montirungs-Depots und Remonte-Depots, die Landgestütsverwaltung, die Stiftungs-Administrationen und sämmtliche Cassaämter.

§. 5.

Werden derartige Gesuche, wie sie oben im §. 2 beispielsweise erwähnt wurden, von einer Behörde zu Protokoll genommen, so sind die Protokolle, soferne nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund besteht, gemäß Art. 8 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 4 des Tax- und Stempelgesetzes vom 8. November 1875 mit 1 ℳ 10 ₰ zu taxiren, aber stempelfrei zu belassen.

§. 6.

Gesuchsteller, welche wegen Armuth auf Grund der Bestimmung des Abschnittes IV lit. h der Stempelordnung vom 18. December 1812 in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege oder der Verwaltung die Stempelbefreiung für ihre Eingaben und deren Beilagen beanspruchen, haben ihre Zahlungsunfähigkeit durch Zeugniß einer Distrikts- oder Ortspolizeibehörde, eines Rentamts, Gerichts- oder Staatsanwalts nachzuweisen und das Zeugniß der Eingabe anzulegen.

Die Beibringung eines Armuthszeugnisses wird übrigens erlassen.

a) wenn die Armuth notorisch oder bereits aus den Acten der Behörden, bei welcher das Schriftstück einläuft, ersichtlich ist,

b) bei allen Gesuchen um Verleihung einer vorübergehenden Unterstützung oder um Fortdauer oder Erhöhung einer bereits bewilligten Unterstützung.

§. 7.

Die genaue Beachtung der vorerwähnten Gesetzes-Vorschriften wird um so mehr erwartet, als außerdem die Betheiligten es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn gegen sie das Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nach Maßgabe der Art. 18 und 23 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, sowie des §. 7 der Bekanntmachung vom 11. December 1875 Nro. 18300 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 655 und 781, Finanz-Ministerial-Blatt S. 313) eingeleitet werden müßte.

München am 16. Februar 1876.

v. Berr.

Der Generalsecretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. v. Mts. den Second-Lieutenant Gotthard Wittmann vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungs-Dienste zu verabschieden;

die Zahlmeister Joseph Hötzler von der Leibgarde der Hartschiere zum Infanterie-Leib-Regiment — und Johann Weyh vom Infanterie-Leib-Regiment zur Eisenbahn-Compagnie zu versetzen, — dann den Reserve-Second-Lieutenant Gustav Flerx des 1. Infanterie-Regiments König zum Zahlmeister im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zu ernennen;

am 23. v. Mts den Premier-Lieutenant Christian Siebenlist vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen auf Grund ehrengerichtlichen Ausspruches mit schlichtem Abschiede zu entlassen;

am 24. v. Mts den Premier-Lieutenant z. D. Wilhelm von Petz mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 26. v. Mts dem Commandeur des königlich preußischen 1. Westphälischen Husaren-Regiments Nro. 8, Oberstlieutenant von Niesewand, das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Eduard Reder, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe, am 16. v. Mts zu Regensburg, — der Second-Lieutenant a. D. Gustav Ruepprecht am 19. v. Mts zu München.

Notizen.

Nachbezeichnete Vorschriften können beim Haupt-Conservatorium der Armee um den beigesetzten Preis bezogen werden:

1)	Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung der Commandos der Ingenieure und Pioniere. 1875	57 ₰
2)	desgleichen einer Feldtelegraphen-Abtheilung mit Train-Colonne. 1875	1 M. 28 ₰
3)	desgleichen einer Reserve-Feldtelegraphen-Abtheilung mit Train-Colonne. 1875	1 M. 28 ₰
4)	desgleichen eines Corps-Brücken-Trains. 1875 . . .	1 M. 82 ₰
5)	desgleichen eines Divisions-Brücken-Trains. 1875. . .	2 M. 16 ₰
6)	desgleichen einer Pionier-Compagnie	1 M. 41 ₰
7)	desgleichen einer Eisenbahnbau-Compagnie	1 M. 65 ₰
8)	desgleichen eines Feldtelegraphen-Detachements 1875 .	1 M. 14 ₰

Das k. statistische Bureau gibt einen „Statistischen Abriß für das Königreich Bayern" heraus, welcher eine Zusammenstellung der Haupt-Ergebnisse für sämmtliche Zweige der bayerischen Statistik enthalten und vorzugsweise praktischen Zwecken der Staatsverwaltung und des Publikums dienen soll.

Die kürzlich erschienene erste Lieferung dieses Abrisses, welche die Abschnitte „Land" und „Bevölkerung" behandelt, kann von den k. Stellen und Behörden durch die Regie-Verwaltung des k. statistischen Bureau um 35 ₰, im Uebrigen dagegen von Adolph Ackermann's Buchhandlung dahier (vormals E. A. Fleischmann) um den Preis von 70 ₰ bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 8. März 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Einjährig freiwilliger Dienst der in ihrem Studiengange Zurückgebliebenen; b) Einjährig freiwilliger Dienst der Pharmaceuten älterer Ordnung; c) Ausrüstung der Cavalerie mit Schanzzeug und Pionier-Werkzeug; d) Errichtung von Telegraphen-Stationen; e) Militär-Stiftung des Generals der Infanterie z. D. Baptist von Stephan; f) Banknoten der preußischen Bank. 2) Dienstes-Nachrichten.

St.-M. d. J. Nr. 2248.
K.-M. Nr. 2169.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Einzelne Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig Freiwilligen-Militärdienste berechtigt sind, werden von Schülern besucht, die bereits im militärpflichtigen Alter stehen, in ihrem Studiengange aber noch nicht so weit vorgerückt sind, daß sie vor dem durch die Ersatz-Ordnung §. 89, 1 (Wehr-Ordnung vom 21. November 1875, I. Theil) vorgeschriebenen Termine, d. i. dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres sich über ihre wissenschaftliche Qualification durch Uebertritts- oder Entlassungs-Zeugniß auszuweisen vermöchten.

Auf Grund der ähnlichen Bestimmungen der Militärersatz-Instruktion vom 30. Juli 1872 ist den in dieser Lage befindlichen Schülern durch Ministerial-Entschließung vom 28. Juni 1873 (Min.-Amts-Bl. S. 449) gestattet worden, den Qualifikations-Nachweis durch eine vorläufige, aber unter Vorbehalt zu ertheilende Bescheinigung des Anstaltsvorstandes zu liefern: daß von der mit dem Schüler vorzunehmenden nächsten Abgangs- oder Uebertritts-Prüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe.

Im Hinblicke auf §. 89, 7 der Ers.-Ordn. erscheint die Ertheilung einer solchen vorläufigen Bescheinigung nicht mehr veranlaßt, indem die in ihrem Studiengange zurückgebliebenen Schüler beim Eintritte in das militärpflichtige Alter die Zurückstellung wegen Nachtheils durch Unterbrechung ihrer Studien gemäß §. 30, 2, f der Ersatz-Ordnung nachsuchen und erlangen können und alsdann gemäß §. 89, 7 ebendort die Berechtigung zum einjährigen Dienst mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz nachträglich nachsuchen dürfen.

München den 24. Februar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Den einjährig Freiwilligen-Dienst der in ihrem Studiengange Zurückgebliebenen betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

St.-M. d. J. Nr. 2247.
K.-M. Nr. 2168.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Gemäß §. 90, 4 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordn. vom 21. Novbr. 1875, I. Thl.) ist in dem Reifezeugnisse für die Universität der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste enthalten. Dieser Nachweis ist

gemäß §. 89, 1 der Ersatz-Ordn. bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen.

Da nun aber die Pharmazeuten älterer Ordnung nach den für sie gültigen Bestimmungen der bayr. Apotheken-Ordnung die Voraussetzungen zum Uebertritte an die Universität erst im 21. Lebensjahre erfüllen konnten, so wurde ihnen auf Grund der mit der Ersatz-Ordnung übereinstimmenden Bestimmungen der Militärersatzinstruktion vom 30. Juli 1872 durch Minist.-Entschl. v. 2. Febr. 1874 (Min.-Amts-Bl. S. 95) gestattet, den Befähigungsnachweis durch eine vorläufige Bescheinigung ihres Prinzipals über die voraussichtliche Beendigung der Servirzeit zu liefern.

Die Einhaltung dieses Verfahrens erscheint indessen im Hinblicke auf §. 89, 7 der Ersatz-Ordnung nicht mehr geboten, indem die Pharmazeuten älterer Ordnung beim Eintritte in das militärpflichtige Alter, als in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe begriffen, deren Unterbrechung Nachtheil mit sich bringt, gemäß §. 30, 2, f der Ersatz-Ordn. die Zurückstellung nachsuchen und erlangen können und alsdann nach §. 89, 7 ebendort die Berechtigung zum einjährigen Dienst mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz nachträglich nachsuchen dürfen.

Diese Verfahrungsweise hat übrigens selbstverständlich nur auf diejenigen Kandidaten der Pharmazie Anwendung zu finden, welche bereits vor dem 1. Januar 1874 in die Lehre getreten waren, während diejenigen, welche zu diesem Zeitpunkte noch in dem allgemeinen Vorbereitungsstudium zur pharmazeutischen Laufbahn begriffen waren, vermöge der Bekanntmachungen des Reichskanzleramts vom 18. Juli 1873 und vom 5. März 1875, die Prüfung der Apotheker betr. (Min.-Amts-Bl. 1874 S. 47 und 1875 S. 186), ohnehin den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der I. Gymnasialklasse oder des III. Curses eines Realgymnasiums oder einer andern als berechtigt anerkannten Schule zu führen haben, und hiedurch schon die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erlangen werden.

München, den 25. Februar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der Generalsecretär
Graf v. Hundt:
Ministerialrath.

Den einjährig Freiwilligen-Dienst der Pharmazeuten älterer Ordnung betr.

Nro. 2418. München den 2. März 1876.

Betreff: Ausrüstung der Cavalerie mit Schanzzeug und Pionier-Werkzeug.

Zum Vollzuge der durch allerhöchste Entschließung vom 23. Mai 1874 (Verordnungs-Blatt Nro. 26 vom 24. Juni 1874) verfügten Einführung eines einheitlichen Schanzzeugs M/74 in der Armee werden in den Beilagen

die Ausrüstung der Cavalerie mit Schanzzeug M/74 und Pionier-Werkzeug,

die Bewaffnung und Ausrüstung der Pioniere der Cavalerie,

die Beschreibung und beziehungsweise Zeichnung des Schanzzeugs und Pionier-Werkzeugs der Cavalerie, sowie der zugehörigen Tragvorrichtungen und dessen Tragweise, endlich

die Preistarife dieser Ausrüstungs-Gegenstände —

mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß alle entgegen stehenden Bestimmungen hiemit außer Kraft treten.

Vollzugs-Bestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Beilage 1 zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 2. März 1876 Nro. 2418.

Ausrüstung mit Schanzzeug und Pionier-Werkzeug

eines mobilen Linien- und Reserve-Cavalerie-Regiments zu 4 Escadrons.

Vortrag.	Benennung der Gegenstände.																Bemerkungen.
	Aexte M./74	Beile M./74	Kreuzpickel M./74	Schaufeln M./74	Beißzangen	Bindstränge, 2,8m lang	Bohrer, Nagel-	Bohrer, Riegel-	Gerüstklammern	Meßband, 20m lang, in Kapsel	Nägel, Schift-	Nägel, Boden-, ganze	Nägel, Boden-, halbe	Sägen, Fuchsschwanz-	Sägefeilen	Steinmeißen	
a. Von den Reitern getragen	4	97*	4	8	4	28	8	4	16	4**	40	40	80	4	4	4	*1 Stück Regimentsstab, 24 St. per Escadron, in den Zügen und Beritten gleichheitlich vertheilt.
b. Auf den Fahrzeugen verladen: auf 1—4sp. Packwagen	4	1	2	2	—	10†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**In einem besonderen Täschchen der Werkzeug-Tasche.
„ 1—2sp. Medicinwagen	—	1	2	2	—	10†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	† Zugleich als Wagen-Zubehör, jedoch erst bei Mobilmachung zu beschaffen.
„ 4—2sp. Escadrons-Packwägen	—	4	—	8	—	40†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
c. Im Gesammten per Regiment	8	103	8	20	4	88	8	4	16	4	40	40	80	4	4	4	

Anmerkung. Die 5. Escadron eines Cavalerie-Regiments ist bezüglich des von den Reitern getragenen und des auf den Escadrons-Packwägen verladenen Schanzzeuges und Pionier-Werkzeuges in gleicher Weise ausgerüstet, wie die 4 anderen Escadrons des Regiments.

Beilage 2 zum Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 2. März 1876 Nro. 2418.

I.

Anzahl und Eintheilung der Pioniere eines Cavalerie-Regiments.

Bei jeder Escadron ſind 4 Mann, worunter wenigſtens einer des Zimmerhandwerkes kundig, zum Pionierdienſte zu beſtimmen und auszubilden. Dieſelben werden in das 2. Glied der Escadron eingetheilt.

Die 4 Pioniere einer Escadron bilden eine Arbeitsbrigade, welcher nöthigen Falls ein 5. Mann zum Halten der Pferde zugetheilt wird.

Die Ausbildung der Pioniere in ihrer ſpeciellen Verwendung hat nach Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 5. Juni 1874 Nro. 9123 zu erfolgen. Die Pionier-Ausrüſtung wird auf Märſchen, im Felde und bei feldmäßigen Uebungen mitgeführt.

II.

Bewaffnung.

Der Pionier trägt als Waffe den Säbel und die Piſtole nebſt dazu gehörigem Bandoulier und Patrontaſche.

Die Pioniere der Cuiraſſier- und Uhlanen-Regimenter legen, wenn ſie die Pionier-Ausrüſtung mitführen, den Cuiraß beziehungsweiſe die Lanze ab.

III.

Pionier-Ausrüſtung.

Als Pionier-Ausrüſtung erhält:

der 1. Pionier:

eine Axt und
eine Werkzeugtaſche mit:
1 Stemmeiſen,
1 Beißzange,
1 Riegelbohrer nebſt Heft,
2 Nagelbohrern,
1 Meßband nebſt Kapſel hiezu,
1 Bindſtrang;

der 2. Pionier:

eine Wurfschaufel,
eine Fuchsschwanzsäge und
eine Vorrathstasche mit:
1 Sägefeile,
2 Gerüstklammern,
10 halben und
10 ganzen Bodennägeln,
1 Bindstrang;

der 3. Pionier:

eine Wurfschaufel,
ein Beil und
eine Vorrathstasche mit:
1 Gerüstklammer und
10 halben Bodennägeln,
1 Bindstrang;

der 4. Pionier:

einen Kreuzpickel und
eine Vorrathstasche mit:
1 Gerüstklammer,
10 Schiftnägeln,
4 Bindsträngen.

Beilage 3 zum Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 2. März 1876 Nro. 2418

Beſchreibung
des Schanz- und Pionier-Werkzeugs eines Cavalerie-Regiments.

A. Werkzeuge.

1) die Schaufel,
2) der Kreuzpickel,
3) die Axt,
4) das Beil,
5) das Meßband.

Die Conſtruction dieſer Werkzeuge iſt nach Inhalt der Beilage zum Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 19. Juni 1874 Nro. 9269, A (Verordnungs-Blatt Nro. 26) mit Ausnahme des Beilſtieles, welcher nur eine Länge von 400mm hat. Die Stiele von Axt, Schaufel, Kreuzpickel und Beil mit Leinöl getränkt. Conf. Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 27. April 1875 Nro. 3406a und 3406b.

6) Der Riegelbohrer.

Der Riegelbohrer beſteht aus dem Bohrer und dem abnehmbaren Hefte.

Der Bohrer, aus Eiſen und angeſtählt, iſt am Stengel quadratiſch und 10mm ſtark, an dem einen Ende zum Einſtecken in das Heft abgeflacht; an dem andern Ende befindet ſich die Bohrſchneide mit einem größten Durchmeſſer von 16mm, mit einer Länge von 103mm und einer mit doppeltem Bohrgange verſehenen Spitze.

Die Länge des Bohrers beträgt 325mm.

Das Heft von Weißbuchenholz iſt 300mm lang, cylindriſch abgedreht und 22mm ſtark. Die in der Mitte befindliche ovale Verſtärkung iſt dem abgeflachten Theile des Bohrers entſprechend durchbrochen.

Das Gewicht des Riegelbohrers mit Heft beträgt 350 Gr.

7) Der Nagelbohrer.

Der Nagelbohrer beſteht aus dem Bohrer und dem Hefte.

Der Bohrer aus Federzeug iſt ein Schneckenbohrer, deſſen Spitze in ein Holzſchraubengewinde ausläuft; ſein Durchmeſſer beträgt am Stengel 4mm, an der Bohrſchneide

n der Packtasche.

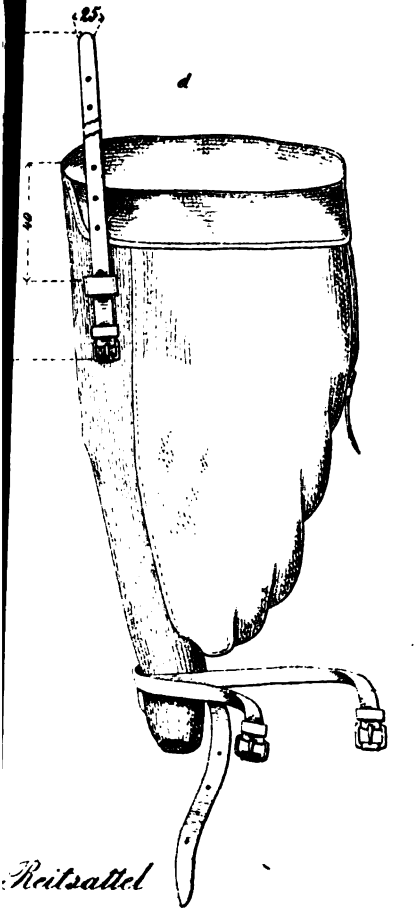

Reitsattel

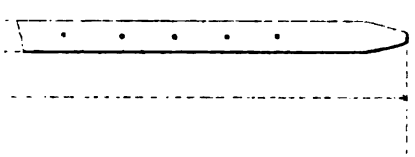

d in $\frac{1}{6}$.

Fig. 16.

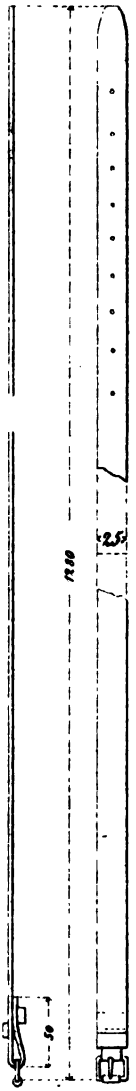

Schwungriemen an die Stiele von Axt, Schaufel und Pickel.

...gel. Ganzer Bodennagel. Sägefeile.

Fig. 6.

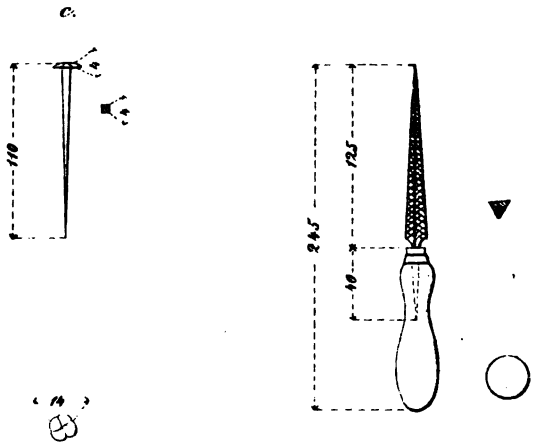

...uchsschwanzsäge.

Fig. 7.

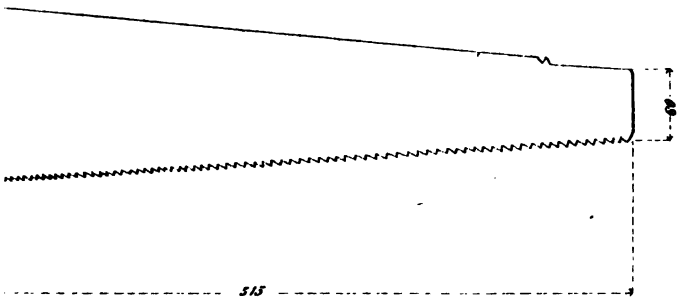

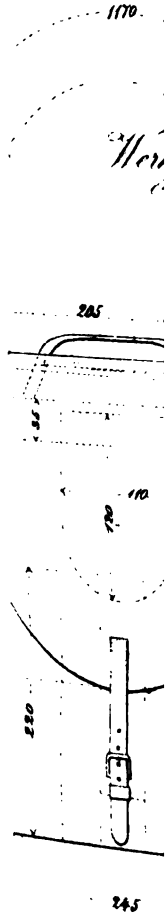
1170
285
110
220
245

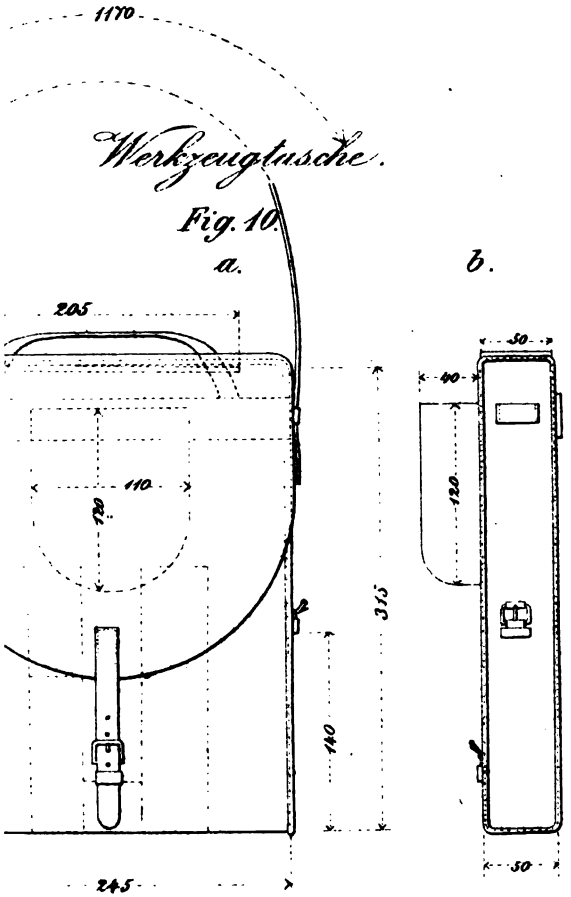

Werkzeugtasche.

Fig. 10.

Sägefutteral

Fig. 13.

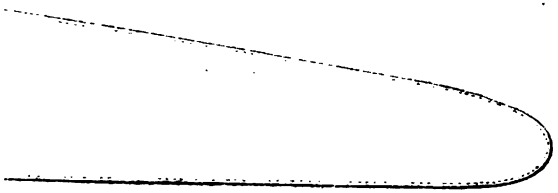

5mm; seine Länge 115mm. Er wird durch Vernieten auf einem Annietplättchen im Hefte festgehalten.

Das Heft von Weißbuchenholz, in Form einer Olive, ist 60mm lang und hat einen größten Durchmesser von 18mm.

Der Nagelbohrer wiegt 17 Gr.

8) Die Beißzange.

Die Beißzange von Eisen mit angestählten Lippen besteht aus 2 Theilen von gewöhnlicher Form, welche durch einen Bolzen mit Mutter zusammengehalten sind. Ihre Länge beträgt 275mm, die Breite an den Lippen 30mm und das Gewicht 1 K. 32 Gr.

9) Die Gerüstklammer.

Die Gerüstklammer von Eisen ist 240mm lang, 25mm breit und 6mm stark. Die an den Enden rechtwinklicht angesetzten Klauen sind 85mm lang und laufen in 4mm breite Schneiden aus.

Die Gerüstklammer wiegt 430 Gr.

10) Nägel.

a) Schiftnägel.

Die kleinen Schiftnägel von Eisen haben erhöhte Köpfe von ungefähr 22mm Breite und einer mittleren Höhe von 6mm. Die ganze Länge beträgt 170mm, die Stärke des Nagels zunächst des Kopfes, wo er quadratisch ist, 8mm.

Das Gewicht von 10 Stücken beträgt 490 Gr.

b) Die halben Bodennägel.

Die halben Bodennägel von Eisen mit erhöhten Köpfen von beiläufig 12mm Breite, 3mm mittlerer Höhe, sind 97mm lang, zunächst am Kopfe quadratisch und hier 4mm stark.

Das Gewicht von 10 Stücken beträgt 122 Gr.

c) Die ganzen Bodennägel.

Die ganzen Bodennägel von Eisen mit erhöhten Köpfen von beiläufig 14mm Breite und 4mm mittlerer Höhe, sind 110mm lang, zunächst am Kopfe quadratisch und hier 4mm stark.

Das Gewicht von 10 Stücken beträgt 130 Gr.

11) Die Bindstränge.

Die Bindstränge von 2,8^{m} Länge sind gleich dem bei der Artillerie normirten Muster.

12) Das Stemmeisen.

Das Stemmeisen hat die allgemein landesübliche Form. Das Ganze hat eine Länge von 315^{mm}. Das Eisen mißt vom Heft bis zur Schneide 166^{mm}; der obere in die Breite auslaufende Theil des Stemmeisens mißt 80^{mm} in der Länge und ist an der Schneide 28^{mm} breit.

Das kegelförmige Heft ist 150^{mm} lang und oben mit einem 15^{mm} und unten mit einem 20^{mm} breiten eisernen Ringe versehen.

Das Gewicht des Stemmeisens mit Heft beträgt 325 Gr.

13) Die Sägefeile.

Die Sägefeile besteht aus der Klinge mit Angel und dem Hefte, welches mit einer Zwinge zunächst der Klinge verstärkt ist. Die Länge der Feile einschließlich des Heftes beträgt 245^{mm}. Die Klinge ist dreikantig, läuft in einer Spitze aus und hat 50—60 Hiebe auf 25^{mm}. In dem aus Weißbuchenholz gedrehten Griffe steckt die Feile mit ihrer Angel 40^{mm} tief, während sie in einer Länge von 125^{mm} aus dem Hefte hervorragt.

Das Gewicht beträgt 87 Gr.

14) Die Fuchsschwanzsäge.

Die Fuchsschwanzsäge besteht aus dem Sägeblatte und dem Handgriffe; das Sägeblatt von Federzeug, 515^{mm} lang, hat auf 25^{mm} fünf Zähne; jeder Zahn ist 3^{mm} tief; die Breite an der Handhabe ist 130^{mm}, die am schwächeren Ende 60^{mm}. Der Handgriff ist von Birnbaumholz, gedlt und mit 4 Messingstiften durch Schrauben und Nieten, beide eingelassen, verbunden. Die Stärke des Handgriffes beträgt 20^{mm}.

Das Gesammtgewicht der Fuchsschwanzsäge beträgt 595 Gr.

B. Taschen und Futterale.

1. Werkzeugtasche mit Riemen.

Die Tasche von braunem Blankleder besteht aus einem länglicht viereckigen Kasten von 315^{mm} Höhe, 245^{mm} Breite

und 50mm Tiefe und einem bis auf 205mm an den unteren Rand des Kastens reichenden Deckel, welcher mittels einer an seinem unteren Ende angebrachten Schnallenstrupfe und einer an der vorderen Wand des Kastens angenähten Schnalle geschlossen wird. An jeder Seitenwand, 140mm vom Boden abstehend, befindet sich eine Schnalle; an dem oberen Ende derselben ist eine Querschlaufe, durch welche der zur Befestigung mit dem Sattel dienende Riemen läuft, der seine Verbindung mit der Tasche durch die Schnalle erhält. An den oberen Enden der Seitenwände sind Einschlaglappen angesteppt, welche 205mm lang und 50mm breit und an den Enden abgerundet sind. An der Rückwand der Tasche ist das Leder in der Höhe der an den Seitentheilen angebrachten Schlaufen durch einen der ganzen Quere der Tasche entlang laufenden, 35mm breiten Lederstreifen verstärkt, in welchem ein kleiner Tragriemen eingenäht ist. Der Boden der Tasche ist seiner ganzen Länge und Breite nach von Innen mit doppeltem starken Sohlenleder verstärkt. An dem Rücktheile der Tasche sind inwendig vom Boden aufwärts bis auf 220mm Höhe fünf Fächer, aus gewöhnlichem Kalbleder gefertigt, angebracht, welche zur Aufnahme der Handwerks-Geräthe dienen. Diese ledernen, fächerförmigen Futterale stehen mit der Vorderseite der Tasche in keinerlei Zusammenhang, sondern lassen zwischen sich und dieser einen als Tasche zu benützenden freien Raum. Der mit dem Sattel in Verbindung stehende Befestigungs-Riemen ist 1170mm lang und 25mm breit.

An der äußeren Seite des Kastens befindet sich 15mm vom Rande entfernt ein ovales Täschchen von Blankleder für das Meßband, 110mm tief, 120mm breit und 40mm hoch.

Das Gesammtgewicht der Tasche ohne Handwerksgeräthe beträgt 860 Gr.

2. Vorraths-Tasche mit Riemen.

Die Tasche, von braunem Blankleder gefertigt, besteht aus einem viereckigen Kasten von 245mm Höhe, 220mm Breite und 50mm Tiefe, und einem Deckel, der bis auf

180mm an das untere Ende reicht und durch zwei Schnallenstrupfen mit den an der Vorderseite des Kastens angebrachten Schnallen geschlossen wird. Die Seitenwände haben — 120mm vom Boden abstehend — eine Schnalle und an dem oberen Ende eine Schlaufe als Verbindungs- und Befestigungsmittel für den Befestigungs-Riemen. In der Verlängerung der Seitenwände sind Einschlaglappen von 50mm Breite, 160mm Länge und abgerundeten Enden. An der Rückseite ist in der Höhe der an den Seitenwänden angebrachten Schlaufen ein 35mm breiter lederner Streifen der ganzen Quere der Rückwand entlang angenäht, welcher dem Tragriemen zur Befestigung dient. Der Boden der Tasche ist durch eine zweite Lederlage verstärkt. Der mit dem Sattel in Verbindung stehende Befestigungs-Riemen ist 1170mm lang und 25mm breit.

Das Gesammtgewicht der Tasche (ohne Inhalt) beträgt 750 Gr.

3. Axtfutteral.

Das Axtfutteral ist aus braunem Blankleder gefertigt und besteht aus einem 245mm hohen und 100mm breiten Täschchen, welches mit einer 110mm langen Klappe mittels Strippe und Schnalle geschlossen wird. Zur Befestigung am Sattel dient eine in Höhe der Schnalle rückwärts angebrachte Querschlaufe und eine zweite, welche auf dem oberen Theile der Klappe ruht.

Das Gewicht beträgt 120 Gr.

4. Schaufelfutteral.

Das Futteral ist aus braunem Blankleder und nach der Form der Schaufel geschnitten. Eine an dessen Hintertheil 121mm breite und abgerundete Klappe bewerkstelligt durch ein Knopfloch und einen am Vordertheile festgestochenen Rollknopf den Verschluß. Vier Querschlaufen von 75mm Länge und 20mm Breite vermitteln die Verbindung mit dem Sattel. Von diesen Querschlaufen befindet sich eine am Hintertheile des Futterals in Höhe des Rollknopfes, die andere darunter. Die zwei übrigen sind an der Vorderseite des Futterals in diagonaler Stellung angebracht.

Das Gewicht beträgt 385 Gr.

5. Pickelfutteral.

Das Futteral ist aus braunem Blankleder geschnitten und der Form der Haue des Pickels angepaßt. Der die Spitze bekleidende Theil wird durch eine Einstemmnaht der Länge nach bis gegen den Stiel des Pickels geschlossen, während der übrige Theil zur Einbringung des Pickels oben offen und nur an dem die Schneide der Haue deckenden Ende zugenäht ist. Der Verschluß des offenen Theiles geschieht durch zwei übereinander greifende Klappen mittels Rollknopfes und Knopflochs. Die Verbindung mit dem Sattel bewerkstelligen zwei Querschlaufen, von welchen die eine in der Mitte des Futterals, dem offenen Theile entgegengesetzt, und die zweite an der äußeren Kante der Breitseite angenäht ist.

Das Gewicht beträgt 175 Gr.

6. Beilfutteral.

Das Beilfutteral aus braunem Blankleder und nach der Form des Beils geschnitten, umgibt die Schneide, ist vorn und an dem unteren Ende zugenäht, an dem oberen Ende offen; die Schneide-Ecken sind mit Leder verdoppelt. Der Verschluß geschieht durch eine Klappe mit Strippe und Schnalle. Zur Befestigung mit der Packtasche dient ein Beilriemen von Blankleder, 300^{mm} lang, 25^{mm} breit, mit Schnalle und Schlaufe, der durch eine 40^{mm} vom oberen Rand an der vorderen Seite der Packtasche angebrachte Querschlaufe gezogen wird.

Das Gewicht des Futterals beträgt 120 Gr.

7) Sägefutteral.

Das Futteral ist nach der Form der Säge aus braunem Blankleder geschnitten und nur an der oberen Seite offen. Zur Sicherung der Schneide ist eine Längenseite mit einer Einlage von Leder versehen. Den Verschluß bildet eine 65^{mm} breite und 75^{mm} lange, an den Ecken abgerundete Klappe mittels Rollknopfes und Knopflochs.

Das Sägefutteral wird an das Vordertheil des Schaufel-Futterals an den beiden Endpunkten desselben festgenäht.

Das Gewicht beträgt 245 Gr.

8. Befeſtigungs-Riemen für die Werkzeuge an dem Reitſattel.

Der Befeſtigungs-Riemen von braunem Blankleder iſt 1020^{mm} lang, 25^{mm} breit und hat an ſeinem einen Ende ein Loch mit Schlitz zum Anſtecken an den Holſterknopf, 75^{mm} davon entfernt einen 145^{mm} langen Riemen mit Schnalle in der Art aufgenäht, daß die beiden rauhen Seiten auf einander zu liegen kommen; das andere Ende iſt mit Löchern zum Schnallen verſehen.

9. Schwungriemen an die Stiele von Axt, Schaufel und Pickel.

Der Schwungriemen von braunem Blankleder iſt 1280^{mm} lang, 25^{mm} breit, hat an ſeinem einen Ende eine Walzenſchnalle, an der äußeren Seite eine Schlaufe, ferner einen 50^{mm} langen Umſchlag und eine Schlaufe auf der inneren Seite; das andere Ende iſt mit Löchern zum Schnallen verſehen.

Anmerkung.

Die ſämmtlichen Schnallen an den Tragvorrichtungen ſind verzinnt.

Tragweiſe.

Die Tragweiſe des Schanz- und Pionier-Werkzeugs bleibt die bisherige, mit Ausnahme jener des Beiles.

Das Beil wird am vorderen Rande der linken Packtaſche befeſtigt; der Stiel ſteckt nach abwärts gerichtet in dem geſchloſſenen linken Befeſtigungs-Riemen, das Beil wird mit der Schneide nach außen durch den Beilriemen gehalten, welcher durch eine an der Packtaſche angebrachte Querſchlaufe gezogen iſt.

Anmerkung:

Bei den Chevaulegers-Regimentern wird die an der linken Packtaſche angebrachte Schlaufe für den Feldpflockriemen entfernt.

Beilage 4 zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 2. März 1876 Nro. 2418.

Preis-Tarif

der Ausrüstungs-Gegenstände für die Pioniere der Cavalerie-Regimenter.

Numer.	Benennung der Gegenstände.	Material-Erforderniß	Kostenbetrag im Einzelnen		Kostenbetrag im Ganzen	
		Kilogr.	M.	₰	M.	₰
	A. Werkzeuge.					
1	Wurfschaufel	—	—	—	1	30
2	Kreuzpickel	—	—	—	3	50
3	Axt	—	—	—	2	80
4	Beil	—	—	—	2	40
5	Meßband mit Blechkapsel und Leder-Ueberzug	—	—	—	8	20
6	Riegelbohrer	—	—	—	1	50
7	Nagelbohrer	—	—	—	—	15
8	Beißzange	—	—	—	3	—
9	Gerüstklammer	—	—	—	—	45
10	a. Schiftnägel per Stück	—	—	—	—	03
	b. halbe Bodennägel per 1000 Stück	—	—	—	6	40
	c. ganze Bodennägel per 1000 Stück	—	—	—	10	20
11	Bindstränge, 2,8m lang	—	—	—	—	25
12	Stemmeisen	—	—	—	1	46
13	Sägfeile	—	—	—	—	50
14	Fuchsschwanzsäge	—	—	—	2	40
	B. Taschen und Futterale.					
1	Werkzeugtasche mit Riemen. Braunes Blankleder für Vorder- und Hintertheil, Boden und Deckel, für die Seitentheile mit Einschlaglappen,					

Numer.	Benennung der Gegenstände.	Material-Erforderniß	Kostenbetrag im Einzelnen		im Ganzen	
		Kilogr.	M.	₰	M.	₰
	für die Deckelstrupfe, die Schnallen-einfaßleder, für die Querschlaufen, den Besatz mit Handhabe, für den Befestigungsriemen, dann für das Täschchen zur Aufnahme des Meß-bandes — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	1,100	3	80		
	Für die Einstemmung von Kalbleder, dann für die Fächer in die Tasche zur Unterbringung der Werkzeuge .	—	1	05		
	Für die Einlage von Sohlenleder am Boden der Tasche — per Kilo 3 M. 20 ₰ —	0,035	—	11		
	Für 3 große verzinnte Walzenschnallen, — per Hundert 4 M. 60 ₰ — .	—	—	14		
	Schnittlohn	—	—	25		
	Macherlohn incl. Nähmaterial . . .	—	1	55		
	Gesammtkosten der Werkzeugtasche mit Riemen	—	—	—	6	90
2	Vorrathstasche mit Riemen. Braunes Blankleder für Vorder- und Hintertheil, Boden und Deckel, für die Seitenböden mit Einschlaglappen, für die Deckelstrupfen, Schnallen-einfaßleder und Querschlaufen, für den Besatz mit Handhabe, für die Einstemmung und den Befestigungs-Riemen — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	0,815	2	81		
	Für 4 große verzinnte Walzenschnallen — per Hundert 4 M. 60 ₰ — .	—	—	18		
	Schnittlohn	—	—	17		
	Macherlohn incl. Nähmaterial . .	—	1	15		
	Gesammtkosten der Vorrathstasche mit Riemen	—	—	—	4	31

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Material-Erforderniß	Kostenbetrag im Einzelnen		Kostenbetrag im Ganzen	
		Kilogr.	M.	₰	M.	₰
3	Artfutteral.					
	Braunes Blankleder für das Täschchen, die Querschlaufen, die Strippe und das Schnallen-Einfaßleder — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	0,166	—	57		
	Für 1 kleine verzinnte Walzenschnalle — per Hundert 3 M. — . . .	—	—	03		
	Schnittlohn	—	—	10		
	Macherlohn incl. Nähmaterial . . .	—	—	23		
	Gesammtkosten des Artfutterals . .	—	—	—	—	93
4	Schaufelfutteral.					
	Braunes Blankleder für das Futteral, die Schlußklappe und die Querschlaufen — per Kilo 3 M. 45 ₰ — . .	0,559	1	93		
	Für die kalblederne Einstemmung und den Rollknopf	—	—	15		
	Schnittlohn	—	—	12		
	Macherlohn und Nähmaterial . . .	—	—	57		
	Gesammtkosten des Schaufelfutterals .	—	—	—	2	77
5	Pickelfutteral.					
	Braunes Blankleder für das Futteral und die Querschlaufen — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	0,194	—	67		
	Für die kalblederne Einstemmung und den Rollknopf	—	—	12		
	Schnittlohn	—	—	12		
	Macherlohn incl. Nähmaterial . . .	—	—	35		
	Gesammtkosten des Pickelfutterals . .	—	—	—	1	26
6	Beilfutteral.					
	Braunes Blankleder für das Futteral, die Strippe und das Schnallen-Ein-					

Numer.	Benennung der Gegenstände.	Material-Erforderniß	Kostenbetrag im Einzelnen		Kostenbetrag im Ganzen	
		Kilogr.	M.	₰	M.	₰
	faßleder mit Schlaufe — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	0,141	—	49		
	Für 1 kleine verzinnte Walzenschnalle — per Hundert 3 M. — . . .	—	—	03		
	Schnittlohn	—	—	07		
	Macherlohn incl. Nähmaterial . .	—	—	18		
	Gesammtkosten des Beilfutterals . .	—	—	—	—	77
	Hiezu der Beilriemen:					
	Braunes Blankleder — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	0,060	—	21		
	Für 1 größere verzinnte Walzenschnalle — per Hundert 4 M. 60 ₰ — .	—	—	05		
	Gesammtkosten des Beilriemens . .	—	—	—	—	26
7	Sägefutteral.					
	Braunes Blankleder für das Futteral und die Schlußklappe — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	0,376	1	30		
	Für den Rollknopf von Kalbleder .	—	—	03		
	Schnittlohn	—	—	15		
	Macherlohn incl. Nähmaterial . .	—	—	33		
	Gesammtkosten des Sägefutterals . .	—	—	—	1	81
8	Befestigungs-Riemen für die Werkzeuge an dem Reitsattel.					
	Braunes Blankleder zum Riemen — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	0,070	—	24		
	Für 1 größere verzinnte Walzenschnalle — per Hundert 4 M. 60 ₰ — .	—	—	05		
	Gesammtkosten eines Befestigungs-Riemens	—	—	—	—	29

Numer.	Benennung der Gegenstände.	Material-Erforderniß	Kostenbetrag im Einzelnen		Kostenbetrag im Ganzen	
		Kilogr.	M.	₰	M.	₰
9	Schwungriemen an die Stiele von Art, Schaufel und Pickel.					
	Braunes Blankleder zum Riemen — per Kilo 3 M. 45 ₰ —	0,120	—	41		
	Für 1 größere verzinnte Walzenschnalle — per Hundert 4 M. 60 ₰ — .	—	—	05		
	Gesammtkosten von je einem Schwung-Riemen	—	—	—	—	46

Nro. 2474. München den 5. März 1876.

Betreff: Errichtung von Telegraphen-Stationen.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß in Königsberg in Franken (herzoglich sächsische Enclave) am 15. v. Mts eine bayerische Telegraphenstation für den allgemeinen Correspondenz-Verkehr eröffnet worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 2048. München den 7. März 1876.

Betreff: Militärstiftung des Generals der Infanterie z. D. Baptist von Stephan.

Der verstorbene General der Infanterie z. D. Baptist von Stephan hat durch letztwillige Verfügung vom 1. December 1874 mit einem Kapitale von zwanzig Tausend Gulden eine Präbendenstiftung für solche Unterofficiere der bayerischen Armee gegründet, welche die Kriegsschule oder eine ähnliche zur Bildung von Officieren bestimmte militärische Anstalt besuchen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 12. December v. Js diese Stiftung mit der Bezeichnung „Militärstiftung des Generals der Infanterie von Stephan" zu bestätigen und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung der von dem Stifter bewiesenen edlen Gesinnung durch das Kriegs-Ministerial-Verordnungs-Blatt der Armee bekannt gegeben werden.

Indem Letzteres hiemit geschieht, wird zugleich eröffnet, daß

bei Eintritt des Zeitpunktes, an welchem nach den näheren Bestimmungen des Stifters mit der Verleihung von Präbenden aus der genannten Stiftung begonnen werden soll, weitere desbezügliche Bekanntmachung erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 2514. München den 7. März 1876.

Betreff: Banknoten der preußischen Bank.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichsbank-Directoriums vom 18. Februar l. Js im Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung;
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Reichsbank-Direktorium.

Bekanntmachung.

Alle Besitzer von Banknoten der preußischen Bank zu 50, 100 und 500 Thalern werden hierdurch aufgefordert, diese Noten baldigst bei der Reichsbank-Hauptkasse oder bei einer der Zweiganstalten der Reichsbank in Zahlung zu geben oder gegen an-

dere Banknoten umzutauschen, da vom 15. März ds. Js. ab deren Einlösung nur noch hier bei der Reichsbank-Hauptkasse erfolgen wird.

Berlin, den 18. Februar 1876.

Reichsbank-Directorium.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts den Second-Lieutenant Emil Lippl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 2. ds dem Second-Lieutenant Johann Günther von der 1. Ingenieur-Direction, commandirt bei der Fortification der Festung Ulm, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronenordens 4. Classe — und dem Sergeanten Wilhelm Koch vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen die Bewilligung zum Tragen des in königlich preußischen Militärdiensten erworbenen eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Carl Ammon, bisher Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Referenten in technischen Angelegenheiten bei der Inspection der Artillerie und des Trains zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Maximilian von Heydenaber vom 8. Infanterie-Regiment Prandh mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — dann die Second-Lieutenants Moriz Frommel vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor — und Wilhelm Wanzel vom 2. Pionier-Bataillon, — sowie den Assistenzarzt 1. Classe Dr. Adalbert Brand vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Premier-Lieutenants a. D. Joseph Obele, — Carl Schütz — und Ferdinand Leeb den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

den Portepee-Fähnrich Theodor Kimmerle zum Second-Lieutenant im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian mit dem Range vom 12. November 1875 unmittelbar nach dem Second-Lieutenant Albert Spieß vom 5. Jäger-Bataillon zu befördern;

den Proviantmeister in Augsburg Joseph Atzberger für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Der Second-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Maximilian Leichtenstern vom 8. Infanterie-Regiment Prandh wurde unterm 22. v. Mts zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 13. März 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Hofrang und Hofzutritt von Militär-Personen; b) Ablauf des Präclusivtermins für Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen der Officiere ꝛc. aus dem Kriege von 1870/71; c) Uniformirung und Adjustirung des Heeres; d) Besitzeugnisse zum k. preußischen eisernen Kreuz; e) Instruction über das Scheibenschießen mit aptirten Gewehren M/69. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 2971. München den 12. März 1876.

Betreff: Hofrang und Hofzutritt von Militär-Personen.

Seine Majestät der König haben laut Mittheilung Allerhöchstihres Oberst-Ceremonienmeisters hinsichtlich des Hofranges und des Hofzutrittes von Militär-Personen allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Die sämmtlichen activen und inactiven Generale und Stabsofficiere sind hof- und cortègefähig; ihr specieller Rang am königlichen Hofe bemißt sich nach den bisherigen einschlägigen Bestimmungen mit der einzigen Modification, daß der Generallieutenant, welcher ein Armee-Corps commandirt, fortab unmittelbar nach den Generalen der Infanterie, Generalen der Cavalerie und Feldzeugmeistern rangiren soll.
2) Die Hauptleute und Rittmeister, sowie die Subalternofficier

genießen den Hofzutritt, wenn und in so lange sie im activen Militärdienste verwendet sind.

Außer Activität stehende Officiere dieser Grade können den Hofzutritt im Wege besonderer, alljährlich durch die Commandantur der Haupt- und Residenzstadt zu vermittelnder Anmeldung erlangen.

Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2722. München den 12. März 1876.

Betreff: Ablauf des Präclusivtermins für Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen der Officiere ꝛc. aus dem Kriege von 1870/71.

Mit Bezugnahme auf die kriegsministeriellen Vorschriften vom 1. Januar 1872 zum Vollzug des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 wird auf Grund der Bestimmungen im §. 16 dieses Gesetzes in Erinnerung gebracht, daß für die Theilnehmer an dem Kriege 1870/71 die fünfjährige Frist zur Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen gemäß des §. 12 l. c. auf Grund einer in jenem Kriege erlittenen Dienstbeschädigung mit dem 20. Mai dieses Jahres incl. abläuft.

Da dergleichen Ansprüche bestimmungsmäßig bei der Pensionirung, beziehungsweise bei dem Uebertritt in eine für Garnisondienstfähige zugängliche Stellung — §. 34 l. c. — in der Regel endgültig festzustellen sind, so muß mithin die Pensionirung ꝛc. der in Rede stehenden Personen bis zum 20. Mai ds. Js erfolgt oder zum Mindesten der bezügliche Anspruch mit dem Antrage auf Pensionirung geltend gemacht sein.

Mit demselben Termine erlischt für die bereits ausgeschiedenen resp. in Stellen für Garnisondienstfähige übergetretenen

Theilnehmer am Kriege 1870/71 das durch §. 29 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes gewährte Ausnahme-Recht, Ansprüche auf Grund des §. 12 und §. 13 l. c. beziehungsweise des §. 2 des Gesetzes vom 4. April 1874 (Verordnungs-Blatt Nro. 14 S. 100) nachträglich zur Geltung zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2389. München den 12. März 1876.

Betreff: Uniformirung und Adjustirung des Heeres.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 25. December 1875 (Verordnungs-Blatt Nro. 73) wird nachfolgend die Beschreibung der Drillich-Jacke bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Beschreibung
der Drillich-Jacke.

1) Der Kragen.

Der Kragen besteht aus einer doppelten Lage von Drillich, ist nicht gestreift, 3—4 cm hoch, dabei abgerundet und mittels

eines an seinem vorderen und unteren Rande angebrachten Haftenpaares zu schließen.

Wird die Drillich-Jacke ausnahmsweise unter dem Waffenrock getragen, so bleiben die Haften der Ersteren offen und wird deren Kragen umgelegt.

2) Der Leib.

Der Leib besteht aus den beiden Vordertheilen und dem Rückenblatte, welches wieder in 2 Theile zerfällt. Er reicht vom Kragen bis ungefähr 18—20 cm unter die Gürtellinie und ist an seinem unteren Ende beiläufig 18 cm weiter als in der genannten Linie.

Das rechtsseitige Vordertheil überragt die Leibesmitte um 7 cm und hat 6 Löcherknöpfe von Zinn oder Blei, nicht unter 1,6 cm groß, von denen der oberste circa 2 cm unter dem vorderen Kragenende — von der Knopfmitte aus gerechnet —, der unterste 4 cm unter der Gürtellinie liegt.

Dem entsprechend sind in dem linksseitigen Vordertheile auch die Knopflöcher angebracht.

In der Höhe des 3. und 4. Knopfloches, gegen die Achselhöhle in schiefer Richtung sanft ansteigend, befindet sich an der innern Seite des linken Vordertheiles eine circa 18 cm breite und circa 22 cm tiefe Brusttasche.

Das Rückenblatt besteht aus 2 gleichen Theilen, deren Verbindungsnaht in die rückwärtige Mitte des Leibes zu liegen kommt.

Hinsichtlich der Weite der Drillich-Jacke besteht dasselbe Verhältniß wie bei dem seitherigen Drillich-Rock.

3) Die Aermel.

Die Aermel sind ebenfalls jenen des seitherigen Drillich-Rockes gleich.

Die Drillich-Jacke hat weder Schulterklappen noch farbige Aufschläge.

Alle freiliegenden Kanten sind gesäumt.

4) Das Futter.

Die beiden Vordertheile haben innen längs ihres vorderen Randes einen Drillichbesatz von dem Stoffe der Jacke mit circa 10 cm oberer und 5—6 cm unterer Breite.

Die Brusttasche ist nicht in den Rock eingesetzt, sondern

wird lediglich durch ein auf der Innenseite des linken Vordertheiles aufgenähtes Stück Drillich nach dem Ausmaße der Tasche gebildet und hiebei an dem oberen Rande derselben offen gelassen und gesäumt.

5) Grad- und sonstige Auszeichnungen.

Für die Grad- und sonstigen Auszeichnungen an der Drillich-Jacke sind dieselben Bestimmungen wie für den seitherigen Drillich-Rock maßgebend.

Nro. 2708. München den 13. März 1876.

Betreff: Besitzzeugnisse zum königlich preußischen eisernen Kreuze.

Da fortwährend noch Anzeigen über Nichterlangung von Besitzzeugnissen zum königlich preußischen eisernen Kreuze einkommen und zu vermuthen steht, daß deren noch mehrere ausständig sind, so wollen die kgl. General-Commandos dießfalls bei den Truppentheilen, beziehungsweise durch die Landwehr-Bezirks-Commandos entsprechende Umfrage halten lassen, und ist über diejenigen mit dem eisernen Kreuze Decorirten, welchen ein Besitzdocument bisher noch nicht zugestellt worden, ein Verzeichniß zu erstellen und letzteres nebst den vorschriftsmäßig ausgefüllten National-Formularien baldthunlichst, und zwar längstens bis Ende April anher einzusenden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2645. München den 13. März 1876.

Betreff: Instruction über das Scheibenschießen mit aptirten Gewehren M/69.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist beauftragt worden, die durch die Aptirung der Gewehre M/69 auf die Patrone M/71 veranlaßten „Aenderungen der Instruction über das Scheibenschießen" zu vertheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 7. ds den Premier-Lieutenant Joseph Hackspacher vom 1. Pionier-Bataillon mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste — dann

den Stabs-Veterinär Joseph Korbler vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 8. ds den Premier-Lieutenant Franz von Spreither vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Valentin Langmantel die Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu ertheilen;

den Second-Lieutenant Joseph Elsäßer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verabschieden;

am 9. ds den Second-Lieutenant Friedrich Bründl vom 8. Infanterie-Regiment Prandh auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Major à la suite früherer Ernennung Ernst Freiherrn von Linden auf Ansuchen des Officiers-Charakters zu entheben;

den Oberstlieutenant a. D. Franz Daffner auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne Berechtigung des Uniformtragens mit Pension verabschiedeten Officiere zu versetzen;

am 10. ds den Premier-Lieutenant Friedrich Albrecht vom 8. Infanterie-Regiment Prandh mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verabschieden;

durch allerhöchstes Handschreiben den Portepee-Fähnrich Clemens Grafen von Schönborn-Wiesentheid zum Second-Lieutenant à la suite des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern zu befördern;

am 11. ds den Second-Lieutenant und Abtheilungs-Adjutanten Candidus Weinkheim vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

dem Second-Lieutenant a. D. Maximilian Wagenhäuser den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen.

Der Second-Lieutenant Otto Kurzendorfer vom 8. Infanterie-Regiment Prandh wurde am 26. v. Mts zum Bataillons-Adjutanten ernannt;

ferner wurden am 1. ds

der Premier-Lieutenant und Regiments-Adjutant Maximilian Malaisé vom Infanterie-Leib-Regiment auf Nachsuchen der Adjutanten-Function enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Ludwig Freiherr von und zu der Tann zum Regiments-Adjutanten — und der Premier-Lieutenant Carl Bomhard zum Bataillons-Adjutanten im genannten Regimente ernannt.

Gestorben ist:

der Oberst à la suite früherer Ernennung Carl Graf zu Orttenburg-Tambach, Erlaucht, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, Inhaber des königlich preußischen St. Johanniter-Ordens und Großkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, am 23. v. Mts zu Schloß Tambach, Bezirksamts Staffelstein.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 17. März 1876.

Inhalt: Verordnung: Formation des Kriegs-Ministeriums.

Nro. 3192. München den 17. März 1876.

Betreff: Formation des Kriegs-Ministeriums.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. ds die Formation des Kriegs-Ministeriums nach folgenden Grundsätzen zu genehmigen geruht:

§. 1.

Das Kriegs-Ministerium ist wie folgt in Abtheilungen unter je einem besonderen Chef gegliedert:

1) Central-Abtheilung,
2) Abtheilung für persönliche Angelegenheiten,
3) Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten,
4) Militär-Oekonomie-Abtheilung,
5) Abtheilung für das Invalidenwesen,
6) Militär-Medicinal-Abtheilung;

ferner fungirt als selbständiger Bureau-Chef

7) der Justitiar des Kriegs-Ministeriums.

Die Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums bleibt in gleicher Weise bestehen, wie bisher.

§. 2.

Der Geschäftskreis der Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums bemißt sich auf folgender Grundlage:

1) Central-Abtheilung. Betrieb des formellen Dienstes (Führung des Haupt-Protokolls, Canzlei- und Registraturgeschäft, Expeditionswesen, Redaction des Verordnungs-Blattes); — innere Verwaltung des Kriegs-Ministeriums; — Personalangelegenheiten der Secretariats-Branche.

2) Abtheilung für persönliche Angelegenheiten. Nachweisung des gesammten Personalstandes der Armee an Officieren und Portepee-Fähnrichen, dann an Aerzten und oberen Beamten; Redaction des Militär-Handbuchs; — Personal-Angelegenheiten der Officiere und Portepee-Fähnriche (Anstellung, Ernennung, Beförderung, Versetzung, Commandirung, Beurlaubung, Austritt aus dem Dienst, Qualification, Ordensverleihung, Belobung, Bestrafung, Disciplinar-Angelegenheiten der Officiere überhaupt, Beschwerden, ehrengerichtliche Angelegenheiten, Verehelichung).

Ferner kommen auch alle auf die Stellenbesetzung im Sanitäts-Corps und in den sämmtlichen Beamten-Branchen, dann die auf Disciplinar-Angelegenheiten der Angehörigen dieser Kategorien sich beziehenden Gegenstände (welche nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen in anderen Abtheilungen bearbeitet werden) durch den Chef der Abtheilung für persönliche Angelegenheiten zum Vortrag an den Minister.

Endlich dient diese Abtheilung zugleich als specielles Bureau des Ministers, in so ferne hier diejenigen Angelegenheiten verschiedener Natur, die derselbe einer bestimmten Abtheilung nicht übertragen will, sondern deren Erledigung er sich unmittelbar vorbehält, beschäftigt werden.

3) Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten. Organisation, Formation, Mobilmachung; — allgemeine Dienstverhältnisse in der Armee, specielle der einzelnen

Waffen; — Dislocation; — Ausbildung und Uebungen der Truppen; — Angelegenheiten des Generalstabes; — Artillerie- und Waffenwesen; — Kriegs- und Garnisons-Bauwesen; — Militär-Bildungs- und Erziehungswesen; — Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten, einjährig Freiwillige; — Remontirung, Veterinärwesen (einschlüßig der Personalangelegenheiten der Veterinäre); — Dienstauszeichnungen und Kriegsdenkzeichen ꝛc. ꝛc.; — allgemeine Disciplin im Heere, Belohnungen, Belobungen und Bestrafungen von Soldaten; — Angelegenheiten allgemein dienstlicher Natur der Hartschiergarde und der Gendarmerie; — Militär-Seelsorge; — Polizei; — militärpolitische Angelegenheiten; — allgemeine Statistik.

4) Militär-Oekonomie-Abtheilung. Hier theilen sich die Geschäfte unter vier Sectionen, welchen gemeinsam der Abtheilungs-Chef vorsteht.

1. Section. Etats- und Cassenwesen, Geldverpflegung;
2. Section. Natural-Verpflegung;
3. Section. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung;
4. Section. Servis-Wesen.
5. [illegible]

Durch den Vorstand einer dieser vier Sectionen werden, und zwar gleichfalls unter Mitwirkung des Abtheilungs-Chefs, die Personal-Angelegenheiten sämmtlicher Administrativ-Beamten der Armee besorgt.

5) Abtheilung für das Invalidenwesen. Invaliditäts-Erklärung von Officieren, Sanitäts-Officieren und oberen Beamten; — Pensionsanweisung an die Angehörigen dieser Kategorien; — Recurs in Pensionssachen der Unterclassen; — Anstellung von Leibgarde-Hartschieren; — Civil-Versorgungswesen, Einziehung der Pension im Falle der Civilversorgung; — Angelegenheiten des Invalidenhauses; — Wittwen- und Waisen-Pensionen; — Verleihung von Präbenden, Verwendung von Stiftungsgeldern überhaupt, Unterstützungen.

6) Militär-Medicinal-Abtheilung. Aerztliche Ausrüstung der Armee; — Gesundheitspflege im Allgemeinen; —

Lazarethwesen, Operations-Curs für Militär-Aerzte; — Sanitätsstatistik; — ärztliche Superrevision in Invalidensachen; — Personalangelegenheiten der Militär-Aerzte und der Militär-Apotheker.

7) Justitiar. Rechtsverhältnisse im Allgemeinen; — Vertretung der Eigenthumsrechte des Aerars und der Militär-Fonds; — Capitalsanlage der Militär-Fonds; — Steuerwesen; — Militärstrafgesetzgebung, Disciplinarstrafordnung, militärische und gemeine Verbrechen und Vergehen, Begnadigungsgesuche, Rehabilitirung; — Indigenatsverhältnisse, Namens-Aenderungen, Adelsverleihungen, Todeserklärungen; — confessionelle Angelegenheiten; — Angelegenheiten der Presse; — Personal-Angelegenheiten der Militär-Justiz-Beamten.

Gegenstände, welche ihrer Natur nach das Ressort mehrerer Abtheilungen berühren, werden von diesen gemeinsam erledigt. Insbesondere werden die Entwürfe zur Etats-Aufstellung im gegenseitigen Benehmen der einschlägigen Abtheilungen berathen und ausgearbeitet; analog werden die einzelnen Capitel und Titel des Etats auch verwaltet.

§. 3.

Die Chef-Stellen der Central-Abtheilung, dann der Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, sowie jener für allgemeine Armee-Angelegenheiten und jener für das Invalidenwesen werden mit Stabsofficieren besetzt.

Chef der Militär-Medicinal-Abtheilung ist der jeweilige Generalstabsarzt der Armee.

Die Chefstelle der Militär-Oekonomie-Abtheilung wird entweder mit einem Stabsofficier oder mit einem vortragenden Rath vom Civil besetzt.

Als Justitiar wird ein vortragender Rath vom Civil angestellt.

Im Uebrigen bemißt sich die Zahl der im Kriegs-Ministerium zu verwendenden Officiere, Aerzte und oberen Beamten nach den jeweiligen Etatsbestimmungen.

Die Besetzung sämmtlicher etatsmäßigen Stellen erfolgt auf Antrag des Kriegs-Ministers durch Seine Majestät den König; für die Zuweisung des Personals zu den verschiedenen Abtheilungen dagegen, sowie für zeitweise Commandirung von Officieren, Aerzten und Beamten ist der Minister zuständig.

Um dem im Interesse des Dienstes, wie in jenem der betheiligten Personen gebotenen regeren Wechsel in den Organen des Kriegs-Ministeriums nach Möglichkeit Vorschub zu leisten, soll nicht allein in der Regel die Uebertragung der etatsmäßigen Stellen, zumal an Officiere, nur auf einen verhältnißmäßig kurz bemessenen Zeitraum in Aussicht genommen werden, sondern es bleibt auch vorbehalten, diese Stellen je nach Umständen lediglich provisorisch durch Abcommandirungen zu besetzen, welche dann in der Zuständigkeit des Kriegs-Ministeriums verfügt werden.

Die zu Abtheilungs-Chefs wirklich ernannten activen Stabsofficiere genießen den Rang und die Competenzen von Regiments-Commandeurs, in so ferne nicht einzelnen gemäß ihrer Charge oder ihrer allgemeinen Anciennetät ausnahmsweise der Rang eventuell die Competenzen von Brigade-Commandeurs verliehen sind.

Active Stabsofficiere, welche mit Wahrnehmung der Geschäfte als Abtheilungs-Chefs allerhöchst beauftragt sind, stehen in der Regel im Rang und in den Competenzen vollständig gleich mit den als Referenten verwendeten Stabsofficieren.

Inactive Stabsofficiere, die als Abtheilungs-Chefs oder als Referenten angestellt werden, genießen den Rang nach Maßgabe ihrer Charge und früheren Dienstesstellung und beziehen neben ihrer Pension die durch den Etat für sie ausgeworfene Zulage nebst Servis und Wohnungsgeldzuschuß.

Die Abtheilungs-Chefs und der Justitiar sind im ganzen Umfang ihrer Ressorts dem Kriegs-Minister unmittelbar verantwortlich.

Officiere, Aerzte und Militär-Beamte, welche zu Referenten ernannt sind, dann die vortragenden Räthe des Kriegs-Ministeriums, sowie die Sections-Vorstände der Militär-Oekonomie-Abtheilung, auch wenn dieselben ausnahmsweise nicht wirklich ernannte Referenten oder vortragende Räthe seyn sollten,

sind innerhalb der ihnen übertragenen Geschäftssparten in gleicher Weise verantwortlich, wie die ihnen vorgesetzten Abtheilungs-Chefs; alle übrigen im Kriegs-Ministerium verwendeten Personen arbeiten ausschließend unter der Verantwortlichkeit der ihnen unmittelbar vorgesetzten Chefs oder Referenten.

§. 4.

Der Kriegs-Minister ist befugt, die Erledigung von Dingen, bei welchen es sich nicht um principielle Entscheidungen, sondern nur um den Vollzug und die Ausführung bereits feststehender Anordnungen, um Erläuterungen hiezu, überhaupt um Verhältnisse untergeordneter Natur handelt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit den Abtheilungen zu übertragen; auch das Einholen von Gutachten Seitens der äußeren Stellen, von Detail-Ausweisen ꝛc. kann durch die Abtheilungen direct geschehen.

Die Ausfertigungen der Abtheilungen werden von deren Chefs unterzeichnet; diejenigen der Militär-Oekonomie-Abtheilung sind durch den Vorstand jener Section, aus welcher das betreffende Elaborat hervorging, mitzuzeichnen.

Der Justitiar hat im Sinne obiger Bestimmungen die gleichen Befugnisse wie ein Abtheilungs-Chef des Kriegs-Ministeriums.

§ 5.

Die Vertretung des Kriegs-Ministers in Fällen der Abwesenheit desselben vom Dienste wird wie bisher jeweilig durch specielle allerhöchste Verfügung geregelt.

Hinsichtlich der Vertretung von Abtheilungs-Chefs, sowie aller übrigen im Kriegs-Ministerium angestellten oder sonst verwendeten Officiere, Aerzte und oberen Beamten trifft gegebenen Falles der Kriegs-Minister oder dessen Stellvertreter die entsprechenden Anordnungen.

§. 6.

Das Kriegs-Ministerium erläßt die für den Vollzug der gegenwärtigen Bestimmungen, sowie für die Regelung des Ueberganges erforderlichen Vorschriften, und gibt den Tag bekannt, mit welchem die allerhöchst verfügte Neu-Formation ins Leben tritt.

Ferner haben Seine Majestät der König [illegible] sich allergnädigst bewogen gefunden, [illegible] Formation des Kriegs-Ministeriums nachstehende Verfügungen zu treffen, nemlich:

den Oberstlieutenant und bisherigen Referenten [illegible] von Xylander, — den Generalstabsarzt der Armee Dr [illegible] Leuk — und den General-Verwaltungs-[illegible] von Feinaigle, sämmtliche zu Abtheilungs-Chefs,

die geheimen Kriegsräthe Carl Ritter von Renz — [illegible] Leonhard von Bürger zu Justitiaren,

dann den Oberstabsarzt 1. Classe Dr Hugo von Schreber zum Referenten im Kriegs-Ministerium zu ernennen,

den Major und Referenten Christoph Freiherrn von [illegible] mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abtheilungs-Chefs im Kriegs-Ministerium zu beauftragen,

den Hauptmann Friedrich Freiherrn von Zoller, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant beim General-Commando des I. Armee-Corps, — dann den Premier-Lieutenant Alois Schreyer, bisher Regiments-Adjutant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, ins Kriegs-Ministerium zu versetzen, und zwar ersteren unter gleichzeitiger Einreihung in den Generalstab.

Im Anschluß an diese allerhöchsten Verfügungen wird unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 6 der obigen Formations-Bestimmungen des Weiteren angeordnet:

a) Die Neuformation des Kriegs-Ministeriums tritt mit 1. April l. Js in Wirksamkeit.

b) Die dienstliche Stellung des dem Kriegs-Minister beigegebenen Generals bleibt durch die in der Eintheilung und Geschäftsführung des Kriegs-Ministeriums eintretenden Veränderungen unberührt.

c) In so lange zwei Justitiare aufgestellt sind, theilen sich dieselben nach bezüglicher specieller Anordnung des Ministers in die formationsmäßig dem Justitiar obliegenden Geschäfte.

Auf die Dauer dieses Verhältnisses ruht die Befugniß des Justitiars, selbständig Correspondenz zu pflegen.

d) Der Oberst a. D. Conrad Schultheiß wird provisorisch für Verrichtung der Dienste eines Abtheilungs-Chefs des Kriegs-Ministeriums in Verwendung genommen.

Die Dauer der Commandirung des dem Kriegs-Ministerium zugetheilten Premier-Lieutenants Carl Landmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments. Prinz Luitpold wird auf ein Jahr vom Heutigen beginnend festgesetzt; ferner wird, gleichfalls auf die Dauer eines Jahres, der Premier-Lieutenant Carl Schenk Freiherr von Stauffenberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König zur Dienstleistung ins Kriegs-Ministerium commandirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung
funct. **Schinner**, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 22. März 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Theilnahme der Zöglinge der städtischen Handelsschulen in München und Nürnberg an den Absolutorial-Prüfungen der dortigen Kreis-Gewerbschulen zum Zwecke des einjährigen Dienstes; b) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Anfertigung der Geburts- und Sterb-Register-Auszüge; c) Ausfertigung von Vertrags-Genehmigungen, Berechnungs-Einweisungen ꝛc.; d) Rechnungs-Resultate des Officiers- und des Unterofficiers-Unterstützungs-Fonds pro 1874; e) Benützung der II. Wagenclasse auf Eisenbahnen Seitens der Unterärzte, Zahlmeister-Aspiranten und Unterveterinäre; f) Pferderüstung der Officiere; g) Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen; h) Reichs-Medicinal-Statistik, hier Erhebung über das Heilpersonal, das pharmaceutische Personal und die pharmaceutischen Anstalten, sodann über die Heilanstalten; i) Vollzug des Münzgesetzes; k) Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invaliden-Fonds gezahlten Kriegspensionen; l) Versetzung und Beförderung von Portepee-Fähnrichen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 2361.
K.-M. Nr. 2264.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen und Kriegsministerium.

Durch Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1873 Nr. 4063 wurde bis auf Weiteres und in widerruflicher Weise genehmigt, daß die Zöglinge der städtischen Handelsschulen in

München und Nürnberg wie bisher nach Maßgabe der „Instruktion über die Vornahme der Absolutorialprüfungen an den bayerischen Gewerbschulen“ vom 18. Juni 1871 an den Absolutorialprüfungen der daselbst bestehenden k. Kreisgewerbschulen Theil nehmen und sich auf solche Weise das zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigende Maturitätszeugniß der letzteren erwerben.

Die Zurücknahme der vorstehend ertheilten Bewilligung wurde namentlich für den Fall anderweitiger Organisation der k. Gewerbschulen vorbehalten.

Die Wirksamkeit der angeführten Ministerial-Entschließung hat durch die Wehr-Ordnung vom 21. November 1875 keine Aenderung erfahren, sondern es wird diese Entschließung mit dem Vorbehalte der Widerruflichkeit bis auf Weiteres hiermit aufrecht erhalten.

München, den 27. Februar 1876.

Dr. v. Luh. **v. Pfeufer.** **v. Maillinger.**

Die Theilnahme der Zöglinge der städt. Handelsschulen in München und Nürnberg an den Absolutorial-Prüfungen der dortigen Kreis-Gewerbschulen zum Zwecke des einjährigen Dienstes betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

St.-M. d. J. Nr. 2342.
K.-M. Nr. 2621.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Unter Bezug auf die Bestimmungen in §. 45 Ziff. 7 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordn. v. 21. Nov. 1875, Thl. I) und auf Ziff. 7 der Minist.-Entschl. v. 24. Dezbr. 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 769) ergeht hinsichtlich der Anfertigung der Geburts-

und Sterbregisterauszüge, welche in den folgenden Jahren einzureichen sind und die jeweilige Grundlage der Rekrutirungsstammrollen zu bilden haben, nachstehende Verfügung:

1) Die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bis 1. Januar 1876 betraut gewesenen Behörden und Beamten, — welchen durch §. 73 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Verpflichtung auferlegt ist, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen, — haben zum 15. Januar 1877 Geburtsregisterauszüge über die im Jahre 1860 in den Kirchenbüchern (Pfarrmatrikeln) oder Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts an die Vorsteher der betreffenden politischen Gemeinden in der bisherigen Weise einzusenden, wie dieß die Minist.-Entschl. v. 25. Sept. 1872 (Minist.-Amtsbl. S. 14) und v. 24. Dzbr. 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 769) vorschrieb.

In diesen Geburtslisten sind die bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen und aus den bis dahin geführten Kirchenbüchern oder Standesregistern zu entnehmenden Sterbefälle der im Jahre 1860 Geborenen vorzutragen.

Hinsichtlich der im Jahre 1876 eingetretenen Sterbefälle der im Jahre 1860 Geborenen bilden die Sterbregisterauszüge, welche die Standesbeamten einzureichen haben, (siehe Ziff. 3 unten) die nothwendige Ergänzung.

Ebenso fällt der bisherige unter Abtheilung B der Geburtslisten aufgenommene Vortrag weg, enthaltend die gesonderte Angabe der seit Einreichung der letzten Geburtslisten in der betreffenden Gemeinde eingetretenen Sterbefälle derjenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburkslisten der vorausgehenden 7 Jahre (1853 mit 1859) aufgeführt stehen.

Auch dieser Vortrag wird durch die Angaben der Standesbeamten ersetzt.

2) Die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bis 1. Januar 1876 betraut gewesenen Behörden und Beamten haben mit Einreichung dieser Geburtslisten alljährlich bis auf Weiteres fortzufahren.

Hiebei ist in ähnlicher Weise, wie unter Ziff. 1 erwähnt,

in den jeweiligen Geburtslisten der Vortrag der bezüglichen, bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen Sterbefälle fortzusetzen, wobei die ergänzenden Angaben der Standesbeamten Betreffs der Sterbefälle einen jährlich in gleichem Maaße zunehmenden Zeitraum umfassen werden, als sich jährlich der Zeitraum vermindert, über welchen die bis zum Schlusse des Jahres 1875 geführten Kirchenbücher oder Standesregister Auskunft zu ertheilen vermögen.

3) Zum 15. Januar 1877 haben die vermöge des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit Beginn des Jahres 1876 in Thätigkeit getretenen Standesbeamten zum erstenmale einen Auszug aus dem Sterbregister des letztverflossenen Kalenderjahres 1876, enthaltend die Eintragungen von Sterbefällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks zu übersenden, welche sie an die Gemeindevorsteher der Geburtsgemeinden, außerhalb gelegener Geburtsgemeinden durch Uebersendung an den betreffenden Civilvorsitzenden zu vermitteln haben.

4) Während daher den mit Anlegung und Führung der Rekrutirungsstammrollen beauftragten Gemeindevorstehern die Bekanntgabe der Sterbefälle zum 15. Januar 1876 noch ausschließlich durch die mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher seither betraut gewesenen Behörden und Beamten zuging, erhalten sie die Mittheilung derselben vom Jahr 1877 an theilweise und in jährlichem Zuwachs je eines weiteren Jahrgangs durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund der von den Standesbeamten letzteren eingereichten Register-Auszüge.

5) Um der Aufgabe in §. 25 Ziff. 9 der Ersatz-Ordn. vollständig zu genügen, nämlich die Aufnahme und Weiterführung Verstorbener in den Rekrutirungsstammrollen zu verhindern, haben alsdann die Gemeindevorsteher die den bisher geführten Kirchenbüchern oder Standesregistern entnommenen, bei ihnen hinterliegenden älteren und neueren Geburtslisten und Stammrollen auch nach den ihnen durch die Civilvorsitzenden zukommenden Mittheilungen der Sterbefälle zu berichtigen und hiebei wohl zu beachten, daß zur Richtigstellung der neu einkommenden wie der älteren Geburtslisten und Stammrollen auch die in früheren Jahren er-

folgten Mittheilungen der Civilvorsitzenden über Sterbefälle zu benützen sind, da nur alle Mittheilungen zusammengenommen die Sterbefälle aller vor 17 Jahren Geborenen und der in den Geburtslisten früherer Jahre Aufgenommenen zu umfassen vermögen, und da beispielsweise ein in der jüngsten Geburtsliste der 17jährigen Vorgetragener schon vor vielen Jahren nach einer damals erfolgten Mittheilung des Civilvorsitzenden gestorben sein kann.

6) Wie seither ist für jede politische Gemeinde ein besonderer Geburtsregisterauszug anzufertigen, ebenso für jede politische Gemeinde ein besonderer Sterbregisterauszug.

7) Die Einträge in dem Geburts- wie in dem Sterbregisterauszug haben nach dem Datum des Geburts- beziehungsweise Sterbefalls zu erfolgen.

8) Formulare zur Geburtsliste wie zum Sterbregisterauszug folgen in den Anlagen 1 und 2. Der noch vorhandene Vorrath von Geburtslisten ist verwendbar.

9) Die Formulare zu den Geburtslisten und Sterbregisterauszügen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen und den mit der Anfertigung der Register beauftragten Organen zuzusenden.

10) Bei unveränderten Verhältnissen treten die Standesbeamten mit dem 15. Januar 1893 in die Verpflichtung zur Einreichung der Geburtsregisterauszüge der 17jährigen ein, bis wohin nach Ziff. 2 oben den bis 1. Januar 1876 mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister betraut gewesenen Behörden und Beamten fragliche Verpflichtung verbleibt.

11) Insoweit in der Pfalz die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für eine Gemeinde durch eine und dieselbe Behörde erfolgt, sind dort §. 45 Ziff. 10 und 11 Alin. 3 der Ersatz-Ordnung maßgebend, wornach die Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern unmittelbar in die Rekrutirungsstammrollen erfolgen kann, ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf. Von den Civilstandsbeamten der Pfalz sind nur Auszüge, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden.

12) Die fortdauernde Wirksamkeit der einschlägigen Gesetze vorausgesetzt, wird dieses einfachere Verfahren vom Jahre 1893 ab voraussichtlich auch im rechtsrheinischen Bayern Platz greifen können.

München, den 6. März 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die Anfertigung der Geburts- und Sterbregisterauszüge betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
k. Ministerialrath.

Formular 1.

Geburts-Liste

zur

Rekrutirungsstammrolle der Gemeinde . . . . . .

Verwaltungsbezirk . . . . . Regierungsbezirk . . . . .

enthaltend

die in der Gemeinde . . . . . Ortschaft, Weiler, Hof . . . . . im Kalenderjahre 1860 geborenen männlichen Personen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis 31. Dezember 1875 einschließlich ebendaselbst gestorben sind.

Abgeschlossen

. . . . . den 15. Januar 1877.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Numer der Pfarrmatrikel beziehungsweise des Civilstands-registers
	dauernder Aufenthalt (event. Wohnsitz)		Tag	Monat	Jahr	
1	Müller	Johann Friedrich	1	Januar	1860	1
	dahier oder verzogen nach					
2	Maier	Ludwig	31	Dezember	1860	50

Name und Stand des Vaters deren Aufenthalt (Wohnsitz) dann ob sie leben oder gestorben sind	Name der Mutter	Ob der etwa Militärpflichtige lebt oder gestorben ist	Sterbe- Jahr	Monat	Tag	Numer, unter welcher die Uebertragung in die Stammrolle stattgefunden hat	Bemerkungen.
Peter Müller, Gutsbesitzer †	Karoline Huber lebt in . . ,	lebt				10	
Anton Maier, Schreinermeister in . . . ,	Friederike Bauer Beide leben	hierselbst gestorben	1861	Januar	31		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus der Pfarrmatrikel (beziehungsweise dem Civilstandsregister), bezeugt unter Beidrückung des Amtssiegels

Gemeinde N. N, den 15. Januar 1877.

N. N.
Pfarrer
(Bürgermeister).

Formular 2.

Sterbregiſter-Auszug

zur

Rekrutirungsſtammrolle der Gemeinde . . . . . .

Verwaltungsbezirk . . . . . Regierungsbezirk . . . . .

enthaltend

die in der Gemeinde . . . . . Ortſchaft, Weiler, Hof . . . . . im Kalenderjahre 1876 geſtorbenen männlichen Perſonen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Abgeſchloſſen

. . . . . den 15. Januar 1877.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand	Sterbe-			Numer des Civilstands-Registers
	Dauernder Aufenthalt (event. Wohnsitz)			Tag	Monat	Jahr	
1	Bruckmann	Karl August	Kaufmann	1	Januar	1876	3
	von hier.						
2	Zeitler	Martin	—	3	Januar	1876	7
	von						

Name und Stand des Vaters	Name der Mutter	Des verſtorbenen Knaben oder Jünglings Geburts-				Numer, unter welcher die Uebertragung in die Geburtsliſte (Stammrolle) ſtattgefunden hat	Bemerkungen.
Deren Aufenthalt (Wohnſitz) dann ob ſie leben oder geſtorben ſind		Ort	Jahr	Monat	Tag		
Friedrich Bruckmann Oekonom	Barbara Neſter	dahier	1852	April	4	9	
dahier, beide leben.							
Joſeph Zeitler Bäcker	Maria Schmidt lebt	in	1874	Oktbr.	20	18	
†	in						

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Uebertragung aus dem Civilſtandsregiſter beſtätigt unter Beidrückung des Amtsſiegels

Gemeinde N. den 15. Januar 1877.

N. N.
(Bürgermeiſter).

Nro. 3147. München den 18. März 1876.

Betreff: Ausfertigung von Vertrags-Genehmigungen, Verrechnungs-Einweisungen ꝛc.

Alle von Seiten des Kriegs-Ministeriums ergehenden Credit-Eröffnungen, Zahlungsanweisungen und Genehmigungen von Kosten-Anschlägen, Submissionen und Verträgen werden von nun an außer dem Dienstsiegel auch mit förmlicher Unterzeichnung versehen werden.

Dieß wird für gleichmäßige Nachachtung bei Ausfertigung aller von Commando- und Dienstes-Stellen ausgehenden Bestätigungen, Bescheinigungen, Kostenanschlags-, Submissions- und Vertrags-Genehmigungen mit dem Bemerken eröffnet, daß Ausfertigungen unter bloßer Beidrückung des Dienstsiegels der betreffenden Stelle fortan nicht mehr als giltig zu erachten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2776. München den 18. März 1876.

Betreff: Rechnungs-Resultate des Officiers- und des Unterofficiers-Unterstützungs-Fonds pro 1874.

In Gemäßheit des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 10. December 1869 Nro. 16406 (Verordnungsblatt 1869 Nro. 40 Seite 329) wird nachstehend die von der Militär-Fonds-Verwaltung erstellte Abrechnung über den Officiers- sowie über den Unterofficiers- und Soldaten-Unterstützungs-Fond für das Jahr 1874 bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abrechnung

über den Officiers-, sowie den Unterofficiers-Unterstützungs-Fond für das Jahr 1874.

Nro.	Vortrag.	Unterstützungsfond für Officiere fl.	kr.	Unterofficiere und Soldaten fl.	kr.
	Einnahmen.				
I.	Activ- (Cassen-) Rest des Vorjahres .	613	10	1,145	35
II.	Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze	—	—	—	—
III.	Beiträge, und zwar:				
	a) ordentliche	28,881	33	1,405	47
	b) außerordentliche	—	—	—	—
IV.	Zinsen aus angelegten Capitalien . .	46,669	33	6,891	42
V.	Zuschuß aus dem laufenden Militär-Etat	3,000	—	3,000	—
VI.	Schankungen, Vermächtnisse und dergl. .	3,238	8	946	3
VII.	Rückersätze aus unverzinslichen Darlehen	23,467	12	—	—
VIII.	Zur Heimzahlung gelangte Capitalien .	86,100	—	2,650	—
IX.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
	Summa der Einnahmen	191,969	36	16,039	7
	Ausgaben.				
I.	Passiv-Rest vom Vorjahre	—	—	—	—
II.	Rechnungs-Defecte und Rückersätze . .	—	—	—	—
III.	Unterstützungen ohne Rückersatz . . .	29,400	—	8,962	48
IV.	Beiträge für Militär-Freiplätze in Erziehungs-Anstalten	13,800	—	—	—
V.	Unterhalts-Beiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Wittwen und Waisen .	12,509	50	—	—
IV.	Verwaltungs-Kosten	3,972	20	—	—
VII.	Unverzinsliche Darlehen	38,451	—	—	—
VIII.	Angelegte Capitalien	81,200	—	6,700	—
IX.	Sonstige Ausgaben	10,100	—	—	—
	Summa der Ausgaben	189,433	10	15,662	48

Nro.	Vortrag.	Unterstützungsfond für Officiere fl.	kr.	Unterofficiere und Soldaten fl.	kr.
	Rechnungs-Abschluß.				
	Die Einnahmen betragen	191,969	36	16,039	7
	Die Ausgaben betragen	189,433	10	15,662	48
	Activ-Rest	2,536	26	376	19
	Ausweis des Vermögens-Standes.				
I.	Verzinslich angelegte Capitalien:				
	a) Stand am Schluße des vorigen Jahres	999,200	—	151,608	20
	b) Neu angelegte Capitalien . . .	81,200	—	6,700	—
	Summa	1,080,400	—	158,308	20
	c) Heimbezahlte Capitalien . . .	86,100	—	2,650	—
	Rest I: Verzinslich angelegte Capitalien	994,300	—	155,658	20
II.	Unverzinsliche Darlehen:				
	a) Stand am Schluße des vorigen Jahres	108,290	24	—	—
	b) Neu bewilligte Darlehen . . .	38,451	—	—	—
	Summa	146,741	24	—	—
	c) Rückzahlungen im Laufe des Jahres	23,467	12	—	—
	d) Uneinbringliche Darlehen . . .	2,083	56	—	—
	Summa	25,551	8	—	—
	Rest II: Unverzinsliche Darlehen . . .	121,190	16	—	—
III.	Activ-Rest, resp. Cassa-Baarbestand	2,536	26	376	19
	Hiezu: Summa II. Unverzinsliche Darlehen	121,190	16	—	—
	Summa I. Verzinslich angelegte Capitalien	994,300	—	155,658	20
	Gesammtbetrag des Vermögens	1,118,026	42	156,034	39

Nro.	Vortrag.	Unterstützungsfond für			
		Officiere		Unterofficiere und Soldaten	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Das verzinslich angelegte Vermögen besteht in				
	1) Staatspapieren	435,000	—	92,608	20
	2) Ewiggeldern	256,100	—	29,500	—
	3) Hypothek-Capitalien	303,200	—	33,550	—
	Summa wie oben sub I.	994,300	—	155,658	20

München den 18. Januar 1876.

Die Militär-Fonds-Cassa.

Nro. 3070. München den 18. März 1876.

Betreff: Benützung der II. Wagenclasse auf Eisenbahnen Seitens der Unterärzte, Zahlmeister-Aspiranten und Unter-Veterinäre.

Diejenigen Unterärzte, Zahlmeister-Aspiranten und Unter-Veterinäre, welche als Vertreter von Assistenz- und Stabsärzten resp. von Zahlmeistern und Veterinären fungiren und mit den Truppentheilen die Garnison verlassen, haben bei Benützung der Eisenbahn auf Beförderung in der zweiten Wagenclasse Anspruch.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2613. München den 20. März 1876.

Betreff: Pferderüstung der Officiere.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. März l. Js nachstehend bezeichnete bei Neuanschaffungen zu vollziehende Aenderungen in der Ausrüstung und an dem Sattelzeuge der Officiere des Generalstabes, der Infanterie, Cavalerie und Artillerie, des Ingenieur-Corps und der Trains, vom Obersten abwärts allergnädigst zu genehmigen und zugleich allerhöchst zu verfügen geruht, daß die Adjutanten Seiner Majestät des Königs, insoferne dieselben nicht im Generals-Range stehen, sich der nunmehrigen Pferderüstung der Generalstabsofficiere gleichfalls zu bedienen haben.

Die Aenderungen sind:

1) Der Mantelsack wird abgelegt und an Stelle desselben für die Feldausrüstung ein Paar Sattelpacktaschen normirt.
2) Statt der bisherigen Pistolenholstern wird eine Revolverholster nebst kleiner Packtasche gewährt, deren sich diejenigen berittenen Officiere als Feldausrüstungsstück zu bedienen haben, welche einen Revolver führen.

   Der Gebrauch eines Revolverriemens, um sich vor Verlust der Waffe zu sichern, ist erlaubt.
3) Es ist den Officieren gestattet, bei allen Ausrückungen — solche in Galla ausgenommen — eine Kartentasche zu führen.
4) Für die Steigbügel wird ein und dasselbe Muster und für den allerhöchsten Namenszug an den Pelzchabraquen durchgehends weißes Metall normirt.

Die Zeichnungen liegen an. —

Für den Vollzug vorstehender allerhöchster Entschließung wird beigefügt:

a) Bestimmung wegen Beendigung der Austragefrist der bisher normirten Gegenstände erfolgt seiner Zeit;
b) mit den oben erwähnten Sattelpacktaschen sind auch jene Officierspferde auszurüsten, die von Pferdewärtern geritten werden, für welche ~~eine~~ ärarialische Reitequipage ~~nicht normirt~~ ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.



... eine 220mm lange und in
Mitte 40mm breite Oeffnung mit braunem Kalbleder
gestemmt zur Aufnahme des Sattel-Afters. An der R

ſeite der Oeffnung iſt rechts und links eine ovale verzinnte Schnalle mit Schlaufe und eine 100mm lange und 12mm breite Strippe zur Befeſtigung an den Packriemen-Oeſen angebracht.

2) Die Revolverholfter nebſt kleiner Packtaſche.

Die Revolverholfter, im Ganzen 250mm lang, trichterförmig, auf der Sattelſeite abgeplattet, iſt aus Lohgarleder gefertigt und mit braunem Blankleder überzogen; die länglicht runde, mit einer Lederwulſt verſehene Mündung hat 98 und resp. 55mm Durchmeſſer im Lichten, der Boden einen Durchmeſſer von 30mm.

Die kleine Packtaſche. Sie beſteht aus einem feſten und einem beweglichen Theile; der hintere feſte Theil, 250mm lang, aus Lohgarleder gefertigt, mit braunem Blankleder überzogen und oben mit ſolchem eingefaßt, iſt am oberen Rande 100mm, ungefähr in der Mitte 85mm und am Boden 35mm breit. Die beiden Seiten ſind bis zu einer Höhe von 20mm nach außen aufgebogen; die ganze äußere Seite iſt bis auf eine Entfernung von 45mm vom Boden offen.

Der bewegliche, aus weichem Leder beſtehende Theil wird rechts, links und unten (hier zur Rundung in Falten gelegt) an den feſten Theil angenäht, wodurch ſich die Packtaſche bildet. Die ausgeſpannte Mündung der Taſche hat von der Rückwand einen Abſtand von 120mm, iſt an ihrem oberen Rande mit 6 Löchern verſehen und kann durch 2 darin laufende Riemchen ſo zuſammengezogen werden, daß ſie unter den oberhalb befindlichen Packtaſchen-Deckel gebracht werden kann. Der Packtaſchen-Deckel iſt an der Rückwand der Taſche feſtgenäht, hat eine ovale Form mit eingenähten Ecken und eine größte Länge von 190mm.

An dem unteren eingefaßten Ende des Randes befindet ſich vorne in der Mitte eine 15mm breite und 135mm lange Schnallen-Strippe, welche in einer unterhalb befindlichen verzinnten Schnalle befeſtigt und durch die daſelbſt angebrachte Schleife gezogen wird. An der Rückſeite der Revolverholfter und Packtaſche nach vorne zu befindet ſich ein Riemchen — durch die Holfter resp. Packtaſche gezogen — zur Befeſtigung am Sattel. Das Ueberwurfleder ver-

bindet die Revolverholfter und Packtasche unter sich und mit dem Sattel. Es ist aus braunem Blankleder gefertigt, rückwärts im Bogen geschnitten, an der vorderen Seite 280 und an der hinteren Seite 290^{mm} lang, in der Mitte 55^{mm} und unten 75^{mm} breit. Vorne in der Mitte befindet sich ein Riemchen, und links und rechts eine Oeffnung für die Sattelklammer mit einem ledernen Vorstecker zur Befestigung am Sattel.

Anmerkung. Die angegebenen Maße entsprechen einem Revolver von 315^{mm} Länge, 95^{mm} Breite, mit einer Krümmung des Schaftes von 90^{mm}, und modificiren sich nöthigenfalls nach den Dimensionen der Waffe.

3) Der Revolverriemen, von schwarzem oder braunem Leder, wird an seinem einen Ende in die Säbelkuppel eingeschlauft und mit dem anderen Ende mittels einer Schnalle oder eines Federhakens an dem Revolver befestigt.

4) Die Kartentasche.

Dieselbe ist aus schwarzem Leder und wird in die Säbelkuppel eingeschlauft. Sie kann auch mit einer Vorrichtung für Unterbringung des Revolvers bei Verlassen des Pferdes versehen werden.

5) Der Steigbügel.

Der Steigbügel ist aus Schmiedeeisen und stahlpolirt. Die Höhe des Steigbügels beträgt im Lichten 114^{mm}, die Breite auf der Fläche des Rostes 104^{mm}. Der Rost ist oval, 120^{mm} lang, 48^{mm} breit und 6^{mm} dick, die obere Fläche ist gerippt. Die beiden Stangen wölben sich zu der oben angeführten Höhe (114^{mm} im Lichten), und sind bis zu einer Höhe von 100^{mm} rund, während sie sich von da ab geplättet zur Bildung des Auges vereinigen.

Das Auge ist ebenfalls der Form der Stangenwölbung entsprechend leicht gewölbt, oval und im Lichten 36^{mm} lang und 9^{mm} hoch. —

Nro. 1925. München den 20. März 1876.

Betreff: Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. Februar l. Js das Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js an allergnädigst zu genehmigen und weiters zu bestimmen geruht, daß vom gleichen Zeitpunkte ab die durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1865, Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 29, erlassenen Bestimmungen über die Reise-Entschädigungen bei Beurlaubung und Beabschiedung der Mannschaften vom ersten Unterofficier abwärts sammt den darauf gegründeten revidirten Vollzugs-Bestimmungen vom 18. October 1868, Beilage zum Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 46, außer Wirksamkeit zu treten haben.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung des vorgedachten Reglements beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 3015. München den 21. März 1876.

Betreff: Reichs-Medicinal-Statistik, hier Erhebung über das Heilpersonal, das pharmaceutische Personal und die pharmaceutischen Anstalten, sodann über die Heilanstalten.

Nachstehend folgt Abdruck der durch das k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel,

im ausgesetzten Betreffe erlassenen Entschließung vom 7. d. Mts Nro. 904 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abdruck.

Nro. 904.

Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel.

Nach den Beschlüssen des Bundesrathes ist für die Zwecke der Reichsmedizinalstatistik eine Erhebung über das Heilpersonal, einschließlich der wissenschaftlichen ärztlichen Vereine, über das pharmaceutische Personal, einschließlich der wissenschaftlichen pharmaceutischen Vereine und die pharmaceutischen Anstalten, sodann über die Heilanstalten nach dem Stande vom 1. April 1876 vorzunehmen.

Diese Erhebung gelangt in der Art zur Durchführung, daß für jeden Verwaltungsdistrikt ein auf die angeführten Erhebungsgegenstände sich beziehender Fragebogen ausgefüllt wird.

Längstens bis zum 20. März l. Js erhalten die Distriktsverwaltungsbehörden je zwei Exemplare dieses Fragebogens direkt vom k. statistischen Bureau zugestellt. Dieselben haben die Fragebogen zunächst den k. Bezirksärzten zu übermitteln, welche ihrerseits die Ausfüllung der Fragebogen genau dem Vordrucke derselben entsprechend vorzunehmen haben. Längstens bis zum 15. April 1876 haben die k. Bezirksärzte die Fragebogen an die Distriktsverwaltungsbehörden zurückzuleiten, welche die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen und sich insbesondere auch, soferne sich in deren Bezirken Militärärzte und pharmaceutische Anstalten, sowie Heilanstalten der Militärverwaltung befinden, rechtzeitig mit den betreffenden Militärbehörden in das geeignete Benehmen zu setzen haben.

Der entsprechend ausgefüllte mit der Fertigung der Distriktsverwaltungsbehörde und des k. Bezirksarztes versehene Frage-

bogen ist am 30. April 1876 der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, in einem Exemplare vorzulegen. Dort werden die eingelaufenen Fragebogen unter Mitwirkung des Medizinalreferenten einer Prüfung unterworfen, und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen angeordnet.

Die sämmtlichen Fragebogen des Regierungsbezirkes werden schließlich nebst der zu deren Ergänzung und Berichtigung gepflogenen Korrespondenz am 15. Juni 1876 von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, direkt an das k. statistische Bureau eingesendet, welches die weiteren tabellarischen Zusammenstellungen für die Zwecke der Reichsmedizinalstatistik vornehmen wird.

München, den 7. März 1876.

v. Pfeufer.

Die Reichsmedicinalstatistik, hier die Erhebung über das Heilpersonal, das pharmaceutische Personal und die pharmaceutischen Anstalten, sodann über die Heilanstalten betr.

Der Generalsecretär
Graf v. Hundt:
Ministerialrath.

Nro. 2860. München den 21. März 1876.

Betreff: Vollzug des Münzgesetzes.

Nachstehend folgt im Abdrucke die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Februar l. Js Nro. 2905 zur Nachachtung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Nro. 2905.

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf Art. 9 und 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird daran erinnert, daß bei den öffentlichen Cassen gegenwärtig angenommen werden müssen:

1) An Stelle der Reichssilbermünzen, sohin bei Zahlungen jeden Betrages die $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler deutschen Gepräges und zwar:

das $^1/_3$ Thalerstück zum Werth von 1 ℳ
„ $^1/_6$ „ „ „ „ „ 50 ₰.

2) An Stelle der Reichs-Nikel- und Kupfermünzen, sohin bis zum Betrage von einer Mark die nachbezeichneten Münzen deutschen Gepräges:

das $^1/_{12}$ Thalerstück zum Werth von 25 ₰
„ $^1/_{15}$ „ „ „ „ 20 „
„ $^1/_{30}$ „ „ „ „ 10 „
„ $^1/_2$ Groschenstück „ „ „ 5 „
„ $^1/_5$ „ „ „ „ 2 „
„ $^1/_{10}$ u. $^1/_{12}$ „ „ „ „ 1 „.

Ferner wird hinsichtlich der auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges auf die nach vorjährigem Reichgesetzblatt Nro. 29 bereits erfolgte Außerkurssetzung und Beendigung der Einlösefrist, sowie hinsichtlich der verbotenen polnischen $^1/_3$ und $^1/_6$ Talarastücke auf die Bekanntmachung in diesjähriger Nummer 3 des Finanz-Ministerialblattes wiederholt aufmerksam gemacht.

München, den 18. Februar 1876.

v. Berr.

Den Vollzug des Münzgesetzes betr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath.
v. Grieshammer.

St.-M. d. F. Nro. 3830.
Kr.-M. Nro. 3091.

München den 22. März 1876.

Betreff: Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invaliden-Fonds gezahlten Kriegspensionen.

M. L. 20
1880

Staatsministerium der Finanzen
und
Kriegs-Ministerium.

Zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Revision und Controle der Rechnungen über die à conto des Reichs-Invaliden-Fonds gezahlten Pensionen wird hiemit auf Grund von Moniten des Rechnungshofes des deutschen Reiches für entsprechende Beachtung Seitens der mit Zahlung von Militär-Pensionen beauftragten Civil- und Militär-Cassen bei Erstellung der einschlägigen Semestral-Nachweisungen Nachstehendes bestimmt:

1.

25/81
54/85

In den Fällen, in welchen ein im Reichs-, Staats- oder Communal-Dienste angestellter Militär-Pensionär seine Pension ganz oder theilweise neben dem Civildiensteinkommen fortzubeziehen hat, soll in der Zahlungs-Nachweisung die Civildienststellung, der Betrag des Civildiensteinkommens, sowie der Betrag des der Pensionirung des betreffenden Officiers oder Invaliden zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens etwa in folgender Weise erläutert werden:

„Hat als Polizei-Anwalt ein Einkommen von 1200 M,
das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt 1713 M,
daher aus 720 M. Militärpension einen jährlichen Zuschuß von . . . . . 513 M.
zu beziehen."

Im Uebrigen ist in solchen Fällen am Schluße eines jeden Jahres von der vorsetzten Dienstbehörde des betreffenden Pensionärs eine Bescheinigung über die Höhe des im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres bezogenen Civildiensteinkommens, beziehungsweise darüber zu extrahiren, daß das Civildiensteinkommen im laufenden Jahre gegen das im vorhergehenden Jahre bezogene eine Veränderung nicht erlitten hat. Diese Beschei-

nigung ist der Zahlungs-Nachweisung als Justificatorium beizufügen.

2.

Bei dem Ausscheiden eines Pensionärs aus der etwa innegehabten Civilbedienstung ist der Tag der Entlassung in der Zahlungs-Nachweisung zu vermerken, z. B.

„ꝛc. Wister, seit 1. September 1872 Aufwärter bei der Kriegsschule mit 660 M. Einkommen, am 11. Januar 1876 wieder entlassen."

3.

Die auf Grund der §§. 12, 13, 21 und 71—73 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, sowie auf Grund der §§. 11 und 12 der Novelle vom 4. April 1874 bewilligten Pensionserhöhungen und Zulagen dürfen nicht mit der Pension summarisch, sondern müssen von der letzteren getrennt und zwar in den für diese Erhöhungen ꝛc. bestimmten Rubriken der Zahlungs-Nachweisung vorgetragen werden.

Die bewilligten Dienstzulagen (§. 74 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes), welche mehr die Natur eines Pensionstheiles als den Charakter einer selbstständig gearteten besonderen Zulage haben und hinsichtlich der Zahlbarkeit, Kürzung und Einziehung bei der Anstellung und Beschäftigung von Invaliden im Civildienste denselben Bedingungen unterworfen sind, wie die Pension selbst, sind dagegen in der Spalte „Pensionen" nachzuweisen. Diese Zulagen sind jedoch nicht im summarischen Betrage mit der Pension, sondern besonders vorzutragen und zu bezeichnen.

4.

Wenn die eigentliche Pension von Officieren ꝛc., welche Pensions-Erhöhungen für Rechnung des Reichs-Invaliden-Fonds beziehen, aus königlich bayerischen Fonds gezahlt wird, muß dieß in der Zahlungs-Nachweisung unter „Bemerkungen" angegeben werden.

5.

Die Angabe der Endtermine der Pensionsbewilligungen hat gleichfalls unter „Bemerkungen" zu erfolgen.

6.

Wenn die Pension eines mit Tod abgegangenen Pensionärs für den auf den Sterbemonat folgenden Monat nicht zur Verausgabung gelangt, beziehungsweise wenn die Verstorbenen Wittwen oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen haben, so muß der Grund der Nichtzahlung der Gnadenmonats-Competenz kurz erläutert werden, z. B. „war nicht verheirathet" oder „ledig."

7.

In Fällen, in welchen die Erziehungsbeihilfen für Doppelwaisen nicht an die Verlassenschafts-Behörde zur Auszahlung gelangen, soll der zur Empfangnahme dieser Beihilfe, beziehungsweise der zur rechtsgiltigen Quittungsleistung Berechtigte in der Nachweisung namhaft gemacht werden.

8.

In allen Fällen, in welchen eine Wiederverehelichung von Wittwen, welche Unterstützungen beziehen, stattgefunden hat, ist dieses unter Angabe des Datums der Wiederverheirathung in der Zahlungs-Nachweisung zu vermerken.

9.

In der Rechnung über die den Ascendenten verstorbener Militär-Personen auf Grund der §§. 42 und 96 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bewilligten Unterstützungen ist die frühere militärische Charge der Verstorbenen anzugeben.

10.

Unterstützungen, welche auf Grund des §. 110 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 bewilligt worden sind, müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden.

11.

In Betreff der Attestirung der Quittungen von Wittwen und Eltern verstorbener Officiere und Soldaten ꝛc. ꝛc. wird auf die nachstehenden Bestimmungen sub §. 43 der Vollzugsvor-

schriften zum Reichs-Militär-Pensions-Gesetz (Militär-Verordnungs-Blatt Nr. 1 vom Jahre 1872) hingewiesen:

„Die Decemberquittung der Wittwen über den ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Betrag muß bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, die amtliche Bestätigung hierüber enthalten.

Bei denjenigen Wittwen, welche sich wieder verehelichten, hat die Decemberquittung auch die amtliche Bestätigung des Datums der Wiederverehelichung zu enthalten.

Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Staatsbeihilfe zu erfolgen hat.

Auf der Decemberquittung auch dieser Wittwen ist nachzuweisen, daß sie sich noch am Leben befinden und sich nicht wieder verehelichten, oder an welchem Tage ihre Wiederverehelichung stattgefunden hat.

Die Zahlung der Beihilfe für Doppelwaisen erfolgt während deren Minderjährigkeit an den gerichtlich bestellten Vormund oder dessen Bevollmächtigten.

Die Decemberquittung über die Beihilfe für Eltern und Großeltern muß mit der entsprechenden amtlichen Vormerkung über die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit versehen sein."

12.

Bei Transferirungen von Pensionären muß die Casse bezeichnet werden, welcher die Pension zur Weiterzahlung überwiesen wird, und resp. diejenige Casse, von welcher die Ueberweisung erfolgt ist.

13.

Die Zahlungs-Nachweisungen der Special-Cassen sind künftig durch die General Militär-Casse mit einem Einbande derart versehen zu lassen, daß die Nachweisungen je eines Regierungsbezirks in einem Band vereinigt werden.

v. Berr. v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 3325. München den 22. März 1876.

Betreff: Verſetzung und Beförderung von Portepee-Fähnrichen.

Verſetzt werden:

Die Portepee-Fähnriche Georg Brückner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Moriz Sorg vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen zum 1. Infanterie-Regiment König — und Otto Schmidt vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 4. Chevaulegers-Regiment König, ſämmtliche auf Nachſuchen.

Befördert werden:

zu Portepee-Fähnrichen:

die Unterofficiere und Gemeinen Wilhelm Durocher im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Otto Siry im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Arthur Bonnet im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Manfred Mayer im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Franz Gyßling im 2. Pionier-Bataillon, — Franz Freiherr von Schrottenberg im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutſchen Reiches und von Preußen, — Carl Bruch im 2. Pionier-Bataillon, — Johann Schwaab im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Alois Micheler im 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Eugen Benzino im 1. Infanterie-Regiment König, — Auguſt Damboer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Joſeph Röbl im 1. Infanterie-Regiment König, — Thomas Peter im 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Hermann Dreßler im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig von Coulon im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Peter Geiger im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Caſpar Hemmeter im Infanterie-Leib-Regiment, — Joſeph Derel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — Xaver Baumann im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Albert von Burchtorff im 1. Curaſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Hermann Schröder im 8. Jäger-Bataillon, — Johann Fahrmbacher im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Gottfried Krieger im 8. Jäger-

Bataillon, — Philipp Steiner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Johann Alt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Franz Millauer im Infanterie-Leib-Regiment, — Hugo Clarmann von Clarenau im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Georg Gleitsmann — und Ferdinand Hocheder im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Leopold Schöttl im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Eduard Rock im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Nikolaus Freiherr von Stengel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Florian Hailer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Feodor Sichart von Sichartshofen im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Hans Freiherr von Laßberg im 1. Infanterie-Regiment König, — August Winter von der Eisenbahn-Compagnie im 1. Pionier-Bataillon, — Joseph Baumann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Friedrich Maul im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Jacob Gartner im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Philipp Graf von Ingelheim im 2. Uhlanen-Regiment König, — Philipp Dietrich im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Heinrich Herrmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Andreas Schmitt im 10. Jäger-Bataillon, — Philipp George im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Rudolph Freiherr von der Heydte im 2. Uhlanen-Regiment König, — Gregor Lang im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Carl Roth im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Friedrich Bärnklau im 2. Uhlanen-Regiment König, — Martin Zöllner im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Hüther im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Friedrich Körbler im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Friedrich Freiherr von Feilitzsch — und Eugen Schneider im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Ferdinand Haberſack im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Christoph Kiefhaber im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 11. ds den der Intendantur des I. Armee-Corps zugetheilten Zahlmeister Georg Wörlein, vormals bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am. 13. ds durch allerhöchstes Handschreiben den Rittmeister Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, zum Major à la suite des genannten Regiments zu befördern;

am 14. ds den Premier-Lieutenant Anton Strobl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und den Assistenzarzt 1. Classe Dr Carl Auerbacher von der Equitations-Anstalt mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 15. ds den Second-Lieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Tanera vom 1. Jäger-Bataillon behufs Uebertritts in die königlich württembergische Armee zu verabschieden;

am 17. ds den Zahlmeister-Aspiranten Ernst Weißmann vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum Zahlmeister im 4. Jäger-Bataillon zu befördern;

den Landwehr-Zahlmeister z. D. Maximilian Splitgerber mit Pension — und den Landwehr-Intendantur-Assistenten Joseph Lang (Landwehrbezirk Kissingen) auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 18. ds den Secretär Baptist Hamm von der Intendantur des I. Armee-Corps mit Pension zu verabschieden;

am 19. ds dem Generallieutenant à la suite früherer Ernennung Maximilian Freiherrn von Ow, Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu ertheilen;

den Hauptmann Carl Ullerich von der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — dann den Hauptmann und Compagnie-Chef Gustav Lohrer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und den Premier-Lieutenant z. D. Moriz

Freiherrn von Riederer mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 20. ds den Hauptmann und Compagnie-Chef Thomas Bruggaier vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden.

Der Portepee-Fähnrich Ferdinand Seufert vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig wird vom 21. ds wegen bleibender Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Gestorben sind:

der Reserve-Second-Lieutenant Johann Kübel des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold am 22. April v. Js an Bord des Postdampfschiffes „Cimbria" der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft, — der Kriegs-Commissär a. D. Friedrich Lang am 12 ds zu Haßfurt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 29. März 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Verhältnisse der zum Militärdienste einberufenen Civilbeamten und Bediensteten; b) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro II Quartal 1876; c) Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten; d) Instruktion über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien ꝛc. in den Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie- und der Gewehrfabrik; e) Dienstalterszeichen, hier deren Beschaffung und Ausgabe; f) Vorschrift für die Prüfung und Abnahme neuer oder neu verzinnter Feldkochgeschirre und deren Aufbewahrung. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 3250. München den 24. März 1876.

Betreff: Verhältnisse der zum Militärdienste einberufenen Civilbeamten und Bediensteten.

Unter Hinweisung auf die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. December v. Js Nro. 16691 (Verordnungs-Blatt 1875 Nro. 70 S. 590) veröffentlichte Bekanntmachung der k. Civil-Staatsministerien vom 21. November 1875 Nro. 14001 rubricirten Betreffs wird nachstehend die vom k. Staatsministerium des Innern an die sämmtlichen Gemeinde-Behörden des Königreichs erlassene Entschließung vom 10. März l. Js Nro. 2366 im Abdrucke zur Kenntnißnahme und einschlägigen Beachtung mitgetheilt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Nro. 2366.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, wornach Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden sollen und die näheren Bestimmungen hierüber den einzelnen Bundesregierungen überlassen bleiben, werden die Gemeindebehörden des Königreichs auf die vorstehende Bekanntmachung der sämmtlichen Civilstaatsministerien vom 21. November v. Js Nr. 14001 mit dem Beifügen hingewiesen, daß die dortselbst in Ziff. 1 bis 5 und 8 für die Beamten und Bediensteten des Staates gegebenen Bestimmungen für die Beamten und Bediensteten der Gemeinden entsprechende Anwendung zu finden haben.

Den Gemeinden bleibt anheimgegeben, die Ausbezahlung der Civilbesoldung an ihre zum Militärdienste als Officiere, Militärärzte im Officiersrange oder obere Militärbeamte einberufenen oder während der Einberufung zu solchen beförderten Beamten und Bediensteten nach Anleitung der Ziff. 6 der erwähnten Bekanntmachung davon abhängig zu machen, daß die von diesen einzureichenden Liquidationen den Beginn und die Größe der Officiersbesoldung enthalten und von den einschlägigen Truppen-Abtheilungs-Kommando's als richtig bestätigt sind.

München, den 10. März 1876.

v. Pfeufer.

Die Verhältnisse der zum Militärdienste einberufenen Civilbeamten und Bediensteten betr.

Der Generalsecretär
Graf v. Hundt:
Ministerialrath.

Nro. 3307. München den 24. März 1876.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1876.

Die im II. Quartal 1876 in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unterofficiere		der Mannschaft	der Unterofficiere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	14	20	Amberg	14	20
Benediktbeuern	18	26	Ansbach	13	18
Burghausen	16	23	Aschaffenburg	14	20
Dillingen	15	21	Bamberg	14	20
Eichstädt	16	23	Bayreuth	14	20
Freysing	15	21	Erlangen	12	17
Fürstenfeld (Bruck)	16	23	Forchheim	12	17
Gunzenhausen	15	21	Germersheim	14	20
Ingolstadt	15	21	Hof	15	21
Kempten	14	20	Kaiserslautern	16	23
Landsberg	15	21	Kissingen	18	26
Landshut	14	20	Kitzingen	16	23
Lechfeld	16	23	Landau	16	23
Lindau	16	23	Neumarkt	13	18
Mindelheim	17	24	Neustadt a/A.	14	20
München	15	21	Neustadt a. d./W.N.	13	18
Neuburg a./D.	15	21	Nürnberg	13	18
Neu-Ulm	13	18	Schwabach	14	20
Nymphenburg	15	21	Speyer	15	21
Passau	13	18	Sulzbach	13	18
Regensburg	14	20	Würzburg	13	18
Straubing	14	20	Zweybrücken	14	20
Traunstein	20	29			
Vilshofen	17	24			
Wasserburg	17	24			
Weilheim	16	23			

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2003. München den 25. März 1876.

Betreff: Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist beauftragt, den „Preis-Tarif Nro. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten" nach Classe IV der Vertheilungs-Tabelle vom 27. December 1875 zu vertheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 3554. München den 26. März 1876.

Betreff: Instruktion über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien ꝛc. in den Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist unter Einem mit der Vertheilung der „Instruktion über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien und sonstigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen in den königl. Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie und in der Gewehrfabrik" beauftragt worden.

Mit der Hinausgabe dieser Instruktion treten für die bezeichneten Stellen alle entgegenstehenden Verordnungen und Bestimmungen, welche über den gleichen Gegenstand bisher erlassen worden sind, außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 2924. München den 26. März 1876.

Betreff: Dienstalterszeichen, hier deren Beschaffung und Ausgabe.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 14 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 24. Januar l. Js Nr. 862 (Verordnungs-Blatt Nr. 4) wird Folgendes verfügt:

1.

Sämmtliche Gattungen von Dienstalterszeichen werden durch das Montirungs-Depot Ingolstadt beschafft und von diesem bezogen.

Zu den Dienstauszeichnungs-Kreuzen beider Classen und zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Classe gebühren 20^{cm}, zu den drei Classen der Dienstauszeichnung je 15^{cm} Band, für jede Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Classe ein Bandabschnitt zu 6^{cm} Länge und eine Schnalle.

Die bei dem genannten Montirungs-Depot auf Dienstalterszeichen erwachsenden Kosten werden auf Kapitel 13 Titel 6 des Militär-Haupt-Etats verrechnet.

2.

Mit Verleihung der Dienstauszeichnungs-Kreuze beider Classen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar l. Js (Verordnungs-Blatt Nr. 4) kann nunmehr vorgegangen werden; die Verleihung der drei Classen der Dienstauszeichnung erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens ihrer Beschaffung und Zustellung durch das vorgenannte Montirungs-Depot, welch' letzterer Stelle die Truppen ꝛc. den bestehenden Bedarf alsbald bekannt zu geben haben; die Landwehr-Dienst-Auszeichnungen sind zum ersten Male gelegentlich der dießjährigen Herbst-Controlversammlungen zu verabfolgen.

Bis 15. April l. Js sind auf dem Dienstwege namentliche Verzeichnisse anher vorzulegen über sämmtliche Officiere, Sanitäts-Officiere und obere Beamte, welchen Dienstauszeichnungs-Kreuze seit Vorlage der Personalbogen verliehen wurden oder bis zum bezeichneten Tage zu verleihen sein werden.

3.

Zur Rücklieferung gelangende Dienstalterszeichen werden

bei den treffenden Truppentheilen und Stellen materialiter vereinnahmt und für demnächstige Wiederverleihung hinterlegt.

Häuft sich bei den einen oder anderen Truppentheilen, beziehungsweise Stellen eine unverhältnißmäßige Zahl verfügbarer Auszeichnungen an, so können die General-Commandos, beziehungsweise die Inspection der Artillerie und des Trains auf Grund der in Ziffer 6 unten angeordneten jährlichen Ausweise entsprechende Ausgleichung verfügen.

4.

Die Kosten für Instandsetzung rückgelieferter, nicht mehr abgabefähiger Auszeichnungen vor ihrer Wiederverausgabung, sowie die Kosten der für letztere erforderlichen neuen Bänder sind von den mit Etatsfonds bedachten Truppentheilen ꝛc. aus deren allgemeinem Unkostenfond zu bestreiten.

Von den übrigen Stellen dürfen nicht mehr abgabefähige Auszeichnungen an das Montirungs-Depot Ingolstadt eingeliefert, auch von da der Bedarf an neuen Bändern für Wiederverleihung bezogen werden.

Nicht mehr reparaturfähige Auszeichnungen werden durchweg an genanntes Montirungs-Depot abgeliefert.

5.

Betreffs der Reparatur, beziehungsweise des Ersatzes im Dienste beschädigter oder verlorener Dienstalterszeichen ist die Bestimmung des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 8. Juli 1875 Nro. 9047 (Verordnungs-Blatt Nro. 45) maßgebend.

Ein Ersatz für verlorene Landwehr-Dienstauszeichnungen 2. Classe findet nicht statt.

6.

Ueber die Verleihungen von Dienstauszeichnungs-Kreuzen und Dienstauszeichnungen, sowie über die Vertheilung von Landwehr-Dienstauszeichnungen haben die verleihenden Stellen, beziehungsweise die Landwehr-Bezirks-Commandos ein fortlaufendes namentliches Verzeichniß nebst zugehöriger Nachweisung des Zu- und Abganges an Auszeichnungen nach den beigefügten Schemas A und B zu führen.

Schema A. Schema B.

Mit Ablauf jeden Rechnungsjahres sind ferner summarische

Ausweise des Zu- und Abganges sowie des Bestandes an Dienstalterszeichen nach Schema C den an das Kriegsministerium unmittelbar berichtenden Stellen, ~~die eigenen Nachweisungen dieser Stellen aber der Abtheilung des Kriegsministeriums für allgemeine Armee-Angelegenheiten~~ einzureichen~~; und zwar von den Truppen und Stellen, deren Rechnungen von einer der Intendanturen des II. Armee-Corps, beziehungsweise von der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums abgenommen werden, in doppelter Ausfertigung~~. Diese Nachweisungen gelangen nach genommener Einsicht ~~an die treffenden Revisionsstellen zu sachgemäßem Gebrauche, die eingekommenen Duplicate aber~~ an die Intendantur des I. Armee-Corps als Revisionsstelle für das Montirungs-Depot Ingolstadt.

Schema C.

225/88

Als namentliches Verzeichniß über die Vertheilung der Landwehr-Dienstauszeichnungen 2. Classe im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 dient die nach Schema A zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 25. Januar l. Js Nro. 943 zu erstellende jährliche Vorschlagsliste, in welcher die durch Nichtverleihung wegen Todesfalls ꝛc., sowie durch Rücklieferung wegen Unwürdigkeit veranlaßten Bemerkungen entsprechend nachzutragen sind.

7.

Bei Militärbehörden zur Rücklieferung gelangende Dienst-Auszeichnungs-Kreuze, Dienstauszeichnungen und Landwehr-Dienst-Auszeichnungen anderer deutschen Bundesstaaten sind an ~~die Abtheilung des~~ Kriegsministeriums ~~für allgemeine Armee-Angelegenheiten~~ einzusenden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Schema A.

Namentliches Verzeichniß
über die Verleihung von Dienstalterszeichen.
(Exemplification für ein Infanterie-Regiment).

Lfd. Numer.	Verleihungs-Verfügung.	Datum der Erdienung			Charge.	Namen.	Verliehene					Bemerkungen (hierher u. A. Re- tizen über Rück- lieferung ꝛc.)
		Jahr	Tag	Monat			D.K.		D. Az.			
							1.	2.	1.	2.	3.	
1					Oberst	N. N.	—	1	—	—	—	
ꝛc.	Am 21. Januar 1876 waren im Besitze von Auszeichnungen				ꝛc.	ꝛc. . . .						
					Feldwebel	N. N.	—	1	—	—	—	
					ꝛc.	ꝛc. . . .						
	Rgtsbfhl. v. 10.2.76	1876	11	Febr.	Hauptm.	N. N.	—	1	—	—	—	
	Verfügung d. n. Inf. Brgd. v. 5.4.76	auf Grund der Allerh. Verordnung vom 21. Januar 1876 nachträglich			Oberst	N. N.	1	—	—	—	—	D. K. 2. an die n. Brigade rückg liefert.
	Rgtsbfhl. v. 6.4.76				Hauptm.	N. N.	—	1	—	—	—	10.12.79 wegen D deßfalls rückgeli fert.
	Rgtsbfhl. v. 10.5.76				Feldwebel	N. N.	—	—	1	—	—	
	„ „				ꝛc.	ꝛc. . . .						
	Rgtsbfhl. v. 29.9.76	1876	1	Octbr.	Sergeant	N. N.	—	—	—	1	—	gegen Rückliefe ung der D.Az.

Schema B.

Nachweisung

des Zu- und Abganges an Dienstalterszeichen.

(Exemplification für ein Artillerie-Depot).

Lfd. Nummer.	Datum: Jahr	Datum: Tag	Datum: Monat	Vortrag.	Einnahme: D.K. 1.	Einnahme: D.K. 2.	Einnahme: D.Az. 1.	Einnahme: D.Az. 2.	Einnahme: D.Az. 3.	Einnahme: Band m.	Ausgabe: D.K. 1.	Ausgabe: D.K. 2.	Ausgabe: D.Az. 1.	Ausgabe: D.Az. 2.	Ausgabe: D.Az. 3.	Ausgabe: Band m.	Bemerkungen (u. A. Namen der Inhaber rückgelieferter Auszeichnungen).
	1876	1	Januar	Bestand	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	„	5	April	vom Montirungs-Depot Ingolstadt .	1	—	—	—	—	0,40	—	—	—	—	—	—	
2	„	6	„	gegen Rücklieferung verliehen	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	0,20	Zeuglieutenant N. N.; Band unbrauchbar.
3	„	30	Mai	vom Montirungs-Depot Ingolstadt .	—	—	5	4	2	1,65	—	—	—	—	—	—	
4	„	1	Juni	verliehen	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	2	1,50	
5	„	1	Octbr.	gegen Rücklieferung verliehen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	0,15	Zeugfeldwebel N. N.; Band unbrauchbar.
6	„	5	Novbr.	vom Montirungs-Depot Ingolstadt .	—	—	—	—	—	0,35	—	—	—	—	—	—	
7	„	21	„	verliehen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,15	
8	„	25	Decbr.	rück- und an das Montirungsdepot abgeliefert	—	—	—	—	1	0,05	—	—	—	—	1	0,05	† Zeugdiener N. N.; nicht mehr abgabefähig.
	„	31	Decbr.	Summe	1	2	5	4	4	2,45	1	—	5	4	4	2,05	
				ab Ausgabe	1	—	5	4	4	2,05							
	1877	1	Januar	Bestand	—	2	—	—	—	0,40							
1	„	21	Febr.	ꝛc.													

Schema C.

M.

K. B. n. Armee-Corps.
n. Division.
n. Cavalerie-Brigade.
n. Chevaulegers-Regiment N.

Summarischer Ausweis über Zu- und Abgang sowie Bestand an Dienstalterszeichen für das Jahr 1880.

Vortrag.	Einnahme						Ausgabe						Bemerkungen.
	D.K.		D.Az.			Band m.	D.K.		D.Az.			Band m.	
	1.	2.	1.	2.	3.		1.	2.	1.	2.	3.		
Bestand am 1. Januar 1880	—	2	1	7	5	—	—	—	—	—	—	—	
Durch Empfang vom Montirungsdepot Ingolstadt . .	1	—	—	—	—	0,20	—	—	—	—	—	—	
Durch Abgabe von anderen Truppentheilen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(Ausscheidung nach abgebenden Truppentheilen ꝛc. wie unten.)
Durch Rücklieferung von Inhabern	—	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	
Durch Selbstbeschaffung . . .	—	—	—	—	—	2,00	—	—	—	—	—	—	aus dem allgem. Unkostenfond.
Durch Verleihung	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	4	1,50	
Durch Abgabe an andere Truppentheile ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2 an das n. Inft.-Rgt. / 1 an das n. Jäger-Bataillon / 1 an das n. Jäger-Bataillon } Verfügung des k. Gen.-Com. v. 12.1.80 Nr. . .
Durch Einlieferung an das Montirungsdepot Ingolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	als nicht mehr reparaturfähig.
Summe	1	3	3	8	7	2,20	1	2	1	6	4	1,50	
ab Ausgabe	1	2	1	6	4	1,50							
Bleibt am 31. December 1880 Bestand	—	1	2	2	3	0,70							

Datum.

Unterschrift.

Nro. 3319. München den 27. März 1876.

Betreff: Vorschrift für die Prüfung und Abnahme neuer oder neu verzinnter Feld-Kochgeschirre und deren Aufbewahrung.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist beauftragt worden, die Zusammenstellung der Vorschriften und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung und Abnahme neuer oder neu verzinnter Feld-Kochgeschirre und bei deren Aufbewahrung zu verfahren ist, zu vertheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 21. ds die Hauptleute und Compagnie-Chefs Maximilian Sartori — und Joseph Fischer vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — ferner

am 22. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Friedrich Dietz des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich vorbehaltlich der beabsichtigten Auswanderung, — dann

am 24. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Georg Dickhaut des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig mit Pension, — endlich

am 27. ds den Second-Lieutenant z. D. Oscar Kollmann mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — den Landwehr-Second-Lieutenant Albert Rall des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit Pension — und den Landwehr-Second-Lieutenant Georg Kronberger des 2. Train-Bataillons —

sämmtliche auf Nachsuchen zu verabschieden.

Am 12. ds wurde der Second-Lieutenant Alfred von Oelhafen vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum Abtheilungs-Adjutanten, — dann

am 15. ds der Premier-Lieutenant und Abtheilungs-Adjutant Ludwig Steinbauer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum Regiments-Adjutanten und der Second-Lieutenant Hermann Keller dieses Regiments zum Abtheilungs-Adjutanten ernannt, — endlich

am 24. ds der Unterveterinär Anton Heckelmann vom 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert auf Nachsuchen zur Reserve rückversetzt.

Gestorben sind:

der mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Wehrpflicht entlassene Second-Lieutenant Heinrich Bilabel, Inhaber des königlich preußischen Kronen-Ordens 4. Classe, am 4. April v. Js zu Tolosa in Spanien, — der Second-Lieutenant a. D. Johann Gutbrod, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen eisernen Kreuzes 2. Classe, am 18. ds zu München, — der Hauptmann a. D. Georg Drechsel am 19. ds zu München, — der Hauptmann a. D. Maximilian Saalmüller am 20. ds zu Pisa in Italien.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 1. April 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Beförderung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern; b) Grababzeichen des General-Feldzeugmeisters; c) Personalveränderungen; d) Besetzung der Stelle des General-Capitäns der Leibgarde der Hartschiere. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 3702. München den 30. März 1876.

Betreff: Beförderung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Handschreiben vom Heutigen den General-Inspecteur der Armee, Feldzeugmeister Prinzen **Luitpold von Bayern**, Königliche Hoheit, aus Anlaß der Vollendung Höchstdessen vierzigsten Dienstjahres zum General-Feldzeugmeister zu befördern allergnädigst geruht.

Dies wird der Armee hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 3762. München den 31. März 1876.

Betreff: Grababzeichen des General-Feldzeugmeisters.

Seine Majestät der König haben durch Entschließung vom 30. ds allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der General-Feldzeugmeister als Grababzeichen im Epaulettenfeld und auf dem Achselstücke, sowie, in Gala, auf dem Achselbande drei Sterne zu tragen habe.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 3796. München den 1. April 1876.

Betreff: Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 31. v. Mts nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu verfügen geruht:

Mit Pension werden verabschiedet:

der Major z. D. Martin Plötz — und der Second-Lieutenant z. D. Arthur Freiherr von Ditfurth, beide mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform.

Versetzt werden:

die Hauptleute Joseph Schmauß, bisher Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments zur Artillerie-Berathungs-Commission, — Ludwig Reinhard, bisher à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, von der Artillerie-Berathungs-Commission als Batterie-Chef zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Carl Schwarz, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer,

vom Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt zu jenem in Germersheim, — Ulrich Graf von Brockdorff vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 1. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) als Rittmeister, — Oscar Heerwagen vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer — und Justin Meyer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, beide zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann Carl Graf von Buonaccorsi di Pistoja vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer; — die Premier-Lieutenants August Goes vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Carl Wiedenmann vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Freiherr von Horn, Adjutant bei der 2. Infanterie-Brigade, in gleicher Eigenschaft zum General-Commando I. Armee-Corps unter Belassung à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, — Emanuel von Herigoyen, Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, in gleicher Eigenschaft zur 2., unter Belassung à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, — Ludwig Kery vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Ludwig Freiherr von Seefried auf Buttenheim vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch; — die Second-Lieutenants Friedrich del Moro des 1. Trains-Bataillons von den Sanitäts- zu den Train-Officieren dieses Bataillons — und Georg Berger vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto; — der Zeuglieutenant Friedrich Kraußold vom Festungs-Artillerie-Depot Germersheim zu jenem in Ingolstadt; — ferner der Landwehr-Premier-Lieutenant Ludwig Kunkel vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 8. Infanterie-Regiment Prandh, — endlich die Reserve-Second-Lieutenants Carl Freiherr von Eichthal vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Heinrich Heßberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen; — und zwar Reinhard, Graf von Brockdorff, Heerwagen, Goes,

Wiedenmann, Freiherr von Seefried, bel Moro, Berger, Freiherr von Eichthal und Heßberg auf Nachsuchen.

Ernannt wird:

der Second-Lieutenant Andreas Ruß des 9. Infanterie-Regiments Wrede unter Stellung à la suite dieses Truppentheils zum Adjutanten bei der 7. Infanterie-Brigade.

Reactivirt wird:

der Premier-Lieutenant a. D. Hans Freiherr von Aufseß zu Aufseß im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, mit dem Range vom 14. December 1874 vor dem Premier-Lieutenant Grafen von Geldern.

Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants und Regiments-Commandeurs Maximilian von Parseval im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Friedrich Pfeufer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Joseph von Gropper im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Anton von Sauer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Benignus von Safferling im 1. Infanterie-Regiment König — und Otto von Parseval im Infanterie-Leib-Regiment.

zu Oberstlieutenants:

die Majore Moriz Orff — und Carl Ritter von Hoffmann im Generalstab.

zu Majoren:

die Hauptleute (Rittmeister) Xaver Wenninger, Escadrons-Chef im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Julius von Regemann, à la suite des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, Commandeur der Equitations-Anstalt, — Ferdinand Syller im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Alfred

Poſſert im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, beide Escadrons-Chefs, — Eduard Dürig, Referent im Kriegs-Miniſterium, — Franz Baur, Batterie-Chef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Malkolm Mieg, Referent im Kriegs-Miniſterium, — Moriz Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, Escadrons-Chef im 4. Chevaulegers-Regiment König, — endlich Adolph Freiherr von Aſch — und Heinrich Ritter von Xylander, dieſer bisher Adjutant, beide im Generalſtab.

zu Hauptleuten (Rittmeiſtern):

die Premier-Lieutenants Hugo Sondinger vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Wilhelm Freiherr von Hertling im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Georg Steyrer vom 9. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Carl Pöhlmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Ernſt Dolwezel vom 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen inf 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Thomas Fiſcher vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Joſeph von Brückner im 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Albert Laval, bisher Regiments-Adjutant, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, ſämmtliche als Compagnie-Chefs; — dann Hermann Graf von Pückler-Limpurg vom 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto als Escadrons-Chef, — ferner Alois von Trentini vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer — und Ludwig Schröder vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, beide als Compagnie-Chefs, — endlich Alois Schreyer im Kriegs-Miniſterium.

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Emil von Oelhafen im 2. Uhlanen-Regiment König, — Wilhelm Schedel im 3. Chevau-

legers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Freiherr von Schacky auf Schönfeld, Regiments-Adjutant, im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Carl Freiherr von Wolffskeel-Reichenberg, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, Adjutant bei der General-Inspection der Armee, — Anton Jahn, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, bei der Feuerwerks-Compagnie — und Ludwig Freiherr von Fraunberg im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer.

Charakterisirt werden:

als Obersten:

der Oberstlieutenant z. D. Joseph Schwalb, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Augsburg, — dann die Oberstlieutenants Carl Sebus bei der Commandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — Philipp Freiherr von Hertling, Cornet der Leibgarde der Hartschiere, — Carl von Orff, Director des topographischen Bureaus des Generalstabes, — Otto Freiherr von Gumppenberg, Exempt der Leibgarde der Hartschiere — und Eduard Freiherr von Reitzenstein, Director der Militär-Schießschule;

als Oberstlieutenant:

der Major z. D. Georg Veith, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Speyer.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 3781. München den 1. April 1876.

Betreff: Besetzung der Stelle des General-Capitäns der Leibgarde der Hartschiere.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Handschreiben vom 31. v. Mts den General der Infanterie und Inhaber des 8. Infanterie-Regiments Sigmund Freiherrn von Pranckh, Excellenz, vom 5. April d. Js an unbeschadet seiner eventuellen Verwendung in der Feld-Armee zum General-Capitän Allerhöchstihrer Leibgarde der Hartschiere zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 20. Februar d. Js mit der Wirksamkeit vom 1. April ab den geprüften Lehramts-Candidaten Walfried Marx aus Nürnberg zum Studienlehrer in provisorischer Eigenschaft an den Militär-Bildungs-Anstalten zu ernennen;

am 30. v. Mts die Hauptleute und Compagnie-Chefs Julius Schieder vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Philipp Sartorius vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

dem Second-Lieutenant a. D. Ludwig Eichheim die Berechtigung zur Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

am 31. v. Mts den vormaligen Major à la suite Edwin Grafen von Seyssel d'Aix mit dem Charakter der zuletzt bekleideten Charge und der Uniform der aus dem 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch Verabschiedeten unter die die Officiere a. D. auf Nachsuchen einzureihen.

Der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Carl von Brückner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich wurde am 22. v. Mts zum Regiments-Adjutanten — und der Premier-Lieutenant Sigmund von Weech desselben Regiments zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 5. April 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Festsetzung des Zeitraumes, für welchen den Vorspanngestellern nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist; b) Veränderungen im Sanitäts-Corps. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle. 4) Abtheilungs-Correspondenz: a) Recherchen bezüglich eines Soldaten Ziebell; b) Inventar-Werth neu erschienener Vorschriften ꝛc.

Nro. 3573. München den 4. April 1876.

Betreff: Festsetzung des Zeitraumes, für welchen den Vorspanngestellern nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist.

Unter Bezugnahme auf den §. 9 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 — Militär-Verordnungsblatt Nro. 33 vom Jahre 1875 — wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium des Innern bekannt gegeben, daß für eine Vorspannleistung, welche vom Beginn der Fahrt vom Wohnorte bis zur Rückkehr in denselben nicht länger als von Mitternacht bis zu Mitternacht gedauert hat, — vorbehaltlich der etwaigen besonderen Vergütung der Fahrt vom Wohnorte nach dem Gestellungsorte — nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 3917. München den 5. April 1876.

Betreff: Veränderungen im Sanitäts-Corps.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 3. d. Mts das Nachstehende allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

Der Assistenzarzt 1. Classe Dr. Adolph Schuster vom 1. Infanterie-Regiment König zur Equitations-Anstalt — und der Assistenzarzt 2. Classe Dr. Wilhelm Helferich vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 1. Infanterie-Regiment König, beide auf Nachsuchen.

Befördert werden:

zu Stabsärzten:

die Assistenzärzte 1. Classe Dr Adolph Lang vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Dr Andreas Diepold vom 5. Jäger-Bataillon im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zum Assistenzarzt 1. Classe:

der Assistenzarzt 2. Classe Dr Ludwig Bonschab im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zu Assistenzärzten 1. Classe des Beurlaubtenstandes:

die Assistenzärzte 2. Classe des Beurlaubtenstandes Dr Anton Bickel (Landwehr-Bezirk Erlangen), — Dr Joseph Halenke (Landwehr-Bezirk Regensburg), — Johann Geiger — und Dr Albert Schwarz (Landwehr-Bezirk Mindelheim), — Dr Jacob Goßmann (Landwehr-Bezirk Aschaffenburg), — Dr Georg Diehl (Landwehr-Bezirk Kaiserslautern), — Dr Franz von Hertlein (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Carl Schäffer (Landwehr-Bezirk Zweybrücken), — Dr Joseph Werr (Landwehr-Bezirk Würzburg) — und Dr Carl Schmidtlein (Landwehr-Bezirk München).

Charakterisirt wird:

als Oberstabsarzt 1. Classe:

der Oberstabsarzt 2. Classe Dr Emil Friedrich vom 1. Train-Bataillon, tax- und stempelfrei.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 1. ds dem Second-Lieutenant à la suite früherer Ernennung Rudolph Künsberg Freiherrn von Fronberg die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der königlich preußischen Rettungs-Medaille am Bande zu ertheilen;

den Oberstlieutenant Ignaz Kern von der 2. Ingenieur-Direction — und den Premier-Lieutenant Joseph Ramer vom 3. Jäger-Bataillon mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie Letzteren mit der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — dann den Second-Lieutenant Julius Ball vom 1. Feld-Artillerie Regiment Prinz Luitpold gleichfalls mit Pension und der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verabschieden, sämmtliche auf Nachsuchen;

am 2. ds dem Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, Major Maximilian Freiherrn von Sazenhofen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 2. Classe zu ertheilen.

Gestorben sind:

der Major a. D. Georg von Berg genannt Schrimpf, Ritter des päpstlichen goldenen Sporn-Ordens, am 6. Januar l. Js zu Kloster Ebrach, Bezirksamts Bamberg II, — der Assistenzarzt 1. Classe a. D. Dr Carl Auerbacher, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens, am 28. v. Mts zu München, — der Director des General-Auditoriats, General-Auditeur Heinrich von Wolf, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 30. v. Mts zu München, — der General-Secretär a. D. Michael von Gönner, Comthur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Comthur des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter des kaiserlich königlich österreichischen Franz Joseph-Ordens, am 31. v. Mts zu München.

Nro. 160. München den 1. April 1876.

Betreff: Recherchen bezüglich eines Soldaten Ziebell.

Jener Truppentheil, welcher einen Unterofficier oder Gemeinen Namens Ernst Johann Eduard Ziebell, geboren 1848 in Greifenberg (Pommern), in seinem Stande hat, wolle der unterfertigten Abtheilung gefälligst Nachricht geben.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schinner, Major.

Nro. 161. München den 1. April 1876.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften ꝛc.

Der Preis nachbezeichneter Vorschriften wird hiemit bekannt gegeben:

1)	Exercir-Reglement für die k. b. Feld-Artillerie, III. Band, 2. Theil, 1875, Uebungen mit den Feldgeschützen	1 M. 10 ₰
2)	Nachweisung der Erforderniſſe zur Ausrüstung einer Colonne des Feld-Munitions-Parks	2 M. 44 ₰
3)	Desgleichen des Haupt-Munitions-Depots.	— M. 75 ₰
4)	Directiven für die von der Fuß-Artillerie alljährlich abzuhaltenden Armirungs-Uebungen.	— M. 24 ₰
5)	Schießregeln für die Feld-Artillerie. 1875.	— M. 12 ₰
6)	Schußtafeln für leichte Feldkanonen C/73.	— M. 40 ₰
7)	Schießregeln für die Fuß-Artillerie. 1875.	— M. 15 ₰
8)	Exercir-Reglement für den Train, II. Band, Kenntniß, Behandlung und Rüstung der Dienstpferde, 1. Theil, Veterinär-Unterricht	— M. 70 ₰
9)	Exercir-Reglement für den Train, III. Band, Ausbildung zu Pferd und im Fahren, 1. Theil, Reit-Unterricht. . .	— M. 70 ₰
10)	Instruction für Verwendung von Kanonenschlägen zum Markiren des Crepirens der eigenen Granaten und darauf basirte Uebungen im Beobachten.	— M. 46 ₰
11)	Schußtafeln für schwere Feldkanonen C/73.	— M. 40 ₰
12)	Exercir-Reglement für den Train, I. Band, Ausbildung zu Fuß.	1 M. 04 ₰
13)	Exercir-Reglement für den Train, III. Band, Ausbildung zu Pferd und im Fahren, 2. Theil, Unterricht und Uebungen im Fahren.	— M. 97 ₰
14)	Schußtafel für kurze 15 cm Bronce-Kanonen.	1 M. 55 ₰

15) Schußtafel für kurze 12cm Bronce-Kanonen. . . . . — M. 60 ₰
16) Exercir-Reglement für die k. b. Fuß-Artillerie, II. Band, 3. Theil, die Bedienung der 12cm Kanone. . . . . — M. 52 ₰
17) Exercir Reglement für die k. b. Fuß-Artillerie, II. Band, 2. Theil, die Bedienung der 9cm Kanone. . . . . — M. 52 ₰
18) Zeichnungen der neuen Signaturen für das bayerische Feld-Artillerie-Material C/73 auf 3 Blättern, per Blatt . . — M. 71 ₰
19) Zeichnungen der neuen Signaturen für das bayerische Festungs- und Belagerungs-Artillerie-Material, 1 Blatt . . . . 1 M. — ₰
20) Zeichnungsvorschriften der Artillerie. . — M. 54 ₰
21) Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie der k. preuß. Armee, Ausbildung am Geschütz, die Bedienung der 9cm Kanone, Berlin 1875. . . . . — M. 40 ₰
22) Desgleichen, die Bedienung der 12cm Kanone, Berlin 1875. . . . . — M. 40 ₰
23) Desgleichen, die Bedienung der 15cm Kanone, Berlin 1875. . . . . — M. 50 ₰
24) Vorschrift für den Bau von Batterie- und Geschützeinschnitten im Angriffs- und Vertheidigungskriege. . . . . 2 M. — ₰
25) Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie der k. preuß. Armee, die Bedienung des 21cm Mörsers. . . . . — M. 40 ₰
26) Exercir-Reglement, die Instruction über die Vorrichtungen bei der Bedienung der gezogenen Belagerungs- und Festungs-Geschütze. . . . . 1 M. — ₰
27) Die 15cm Ringkanonen C/72 und die eiserne 15cm Ringrohr-Laffete C/72, Berlin 1875. . . . . — M. 92 ₰
28) Aenderung der Instruction über das Scheibenschießen mit dem Gewehr M/69. — M. 06 ₰
29) Reglement über Verpflegung der Rekruten,

	Reserviſten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlaßungen (1876)	— M. 54 ₰
30)	Anleitung zur Berechnung der Armirungsbedürfniſſe . für die Feſtungen (1876).	4 M. 78 ₰
31)	Exercir-Reglement für die k. b. Fuß-Artillerie, II. Band, 4. Theil (1876). .	— M. 62 ₰.

Kriegs-Miniſterium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geſchäfte beauftragt:
Schinner, Major.

Berichtigung.

In der Beilage zum Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 20. März l. Js Nro. 2613 (Verordnungsblatt Nro. 13) ſoll die Ueberſchrift lauten: „Revolverholſter" ſtatt „Piſtolenholſter".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 10. April 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Personalveränderungen; b) Reise-2c. Competenzen der bei Uebungen und Zusammenziehungen innerhalb des Cantonnements-Bezirks versetzten oder abcommandirten Officiere, Aerzte und Zahlmeister; c) Formation des Kriegs-Ministeriums. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 4115. München den 9. April 1876.

Betreff: Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. ds nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu verfügen geruht:

Mit Pension werden verabschiedet:

die Obersten Heinrich Fogt von der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Eduard Windisch, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, beide mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform.

Versetzt werden:

der Oberst Julius Riem, bisher Chef der 1. Ingenieur-Direction, zur Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen; — der Major Gustav Faber von der Festungs-Ingenieur-Direction

Ingolstadt als Chef zur 1. Ingenieur-Direction; — der Hauptmann Johann Fuchs, bisher Compagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon, zur Festungs-Ingenieur-Direction Germersheim; — die Premier-Lieutenants Eugen Sckell von der Festungs-Ingenieur-Direction Germersheim zum 2. Pionier-Bataillon, — Franz Müller von der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt zum 1. Pionier-Bataillon, — Eduard Windstoßer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Föringer von der Eisenbahn-Compagnie zum 1. Pionier-Bataillon — und Conrad Müllerklein von der 1. Ingenieur-Direction zur Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, — endlich der Second-Lieutenant Michael Friedl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 1. Train-Bataillon, dieser auf Nachsuchen.

Der Adjutanten-Function wird enthoben:

der Premier-Lieutenant Ludwig von Grauvogl à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, bisher Adjutant bei der 4. Infanterie-Brigade, unter Einreihung in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments.

Zum Brigade-Adjutanten wird ernannt:

der Premier-Lieutenant Wilhelm Binder, bisher Bataillons-Adjutant im 3. Jäger-Bataillon, bei der 4. Infanterie-Brigade, unter Stellung à la suite des genannten Truppentheils.

Befördert werden:

zu **Oberstlieutenants:**

die Majore Christoph Freiherr von Godin, bisher mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abtheilungs-Chefs im Kriegs-Ministerium beauftragt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Abtheilungs-Chef, — und Adolph De Ahna vom Generalstab als Commandeur des 2. Pionier-Bataillons;

zu **Majoren:**

die Hauptleute Lorenz Bauer, bisher Compagnie-Chef im 1. Pionier-Bataillon, bei der 2. Ingenieur-Direction, — Ludwig

Schreiner von der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen bei der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt, — Ferdinand Gaab, Adjutant bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, — und Joseph Macco, Chef der Eisenbahn-Compagnie, diese mit dem Rang vom 31. März l. Js;

zu Hauptleuten:

die Premier-Lieutenants Franz Freiherr von Schleich vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Generalstab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Adjutanten, und zwar mit dem Range vom 25. April 1875 unmittelbar nach dem Hauptmann Adolph Lossow, — dann Alexander Spraul als Compagnie-Chef im 2. Pionier-Bataillon, — Ludwig Dechant vom 2. Pionier-Bataillon bei der Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt, — Maximilian Eigner als Compagnie-Chef im 1. Pionier-Bataillon — und Adolph Steinmetz bei der 1. Ingenieur-Direction;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Maximilian Marx im 2. Pionier-Bataillon, und zwar mit dem Range vom 15. December 1875 vor dem Premier-Lieutenant Conrad Müllerklein, — dann Hermann Greßer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Johann Günther — und Carl Abelein bei der 1. Ingenieur-Direction, — endlich Hermann Gemmingen Freiherr von Massenbach im 1. Pionier-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4117. München den 10. April 1876.

Betreff: Reise- ꝛc. Competenzen der bei Uebungen und Zusammenziehungen innerhalb des Cantonnements-Bezirks versetzten oder abcommandirten Officiere, Aerzte und Zahlmeister.

Werden Officiere, Aerzte und Zahlmeister während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Cantonnements-Bezirks versetzt oder abcommandirt, und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Cantonnements-Ort in einen andern zurückzulegen, so gelten hinsichtlich ihrer Reise- ꝛc. Competenzen folgende Festsetzungen:

1) Anspruch auf regulativmäßige Reisekosten (ohne Tagegelder) haben bei solchen Reisen:
   a) Officiere und Aerzte, welche Empfänger von mehr als einer Fourage-Ration sind, bei Entfernungen, die 22½ Kilometer übersteigen;
   b) die übrigen Officiere, Aerzte und Zahlmeister, wenn die Entfernung 7½ Kilometer und darüber beträgt.
2) In Fällen, in welchen Reisekosten hiernach nicht gewährt werden, die Entfernung aber mehr als 2 Kilometer beträgt und die Abwesenheit aus dem eigenen Cantonnements-Orte länger als 24 Stunden dauert, werden für die Fortschaffung des Gepäckes die nachweislich entstandenen Kosten vergütet.
3) Bei einer Entfernung bis zu 2 Kilometer wird keinerlei Entschädigung gewährt.
4) Die Entnahme von Vorspann ist in allen diesen Fällen unstatthaft.

Diese Bestimmungen finden auf die betreffenden Stellvertreter analoge Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4116. München den 10. April 1876.

Betreff: Formation des Kriegs-Ministeriums.

Die inhaltlich lit. c des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. März 1876 Nro. 3192 — (V.Bl. Nro. 12) — bezüglich der Formationsänderungen im Kriegs-Ministerium getroffene Uebergangs-Bestimmung tritt nunmehr, nachdem daselbst nur ein Justitiar aufgestellt ist, als gegenstandslos außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Sixt, Major z. D.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts den Premier-Lieutenant Albert Treuheit vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen mit Pension, ferner mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform und der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, —

am 4. ds den Second-Lieutenant Philipp Helbrich vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, beide auf Nachsuchen, — endlich

am 5. ds den Second-Lieutenant z. D. Ludwig Schuller mit Pension zu verabschieden;

am 6. ds das Dienstestauschgesuch der Second-Lieutenants August Freiherr von Godin vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Julius Lindner vom 1. Infanterie-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Truppentheilen gegenseitig zu versetzen;

den Reserve-Second-Lieutenant Michael Herrmann der Eisenbahn-Compagnie auf Nachsuchen zu verabschieden;

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 19. April 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Veränderungen im Personal der Portepee-Fähnriche; b) Ernennungen im Sanitäts-Corps; c) Standes-Nachweisungen für die Kaiserliche Marine; d) Pensionssätze der Veterinäre; e) Führung der Postaufgabe-Bücher; f) Ausbildung und Prüfung der Zahlmeister-Aspiranten; g) Besitzzeugnisse zum königlich preußischen Eisernen Kreuze; h) Personalien. 2) Sterbfälle. 3) Abtheilungs-Correspondenz: a) Führung von Personalbogen; b) Auflage eines Militär-Handbuches für 1876.

Nro. 4021. München den 10. April 1876.

Betreff: Veränderungen im Personal der Portepee-Fähnriche.

Mit der Wirksamkeit vom 21. l. Mts werden die Unterofficiere Gustav Scanzoni von Lichtenfels — und Joseph Gerl zu Portepee-Fähnrichen, ersterer im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, letzterer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann befördert; ferner wird vom gleichen Tage der Portepee-Fähnrich Carl Freiherr von Eelking auf Nachsuchen vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 9. Infanterie-Regiment Wrede versetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3750. München den 11. April 1876.

Betreff: Ernennungen im Sanitäts-Corps.

Die einjährig freiwilligen Aerzte Dr Sebastian Waldhäuser — und Dr Christian Bürger vom 2. Train-Bataillon werden zu Unterärzten, ersterer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, letzterer im 5. Jäger-Bataillon ernannt; beide werden zugleich mit Wahrnehmung vacanter Assistenzarzt-Stellen beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3952. München den 11. April 1876

Betreff: Standes-Nachweisungen für die Kaiserliche Marine.

Die k. General-Commandos wollen die „Nachweisungen d in Controle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Marine“ (cf. §. 5, 3 der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescr vom 8. December 1872 Nro. 20401, Verordnungs-Blatt Nro. 7 der Kaiserlichen Admiralität künftighin bis 1. December jed Jahres zuleiten.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung
In Vertretung:
Sixt, Major z. D.

| | | |

Nro. 4065. München den 11. April 1876.

Betreff: Pensionssätze der Veterinäre.

Zum pensionsfähigen Diensteinkommen der Corps-Stabs-Veterinäre, der Stabs-Veterinäre und der Veterinäre I. und II. Classe sind vom 1. Januar 1876 rückwirkend 300 Mark Entschädigung für Bedienung beizurechnen.

Demgemäß beträgt das pensionsfähige Einkommen von diesem Zeitpunkte ab:

1) für den Corps-Stabs-Veterinär . . . . 3448 M.,
2) für den Stabs-Veterinär . . . . . 3147 M.,
3) für den Veterinär I. Classe . . . . . 2067 M.,
4) für den Veterinär II. Classe . . . . 1887 M.;

ferner für jene Corpsstabs- und Stabs-Veterinäre, welche den Servis nach Ziffer 9 des Servistarifes vom 17. December 1874 zu beanspruchen haben:

a) für den Corps-Stabs-Veterinär . . . 3748 M.,
b) für den Stabs-Veterinär . . . . . 3395 M.

Hiernach sind die Beilage B, sowie die Unterbeilage zur Beilage B zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 11. Mai 1875 Nro. 6725 (Verordnungs-Blatt Nro. 32) sub Nro. 15 mit 17, und die Bemerkungen hiezu entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 3868. München den 15. April 1876.

Betreff: Führung der Postaufgabe-Bücher.

Durch Kriegs-Ministerial-Reskript vom 2. März 1872 Nro. 1044 wurde angeordnet, daß von sämmtlichen Militär-Behörden

1) zur Bescheinigung der Aufgabe recommandirter Briefpostsendungen, dann der Postanweisungen und Fahrpostsend-

ungen, sowie der Aktenpakete im Gewichte von mehr als 1 Pfund und sonstiger Fahrpostsendungen mit und ohne Werthangabe ausschließlich ein eigenes Postbuch verwendet, und

2) in diesem Buche außer der Adresse der Werthbetrag und wenn mehrere Stücke zu einer Adresse gehören, die Stückzahl und deren Gesammtwerth stets auch in Worten angegeben werde.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern kommt es gleichwohl vor, daß einerseits in die Postaufgabebücher außer den oben bezeichneten Sendungen auch gewöhnliche Briefe eingetragen werden, anderseits bei Werthsendungen der Werthbetrag nur in Zahlen und nicht in Worten von den Behörden angegeben wird, und ist deßhalb Veranlassung gegeben, zur Fernhaltung von Anständen und der hieraus sich ableitenden Folgen auf die genaueste Beachtung der erwähnten Vorschrift hinzuweisen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung:
Sixt, Major z. D.

Nro. 4526. München den 16. April 1876.

Betreff: Ausbildung und Prüfung der Zahlmeister-Aspiranten.

Das lithographirte Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. März 1872 Nr. 5438 „betreffend das Dienstverhältniß der Zahlmeister-Aspiranten" wird hiemit modificirt, wie folgt:

1) **ad §. 8. Absatz 2.**

Die Ausbildung der Zahlmeister-Aspiranten bei der Intendantur hat fortan allgemein einen Zeitraum von mindestens neun Monaten zu umfassen.

2) **ad §. 26.**

Bei denjenigen Zahlmeister-Aspiranten, welche innerhalb des Corps-Bezirkes in einem und demselben Monat das Examen be-

ſtanden haben, iſt für die Anciennetät lediglich das nach §. 17 ertheilte Prädicat, eventuell die Charge und das Dienſtalter maßgebend.

Der Tag, an welchem die Prüfung ſtattgefunden hat, bleibt bei der Feſtſtellung der Anciennetät außer Betracht.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 4300. München den 17. April 1876.

Betreff: Beſitzzeugniſſe zum königlich preußiſchen Eiſernen Kreuze.

Nach Uebereinkommen mit dem k. Staatsminiſterium des Innern können die dem Civilſtande angehörenden Inhaber des königlich preußiſchen Eiſernen Kreuzes ihre Anmeldung behufs Erlangung der etwa noch ausſtehenden Beſitzzeugniſſe unmittelbar bei den k. Landwehr-Bezirks-Commandos anbringen. Letztere haben auch hierüber Verzeichniſſe zu erſtellen und mit den ausgefüllten National-Formularien (Verordnungs-Blatt Nro. 11) auf dem Dienſtwege anher in Vorlage zu bringen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 4514. München den 19. April 1876.

Betreff: Perſonalien.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden:

am 6. ds den Miniſterial-Secretär Joſeph Stark vom Kriegsminiſterium auf Nachſuchen in den bleibenden Ruheſtand zu verſetzen;

am 12. ds den Premier-Lieutenant Friedrich Teicher vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland — und den Landwehr-Second-Lieutenant z. D. Guſtav Schollwöck mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann den Landwehr-Second-Lieutenant Paul Hoffmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zu verabſchieden, ſämmtliche auf Nachſuchen;

am 14. ds den Veterinär I. Claſſe z. D. Richard Greger mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabſchieden;

die Stabs-Veterinäre Carl Seitz vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürſt Conſtantin Nikolajewitſch — und Chriſtian Schreyer vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dann den Veterinär II. Claſſe Georg Kriegbaum vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu verſetzen;

den Veterinär I. Claſſe Ferdinand Maurer vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Stabs-Veterinär im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und den Veterinär II. Claſſe Guſtav Ehrensberger zum Veterinär I. Claſſe im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zu befördern;

am 15. ds den Rittmeiſter und Escadrons-Chef Chriſtoph Freiherr von Reitzenſtein vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann den Landwehr-Premier-Lieutenant Otto Fürſt zu Sayn-Wittgenſtein-Berleburg des 2. Cuiraſſier-Regiments vacant Prinz Adalbert, — den Reſerve-Second-Lieutenant Otto Schenk des 1. Cuiraſſier-Regiments Prinz Carl von Bayern — und den Landwehr-Garniſons-Apotheker Eduard Ulſamer (Landwehr-Bezirk Vilshofen), ſämmtliche auf Nachſuchen zu verabſchieden.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Nikolaus Dütsch vom 9. Infanterie-Regiment Wrede wurde am 6. ds zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Major a. D. Theodor Fürst von Thurn und Taxis, Ritter des Ordens vom heiligen Georg, des königlich norwegischen St. Olafs-Ordens und des Malteser-Ordens, am 1. v. Mts zu Mentone in Italien, — der Reserve-Premier-Lieutenant Friedrich Künsberg Freiherr von Fronberg des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienst-Ordens, am 24. v. Mts zu Reimlingen, Bezirksamts Nördlingen, — der Premier-Lieutenant Ludwig Riederer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede am 2. ds zu Würzburg, — der characterisirte Major a. D. Maximilian Simon, Inhaber des Ehrenkreuzes 3. Classe des fürstlich hohenzollern'schen Haus-Ordens, am 6. ds zu München, — der Oberstabsarzt 2. Classe a. D. Dr Moriz Feldheim am 6. ds zu Regensburg, — der Kriegs-Commissär a. D. Burkhard Wirthmann, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 6. ds zu München, — der Second-Lieutenant a. D. Maximilian Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen am 10. ds zu München.

Nro. 3679. München den 15. April 1876.

Betreff: Führung von Personalbogen.

Für den Vollzug des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 6. October 1875 Nro. 14073 (Verordnungs-Blatt Nro. 59) wird in Erinnerung gebracht:

1) daß nach Ziffer 14 l. c. Begleitschreiben zu den einzusendenden Personalbogen nur dann vorgelegt werden sollen, wenn solche zur Erläuterung dringend geboten erscheinen;
2) daß nach den Erläuterungen zu Schema I des bezeichneten Kriegs-Ministerial-Rescripts bei Abschließung von Personalbogen die Rubriken 14, 15 und 16 auszufüllen sind; in jenen Fällen, in welchen diese Rubriken gegenstandslos

wären, wolle dies durch einen entsprechenden Vermerk ersichtlich gemacht werden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. **Godin**, Oberstlieutenant.

Nro. 4543. **München den 16. April 1876.**

Betreff: Auflage eines Militär-Handbuches für 1876.

Für das Jahr 1876 wird eine neue Auflage des Militär-Handbuches bewerkstelligt werden.

Es wollen deshalb bis 1. Mai l. Js Verzeichnisse sowohl der Commando- ꝛc. Stellen und Truppentheile, als auch jener Officiere, Aerzte und Beamten des Heeres, welche sich dieses Handbuch anzuschaffen wünschen, an das Haupt-Conservatorium der Armee eingesendet, die Geldbeträge hiefür aber, und zwar 2 ℳ 50 ₰ per Exemplar, erst nach Empfang derselben dahin abgeliefert werden.

Bemerkt wird, daß nur Octav-Exemplare zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. **Godin**, Oberstlieutenant.

Berichtigung.

Rubrik 12 in Schema 9 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung soll heißen „Bremser" statt „Beamte".

Notiz.

Die Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. April 1876 Nro. 4065 in gegenwärtigem Verordnungsblatte enthält die für die Corps-Stabs-Veterinäre, Stabs-Veterinäre, dann Veterinäre I. und II. Classe nach den nunmehrigen pensionsfähigen Diensteinkommen auf die einzelnen Dienstjahre sich berechnenden Pensionssätze und ist so eingerichtet, daß hiedurch ein Ueberkleben der correspondirenden Vorträge in der Beilage B zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. Mai 1875 Nro. 6725 (Verordnungs-Blatt Nro. 32) möglich wird.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 26. April 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Zulagen aus dem Invalidenfond; b) Vollzug der Heer-Ordnung; c) Vollzug der zur Heer-Ordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen; d) Dienstverhältnisse der Portepee-Fähnriche, hier deren Enthebung von der Charge; e) Gewährung von Tagegeldern an die Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Dienstreisen für die ersten 28 Tage am Aufenthaltsort; f) Personalien. 2) Sterbfall. 3) Abtheilungs-Correspondenz: Eröffnung von Telegraphen-Stationen.

Nro. 1126. München den 22. April 1876.

Betreff: Zulagen aus dem Invalidenfond.

In analoger Anwendung der Bestimmungen unter §§. 39 und 98 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, dann §. 14 der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874 wird bestimmt, daß den Wittwen und ehelichen Nachkommen jener pensionirten Militärpersonen, welche im Genusse einer Zulage aus dem bayerischen Invalidenfonde gestanden waren, diese Zulage auch noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 4619. München den 25. April 1876.

Betreff: Vollzug der Heer-Ordnung.

Mit Rücksicht auf das zwischen den Officieren der activen Armee und jenen des Beurlaubtenstandes bestehende gegenseitige Rangverhältniß können Anträge an Seine Majestät den König auf Beförderung vormaliger einjährig Freiwilliger zu Second-Lieutenants der Reserve erst dann gestellt werden, wenn die im activen Dienste stehenden Officiers-Aspiranten, welche gleichzeitig mit jenen in die Armee traten, ebenfalls zu Officieren befördert werden können.

Nachdem nun der auf Avancement im activen Dienst dienende Freiwillige erst nach Ablauf von zwei Jahren seit seinem Zugang das Zeugniß der Reife zum Officier zu erwerben vermag (allerhöchste Vorschrift über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres), somit nach obigem Grundsatz ein Officiers-Aspirant des Beurlaubtenstandes nie früher als nach Ablauf des gleichen Zeitraumes seit seinem Eintritt als einjährig Freiwilliger zur Beförderung zum Officier in Antrag gebracht werden kann, so sollen für die Folge Officiers-Vorschläge von Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeistern der Reserve (Landwehr-Ordnung §. 21, 1 a, dann §. 24) erst im Monat September des zweiten auf das Zugangsjahr folgenden Jahres eingereicht, und auch die Wahltermine (§. 23 loc. cit.) entsprechend anberaumt werden.

Für den Uebergang wird bestimmt, daß bezüglich derjenigen Officiers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, über welche bereits Officiers-Vorschläge eingereicht sind, und die nach Obigem erst im kommenden Herbst zur Beförderung in Antrag gebracht werden können, am 15. September laufenden Jahres, — dann bezüglich jener, deren Beförderung erst für den Herbst 1877 in Aussicht steht, am 15. September künftigen Jahres namentliche Verzeichnisse der sämmtlichen Vorgeschlagenen unter Angabe der Landwehr-Bezirks-Commandos, bei welchen sie sich augenblicklich in Controle befinden, einzureichen seien, und daß hiebei ersichtlich gemacht werde, ob die früheren Vorschläge aufrecht erhalten bleiben, oder ob und in wie weit sie sich modificiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 4557. München den 25. April 1876.

Betreff: Vollzug der zur Heer-Ordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. ds zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen zur Heer-Ordnung (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 20. December 1875 Nro. 17091 — Verordnungs-Blatt Nro. 72) bezüglich nachbenannter, mit Vorbehalt der gesetzlichen Wehrpflicht entlassener Officiere und Aerzte allergnädigst zu verfügen geruht:

Eingereiht werden:

die Second-Lieutenants Michael Endres als Landwehr-Second-Lieutenant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Ludwig Schickell als Reserve-Second-Lieutenant im 1. Jäger-Bataillon.

Verabschiedet werden:

die Premier-Lieutenants Arthur Graf von Butler-Haimhausen vom Infanterie-Leib-Regiment, — Eduard Lindhamer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Benno Notthafft Freiherr von Weißenstein vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Carl Freiherr von Treuberg vom 8. Jäger-Bataillon — und Carl Rittmann vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland; — die Second-Lieutenants Eugen Ritter von Mangstl, — August von Furtenbach — und Georg May vom Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Freiherr von Pechmann vom 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Freiherr von Imhof vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Peukert, — Anton Peter, — Jacob Küstner, — Wilhelm Singer, — Wilhelm Harrer — und Adam Steigerwald vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Joseph Schäfer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Gustav Lynker vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Theodor Behr vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Wilibald Meier vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Tobias

Reiff vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Friedrich Freiherr von Seckendorff, — Friedrich von Winckhler, — Caspar Dölger, — Cajetan Zeilmeier — und Wilhelm Freiherr von Treuberg vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Camill Freiherr von Egloffstein — und Raimund Arbeiter vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Heinrich Graf von Reigersberg vom 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian Freiherr von der Pfordten vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Otto Riezler — und Michael Sittler vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer; — die Landwehr-Second-Lieutenants Carl Schickendantz des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, — Nepomuk Wohlfahrt — und Heinrich Beck des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland, — Johann Klüspies des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, — Carl Pichler des 1. Jäger-Bataillons, — Gottfried Hunebald des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Franz Schmaußer der Eisenbahn-Compagnie — und Wilhelm Feldner des 1. Train-Bataillons; — der Reserve-Premier-Lieutenant Melchior Freiherr von Redwitz des Infanterie-Leib-Regiments; — die Reserve-Second-Lieutenants Ferdinand Schlotthauer des 1. Infanterie-Regiments König, — Hermann Wölfle des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Robert Zenetti des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland, — Tobias Burrlein des 6. Jäger-Bataillons, — Friedrich Wolf des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von Bayern, — Joseph Baumann des 1. Train-Bataillons — und Carl Ryhiner des 2. Train-Bataillons; — ferner die Assistenzärzte 1. Classe Dr Hermann Pöschel des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland — und Dr Carl Uhl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König; — die Assistenzärzte 2. Classe Dr Heinrich Wachter des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und Dr Johann Prechtl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — dann die Landwehr-Assistenzärzte 1. Classe Dr Joseph Hastreiter (Landwehr-Bezirk Bruck) und Dr Joseph Baumgärtner (Landwehr-Bezirk Augsburg); — endlich die Reserve-Assistenzärzte

1. Classe Dr Maximilian Buchner — und Dr Korbinian Essendorfer (Landwehr-Bezirk München).

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 4613. München den 25. April 1876.

Betreff: Dienstverhältnisse der Portepee-Fähnriche, hier deren Enthebung von der Charge.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. ds allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle der Bestimmungen des §. 17, Absatz 4 und 5 der Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres die Verfügung trete:

„Portepee-Fähnriche, welche die Reife zum Officier nicht erlangen, behalten diese Charge während ihres Verbleibens im activen Dienste bei und treten in derselben zur Reserve oder Landwehr über."

Mit Bezugnahme hierauf wird weiters bestimmt, daß Portepee-Fähnriche, welche sich aus irgend welchem Grunde zur Beförderung zum Officier nicht geeignet erweisen, ferner als Officiers-Aspiranten nicht zu betrachten und nach Maßgabe ihrer activen Dienstpflicht rechtzeitig zur Ueberweisung in den Beurlaubtenstand anher in Antrag zu bringen sind.

Die Verwendung solcher Portepee-Fähnriche in Officiersstellen darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 4712. München den 25. April 1876.

Betreff: Gewährung von Tagegeldern an die Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Dienstreisen für die ersten 28 Tage am Aufenthaltsort.

Es wird hiemit bestimmt, daß den Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Dienstreisen, für welche sie die reglementmäßigen Reisekosten und Tagegelder zu beziehen haben, die letzteren von jetzt ab auch am Aufenthaltsorte eventuell bis zu 28 Tagen zu zahlen sind, insoweit die Bestimmungen in den §§. 4 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 Nro. 21955 (Verordnungs-Blatt Nro. 59), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des k. b. Heeres, der Gewährung für den gedachten Zeitraum nicht entgegenstehen.

Als „besondere Aufträge" im Sinne der Ziffer 5 Absatz 6 der Vollzugsbestimmungen vom 28. November 1873 Nro. 21963 (Verordnungs-Blatt Nro. 59) zur vorgedachten Allerhöchsten Verordnung sind nur diejenigen Aufträge anzusehen, welche außerhalb des regelmäßigen Dienstbetriebes liegen und in Folge selbstständiger Stellung des Beauftragten mit Mehrausgaben verknüpft sind, welche eine besondere Berücksichtigung erheischen.

Die Entscheidung, ob im gegebenen Falle ein „besonderer Auftrag" vorliegt, trifft das einschlägige General-Commando, beziehungsweise die Inspection der Artillerie und des Trains.

Den Commissionsschreibern bei den Remonte-Ankaufs-Commissionen und den Brigadeschreibern beim Ober-Ersatz- und Superrevisionsgeschäft sind übrigens die normirten Tagegelder auch fernerhin sowohl für die Reisetage, als auch für die ganze Dauer der bezüglichen Geschäfte außerhalb ihres Garnisonsortes zu gewähren.

Das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 27. Juli 1875 Nro. 10102 (Verordnungs-Blatt Nro. 47) wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 4870. München den 26. April 1876.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 15. ds dem Hauptmann a. D. Adalbert Knorr — und dem Premier-Lieutenant a. D. Georg Sebald den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

am 16. ds den Secretär Ferdinand Heiß von der Intendantur der 1. Division zum Assessor bei der Intendantur des I. Armee-Corps, — dann die Assistenten Joseph Scherbauer — und Theodor Franz von der Intendantur des II. Armee-Corps zu Secretären, ersteren bei der Intendantur der 1. Division, letzteren bei jener des II. Armee-Corps zu befördern;

den Assistenten Ludwig Ziselsberger von der Intendantur der 2. Division zur Intendantur des I. Armee-Corps zu versetzen;

den Controleur und bisherigen Verweser der Cassier-Stelle bei der Militär-Fonds-Verwaltung, Rechnungsrath Jacob Müller zum Cassier bei dieser Verwaltung zu befördern, — dann den Lazareth-Ober-Inspector und bisherigen Verweser der Controleur-Stelle bei genannter Verwaltung, Rechnungsrath Heinrich Petzl zum Controleur bei derselben zu ernennen;

den Controleur Joseph Lizius vom Proviantamt Germersheim zum Proviantmeister in Augsburg zu befördern;

den Veterinär 1. Classe Johann Mayer vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen zum Controleur beim Proviantamt Germersheim — und den Second-Lieutenant Joseph Dimpfl vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum Kasernen-Inspector bei der Garnisons-Verwaltung Germersheim, beide in provisorischer Eigenschaft, — dann den geprüften Zahlmeister-Aspiranten Alexander Waldmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum Assistenten bei der Garnisons-Verwaltung Bayreuth, diesen nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1873 (Verordnungs-Blatt Nro. 26) zu ernennen;

am 17. ds die Officiere des Kriegs-Ministeriums à la suite der Truppentheile ꝛc. zu stellen, denen sie entnommen sind, nemlich:

die Oberstlieutenants und Abtheilungs-Chefs Robert Ritter

von Xylander — und Christoph Freiherr von Godin, — dann den Hauptmann Friedrich Freiherr von Zoller im Generalstab, — ferner den Major und functionirenden Abtheilungs-Chef Friedrich Schinner im Infanterie-Leib-Regiment, — die Majore und Referenten Hermann Weißmann im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Eduard Dürig im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Malkolm Mieg im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — den Hauptmann Alois Schreyer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — den Major und Referenten Mathias Gläser im Ingenieur-Corps — und den Premier-Lieutenant Carl Ritter von Schallern im 2. Pionier-Bataillon;

den Premier-Lieutenant Ernst Widemann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — dann den Second-Lieutenant Heinrich Krauseneck vom 5. Jäger-Bataillon ebenfalls mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter gleichzeitiger tax- und stempelfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant zu verabschieden, beide auf Nachsuchen;

den Landwehr-Second-Lieutenant Rudolph Freiherr von Geyso des 4. Chevaulegers-Regiments König auf Nachsuchen in den activen Stand des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, und zwar mit dem Range vom 18. October 1874 nach dem Second-Lieutenant Andreas Herold zu versetzen;

am 21. ds den Major und Bataillons-Commandeur Ludwig Neumeyer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen auf Nachsuchen mit Pension zur Disposition zu stellen — und gleichzeitig den Hauptmann und Compagnie-Chef Conrad Scholler vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Major im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zu befördern;

am 22. ds den Premier-Lieutenant Joseph Knieß vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Second-Lieutenant Franz Fürst zu Sayn-Wittgen-

ſtein-Berleburg vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland auf Nachſuchen aus dem activen Dienſte zu entlaſſen und à la suite des genannten Truppentheils zu ſtellen;

am 24. ds den Second-Lieutenant Carl Freiherr von Reichlin-Meldegg vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen auf Nachſuchen mit Penſion zu verabſchieden. —

Ferner wird in eigener Zuſtändigkeit hiermit verfügt:

den Premier-Lieutenant z. D. Franz von Spreither beim Depot des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg in Verwendung zu nehmen — und

den Portepee-Fähnrich Bernhard Freyberg vom 1. Jäger-Bataillon vom 1. Mai l. Js an wegen Dienſtuntauglichkeit zur Dispoſition der Erſatzbehörden zu entlaſſen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Der Second-Lieutenant Carl Köppel vom 3. Jäger-Bataillon wurde am 13. ds zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Geſtorben iſt:

der Rechnungs-Commiſſär Georg Klarmann von der Rechnungs-Reviſion des Kriegs-Miniſteriums am 19. ds zu München.

Nro. 4615. München den 20. April 1876.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß in Burgwindheim, Haag in Oberbayern und Neunkirchen am Brand am 16. l. Mts Telegraphenstationen mit gemischtem Dienst eröffnet worden sind.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 10. Mai 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Mieg'sches Ziel-Control-Instrument für Gewehre M/69; b) Ordensverleihungen; c) Competenz der Commando-Behörden ꝛc. an Geschäftszimmern; d) Personalien. 2) Sterbfälle. 3) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Lazareth-Scheine; b) Wiederverwendung von Officieren z. D. im activen Dienste; c) Bau der Lechfeldbahn.

Nro. 4176. München den 2. Mai 1876.

Betreff: Mieg'sches Ziel-Control-Instrument für Gewehre M/69.

Den mit Handfeuerwaffen versehenen Abtheilungen wird die Uebernahme der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von je zwei Mieg'schen Ziel-Control-Instrumenten auf den Waffen-Reparatur-Fond hiemit gestattet.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Bedarfsanzeigen der k. Militär-Schießschule zugesendet werden wollen, welche die Beschaffung dieser Instrumente und deren Uebermittlung in gewünschter Anzahl an die Abtheilungen veranlassen wird.

Der Preis für ein solches Ziel-Control-Instrument kömmt auf circa $4^1/_2$ *M.* zu stehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5216. München den 2. Mai 1876.

Betreff: Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. ds nachgenannten königlich preußischen Officieren Orden allergnädigst zu verleihen geruht, nemlich:

dem königlich preußischen Kriegsminister, General der Infanterie von Kameke, Excellenz, das Commandeurkreuz des Militär-Max-Joseph-Ordens; — dem Generallieutenant z. D. von Karczewski, Excellenz, — den Generalmajoren von Voigts-Rhetz, Director des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegs-Ministerium, — Graf von Wartensleben von der Armee, zur Disposition des Chefs des Generalstabes der Armee, — von Kloeden, Inspecteur der Infanterie-Schulen — und von Bychelberg, Commandeur der 11. Feld-Artillerie-Brigade, das Großcomthurkreuz des Militär-Verdienst-Ordens; — den Obersten Freiherr von Wangenheim von der Armee, stellvertretendem Vorsitzenden der Reichs-Rayon-Commission, — von Caprivi — und Krause, beide Abtheilungs-Chefs im Kriegs-Ministerium, — Engelhard, à la suite des 1. pommern'schen Grenadier-Regiments Nro. 2, Director der Militär-Schießschule, — dem Oberstlieutenant von Kornatzki, Bataillons-Commandeur im 2. posen'schen Infanterie-Regiment Nro. 19, — dem Major von Stülpnagel, Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen und Militär-Attaché in München, — ferner dem Generalarzt Dr Schubert, Subdirector des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts — und dem Generalarzt a. D. Dr Erdtmann, sämmtlichen das Comthurkreuz dieses Ordens; — dann den Majoren Gillet, à la suite des schlesischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro. 6, Directionsmitglied der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, — Krause, à la suite des niederschlesischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro. 5, Lehrer bei der Artillerie-Schießschule — und von Roon vom großen Generalstab, — endlich dem Feuerwerkshauptmann Staeben, commandirt zur Krupp'schen Gußstahlfabrik Essen, das Ritterkreuz 1. Classe desselben Ordens.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13821. München den 4. Mai 1876.

Betreff: Competenz der Commando-Behörden ꝛc. an Geschäftszimmern.

Mit Bezug auf die Bestimmung sub Ziffer 8 der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 7. Februar 1875 Nro. 1815 (Verordnungs-Blatt Nro. 7) wird die Competenz an Geschäftszimmern der Commando-Behörden ꝛc., insoweit sich der Anspruch auf den §. 7 des Servis-Reglements gründet, vom 1. Januar d. Js ab, wie folgt, festgestellt:

Es gebühren im Garnisons-Verhältniß nach Maßgabe der in den Bureaus beschäftigten Personen

I. Zwei Geschäftszimmer:

1) jedem Divisions-Commando,
2) jedem Infanterie-Brigade-Commando,
3) jeder Feld-Artillerie-Brigade,
4) jedem Cavalerie-Regiment,
5) jedem Fuß-Artillerie-Regiment,
6) jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon,
7) jeder Feld-Artillerie-Abtheilung,
8) jedem Fuß-Artillerie-Bataillon,
9) jedem Pionier-Bataillon,
10) jedem Train-Bataillon,
11) jedem Landwehr-Bezirks-Commando, insoweit nicht eine höhere Competenz bereits durch specielle Bestimmung genehmigt ist,
12) der Militär-Schießschule,
13) der Equitations-Anstalt,
14) der Eisenbahn-Compagnie,
15) jedem Corps-General-Arzt einschließlich des Geschäftslocals für den Corps-Stabs-Apotheker;

II. Ein Geschäftszimmer:

jeder andern, hier nicht besonders aufgeführten Commando-Behörde ꝛc., soweit nicht für dieselbe die Anzahl der Geschäftszimmer bereits speciell bestimmt ist.

Vom 1. Januar d. Js ab ist daher der in dem Servis-

Tarif vom 17. December 1874 normirte Geschäftszimmer-Servis, resp. falls die Geschäftszimmer und eventuell auch Heiz- und Erleuchtungs-Material in natura verabfolgt werden, die entsprechende Servisquote auf die vorbezeichnete Anzahl Zimmer zu gewähren.

Im Cantonnement sind die Geschäftszimmer nach dem wirklichen Bedürfniß in Grenzen der obigen Competenz zu requiriren.

Hiernach ist der Zusatz zur Anmerkung zu §. 7 des Servis-Reglements (Ziffer 4 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 2. August 1875 Nro. 11408, Verordnungs-Blatt Nro. 48) zu ergänzen.

Weitere Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5553. München den 6. Mai 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 18. v. Mts dem Vorstand des Montirungs-Depots Ingolstadt, Obersten z. D. Fedor Schultze in Rücksicht seiner mit 6. ds ehrenvoll zurückgelegten fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 22. v. Mts dem Sergeanten Albert Schulz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern die Erlaubniß zum Tragen des in königlich preußischen Militärdiensten erworbenen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

die vom Kriegs-Ministerium in eigener Zuständigkeit widerruflich und ohne Pensionsanspruch angestellten Verwaltungs-Assistenten Friedrich Speck beim Remonte-Depot Benediktbeuern, —

Julius Erdt beim Remonte-Depot Steingaden, — Hermann Kremer beim Remonte-Depot Fürstenfeld, — Otto Böhm beim Remonte-Depot Schwaiganger, — Ludwig Schletz beim Remonte-Depot Fürstenfeld — und Friedrich von Sigriz (Landwehr-Second-Lieutenant des Infanterie-Leib-Regiments) beim Remonte-Depot Benediktbeuern, zu Verwaltungs-Assistenten nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1873 (Verordnungsblatt Nro. 26) zu ernennen;

am 27. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Classe Dr Carl Lotzbeck von der Commandantur der Haupt- und Residenzstadt München, Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

am 28. v. Mts den Premier-Lieutenant Carl Höß vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann den Landwehr-Garnisons-Apotheker Ludwig Jahn (Landwehr-Bezirk Bayreuth), beide auf Nachsuchen zu verabschieden;

dem Hauptmann a. D. Anton Binstadt — und dem Second-Lieutenant a. D. Adolph Müller den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

am 30. v. Mts den Controleur Michael Kundmüller von der Corps-Kriegs-Casse des II. Armee-Corps aus administrativen Erwägungen des Dienstes zu entlassen;

am 2. ds den Premier-Lieutenant Johann Weidner vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 3. ds die Unterärzte Dr Carl Riegel vom 2. Train-Bataillon, — Dr Carl Schrauth vom Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Carl Sandner vom 1. Infanterie-Regiment König, — Dr Carl Tutschek vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Carl Hummel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Dr Joseph Härtl vom 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Dr Friedrich Laubmann vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Ludwig Munzert vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dr Friedrich Bögler vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und Dr Wili-

bald Ott vom 8. Infanterie-Regiment Prandh zu Assistenzärzten 2. Classe, sämmtliche in den genannten Truppentheilen, zu befördern;

den Assistenzarzt 1. Classe Dr Joseph Götz vom 1. Pionier-Bataillon mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 4. ds das Dienstestauschgesuch der Rittmeister und Escadrons-Chefs Hermann Graf von Pückler-Limpurg vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Hermann Lehfeld vom 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

dem Proviantmeister a. D. Johann Buchmann auf Nachsuchen den Titel und Rang eines Rechnungsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

am 5. ds den Portepee-Fähnrich Johann Schwertschlager vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Second-Lieutenant im 3. Jäger-Bataillon zu befördern;

den Lazareth-Ober-Inspector Ludwig Peter vom Garnisons-Lazareth Augsburg auf Nachsuchen in den bleibenden Ruhestand zu versetzen;

am 6. ds den Director der Kriegsschule, Oberstlieutenant Ludwig Eberhard, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland, als Bataillons-Commandeur zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold auf Nachsuchen zu versetzen;

die geprüften Rechtspraktikanten Sigmund Mayer aus Ansbach — und Gustav Kürschner aus Nürnberg zu Assistenten, ersteren bei der Intendantur des II. Armee-Corps, letzteren bei jener der 2. Division zu ernennen;

am 7. ds durch allerhöchstes Handschreiben den Premier-Lieutenant Carl Reisner Freiherr von Lichtenstern vom Infanterie-Leib-Regiment zur persönlichen Dienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Bayern zu commandiren;

dem Secretär Maximilian Heidenreich von der Intendantur des I. Armee-Corps den Rang vor dem Intendantur-Secretär Johann Kraus zu verleihen;

am 8. ds den Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutanten Gustav Holler vom 6. Infanterierie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen — und den Premier-Lieutenant Anton Jochum vom 2. Pionier-Bataillon, beide mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen, letzteren zugleich unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden;

den Canzlei-Secretär Friedrich Krauß vom Kriegsministerium auf Nachsuchen in den bleibenden Ruhestand zu versetzen. —

Ferner wird in eigener Zuständigkeit hiermit verfügt:

den Portepee-Fähnrich Friedrich Heß vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter vom 11. l. Mts an gemäß §. 52 des Reichs-Militär-Gesetzes wegen bedingter Diensttauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Der Second-Lieutenant Hermann Donner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede wurde am 13. v. Mts zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. Theodor Schneider, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens, am 17. v. Mts zu Landau in der Pfalz, — der Hauptmann a. D. Jacob Reindl am 19. v. Mts zu Passau, — der Major und Bataillons-Commandeur Johann Haag

vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 1. Classe, am 26. v. Mts. zu München.

Nro. 4944. München den 27. April 1876.

Betreff: Lazareth-Scheine.

Zum Zwecke der in Gemäßheit des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 26. December 1875 Nro. 17125 lit. b (Verordnungs-Blatt Nro. 73) „den Vollzug des Reichs-Gesetzes vom 16. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend" von dem Chefarzte dem Standesbeamten zu machenden Anzeige über die in den Lazarethen vorkommenden Sterbefälle von Militär-Personen sind in den Lazareth-Scheinen, zu welchen das Schema auf Seite 154 u. ff. der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Corps —" gegeben ist, noch nachstehende, in dem Formulare bis jetzt nicht vorgesehene Angaben zu machen:

a) Religionsbekenntniß des Aufzunehmenden,
b) Wohnort,
c) ob der Aufzunehmende verheirathet, und, wenn dies der Fall, Vor- und Familien-Name der Frau,
d) Vor- und Familien-Name des Vaters resp. der Mutter des Aufzunehmenden,
e) Stand und Gewerbe des Vaters oder eventuell der Mutter desselben, und
f) Wohnort des Vaters resp. der Mutter desselben.

Bis dahin, wo die bei der lithographischen Officin des Kriegs-Ministeriums noch vorhandenen Bestände des bisherigen Formulars zum Lazarethschein aufgebraucht sein werden, wollen daher, und zwar gemäß alin. 3 der Seite 156 vorerwähnter Dienstverhältnisse von Seite des Truppentheiles bei der Ausfüllung des Scheines die voraufgeführten Angaben — soweit nöthig auf der zweiten Seite des Formulars — in gewöhnlicher Schrift nachgetragen werden.

Wegen künftiger Herstellung der Formulare zum Lazareth-Schein mit Berücksichtigung der mehrerwähnten Angaben ist das Erforderliche eingeleitet worden, und wolle nach Hinausgabe der neuen Scheine das Schema auf Seite 154 der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Corps —“ entsprechend abgeändert werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medicinal-Abtheilung.

Dr. Leuk, Generalstabsarzt.

Nro. 5458. München den 6. Mai 1876.

Betreff: Wiederverwendung von Officieren z. D. im activen Dienste.

Nachdem es häufig vorkommt, daß inactive Officiere, welche auf etatsmäßigen Stellen Verwendung gefunden haben, ihre Anmeldungen um Pensions-Erhöhung nach §. 21 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 erst nach Umfluß mehrerer Monate einreichen, so wollen alle jene k. Commandos und Truppentheile, bei welchen sich solche Officiere befinden, diese anweisen, den Anspruch auf dergleichen Erhöhungen immer rechtzeitig nach Ablauf des neu erfüllten Dienstjahres anzumelden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für das Invalidenwesen.

Schultheiß, Oberst.

Nro. 5338. München den 7. Mai 1876.

Betreff: Bau der Lechfeld-Bahn.

Gemäß Mittheilung des k. Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern ist die Eisenbahn Bobingen — Kaufering (sogenannte Lechfeldbahn) soweit hergestellt, daß deren provisorische Benützung für einzelne Militärzüge nunmehr stattfinden kann.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 17. Mai 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande; b) Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern; c) Correspondenz mit großherzoglich Badischen Gemeinde-Behörden; d) Abgabe von Fourage-Rationen gegen Bezahlung; e) Einhaltung der Verpflegungs-Etats; f) Formation der Armee, hier Besetzung der Officiersstellen der Sanitäts-Compagnien; g) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Eröffnung von Telegraphenstationen.

St.-M. d. J. Nr. 4947.
K.-M. Nr. 4509.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Unter Bezug auf die Ministerialentschließung vom 13. Januar ds. Js. (Min.-Amtsbl. S. 39, Verord.-Blatt S. 65) folgt nachstehend ein weiteres Ausschreiben des Reichskanzleramts vom 5. ds. Mts., welches im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 204 enthalten ist.

München, den 21. April 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Ausland betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Januar ds. Js. (Seite 4) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Friedrich Otto Gieseler zu Moskau die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1. a und b des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im Innern Rußlands haben.

Berlin, den 5. April 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nro. 5350. München den 14. Mai 1876.

Betreff: Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Otto von Bayern haben aus Veranlassung des 100jährigen Jubiläums des Höchstdero Namen führenden 5. Chevaulegers-Regiments dem letzteren laut Urkunde d. d. Nymphenburg den 31. März l. Js. mit einem Kapitale von zehn Tausend Mark eine Schenkung zu machen und zu bestimmen geruht, daß die Zinsen dieses durch das Regiments-Commando zu verwaltenden Kapitales alljährlich nach dem Ermessen des jeweiligen Commandeurs dieses Regiments theils zur Verabreichung von Zulagen, theils zur Verabfolgung von unverzinslichen Darlehen oder von Unterstützungen an Angehörige des Regiments verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 4. d. Mts dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß dieser Be-

weis edler Fürsorge für das Wohl von Angehörigen des genannten Regiments der Armee durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekannt gegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5277. München den 14. Mai 1876.

Betreff: Correspondenz mit großherzoglich Badischen Gemeindebehörden.

Die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. April 1876 Nro. 2993 bezeichneten Betreffs wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abdruck.

Nro. 2993.

Staatsministerium des Innern.

Von Seite der Gemeindebehörden im Großherzogthume Baden findet bei portopflichtigen Sendungen an Bayerische Behörden eine Portoentrichtung in denjenigen Fällen nicht statt, in welchen die Pflicht zur Portoeinzahlung einer im Bayerischen Gebiete befindlichen Partei obliegt.

In Anwendung der hiebei zur Geltung gelangten Grundsätze werden die k. Stellen und Behörden ermächtigt, bei Send-

ungen an großherzoglich Badische Bürgermeisterämter die Frankirung in jenen Fällen zu unterlassen, wo die portopflichtige Partei in Baden sich befindet.

München, den 23. April 1876.

v. Pfeufer.

Die Correspondenz mit großherzoglich Badischen Gemeindebehörden betr.

Der Generalsecretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Nro. 5397. München den 14. Mai 1876.

Betreff: Abgabe von Fourage-Rationen gegen Bezahlung.

Zu den nachbezeichneten Paragraphen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden wird Folgendes bekannt gegeben:

1.

Zu §. 118.

Die den k. General-Commandos durch §. 118 ertheilte Ermächtigung zur Genehmigung der Verabreichung außeretatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung wird dahin erweitert, daß die Bewilligung solcher Rationen an Officiere, Aerzte und Beamte gegen Zahlung der Normpreise überall da eintreten darf, wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt.

Diesbezügliche Anträge solcher Officiere ꝛc., welche einem bestimmten Armeecorpsverbande nicht angehören, sind demjenigen General-Commando zur Genehmigung vorzulegen, in dessen Bezirk sich die Antragsteller befinden.

2.

Zu §. 123.

Rationsberechtigte Officiere, Aerzte und Beamte, welche weniger Pferde halten als ihnen Rationen zustehen, können zur

besseren Fütterung der vorhandenen Pferde innerhalb der etatsmäßigen Competenz die Rationen in natura abheben.

3.

Zu §§. 124 und 189.

In denjenigen Fällen, wo für wirklich vorhandene Pferde von dem Natural-Empfange der Rationen besonderer Umstände halber kein Gebrauch gemacht werden kann, darf die Geldvergütung für die nicht in natura abgehobenen Rationen nach den Normpreisen gezahlt werden.

In den Quittungen beziehungsweise Liquidationen (§. 189) ist dann zu bescheinigen, daß die Betreffenden im Besitze der Pferde, für welche die Rationsvergütung nach dem Normpreise zur Berechnung kommt, wirklich sind, und weßhalb von dem Natural-Empfange kein Gebrauch hat gemacht werden können.

4.

Zu §. 126.

Durch die nach dem Erlasse vom 17. Januar l. Js Nro. 631 (Verordnungs-Blatt Nro. 3) erfolgte Abänderung dieses Paragraphen, wonach ein zum Empfange mehrerer Rationen Berechtigter, welcher nicht mindestens ein Pferd besitzt, die Geldvergütung nur für 2 Rationen zu erhalten hat, ist nicht zugleich eine Einschränkung in der Competenz an Stall-Servis ausgesprochen worden, daher letzterer an die Selbstmiether im Hinblick auf den §. 4 des Servis-Reglements nach wie vor auf die den etatsmäßigen Rationen entsprechende Anzahl Pferde zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5400. München den 15. Mai 1876.

Betreff: Einhaltung der Verpflegungs-Etats.

Es ist Veranlassung gegeben, auf Passus I, 5, Abs. 2 der Beilage III zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 14. Februar 1872 Nro. 3629 (Verordnungs-Blatt Nro. 6) aufmerksam zu machen, wonach für jeden manquirenden, ohne Gehalt abcommandirten oder ohne Gehalt beurlaubten Unterofficier eine Erhöhung des Präsenzstandes an Gefreiten und Gemeinen um 1 Mann eintreten darf.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5657. München den 16. Mai 1876.

Betreff: Formation der Armee, hier Besetzung der Officiersstellen der Sanitäts-Compagnien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Officiersstellen des Friedens-Etats der Sanitäts-Compagnien künftighin regelmäßig mit Officieren des Trains, und zwar unter Beibehaltung der Uniformirung und Adjustirung als Train-Officiere besetzt werden.

Für den Vollzug wird bestimmt:

1) Die gegenwärtig im Stande der Sanitäts-Compagnien befindlichen Officiere verbleiben bis auf Weiteres in dieser Verwendung und behalten vorerst die bisherige Uniformirung und Adjustirung der Officiere der Sanitäts-Compagnien bei. Denselben bleibt anheimgegeben, auf ihre Versetzung zum Train oder auf ihre Rückversetzung zur Infanterie anzutragen, welch' letztere dann nach Maß-

gabe des für die Officiersstellen bei den Sanitäts-Compagnien sich bietenden Ersatzes erfolgen wird.

2) Die Bestimmungen für Completirung des Trains, beziehungsweise für Deckung des Mobilmachungsbedarfes an Officieren für Train-Formationen werden durch Vorstehendes nicht berührt; die auf bezüglichen Feldstellen verwendeten Officiere tragen die Uniformirung und Adjustirung ihrer resp. Waffengattung und legen die weiße Armbinde mit rothem Kreuze an.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5979. München den 17. Mai 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 9. ds den Second-Lieutenant Hugo Buchert vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und den Landwehr-Second-Lieutenant z. D. Julius Schneider, letzteren mit Pension, — dann

am 12. ds den Premier-Lieutenant Adalbert Wiesner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, diesen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden, sämmtliche auf Nachsuchen;

am 13. ds den Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Obersten Otto Wirthmann auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden; — den Oberstlieutenant Anton Bösmiller, bisher Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-

Regiment König, als Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen zum Obersten, — dann die Majore Ulrich Freiherr von Hutten zum Stolzenberg, Exempt der Leibgarde der Hartschiere, — und Otto Kohlermann, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, zu Oberstlieutenants zu befördern; — den Major Emil Blume vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen, — und den Hauptmann Joseph Heyder, bisher Compagnie-Chef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, zum Major im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu befördern;

die Premier-Lieutenants Ludwig Sailer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, diesen als 2. Train-Depot-Officier, zum 1. Train-Bataillon — und Nikolaus Krapfenbauer vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum 2. Train-Bataillon, beide auch Nachsuchen zu versetzen; — dann den Second-Lieutenant Michael Neumaier zum 2. Train-Depot-Officier im 2. Train-Bataillon zu ernennen;

am 14. ds dem Commandeur der 1. Cavalerie-Brigade, Generalmajor Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich spanischen Ordens Carls III. zu ertheilen;

am 15. ds den Commandeur des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert, Oberstlieutenant Carl Fels mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann die Second-Lieutenants Xaver Bauer vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor — und Carl Petzold vom 5. Jäger-Bataillon mit Pension, ferner mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform und der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, sämmtliche auf Nachsuchen, — endlich den Second-Lieutenant z. D. Carl Ruepprecht mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Casernen-Inspector Theodor Worff von der Garnisons-Verwaltung Erlangen auf die Controleur-Stelle bei der Corps-Kriegs-Casse des II. Armee-Corps als Verweser zu berufen; — den Casernen-Inspector Eugen Weber von der Gar-

nisons-Verwaltung Dillingen zur Garnisons-Verwaltung Erlangen — und den Verwaltungs-Assistenten Heinrich Haut vom Proviantamt Würzburg zur Garnisons-Verwaltung Dillingen zu versetzen; — endlich den geprüften Zahlmeister-Aspiranten Ludwig Schmidt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Verwaltungs-Assistenten bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg, diesen nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1873 (Verordnungs-Blatt Nro. 26) zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5806. München den 15. Mai 1876.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Edesheim in der Pfalz ist eine Telegraphenstation mit gemischtem Dienste eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 24. Mai 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen; b) Unterrichts-Vorschriften für die Pionier-Bataillone; c) Pensionsverhältnisse der Unterbedienstteten des k. Heeres; d) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 5090. München den 18. Mai 1876.

Betreff: Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im Abdrucke folgende Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen, der Armee für Darnachachtung bekannt gegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

(Nr. 1130.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Zu §. 4.

1. In den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des §. 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des §. 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses

und ohne unverhältnißmäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des §. 12 Nr. 3 und des §. 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§. 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§. 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§. 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§. 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§. 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungs-

pflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu ertheilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheiles bez. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde ꝛc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§. 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde ꝛc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lazarethen noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im Uebrigen dienen die unter A. 1—5 beiliegenden Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

A. 1—5.

2. Zu §. 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des §. 9. Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

a) Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,

b) neuformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und

c) Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden, beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in §. 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Kantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der

Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Kantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch §. 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§. 8—11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) bezeichnete Maß auszudehnen.

3. Zu §. 10.

1. Die tägliche Feldmundportion, welche den mit Verpflegung Einquartierten zu gewähren ist, beträgt reglementsmäßig:

1.	750	Gramm	Brot;
2.	375	„	frisches oder gesalzenes Fleisch — ~~Gewicht des rohen Fleisches~~ —, oder
	250	„	geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, ~~oder~~
	~~170~~	„	Speck; ~~ferner~~
3.	125	„	Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
	250	„	Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
	1500	„	Kartoffeln, sowie
4.	25	„	Salz und
5.	25	„	Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
	30	„	Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt nach §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für ~~Mann~~ und Tag:

	mit Brot,	ohne Brot,
„a) für die volle Tageskost . .	80 Pfennig	65 Pfennig
b) „ „ Mittagskost . . .	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost . . .	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost . . .	15 „	10 „ .

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein."

Die Gesammtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 ₰		85 ₰		90 ₰		95 ₰		100 ₰	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a) volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost . .	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

4. Zu §. 11.

1. Die Fourage ist in guter ~~Qualität~~ Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

~~Die~~ Fouragesätze betragen zur Zeit:

A. für mobile Truppen:

a) die schwere Feldration

5650 Gramm Hafer,

der Tagesfouragesatz (ohnen Berücksichtigung) für die Pferde d. Maréchaux u. Aspirantencompagnien, Reitlehrer-Theile der Cavallerie-Regimenter einschließlich des Hausgesindes, beträgt zur Zeit:

1500 Gramm Heu,
1750 „ Stroh;

b) die leichte Feldration
5000 Gramm Hafer,
1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

B. für immobile Truppen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offizierrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

	Hafer,	Heu,	Stroh,
1. die schwere Ration*)	5500 Gr.	1500 Gr.	1750 Gr.
2. die Ration für leichte Garde-Kavallerie	5250 „	1500 „	1750 „
3. die mittlere Ration	5150 „	1500 „	1750 „
4. die leichte Ration	4750 „	1500 „	1750 „

b) für die Remontepferde:

1. die schwere Ration	4750 „	3500 „	1750 „
2. die Ration für leichte Garde-Kavallerie	4500 „	3500 „	1750 „
3. die mittlere Ration	4400 „	3500 „	1750 „
4. die leichte Ration	4000 „	3500 „	1750 „.

Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Rationen werden durch das Reichskanzler-Amt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fourage-vergütung zu Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im §. 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auferlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung

*) Anmerkung. Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (excl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1500 Gr. Heu pro Pferd und Tag.

und Feststellung der Liquidationen betheiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Marktortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

5. Zu §. 12.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungs-Verbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre auf-

zunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§. 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben. Vorspannvergütung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

6. Zu §. 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrenleistungen), sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

7. Zu §. 14.

1. Der §. 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudetheilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Uebungsplätzen, Befestigungsanlagen ꝛc. oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerkstätten, Montirungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht ꝛc.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter §. 35.

W. L. 23/1871

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des §. 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des §. 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§. 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarethe benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Aecker, Wiesen ꝛc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu §. 15.

Die im §. 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§. 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§. 9), Naturalverpflegung (§. 10), Fourage (§. 11), Vorspann und Spanndienste (§. 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§. 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§. 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§. 33) zu erfolgen.

II. Landlieferungen.

9. Zu §. 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu §. 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B. beigefügt. B.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§. 20—22.

a) Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des §. 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§. 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittelungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2. Die Beilage C. enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20). C.

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema als Anhalt.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§. 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurriren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C. unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkenntnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E. beiliegenden Schema aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse an das betheiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrole und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzler-Amte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütungsanerkenntnisse allmonatlich von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

b. Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a. enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§. 17 Absatz 2), werden von den Centralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§. 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§. 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11. a. Anwendung; ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§. 24) wird den oben unter 11. a. Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§. 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des §. 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung

und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§. 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer uud die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt deu Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des §. 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach §. 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden

Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu §. 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu §. 33.

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des §. 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

a) einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
b) einem Offizier,
c) einem Militärbeamten,
d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b. und c.) werden von der betheiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
5. ob die Kommission in ihrem Urtheile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6. ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittelung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

7. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer

Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Beilage A. 1.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für den 4. und 5. Januar 18. . empfangene Mundverpflegung.

Nr.	Bezeichnung.	Zahl der Köpfe.	Zahl der Portionen. mit Brot. Volle Tagekost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	ohne Brot. Volle Tagekost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost.	Bemerkungen.
1.	Für Offiziere und Beamte	20	20 —	20 —	20 —		20 —	20 —			1. Das Bataillon traf am 4. Januar cr. Vormittags 11 Uhr in N. ein und hatte für diesen Tag noch Brot aus dem Magazin in A. empfangen.
2.	„ Mannschaften . . .	950	950 —	950 —	950 —		950	950 —			
3.	„ Attachirte:										
	Sek.-Lieut. P. vom 2. Bataillon des Regiments .	1	1 —	1 —	1 —		1	1 —			
	1 Unteroffz. 1 Gem. do.	2	2 —	2 —	2 —		2	2 —			
	— „ 6 „ vom 1. Bataillon 26. Infanterie-Regiments . .	6	6 —	6 —	6 —		6	6 —			2. Am 5. Januar Nachmittags 3 Uhr Abmarsch per Eisenbahn nach O.
	Summe . .	979	979 —	979 —	979 —		979	979 —			

Vorstehende:

979 Neunhundertneunundsiebenzig Mittagsportionen } mit Brot,
979 Neunhundertneunundsiebenzig Frühstücksportionen }
979 Neunhundertneunundsiebenzig Mittagsportionen } ohne Brot,
979 Neunhundertneunundsiebenzig Abendportionen }

sind von der Gemeinde N. . . . richtig verabreicht worden.

N. . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage A. 2. Journ. 287/88

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für den 4., 5. und 6. Januar 18 . . empfangene Fourage.

Nr.	Bezeichnung.	Rationen à 5650 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à 5000 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Bemerkungen.
1.	Für Offiziere und Beamte . .	—	45	Major A. . . 9 Rat.
2.	„ 20 Dienstpferde	60	—	Adjutant N. . . 6 „
3.	„ Attachirte:			Kompagnieführer.
	Premier-Lieutenant N. des 3. Husaren-Regiments	6	—	Hauptmann B. . 6 „
	7 Dienstpferde des 1. Bataillons nten Infanterie-Regiments . .	21	—	„ C. . 6 „
	Summe . .	87	45	Prem.-Lieut. D. . 6 „
	Zurückrechnung. Die pro 28. Dezember pr. für die Dienstpferde des Bataillons überhobenen	3	—	„ E. . 6 „
	Bleiben . .	84	45	Assistenzarzt F. . 3 „
				Zahlmeister G. . 3 „
				45 Rat.

	Hafer.			Heu.			Stroh.		
	Ztr.	Kgr.	Gr.	Ztr.	Kgr.	Gr.	Ztr.	Kgr.	Gr.
Vorstehende:									
84 Vierundachtzig schwere Rationen mit	9	24	600	2	26	000	2	47	000
45 Fünfundvierzig leichte „ „	4	25	000	1	17	500	1	28	750
in Summa mit . .	13	49	600	3	43	500	4	25	750

sind von der Gemeinde N. . . . richtig verabreicht worden.

N. . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Vorspann-Bescheinigung

für die Gemeinde N. . . . . im Kreise N. . . . .

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports ꝛc.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde, Wagen und Führer.	Der Vorspann ist gestellt		Datum der Gestellung des Vorspanns	Zeit der Gestellung des Vorspanns	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stellungsorte. Kilometer.	Bemerkungen.
				von	bis		von . . Uhr. bis . . Uhr.			
1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. . . .	Major P.	Zum Transport von Viktualien.	4 Pferde, 2 Wagen, 2 Führer.	N. . .	U. . .	15. Juli 18 . .	6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.	Einen halben Tag.	12 Kilometer.	

N. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage A. 4.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. . . . dem x^ten Bataillon des . . . Infanterie-Regiments Nr. . . für den Monat . . . 18 . . für

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tage des Eintreffens).	bis (Tag des Abgangs).	also auf Monate (excl. Abgangstages).	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major K.	2	1./2.	1./3.	1	
1	Adjutant, Sekonde-Lieutenant A.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann R.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann M.	1	5./2.	1./3.	$^{24}/_{30}$	
1	Premier-Lieutenant B. . .	—	1./2.	1./3.	1	
1	Premier-Lieutenant P. . .	—	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant N. . .	—	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant W. .	—	1./2.	1./3.	1	
1	Zahlmeister V.	—	1./2.	1./3.	1	
4	Feldwebel	—	1./2.	1./3.	4	
1	Portepeefähnrich	—	1./2.	1./3.	1	
30	Unteroffiziere	—	1./2.	1./3.	30	
2	Unteroffiziere	—	1./2.	20./2.	$1^{8}/_{30}$	
3	Unteroffiziere	—	21./2.	1./3.	$^{24}/_{30}$	
700	Gemeine ꝛc.	—	1./2.	1./3.	700	
10	Gemeine ꝛc.	—	1./2.	12./2.	$3^{20}/_{30}$	
	Dienstpferde	—	—	—	—	

Quartier nach Maßgabe des §. 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in D. . . . , nicht aber der Tag des Ausmarsches mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist nicht erfolgt.

N. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung.

1. Die Quartierbescheinigungen sind monatlich und zwar für jeden Truppentheil, Behörde ꝛc. besonders auszustellen.
2. Sofern sich unter den Einquartierten solche Militärpersonen befinden, welche auf den Servis der Feldwebel resp. Partepeefähnriche ꝛc. Anspruch haben, ohne zu diesen Chargen wirklich zu gehören, sind sie an betreffender Stelle, getrennt von jenen, aufzuführen.

Beilage A. 5.

Daß von der Gemeinde zu N. . . . . dem . . . . . (Bezeichnung des Truppentheils) am . . ten . . . . . 18 . . für 5 Stabsoffiziere resp. Hauptleute, 12 Lieutenants, 1 Zahlmeister, 4 Feldwebel ꝛc. . . . . Kubikmeter Koch- und Wärmeholz und . . . . Zentner . . . . . Kilogramm Lagerstroh verabfolgt worden sind, wofür keine Bezahlung erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

N . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage B.

Verzeichniß
der
Lieferungsverbände (§. 17).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen mit Lauenburg.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte. Für Lauenburg sind besondere Verbände nicht gebildet.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	Sachsen-Weimar.	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreiskommunalverbände.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Losungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.	
18.	Waldeck.	Die Kreise.	
19.	Reuß ältere Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.	
20.	Reuß jüngere Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.	
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.	
22.	Lippe.	Desgleichen.	
23.	Lübeck.	Desgleichen.	
24.	Bremen.	Desgleichen.	
25.	Hamburg.	Desgleichen.	
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreise.	

Beilage C.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§. 20).

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
1	Preußen mit Lauenburg.	In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen die Magistrate in den Städten, die Landräthe auf dem platten Lande. In der Provinz Schleswig-Holstein die Bürgermeister in den Städten, die Hardes- und Kirchspielvögte auf dem platten Lande.	Die Regierungen (Landdrosteien), im Herzogthum Lauenburg das Landrathsamt zu Ratzeburg.	Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bezw. das Ministerium für Lauenburg.	Die Regierungen (Landdrosteien) bezw. das Landrathsamt zu Ratzeburg.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
		In der Provinz Hannover die Magistrate in den selbständigen Städten, die Amtshauptmänner in den Amtsbezirken. In der Provinz Hessen-Nassau die Amtmänner im Regierungs-Bezirk Wiesbaden, die Landräthe im Regierungs-Bezirk Kassel. In der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeister. In den Hohenzollernschen Landen die Ortsbehörden.			

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
		Im Herzogthum Lauenburg die Landvögte.			
2	Bayern.	Die Districts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das Königliche Staatsministerium des Innern und das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig u. Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Kommissare.	Das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.
4	Württemberg.	Die Oberämter.	Die Kreisregierungen.	Das Königliche Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
6	Hessen.	Die Kreisämter.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
7	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der 12 Landwehr-Kompagniebezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8	Sachsen-Weimar.	Die Bezirksdirectoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.
9	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiscommissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10	Oldenburg.	Die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte I. Classe; im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeistereien.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, bezw. die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.
11	Braunschweig.	Die Kreisdirectionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
13	Sachsen-Altenburg.	Die Kreishauptleute.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16	Schwarzburg-Rudolstadt	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
17	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
18	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19	Reuß ält. Linie.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.
20	Reuß jüng. Linie.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21	Schaumburg-Lippe.	Die Aemter und Magistrate.	Eine besondere Kommission.	Die Fürstliche Regierung.	Die Fürstliche Regierung.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
22	Lippe.	Die Aemter und Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Kabinetsministerium.	Die Fürstliche Regierung.
23	Lübeck.	Die Militärkommission des Senats.	Die Militärkommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24	Bremen.	Die Zentral-Quartierdeputation.	Die Zentral-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärkommission des Senats.
25	Hamburg.	Die Finanzdeputation; in der Landherrschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26	Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoten.	Die Bezirkspräsidenten.	Den Oberpräsidenten.	Die Bezirkspräsidenten.

Beilage D.

Staat:
Verwaltungsbezirk:
Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütungen für Kriegsleistungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 19. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) aus Reichsfonds zu gewähren sind,

für den

Monat . . . . . 18 . .

1. Nr. der Belage.	2. Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung.	3. Zeitpunkt und Zeitdauer der Leistung.	4. Betrag der Vergütung.		5. Bemerkungen.
			M.	₰.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Liquidation aufgestellt hat — Spalte III. der Beilage C. —).

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche nach dem Gesetze vom 13. Juni 1873 dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der feststellenden Behörde — Spalte IV. der Beilage C. —)

Nach den Belägen, sowie in calculo geprüft und mit . . . . Mark . . . Pf. (buchstäblich ꝛc.) richtig befunden.

N. N.
(Amtskarakter.)

Beilage E.

Staat:

Vergütungsanerkenntniß

für die

Gemeinde N . . . . . .

Auf Grund der von der (Bezeichnung der Behörde — Spalte IV. der Beilage C.) festgestellten Liquidation über gewährte (Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung) wird in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) hierdurch anerkannt, daß

die Gemeinde N . . . . . im (Verwaltungsbezirk)

1. für Naturalverpflegung von . . . . Mann auf . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brotes . . . Mark . . . Pf.
2. für Lieferung von Marschfourage, nämlich

. . . Hafer . .	Mark . .	Pf.	. . . . Mark . . . . Pf.
. . . Heu . .	„ . .	„	
. . . Stroh . .	„ . .	„	

3. ꝛc.

zusammen . . . . Mark . . . . Pf.

(buchstäblich ꝛc.) nebst 4 Prozent Zinsen vom 1ten . . . . 18 . . ab aus der Reichs-Hauptkasse zu fordern hat.

N . . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) (Unterschrift der zuständigen Behörde — Spalte VI. der Beilage C. —).

Nro. 5660. München den 18. Mai 1876.

Betreff: Unterrichts-Vorschriften für die Pionier-Bataillone.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. d. Mts unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften für den Pionier- und den Mineur-Unterricht (Vorschriften für den Unterricht der K. B. Genietruppen, II. Band, 1. und 2. Theil — München 1860) die Einführung des Mineur-Exercir- und Dienst-Reglements 1876 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Mit der Vertheilung dieser Vorschrift wurde die k. Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen beauftragt, an welche zugleich das Weitere wegen Hinausgabe einer Instruction für den allgemeinen Pionierdienst ergangen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 514 b. München den 19. Mai 1876.

Betreff: Pensionsverhältnisse der Unterbedienstеten des k. Heeres.

Für die als:

Casernenaufseher und Casernenwärter,

dann als:

Maschinisten, Hausdiener und Heizer bei den Garnisons-Lazarethen,

ferner als:

Hausmeister und Portiers bei den Militär-Bildungs-Anstalten

angestellten Militär-Pensionäre ist vom 1. Januar 1875 beginnend als wirkliches Diensteinkommen das volle Gehalt und ein Werthanschlag von 72 *M.* für die ihnen zustehende freie Wohnung nebst Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien

zu berechnen, und sind hiernach die treffenden Pensionseinzüge nach Maßgabe des §. 103 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, dann §. 15 der Pensions-Novelle vom 4. April 1874 zu bemessen.

Die k. Corps-Intendanturen beziehungsweise die k. Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums haben behufs Feststellung der hiernach sich ergebenden Aenderungen hinsichtlich des Pensionseinzuges alsbald Verzeichnisse der unter obigen Bediensteten begriffenen Pensionisten mit Angabe ihres darnach sich bemessenden wirklichen Einkommens und ihrer Pensionsverhältnisse in Vorlage zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 6129. München den 24. Mai 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 9. ds den Second-Lieutenant Christian Keyl vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer mit Pension, — ferner

am 13. ds den Platzmajor von der Commandantur Augsburg (Lechfeld), Major Carl Siber mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann den Landwehr-Second-Lieutenant Wilhelm Mayer des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, sämmtliche auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 16. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm Hamm die Berechtigung zum Tragen der Militär-Uniform zu entziehen;

den Commandeur des Landwehr-Bezirks Vilshofen, Oberst-Lieutenant z. D. Ottmar Lindig mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

den Platzmajor vom Gouvernement der Festung Germersheim, Major Ludwig Vetterlein mit Pension zur Disposition

zu stellen und gleichzeitig zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Bilshofen zu ernennen;

die Hauptleute a. D. Carl von Winckhler — und Carl Ott als Platzmajore, ersteren beim Gouvernement der Festung Germersheim, letzteren bei der Commandantur Augsburg (Lechfeld) zu reactiviren;

den Second-Lieutenant Carl Bechtold vom 7. Jäger-Bataillon mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste auf Nachsuchen zu verabschieden;

am 17. ds den Major und Bataillons-Commandeur Ferdinand Emonts vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und

am 18. ds den Second-Lieutenant Adolph Ullersperger vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, beide mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

dem Premier-Lieutenant a. D. Johann Heppel auf Nachsuchen Pension und die Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 17. ds die Ernennung des vormals königlich preußischen Portepee-Fähnrichs Maximilian Zeller zum Portepee-Fähnrich im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;

am 20. ds die Entlassung des Portepee-Fähnrichs Johann Keimig vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zur Reserve.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Gestorben sind:

der Hauptmann und Compagnie-Chef Wilhelm Kärner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede am 30. v. Mts zu Oberstein im Großherzogthum Oldenburg, — der Major a. D. Michael Straub, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 13. ds zu München, — der Hauptmann a. D. Friedrich Geiger am 17. ds zu München.

Berichtigung.

Im Kriegs-Ministerial-Rescript vom 2. d. Mts Nro. 4176 (Verordnungs-Blatt Nro. 20) ist in der dritten Zeile nach dem Worte: „Instrumenten" einzuschalten: „per Compagnie ꝛc." —

Ferner ist im Verordnungsblatt Nro. 21 auf Seite 293 Zeile 6 von oben anstatt „bei der Garnisons-Verwaltung Würzburg" zu setzen „beim Proviantamt Würzburg".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 31. Mai 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Herausgabe dienstlicher Vorschriften ꝛc.; b) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 1603. München den 26. Mai 1876.

Betreff: Herausgabe dienstlicher Vorschriften ꝛc.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung

der Feldgeräthe-Etats für die Infanterie und

der Dienst-Anweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege

beauftragt worden.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die zu besagter Dienstanweisung gehörigen Zeichnungen der Truppen-Fahrzeuge nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 6561. München den 31. Mai 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 24. ds den Obersten z. D. Heinrich Graf von Tattenbach, bisher verwendet bei der Gewehrfabrik, — den Major und Bataillons-Commandeur Franz Goldschmidt vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — den Major Friedrich Freiherr von Frays à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Inspector bei der Gewehrfabrik, — und den Hauptmann Conrad Carl à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, verwendet als Feuerwerks-Hauptmann beim Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt, sämmtliche mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Second-Lieutenant Sigfried Straub vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Second-Lieutenant Franz Walther vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern mit Pension, — dann den Second-Lieutenant Joseph Widtmann vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, diesen unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie mit dem Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden, beide auf Nachsuchen;

am 28. ds den Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, Generalmajor Franz Gemmingen Freiherr von Massenbach mit Pension zur Disposition zu stellen — und gleichzeitig den Chef des Generalstabes des I. Armee-Corps, Obersten Friedrich von Muck zum Generalmajor und Commandeur der 8. Infanterie-Brigade zu befördern;

den Major und Bataillons-Commandeur Ludwig Rubenbauer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — den Oberstabsarzt 2. Classe und Regimentsarzt Dr Carl Bürchl vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — den Premier-Lieutenant Carl Schmidt vom 4. Infanterie-

Regiment König Carl von Württemberg — und den Second-Lieutenant Peter Riegel vom 5. Jäger-Bataillon, sämmtliche auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, letzteren zugleich unter Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden;

den Second-Lieutenant a. D. Leopold Egger im 3. Jäger-Bataillon zu reactiviren, — und den Reserve-Second-Lieutenant Hans Dietz des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in den activen Stand des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor zu versetzen;

den Second-Lieutenant Wilhelm Ziegler à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, verwendet bei der Geschoßfabrik, mit Pension zu verabschieden;

den Reserve-Second-Lieutenant Christian Meyer des 1. Pionier-Bataillons mit schlichtem Abschiede zu entlassen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 24. ds die Entlassung des Portepee-Fähnrichs Michael Pöllath vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern — und

am 30. ds die Entlassung des Portepee-Fähnrichs Ludwig von Coulon vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — beide zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Gestorben sind:

der Landwehr-Second-Lieutenant Carl Ritter von Vincenti des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland am 26. v. Mts zu Berlin, — der Landwehr-Zahlmeister Otto Stümpfel

(Landwehr-Bezirk Bruck) am 30. v. Mts zu München, — der Landwehr-Second-Lieutenant Ernst Kaufmann des 3. Jäger-Bataillons am 6. ds zu Schney, Bezirksamts Lichtenfels, — der Oberst a. D. Gallus Weber, Ritter 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Comthur 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, Inhaber des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 3. Classe und Ritter des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, am 21. ds zu München, — der Oberstlieutenant a. D. Georg Rupp, Ritter 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, am 27. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 9. Juni 1876.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung: die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung. 2) Verordnungen: a) Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung „die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzogskosten der Beamten der Militär-Verwaltung"; b) Einführung eines neuen Patrontaschen-Musters; c) Wegfall der Kaffeemühlen-Kästchen und Fortschaffung der Kaffeemühlen; d) Uniformirung und Adjustirung des Heeres; e) Inspicirung der Militärgebäude, hier Beiziehung von Militär-Aerzten; f) Aufhebung des Artillerie-Depots Nürnberg; g) Personalien. 3) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Druckschrift des Professors Dr Meyer, hier Fußbekleidung; b) Abschlußnummer im Aushebungsbezirk Recklinghausen. 4) Sterbfall.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Beziehung auf die Gebühren von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten Unserer Militär-Verwaltung zu verordnen, was folgt:

A. In Beziehung auf die Tagegelder.

§. 1.

Die Beamten Unserer Militär-Verwaltung erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

Gruppe	I	18 ℳ
„	II	12 „
„	III	9 „
„	IV	6 „
„	V	3 „.

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderſatz (§. 1) durch das Kriegsministerium angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für den ersten Monat dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die in §. 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie im Falle der Verwendung nicht etatsmäßig angestellter Beamten bei einer Behörde außerhalb ihres Wohnortes werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch das Kriegsministerium bestimmt.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die in §. 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

B. In Beziehung auf die Fuhrkosten.

§. 4.

An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) Die Beamten der Gruppen I bis III des §. 1 für das Kilometer 13 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ

Hat einer der zu den Gruppen I und II des §. 1 gehörigen Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 ₰ für das Kilometer beanspruchen.

2) Die Beamten der Gruppe IV des §. 1 für das Kilometer 10 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ.

3) Die Unterbeamten (Gruppe V des §. 1) für das Kilometer 7 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1) die Beamten der Gruppen I und II des §. 1 . 60 ₰,
2) die Beamten der Gruppen III und IV des §. 1 . 40 ₰,
3) die Unterbeamten . . . . . 30 ₰

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben.

War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Garnisonen oder Ortschaften kann durch das Kriegsministerium bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes ausgeführt haben.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen.

Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

C. In Beziehung auf die Umzugskosten.

§. 10.

Die etatsmäßig angestellten Beamten Unserer Militär-Verwaltung erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
Gruppe I	1000 M.	20 M.
„ II	500 „	10 „
„ III	300 „	8 „
„ IV	240 „	7 „
„ V	180 „	6 „
„ VI	100 „	4 „.

Von der hiernach sich ergebenden Vergütungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der jährlichen Einkommensverbesserung ab, welche den Beamten lediglich aus Anlaß der Versetzung zu Theil geworden ist.

Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthalts-

orte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethverhältnisses möglich wurde.

Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden.

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benützten Wohnung gewährt werden.

§. 11.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgte.

§. 12.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 10 I bis VI festzusetzenden Vergütung.

§. 13.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßen-Verbindung zu Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch 10 theilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§. 14.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 15.

Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 16.

Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten Unserer Militär-Verwaltung erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§. 17.

Hat ein in den Ruheſtand oder in den einſtweiligen Ruheſtand verſetzter Beamter ſeinen dienſtlichen Wohnſitz außerhalb Bayern, ſo ſind demſelben die Koſten des Umzugs nach dem innerhalb Bayern von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 10, 12—15 zu gewähren.

§. 18.

M. L. 20 / 1876

Perſonen, welche, ohne vorher im Dienſte der Militär-Verwaltung geſtanden zu haben, in denſelben übernommen werden, kann eine durch das Kriegsminiſterium feſtzuſetzende Vergütung für Umzugskoſten gewährt werden.

Dieſe Vergütung darf den Satz nicht überſteigen, welchen die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird; doch findet die Beſtimmung des zweiten Abſatzes des §. 10 in Fällen dieſer Art keine Anwendung.

§. 19.

Die Eintheilung der Beamten Unſerer Militär-Verwaltung in die in den §§. 1 und 10 bezeichneten Gruppen iſt in der Beilage dieſer Unſerer Allerhöchſten Verordnung beſtimmt.

§. 20.

Der Gebührtarif — Beilage 13 Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungsblatt Nro. 14) — und die dazu erlaſſenen näheren Beſtimmungen, Nachträge und Modificationen ſind in Bezug auf Reiſe-, Umzugs-Koſten und Tagegelder durch Unſere gegenwärtige Allerhöchſte Verordnung aufgehoben.

§. 21.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Kraft.

Gegeben zu Linderhof den 28. Mai 1876.

Ludwig.

v. Maillinger.

Die Tagegelder, die Fuhrkoſten und die Umzugskoſten der Beamten der Militär-Verwaltung betreffend.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Beilage zur Allerhöchſten Verordnung vom 28. Mai 1876.

Eintheilung

der Beamten der Militär-Verwaltung in die in den §§. 1 und 10 der Allerhöchſten Verordnung vom 28. Mai 1876 bezeichneten Gruppen.

	A. Beamten-Gruppe in Beziehung auf die Tagegelder (§. 1 der Verordnung).	B. Beamten-Gruppe in Beziehung auf die Umzugskoſten (§. 10 der Verordnung).
Die vortragenden Räthe des Kriegsminiſteriums	I	I
Die Militär-Intendanten		
Der General-Auditeur		
Die Mitglieder des General-Auditoriats (Oberauditeure)		
Der Militär-Fiscal		
Der Oberſtabsveterinär im Kriegsminiſterium	II	II
Die ſtändigen Hilfsreferenten im Kriegsminiſterium		
Der Director der Rechnungs-Reviſion des Kriegsminiſteriums		
Die Militär-Intendanturräthe		
Die Corps-Auditeure (Directoren der Militär-Bezirksgerichte)		
Der Director der Remontedepots		
Der Adminiſtrationsrath der Militär-Fonds-Verwaltung		
Die geheimen expedirenden Secretäre im Kriegsminiſterium.	II	III
Der Archivar im Kriegsminiſterium.		
Die geheimen Regiſtratoren im Kriegsminiſterium.		
Die geheimen Secretäre für den Kanzleidienſt im Kriegsminiſterium.		

	A. Beamten-Gruppe in Beziehung auf die Tagegelder (§. 1 der Verordnung.)	B. Beamten-Gruppe in Beziehung auf die Umzugskosten (§. 10 der Verordnung).
Die Rechnungs-Commissäre bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums	II	III
Der Rendant (General-Kriegs-Zahlmeister) } bei der General-Militär-Casse.		
Der Controleur }		
Der Pensionszahlmeister }		
Der Hauptbuchhalter }		
Die Rendanten (Corps-Kriegs-Zahlmeister) bei den Corps-Kriegscassen		
Die Militär-Intendantur-Assessoren		
496/82 Die Divisions- und Garnisons-Auditeure		II
Der Cassier } bei der Militär-Fonds-Verwaltung.		II
Der Controleur }		
Die Revisoren (Calculatoren) im Kriegsministerium	III	IV
Die Ministerial-Secretäre } des Kriegsministeriums		
Die Canzlei-Secretäre . }		
Die Revisoren } bei der Rechnungs-Revision		
Der Registrator } des Kriegsministeriums		
Der Buchhalter bei der General-Militär-Casse		
Die Controleure } bei den Corps-Kriegs-Cassen		
Die Buchhalter }		
Die Militär-Intendantur-Secretäre		
Die Militär-Intendantur-Registratoren		
Der Expedient } des Generalstabs		
Der Registrator }		
Der Rendant des topographischen Bureaus		
Die Corps-Stabs-Veterinäre		
Die Stabs-Veterinäre		
Die Zahlmeister		
Der Stallmeister bei der Equitationsanstalt		

	A. Beamten-Gruppe in Beziehung auf die Tagegelder (§. 1 der Verordnung).	B. Beamten-Gruppe in Beziehung auf die Umzugskosten (§. 10 der Verordnung).
Die Proviantmeister Die Proviantamts-Controleure Die Rendanten } der Montirungsdepots Die Controleure } Die Garnisons-Verwaltungs-Directoren Die Garnisons-Verwaltungs-Oberinspectoren Die Garnisons-Verwaltungs-Inspectoren Die selbstständigen Casern-Inspectoren Die Lazareth-Oberinspectoren Die Lazareth-Verwaltungs-Inspectoren Die alleinstehenden Lazareth-Inspectoren Die Corps-Stabsapotheker Die Administratoren der Remontedepots Der Rendant der Militär-Bildungsanstalten Die Rendanten der technischen Institute Der Gieß- und Bohrmeister Der Chemiker } der technischen In- Der Maschinentechniker } stitute. Der Inspections-Secretär bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen Die Fortifications-Secretäre Der Buchhalter der Militär-Fonds-Verwaltung Der Canzlei-Secretär des Militär-Fiscalats Der Rendant des Invalidenhauses	III	IV
Die Assistenten der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums Die Assistenten (2. und 3. Buchhalter) der General-Militär-Casse Die Assistenten (2. Buchhalter) der Corps-Kriegs-Cassen	IV	V

	A. Beamten-Gruppe in Beziehung auf die Tagegelder (§. 1 der Verordnung).	B. Beamten-Gruppe in Beziehung auf die Umzugskosten (§. 10 der Verordnung)
Die Militär-Intendantur-Assistenten . .	IV	V
Die Canzlisten der Intendanturen . . .		
Die Canzlei Secretär des General-Auditoriats, der Militär-Bezirksgerichte und der anderen Dienstesstellen	III	IV
Die Registratoren bei den höheren Commandostellen	IV	V
Die Veterinäre		
Die Proviantamts-Assistenten		
Die Casern-Inspectoren . . . . } welche nicht selbstständig bezw. alleinstehend sind	IV	V
Die Lazareth-Inspectoren . . . . } welche nicht selbstständig bezw. alleinstehend sind		
Die Garnisons-Apotheker		
Die Materialien-Verwalter der technischen Institute		
Die Fortifications-Bureau-Assistenten . .		
Der Cassen-Assistent (2. Buchhalter) der Militär-Fonds-Verwaltung		
Die Canzlei-Diätare des Kriegsministeriums		
Die Bureau- und Canzlei-Diätare bei den Intendanturen	IV	—
ferners:		
Die Zeughaus-Büchsenmacher	IV	V
Die unteren Militärbeamten und die unteren Civilbediensteten der Militär-Verwaltung mit Ausnahme der Zeughaus-Büchsenmacher	V	VI
Veterinär I Klasse	III	IV
Kanzleisekretär der Remonte-Inspektion	"	"
Rendant der mit 2. Strafanstalten	"	"

Nro. 6710. München den 4. Juni 1876.

Betreff: Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung „die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der k. b. Militär-Verwaltung."

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 „die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der königlich bayerischen Militär-Verwaltung betreffend" werden folgende Erläuterungen und Festsetzungen erlassen:

1.

Zu §. 1 und 10.

a) Die vertretungsweise Wahrnehmung der Functionen eines höheren Amtes begründet keinen Anspruch auf höhere als die dem Beamten nach der festgestellten Gruppen-Eintheilung zuständigen Sätze.

b) Servisberechtigte Militärbeamte, welche mit ihren Truppentheilen resp. den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber ihre Garnison verlassen und sich mit denselben auf dem Marsche oder in Cantonirungen befinden, erhalten — an Stelle der bei Dienstreisen zahlbaren Tagegelder und Fuhrkosten — neben dem Naturalquartier und etwaiger freier Beförderung die Commandozulage nach Maßgabe der für dieses Verhältniß bestehenden besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen der Beamten zum Antritte einer Feldstelle werden die Tagegelder und Fuhrkosten nach demjenigen Satze gewährt, welcher dem in der Feldstelle ihnen competirenden Gehaltssatze entspricht. Im Uebrigen erhalten nach ausgesprochener Mobilmachung die dem mobilen Theile der Armee angehörenden Beamten Tagegelder und Fuhrkosten nur bei solchen Reisen, welche unter außergewöhnlichen Umständen, insbesondere mit außergewöhnlicher Beschleunigung zurückgelegt werden müssen. Die Genehmigung hiezu ertheilt der Divisions-Commandeur, beziehungsweise der mindestens im gleichen Range befindliche nächste Vorgesetzte; hinsichtlich der untergebenen Administrations-Beamten der Feld-Intendant. Der Betrag der Feldzulage wird eventuell auf die Tagegelder in Anrechnung gebracht.

d) Den dem immobilen Theile der Armee angehörenden Beamten werden bei Dienſtreiſen Tagegelder und Fuhrkoſten nach den für das Friedensverhältniß gültigen Beſtimmungen gewährt. Soferne dieſen Perſonen gleichfalls die Feldzulage oder ein Theil derſelben bewilligt worden iſt, werden die Tagegelder auch nur unter Anrechnung der Feldzulage resp. dieſes Theiles derſelben gewährt.

2.

Zu §. 3.

Wenn etatsmäßig angeſtellte Beamte außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde länger als einen Monat beſchäftigt werden, ſo erfolgt die Regelung des Tagegelderbezuges für die dieſen Zeitraum überſteigende Dauer der auswärtigen Beſchäftigung in jedem einzelnen Falle, beziehungsweiſe auf Vorſchlag der Intendanturen, durch das Kriegsminiſterium.

Für die Tage, an welchen die betreffenden Beamten etwa von dem Orte aus, an dem ſie vorübergehend gegen ermäßigte Tagegelder beſchäftigt werden, Dienſtreiſen ausführen, erhalten ſie die Tagegelder nach dem vollen Satze (§. 1) unter Wegfall der ermäßigten Tagegelder.

Die Tagegelder, welche die außerhalb ihres Wohnortes beſchäftigten Beamten für den erſten Monat zu erhalten haben, werden auf ſo viele Tage gezahlt, als ſolche der Monat hat, in welchem die Beſchäftigung angetreten iſt. Hiernach hat beiſpielsweiſe ein Beamter, welcher vom 15. Juli bis ult. Auguſt außerhalb ſeines Wohnortes beſchäftigt wird, die verordnungsmäßigen Tagegelder vom 15. Juli bis einſchließlich 14. Auguſt zu beziehen.

Die Höhe der, nicht etatsmäßigen Beamten zu gewährenden Tagegelder wird vom Kriegsminiſterium beſtimmt.

3.

Zu §. 4.

Bei Ermittlung der Entfernungen für Reiſen auf der Eiſenbahn iſt

innerhalb Bayern der General-Kilometerzeiger für die königlich bayeriſchen Staatsbahnen, beziehungsweiſe der Tarif-Kilometerzeiger für die königlich bayeriſchen Pfälziſchen Eiſenbahnen,

bei Reisen nach außerbayerischen Stationen das zur Zeit der Reise gültige amtliche Coursbuch der deutschen Reichspost-Verwaltung,

für Reisen auf dem Landwege die Postkarte

zu Grunde zu legen.

Können die zu vergütenden Entfernungen auch nach der letzteren nicht festgestellt werden, so sind amtliche Entfernungsatteste beizubringen.

In allen Fällen, in welchen von Beamten Reisen auf der Eisenbahn mittelst Requisitionsscheines oder Freikarte oder mit Extrazügen, welche aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, zurückgelegt worden sind, ist nur die Entschädigung für Nebenkosten beim Zu- und Abgang zu gewähren.

Höhere Fuhrkosten, als die in §. 4 unter I und II festgesetzten, werden nicht für einzelne Theile der Reise, auf welchen sie etwa entstanden sind, besonders, sondern nur insoweit vergütet, als mit der für die ganze Reise zustehenden Entschädigung die Beförderungskosten der ganzen Reise nicht haben bestritten werden können. Wo dergleichen Mehrausgaben stattgefunden haben, ist der Nachweis durch Angabe der Gründe und Vorlegung der Quittungen, eventuell durch die pflichtmäßige Versicherung des Liquidanten zu führen.

Die Kosten für die Mitnahme eines Dieners werden durch die pflichtmäßige Erklärung des Liquidanten justificirt.

4.
Zu §§. 5 und 7.

Bei Reisen nach nur einem Orte erfolgt die Abrundung auf volle Kilometer sowohl für die Hinreise, als für die Rückreise. Dagegen findet bei den in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Reisen nach verschiedenen Orten die Abrundung auf volle Kilometer erst bei Aufrechnung der zurückgelegten gesammten Wegestrecke statt.

In Fällen, in denen verschiedene Vergütungssätze für die einzelnen Wegestrecken zahlbar sind, je nachdem die Dienstreisen auf Eisenbahnen beziehungsweise Dampfschiffen oder auf andere Weise zurückgelegt werden, erfolgt die Abrundung der Kilometerzahl auf volle Kilometer für jede der hiernach zu un-

terſcheidenden Wegeſtrecken, bei Reiſen nach nur einem Orte, ſowohl für die Hinreiſe als für die Rückreiſe, und bei Reiſen nach verſchiedenen Orten bei Aufrechnung der zurückgelegten geſammten Wegeſtrecke.

5.

Zu §. 6.

Für Dienſtgänge nach den zum Wohnorte der Beamten gehörenden Garniſons-Anſtalten werden denſelben Tagegelder und Fuhrkoſten in der Regel nicht gewährt.

6.

Zu §. 8.

Beamte, welche mehr als eine Fourageration beziehen, erhalten bei Dienſtreiſen in einer Entfernung bis zu $22^1/_2$ Kilometer, von ihrem Wohnorte ꝛc. ab gerechnet, keine Fuhrkoſten.

Ob ein Reiſeziel $22^1/_2$ Kilometer oder weiter von dem Wohnorte ꝛc. entfernt iſt, wird nach der nächſten Landſtraßen-Verbindung bemeſſen.

Die Auditeure der Untergerichte, welche ſich zur Beſorgung des Juſtizdienſtes periodiſch in die zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen Garniſonen zu begeben haben, erhalten für die zu vollziehenden Dienſtreiſen außer den chargenmäßigen Tagegeldern an Stelle der Fuhrkoſten (§. 4) beſondere Reiſekoſten-Averſen, deren Höhe jeweils durch das Kriegsminiſterium feſtgeſetzt wird.

7.

Zu §. 10.

Eine Anrechnung der Hälfte der Einkommens-Verbeſſerung auf die Umzugskoſten findet in den Fällen nicht ſtatt, in welchen Beamte gleichzeitig mit der Verſetzung eine Gehaltserhöhung erlangen, in deren Genuß ſie zu derſelben Zeit auch dann getreten ſein würden, wenn ſie in ihrem bisherigen dienſtlichen Wirkungskreiſe verblieben wären.

Der Wohnungsgeldzuſchuß kommt bei Berechnung der Einkommens-Verbeſſerung nicht in Anſatz; auch bleibt bei Verſetzungen aus einer ſervisberechtigten Stelle in eine andere dergleichen Stelle der Servis außer Betracht.

Dagegen wird bei der Anſtellung eines ſervisberechtigten

Beamten in einer nicht servisberechtigten Stelle der Durchschnittsservis, welcher nach den für die einzelnen Beamten-Kategorien in Betracht kommenden Servisclassen zu ermitteln ist, zur Berechnung gezogen.

8.

Zu §. 11.

Beamte, welche nur im Allgemeinen den Wunsch ausgesprochen haben, von einem Orte versetzt zu werden, oder deren nachgesuchte Versetzung nach einem bestimmten Orte nicht lediglich auf ihren Antrag erfolgt, sondern auch durch dienstliche Rücksichten veranlaßt wird, ist die Umzugskostenvergütung nicht zu versagen.

9.

Zu §. 12.

Unter „Beamte ohne Familie" sind diejenigen Beamten zu verstehen, welche weder verheirathet sind, noch mit Angehörigen einen eigenen Hausstand bilden.

10.

Zu §. 13.

Bei Berechnung der Umzugskosten ist der demnächst erscheinende Kilometerzeiger für die nach den nächsten Straßenverbindungen berechnete Entfernung zwischen den verschiedenen Garnisonen der Armee zu benützen.

11.

Zu §. 16.

Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung sind für die Dienstreise nach dem Anstellungsorte die Tagegelder und Fuhrkosten nach den Sätzen der neuen Anstellung zahlbar, wogegen eine Umzugs- resp. Miethsvergütung nicht gewährt wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 5659. **München den 6. Juni 1876.**

Betreff: Einführung eines neuen Patrontaschen-Musters.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. v. Mts die Einführung eines neuen Patrontaschen-Musters (M/76) für die mit Gewehr M/69 bewaffneten Abtheilungen zu genehmigen allergnädigst geruht.

Für den Vollzug wird bestimmt:

Ausgerüstet werden:

mit 1 Patrontasche die Unterofficiere (excl. Feldwebel und Vice-Feldwebel) der vorbezeichneten Abtheilungen, sowie die gewehrtragenden Mannschaften der Pionier- und Eisenbahn-Formationen;

mit 2 Patrontaschen die gewehrtragenden Mannschaften der Infanterie-, Jäger-, Landwehr- und Garnison-Bataillone und der betreffenden Ersatz-Abtheilungen.

Im Frieden wird in der Regel nur eine Tasche und zwar mitten vor dem Leibe getragen; den Abtheilungs-Commandeuren bleibt unbenommen, für die Vornahme der Haupt-Uebungen beim Scheibenschießen, von Uebungsmärschen und Felddienstübungen das Anlegen beider Patrontaschen anzuordnen; für die größeren Truppenübungen bleibt dies den Divisions-Commandeuren, beziehungsweise den commandirenden Generalen überlassen.

Werden zwei Patrontaschen getragen, so kommen beide vor die Mitte des Leibes, durch die Schnalle des Leibriemens von einander getrennt.

Der Schraubenzieher wird im Torniſter untergebracht.

Im Exercir-Reglement für die Infanterie treten folgende Veränderungen ein:

Zu §. 6 lit. d kommt als Anmerkung:

Bei einer Tasche befindet sich das Gewehr dicht vor der Tasche, mit deren linkem Rande abschneidend; bei zwei Taschen so vor der linken Tasche, daß der Hahn mit dem rechten Rande derselben abschneidet.

In §. 7 sind die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 6729. München den 6. Juni 1876.

Betreff: Wegfall der Kaffeemühlen-Käſtchen und Fortſchaffung der Kaffeemühlen.

Es wird beſtimmt, daß die Kaffeemühlen-Käſtchen allgemein als etatsmäßiges Stück in Wegfall kommen.

Die bereits vorhandenen Käſtchen werden den Truppen ohne Werthanrechnung unter dem Anheimſtellen überlaſſen, dieſelben bei Eintritt einer Mobilmachung eventuell als zweite Werkzeugkaſten für Handwerker neben den etatsmäßigen dergleichen Kaſten zu verwenden.

Die Kaffeemühlen ſind fortzuſchaffen:

1) bei den Fußtruppen — Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie, Pioniere, Sanitäts-Compagnien und beziehungsweiſe Detachements — in den Torniſtern der Mannſchaften,
2) bei der Cavalerie in der bisherigen Weiſe,
3) bei der Feld-Artillerie, den Train-Formationen und den Feld-Adminiſtrations-Branchen in den Protzen resp. Fahrzeugen.

Das Nähere über die Unterbringung der Kaffeemühlen ad 3 werden die Ausrüſtungs-Nachweiſungen, beziehungsweiſe die Feldgeräthe-Etats enthalten; die an letzteren etwa erforderlichen Abänderungen geſchehen nach Anweiſung der k. Inſpection der Artillerie und des Trains, beziehungsweiſe der k. Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5813. München den 6. Juni 1876.

Betreff: Uniformirung und Adjuſtirung des Heeres.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung d. d. Schloß Berg den 13. v. Mts die nachſtehenden

„Ergänzenden Bestimmungen zur Vorschrift über die Uniformirung und Adjustirung des Heeres“ zu genehmigen allergnädigst geruht.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Ergänzende Bestimmungen

zur

Vorschrift über die Uniformirung und Adjustirung des königlichen Heeres.

1.

Die Lazarethgehilfen tragen als Bekleidung:

den Waffenrock der betreffenden beziehungsweise abstellenden Abtheilung, jedoch Kragen, einfache (schwedische) Aufschläge und Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks; Vorstöße von der Farbe des Auszeichnungstuches der Waffe; Knöpfe wie die betreffende Abtheilung und — mit Ausnahme der Cavalerie — die Regiments- ꝛc. Nummer in rother Schnur;

die Feldmütze von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks, mit gleichfarbigem Besatz; Vorstoß um den obern und untern Rand des Besatzes und um den Rand des Deckels von der Farbe des Auszeichnungstuches;

den Mantel ihrer Waffengattung mit entsprechenden Knöpfen, Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks und — mit Ausnahme der Cavalerie — die Regiments- ꝛc. Nummer in rother Schnur;

die übrigen Bekleidungsstücke wie für den Truppentheil vorgeschrieben;

die weiße Feldarmbinde mit rothem Kreuze.

Die Ausrüſtung beſteht aus:

dem Helm, beziehungsweiſe der Czapka der betreffenden Waffe;
dem Torniſter mit Zubehör
dem Mantelriemen } bei den Fußtruppen;
den Packtaſchen bei den berittenen Truppen;
dem Feldbrodſack;
der Feldflaſche;
dem Feldkochgeſchirr (ausſchließlich der Feld-Artillerie), bei den berittenen Truppen mit ledernem Ueberzug;
dem Leibriemen beziehungsweiſe der Säbelkoppel für das Seitengewehr der betreffenden Waffe;
der Säbelquaſte, reſpective Fauſtriemen der betreffenden Compagnie ꝛc.;
den Sporen bei den berittenen Truppen, dann
der Arznei- und Bandagen-Taſche und
der Labeflaſche mit Riemen.

Die Bewaffnung beſteht aus:

dem Seitengewehr der betreffenden Waffe.

2.

Für den Train der Truppen und die Pferdewärter der regimentirten wie der nicht regimentirten Officiere, Aerzte und Beamten ſind dieſelben Bekleidungsſtücke etatmäßig, welche der eigene, beziehungsweiſe der abſtellende Truppentheil führt; an Stelle der Kragen, Aufſchläge und des Mützenbeſatzes von der Farbe des Grundtuches des Waffenrockes treten demnach ſolche von der Farbe des Auszeichnungstuches der betreffenden Abtheilung.

Bei der Cavalerie tritt der Helm, bezw die Czapka an Stelle der Dienſtmütze.

Schußwaffen nebſt Zubehör, Bandouliere, Cartouche, dann Cuiraſſe und Lanzen nebſt Zubehör ſind nicht etatmäßig.

3.

Die Oekonomie-Handwerker tragen den Waffenrock, den Mantel und die Dienſtmütze unverändert wie die Mannſchaften der betreffenden Truppentheile; Säbelquaſte, beziehungs-

weise Faustriemen und Schulterknöpfe gleich jenen der 1. Compagnie ꝛc.

Bei der Cavalerie tritt die Feldmütze an Stelle der Dienstmütze.

An Ausrüstungsstücken sind für die Oekonomie-Handwerker der Cavalerie künftig etatmäßig:

der Helm, beziehungsweise die Czapka mit Zubehör;

die Cavalerie-Säbelkoppel.

4.

Die Escadrons- ꝛc. Schmiede erhalten Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung wie die Unterofficiere des betreffenden Truppentheils excl. des Cuirasses und mit der Ausnahme, daß sich am linken Oberärmel des Waffenrockes und Mantels der ersteren ein kleines Hufeisen von rothem Tuche befindet.

5.

Die Trompeter der Cavalerie und Feldartillerie, sowie die berittenen Trompeter des Trains sind mit Ausrüstung und Bewaffnung gleich wie die Unterofficiere ihrer Waffe — excl. des Cuirasses — zu versehen.

Nro. 6773. München den 6. Juni 1876.

Betreff: Inspicirung der Militär-Gebäude, hier Beiziehung von Militärärzten.

Zu den jährlich nach §. 13 der Instruction für die Dienstesstellen der Ingenieure und Pioniere stattfindenden Inspicirungen der Garnisons-Anstalten und Casernen ist in Zukunft stets der rangälteste obere Militärarzt des betreffenden Truppentheiles oder Institutes beizuziehen, und hat dieser insbesondere den Rücksichten der Hygiene Rechnung zu tragen. Von dem Ergebnisse dieser hygienischen Revisionen hat der betreffende Arzt dem Commandeur des Truppentheiles ꝛc. mündlich oder schriftlich Meldung zu erstatten.

Eine öftere und durch besondere Commissionen stattfindende

Reviſion der Caſernen bei Epi- und Endemien, deren Anordnung dem k. General-Commando, beziehungsweiſe Gouverneur, Commandanten oder Garniſon-Aelteſten überlaſſen bleibt, iſt hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 6565. München den 6. Juni 1876.

Betreff: Aufhebung des Artillerie-Depots Nürnberg.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung d. d. Linderhof den 28. v. Mts die Aufhebung des Artillerie-Depots Nürnberg vom 1. Juli l. Js ab allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 6884. München den 9 Juni 1876.

Betreff: Perſonalien.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

am 31. v. Mts. den Hauptmann und Compagnie-Chef Franz Schmalzl vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — ferner

die Premier-Lieutenants Heinrich Endres — und Georg Steinhauser vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — dann Carl Unger à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, Adjutant der 5. Infanterie-Brigade, — sowie die Second-Lieutenants August Wagner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Heinrich Barnickel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mit Pension, der Erlaubniß zum Tragen der Uniform und der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — endlich den Second-Lieutenant Friedrich Leyh vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — den Assistenzarzt 1. Classe Dr. Ludwig Bonschab vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer — und den Intendantur-Secretär z. D. Maximilian von Chlingensperg mit Pension zu verabschieden, sämmtliche auf Nachsuchen;

dem Second-Lieutenant Paul Freiherr von Syberg-Sümern vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto den Rang vom 13. Januar 1872 unmittelbar nach dem Second-Lieutenant Robert Forster des 2. Uhlanen-Regiments König ausnahmsweise zu verleihen;

den Reserve-Second-Lieutenant Georg Meyer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Lazareth-Ober-Inspector Friedrich Nützel vom Garnisons-Lazareth Ingolstadt zu jenem in Augsburg zu versetzen; — den Casernen-Inspector Caspar Halder von der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt zum Lazareth-Inspector beim Garnisons-Lazareth dortselbst mit dem Range vor dem Lazareth-Inspector Peter Hedrich, — den Verwaltungs-Assistenten Christian Pfitzmayr vom Proviantamt München zum Casernen-Inspector bei der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt — und den geprüften Zahlmeister-Aspiranten Theodor Stöger vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum Verwaltungs-Assistenten beim Proviantamt München, diesen nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1873 (Verordnungs-Blatt Nro. 26), zu ernennen;

am 1. ds den Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, Oberstlieutenant Theodor Freiherr Stromer von Reichenbach — und den Premier-Lieutenant Theodor Hecht à la suite des 2. Fuß-Artillerie-

Regiments, verwendet als Feuerwerks-Lieutenant beim Artillerie-Depot Würzburg, beide auf Nachſuchen mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, letzteren zugleich unter Verleihung des Anſpruches auf Anſtellung im Militär-Verwaltungsdienſte, zu verabſchieden;

den Hauptmann Ernſt Fiſchach à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, verwendet bei der Gewehrfabrik Amberg, zum Inſpector dieſes Etabliſſements zu ernennen;

dem Second-Lieutenant a. D. Franz Uebelacker den Anſpruch auf Anſtellung im Militär-Verwaltungsdienſte zu verleihen;

den Stabs-Veterinär Georg Raab vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachſuchen zu verabſchieden;

am 3. ds dem Premier-Lieutenant Carl Hamm vom 1. Jäger-Bataillon den Rang vor dem Premier-Lieutenant Sophian Millitzer des 13. Infanterie-Regiments Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich zu verleihen;

den Major Auguſt Wening vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachſuchen zu verabſchieden;

die Hauptleute a. D. Georg Petzoldt — und Ewald Schmitt unter die zur Dispoſition ſtehenden Officiere einzureihen;

am 5. ds den Hauptmann Moriz Schäffer von der Feſtungs-Ingenieur-Direction Ingolſtadt, — die Premier-Lieutenants Friedrich Pfreimter vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Ludwig Schuſter vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — dann den Zahlmeiſter Johann Kolb vom 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen auf Nachſuchen mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, erſtere drei zugleich unter Verleihung des Anſpruches auf Anſtellung im Militär-Verwaltungsdienſte, zu verabſchieden. —

Ferner wurde in eigener Zuſtändigkeit verfügt:

am 7. ds die Ernennung der nachgenannten einjährig freiwilligen Aerzte zu Unterärzten, nemlich: Dr Adolph Henle vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 10. Infanterie-

Regiment Prinz Ludwig, — Franz Friedrich vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Dr Ludwig Manger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — sämmtliche unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung vacanter Assistenzarzt-Stellen; — dann

am 8. ds die nachgesuchte Enthebung des Second-Lieutenants Franz Schepp des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen von der Function als Adjutant beim Landwehrbezirks-Commando Ansbach — und die Verwendung des Hauptmanns z. D. Georg Petzoldt auf dieser Adjutantenstelle.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major

Nro. 3581. München den 5. Juni 1876.

Betreff: Druckschrift des Professor Dr Meyer, hier Fußbekleidung.

Das bei der Verlagshandlung von Meyer und Zeller in Stuttgart erschienene Werk des Professor Dr Meyer: „Die richtige Gestalt des menschlichen Körpers" behandelt u. A. in eingehender Weise die richtige Gestalt des Schuhes. — Die hohe Bedeutung, welche eine passende Fußbekleidung für die Armee hat, veranlaßt die unterfertigte Abtheilung, die Truppen auf das genannte Werk aufmerksam zu machen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberstlieutenant.

Nro. 6931. München den 6. Juni 1876.

Betreff: Abschlußnummer im Aushebungsbezirk Recklinghausen.

Die Abschlußnummer im Aushebungsbezirk Recklinghausen beträgt nicht 515, sondern 204.

Dieß wird zur Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1875 gezogenen höchsten Loosnummern bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium. — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant a. D. Anton Jansens am 29. v. Mts zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 17. Juni 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Instruction vom 24. Januar 1874 über das Liquidations- und Rechnungswesen für den Vollzug von Anschaffungen, Herstellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und besonderer Fonds; b) Dienstanweisung für die Trains im Kriege; c) Gewährung von Bade-Unterstützungen an Invaliden der Feldzugsjahre 1870/71; d) Wittwen-Fonds-Beiträge der unteren Militär-Bediensteten; e) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 7165. München den 10. Juni 1876.

Betreff: Instruction vom 24. Januar 1874 über das Liquidations- und Rechnungswesen für den Vollzug von Anschaffungen, Herstellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und besonderer Fonds.

Vom 1. Juli 1876 beginnend sind sämmtliche auf außerordentliche Credite, ferner alle für die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats erforderlichen und durch das Kriegsministerium zur Verfügung gestellten Geldbeträge, somit auch jene, welche bisher durch Vermittlung der Corps-Kriegs-Cassen an die zu dem Geschäftsbereiche der Intendanturen gehörigen Truppentheile und Dienstzweige geleistet wurden, unmittelbar von der General-Militär-Casse zu erheben und hat die bezügliche Crediteröffnung nicht mehr bei den Corps-Kriegs-Cassen, sondern bei der General-Militär-Casse zu

erfolgen, mit welch' letzterer auch die Abrechnung auf außerordentliche Credite und einmalige Ausgaben von obigem Zeitpunkte an direct zu pflegen ist.

In Folge dieser Anordnung erleiden die einschlägigen Bestimmungen der Instruction über das Liquidations- und Rechnungswesen für die außerordentlichen Credite und besonderen Fonds vom 24. Januar 1874 (conf. lith. Kriegs-Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1874 Nro. 1585) Aenderungen, welche durch gesonderten Abdruck zur Darnachachtung bekannt gegeben werden und fraglicher Instruction beizuheften sind.

Die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit der Vertheilung dieses Abdruckes beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 6229. München den 13. Juni 1876.

Betreff: Dienstanweisung für die Trains im Kriege.

Die k. Inspection der Artillerie und des Trains ist beauftragt, die Beilagen Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zur „Dienstanweisung für die Trains im Kriege" nach deren Drucklegung nach Maßgabe der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. August 1873 Nr. 15435 zu vertheilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 7070. München den 13. Juni 1876.

Betreff: Gewährung von Bade-Unterstützungen an Invaliden der Feldzugsjahre $18^{70}/_{71}$.

Das Central-Comite des bayerischen Vereines für Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat sich bereit erklärt, auch während der dießjährigen Badesaison einzelnen Invaliden aus dem Kriege $18^{70}/_{71}$, bei welchen ein begründetes Bedürfniß eines besonderen, nur an bestimmten Curorten ermöglichten Heilverfahrens nachweisbar vorliegt, in diesen Orten Unterkunft und Pflege in bisheriger Weise zu gewähren.

Bezüglich der Instruirung der Admissions-Gesuche, der Gebühren der zum Curgebrauche Zugelassenen und der Vergünstigungen auf den bayerischen Staats-Bahnen, dann auf den pfälzischen Bahnen bleiben die bisherigen Bestimmungen (Kriegs-Ministerial-Rescript vom 10. April 1872 Nro. 9688) maßgebend.

Die für Rechnung des Militär-Etats zur Liquidation geeigneten Ausgaben für Reisekosten sind auf den Reisekosten- ꝛc. Fond, jene für Taschengelder der Invaliden, der Beurlaubten und Landwehrmänner auf den Krankenpflege-Fond des laufenden Etats zur Verrechnung anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 17258. München den 14. Juni 1876.

Betreff: Wittwenfonds-Beiträge der unteren Militär-Bedienſteten.

Es besteht Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß im Hinblick auf §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. November 1872 (Verordnungs-Blatt Nro. 74), die Ver-

ehelichung der Militärpersonen und der Civilbeamten der Militär-Verwaltung betreffend, bezüglich der Verpflichtung von unteren Civilbediensteten der Militär-Verwaltung zur Leistung von ordentlichen Beiträgen zum Militär-Wittwen- und Waisenfond nicht der §. 18 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungs-Blatt Nro. 14), sondern der §. 23 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 (Verordnungs-Blatt Nro. 14) als maßgebend zu erachten ist.

Mit Bezug hierauf wird Nachstehendes bekannt gegeben:

1.

Die unteren Civilbediensteten der Militär-Verwaltung haben im Allgemeinen ordentliche Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfond nicht zu leisten.

Ausgenommen hievon sind jene unteren Civilbediensteten, welche sich vor Erlangung der Civilbedienstung nach militärischen Normen verehelicht und sich bei ihrer Anstellung als Civilbedienstete behufs Wahrung der Ansprüche ihrer Relicten auf Wittwen- und Waisen-Pension oder Unterstützung zur Fortentrichtung der ordentlichen Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge verpflichtet haben, beziehungsweise nunmehr nachträglich dazu verpflichten.

2.

Von den unteren Civilbediensteten der Militär-Verwaltung, welche sich nach Ziff. 1 Abs. 2 zur Leistung ordentlicher Beiträge zum mehrbezeichneten Fond verpflichteten, haben jene, welche Militär-Pensionisten sind, die aus dem für ihre Militär-Charge normirten Pensionsbezug treffenden ordentlichen Beiträge zum genannten Fond zu entrichten.

3.

Dagegen haben jene unteren Civilbediensteten der Militär-Verwaltung, welche aus dem activen Dienststande ohne Militär-Pension in die Civilstelle übergetreten sind und welche sich nach Ziff. 1 Abs. 2 zur Leistung ordentlicher Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge verpflichtet haben, diese Beiträge nach Erlangung der Civilbedienstung in jener Höhe fortzuentrichten, in

welcher sie dieselben in der letztinnegehabten Charge des activen Dienststandes bezahlt haben.

Waren dieselben jedoch im activen Dienststande nach Maßgabe des §. 18 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungs-Blatt Nro. 14) von der ordentlichen Beitragspflicht zum obigen Fond befreit, so haben sie nach Erlangung der Civilbedienstung die ordentlichen Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge in der Höhe zu entrichten, in welcher dieselben in der letzinnegehabten Charge des activen Dienststandes — nach früherer Norm vor dem 1. Januar 1872 zu leisten gewesen wären.

4.

Die vorstehend unter Ziff. 2 und 3 bezüglich der Größe der zu leistenden Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisenfond erlassenen Bestimmungen gelten auch für diejenigen Militär-Bewerber des activen Dienstes und vom Pensionsstande, welche bei Civilstellen in Verwendung stehen.

5.

Die Beiträge, welche von den zur Leistung von Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträgen nicht verpflichteten Bediensteten allenfalls eingehoben, oder von den zu solcher Leistung Verpflichteten zu viel eingehoben wurden, sind den Betheiligten zurückzuerstatten.

Dagegen sind die nach vorstehenden Bestimmungen etwa zu wenig eingehobenen Beiträge nachträglich von den Verpflichteten einzuziehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 7258. München den 17. Juni 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich, allergnädigst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts dem vormaligen Gouverneur der Festung Ulm, königlich preußischen General der Infanterie z. D. von Berger das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 6. ds den Hauptmann und Compagnie-Chef Ignaz Steinmayr vom 8. Infanterie-Regiment Prandh — und den Zahlmeister Anton Haberberger vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Kunstgießer Leonhard Stadelmann aus Nürnberg zum Gießmeister bei der Geschützgießerei in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

am 12. ds nachgenannten Officieren des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen für verliehen erhaltene kaiserlich königlich österreichische Orden tax- und stempelfrei zu ertheilen, nemlich: dem Obersten und Regiments-Commandeur Carl Loë für den Orden der eisernen Krone 2. Classe, — dem Major und Bataillons-Commandeur Wilhelm Horn für das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens, — dem Hauptmann und Compagnie-Chef Heinrich Tarnoczy für den Orden der eisernen Krone 3. Classe, — dann den Premier-Lieutenants Sophian Millitzer — und Carl von Brückner, Regiments-Adjutant, für das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

das Dienstestauschgesuch der Second-Lieutenants Georg Berger vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und Conrad Schreiber vom 2. Uhlanen-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den mit Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen Second-Lieutenant Friedrich Oertel vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zu verabschieden;

dem Oberstabsarzt 1. Classe Dr Carl Lotzbeck von der

Commandantur der Haupt- und Residenzstadt München die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes des kaiserlich königlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

die Veterinäre 2. Classe Ferdinand Mölter vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 4. Chevaulegers-Regiment König — und August Schwarz vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, beide auf Nachsuchen zu versetzen; — den Veterinär 2. Classe Hermann Marggraff zum Veterinär 1. Classe im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — und den Unterveterinär Johann Bitsch zum Veterinär 2. Classe im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Adolph Freiherr von und zu der Tann, Bataillons-Adjutant, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, Inhaber der goldenen Militär-Verdienstmedaille und des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 28. April l. Js zu Nervi bei Genua, — der Garnisons-Verwaltungs-Inspector a. D. Heinrich Hosp am 3. ds zu München, — der geheime Secretär a. D. Nepomuk Wimbäck, Ritter 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 6. ds zu München, — der Hauptmann a. D. Ferdinand Gruntal am 9. ds zu München.

Berichtigungen.

Im Verordnungsblatt Nr. 43 vom Jahre 1870, Seite 271 Zeile 1 und 2 von oben und im Verordnungsblatte Nr. 47 desselben Jahres, Seite 288 Zeile 8 und 9 von unten soll es statt „Johann Knöpf, dann Philipp Scheiber und Schreiber“ heißen: „Sebastian Knef“ und „Philipp Scheibler“.

Im Verordnungsblatt Nro. 24 Seite 359 Zeile 6 von oben ist statt „à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer“ zu setzen: „à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold.“

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 23. Juni 1876.

Inhalt. Verordnung: Personalveränderungen.

Nro. 7709. München den 23. Juni 1876.

Betreff: Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. ds nachstehende Personalveränderungen zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

der Rittmeister und Compagnie-Chef Bruno Buhl vom 2. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) zu den Train-Officieren dieses Bataillons, — die Hauptleute und bisherigen Compagnie-Chefs Carl Völk vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Theodor Hermann vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer als Batterie-Chefs zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — die Hauptleute und Compagnie-Chefs Carl Pöhlmann vom 1. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Alex. Laval vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum

Berichtigungen.

Im Verordnungsblatt Nr. 43 vom Jahre 1870, Seite 271 Zeile 1 und 2 von oben und im Verordnungsblatte Nr. 47 desselben Jahres, Seite 288 Zeile 8 und 9 von unten soll es statt „Johann Knöpf, dann Philipp Scheiber und Schreiber" heißen: „Sebastian Knef" und „Philipp Scheibler".

Im Verordnungsblatt Nro. 24 Seite 359 Zeile 6 von oben ist statt „à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer" zu setzen: „à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold."

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 23. Juni 1876.

Inhalt. Verordnung: Personalveränderungen.

Nro. 7709. München den 23. Juni 1876.

Betreff: Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. ds nachstehende Personalveränderungen zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

der Rittmeister und Compagnie-Chef Bruno Buhl vom 2. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) zu den Train-Officieren dieses Bataillons, — die Hauptleute und bisherigen Compagnie-Chefs Carl Völk vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Theodor Hermann vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer als Batterie-Chefs zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — die Hauptleute und Compagnie-Chefs Carl Pöhlmann vom Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Laval vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum

9. Infanterie-Regiment Wrede; — die Premier-Lieutenants Heinrich Hertlein vom 2. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) zu den Train-Officieren dieſes Bataillons, — Carl Heimpel à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Adjutant der 2. Feld-Artillerie-Brigade, zum 2. Feld-Artillerie-Regiment unter Stellung à la suite desſelben, — Peter Ritter von Wiedenmann vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold unter Stellung à la suite desſelben und Belaſſung in ſeinem Commando bei den Militär-Bildungs-Anſtalten, — Hermann Schöller vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hermann Schweninger — und Ottfried Layriz vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Carl Freiherr von Lupin von der Artillerie-Berathungs-Commiſſion, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, in gleicher Weiſe zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Carl Freiherr von Riedeſel vom 1. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) zu den Train-Officieren dieſes Bataillons, — Maximilian Tamboſi, bisher Abtheilungs-Adjutant, vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Second-Lieutenants Eugen Hanfſtängl vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Lothar Lang — und Hubert Hacker vom 2. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie), beide zu den Train-Officieren dieſes Bataillons, — Auguſt Ammon vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Stellung à la suite dieſes Truppentheils zur Geſchoßfabrik, — Albert Gampert von der Reſerve des 3. zu jener des 9. Jäger-Bataillons, — Carl Ritter von Menz vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Carl von Kirſchbaum vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Emil Pfülf vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Franz Murmann vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Robert Meyer-Schauenſee von der 1. Ingenieur-Direction zur Eiſenbahn-Compagnie, — Otto Zöller vom 10. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Adolph Kleinknecht von der Reſerve des 8. Jäger-Bataillons

zu jener des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor, — Gustav Gottgetreu von der 2. Ingenieur-Direction zur Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt, — Joseph Knauer vom 4. zum 5. Jäger-Bataillon, — Eugen Auguſtin vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Moriz Hammerſchmidt vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Otto Wening vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen zum 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Albert Löll vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ludwig Köhler vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen zum 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Franz Sauter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Anton Keller vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — Philipp Seuffert vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Carl Schmitt vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Rudolph Günther vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — und zwar Buhl, Pöhlmann, Laval, Hertlein, von Riedeſel, Hanfſtängl, Lang, Hacker, Gampert und Kleinknecht auf Nachſuchen.

In ihrer dermaligen Eintheilung werden à la suite geſtellt:

Die Hauptleute Maximilian Kühlmann, bisher Compagnie-Chef, im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg unter Commandirung zum Generalſtab, — Joſeph Mayr — und Maximilian Schuh, bisher Batterie-Chefs, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, erſterer unter Belaſſung in ſeinem Commando beim Kriegs-Miniſterium, letzterer unter Commandirung zum Generalſtab, — endlich Franz Mader

vom Generalstab unter Commandirung zum 9. Infanterie-Regiment Wrede behufs Führung einer Compagnie.

Ernannt werden:

zum Chef des Generalstabes I. Armee-Corps:

der Oberstlieutenant Theodor von Angstwurm im Generalstab;

zu etatsmäßigen Stabsofficieren:

die Majore und Escadrons-Chefs Xaver Wenninger im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Ferdinand Syller im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und Moriz Fürst von Oettingen-Wallerstein im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Brigade-Adjutanten:

der Premier-Lieutenant Robert Gündter vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade — und der Second-Lieutenant Erhard von Nagel vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen bei der 5. Infanterie-Brigade, beide unter Stellung à la suite der genannten Truppentheile.

Mit der Führung von Regimentern werden beauftragt:

die Majore August von Rüdt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland mit der Führung des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch unter gleichzeitiger Versetzung zu demselben, — und Carl Saur vom 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert mit der Führung dieses Regiments.

Befördert werden:

zu Obersten:

der charakterisirte Oberst Gottlieb Kollmann, Chef der 2. Ingenieur-Direction, — dann die Oberstlieutenants Gustav

Oertel, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland, — Celsus Girl, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, — und Robert Ritter von Xylander, à la suite des Generalstabes, Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Maximilian Freiherr von Sazenhofen, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — und Emil Ritter von Xylander im Generalstab;

zu Majoren:

die Hauptleute und bisherigen Compagnie-Chefs Friedrich Schwemmer vom 6. Jäger-Bataillon im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Eduard Bernhold vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Adolph Neumann vom 6. Jäger-Bataillon im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Carl Häffner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Carl Hamm vom 1. im 6. Jäger-Bataillon, — Sophian Millitzer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Gottlob Peters vom Infanterie-Leib-Regiment im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Georg Feser, bisher Bataillons-Adjutant, vom 8. im 6. Jäger-Bataillon, sämmtlich als Compagnie-Chefs, — der Premier-Lieutenant z. D. Ludwig Schneider, Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Regensburg, in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822, — dann die Premier-Lieutenants Anton Pflaumer vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Rudolph von Ruedorffer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Adolph Brand, bisher Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Carl Schunck im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Paul Geyer, bisher Bataillons-

Adjutant, vom 10. Jäger-Bataillon im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Adolph Stadelmayr im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Gustav von Gerner vom 2. Uhlanen-Regiment König im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — August Freiherr von Rotberg im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Wilhelm Freiherr von Waldenfels vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Maximilian Freiherr von Schacky auf Schönfeld, bisher à la suite des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert und commandirt zur Equitations-Anstalt, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Conrad Popp vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Alfred Schönninger, bisher à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Adjutant der 1. Feld-Artillerie-Brigade, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, sämmtlich als Compagnie- (Escadrons-) Chefs; — endlich Arnulph Prinz von Bayern, Königliche Hoheit, vom 1. Infanterie-Regiment König unter Einreihung à la suite des Infanterie-Leib-Regiments;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Michael Stümmler im 3. Jäger-Bataillon mit dem Range vom 9. Januar 1871 vor dem Premier-Lieutenant Ludwig von Rauffer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — August Freiherr von Bonnet zu Meautry, Regiments-Adjutant, im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert — und Ottokar Wolf, Regiments-Adjutant, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — der Second-Lieutenant a. D. Adalbert Zerzog in Anwendung der Bestimmung Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. October 1822, — dann die Second-Lieutenants Friedrich Fuchs im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Joseph Drißl im 10. Jäger-Bataillon, — Joseph Zoglmaier vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — August Handl im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Gallus Paptistella, Bataillons-Adjutant, im 6. Jäger-Bataillon, — Richard Schlink, Bataillons-Adjutant,

im 6. Infanterie-Rgiement Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Georg Freiherr von Fraunberg im 3. Jäger-Bataillon, — Carl Rüßler vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor im 15. Infanterie-Regiment König Albert vom Sachſen — Carl Dütſch vom 2. im 7. Jäger-Bataillon, — Philipp Freiherr von Reitzenſtein vom 1. Infanterie-Regiment König im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Johann Kühlwein, Bataillons-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ferdinand Schultheiß im 1. Train-Bataillon (Sanitäts-Compagnie) zugleich mit Einreihung unter die Train-Officiere dieſes Bataillons, — Xaver Auanger, Abtheilungs-Adjutant, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Otto Meyerhofer, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bei der Ouvriers-Compagnie, — Theodor Pöller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Carl Stelzner, Abtheilungs-Adjutant, im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Alfred Dallmer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Carl Freiherr von Roman — und Ludwig von Hartlieb genannt Wallſporn, Bataillons-Adjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Friedrich Ritter von Mann-Tiechler, bisher Abtheilungs-Adjutant, vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — Wilhelm Haag von der Eiſenbahn-Compagnie bei der Feſtungs-Ingenieur-Direction Ingolſtadt — und Franz Ott vom 1. im 2. Pionier-Bataillon.

Charakteriſirt werden:

als Oberſten:

die Oberſtlieutenants z. D. Joſeph von Brückner, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Gunzenhauſen, — und Maximilian Freiherr von Frönau, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Mindelheim;

als Major:

der Hauptmann z. D. Alexander Wilhelm, Bibliothekar bei der Inſpection der Militär-Bildungs-Anſtalten;

als Hauptleute (Rittmeiſter):

Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm Frommel, — der Premier-Lieutenant à la suite früherer Ernennung Albrecht Graf

von Seinsheim, — die Premier-Lieutenants z. D. Carl Scheurl von Defersdorf — und Ludwig Reitmayr, Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Straubing, — dann der Premier-Lieutenant à la suite früherer Ernennung Caspar Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, und zwar Seinsheim und Preysing zugleich unter Einreihung unter die Officiere a. D. mit der Uniform der aus dem 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern Verabſchiedeten;

als Premier-Lieutenant:

der Second-Lieutenant a. D. Adalbert Urban.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 26. Juni 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) c) d) desgleichen; e) Gebühren der zu den größeren Truppenübungen herangezogenen Civilbeamten der Militär-Verwaltung; f) Behandlung nachgemachter, verfälschter oder nicht mehr umlauffähiger Münzen; g) Fahren der Tornister bei den Märschen der Truppen; h) Rechnungs-Resultate des Officiers- und Unterofficiers- ꝛc. Unterstützungs-Fonds pro 1875; i) Capitulanten-Abzeichen der vierjährig Freiwilligen bei der Cavalerie; k) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse; l) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Inventarwerth neu erschienener Vorschriften; b) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1876. c) Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage pro II. Semester 1876. 3) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 2962.
K.-M. Nr. 2805.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 181) folgt nachstehend Abdruck eines im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 128 enthaltenen Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 26. Februar l. Js.

München, den 11. März 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zu[illegible]ssstellung von Zeugnissen [illegible] einjährig-freiwilligen [illegible] Lehranst[illegible] berechtigten [illegible] betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Central-Blatt S. 40) wird in der Anlage eine Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen.

Die unter Nr. 1—12 und 14—18 der Nachweisung verzeichneten Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abzuhaltende Entlassungs-Prüfung bestanden haben.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachweisung.

1. Die Gymnasial-Abtheilung der Erziehungs-Anstalt des Dr. Zenker zu Jena,
2. Das Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
3. Die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
4. Das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte,
5. „ Thurn'sche Erziehungs-Institut zu Altona,
6. „ Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt am Main,
7. Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehranstalt zu Dresden,
8. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. phil. Schaffner zu Gumperda bei Kahla,
9. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,

10. Die Handelsſchule des Dr. Wahl zu Erfurt,
11. Das internationale Lehr-Inſtitut des Dr. von Séchelles zu Bruchſal,
12. Die Städtiſche Realſchule zu Groß-Umſtadt,
13. „ Städtiſche Gewerbeſchule zu Mühlhauſen im Elſaß,
14. „ Erziehungs-Anſtalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
15. „ Privat-Anſtalt von G. L. Goſewiſch zu Hamburg,
16. „ Privat-Anſtalt des Dr. T. A. Bieber ebendaſelbſt,
17. „ Privat-Erziehungs-Anſtalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Bieberich,
18. Die Landwirthſchaftsſchule zu Lüdinghauſen.

St.-M. d. J. Nr. 4280.
K.-M. Nr. 4206.

Staatsminiſterium des Innern
und
Kriegs-Miniſterium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. März d. J. (Geſetz- und Verordnungs-Blatt S. 284) folgt nachſtehend Abdruck eines im Central-Blatte für das Deutſche Reich S. 191 enthaltenen Ausſchreibens des Reichskanzleramtes ohne Datum.

München, den 13. April 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zur Ausſtellung von Zeugniſſen für den einjährig-freiwilligen Dienſt berechtigten Lehranſtalten betreffend.

Der Generalſekretär:
Miniſterialrath
Graf v. Hundt.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. Januar ds. Js. (S. 40) wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß ſolcher höhere Lehranſtalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I,

der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a) Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Rogasen.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Strehlen,
" " " Wohlau.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Dresden-Neustadt.

(b. Realschulen erster Ordnung.)

c) Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
" Louisenstädtische " " " .

II. Elſaß-Lothringen.

Die Städtiſche Gewerbſchule zu Mühlhauſen i. E.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten Claſſe nöthig iſt.

(a. Progymnaſien.)

b) Realſchulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachſen.

Die Städtiſche Realſchule zu Borna,
" " " " Wurzen.

c) Höhere Bürgerſchulen, welche den Gymnaſien in den entſprechenden Claſſen gleichgeſtellt ſind.

Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnaſiums zu Lahr.
Das Real-Gymnaſium zu Villingen.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung gefordert wird.

a) Oeffentliche.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleſien.

Die Katholiſche Städtiſche Höhere Bürgerſchule zu Breslau.

Provinz Sachſen.

Die Höhere Bürgerſchule zu Gardelegen.

II. Königreich Sachſen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anſtalt für Knaben zu Dresden-Friedrichſtadt.

b) Privat-Lehranſtalten.

I. Königreich Sachſen.

Das Dr. Th. Schlemm'ſche (früher Käuffer'ſche) Lehrinſtitut zu Dresden.

II. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.

Die Dr. G. A. Reimann'ſche (früher von Großheim'ſche) Realſchule zu Lübeck.

St.-M. d. J. Nro. 5043.
Kr.-M. Nro. 4685.

Staatsminiſterium des Innern
und
Kriegs-Miniſterium.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Geſetz- und Verordnungsblatt S. 325) wird nachſtehend Abdruck eines im Central-Blatte für das Deutſche Reich S. 204 enthaltenen Ausſchreibens des Reichskanzleramts vom 6. d. Mts. zur Veröffentlichung gebracht.

München, den 24. April 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zur Ausſtellung von Zeugniſſen für den einjährig-freiwilligen Dienſt berechtigten Lehranſtalten betreffend.

Der Generalſekretär:
Miniſterialrath
Graf v. Hundt.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Den nachſtehend verzeichneten Lehranſtalten iſt proviſoriſch geſtattet worden, gültige Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt auszuſtellen:

1. der Real-Anſtalt zu Göppingen im Königreich Württemberg hinſichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der oberſten Claſſe mindeſtens ein Jahr angehört und eine, in Gegenwart eines Regierungskommiſſars abzuhaltende Entlaſſungsprüfung wohl beſtanden haben;
2. den Realclaſſen der Unterrichts- und Erziehungsanſtalt des Dr. Ernſt Zeibler (früher Dr. R. Albani) zu

Dresden, hinsichtlich derjenigen ihrer Zöglinge, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsreglements und in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 6. April 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

St.-M. d. J. Nr. 5831.
Kr.-M. Nr. 5801.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. April l. Js. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 329) wird nachstehend Abdruck eines im Central-Blatte für das Deutsche Reich S. 248 enthaltenen Ausschreibens des Reichskanzleramtes vom 3. Mai l. Js. zur Veröffentlichung gebracht.

München, den 16. Mai 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Die Großherzogliche Realschule zu Darmstadt ist als eine im Sinne des §. 90, 2, a des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule

I. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehranstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst genügt

Berlin, den 3. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nro. 3789. München den 19. Juni 1876.

Betreff: Gebühren der zu den größeren Truppenübungen herangezogenen Civilbeamten der Militär-Verwaltung.

Die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, welche während der größeren Truppenübungen zur Beaufsichtigung ꝛc. von Cantonnements-Magazinen herangezogen werden, haben auf die Dauer des beßfallsigen Commandos außerhalb des Wohnortes die Tagegelder und für die bezüglichen Reisen die Fuhrkosten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai d. Js (Verordnungs-Blatt Nro. 24) anzusprechen.

Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 7104. München den 19. Juni 1876.

Betreff: Behandlung nachgemachter, verfälschter oder nicht mehr umlauffähiger Münzen.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Juni l. Js Nro. 8043 bezeichneten Be-

treffs nebst einem Abdrucke der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai l. Js „Münzwesen betreffend“ zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die in Ziffer 4 obiger Finanz-Ministerial-Entschließung erwähnte Vermittlung der Ablieferung nicht mehr umlauffähiger (echter) Münzen an die k. Central-Staats-Casse in München — im Ressort der Militär-Verwaltung die k. General-Militär-Casse zu übernehmen hat und daher derartige Münzen von den übrigen Militär-Cassen an letztere einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.
Nr. 8043.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen unterstellte Stellen, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Ueber die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlauffähigen Reichs- und Landesmünzen werden die vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen in nachstehender Bekanntmachung zur Nachachtung mitgetheilt.

Zugleich wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern weitere Anweisung ertheilt:

1) Die nach Ziff. I Nr. 2 und Ziff. II Abs. 2 der Bekanntmachung den Kassen obliegende Anzeige und die Uebersendung angehaltener Münzen, sowie der eingekommenen Begleitschreiben ꝛc. ꝛc. sind an die zuständige Distriktspolizeibehörde, in München an die k. Polizeidirektion zu richten, von wo die Uebermittlung an die betreffende Justizbehörde erfolgt.
2) [illegible]e nach Ziff. I Nr. 3 der Bekanntmachung angehaltenen

Münzen sind an das k. Hauptmünzamt in München einzusenden, welches die weitere Behandlung übernimmt.

3) Münzen, auf deren Einziehung nach §. 152 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erkannt ist, werden von der zuständigen Justizbehörde mit kurzer Bekanntgabe des Sachverhaltes gleichfalls an das k. Hauptmünzamt in München zur weiteren Behandlung übersendet.

4) Die nach Ziff. III der Bekanntmachung nicht mehr umlauffähigen (echten) Münzen sind durch Vermittlung der vorgesetzten Kasse und in abgesonderter Verpackung an die k. Centralstaatskasse in München zur weiteren Behandlung abzuliefern.

München, den 2. Juni 1876.

v. Berr.

Die Behandlung nachgemachter, verfälschter oder nicht mehr umlauffähiger Münzen betr.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt
der k. Ministerialrath
v. Morgenroth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Münzwesen betr.

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, beschlossen:

I. Falschstücke.

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige

zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts ꝛc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metalldepot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;
b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

II. Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.

Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

III. Abgenutzte Reichsmünzen.

Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Mindergewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichsgesetzbl. S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge

längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen in Preußen: der Generalstaatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metalldepot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen,

welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Berlin, den 9. Mai 1876.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Nro. 7558. München den 20. Juni 1876.

Betreff: Fahren der Tornister bei den Märschen der Truppen.

Es wird hierdurch genehmigt, daß auf Märschen, sobald bei großer Hitze nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Befehls-

habers einer marschirenden Truppe voraussichtlich Menschenleben auf dem Spiele stehen, die Torniſter der Mannschaften gefahren werden dürfen. Iſt eine derartige Anordnung getroffen worden, ſo hat der betreffende Befehlshaber der vorgeſetzten Commando-Behörde ſchriftlichen Bericht unter näherer Angabe der Gründe, welche das Fahren der Torniſter nothwendig gemacht haben, zu erſtatten.

Dieſe Berichte gelangen demnächſt auf dem Inſtanzenwege an das Kriegs-Miniſterium.

Die zum Fahren der Torniſter erforderlichen Fuhrwerke ſind zu den billigſten Preiſen zu ermiethen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 7259. München den 20. Juni 1876.

Betreff: Rechnungs-Reſultate des Officiers- und Unterofficiers- ꝛc. Unterſtützungs-Fonds pro 1875.

In Gemäßheit des Kriegs-Miniſterial-Reſcripts vom 10. December 1869 Nro. 16406 (Verordnungs-Blatt 1869 Nro. 40 Seite 329) wird nachſtehend die von der Militär-Fonds-Verwaltung erſtellte Abrechnung über den Officiers- ſowie über den Unterofficiers- und Soldaten-Unterſtützungs-Fond für das Jahr 1875 bekannt gegeben.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abrechnung

über den Officiers- sowie den Unterofficiers- und Soldaten-Unterstützungs-Fond pro 1875.

Nr.	Vortrag.	Unterstützungsfond für a. Officiere. fl.	kr.	hl.	b. Unterofficiere und Soldaten. fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
I.	Activ- (Cassa-) Rest des Vorjahres	2,536	26	—	376	19	—
II.	Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze	—	—	—	—	—	—
III.	Beiträge und zwar:						
	a) ordentliche	28,188	47	4	844	32	—
	b) außerordentliche	—	—	—	—	—	—
IV.	Zinsen aus angelegten Capitalien	44,292	37	—	6,866	2	—
V.	Zuschuß aus dem laufenden Militär-Etat	3,000	—	—	3,000	—	—
VI.	Schankungen und Vermächtnisse ꝛc.	2,874	30	—	858	11	—
VII.	Rückersätze aus unverzinslichen Darlehen	30,591	23	—	—	—	—
VIII.	Zur Heimzahlung gelangte Capitalien	57,000	—	—	4,500	—	—
IX.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	5	—	—
	Summa der Einnahmen	168,483	43	4	16,450	4	—
	II. Ausgaben.						
I.	Passiv-Rest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—
II.	Rechnungsdefecte und Rückersätze	—	—	—	—	—	—
III.	Unterstützungen ohne Rückersatz	26,342	—	—	9,063	12	—
IV.	Beiträge für Militär-Freiplätze in Erziehungs-Anstalten	14,002	30	—	—	—	—
V.	Unterhalts-Beiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Wittwen und Waisen	12,232	45	—	—	—	—
VI.	Verwaltungs-Kosten	3,868	49	—	—	—	—
VII.	Unverzinsliche Darlehen	29,505	27	—	—	—	—
VIII.	Angelegte Capitalien	41,050	—	—	7,300	—	—
IX.	Sonstige Ausgaben	10,000	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben	137,001	31	—	16,363	12	—

Nr.	Vortrag.	Unterstützungsfond für					
		a. Officiere.			b. Unterofficiere und Soldaten.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Rechnungs-Abschluß.						
	Die Einnahmen betragen . . .	168,483	43	4	16,450	4	—
	Die Ausgaben betragen . . .	137,001	31	—	16,363	12	—
	Activ-Rest	31,482	12	4	86	52	—
	Ausweis des Vermögens-Standes.						
I.	Verzinslich angelegte Capitalien:						
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	994,300	—	—	155,658	20	—
	b) Neu angelegte Capitalien .	41,050	—	—	7,300	—	—
	Summa	1,035,350	—	—	162,958	20	—
	c) Heimbezahlte Capitalien . .	57,000	—	—	4,500	—	—
	Rest I. Verzinslich angelegte Capitalien	978,350	—	—	158,458	20	—
II.	Unverzinsliche Darlehen:						
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	121,190	16	—	—	—	—
	b) Neu bewilligte Darlehen .	29,505	27	—	—	—	—
	Summa	150,695	43	—	—	—	—
	c) Rückzahlungen im Laufe des Jahres	30,591	23	—	—	—	—
	d) Uneinbringliche Darlehen .	266	50	—	—	—	—
	Summa	30,858	13	—	—	—	—
	Rest II. Unverzinsliche Darlehen	119,837	30	—	—	—	—
III.	Activ-Rest resp. Cassa-Baarbestand	31,482	12	4	86	52	—
	hiezu Summa II. Unverzinsliche Darlehen	119,837	30	—	—	—	—
	hiezu Summa I. Verzinslich angelegte Capitalien	978,350	—	—	158,458	20	—
	Gesammtbetrag des Vermögens	1,129,669	42	4	158,545	12	—

Nr.	Vortrag.	Unterstützungsfond für					
		a. Officiere.			b. Unterofficiere und Soldaten.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Das verzinslich angelegte Vermögen besteht in:						
	1) Staatspapieren	431,000	—	—	92,608	20	—
	2) Ewiggeldern	224,100	—	—	29,500	—	—
	3) Hypothek-Capitalien . . .	323,250	—	—	36,350	—	—
	Summa wie oben sub I.	978,350	—	—	158,458	20	—

München, den 20. Mai 1876.

Die Militär-Fonds-Cassa.

Nro. 7598. München den 21. Juni 1876.

Betreff: Capitulanten-Abzeichen der vierjährig Freiwilligen bei der Cavalerie.

Den vierjährig Freiwilligen der Cavalerie, welche eine dreijährige Dienstzeit vollendet haben, ist die Anlegung der Capitulanten-Abzeichen gestattet.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 4720. München den 21. Juni 1876.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse.

Die den Unterofficieren vom Feldwebel abwärts zustehende Erhöhung des Verpflegungszuschußes besteht aus der Hälfte des Mannschafts-Verpflegungszuschußes und des Zuschußes zur Beschaffung einer Frühstücksportion.

Dementsprechend ist in der Anmerkung* zu §. 12 Seite 5 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden nach dem Worte „Verpflegungs-Zuschuß" (Zeile 9 von unten) noch einzuschalten:

„und der Zuschuß von 3 ₰ zur Beschaffung einer Frühstücksportion."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 7748. München den 26. Juni 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 13. ds den Secretär Georg Rabenstein von der Intendantur der 2. Division mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann

am 16. ds. den Premier-Lieutenant Anton Kamm vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und den Second-Lieutenant Gottlieb Laur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede mit Pension und der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, ersteren unter gleichzeitiger Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, zu verabschieden, sämmtliche auf [illegible]uchen;

am 17. ds. den bisherigen Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, Oberſten Anton Bösmiller zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen unter Stellung à la suite dieſes Regiments zu verſetzen und mit Führung desſelben zu beauftragen;

den Major Eduard Pfretzſchner vom 4. Chevaulegers-Regiment König, — dann den Hauptmann und Compagnie-Chef Georg Stephan vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf Nachſuchen mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, letzteren zugleich unter Verleihung des Anſpruches auf Anſtellung im Militär-Verwaltungsdienſte, zu verabſchieden;

die Premier-Lieutenants a. D. Wilhelm Goppert — und Maximilian von Heydenaber unter die zur Dispoſition ſtehenden Officiere einzureihen;

den Premier-Lieutenant Hans Freiherr von Aufſeß zu Aufſeß vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — dann

am 18. ds den Second-Lieutenant Julius Hütt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich — und den Second-Lieutenant z. D. Ottokar von Bachtenkirch genannt Stachelhauſen, letztere beide mit Penſion, zu verabſchieden, ſämmtliche auf Nachſuchen;

am 20. ds den mit Vorbehalt der geſetzlichen Dienſtpflicht entlaſſenen Second-Lieutenant Clemens Feigele vom 1. Pionier-Bataillon — und den Landwehr-Second-Lieutenant Adolph Lohr des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, dieſen mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachſuchen, — zu verabſchieden;

am 23. ds dem Major a. D. Carl Freiherr von Washington die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes des königlich portugieſiſchen militäriſchen Ordens Unſerer lieben Frau von Villa Viçosa tax- und ſtempelfrei zu ertheilen;

den Major Mathias Gläſer à la suite des Ingenieur-Corps, bisher Referent im Kriegsminiſterium, zur Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen zu verſetzen, — dagegen den Major Friedrich Harſcher von dieſer Inſpections-Behörde unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps zum Referenten im Kriegsminiſterium zu ernennen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 20. ds. die Verwendung des Premier-Lieutenants z. D. Wilhelm Goppert beim Depot des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, — dann des Premier-Lieutenants z. D. Maximilian von Heydenaber — und des Second-Lieutenants z. D. Sigfried Straub bei jenem des 8. Infanterie-Regiments Prandh.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Die Second-Lieutenants Hugo Bürgel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Wilhelm Beck vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen wurden zu Bataillons-Adjutanten ernannt, ersterer am 11., letzterer am 18. Mai l. Js.

Nro. 7627. München den 21. Juni 1876.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften.

Der Preis nachbezeichneter Vorschriften wird hiemit zur Kenntniß gebracht:

1) Instruction, betreffend die Abstellung von Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Beamten und Bediensteten, dann von Pferden und Material für Feld- und Etappen-Formationen. München 1873. . . . . 23 ₰
Zusammenstellung der Vorschriften und Gesichtspunkte, nach welchen bei der Prüfung und

Abnahme neuer oder neu verzinnter Feldkochgeschirre und deren Aufbewahrung zu verfahren ist. München 1876. . . . . 10 ₰

3) Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienste. München 1874 . . 51 ₰

4) Vorschriften für den Unterricht im Distancemessen bei den Feldbatterien. München 1868. 31 ₰

5) Anleitung zur Gesundheitspflege für die Truppen der k. b. Armee. München 1865 . . 69 ₰

6) Provisorische Friedens-Verpflegungs-Etats der k. b. Truppen für 1876 . . . . . 1 M. 38 ₰

7) Instruction über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen in den königl. Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie- und in der Gewehrfabrik. München 1876 . . . 21 ₰

8) Preistarif Nro. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten . . . . . 8 ₰

9) Feldgeräthe-Etats für Infanterie per Exemplar 80 ₰

10) Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege . . . . . 90 ₰.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schinner, Major.

Nro. 7546. München den 21. Juni 1876.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1876.

Die im III. Quartal 1876 in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unterofficiere		der Mannschaft	der Unterofficiere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	14	21	Amberg	14	21
Benediktbeuern	18	27	Ansbach	13	20
Burghausen	16	24	Aschaffenburg	15	22
Dillingen	17	26	Bamberg	16	24
Eichstädt	14	21	Bayreuth	14	21
Freysing	16	24	Erlangen	13	20
Fürstenfeld (Bruck)	16	24	Forchheim	12	18
Gunzenhausen	12	18	Germersheim	14	21
Ingolstadt	14	21	Hof	15	22
Kempten	18	27	Kaiserslautern	17	25
Landsberg	16	24	Kissingen	18	27
Landshut	15	22	Kitzingen	11	17
Lechfeld (Schwabmünchen)	12	18	Landau	16	24
Lindau	16	24	Neumarkt	12	18
Mindelheim	18	27	Neustadt a/A.	15	22
München	15	23	Neustadt a. d./W.R.	14	21
Neuburg a./D.	14	21	Nürnberg	14	21
Neu-Ulm	14	21	Schwabach	14	21
Nymphenburg	15	23	Speyer	15	23
Passau	14	21	Sulzbach	15	22
Regensburg	14	21	Würzburg	14	21
Straubing	13	19	Zweybrücken	15	22
Traunstein	18	27			
Vilshofen	16	24			
Wasserburg	19	28			
Weilheim	15	23			

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

Generalv. Feinaigle, Verwaltungs-Director. Hermann, Kriegsrath.

Nro. 7547. München den 23. Juni 1876.

Betreff: Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage pro II. Semester 1876.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende December 1876 sind als Garnisons-Brodgeld, sowie für gegen Bezahlung abgegebene übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, dann für überhobene Brodportionen und Fouragerationen — und zwar für in natura überhobene Fouragerationen mit einem Zuschuß von 25% — zu vergüten und zwar:

für die tägliche Brodportion zu	750 Gramm	— M.	13 ₰
" " " " "	1000 "	— M.	17 ₰
" " monatliche leichte Fourageration . .		37 M.	50 ₰
" " " mittlere " . .		39 M.	60 ₰
" " " schwere " . .		41 M.	40 ₰
für einzelne Fouragetheile:			
pro	50 Kilogramm Haber	8 M.	71 ₰
"	50 " Heu	4 M.	53 ₰
"	50 " Stroh	3 M.	99 ₰.

Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Officiere, Aerzte und Beamte sind die Bestimmungen sub Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. Januar 1876 Nro. 631 (Verordnungs-Blatt Nro. 3) maßgebend.

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oeconomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Director. Hermann, Kriegsrath.

Gestorben sind:

der Gießmeister a. D. Xaver Reiser am 20. v. Mts zu Augsburg; — der Landwehr-Second-Lieutenant Jacob Acker des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg am 28. v.

Mts zu Eppstein, Bezirksamts Frankenthal, — der Major à la suite früherer Ernennung Friedrich Freiherr von Hutten am 15. ds zu Würzburg, — der Hauptmann a. D. Ludwig Möllinger, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens, Inhaber des goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone und des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 16. ds zu Dürkheim, Bezirksamts Neustadt a/Haardt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 5. Juli 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Betrieb bei den Fourage-Magazinen des Proviantamtes München auf Oberwiesenfeld; c) Kriegs-Stammrollen; d) Abcommandirung von Officieren; e) Stellvertretung für Zahlmeister; f) Außercurssetzung der Scheidemünzen der Thalerwährung; g) Reisekosten und Tagegelder; h) Ausrüstung der Lazareth-Gehülfen mit Arznei- und Bandagentaschen und mit Labeflaschen; i) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die k. Kreisregierung; b) Eröffnung von Eisenbahnen; c) Führung der Ranglisten. 3) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 7047.
K.-M. Nr. 7397.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 16. Mai l. Js. (Ges.- und Ver.-Bl. S. 343) und unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 11. März l. Js. (Ges.- und Verord.-Bl. S. 284) folgt nachstehend Abdruck eines im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 305 enthaltenen Ausschreibens vom 31. Mai l. Js.

München, den 21. Juni 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zur
den einjä[illegible]llung von Zeugnissen für
tigte[illegible]willigen Dienst berech-
[illegible]ustalten betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Thurn'schen Erziehungsinstitute zu Altona (Nr. 5 der Nachweisung zur diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Februar ds. Js. — S. 128 —) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 31. Mai 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

M. L. 9. 1877

Nro. 6813. München den 27. Juni 1876.

Betreff: Betrieb bei den Fourage-Magazinen des Proviantamtes München auf Oberwiesenfeld.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 2. Juni 1876 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der jeweilige älteste Assistent des Proviantamtes München eine Amtscaution im Betrage zu 1800 M. in gleicher Weise aufrecht zu machen habe, wie dieß hinsichtlich jener Proviantamts-Assistenten, welche den gleichzeitig als Proviantämter fungirenden kleineren Garnisons-Verwaltungen beigegeben sind, durch allerhöchste Entschließung vom 1. December 1875 bestimmt wurde.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung
funct. Schinner, Majr

Kriegs-Stamm-Rolle

der

. . .ten Compagnie des . . .ten . . . . . Regiments . . . . . .

für

den Krieg . . . . . .

Die Namen des Compagnie-Chefs und der Officiere, welche während des Krieges bei der Compagnie 2c. gestanden haben, sind hier zu vermerken. (Analog ist bei den Stäben 2c. 2c., sowie hinsichtlich der Sanitäts-Officiere und oberen Beamten zu verfahren).

Datum und Ort der Mobilmachung.
desgl. der Demobilmachung.

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.

. . t, Datum.

Firma der Revisions-Behörde.

Die zur
den einjäh
tigten

Unterschriften.

Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag. 2. a) Ort, Gemeinde. b) Bezirksamt. c) Regierungsbezirk. d) er. Bundesstaat.	Größe. Meter.	Größe. Centimeter.	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann.	Kinder. Söhne. Töchter.	Dienstverhältnisse Truppentheil. Compagnie ꝛc.	Erläuterungen.
3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.
									(Hier ist einzutragen:) 1. Ausgehoben oder freiwillig ein getreten aus dem Aushebungs bezirke N. 2. Tag des Diensteintritts. 3. Beförderungen und Versetzungen 4. Entlassung zur Reserve. 5. Wiedereintritt. 6. Art des Ausscheidens resp. de Entlassung: a) durch den Tod, geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben wo und wann; b) als (einstweilig) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, groß tentheils und gänzlich erwerbs unfähig, mit welchen Invaliden-Wohlthaten, als dienstunbrauchbar; c) zur Landwehr, Reserve, be urlaubt auf unbestimmte Zeit. Haupt-Summe
pielsweise:									
								.. Infanterie-Regiment .. Compagnie	7. März 1865 ausgehoben aus dem Kreise Oberfranken als unmen tirt assentirt. 15. Mai 1866 zum Dienst (eingestellt) 1. August 1866 Gefreiter. 1. Mai 1867 Gemeiner und ohne Raten . . . . . 21. Juli 1867 unmontirt assentirt. 7. März 1868 zur Reserve versetzt (entlassen).
	24. November 1843.							Stab	15. April 1868 zur Ersatzmannschaft I. Classe.
								.. Compagnie	23. Juli 1870 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Landwehrbezirk N . . .
Johann Georg Huber	Ebersried Gmd. Weitenried, Bez.-Amt Friedberg. Reg.-Bez. Oberbayern.	1	65	Katholisch	Sattler und Tapezier	ja, seit 7/9 1868	1 Sohn, 1 Tochter	..Ersatz-Compagnie .. Compagnie	1. August 1870 versetzt . . 1. September 1870 . 1. October 1870 1. September valide du theils Civ

Summe der Dienstzeit. 12. Jahr	Monat	Tag	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Bezirksamts und Regierungs-Bezirks, ev. Bundesstaates. 13.	Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobungen. 14.	Orden und Ehrenzeichen. (Fremde Orden roth.) Beiwelcher Gelegenheit erworben. 15.	Dienstalterszeichen und Denkmünzen. 16.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, und an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange. 17.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange. 18.	Commandos und besondere Dienstverhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht. 19.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes und Rehabilitirung. 20.
Als Gemeiner oder Gefreiter										
Als Unteroffizier										
Als Feldwebel										
(Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.)										
Als Gemeiner und Gefreiter				Feldzug 1866: Gefecht bei Kissingen, Gefecht bei Helmstadt. Feldzug 1870/71: Gefecht von Artenay, Treffen von Orleans, Treffen bei Coulmiers. Zeichnete sich: im Gefecht bei Kissingen durch tapferes Verhalten, im Treffen bei Coulmiers durch entschlossene u. umsichtige Führung einer Abteilung	Silberne Militär-Verdienst-Medaille für das Treffen bei Coulmiers.	Armee-Denkzeichen 1866. Kriegs-Denkmünze für 1870/71 aus Bronce.	Schwerverwundet im Treffen bei Coulmiers durch Gewehrschuß am rechten Oberarm, vom 11. November 1870 bis 15. December 1871 im Aufnahms-Feldspital Nr... zu..., vom 20. Januar bis 10. August 1871 im Garnison-(Reserve-, Vereins-) Lazareth zu....	Gastrisches Fieber vom 25. Juli bis 11. August 1870 im Garnison-Spital zu.....		
—	11	15								
—	1	7	Magistrat Augsburg, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg.							

...oral
...ier)

Die zur
den einjä...
tigte...

Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag. 2. a) Ort, Gemeinde. b) Bezirksamt. c) Regierungsbezirk. d) ev. Bundesstaat.	Größe. Meter.	Centimeter.	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann.	Kinder. Söhne. Töchter.	Dienstverhältniss Truppentheil. Compagnie ꝛc.	Erläuterungen.
3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.
									(Hier ist einzutragen:) 1. Ausgehoben oder freiwillig e getreten aus dem Aushebung bezirke N. 2. Tag des Diensteintritts. 3. Beförderungen und Versetzunge 4. Entlassung zur Reserve. 5. Wiedereintritt. 6. Art des Ausscheidens resp. d Entlassung: a) durch den Tod, geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorbe wo und wann; b) als (einstweilig) Halb- er Ganzinvalide, theilweise, gro tentheils und gänzlich erwerb unfähig, mit welchen Inva liden-Wohlthaten, als dienst unbrauchbar; c) zur Landwehr, Reserve, be urlaubt auf unbestimmte Zeit Haupt-Summ
ispielsweise:									
								.. Infanterie-Regiment	7. März 1865 ausgehoben aus den Kreise Oberfranken als unmon tirt assentirt.
								.. Compagnie	15. Mai 1866 zum Dienst (eingestellt
									1. August 1866 Gefreiter.
									1. Mai 1867 Gemeiner und ohn Raten . . . . .
									21. Juli 1867 unmontirt assentirt
									7. März 1868 zur Reserve versetz (entlassen).
	24. November 1843.							Stab	15. April 1868 zur Ersatzmann schaft I. Classe.
	Ebersried Gmd. Weitenried,							.. Compagnie	23. Juli 1870 bei der Mobilmach ung eingezogen aus dem Land wehrbezirk N . . .
Johann Georg Huber	Bez.-Amt Friedberg.	1	65	Katholisch	Sattler und Tapezierer	ja, seit 7/9 1868	1 Sohn, 1 Tochter	.. Ersatz-Compagnie	1. August 1870 versetzt . .
	Reg.-Bez. Oberbayern.							.. Compagnie	1. September 1870 ..
									1. October 1870
									1. September valide du theils Civ

Summe der Dienstzeit. 12. Jahr	Monat.	Tag.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Bezirksamts und Regierungs-Bezirks, ev. Bundesstaates. 13.	Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobungen. 14.	Orden und Ehrenzeichen. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben. 15.	Dienstalterszeichen und Denkmünzen. 16.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, und an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange. 17.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange. 18.	Commandos und besondere Dienstverhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht. 19.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes und Rehabilitirung. 20.
Als Gemeiner oder Gefreiter										
Als Unteroffizier										
Als Feldwebel										
(Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.)										
Als Gemeiner und Gefreiter										
—	11	15		**Feldzug** 1866: Gefecht bei Kissingen, Gefecht bei Helmstadt. **Feldzug** 1870/71: Gefecht von Artenay, Treffen von Orleans, Treffen bei Coulmiers.	Silberne Militär-Verdienst-Medaille für das Treffen bei Coulmiers.	Armee-Denkzeichen 1866. Kriegs-Denkmünze für 1870/71 aus Bronce.	Schwerverwundet im Treffen bei Coulmiers durch Gewehrschuß am rechten Oberarm, vom 11. November 1870 bis 15. December 1871 im Aufnahms-Feldspital Nr. . . zu . . . , vom 20. Januar bis 10. August 1871 im Garnison-(Reserve-, Vereins-) Lazareth zu	Gastrisches Fieber vom 25. Juli bis 11. August 1870 im Garnison-Spital zu	
1	7		Magistrat Augsburg, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg.	Zeichnete sich: im Gefecht bei Kissingen durch tapferes Verhalten, im Treffen bei Coulmiers durch entschlossene u. umsichtige Führung einer Abtheilung						

Die zur [illegible] den einjährig[illegible] tigten

Nro. 1359. München den 27. Juni 1876.

Betreff: Kriegs-Stammrollen.

Unter Bezugnahme auf §. 12, Nr. 4, Abs. 1 der Landwehr-Ordnung (Heer-Ordnung von 1875) werden nachstehend die Bestimmungen über Führung der Kriegs-Stammrollen bekannt gegeben.

Eine bemessene Anzahl von Separat-Abdrücken dieser „Bestimmungen ꝛc." wird außerdem Seitens der Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums zur Vertheilung kommen.

Ueber den Bezug der erforderlichen Gebrauchspapiere zu den Kriegs-Stammrollen werden die k. General-Commandos Verfügung treffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Bestimmungen
über die Führung der Kriegs-Stammrollen.

1.

Die Kriegs-Stammrollen, deren Formular die Beilage gibt, haben den Zweck, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militärpersonen, welche an einem Feldzuge theilnehmen, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen, wie im persönlichen Interesse der Betheiligten für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern.

2.

Kriegs-Stammrollen werden gefertigt von sämmtlichen mobilen Stäben, Truppen-Abtheilungen, Administrationen und sonstigen Formationen, welche nach Anhalt des lithographirten

Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. März 1875 Nro. 1731 selbständig Erkennungsmarken ausgeben; ferner in analoger Weise von denjenigen immobil bleibenden Feld-Reserve-Truppen, welche im Laufe einer Mobilmachung den bei deren Eintritt ihnen angewiesenen Standort verändern; endlich von immobilen Truppen überhaupt, insoferne sie aus irgend welcher Veranlassung an einem Feldzuge theilnehmen sollten.

Die Garnisonstruppen als solche fertigen Kriegs-Stammrollen nicht, die Ersatztruppen nur insoweit, als dieß zur Ergänzung der gleichen Stammrollen der Feldtruppen erforderlich ist (Ziff. 5, Abs. 2).

Für Abstellungen an nicht bayerische Commando-Behörden und Formationen sind je gesonderte Kriegs-Stammrollen zu führen.

3.

In die Kriegs-Stammrollen werden aufgenommen alle zwischen dem ersten Mobilmachungs- und dem Demobilmachungstage bei den treffenden Stäben, Truppen 2c. in Listen geführten Personen des Soldatenstandes der Unterofficiers- und Gemeinen-Classe, sowie die mit denselben in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militärpersonen, einschließlich sämmtlicher den Truppen gefolgten Handwerker, sowie des sonstigen Dienstpersonals.

Die in den Feld-Lazarethen behandelten Kranken gehören nicht in deren Kriegs-Stammrollen, verbleiben vielmehr in jenen ihrer Truppentheile.

Die während des Feldzuges bei den treffenden Stäben, Truppen 2c. gestandenen Officiere, Sanitätsofficiere und oberen Beamten werden lediglich auf der Titelseite vermerkungsweise aufgeführt.

4.

Die Kriegs-Stammrollen sind möglichst bald nach Mobilstellung der treffenden Stäbe, Truppen 2c., beziehungsweise nach sonst gegebener Veranlassung, zunächst mittelst Eintragung der Namen, anzulegen und sodann — auf Grund der Militärpässe und Führungs-Atteste (Landwehr-Ordnung §. 12, Nro. 4, Abs. 1) — nach Möglichkeit zu vervollständigen. Später zugehende Mannschaften werden alsbald nachgetragen.

Der Kriegs-Stammrolle ist ein alphabetisches Namens-Register beizuheften.

Bei Versetzungen innerhalb der mobilen Armee gehört ein Auszug (Nationale) aus der Kriegs-Stammrolle (Ziff. 8, Abs. 2) zu den Ueberweisungs-Papieren.

5.

Jeder zur Entlassung kommende Mann hat vor der Entlassung die ihn betreffenden Einträge der Kriegs-Stammrolle eigenhändig zu unterzeichnen und damit deren Richtigkeit anzuerkennen.

Für alle diejenigen am Feldzuge betheiligt gewesenen Mannschaften, welche vor dessen Beendigung Seitens der Ersatztruppen entlassen werden, sind bei letzteren besondere Kriegs-Stammrollen zu fertigen und deren Einträge unterschriftlich bestätigen zu lassen; hiebei ist auf eine Trennung der Stammrollen nach den Compagnien ꝛc. der treffenden Feld-Truppentheile, beziehungsweise nach den sonstigen Formationen Bedacht zu nehmen, damit sie deren Kriegs-Stammrollen seinerzeit einfach angefügt werden können.

Die Unterzeichnung der Kriegs-Stammrollen Seitens der treffenden Mannschaften erfolgt in Gegenwart des Compagnie- ꝛc. Chefs und eines weiteren Officiers, welche ihre Anwesenheit durch Unterschrift bescheinigen. Bei Stäben und sonstigen Formationen wird nach Thunlichkeit analog verfahren.

6.

Nach Beendigung des Feldzuges oder zu etwa sonst bestimmt werdendem Termine sind die möglichst vervollständigten Kriegs-Stammrollen einer bei jedem selbständigen Truppentheil für Revision und Feststellung dieser Stammrollen zu bildenden besonderen Commission einzureichen.

Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Commissionen treffen die General-Commandos, denen auch die hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammrollen der Stäbe, Administrationen und sonstigen Formationen erforderlichen Anordnungen überlassen bleiben. Die bezüglichen Arbeiten Betreffs der außerhalb des Corpsverbandes gestandenen Formationen und besonderen Abstellungen sind je einem der Offiziere dieser Formationen ꝛc. durch dasjenige General-Com-

mando zu übertragen, welchem die Aufstellung bzw. Demobilmachung obliegt.

7.

Die Revisions-Commissionen, bzw. die an deren Stelle bestimmten einzelnen Personen unterziehen die Kriegs-Stammrollen einer eingehenden Durchsicht und veranlassen die hiernach sich geboten zeigenden Erhebungen.

Erforderliche Correspondenzen werden thunlichst mittelst einfacher Fragebogen gepflogen.

8.

Bei den Truppentheilen 2c. noch anwesende Mannschaften werden, wenn nöthig erachtet, vorgefordert und deren eventuelle Einwendungen, insoferne die Stammrollen von ihnen bereits unterschrieben sind, protocollarisch aufgenommen.

Für die in den Kriegs-Stammrollen vorgetragenen, bei den Truppen nicht mehr anwesenden Mannschaften, deren unterschriftliche Bestätigung der Einträge mangelt, sind, für Beschaffung der Anerkennung, Auszüge — „Nationale aus der Kriegs-Stammrolle“*) — zu fertigen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf besonderem Blatte.

9.

Die vorbemerkten Nationale werden, nach beigefügtem Namens- und Numern-Verzeichniß geordnet, den einschlägigen Landwehr-Bezirks-Commandos übersendet und demnächst den treffenden Mannschaften in geeigneter Weise — gelegentlich der Control-Versammlungen, nach Vorfordern, oder durch Vermittlung der Ortsbehörden, bzw. anderer Bezirks-Commandos im Verziehungsfalle — zur Durchsicht und unterschriftlichen Anerkennung vorgelegt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit werden auf der Rückseite des Nationales vermerkt; die unterschriftliche Anerkennung erfolgt in diesem Falle erst, nachdem die erforderlichen Aufklärungen durch Correspondenz mit den Truppentheilen 2c. beigebracht sind.

---

*) Formular zur Kriegs-Stammrolle in Halbbogenformat.

Die Beglaubigung der Unterschriften hat durch den die Control-Versammlung abhaltenden Officier, den Bezirks-Feldwebel, die Ortsbehörde ꝛc. stattzufinden.

Bezüglich nicht beizubringender Unterschriften oder nicht thunlicher Beglaubigung derselben ist im Nationale entsprechender Vermerk zu machen.

Die Nationale, sowohl die unterzeichneten als die nicht unterzeichneten, gelangen endlich, nach den mit gebotenen Erläuterungen zu versehenden Namens- und Numern-Verzeichnissen geordnet, an die Revisions-Commissionen ꝛc. zurück. Einzelne zeitraubende Recherchen ꝛc. sollen diese Rücksendung nicht verzögern.

10.

Die Revisions-Commissionen ꝛc. stellen auf Grund der vorbemerkten Erhebungen die Kriegs-Stammrollen endgiltig fest und versehen dieselben sodann auf dem Titelblatt mit der Bescheinigung:

„Revidirt, festgestellt und abgeschlossen".

Nach diesem Abschlusse dürfen keinerlei Veränderungen mehr an den Stammrollen vorgenommen werden. Spätere Einwendungen gegen die Aufzeichnungen in denselben werden nicht berücksichtigt.

Die in Folge des Schlußsatzes der Ziffer 9 etwa noch nachträglich eingehenden Aufschlüsse sind als Beilagen anzufügen und ist auf diese treffenden Ortes lediglich hinzuweisen

11.

Die abgeschlossenen Kriegs-Stammrollen werden unter Beifügung der Nationale (Ziff. 9), der Protocolle (Ziff. 8) und der Fragebogen (Ziff. 7), dann der sonst über Vermißte ꝛc. beschafften Aufschlüsse, sowie endlich eines Exemplares der nach Ziff. 3 des lithographirten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 17. März 1875 Nr. 1731 zu führenden Verzeichnisse über Ausgabe von Erkennungsmarken, von Seite der Revisions-Commissionen ꝛc. zur Aufbewahrung eingereicht, und zwar:

a) jene der höheren Stäbe: an die General-Commandos,

b) jene der Truppen: an die Regiments- und selbständigen Bataillons-Commandos und die mit denselben in gleichem Verhältnisse stehenden Commando-Behörden,

c) jene der Administrationen: an die Train-Bataillone.

Ueber die erfolgte Deponirung ist Meldung an das treffende General-Commando und von diesem, nach vollständiger Erledigung der Angelegenheit, berichtliche Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten.

Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die hinterlegten Kriegs-Stammrollen von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, bzw. den Commandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

12.

Nach Hinterlegung der Kriegs-Stammrollen sind alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. unmittelbar an die aufbewahrende Behörde zu richten.

Nro. 7890. München den 28. Juni 1876.

Betreff: Abcommandirung von Officieren.

Officiere der Linie, welche unter Stellung à la suite ihrer Truppentheile zum Generalstab commandirt werden, sind, Falls nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich anders verfügt wird, mit dem chargenmäßigen Gehalt ihrer Truppengattung auf den Etat des Generalstabs zu übernehmen, und beziehen für je drei Pferde Stall-Servis und Fourage.

Analog sind Generalstabsofficiere, welche unter Stellung à la suite dieses Stabes zur Dienstleistung bei der Truppe commandirt wurden, in der Regel mit dem chargenmäßigen Gehalt des Generalstabs auf den betreffenden Truppen-Etat zu übernehmen, und beziehen in diesem Verhältniß die ihrer Stellung im Truppendienst entsprechende Anzahl von Fourage-Rationen nebst Stall-Servis.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 6338. München den 28. Juni 1876.

Betreff: Stellvertretung für Zahlmeister.

Zur Beseitigung erhobener Anstände wird eröffnet, daß diejenigen Zahlmeister-Aspiranten, welchen bei Erkrankung oder in Abwesenheit von Zahlmeistern die Vertretung der letzteren übertragen wird, die mit der Stelle verbundenen Amtshandlungen im vollen Umfange auszuführen, demgemäß auch nach §. 2 Ziffer 1 des Reglements über das Cassenwesen bei den Truppen als dritte Cassen-Commissions-Mitglieder, mit allen Rechten und Pflichten der letzteren, einzutreten haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 7681. München den 28. Juni 1876.

Betreff: Außercurssetzung der Scheidemünzen der Thalerwährung.

Unter Bezugnahme auf die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 21. März l. Js Nr. 2860 (Verordnungs-Blatt Nro. 13 Seite 212) zur Nachachtung bekannt gegebene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. Febr. l. Js Nr. 2905 wird eröffnet, daß gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April l. Js und der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Mai l. Js (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nro. 18 Seite 335 ꝛc.) die $^1/_2$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $^1/_{30}$, $^1/_{15}$, $^1/_{12}$ Thalerstücke und alle übrigen auf nicht mehr als $^1/_{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung vom 1. Juni l. Js ab außer Curs gesetzt sind und bis 31. August 1876 nur von den Cassen jener Bundesstaa- welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe- -setzliches Zahlungsmittel sind, umgewechselt werden.

Da obige Münzen in Bayern kein gesetzliches Zahlungsmittel bilden, wurden für deren Umwechslung Einlösestellen nicht aufgestellt.

Die Militär-Cassen werden daher angewiesen, solche etwa in den Cassen vorhandene Münzen sofort an die k. General-Militär-Casse in gehöriger Sortirung einzusenden und derartige Münzen von jetzt an nicht mehr in Zahlung anzunehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 6774. München den 29. Juni 1876.

Betreff: Reisekosten und Tagegelder.

Der auf Seite 119 des Haupt-Militär-Etats pro 1876 (vgl. auch die Bemerkung zu Titel 43 der Titel-Eintheilung pro 1875) ausgesprochene Grundsatz, wonach alle Reisekosten und Tagegelder, welche zum Zweck einer Erwerbung oder Herstellung von militär-fiscalischen Besitzstücken entstehen, wie für Reisen zum Ankauf von Baumaterialien, ferner für Reisen zur Beaufsichtigung resp. Leitung derartiger Bauten ꝛc., auf diejenigen Fonds übernommen werden, aus welchen die Kosten der Erwerbung oder Herstellung zu bestreiten sind, findet auf Reisen zur Besichtigung ꝛc. von Bauten, deren Kosten die für den laufenden Bauunterhalt bestimmten Fonds zu tragen haben, keine Anwendung. Die Kosten für die letzteren Reisen fallen vielmehr dem Fond für Reisekosten und Tagegelder, Cap. 21 Titel 1 des Haupt-Militär-Etats, zur Last.

Für die Behandlung derartiger Kosten ist die *Instruction* über das Liquidationswesen der Truppen ꝛc. (*Cassen-Reglement* S. 239) maßgebend, und wird bei diesem Anlasse bemerkt, daß die Prüfung der nach §. 5 Abs. 1 lit. b dieser Instruction an

das Kriegsministerium gelangenden Liquidationen durch die Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 7640. München den 30. Juni 1876.

Betreff: Ausrüstung der Lazareth-Gehülfen mit Arznei- und Bandagen-Taschen und mit Labeflaschen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. d. Mts die Einführung von Arznei- und Bandagen-Taschen und von Labeflaschen nebst Tragriemen nach M/76 für die Lazarethgehülfen der Truppen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieses wird mit Bezugnahme auf die unterm Heutigen ergangenen Vollzugs-Bestimmungen hiermit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 8249. München den 5. Juli 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

a. d. 1. v. Mts den Major z. D. Jacob Pramberger,

— den Hauptmann Carl Schwarz à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, verwendet beim Festungs-Artillerie-Depot Germersheim, — den Premier Lieutenant Ludwig Glaßer vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — dann die Second-Lieutenants Julius Lindner vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Johann Drechsel vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, sämmtliche auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, Lindner und Drechsel zugleich mit der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden;

den Premier-Lieutenant Günther von Lesuire vom 2. Uhlanen-Regiment König unter Stellung à la suite dieses Regiments zum persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulph von Bayern zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Philipp Schmidt à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, bisher Vorstand des Artillerie-Depots Nürnberg, mit der Wirksamkeit vom 1. d. Mts zum Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt zu versetzen;

am 3. ds die Premier-Lieutenants Carl Zeiß vom 6. Jäger-Bataillon — und Ludwig Kery vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, ersteren zugleich mit der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden;

den ehemaligen Hauptmann Carl Freiherr von Bibra auf Nachsuchen unter die Officiere außer Dienst einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer Verabschiedeten zu ertheilen;

den Reserve-Second-Lieutenant Ludwig Metzler des 4. Jäger-Bataillons, — dann die Landwehr-Second-Lieutenants Eduard Schäfer des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer — — und Ludwig Kiefhaber der Eisenbahn-Compagnie auf Nachsuchen zu verabschieden und dem Letzgenannten die Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu ertheilen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 30. v. Mts die nachgesuchte Versetzung des Unterveterinärs Friedrich Schneider vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern aus dem activen Dienste zur Reserve;

am 4. ds die Commandirung des Second-Lieutenants Josef Freiherrn von Walter vom 1. Infanterie-Regiment König, bisher Aufsichts-Officier am Cadeten-Corps, in gleicher Eigenschaft zur Kriegsschule, und zwar rückwirkend vom 1. d. Mts.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Die Hauptleute Maximilian von Lutz — und Adolph Lossow vom Generalstab wurden am 25. v. Mts, ersterer zur 2. Division, letzterer zum General-Commando des II. Armee-Corps commandirt.

Der Second-Lieutenant Emil Dichtel vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer wurde am 26. v. Mts zum Abtheilungs-Adjutanten ernannt.

Nro. 7784. München den 28. Juni 1876.

Betreff: Unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die kgl. Kreisregierung.

Zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 14. v. Mts wurde die Stadtgemeinde Traunstein der k. Kreisregierung von Oberbayern unmittelbar untergeordnet.

Dieß wird behufs Ergänzung der Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.
v. Xylander, Oberst.

Nro. 7545. München den 28. Juni 1876.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Eisenbahnlinie Grünstadt — Eisenberg in der Pfalz ist am 24. Juni d. Js eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 8273. München den 4. Juli 1876.

Betreff: Führung der Rangliſten.

Unter Bezugnahme auf die für Führung der Rangliſten ad Rubrik 12 gegebenen Erläuterungen (Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 6. October 1875 Nro. 14073, Verordnungs-Blatt Nro. 59) wird hiemit bemerkt, daß in die bezeichnete Rubrik auch jede Art von Commandirungen einzutragen und folgerichtig allenfallſige Aenderungen hierin in die am 15. jedes Monats einzureichenden Veränderungs-Nachweiſungen aufzunehmen ſind.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für perſönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberſtlieutenant.

Geſtorben ſind:

der Hauptmann z. D. Anton Leuk am 23. v. Mts in Augsburg, — der Major a. D. Carl Ritter von Willinger am 29. v. Mts zu Speyer, — der Rittmeiſter a. D. Carl Ermarth, Inhaber des königlich preußiſchen Eiſernen Kreuzes 2. Claſſe

und des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe, am 1. ds zu München, — der Generalmajor a. D. Philipp Straub, Ritter 1. Classe des Militär-Verdienst-Ordens und Ritter des kaiserlich königlich österreichischen Leopold-Ordens, am 2. ds zu München.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nro. 25 vom heurigen Jahre S. 364 Zeile 9 von unten ist zwischen den Zahlen: „9, 11“ einzuschalten: „10,“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 12. Juli 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Exercir-Reglement für die Cavalerie; b) Abgabe von Fourage-Rationen gegen Bezahlung; c) Haberzuschuß für die Remonten; d) Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden; e) Ausrüstung der Cavalerie, Feld-Artillerie und der Train-Bataillone; f) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Käufliche Abgabe von Lanzen älteren Musters an die Truppen.

Nro. 8113. München den 9. Juli 1876.

Betreff: Exercir-Reglement für die Cavalerie.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Soyern den 29 v. Mts allergnädigst zu verfügen geruht, daß für Bezeichnung der einzelnen Cavalerie-Regimenter bestimmte Trompeten-Signale zur Einführung gelangen, die bisherigen Zeichen „Cuirassiere, Uhlanen, Chevaulegers" dagegen dann in Gebrauch zu kommen haben, wenn nicht ein einzelnes Regiment, sondern die eine oder andere Truppengattung in ihrer Gesammtheit angerufen werden soll.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums wurde mit der [illegible]theilung des Verzeichnisses der neuen Signale beauftragt, und ist [illegible]sselbe dem Abschnitte VII zu §. 76 Ziffer 12 des

Exercir-Reglements für die Cavalerie der k. b. Armee von 1873 anzufügen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 8274. München den 9. Juli 1876.

Betreff: Abgabe von Fourage-Rationen gegen Bezahlung.

Anträge auf Bewilligung außeretatsmäßiger Rationen gegen Bezahlung ſind von ſolchen Officieren, die außerhalb ihres Corpsbezirkes zu Unterrichts-Anſtalten ꝛc. als Adjutanten ꝛc. commandirt oder außerhalb desſelben mit ihren Truppentheilen dislocirt ſind, an das General-Commando desjenigen Armee-Corps zu richten, dem die betreffenden Officiere, bezw. Truppentheile angehören. Letzteres hat bei Anerkennung des Bedürfniſſes die Verabreichung der Rationen bei demjenigen General-Commando zu vermitteln, in deſſen Verwaltungsbereich die in Rede ſtehenden Officiere bezw. Truppentheile ſich befinden.

Dieſe Verfügung tritt als 3. Abſatz zu Ziff. 1 der mit Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 14. Mai 1876 Nro. 5397 (Verordnungs-Blatt Nro. 21) bekannt gegebenen Beſtimmungen zu §. 118 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 7079. München den 10. Juli 1876.

Betreff: Haberzuschuß für die Remonten.

Der an die Remonten der Truppentheile nach Maßgabe des §. 103 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden zu verabreichende Haberzuschuß ist mit der Einschränkung auf ein volles Jahr zu gewähren, daß — wenn Remontequoten des nächsten Jahrganges vor Ablauf dieser Zeit bei einer Truppe eintreffen, stets die diesen neuen Zugängen entsprechende Anzahl Remonten des vorigen Zugangs aus dem Bezuge des Rationszuschusses zu treten hat.

Dieses wird mit Bezug auf den ersten Absatz des vorerwähnten §. 103 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 6113. München den 11. Juli 1876.

Betreff: Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der Feldgeräthe-Etats für

den commandirenden General mit Generalstab und Adjutantur eines Armee-Corps,

den Commandeur mit Generalstab und Adjutantur einer Infanterie- oder Reserve-Division,

den Commandeur mit Generalstab und Adjutantur einer Cavalerie-Division,

den Commandeur mit Adjutantur einer Infanterie-, Reserve-Infanterie- oder Cavalerie-Brigade

beauftragt worden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro 8141. M. L. 35/1876 München den 12. Juli 1876.

Betreff: Ausrüstung der Cavalerie, Feld-Artillerie- und der Train-Bataillone.

Den Cavalerie-Regimentern, der Equitations-Anstalt und den Train-Depots werden neue Muster von Cavalerie-Pistolenholftern zugehen, welche bei Neubeschaffungen maßgebend sein sollen.

Beschreibung und Zeichnung folgen mit.

An den vorhandenen Pistolenholftern haben die betreffenden Truppentheile nach Maßgabe ihrer disponiblen Mittel das Schutzleder, den Einschnitt und den ledernen Rollknopf anzubringen, sowie das Gehänge zu verkürzen.

Die messingenen Doppelknöpfe zu den Säbelkuppeln und Pistolen-Bandouliers der Cavalerie, sowie zu den Cavalerie-Säbelkuppeln bei der Feld-Artillerie und den Train-Bataillonen sollen künftig nach der hier folgenden Beschreibung B nachgeschafft werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

A. Beschreibung
der Pistolenholster der Cavalerie.

Dieselbe besteht:

1) aus der eigentlichen Pistolenholfter mit dem Rollknopf,
2) dem Gehänge,
3) der Versicherungskappe,

sämmtliche Theile aus naturfarbigem Lohgarleder.

ad 1. Die Pistolenholfter hat auf ihrer geraden Seite eine Länge von 315^{mm}, auf ihrer geschweiften Seite nach der Curve gemessen eine solche von 340^{mm}.

Beilage zum Krgs.-Minist.-Rescript vom 12. Jul. 1876 No. 8141.

/Verordnungsblatt No. 29./

Pistolenholfter.

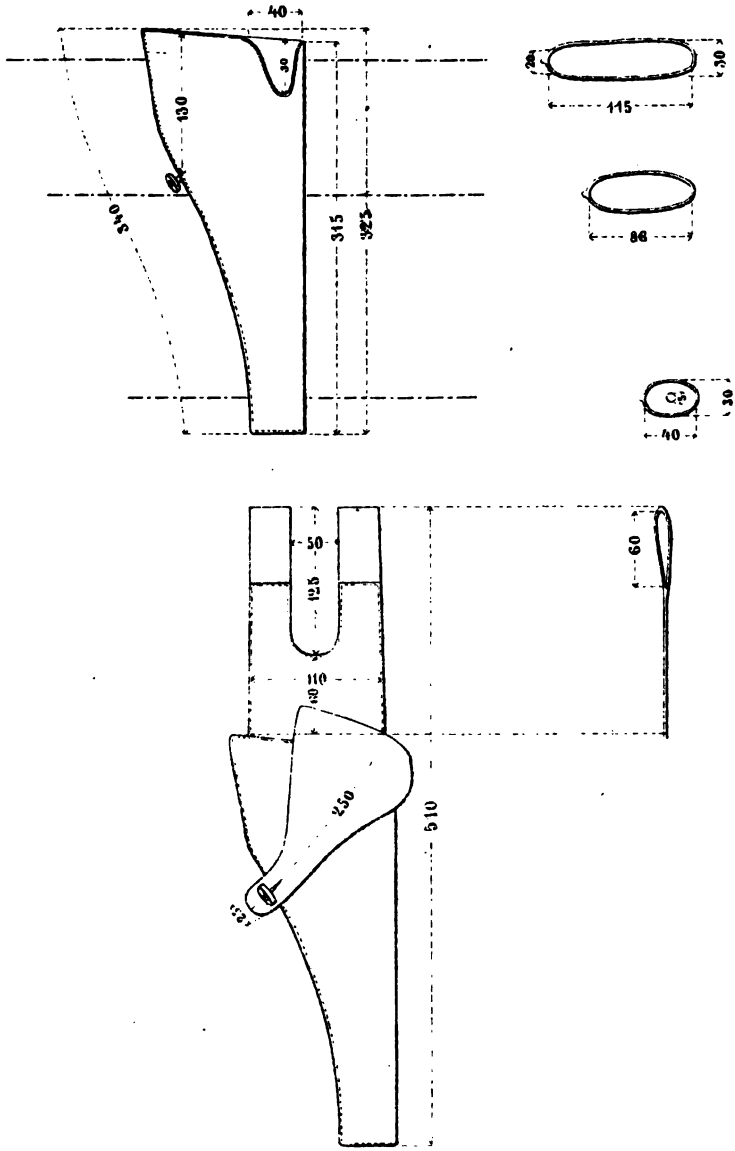

Maaſsstab: $\frac{1}{6}$.

getragenen Maaſse sind m.m.



Der ovale Boden hat eine Durchschnittsbreite von 40mm und 30mm und in der Mitte ein rundes Loch von 5mm Durchschnitt.

Im Lichten hat die Pistolenholfter oben eine Länge von 115mm und eine Breite von 30mm an der geraden, von 20mm dagegen an der geschweiften Seite.

An der vorderen Seite nach außen befindet sich zur Aufnahme des Hahns der Pistole ein nach unten sich verjüngender, abgerundeter Einschnitt von 30mm Tiefe und 40mm oberer Breite. An der inneren Seite, 130mm vom oberen Rande und 5mm von der Naht abstehend, ist ein Rollknopf angebracht.

ad 2. Das Gehäng besteht aus 2 doppelt übereinander genähten Lederstücken, wovon die innere Seite eine Länge von 305mm, die äußere eine solche von 145mm hat.

Die innere Seite bildet dadurch, daß sie umgelegt wird, zwei Schlaufen und sind die Enden derselben in die Außenseite durchgenäht.

Das Gehäng hat da, wo dasselbe an die Pistolenholfter angenäht ist, eine Breite von 110mm und ist mit 2 Nähten, welche 12mm von einander stehen, mit derselben durchgenäht.

Auf 60mm Entfernung von der Pistolenholfter hat das Gehäng einen abgerundeten Längenausschnitt von 125mm Länge und 50mm Weite im Lichten.

Die innere Länge der Schlaufen beträgt 60mm.

ad 3. Die Versicherungskappe hat im geschnittenen Zustande eine obere Breite von 115mm und verjüngt sich bei einer Länge von 250mm auf 25mm.

Auf 25mm vom dünnen Ende entfernt befindet sich ein 30mm langer Einschnitt zur Aufnahme des Rollknopfes.

Zur Bildung der Kappe ist an dem breiten Theile ein Einschnitt von 55mm Länge angebracht.

Die Versicherungskappe ist in der vorderen Hälfte der Holfter zwischen dieser und dem Gehänge eingenäht.

B. Beschreibung

des Doppelknopfes für Säbelkuppel und Pistolen-Bandoulier bei der Cavalerie, dann für die Cavalerie-Säbelkuppeln bei der Feld-Artillerie und den Train-Bataillonen.

Der Messingdoppelknopf, aus einem Stücke gefertigt, besteht aus dem flachen und dem gewölbten Theile; beide haben eine Breite von 15mm, der flache eine Stärke von 2mm, der gewölbte von 4mm; sie sind verbunden durch einen 9mm langen und 5mm dicken Steg.

Der Doppelknopf wird in den Trag- und Schwungriemen, beziehungsweise in das Bandoulier eingeknöpft.

Nro. 8576. München den 12. Juli 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 20. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Egidius Kraus in Rücksicht auf seine unter Doppelrechnung eines Feldzugsjahres mit 12. ds ehrenvoll zurückgelegte 50jährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 4. ds den Premier-Lieutenant Georg Brendel vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — dann den Landwehr-Second-Lieutenant Heinrich Wiegel des 8. Infanterie-Regiments Pranckh mit Pension — und den Zahlmeister Baptist Zettel vom 9. Infanterie-Regiment Wrede mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden sämmtliche auf Nachsuchen;

Die Assistenzärzte 2. Classe Dr. Joseph Lichtenstern vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Fuß-Ar-

tillerie-Regiment Bothmer — und Dr. Carl Fischer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, letzteren auf Nachsuchen, zu versetzen; — den Landwehr-Second-Lieutenant Dr Carl Müller des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zum Assistenzarzt 2. Classe im 1. Pionier-Bataillon zu ernennen; — den Assistenzarzt 1. Classe Dr Ludwig Strauß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum Stabsarzt, — dann die Assistenzärzte 2. Classe Dr Ernst Frensdorf im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dr Hermann Hagen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz-Joseph von Oesterreich — und Dr Eugen Kratzer im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zu Assistenzärzten 1. Classe zu befördern;

am 6. ds den charakterisirten Hauptmann z. D. Carl Scheurl von Defersdorf — und den Second-Lieutenant Andreas Reiserer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, letzteren zugleich mit der Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — dann den Landwehr-Second-Lieutenant Carl Kölwel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit Pension zu verabschieden, sämmtliche auf Nachsuchen;

am 9. ds den Hauptmann z. D. Georg Dörmühl mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 4. ds die Abcommandirung des Hauptmanns und Compagnie-Chefs Conrad Popp vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer als Beistand des Artillerie-Officiers vom Platze in Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 8038. München den 6. Juli 1876.

Betreff: Käufliche Abgabe von Lanzen älteren Musters an die Truppen.

Beim Artillerie-Depot Würzburg befindet sich eine größere Anzahl von Lanzen älteren Musters, welche für Aptirung als Pufflanzen um den Preis von 4 *M.* per Stück an die Truppen abgelassen werden.

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oeconomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Director.

Backert,
geheimer Kriegsrath.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 19. Juli 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Aenderungen in der Ausrüstung der berittenen Truppen, hier die Pferderüstung der Generale; b) Kilometerzeiger für Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen; c) Preistarif Nr. 1 über Fabrikate der Gewehrfabrik; d) Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste; e) Competenzen der Unterärzte; f) Anstellung beabschiedeter Officiere und civilversorgungsberechtigter Militärpersonen der Unterclassen in der Militär-Verwaltung; g) Etat für die jährliche Uebungs-Munition; h) Abquittirung von Fourageration svergütungen; i) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 8307. München den 13. Juli 1876.

Betreff: Aenderungen in der Ausrüstung der berittenen Truppen, hier die Pferderüstung der Generale.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. curr. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Generale das unterm 2. März curr. allerhöchst für die Officiere genehmigte Steigbügel-Muster normirt, ferner daß für den Feldgebrauch der Generale die nachbezeichnete Pferderüstung eingeführt werde:

1) Zaum, Marschhalfter, Anbindriemen, Vorderzeug, Sattel, wie für die übrigen Officiere der Armee bereits vorgeschrieben;
2) ein Paar kleine Packtaschen, vorne quer über den Sattel

zu legen, für Unterbringung einiger Utenſilien und einer Schußwaffe — ſtatt der Piſtolenholfter;

3) eine Unterlag-Decke von hellblauem Tuche mit Silbertreſſebeſatz.

Nähere Beſchreibung der ad 2 und 3 bezeichneten Ausrüſtungsſtücke folgt nachſtehend.

Dieß wird mit Bezugnahme auf die unterm Heutigen ergangenen Vollzugs-Beſtimmungen hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Beſchreibung
der Feld-Equipirung für die Reitpferde der Generale.

Zaumzeug, Vorderzeug und Sattel mit Bügel wie für die Stabs- und Subalternofficiere der königlich bayeriſchen Armee.

2 Packtaſchen aus naturfarbenem Blankleder; die Rückwand der Packtaſche hat eine Höhe von 255^{mm}, eine Breite von 160^{mm}, und iſt unten abgerundet; auf derſelben iſt ein Vordertheil mit einer lichten Weite von 70^{mm} aufgeſetzt; dieſe Taſche iſt durch einen Deckel geſchloſſen, der dieſelbe um 125^{mm} überragt und mit einer 110^{mm} langen, 15^{mm} breiten Lederſtrippe verſehen iſt.

Rechte Packtaſche. An der Rückwand derſelben befindet ſich auf der Sattelſeite in der hintern oberen Ecke eine Strippe von 200^{mm} Länge und 15^{mm} Breite angenäht; vor dieſer Strippe eine Durchlochung von 30^{mm} Höhe und 5^{mm} Breite zur Aufnahme der Sattelklammer. Unten und rückwärts 30^{mm} von der Abrundung der Taſche aufwärts, von dem Taſchenrande auf der Sattelſeite 30^{mm} entfernt, befindet ſich eine Durchlochung; 30^{mm} aufwärts eine zweite, durch welch' beide ein Bindriemchen gezogen iſt. Am Vordertheil außen und 150^{mm} vom oberen Rande ab-

stehend, eine Schnallenkappe mit übernähter halbrunder Schnalle und Schleife. Innen an der Rückwand, 25mm vom oberen Rande abstehend, ist eine 125mm lange und 20mm breite Strippe zur Befestigung der Packtasche an der Sattelklammer angenäht.

Linke Packtasche. Rückwand, Vordertheil, Deckel nebst Strippe und Befestigungsstrippe für die Packtasche wie bei der rechten Packtasche. An der Rückwand befindet sich auf der Sattelseite in der hintern oberen Ecke ein Schnallenstück von 80mm Länge und 15mm Breite mit übernähter halbrunder Schnalle und Schleife; ober dem Schnallenstück eine Durchlochung für die Aufnahme des Strippenendes; an der Rückwand innen eine Tasche von entsprechenden Dimensionen für die Unterbringung einer Feuerwaffe.

Die Unterlagdecke ist aus hellblauem Tuche gefertigt und mit einer 5mm vom Rande abstehenden und 47mm breiten Silbertresse eingefaßt. In der Mitte zusammengelegt hat dieselbe eine obere Länge von 615mm, eine untere von 650mm; die vordere Breite beträgt 480mm, die hintere 490mm; die Unterlagdecke wird nach dem Rücken des Pferdes geschnitten.

Nro. 8155. München den 14. Juli 1876.

Betreff: Kilometerzeiger für Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Vorderriß den 30. Juni 1876 allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß der beigeschlossene Kilometerzeiger der Entfernungen der Garnisonsorte, Landwehr-Bezirks-Commandos und Remonte-Depot-Sitze für Berechnung der Vergütungen an Umzugskosten bei Versetzungen von Officieren und Aerzten sowie von Militärpersonen der Unterclassen, dann der Beamten und unteren Civilbediensteten der Armee mit dem 2) [illegible] d. Js in Anwendung gebracht,

Ver[illegible] vom gleichen Zeitpunkte der mit Allerhöchster 27. November 1873, betreffend die Tage-

gelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes (Verordnungs-Blatt Nro. 59) emanirte Meilenzeiger außer Kraft gesetzt werde, und

3) daß die im Laufe der Zeit allenfalls nöthig werdenden Aenderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen des erwähnten Kilometerzeigers künftig durch das Kriegsministerium in eigener Zuständigkeit vollzogen werden dürfen. —

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Umzugskosten für Officiere und Aerzte, dann für Militärpersonen der Unterclassen — nachdem deren Umzugs-Entschädigungen nach Beilage 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungs-Blatt Nro. 14) noch nach Meilen normirt sind — auch fernerhin nach diesen Sätzen berechnet und hiebei je $7^1/_2$ Kilometer der Entfernung als 1 Meile in Ansatz gebracht werden sollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. ~~8155.~~ München den 14. Juli 1876.

Betreff: Preistarif Nro. 1 über Fabrikate der Gewehrfabrik.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung des „Preistarifs Nro. 1 über Fabrikate der Gewehrfabrik zu Amberg" nach Classe IV der Repartitionstabelle vom 27. December 1875 beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der [illegible]heilung:
Chef der Central-[illegible], Major.
funct. [illegible]

6.

:al=
; k.
Juli

ung:
or.

576.

ern.

ufge=
ngir=
bung
elche
und
ings=
reiht
zeige=

daß
ngir=
den=
Be=

ſetzung erledigter oder neu creirter Stellen des Rangirdienſtes nach der verordnungsmäßigen Quote erfolgt.

v. Pfretzſchner.

An
die Generaldirection der kgl.
Verkehrs-Anſtalten.

Der
General-Secretär:
Dr. von Preſtele.

Nro. 8849. München den 18. Juli 1876.

Betreff: Competenzen der Unterärzte.

Die Unterärzte haben bei der Neuanſtellung die Löhnung ſowohl, wie die Natural-Verpflegungs-Gebührniſſe (Anmerkung zu Nro. 34 der proviſoriſchen Friedens-Verpflegungs-Etats für 1876) vom Tage der betreffenden Anſtellungs-Verfügung, oder, wenn in derſelben ein ſpäterer Anſtellungs-Termin bezeichnet wird, von dieſem Termine ab zu empfangen.

Im Uebrigen ſind die Löhnung beziehenden Unterärzte in Betreff ihrer Competenzen wie die Unterofficiere zu behandeln.

Nach Vorſtehendem iſt vom 1. Januar d. Js ab zu verfahren.

Ueber etwaige Ueberhebungen für die Vergangenheit kann hinweg geſehen werden.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 8903. München den 18 Juli 1876.

Betreff: Anstellung beabschiedeter Officiere und civilversorgungsberechtigter Militärpersonen der Unterclassen in der Militär-Verwaltung.

Nach Inhalt des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1875 (Verordnungsblatt Nro. 74) ausgesetzten Betreffs wird der Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste Officieren nur dann verliehen, wenn ihnen ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zur Seite steht.

Somit können bezügliche Gesuche von Officieren, denen eine Pension nur auf bestimmte Zeitdauer gebührt, allerhöchsten Orts nicht befürwortet werden. In solchen Fällen ist es jedoch statthaft, daß die allergnädigste Verleihung vorerwähnten Anspruches im Sinne der im §. 1 Absatz 2 loc. cit. enthaltenen Bestimmung später, d. h. zugleich mit der eventuellen Bitte um definitive Anweisung der Pension nachgesucht oder erneuert werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner Major.

Nro. 7157. München den 19. Juli 1876.

Betreff: Etat für die jährliche Uebungs-Munition.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung eines neuen „Etats der jährlichen Uebungs-Munition", dann der Vorschrift „Verwaltungs-Bestimmungen, betreffend die Munition und Munitions-Materialien für das aptirte Gewehr M/69", beauftragt.

Hiezu wird bemerkt:

1) Erstere Vorschrift tritt, insoferne dieselbe eine Erhöhung der Gebühr normirt, noch für das Uebungsjahr 1876

und zwar derart in Kraft, daß die Differenz in Patronen M/69 verabreicht wird. Ingleichen kann vorerst gegen Bezahlung nur Munition M/69 zur Abgabe gelangen. Der Zeitpunkt, von welchem an auch die Abgabe von Patronen M/71 stattfindet, wird seiner Zeit bekannt gegeben werden.

2) Die in den Verwaltungs-Bestimmungen enthaltenen neuen Festsetzungen betreffs Rücklieferung von Blei und Patronenhülsen sind erst auf das pro $18^{76}/_{77}$ zu empfangende Munitionsquantum in Anwendung zu bringen. Die Rücklieferung für das gegenwärtige Uebungsjahr hat daher noch nach den Bestimmungen der Etats 1873 zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 5605. München den 19. Juli 1876.

Betreff: Abquittirung von Fourageationsvergütungen.

Es wird hiemit bestimmt, daß sämmtliche Officiere, Aerzte und Beamte, welche die normirte Geldvergütung an Stelle etatsmäßiger Rationen empfangen, in den nach Beilage 16 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden auszustellenden Quittungen über die Rationsvergütung ihren wirklichen Besitzstand an Pferden zu constatiren haben, und zwar unabhängig von der Zahl der Rationen, für welche die gedachte Vergütung in Anspruch genommen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 8784. München den 19. Juli 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 14. ds die Veterinäre 1. Classe Joseph Hemberger vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Train-Bataillon — und Ludwig von Wolf vom 1. Train-Bataillon zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zu versetzen; — den Landwehr-Second-Lieutenant Carl Henrich des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland zum Veterinär 2. Classe im 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert zu ernennen; — den Veterinär 1. Classe Joseph Kränzle vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum Stabsveterinär, — den Veterinär 2. Classe Georg Kriegbaum im 4. Chevaulegers-Regiment König zum Veterinär 1. Classe — und den Unterveterinär der Reserve Georg Wohlwend im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Veterinär 2. Classe zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Der Second-Lieutenant und Regiments-Adjutant Dietrich Freiherr von Laßberg vom 1. Infanterie-Regiment König wurde der Adjutantenfunction auf Nachsuchen enthoben, — der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Carl Rusch zum Regiments- — und der Second-Lieutenant Emil Gradinger zum Bataillons-Adjutanten im genannten Regimente ernannt, sämmtliche vom 1. ds; — ferner wurden der Second-Lieutenant Eduard Graf des 11. Infanterie-Regiments von der Tann am 26. v. Mts, — der Second-Lieutenant Ludwig Brand des 8. Jäger-Batail-

lons am 28. v. Mts — und der Second-Lieutenant Oscar Graser des 10. Jäger-Bataillons am 29. v. Mts zu Bataillons-Adjutanten, — endlich der Second-Lieutenant Anton Besnard vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter am 27. v. Mts zum Abtheilungs-Adjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Carl Rauner am 1. ds zu Augsburg, — der Hauptmann a. D. Joseph Sartori am 10. ds zu München.

Berichtigung.

Auf Seite 39 der „Feldgeräthe-Etats für Infanterie" ist in der Rubrik „Unterbringung" ad Nro. 24 zu setzen: „Vorderwand" statt „Rückwand".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 26. Juli 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Anstellung von Unterofficieren und Soldaten im subalternen Civildienste; b) Capitulationen; c) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Eröffnung von Eisenbahnen.

Nro. 8962. München den 24. Juli 1876.

Betreff: Anstellung von Unterofficieren und Soldaten im subalternen Civildienste.

Nachstehend wird eine im bezeichneten Betreffe an die General-Direction der k. Verkehrsanstalten ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 17. Juli d. Js Nro. 2232 II im Abdrucke bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.
Nro. 2232 II. München den 17. Juli 1876.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Betreff: Anstellung von Unterofficieren und Soldaten im subalternen Civildienste.

Nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Kriegs-Ministerium wird

hiedurch verfügt, daß den Gendarmerie-Stations-Commandanten, welche die letzten drei Jahre mit der Note der „ausgezeichnet guten Aufführung“ gedient haben, bei der Aufnahme in den Dienst der k. Verkehrs-Anstalten eine gleichmäßige Behandlung mit den aus der activen Armee oder der Gendarmerie in den Civildienst übertretenden Militärbewerbern vom Range der Sergenten und darüber zugewendet werde.

Hienach sind die §§. 8 und 13 der Bestimmungen über die Aufnahme und Beförderung der Bediensteten in der Kategorie II des Besoldungsstatus durch Ausschreiben im Verordnungs- und Anzeigeblatt zu ergänzen und hat obige Verfügung auch rückwirkend auf die bereits im Verkehrsdienste befindlichen oder vorgemerkten Gendarmerie-Stations-Commandanten unter der angegebenen Voraussetzung Anwendung zu finden.

v. Pfretzschner.

An
die Generaldirection der kgl.
Verkehrs-Anstalten.

Der
General-Secretär:
Dr. von Prestele.

Nro. 8788. München den 24. Juli 1876.

Betreff: Capitulationen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 14. ds die nachfolgenden Bestimmungen über Capitulationen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die bisherigen Bestimmungen desselben Betreffes treten gleichzeitig außer Geltung.

Zur Zeit laufende Capitulationen und Capitulations-Verpflichtungen bleiben auch in der Form des bisher üblichen Abschlusses bis zu ihrem Ablaufe rechtsverbindlich; ihre seinerzeitige

Erneuerung hat jedoch nach dem nun vorgeschriebenen Schema zur Capitulations-Verhandlung zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Nr. 825. Abschrift. Würzburg 23. Januar 1885.

K. B. I. Armee-Corps
General-Commando.

Betreff: Berechnung der aktiven Dienstzeit der Capitulanten, hier § 7 der Ersatzordnung.

Inhaltlich k. Kriegsministerialbeschlusses vom 16. Januar c. Nr. 528 erging als Erläuterung der „Bestimmungen über Capitulationen" (Kriegsministerialbeschluss vom 24. Juli 1876. Nr. 8788. Verordnungsblatt Seite 439 pr.:) Nachstehendes an das K. General-Commando I. Armee-Corps und anher:

„1. Bei Berechnung der 12jährigen aktiven Dienstzeit der in Ziffer 11 obiger Bestimmungen genannten Mannschaften hat § 7 Ziffer 1 der Ersatzordnung Anwendung zu finden.

2. Die Capitulationszeit der im unmittelbaren Anschlusse an ihre erfüllte aktive Dienstpflicht weiter dienenden Mannschaften rechnet von dem Zeitpunkte ab, zu welchem die übrigen Mannschaften der gleichen Schreibklasse zur Reserve entlassen werden (Conf. die Bemerkung zu § 6, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden:)."

Das General-Commando.

gez. Orff
General der Infanterie

Nr. 2. [illegible] B. 24. I. 85. Nr. 198.
Nr. 4. Geld-A. R. 27. I. 85. Nr. 247. Augsburg, 27. Januar 1885.

Den Kgl. Abteilungen für gefällige Kenntnis in Bewandtschaften gezeichnet.

Das Regiments-Commando.
[illegible]

hiedurch verfügt, daß den Gendarmerie-Stations-Commandanten, welche die letzten drei Jahre mit der Note der „ausgezeichnet guten Aufführung“ gedient haben, bei der Aufnahme in den Dienst der k. Verkehrs-Anstalten eine gleichmäßige Behandlung mit den aus der activen Armee oder der Gendarmerie in den Civildienst übertretenden Militärbewerbern vom Range

Erneuerung hat jedoch nach dem nun vorgeschriebenen Schema zur Capitulations-Verhandlung zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Bestimmungen über Capitulationen.

1.

Mannschaften, welche nach erfüllter activer Dienstpflicht freiwillig im activen Dienst verbleiben wollen, müssen mit dem betreffenden Truppentheil (Regiment, selbstständigen Bataillon, Bezirks-Commando) oder der betreffenden Militär-Behörde einen schriftlichen Vertrag (Capitulation) abschließen, durch welchen sie sich zum Weiterdienen auf eine bestimmte Zeit — in der Regel mindestens auf ein Jahr — verpflichten.

Solche Capitulationen mit Mannschaften schon während der Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht abzuschließen, sind die Truppentheile ꝛc. berechtigt.

2.

Ueber den Abschluß einer Capitulation ist von einem Officier eine Verhandlung nach anliegendem Schema aufzunehmen.

Dieselbe wird dem an der Spitze des betreffenden Truppentheils beziehungsweise der Behörde stehenden Vorgesetzten zur Bestätigung vorgelegt.

Die erfolgte Bestätigung wird dem Capitulanten bekannt gemacht und die Capitulations-Verhandlung beim Truppentheil aufbewahrt.

3.

Die Capitulation kann in folgenden Fällen vor Ablauf der Capitulationszeit aufgehoben werden:

a) durch den Truppentheil, sobald der Capitulant in die 2. Classe des Soldatenstandes versetzt oder degradirt, oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt wird;

b) durch das General-Commando, auf Grund einer Uebereinkunft zwischen dem Truppentheil und dem Capitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswerth machen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Capitulanten, durch das längere Verbleiben desselben im Dienst das Interesse des Truppentheils geschädigt wird. Gehört der Capitulant einem Corps-Verbande nicht an, so tritt hierbei das territoriale General-Commando in Wirksamkeit.

4.

Wünschen nach Ablauf der Capitulationszeit beide Theile die Capitulation zu erneuern, so geschieht dies auf der unter 2 bezeichneten Verhandlung in der auf dem dazu gehörigen Schema angegebenen Weise.

5.

Als Capitulanten dürfen nur solche Mannschaften angenommen werden, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist.

In der Eigenschaft als Officiersburschen dürfen nur Pferdewärter berittener Officiere capituliren, und zwar ohne Gewährung der Capitulantenzulage.

6.

Mit den Vierjährig-Freiwilligen der Cavalerie wird nach der Bestimmung der General-Commandos entweder bei ihrer Annahme oder bei ihrem Diensteintritt eine Capitulations-Verhandlung in der vorgeschriebenen Form aufgenommen.

7.

Mannschaften, welche eine Capitulation abschließen wollen, müssen großjährig sein, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wollen sie vor erreichter Großjährigkeit eine Capitulation abschließen, so haben sie die schriftliche und beglaubigte Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes herbeizuführen.

Bei Vierjährig-Freiwilligen der Cavalerie genügt die Vorlage des Meldescheins zum freiwilligen Eintritt (Ersatz-Ordnung §. 83).

8.

Kein Truppentheil darf mit Capitulanten eines anderen Truppentheils — ohne Zustimmung des Letzteren — Behufs Gewinnung derselben in Verbindung treten.

9.

Mit Mannschaften, welche Truppentheilen oder Instituten derselben Garnison angehört haben oder zu solchen commandirt waren, darf Seitens anderer Truppentheile derselben Garnison eine Capitulation nicht früher abgeschlossen werden, als ein Jahr nach ihrer Entlassung von ihrem Truppentheil, beziehungsweise nach Ablauf ihres Commandos.

Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn der bisherige Truppentheil des Betreffenden seine Zustimmung zu einer früheren Capitulation ertheilt.

10.

Versetzungen von Capitulanten können nach denselben Grundsätzen wie die aller übrigen Mannschaften geschehen.

11.

Mit Mannschaften, welche unter Doppelrechnung der Kriegsjahre zwölf Jahre und länger activ gedient haben, ist ein Capitulations-Vertrag nicht mehr abzuschließen.

Dieselben dürfen, so lange sie dienstbrauchbar sind, nur bei Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes, oder wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, gegen ihren Willen entlassen werden. Den Betreffenden ist jedoch letzteren Falles sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden

Absicht protocollarisch Kenntniß zu geben; außerdem bleibt vor der Entlassung die Genehmigung des General-Commandos einzuholen, welches nach eigenem Befinden auch noch ein weiteres Hinausschieben des Entlassungs-Termins verfügen darf.

12.

Die Truppentheile sind berechtigt, Capitulanten unter Vorbehalt anzunehmen, d. h. sich während eines bestimmten Zeitraums, welcher jedoch 3 Monate nicht überschreiten darf, das Recht der jederzeitigen Kündigung der Capitulation vorzubehalten.

Dieser Vorbehalt ist unter der Capitulations-Verhandlung ausdrücklich zu vermerken.

13.

Capitulanten, deren Capitulation während des mobilen Zustandes oder einer von Seiner Majestät dem Könige angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung ihres Truppentheils abläuft, dürfen ihre Entlassung aus dem Dienst erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung ihres Truppentheils auf den Friedensstand fordern.

Schema.

Capitulations-Verhandlung.

Der . . . . . (Charge, Vor- und Zuname) . . . . geboren den . . .ten . . . . . 18 . . . zu . . . . . (Ort, Verwaltungsbezirk, Kreis, Bundesstaat), welcher von . . . . . bis . . . . . bei . . . . . (genaue Bezeichnung des Truppentheils) gedient hat, will eine Capitulation eingehen.

Derselbe erklärt:

Ich capitulire von . . . . . bis . . . . . mit dem (Regiment, selbstständigen Bataillon, Bezirks-Commando, Behörde) und erkläre, daß ich diesen Entschluß (selbstständig oder mit Zustimmung meines Vaters oder Vormundes) . . . . . und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe.

Mir ist bekannt, daß diese Capitulation aufgehoben werden darf, sobald meine Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes oder meine Degradation erfolgt, oder sobald ich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt werde.

Auch weiß ich, daß bei Eintritt einer Mobilmachung oder von Seiner Majestät dem Könige angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung meines Truppentheils, ich erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung meines Truppentheils auf den Friedensstand meine Entlassung aus dem Dienst fordern darf, sowie daß ich den Bestimmungen über Versetzung unterworfen bin, wie alle übrigen Mannschaften des activen Dienststandes.

Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich, zu meiner Capitulation die höhere Bestätigung einzuholen.

Vor- und Zuname des Capitulanten.

Für die Richtigkeit:

. . . . . (Ort, Datum) . . . . .

N.

Lieutenant.

Bestätigt:

. . . . . (Ort, Datum) . . . . .

Y.

Oberst.

Nach selbstständig gefaßtem Entschluß erkläre ich, indem ich mich den vorstehend angegebenen Bedingungen unterwerfe, meine Capitulation von . . . . . bis . . . . . verlängert und bitte zu derselben die höhere Bestätigung einzuholen.

Vor- und Zuname des Capitulanten.

Für die Richtigkeit:

. . . . . (Ort, Datum) . . . . .

X.

Lieutenant.

Bestätigt:

. . . . . (Ort, Datum) . . . . .

Z.

Oberst.

Nro. 9215. München den 26. Juli 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 19. ds dem königlich preußischen General der Infanterie von Schmidt, Gouverneur der Festung Metz, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

dem General-Adjutanten, Generallieutenant Ludwig Grafen von Rechberg und Rothenlöwen für das Großkreuz — und dem Major Franz Grafen von Tattenbach des Generalstabes für das Commandeurkreuz 2. Classe des königlich schwedischen Schwert-Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Premier-Lieutenant Eduard Stier des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, sowie mit dem Anspruche auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, — den Second-Lieutenant Alfred Freiherrn von Ziegler des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform unter gleichzeitiger tax- und stempelfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, — dann den Second-Lieutenant Bernhard Hamm des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — den Reserve-Second-Lieutenant Friedrich Will des 3. Jäger-Bataillons — und den Landwehr-Second-Lieutenant Wilhelm Rockstroh des 1. Infanterie-Regiments König mit Pension zu verabschieden, sämmtliche auf Nachsuchen;

am 24. ds den Hauptmann a. D. Moriz Schäffer unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Major und Bataillons-Commandeur Adolph Erhard des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — den Premier-Lieutenant Manfred Faulhaber des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und den Landwehr-Premier-Lieutenant Friedrich Sauer des 5. Jäger-Bataillons auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, Faulhaber zugleich mit der Ver-

leihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste, zu verabschieden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 8992. München den 25 Juli 1876.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Eisenbahnlinie Germersheim — Wörth — Lauterburg in der Pfalz ist am 24. Juli d. Js eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.
v. Xylander, Oberst.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatt Nro. 30 ist auf Seite 430 Zeile 12 von unten statt: „Nro. 8155“ zu setzen: „Nro. 7105“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. . № 32. 5. August 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande; c) Scheibengelder der Truppenabtheilungen und Pauschquanta für den Unterricht im Turnen, Fechten und Schwimmen; d) Miethsentschädigung der auf eigenen Antrag Versetzten; e) die neuen Reichsmünzen; f) Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendiensachen; g) Gewährung von Armirungs-Zulagen; h) Feldgeräthe-Etat für ein Marode-Depot; i) Aenderungen und Zusätze zu den Vorschriften für den Unterricht der K. B. Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behandlung und Gebrauch des Infanterie-Gewehres M/69; k) Ernennungen zu Portepee-Fähnrichen; l) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Eröffnung von Telegraphenstationen. 3) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nr. 7722.
K.-M. Nr. 8235.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1876 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 383) wird nachstehend Abdruck eines im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 346 enthaltenen Ausschreibens des Reichskanzleramtes vom 19. Juni 1876 zur Veröffentlichung gebracht.

München, den 9. Juli 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Die höhere Lehranstalt zu Barmen-Wupperfeld ist als eine im Sinne des §. 90 2 b. des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 berechtigte Realschule II. Ordnung anerkannt und als solche in die Kategorie derjenigen höheren Lehranstalten aufgenommen worden, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlich ist.

Berlin, den 19. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

St.-M. d. J. Nro. 8106.
Kr.-M. Nro. 8715.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Im Anschlusse an die Ministerial-Entschließung vom 21. April d. Js (Minist.-Amtsbl. S. 204) folgt nachstehend ein weiteres Ausschreiben des Reichskanzleramts vom 30. v. Mts., welches im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 367 zur Veröffentlichung gebracht ist.

München, den 17. Juli 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande betr.

Der Generalsekretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Abdruck.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. April d. Js (Seite 204) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Clemens Maximilian Richter zu San Francisco die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41 1 a und b des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Kalifornien haben.

Berlin, den 30. Juni 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nro. 9348. München den 29. Juli 1876.

Betreff: Scheibengelder der Truppenabtheilungen und Pauschquanta für den Unterricht im Turnen, Fechten und Schwimmen.

Vom 1. Januar 1876 ab werden jährlich bewilligt:

a) an Scheibengeldern und für Schieß-Requisiten:

für ein Infanterie- und Jäger-Bataillon . . .	360 M.
für ein Cavalerie-Regiment	150 M.
für eine Feld-Artillerie-Abtheilung zu 4 Batterien .	36 M.
für eine Feld-Artillerie-Abtheilung zu 3 Batterien .	27 M.
für ein Fuß-Artillerie-Bataillon	96 M.
für ein Pionier-Bataillon	120 M.
für die Eisenbahn-Compagnie	24 M.
für ein Train-Bataillon	135 M.;

b) für den Unterhalt der Geräthe für den Turn-, Fecht- und Schwimm-Unterricht:

für eine Compagnie der Infanterie und Jäger, eine Escadron, eine Batterie der Feld-Artillerie, eine

Compagnie der Fuß-Artillerie, Pioniere und der Train-Bataillone, dann für die Eisenbahn-Compagnie . 18 M.

Bezüglich der Liquidirung ꝛc. ꝛc. dieser Beträge wird auf die Bestimmungen der Beilage 14 zur Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 Nro. 5379 (Verordnungs-Blatt Nro. 14) verwiesen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 9349. München den 29. Juli 1876.

Betreff: Miethsentschädigung der auf eigenen Antrag Versetzten.

Der §. 26 des Servis-Reglements schließt die auf eigenen Antrag Versetzten von dem Empfange der Miethsentschädigung aus. Eine gleiche Bestimmung enthält der §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873 (Verordnungs-Blatt Nro. 59) hinsichtlich der Reisekosten und Tagegelder. Nachdem nunmehr Ziffer 9 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 28. November 1873 Nro. 21963 (V.-Bl. Nro. 59) zur Ausführung der letztgedachten Verordnung den Begriff: „auf eigenes Ansuchen" näher präcisirt, ist der daselbst niedergelegte Grundsatz auch bei Beurtheilung der Ansprüche auf Miethsentschädigung anzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 9313. München den 30. Juli 1876.

Betreff: die neuen Reichsmünzen.

Die Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Juli l. Js Nro. 9950 rubricirten Betreffs (Finanzministerial-Blatt Nro. 18 Seite 136) wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Abdruck.
Nr. 9950.

Bekanntmachung.

Die neuen Reichsmünzen betr.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Im Nachgange zu den Ausschreibungen vom 15. December 1873, 8. März und 2. December 1874, dann 30. August 1875 und mit Bezug auf die Bestimmungen in Art. 3, 9 und 17 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) wird nachstehend die Beschreibung des Gepräges der Zweimarkstücke zur Kenntniß gebracht.

Zweimarkstücke.

Dieselben sind auf beiden Seiten mit einem flachen Stäbchen und einem Perlenkreis umgeben. Sie tragen auf der einen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit der entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen, auf der anderen Seite den Reichsadler mit der Ueberschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl der Ausprägung und unter dem Reichsadler durch zwei Sternchen von der Ueberschrift getrennt die Werthsbezeichnung:

„Zwei Mark“.

Sie haben einen Durchmesser von 28 Millimeter und einen gerippten Rand.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in den Kreisamtsblättern sofort zu veröffentlichen.

München, den 9. Juli 1876.

v. Pfeufer. v. Berr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Nro. 9314. München den 30. Juli 1876.

Betreff: Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendiensachen.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dann der Finanzen vom 26. Juni l. Js Nro. 6643 rubricirten Betreffs im Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.
Nro. 6643.

Bekanntmachung.

Die Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendiensachen betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

dann

Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Dezember 1825 bezeichneten Betreffs — Döllinger's V.-S. Bd. XI. S. 1760 — werden

nachstehend die Normen bekannt gegeben, welche bezüglich der Tax- und Stempelpflicht in Stipendiensachen dermalen in Anwendung zu bringen sind:

I. Der Stempelpflicht unterliegen in der Regel:

a) alle bei öffentlichen Behörden und Stellen einkommenden Gesuche um Verleihung von Stipendien,

b) die Beilagen dieser Gesuche mit Ausnahme der unten sub Nr. II. lit. b. erwähnten Zeugnisse,

c) die Ausfertigungen, wodurch Stipendien von den zu ihrer Verleihung competenten Behörden oder Stellen wirklich verliehen werden, und

d) die Hauptquittungen über den Jahresbetrag der aus öffentlichen Cassen bezogenen Stipendien.

II. Dem Stempel sind jedoch nicht unterworfen:

a) die Eingaben und deren Beilagen, sowie alle Ausfertigungen in jenen Fällen, in welchen die Zahlungsunfähigkeit der Stipendienbewerber durch distrikts- oder ortspolizeiliche Zeugnisse nachgewiesen ist oder bereits actenmäßig, beziehungsweise notorisch feststeht,

b) die als Gesuchsbeilagen dienenden Schul- und Studienzeugnisse, welche Atteste zufolge §. 17 lit. d. des Finanzgesetzes für die III. Finanzperiode vom 28. Dezember 1831 — Gesetzblatt S. 136 — und Ministerial-Entschließung vom 12. September 1832 — Döllinger's V.-S. Bd. IX. S. 911 — von der Stempelpflicht überhaupt befreit sind,

c) die amtlichen Ausfertigungen, welche zwischen die Bitte um ein Stipendium und dessen wirkliche Bewilligung fallen, insbesondere Berichtsabforderungen, Correspondenzen der Behörden unter sich, Berichterstattungen und dergl.,

d) curatelamtliche Genehmigungen von Collaturbeschlüssen und die amtlichen Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und die Stipendiaten, Cassaassignationen u. s. w. gehören, endlich

e) die Partialquittungen über Stipendienraten, welche aus Disciplinarrücksichten gewöhnlich am Schlusse jeden Monats, Quartals oder Semesters bezahlt werden.

III. Der Taxe unterliegen nur diejenigen Ausfertigungen, bei welchen nach obigen Vorschriften die Anwendung des Stempels erforderlich ist.

München, den 26. Juni 1876.

Dr. v. Lutz. v. Berr.

Der General-Sekretär:
An dessen Statt
der k. Ministerialrath
Dr. v. Völk.

Nro. 7929. München den 31. Juli 1876.

Betreff: Gewährung von Armirungszulagen.

Die bisherige Fassung des §. 38 des Reglements über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen vom 22. Februar 1873 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für die bei angeordneter Ueberführung einer Festung in den Kriegszustand auszuführenden Arbeiten der fortificatorischen und artilleristischen Armirung werden Armirungszulagen nach folgenden Bestimmungen gewährt:

A. Beginn der Zulagezahlung.

1) Die Zahlung der Armirungs-Zulage beginnt mit dem Tage, an welchem der Befehl, die Arbeiten zur Ueberführung der Festung in den Kriegszustand aufzunehmen, bei dem Festungsgouvernement eintrifft.

Diese Zulage wird für alle Arbeiten gezahlt, welche in den Entwürfen für die fortificatorische und artilleristische Armirung der Festungen vorgesehen sind oder sonst zum

Zweck der Ueberführung der Festung in den Kriegszustand angeordnet werden.

B. Dauer der Zulagezahlung.

1) Die Zulage wird bis zur Vollendung der Armirung oder bis zum Tage des Eintritts in die Approvisionnements-Verpflegung ununterbrochen gezahlt.

Den Tag des Aufhörens bestimmt hiernach das Gouvernement, falls nicht unter gegebenen Verhältnissen dieses Seitens des Kriegsministeriums geschieht.

C. Berechtigung zum Empfange der Zulage.

1) Zum Empfange der Zulage sind berechtigt:
   a) der Ingenieur-Officier vom Platz und das gesammte bei der Armirung thätige Fortifications-Personal;
   b) der Artillerie-Officier vom Platz und das gesammte bei der Armirung thätige Artillerie-Depot- und den Artillerie-Depots zugetheilte Feuerwerks-Personal;
   c) die zu den Armirungs-Arbeiten herangezogenen Officiere und Mannschaften der Garnison.

2) Die Armirungszulage wird neben der halben Feldzulage fortgewährt; sie fällt fort, wenn die Officiere, Beamten und Mannschaften als mobil auf den Feldetat treten.

Beziehen die Genannten anderweit eine Zulage (z. B. die Commandozulage) so fällt die niedrigere von beiden Zulagen fort.

3) Neben der Armirungszulage dürfen Beiträge zur besseren Verpflegung der die Armirungsarbeiten verrichtenden Mannschaften oder zur Instandhaltung ihrer Montirungsstücke nicht gezahlt werden.

D. Höhe der Zulage.

1) Die Armirungszulage beträgt täglich:
   a) für den Stabsofficier 2 ℳ 50 ₰;
   b) für den Hauptmann 2 ℳ;
   c) für den Lieutenant, Fortifications-Secretär und Bureau-

Assistenten 1 ℳ 20 ₰ bezw. 1 ℳ bei Gewährung der halben Feldzulage;

d) für den Wallmeister, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, sowie Oberfeuerwerker und Feuerwerker 75 ₰;

e) für Unterofficiere und Gemeine der Garnison bezw. 70 ₰ und 50 ₰.

2) Die Bewilligung höherer Zulagesätze, wie unter 1 d. normirt, bleibt in allen Fällen dem Kriegsministerium vorbehalten.

E. Zahlung und Verrechnung der Zulage.

1) Die Zahlung der Zulage erfolgt auf Grund ordnungsmäßiger Zahlungslisten bezw. Belege.

2) An Unterofficiere und Gemeine kann die Zulage täglich ausgezahlt werden.

3) Die Verrechnung der Zulage findet bei den Kosten für die fortificatorische bezw. artilleristische Armirung der betreffenden Festung statt. Jeder Zulagebeleg muß die Ueberschrift: „Armirungs-Zulage“ tragen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 5490. München den 2. August 1876.

Betreff: Feldgeräthe-Etat für ein Marode-Depot.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung
des Feldgeräthe-Etats für ein Marode-Depot
beauftragt worden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 4266. München den 2. August 1876.

Betreff: Aenderungen und Zusätze zu den Vorschriften für den Unterricht der K. B. Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behandlung und Gebrauch des Infanterie-Gewehres M/69.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit Vertheilung der „Aenderungen und Zusätze zu den Vorschriften für den Unterricht der K. B. Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behandlung und Gebrauch des Infanterie-Gewehres M/69" beauftragt worden.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Beschaffung der im §. 57 erwähnten Geräthe zum Reinigen der Patronenhülsen und Entfernung der Zündkapseln mit 1 Stück per Infanterie-, Jäger-, Pionier-Compagnie und für die Eisenbahn-Compagnie, dann die Beschaffung weiterer Garnituren für Cavalerie, Train und Fuß-Artillerie, deren Bewaffnung mit auf Patrone M/71 eingerichteten Gewehren in Aussicht steht, angeordnet ist.

Anstatt der zum Reinigen der Hülsen erforderlichen Kessel und Holzeimer dürfen per Compagnie 4 große Feldkochgeschirre (Feldkessel ä. M.) unentgeltlich abgegeben resp. von den nach Kriegs-Ministerial-Rescript vom 26. Mai l. Js Nro. 23420 Ziff. 5 seinerzeit einzuliefernden zurückbehalten werden.

1. L. 16 1877

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 9588. München den 5. August 1876

Betreff: Ernennungen zu Portepee-Fähnrichen.

Zu Portepee-Fähnrichen werden ernannt:

die königlichen Edelknaben Albert Freiherr von Speidl im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Richard Freiherr von Malsen im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern

— und Luitpold Freiherr von Lerchenfeld-Aham im 1. Infanterie-Regiment König; dann

die Fahnencadeten des Cadeten-Corps Hugo Baumüller im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Franz Hoelz im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hugo Kollmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Otto Byschl im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Leopold Freiherr von Brück im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Oscar Deßloch — und Friedrich Haas im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Wilhelm Rother im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Robert Wölfel im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Emil Reck im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Oscar Dietz im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ludwig Haag im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian Ritter von Mann-Tiechler im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Richard von Volckamer auf Kirchensittenbach im Infanterie-Leib-Regiment, — Alexius May im 1. Infanterie-Regiment König — und Christian Görtz im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 9429. München den 5. August 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts. den Landwehr-Bezirks-Commandeur von Würzburg, Oberstlieutenant z. D. Carl Müller mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — dann den Hauptmann a. D. Friedrich Wagner unter Verleihung

des Charakters als Major zur Dispoſition zu ſtellen und zum Landwehr-Bezirks-Commandeur von Würzburg zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Heinrich Freiherrn von Bernhard der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — den Second-Lieutenant z. D. Joſeph Kraus, — den Reſerve-Second-Lieutenant Carl Riedl des 6. Infanterie-Regiments Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — dann die Landwehr-Second-Lieutenants Jacob Cußler des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, — Chriſtian Pfirſch — und Richard Drechsler des 6. Infanterie-Regiments Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — ſowie Lucian Goll des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor — ſämmtliche auf Nachſuchen mit Penſion, Bernhard und Drechsler zugleich mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, zu verabſchieden;

den Reſerve-Unterarzt Dr Lorenz Härtl (Landwehr-Bezirk München) zum Reſerve-Aſſiſtenzarzt 2. Claſſe, — den Landwehr-Unterarzt Ferdinand Baumgärtner (Landwehr-Bezirk Augsburg) zum Landwehr-Aſſiſtenzarzt 2. Claſſe, — dann die Reſerve-Unterärzte Dr Heinrich Veltkamp (Landwehr-Bezirk München), — Dr Carl Vanſelow (Landwehr-Bezirk Neuſtadt a. d./Waldnaab), — Julius Schülein (Landwehr-Bezirk München), Dr Carl Hafen (Landwehr-Bezirk Speyer), — Dr Maximilian Thiede (Landwehr-Bezirk München), — Dr Kund Urlichs (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Dr Edmund Weinreich — und Dr Otto Billinger (Landwehr-Bezirk München), — endlich Dr Alphons Auer (Landwehr-Bezirk Regensburg) — und Ludwig Feder (Landwehr-Bezirk München) zu Reſerve-Aſſiſtenzärzten 2. Claſſe zu befördern;

den Secretär Theodor Franz von der Intendantur des II. Armee-Corps zu jener der 2. Diviſion, — dann die Aſſiſtenten Carl Feinaigle von der Intendantur der 1. Diviſion zu jener des I. Armee-Corps — und Franz Weber von der Intendantur des I. Armee-Corps zu jener der 1. Diviſion zu verſetzen; — den Aſſiſtenten Ludwig Ziſelsberger der Intendantur des I. Armee-Corps zum Secretär zu befördern; — endlich den geprüften Rechtspraktikanten Jacob Gleitsmann aus Lohr, Landwehr-Second-Lieutenant des 14. Infanterie-Rtgiments Herzog

Carl Theodor, zum Aſſiſtenten bei der Intendantur des II. Armee-Corps zu ernennen;

den Zahlmeiſter z. D. Stephan Schmitt mit Penſion zu verabſchieden und demſelben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu ertheilen. —

Ferner wurde in eigener Zuſtändigkeit verfügt:

am 30. v. Mts die Eintheilung des Hauptmanns z. D. Moriz Schäffer bei der 2. Ingenieur-Direction;

am 1. ds die Commandirung des Premier-Lieutenants Carl Schobert vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und des Second-Lieutenants Friedrich von Fabris vom 1. Infanterie-Regiment König zum topographiſchen Bureau des Generalſtabes mit der Wirkſamkeit vom 1. October l. Js an;

am 3. ds die Beförderung des Gemeinen Georg Priflinger zum Portepee-Fähnrich im 1. Pionier-Bataillon — und des Unterofficiers Ignaz Schmidt zum Portepee-Fähnrich im 1. Infanterie-Regiment König.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 9463. München den 3. Auguſt 1876.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenſtationen.

Zu Rentweinsdorf in Unterfranken und zu Thann bei Simbach in Niederbayern ſind Telegraphenſtationen mit gemiſchtem Dienſte eröffnet worden.

Kriegs-Miniſterium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.
v. Pylander, Oberſt.

Gestorben ist:

der Generalmajor a. D. Friedrich Freiherr von Steinling, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, am 25. v. zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 9. August 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich; b) Formation des Kriegs-Ministeriums; c) Personalien. 2) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nr. 8508.
Kr.-M. Nr. 9155.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 11. ds. Mts (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) ist die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung, (Beilage zu Nr. 63 des Gesetz- und Verordnungsblattes S. 113 mit 137) gemäß der Bestimmung im §. 1 Ziff. 6 am angeführten Orte auf S. 122, 123, 128, 130 und 132 an den einschlägigen Stellen zu berichtigen wie folgt:

Armee-Corps	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk
		Regiment.	Bataillon.		
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Reuß ält. Linie. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
IX.	33.	2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Aushebungs-Bezirk Hamburg. Aushebungs-Bezirk Ritzebüttel. Aushebungs-Bezirk Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel, letzteres mit den Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake (mit Landwührden), Delmenhorst, Elsfleth, Ovelgönne und Stollham.	Königreich Preußen. Großherzogthum Oldenburg.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
zu X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	2. (2. Oldenburg).	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg mit den Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	Großherzogthum Oldenburg.
XI.	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	2. (Meiningen).	Kreis Meiningen. „ Hildburghausen. „ Sonneberg. „ Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
XI.	44.	5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	I. Verwaltungs-Bezirk (Weimar). II. Verwaltungs-Bezirk (Apolda). V. Verwaltungs-Bezirk (Neustadt a. O.)	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach)	III. Verwaltungs-Bezirk (Eisenach). IV. Verwaltungs-Bezirk (Dermbach).	

München, den 28. Juli 1876.

v. Pfeufer.

v. Maillinger.

Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Nro. 9703. München den 8. August 1876.

Betreff: Formation des Kriegs-Ministeriums.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29. Juli l. Js hinsichtlich der Formation des Kriegs-Ministeriums zu bestimmen geruht, was folgt:

1.

Die im Kriegs-Ministerium als Hilfs-Arbeiter im Referats-Dienst angestellten Beamten scheiden sich in „geheime expedirende Secretäre" und „expedirende Secretäre", die im Canzlei- und Registratur-Dienst daselbst verwendeten Beamten in „geheime Canzlei-Secretäre" und „Canzlei-Secretäre"; der Registratur ist wie bisher ein „Archivar" vorgesetzt.

2.

Kirch. 495/92. Der Archivar und die geheimen Secretäre nehmen den Rang der V., Räthe, welche auf diesen Stellen stehen, jenen der IV. Rang-Classe ein.

Die expedirenden Secretäre der 1. und 2., sowie die Canzlei-Secretäre der 1. Gehaltsclasse rangiren in die VI., alle übrigen Secretäre des Kriegs-Ministeriums in die VII. Rangclasse.

3.

Die geheimen expedirenden Secretäre tragen goldenes, der Archivar, die geheimen Canzlei-Secretäre und sämmtliche Secretäre des Kriegs-Ministeriums dunkelblausammtenes Epaulettenfeld; das Futter der Epauletten tragen die Beamten der Expedition in carmoisinrothem, jene der Canzlei-Branche in pfirsichrothem Tuch; die Epaulettenhalter tragen die Beamten beider Kategorien mit dunkelblauem Sammt unterlegt.

Der Archivar und die geheimen Secretäre tragen Litzen auf Kragen und Aufschlägen.

Räthe, welche auf etatsmäßigen Stellen der Expedition oder der Canzlei-Branche stehen, unterscheiden sich von den geheimen Secretären in der Uniform nur durch Frangen an den Epauletten, welch' letztere sie ohne Rosetten an den [illegible]

Ferner haben Seine Majestät der König zum Vollzuge dieser Formations-Bestimmungen unterm 3. l. Mts nachfolgende Verfügungen allergnädigst zu treffen geruht:

a) Versetzt werden:

die Canzlei-Secretäre Johann Hesch vom General-Commando I. Armee-Corps, — Georg Graf von der Inspection der Artillerie und des Trains — und Ludwig Schmidt vom General-Commando II. Armee-Corps, sämmtliche zum Kriegs-Ministerium.

b) Ernannt werden:

zum Stabs-Auditeur und Referenten:

der geheime Secretär Clemens Koppmann, unter Wahrung der in seiner Eigenschaft als Civilbeamter der Militär-Verwaltung erworbenen Pensions-Ansprüche;

zum Rechnungs-Rath:

der geheime Secretär Wilhelm Hirstius;

zum Canzlei-Rath:

der geheime Registrator Eugen Rächl;

zu geheimen expedirenden Secretären:

der Rechnungs-Commissär Heinrich Störzenbach, — der Ministerial-Secretär Wilibald Schuhmann, — dann die Reviforen Maximilian Streck — und Alois Schremser;

zum expedirenden Secretär:

der Canzlei-Secretär Johann Trier;

zum Canzlei-Secretär:

der Registrator Carl Zobel, bisher beim General-Commando II. Armee-Corps, mit dem Range vor dem Canzlei-Secretär Piller.

c) Die dermaligen Ministerial-Secretäre werden auf die Stellen von geheimen Canzlei-Secretären, die zur Zeit

im Kriegs-Miniſterium (mit Ausſchluß der Rechnungs-Reviſion) angeſtellten Reviſoren auf jene von expedirenden Secretären berufen.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 9760. München den 9. Auguſt 1876.

Betreff: Perſonalien.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

am 3. ds den Second-Lieutenant Alois Neumaier des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachſen mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, ſowie mit der Verleihung des Anſpruches auf Anſtellung im Militär-Verwaltungsdienſte, — dann den Second-Lieutenant Joſeph Steibl des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und den Landwehr-Second-Lieutenant z. D. Carl von Voll mit Penſion zu verabſchieden, ſämmtliche auf Nachſuchen;

die Second-Lieutenants a. D. Johann Schmitt — und Carl Bechtold unter die zur Dispoſition ſtehenden Officiere einzureihen;

den Landwehr-Second-Lieutenant Wilhelm Griebel des Infanterie-Leib-Regiments auf Nachſuchen zu verabſchieden;

den mit Wahrnehmung der Proviantmeiſterſtelle in Ingolſtadt betrauten Garniſons-Verwaltungs-Director Franz Wettring, — dann den Reviſor Carl Huber der Rechnungs-Reviſion des Kriegs-Miniſteriums für immer in den Ruheſtand zu verſetzen;

am 5. ds dem Oberſtlieutenant Emil Ritter von Xylander des Generalſtabes die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeur-Kreuzes 2. Claſſe des königlich däniſchen Danebrog-Ordens tax- und ſtempelfrei zu ertheilen;

den Second-Lieutenant z. D. Leonhard Freiherrn von und zu Mansbach mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachſuchen zu verabſchieden;

den Second-Lieutenant Cajetan Thompſon vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert zu verſetzen;

die Premier-Lieutenants Georg Bſcherer vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Carl Stelzner, bisher Abtheilungs-Adjutant, vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu verſetzen;

die Premier-Lieutenants Otto Ulrich des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachſen, Aufſichtsofficier im Cadeten-Corps, — Hermann Schöller des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, Aufſichtsofficier bei der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — und Auguſt Handl des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, Aufſichtsofficier im Cadeten-Corps, — dann den Second-Lieutenant Marian-Pöhlmann des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, dieſen unter Commandirung zur Ouvriers-Compagnie, — unter Belaſſung in ihrer dermaligen Eintheilung und beziehungsweiſe in ihrem bisherigen Dienſtverhältniſſe à la suite zu ſtellen;

den Rendanten Andreas Freund bei den Artillerie-Werkſtätten zum Zeughauptmann, — die Premier-Lieutenants Xaver Auanger, bisher Abtheilungs-Adjutant, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Otto Meyerhofer, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher bei der Ouvriers-Compagnie, — dann den Second-Lieutenant Stephan Rühl im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu Feuerwerks-Lieutenants, und zwar Auanger und Rühl unter Stellung à la suite ihrer Truppentheile, zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Peter Volk à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Director der Geſchoßfabrik, zum Hauptmann, — die Second-Lieutenants Wilhelm Schmidt à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürſt Conſtantin Nikolajewitſch bei der Equitations-Anſtalt, — Otto Fiſcher im 10. Jäger-Bataillon, — Ludwig Mörſchell — und Carl Feuerlein im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Armin Vogl im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Carl von Oelhafen, Abtheilungs-Adjutant, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Guſtav Straßner — und Eugen Belleville, beide im

leistungen zu gewährenden Vergütungen und für die Ausstellung von Anerkenntnissen die Kreisregierungen, bezw. bei denselben zu bildende besondere Commissionen berufen.

Im Vollzuge dieser Bestimmung wird angeordnet, daß die für erwähnten Zweck zu bildenden besonderen Commissionen zu bestehen haben:

1) aus dem k. Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2) und 3) aus zwei vom k. Regierungspräsidenten zu bestellenden Collegialmitgliedern der k. Regierung, Kammer des Innern,
4) und 5) aus einem vom einschlägigen k. General-Commando zu bestimmenden inactiven Stabsofficier und einem Intendanturbeamten.

Die k. Regierungspräsidien und General-Commandos werden beauftragt, die Bestellung der Commissionsmitglieder vorzunehmen und sich dieselbe gegenseitig mitzutheilen.

München, den 21. Juli 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, hier die Bildung besonderer Commissionen für Vergütungsfeststellung betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Nro. 9722. München den 14. August 1876.

Betreff: Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine.

Nachstehend wird im Abdrucke die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Juli l. Js Nro. 9491 (Finanz-Ministerial-Blatt Nro. 20) zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß von den Militär-Cassen

1) Reichscassenscheine, deren Unächtheit zweifelhaft ist (A N. 3

der Bekanntmachung), mit gesondertem Schreiben an die k. Centralstaatscasse in München,

2) beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist (B N. 1 der Bekanntmachung), an die k. General-Militär-Casse einzusenden sind, welche dieselben an die k. Centralstaatscasse abführen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.
Nro. 9491.

Bekanntmachung.

Die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine betr.

Staatsministerium der Finanzen.

In Bezug auf nachgemachte und verfälschte, sowie beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichscassenscheine zu 50, 20 und 5 Mark hat der Bundesrath Bestimmungen getroffen, welche in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den betheiligten Behörden mit folgenden besonderen Anordnungen zur Nachachtung eröffnet werden:

A. Nachgemachte und verfälschte Reichscassenscheine.

1) Sämmtliche Reichs- und Landescassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichscassenscheine (§. 146—148 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

2) Wird bei einer k. bayerischen Casse ein eingehendes Falschstück als solches von dem Cassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorstand der Casse sofort der zuständigen Districts-Polizeibehörde, in München der k. Polizeidirection, Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück mit Beifügung des eingegangenen

Begleitschreibens, Etiquetts u. s. w., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

Die Uebermittlung an die betreffende Justizbehörde erfolgt durch die Districtspolizeibehörde.

Auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches in den §§. 146—152, sowie in §. 360. Ziff. 4—6 wird noch besonders hingewiesen.

3) Erscheint die Unächtheit eines Reichscassenscheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem an den bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, sofort mit besonderem Schreiben an die k. Centralstaatscassa in München einzusenden.

Die letztere wird veranlassen, daß der betreffende Reichscassenschein bei der Reichsschuldenverwaltung (k. preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin) einer Untersuchung unterworfen und

a) im Falle der Aechtheit für Rechnung des Reiches der Werth an die einsendende Casse zur Aushändigung an den Einzahler übermittelt, der Schein aber, soferne er zum Umlauf nicht geeignet ist, eingezogen wird,

b) im Falle der Unächtheit das Falschstück an die einsendende Casse zurückgelangt, damit dieselbe in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift A N. 2 verfahre.

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichscassenscheine.

1) Sämmtliche Reichs- und Landescassen haben die ihnen in Zahlung angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Reichscassenscheine (einschließlich der geklebten und beschmutzten), wenn deren Umtauschfähigkeit nach dem unten abgedruckten §. 6 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichscassenscheinen (Reichsgesetzblatt 1874 S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an die Sammelstellen abzuführen.

Als derartige Sammelstelle ist für Bayern die k. Centralstaatscassa aufgestellt, an welche die Einsendung der bei k. bayerischen Cassen eingehenden derartigen Reichscassenscheine im Wege der Zurechnung

d. h. durch Vermittlung der vorgesetzten Cassa zu erfolgen hat.

2) Bei allen Sammelstellen — und zwar bei der Reichs-Hauptcassa und den Oberpostcassen des Reichspostgebietes, bei der k. preußischen Generalstaatscassa und den k. preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptcassen, für die übrigen Bundesstaaten bei den Landescentralcassen, für Bayern bei der k. Centralstaatscassa in München — sind derartig unbrauchbar gewordene Reichscassenscheine gegen umlauffähige Reichscassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

3) Auf Reichscassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach dem erwähnten §. 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen unter B N. 1—2 keine Anwendung; vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung (Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden — Berlin S. W. Oranienstrasse 94) zu verweisen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist dreimal in Zwischenräumen von vier Wochen durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen.

München, den 20. Juli 1876.

v. Berr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

§. 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 über Ausgabe von Reichscassenscheinen lautet:

Die Ausfertigung der Reichscassenscheine wird der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“ übertragen.

Die Reichsschuldenverwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reiches Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem ächten Reichs-

cassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Nro. 9900. München den 16. August 1876.

Betreff: Formation der Armee, hier Auflösung der Feuerwerks-Compagnie und Errichtung einer Oberfeuerwerker-Schule.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Eremitage den 8. d. Mts mit der Wirksamkeit vom 1. September l. Js

die Auflösung der Feuerwerks-Compagnie und
die Etatirung von Feuerwerks-Unterofficieren bei den Stäben der Fuß-Artillerie-Regimenter, ferner
die Errichtung einer Oberfeuerwerker-Schule, diese vom 1. October l. Js ab

allergnädigst zu genehmigen geruht.

Für die Ausführung wird bestimmt:

1) Mit der am 1. September l. Js statthabenden Auflösung der Feuerwerks-Compagnie sind die Mannschaften durch die Inspection der Artillerie und des Trains unter Mitwirkung der k. General-Commandos zu den Fuß-Artillerie-Regimentern innerhalb deren definitiven Verpflegungs-Etats pro 1876 zu versetzen. Hienach eventuell überzählig vorhandene Unterofficiere sind bis zur Einbringung in den Etat über diesen zu verpflegen.

2) Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Feuerwerks-Unterofficiere, deren Ernennung, bezw. Beförderung ꝛc. ꝛc. folgen alsbald nach.

Die erstmalige Besetzung der bei den Stäben der Fuß-Artillerie-Regimenter etatirten Feuerwerks-Unterofficiersstellen erfolgt durch die Inspection der Artillerie und des Trains nach Maßgabe der vorhandenen Unterofficiere

der Feuerwerks-Compagnie, der Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter, welche die Qualification zum Oberfeuerwerker besitzen oder solche voraussichtlich erlangen werden.

3) Die Eintheilung der Feuerwerks-Unterofficiere bei der Artillerie-Berathungs-Commission, bei den Stäben der Fuß-Artillerie-Brigade und der Fuß-Artillerie-Regimenter, ferners bei den technischen Instituten der Artillerie, den Artillerie-Depots und der Oberfeuerwerker-Schule regelt die Inspection der Artillerie und des Trains.

4) Die Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwerks-Unterofficiere ist jene der entsprechenden Chargen der Fuß-Artillerie-Regimenter mit der Modification, daß die Feuerwerks-Unterofficiere auf den Achselklappen den Buchstaben F in rother Wolle über den dort befindlichen Regiments-Nummern tragen.

5) Aus den Beständen der Groß- und Kleinmontirungsstücke der Feuerwerks-Compagnie sind

37 vollständige Kriegs-Garnituren an das 1. Fuß-Artillerie-Regiment und

35 vollständige Kriegs-Garnituren an das 2. Fuß-Artillerie-Regiment,

dann auf die gleiche Anzahl

je eine Garnisons-Garnitur und

je ein Drillich-Anzug

unentgeltlich abzugeben.

Im Betreffe unentgeltlicher Ueberweisung der bei der Feuerwerks-Compagnie vorhandenen Monturen für die im Kriegsfalle abzustellenden berittenen Unterofficiere an die Feld- oder Fuß-Artillerie-Regimenter wolle Seitens der k. Inspection der Artillerie und des Trains nach vorgängigem Benehmen mit den k. General-Commandos Antrag gestellt werden.

Der Rest an Bekleidungsstücken ist durch eine unpartheiische Commission mit Beiziehung eines Intendantur-Beamten im Sinne des §. 158 der provisorischen Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden abschätzen und mit Rücksicht auf das wirkliche Bedürfniß an die genannten Fuß-Artillerie-Regimenter,

jedoch unter Anrechnung auf die nächste laufende Abfindung abgeben zu lassen.

Das zur Abänderung der Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln erforderliche weiße Tuch für je 2 Garnituren ist zur Abgabe aus den Montirungs-Depots zu liquidiren; die übrigen geringen Abänderungskosten haben die Regimenter aus eigenen Fonds zu bestreiten.

6) Bezüglich der Ausrüstungsstücke ist analog den einschlägigen für Montirungsstücke gegebenen Bestimmungen zu verfahren; die etwa verbleibenden Ueberschüsse an solchen, sowie die überzählig werdenden Handwaffen, Signal-Instrumenten ꝛc. ꝛc. sind dagegen an das zuständige Montirungs-Depot, bezw. Artillerie- oder Train-Depot einzuliefern.

7) Der Zahlmeister der Feuerwerks-Compagnie hat das Rechnungswesen für dieselbe bis zu ihrer Auflösung noch vollständig zu bereinigen und sind sodann die bezüglichen Acten, Belege, Cassen- und Abrechnungsbücher nach vorgängiger durch einen Intendantur-Beamten vorzunehmenden Cassen-Revision abgeschlossen und vorschriftsmäßig bestätigt der Intendantur des I. Armee-Corps zu überweisen.

Die vorhandenen Bestände der Etats- und Wirthschaftsfonds der Feuerwerks-Compagnie sind zu gleichen Theilen den beiden Fuß-Artillerie-Regimentern zuzuführen. Seitens der k. General-Commandos ist jedoch demnächst im Benehmen mit der k. Inspection der Artillerie und des Trains und nach Anhörung der Corps-Intendantur in Erwägung zu ziehen, ob und eventuell welche Beträge von diesen Fonds einzuziehen seien, bezw. hierauf bezüglichen Antrag zu stellen.

Wegen Einziehung des eisernen Verpflegungs-Vorschußes der Feuerwerks-Compagnie, eventuell wegen entsprechender Erhöhung fraglicher Vorschüsse jener Fuß-Artillerie-Bataillone, welchen die Regimentsstäbe zur Verpflegung zugetheilt sind, ist von der Intendantur des I. (eventuell auch des II.) Armee-Corps das Geeignete zu veranlassen.

8) Die Casern-Requisiten, Bettfournituren, Bureau-Requisiten und die bewegliche Einrichtung der Montirungskammern

sind gegen vorschriftsmäßigen Scheinwechsel an die Garnisons-Verwaltung in München einzuliefern.

9) Von der aufgelösten Feuerwerks-Compagnie sind
die Dienstes- ꝛc. ꝛc. Acten, gehörig geordnet und registrirt, dem Hauptlaboratorium zu überweisen,
die Dienstbücher dem Hauptconservatorium der Armee,
die Cassen an das Train-Depot I. Armee-Corps,
das Dienstsiegel aber an die Direction der Artillerie-Werkstätten behufs Destruirung

zu übersenden.

Weitere Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 10152. München den 16. August 1876.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1876.

Die mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 31. Januar l. Js Nro. 504 hinausgegebenen provisorischen Friedens-Verpflegungs-Etats pro 1876 werden hiemit als definitiv giltig erklärt; die Etats Nro. 17, 18 und 20ª treten wegen eingetretener Auflösung der Feuerwerks-Compagnie mit Ende dieses Monats außer Geltung und werden neue Etats für die Stäbe der Fuß-Artillerie-Regimenter mit der Wirksamkeit vom 1. September l. Js hinausgegeben, mit deren Vertheilung die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums beauftragt ist.

Des Weitern wird hier noch verfügt:

a) Werden die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bestände der Landwehr-Bataillone durch Uebungen nicht in Anspruch

genommen, so erhalten hiefür die Landwehr-Bezirks-Commandos neben dem in ihren Verpflegungs-Etats ausgebrachten Pauschquantum „zur Unterhaltung der Augmentations-Bestände“ keine weiteren Unkosten. Hiernach ändern sich die in dieser Hinsicht ergangenen besonderen Bestimmungen.

b) Eine Rückrechnung der „Allgemeinen Unkosten“ während der Rekruten-Vacanz hat, insoferne solche bisher stattgefunden, zu unterbleiben.

c) Da die Ausgaben an Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht mehr dem Capitel 11 (früher Titel 20), sondern dem Capitel 18 „Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften ꝛc.“ zur Last fallen, so sind dieselben fernerhin nicht mehr in den Geld-Verpflegungs-Liquidationen auszubringen, sondern besonders zu liquidiren.

Es modificiren sich hiernach die betreffenden Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 10083. München den 17. August 1876

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 8. ds dem Oberstabsarzt 1. Classe Dr. Carl Lotzbeck von der Commandantur der Haupt- und Residenzstadt München die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes 2. Classe des herzoglich anhaltischen Gesammt-Hausordens Albrecht des Bären tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Reserve-Second-Lieutenant Hugo Jacobi des 1. Feld-

Artillerie-Regiments Prinz Luitpold mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann

am 12. ds den Reserve-Second-Lieutenant Hermann Güth des 9. Infanterie-Regiments Wrede mit Pension zu verabschieden, beide auf Nachsuchen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Am 13. ds wurden:

die Premier-Lieutenants Xaver Auanger à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade — und Otto Meyerhofer à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments bei der Geschoßfabrik, — dann der Second-Lieutenant Stephan Rühl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold beim Hauptlaboratorium, sämmtliche als Feuerwerks-Lieutenants, — ferner die Feuerwerks-Lieutenants Joseph Tabertshofer beim Hauptlaboratorium — und Wilhelm Remlein beim Artillerie-Depot Augsburg eingetheilt, — endlich der Premier-Lieutenant Johann Lamm à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher verwendet als Feuerwerks-Lieutenant beim Artillerie-Depot Augsburg, in gleicher Eigenschaft zum Festungs-Artillerie-Depot Ingolstadt versetzt.

Nro. 10120. München den 14. August 1876.

Betreff: Höchste Loos- und Abschlußnummern der Aushebungsbezirke Angermünde und Prenzlau für 1875.

Die höchste Loos- und Abschlußnummer für den Aushebungsbezirk Angermünde ist 565, für den Aushebungsbezirk Prenzlau 458.

Dieß wird zur Berichtigung der tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung 1875 gezogenen höchsten Loosnummern bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 9533. München den 16. August 1876.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Nachstehende Bahnlinien sind eröffnet worden:

1) die Eisenbahnlinie Fürth — Bach — Ettersdorf in Mittelfranken am 1. August,
2) die Vicinalbahn Neustadt a/A. — Windsheim in Mittelfranken am 6. August,
3) die Bahnstrecke Neuoffingen — Höchstädt a/D. in Schwaben am 15. August.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Geſtorben iſt:

der Aſſiſtenzarzt 2. Claſſe Dr. Martin Schaller des 9. Infanterie-Regiments Wrede am 26. v. Mts zu Köditz, Bezirksamts Hof.

Notiz.

Im Verlage von Carl Thieme in Kirchheimbolanden und in Commiſſion bei J. Schäffer in Grünſtadt in der Pfalz iſt eine Brochure, betitelt:

„Die Reichsgeſetze über die ſachlichen Leiſtungen für die Landesvertheidigung nebſt Vollzugsverordnungen von Dr. C. L. H. Mathäus kgl. Bezirksamts-Aſſeſſor“

erſchienen.

Der Preis desſelben beträgt 3 *M.* pro Exemplar.

Berichtigungen.

Im Verordnungs-Blatt Nro. 32, Seite 459, Zeile 15 von unten ſoll es ſtatt: „Dr. Knud Urlichs“ heißen: „Dr. Knud Urlichs“. —

Im Verordnungs-Blatt Nro. 33, Seite 466, Ziff. 3 hat Abſ. 3 zu lauten:

„Räthe, welche auf etatsmäßigen Stellen der Expedition oder der Canzlei-Branche ſtehen, tragen zur Uniform der geheimen Secretäre Frangen an den Epauletten ohne Roſetten auf den Epaulettehaltern“.

Manual.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 25. August 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Besetzung der Stelle des Großkanzlers des Militär-Max-Joseph-Ordens; b) Beförderung und Ordensverleihung; c) Bewaffnung der Cavalerie mit Carabinern M/71; d) Unterweisung von Infanterie-Unterofficieren als Wagenmeister. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Eröffnung von Telegraphenstationen; b) Angaben auf den Requisitionsscheinen.

Nro. 10527. München den 25. August 1876.

Betreff: Besetzung der Stelle des Großkanzlers des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Handschreiben d. d. Elmau den 22. ds den General-Adjutanten und Commandirenden des I. Armee-Corps, General der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen zum Großkanzler Allerhöchstihres Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der

Chef der Central-Abtheilung:

funct. **Schinner**, Major.

Nro. 10528. München den 25. August 1876.

Betreff: Beförderung und Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Handschreiben d. d. Elmau den 22. ds allergnädigst geruht, den General-Adjutanten, Generallieutenant Ludwig Grafen von Rechberg und Rothenlöwen zum General der Cavalerie zu befördern — und dem Commandeur der 4. Division, Generallieutenant Carl Freiherrn von Horn das Comthurkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 10343. München den 21. August 1876.

Betreff: Bewaffnung der Cavalerie mit Carabinern M/71.

21. L. 52
15

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 17. August l. Js die Einführung des Carabiners M/71 nebst zugehöriger Tragevorrichtung für die Cavalerie-Regimenter allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 8614. München den 22. August 1876.

Betreff: Unterweisung von Infanterie-Unterofficieren als Wagenmeister.

Die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit der Vertheilung der „Bestimmungen über die Unterweisung von Unterofficieren und Gefreiten der Infanterie als Wagenmeister" beauftragt worden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 10159. München den 21. August 1876.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Sommerhausen und Eibelstadt in Unterfranken, zu Pfronten in Schwaben, dann zu Schierling in Niederbayern sind Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Nro. 10511. München den 22. August 1876.

Betreff: Angaben auf den Requisitionsscheinen.

Nachdem die Requisitionsscheine für Militär-Transporte auf den Eisenbahnen die für die Revisionszwecke nöthigen Angaben enthalten sollen, so wurde die lithographische Officin des Kriegs-Ministeriums beauftragt, zur Erleichterung der Militärbehörden,

welche Requisitionsscheine auszustellen haben, künftig ein den vorstehend erwähnten Angaben entsprechendes Schema auf der Rückseite der Formulare in folgender Weise mitabdrucken zu lassen.

1) Truppentheile, welchen die Beförderten angehören.
2) Charge und Namen der Officiere.
3) Unter den Beförderten befinden sich:
. . . Feldwebel, resp. Wachtmeister . . . Portepee-Fähnriche . . . Vicefeldwebel, resp. Vicewachtmeister . . . Sergeanten . . . Unterofficiere . . . Gemeine . . . Officiersdiener,
Diener des
" "
" "
" "
" "
4) . . . . Königliche Dienstpferde,
. . . . Officierspferde } Pferde des
" "
" "
" "
" "
5) Das Transportcommando ist ausgegangen von . . . . . und ist gerichtet nach . . . . . .
6) Zweck und Veranlassung des Commandos.
7) Gründe, welche die Benützung von Schnell- oder Courierzügen, resp. der zweiten Wagenclasse durch Unterofficiere und Mannschaften nothwendig machen.

(Name des Ausstellers des Requisitionsscheines).

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oeconomie-Abtheilung.

In Vertretung:
Backert,
geheimer Kriegsrath.

Hermann,
Kriegsrath.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 30. August 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich; b) Dienstverhältnisse der im Militär-Verwaltungsdienste angestellten Officiere; c) Personalien. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 8487.
Kr.-M. Nr. 10223.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Zufolge Mittheilung der k. preußischen Ministerien des Innern und des Kriegs wurde genehmigt, daß die Wahrnehmung des Ersatzgeschäftes für Berlin durch zwei selbstständig nebeneinanderstehende Ersatzcommissionen erfolge, deren Geschäftsbereiche nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen in der Art abgegrenzt werden, daß der Aushebungsbezirk I alle Personen, deren Namen mit den Buchstaben des Alphabetes A bis einschließlich K, der Aushebungsbezirk II alle diejenigen umfaßt, deren Namen mit den Buchstaben L bis Z beginnen. Die Commissionen führen die Bezeichnung: Ersatzcommission des Aushebungsbezirkes Berlin I und resp. II.

Hiernach ist die dem §. 1 des ersten Theiles der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirks-Eintheilung (Beil. zu Nro. 63 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes auf Seite 121) an der einschlägigen Stelle zu berichtigen.

München, den 21. August 1876.

v. Dillis, Staatsrath. Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich betr.

Nro. 10342. München den 26. August 1876.

Betreff: Dienstverhältnisse der im Militär-Verwaltungsdienste angestellten Officiere.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 17. ds in Betreff der Dienstverhältnisse der im Militär-Verwaltungsdienste angestellten Officiere das Nachstehende zu genehmigen allergnädigst geruht:

1.

Officiere des activen Dienststandes werden als solche bei Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem activen Dienste entlassen, bei Anstellung nach Ablauf der gesetzlichen Dienstpflicht verabschiedet.

Bei Verwendung activer Officiere im höheren Intendanturdienste bleibt die Stellung à la suite der Armee vorbehalten.

Die allgemeinen Dienstverhältnisse der Officiere des Beurlaubtenstandes und außer Dienst erfahren bei Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste keine Aenderung.

2.

Die im Militär-Verwaltungsdienste angestellten Officiere des Beurlaubtenstandes und außer Dienst führen neben dem Beamtentitel den zukommenden Officierstitel.

Im Intendanturdienste verwendete Officiere à la suite der Armee führen nur den Officierstitel, und wenn als Vorstände verwendet, die Bezeichnung dieser Function.

3.

Die im Militär-Verwaltungsdienste angestellten, mit der Erlaubniß die Militär-Uniform zu tragen, verabschiedeten Officiere sind befugt, in allen Verhältnissen, sohin auch bei amtlichen Verrichtungen in Officiers-Uniform zu erscheinen. Desgleichen sind diese Officiere, sowie auch die Officiere des Beurlaubtenstandes berechtigt, zur Beamten-Uniform das Officiers-Portepee zu tragen.

Im Intendanturdienste verwendete Officiere à la suite der Armee erscheinen, gleich den Officieren des activen Dienststandes, stets in Uniform.

Für den Vollzug wird das Folgende eröffnet:

a) Die seit dem 1. October 1872 im Militär-Verwaltungsdienste angestellten Officiere sind berechtigt, den Titel als „Officiere a. D." zu führen.

b) Bei gegebenen Voraussetzungen bleibt es anheimgestellt, nachzusuchen:

den sub a bezeichneten Officieren a. D.:

die eventuelle Einreihung unter die Officiere des Beurlaubtenstandes;

den vor dem 1. October 1872 als Beamte der Militär-Verwaltung angestellten vormaligen Officieren:

die Verleihung des Charakters als Officiere a. D. oder die Einreihung unter die Officiere des Beurlaubtenstandes.

c) Die Antragstellung auf Verleihung der Erlaubniß zum Tragen der Officiers-Uniform an die nach a und b künftig

„außer Dienst“ zu führenden Officiere, unter den hiefür allgemein vorgeschriebenen Bedingungen, bleibt für einzelne berücksichtigungswerthe Fälle vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 10715. München den 30. August 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 17. ds den Premier-Lieutenant à la suite früherer Ernennung Carl Diez in die Kategorie der Officiere außer Dienst mit der Uniform der aus dem 2. Infanterie-Regiment Kronprinz Verabschiedeten einzureihen und demselben den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu verleihen;

am 22. ds durch Allerhöchstes Handschreiben dem Kriegsminister, Generallieutenant Joseph von Maillinger das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

den Landwehr-Bezirks-Commandeur von Speyer, Oberstlieutenant z. D. Georg Veith mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachsuchen zu verabschieden, — den Landwehr-Bezirks-Adjutanten von Aschaffenburg, Hauptmann z. D. Carl Kopp zum Landwehr-Bezirks-Commandeur von Speyer unter gleichzeitiger tax- und stempelfreier Verleihung des Charakters als Major zu ernennen — und den Hauptmann a. D. Wilhelm Merkel unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Oberſtlieutenant z. D. Friedrich Steudel von der Function als Commandeur des Landwehr-Bezirks Ingolſtadt zu entheben — und den Major a. D. Otto Mehn unter Stellung zur Dispoſition zum Commandeur des genannten Landwehr-Bezirks zu ernennen;

den Second-Lieutenant z. D. Wilhelm Kettner — und den Landwehr-Second-Lieutenant Anton Moſer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit Penſion, — dann den Landwehr-Second-Lieutenant Johann Neumeier des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — ſämmtliche auf Nachſuchen zu verabſchieden;

den Secretär Melchior Schüle von der Intendantur des I. Armee-Corps zum Verweſer der Rendantenſtelle beim Montirungs-Depot Ingolſtadt zu ernennen;

am 26. ds Allerhöchſtihrem Flügel-Adjutanten, Major Wilhelm Schenk Freiherrn von Stauffenberg für das Commenthurkreuz 2. Claſſe des königlich württembergiſchen Friedrichs-Ordens — und dem Hauptmann Heinrich Zächerl, Chef der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, für den königlich preußiſchen rothen Adler-Orden 4. Claſſe die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen tax- und ſtempelfrei zu ertheilen;

den Hauptmann Philipp Dekinder à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — dann die Premier-Lieutenants Franz Freiherrn von Barth zu Harmating à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Anton Jahn à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, erſteren als Unterdirector, letzteren als Directions-Aſſiſtenten, aus dem Stande der Feuerwerks-Compagnie in jenen des Hauptlaboratoriums, — endlich den Zahlmeiſter Georg Emmerich von der Feuerwerks-Compagnie zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — ſämmtliche mit der Wirkſamkeit vom 1. September l. Js zu verſetzen;

dem Second-Lieutenant a. D. Albert von Walter den Anſpruch auf Anſtellung im Militär-Verwaltungsdienſte zu verleihen;

dem Landwehr-Second-Lieutenant Wendelin Freibott des 9. Infanterie-Regiments Wrede behufs Uebertritts in den königlich preußiſchen Militär-Intendanturdienſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem bayeriſchen Militärdienſte zu bewilligen;

den Landwehr-Second-Lieutenant z. D. Carl von Kleber auf Nachſuchen mit Penſion zu verabſchieden;

am 27. ds den Assistenzarzt 2. Classe Dr. Friedrich Potschweid des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen auf Nachsuchen aus der Activität zu entlassen und zur Reserve (Landwehr-Bezirk Würzburg) zu versetzen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 25. ds. die Verwendung des Hauptmanns z. D. Wilhelm Merkel als Landwehr-Bezirks-Adjutant zu Aschaffenburg.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Gestorben sind:

Der Oberst a. D. Matthäus Schmauß am 19. ds zu München, — der Hauptmann a. D. Jacob Westermaier, Inhaber des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 3. Classe, am 20. ds zu München, — der Major a. D. Maximilian Lori, Inhaber des kaiserlich königlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Classe, am 24. ds zu München, — der Stabsarzt a. D. Dr. Friedrich Burkhardt am 24. ds zu Bamberg.

Notiz.

Im Verlage der k. b. privilegirten Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München erscheint in jährlich zweimaliger Auflage:

„Die amtliche Cours-Karte von Bayern", welche mit den Kilometer-Entfernungen auf den k. b. Staatsbahnen, sowie mit den von den Verkehrsanstalten als Norm für die Transportgebührsberechnungen angenommenen Entfernungen sämmtlicher durch Postcourse verbundenen Orte versehen ist.

Der Preis beträgt bei einmaliger und fortgesetzter Subscription 2 M.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 6. September 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Verhältnisse der außerordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige; b) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande; c) Feldgeräthe-Etats für Verwaltungs-Behörden; d) Neu-Regelung der Etats an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Kasernen und Wachen; e) Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds von 1876; f) Personalien. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 8450.
Kr.-M. Nr. 10189.

An die sämmtlichen k. Regierungs-Präsidien und die Ersatzbehörden.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Unter Bezug auf §. 92 Ziff. 2 und 3 der Ersatz-Ordnung (Wehrordn. v. 21. Nov. 1875 I. Theil) ergeht im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Anordnung, daß die als außerordent-

liche Mitglieder zur Abhaltung der Prüfung für Einjährig-Freiwillige beizuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt sich der Ertheilung jeglichen Privatunterrichts an Prüfungs-Abspiranten des betreffenden Brigadebezirkes zu enthalten haben.

Die k. Regierungspräsidien werden beauftragt, hievon den dermalen als außerordentliche Mitglieder der Prüfungscommissionen berufenen Professoren und Lehrern Eröffnung zu machen.

München den 21. August 1876.

v. Dillis, Staatsrath. Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Verhältnisse der außerordentl. Mitglieder der Prüfungscommissionen für Einjährig-Freiwillige betr.

St.-M. d. J. Nro. 9651.
Kr.-M. Nro. 10367.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Unter Hinweis auf die Ministerial-Entschließung vom 17. Juli 1876 (Minist.-Amtsbl. S. 292) folgt nachstehend ein im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 422 veröffentlichtes Ausschreiben des Reichskanzleramts vom 8. ds Mts.

München den 24. August 1876.

v. Dillis, Staatsrath. Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande betr.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. Juni d. Js (Seite 367) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. med. Alexander Burger zu London die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41, 1 a und b des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in Großbritannien haben.

Berlin den 8. August 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nro. 8002. München den 3. September 1876.

Betreff: Feldgeräthe-Etats für Verwaltungs-Behörden.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der Feldgeräthe-Etats für

die Feld-Intendantur eines Armee-Corps, dann
die Kriegs-Casse eines Armee-Corps

beauftragt worden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 13. September 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die Controle der Militärpflichtigen früherer Jahrgänge in den Grundlisten; b) Honorar der Zöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt Aschaffenburg; c) Einziehung der bayerischen Kassa-Anweisungen; d) Haupt-Militär-Etat pro $18^{76}/_{77}$, hier Pensionszulagen für Officiere, Aerzte und Beamte, dann Unterofficiere und Soldaten; e) Haupt-Militär-Etat pro $18^{76}/_{77}$, hier die Wittwen-Pensionen und Waisen-Unterhaltsbeiträge; f) Haupt-Etat der Militär-Verwaltung pro $18^{76}/_{77}$, hier die Gehalte der Professoren und Studienlehrer aus dem Civilstande bei den Militär-Bildungs-Anstalten; g) Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Nachricht über Einstellung von Einjährig-Freiwilligen; h) Personalien. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro. 8120.
Kr.-M. Nro. 10322.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Nach §. 65, 3, Abs. 2 der Militärersatzinstruction für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872 hatte die Streichung des Namens eines Militärpflichtigen in den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts zu erfolgen, wenn über denselben von dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzcommission eines andern

Aushebungsbezirks die Benachrichtigung einging, daß ersterer im Bezirke des letzteren sein Domicil hatte. Nach §. 67, 1 ebendort lag dem Civilvorsitzenden der Bezirkserſatzcommiſſion des Domicilsortes die Einleitung des gegen ausgewanderte oder unermittelt gebliebene Militärpflichtige angeordneten Verfahrens ob.

Gemäß §. 46, 7, d der Erſatzordnung (Wehr-Ordnung vom 21. November 1875, I. Thl.) erſcheint eine ſolche Streichung in den Liſten des Geburtsortes in Folge Verlegung des Aufenthalts des Militärpflichtigen als unzuläſſig und gemäß §. 48, 6 daſelbſt hat der Civilvorſitzende der Erſatzcommiſſion des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen die bei Beendigung des dritten Militärpflichtjahres unermittelt Gebliebenen zu veranlaſſen.

Durch dieſe Beſtimmung iſt die Controle der Militärpflichtigen vom Aushebungsbezirke des Domicilsortes auf jenen des Geburtsortes der Militärpflichtigen verlegt.

Es wurde nun die Frage angeregt, ob dieſe Beſtimmung der Erſatzordnung, nachdem letztere erſt für das Erſatzgeſchäft vom Jahre 1876 und der folgenden Jahre in Wirkſamkeit getreten iſt, gleichwohl auch für die von dieſer Zeit an in Controle befindlichen Militärpflichtigen des Jahrgangs 1875 und der älteren Jahrgänge in Anwendung zu kommen habe.

Nach den dem k. Staatsminiſterium des Innern vorgelegten Verhandlungen haben nun einige Civilvorſitzende der Erſatzcommiſſionen die Ueberweiſung der zu Controlirenden aus früheren Jahrgängen an den Geburtsort und die Wiedereintragung der im Geburtsorte Geſtrichenen als veranlaßt angenommen, während andere Civilvorſitzende, an der Domicilscontrole für die Vergangenheit feſthaltend, die Ueberweiſung an den Geburtsort unterlaſſen, und die Wiederaufnahme im Geburtsorte abgelehnt haben.

Die am meiſten Verläſſigkeit bietende Controle der Militärpflichtigen am Geburtsorte erſchiene nun im Allgemeinen auch hinſichtlich der älteren Jahrgängen angehörenden wünſchenswerth; allein ihrer ſtrengen Durchführung ſteht die Erwägung entgegen, daß ſie mit vielen Weitläufigkeiten verbunden wäre und eine Verwirrung der Rekrutirungsſtammrollen und alphabetiſchen Liſten mit ſich bringen könnte, deren urſprüngliche Anlage auf ſo bedeutende Nachträge nicht berechnet war.

Im Hinblicke auf die allgemeine Gültigkeit der Ersatzordnung im Deutschen Reiche und auf die militärische Freizügigkeit wäre die Maßregel auch für Bayern nur unter der Voraussetzung ihrer gleichmäßigen Durchführung in den übrigen Bundesstaaten von einheitlichem Erfolge begleitet.

Hiernach sieht sich das k. Staatsministerium des Innern und das kgl. Kriegsministerium nachstehende Bestimmung zu treffen veranlaßt:

1) Die Domicilscontrole für die früheren Jahrgängen angehörenden Militärpflichtigen wird aufrecht erhalten. Es sind daher alle in den Verhältnissen derselben eingetretenen Aenderungen und alle über sie getroffenen Entscheidungen wie bisher dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Domicilsortes mitzutheilen. Die dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Geburtsorts nach §. 45, 9 und 48, 1 der Ersatz-Ordnung zukommenden Sterbregisterauszüge und Entscheidungen sind von diesem dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Domicilsortes zu überweisen.
2) Die Wiedereintragung der im Geburtsorte wegen Domicilswechsels Gestrichenen in die Rekrutirungsstammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts ist gleichwohl nicht untersagt, und kann nach Ermessen der einzelnen Civilvorsitzenden der Ersatzcommissionen des Geburtsorts stattfinden. In diesem Falle sind die dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Wohnorts zukommenden Mittheilungen über Aenderungen und Entscheidungen in den Verhältnissen der zu Controlirenden von jenem an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Geburtsorts zu überweisen.

   Geeigneter wird wohl die Aufnahme der Geburtsortscontrole der älteren Militärpflichtigen, insbesondere der im dritten Militärpflichtjahre unermittelt gebliebenen (§. 47, 4 und §. 48, 6 der Ers.-Ordn.), wenn sie für gut befunden wird, bei Aufstellung der Restantenliste vorgekehrt werden, welche jahrgangsweise angelegt wird, und daher durch Raumbeschränktheit keine Verlegenheit bietet.
3) Eine Nöthigung zur Aufnahme der Geburtsortscontrole älterer Militärpflichtiger findet indessen nicht statt. Sie kann

namentlich nicht von dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Geburtsorts, welcher die Wiedereintragung der Gestrichenen vornimmt, bezüglich der bei ihm in Domicilscontrole stehenden Militärpflichtigen gegenüber dem einschlägigen Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Geburtsorts verlangt werden.

München den 22. August 1876.

v. Dillis, Staatsrath. Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die Controle der Militärpflichtigen früherer Jahrgänge in den Grundlisten betr.

Nro. 10714. München den 7. September 1876.

Betreff: Honorar der Zöglinge in der höheren weiblichen Bildungsanstalt Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 26. v. Mts die Zahl der in der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg gegründeten zwölf ganzen Militär-Freiplätze für die Töchter von Officieren und Beamten des Heeres in Folge eingetretener Honorar-Erhöhung vom Unterrichtsjahr $18^{76}/_{77}$ an auf neun ganze Freiplätze und eine halbe Freistelle Allerhöchst festzusetzen geruht.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des Kriegsministeriums vom 6. October v. Js (Verordnungs-Blatt Nro. 60, S. 449) hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung
funct. Schinner, Major.

Nro. 10637. München den 7. September 1876.

Betreff: Einziehung der bayerischen Kassa-Anweisungen.

Die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. August d. Js Nro. 11824 ausgesetzten Betreffs (Finanz-Ministerial-Blatt Nro. 23) wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.
Nro. 11824.

Bekanntmachung.

Die Einziehung der Bayerischen Kassa-Anweisungen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Für Einlösung der unverzinslichen Kassa-Anweisungen, welche zufolge der Gesetze vom 4. September 1866 — Gesetzbl. 1866/69 S. 45 — und vom 21. Juni 1870 — Gesetzbl. 1870/71 S. 57 — in Abschnitten von 50,5 und 2 Gulden ausgegeben worden sind, wird hiemit auf Grund der deßfalls im §. 19 des Finanz-Gesetzes vom 29. Juli 1876 (Ges.- und Verordngsbl. S. 538) getroffenen Bestimmungen eine mit

dem 29. September 1877

endende Präklusivfrist festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist werden alle bis dahin nicht eingelösten Kassa-Anweisungen der bezeichneten Gattungen als gänzlich werthlos betrachtet; sie können daher nach dem Fristablauf irgend einen Anspruch an den Staat oder die Staatsschuldentilgungs-Anstalt nicht mehr begründen und es darf weder eine nachträg-

liche Einlösung noch eine Annahme an Zahlungsstatt bei den Staatskassen weiter stattfinden.

Mit Rücksicht hierauf ergeht wiederholt die Aufforderung, derartige Kassa-Anweisungen während der obigen Annahmsfrist bei einer der Finanzverwaltung unterstellten Kassa in Zahlung zu geben oder bei einer der nachbezeichneten Stellen zur Umwechslung zu bringen. Die Annahme und Umwechslung erfolgt zu den nach Art. 14 §. 2 des Münzgesetzes sich berechnenden Werthen, nämlich für einzelne Stücke

von	50 Gulden	zu . . .	85 M. 71 ₰
„	5 Gulden	„ . . .	8 M. 57 ₰
„	2 Gulden	„ . . .	3 M. 43 ₰.

Abgenutzte und beschädigte Stücke werden nur dann angenommen und umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und wenn die Gewißheit erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den etwa fehlenden Stücken stattfinden könne. Die Entscheidung hierüber steht der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission dahier zu.

München den 24. August 1876.

In Vertretung des k. Staatsministers der Finanzen
der k. Staatsrath:

v. Pfistermeister.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Bezeichnung

der Kassen, bei welchen Bayerische Kassa-Anweisungen bis 29. September 1877 umgewechselt werden:

1) Königl. Bayerische Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa in München und Königl. Hauptbank in Nürnberg,
2) insoweit die Kassenbestände der nachfolgenden Kassen ausreichen, bei den

Königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg,

Königl. Kreiskassen in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Regensburg, Speyer und Würzburg,

Königl. Filialbanken in Amberg, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, München, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg,

3) vermittlungsweise bei allen k. Rentämtern, welche sich nicht mit einer der vorgenannten Kassen am nämlichen Orte befinden.

Nro. 11014. München den 9. September 1876.

Betreff: Haupt-Militär-Etat pro $18^{76}/_{77}$, hier Pensionszulagen für Officiere, Aerzte und Beamte, dann Unterofficiere und Soldaten.

A. L. 3 / 1875, 14 / 1878

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. September 1876 allergnädigst geruht:

1) zu genehmigen,

daß für die Etatsjahre 1876 und 1877

a) den nach älteren Normen pensionirten Officieren, Aerzten und Beamten, welche weder durch die allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1873 (Verordnungs-Blatt Nro. 31) eine ebensogroße oder weitergehende Pensionsaufbesserung erhalten haben, noch im Bezuge einer Pensions-Erhöhung nach Maßgabe der §§. 12 und 13 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 stehen,

ferner den nach älteren Normen pensionirten Unterofficieren und Soldaten,

eine Pensionszulage in der Höhe von 5% ihres bisherigen Pensionsbetrages gezahlt werde;

b) jene älteren bayerischen Pensionen, dann die diesen gleichzuachtenden ständigen Unterstützungen für Unter-

officiere und Soldaten, welche auch incl. dieser 5%igen Pensionszulage das im §. 65 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 festgesetzte Minimum der neuen Pensionen, somit

15 M. für den Feldwebel,
12 M. für den Sergenten,
9 M. für den Unterofficier und
6 M. für den Gemeinen

} pro Monat

nicht erreichen würden, durch eine Pensionszulage auf diese Minimalbeträge ergänzt werden;

2) zu bestimmen,

daß a) jenen pensionirten Officieren, Aerzten und Mannschaften, welche bereits unter der Herrschaft des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes pensionirt wurden, jedoch auf Grund der §§. 46 und 111 dieses Gesetzes die Pension älterer Norm beziehen,

b) jenen Militärbeamten, welche unter dem im §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 (Verordnungs-Blatt Nro. 14) gemachten Vorbehalte, oder nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873 (Verordnungs-Blatt Nro. 45) pensionirt wurden und auf Grund des §. 22 dieser allerhöchsten Verordnung ebenfalls die Pension älterer Norm beziehen,

ein Anspruch auf die fragliche 5%ige Pensions-Aufbesserung nicht zusteht.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 11013. München den 9. September 1876.

Betreff: Haupt-Militär-Etat pro $18^{76}/_{77}$, hier die Wittwen-Pensionen und Waisen-Unterhaltsbeiträge.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 4. September 1876 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Wittwen und Waisen der Officiere, Aerzte und Beamten, dann der Unterofficiere und Soldaten vom 1. Januar 1876 ab Pensionszulagen nach dem Maßstabe des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 aus den Mitteln des Haupt-Militär-Etats für die Etatsjahre 1876 und 1877 in folgender Weise gezahlt werden dürfen und zwar:

a) an die Wittwen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 342 ℳ. 86 ₰ (200 fl.) incl. eine Zulage von 20 Procent,
von über 342 ℳ. 86 ₰ bis 685 ℳ. 71 ₰ (400 fl.) incl. eine Zulage von 15 Procent,
von über 685 ℳ. 71 ₰ bis 1028 ℳ. 57 ₰ (600 fl.) excl. eine Zulage von 10 Procent;

b) an die Doppelwaisen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 102 ℳ. 86 ₰ (60 fl.) incl. eine Zulage von 20 Procent,
von über 102 ℳ. 86 ₰ bis 205 ℳ. 71 ₰ (120 fl.) incl. eine Zulage von 15 Procent,
von über 205 ℳ. 71 ₰ bis 308 ℳ. 57 ₰ (180 fl.) excl. eine Zulage von 10 Procent;

c) an die einfachen Waisen:

bei einem Pensionsbezuge von unter und bis 68 ℳ. 57 ₰ (40 fl.) incl. eine Zulage von 20 Procent,
von über 68 ℳ. 57 ₰ bis 137 ℳ. 14 ₰ (80 fl.) incl. eine Zulage von 15 Procent,
von über 137 ℳ. 14 ₰ bis 205 ℳ. 71 ₰ (120 fl.) excl. eine Zulage von 10 Procent.

Eine Aufbesserung über die vorstehend normirten Maximalsätze von

1028 M. 57 ₰ (600 fl.) für die Wittwen,
308 M. 57 ₰ (180 fl.) für die Doppelwaisen und
205 M. 71 ₰ (120 fl.) für die einfachen Waisen

wird dagegen nicht gewährt.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 11056. **München** den 12. September 1876.

Betreff: Haupt-Etat der Militär-Verwaltung pro $18^{76}/_{77}$, hier die Gehalte der Professoren und Studienlehrer aus dem Civilstande bei den Militär-Bildungs-Anstalten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 5. September d. Js allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 12. August 1876 „die Gehalte der Staatsdiener betreffend" (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nro. 37) auch auf die bei den Militär-Bildungs-Anstalten mit ständigen Gehalten angestellten Lyceal- und Gymnasial-Professoren und Studienlehrer aus dem Civilstande gleichmäßige Anwendung zu finden habe.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 10313. München den 12. September 1876.

Betreff: Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Nachricht über Einstellung von Einjährig-Freiwilligen.

Zum Zwecke eines gesicherten Vollzuges der Ersatz-Ordnung und in analoger Anwendung der Bestimmung des §. 85, 1 derselben wird Nachstehendes angeordnet:

Von der erfolgten Einstellung Einjährig-Freiwilliger hat der Truppentheil dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Geburtsort des Eingestellten liegt, zur weiteren Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Gestellungs-Ortes Kenntniß zu geben.

Bezüglich der am 1. April l. Js eingestellten Einjährig-Freiwilligen hat diese Mittheilung nachträglich zu geschehen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 11131. München den 13. September 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 5. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Ferdinand Voitl des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto zu verabschieden;

den Majoren und Bataillons-Commandeuren Otto Kunstmann und Emil Pauli des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg für das Commenthurkreuz 2. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei [illegible];

Eine Aufbesserung über die vorstehend normirten Maximalsätze von

1028 M. 57 ₰ (600 fl.) für die Wittwen,
308 M. 57 ₰ (180 fl.) für die Doppelwaisen und
205 M. 71 ₰ (120 fl.) für die einfachen Waisen

wird dagegen nicht gewährt.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 11056. München den 12. September 1876.

Betreff: Haupt-Etat der Militär-Verwaltung pro $18^{76}/_{77}$, hier die Gehalte der Professoren und Studienlehrer aus dem Civilstande bei den Militär-Bildungs-Anstalten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 5. September d. Js allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 12. August 1876 „die Gehalte der Staatsdiener betreffend" (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nro. 37) auch auf die bei den Militär-Bildungs-Anstalten mit ständigen Gehalten angestellten Lyceal- und Gymnasial-Professoren und Studienlehrer aus dem Civilstande gleichmäßige Anwendung zu finden habe.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 10313. München den 12. September 1876.

Betreff: Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Nachricht über Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. Verf. 4/5/83

Zum Zwecke eines gesicherten Vollzuges der Ersatz-Ordnung und in analoger Anwendung der Bestimmung des §. 85, 1 derselben wird Nachstehendes angeordnet:

Von der erfolgten Einstellung Einjährig-Freiwilliger hat der Truppentheil dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission, in dessen Bezirk der Geburtsort des Eingestellten liegt, zur weiteren Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Gestellungs-Ortes Kenntniß zu geben.

Bezüglich der am 1. April l. Js eingestellten Einjährig-Freiwilligen hat diese Mittheilung nachträglich zu geschehen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 11131. München den 13. September 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 5. ds den Landwehr-Second-Lieutenant Ferdinand Voitl des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto zu verabschieden;

den Majoren und Bataillons-Commandeuren Otto Kunstmann und Emil Pauli des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg für das Commenthurkreuz 2. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 8. ds den Bataillonsquartiermeister z. D. Clemens Bieringer zu verabschieden.

Ferner wurde am 11. ds das Dienstestauschgesuch der Landwehr-Bezirks-Commando-Adjutanten: Rittmeister z. D. Carl Sax zu Landau, — Premier-Lieutenant z. D. Gottlob Hertel zu Zweybrücken — und Second-Lieutenant z. D. Friedrich Weig zu Kissingen in eigener Zuständigkeit genehmigt, demgemäß Sax nach Zweybrücken, Hertel nach Kissingen und Weig nach Landau versetzt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Gestorben sind:

der Major a. D. Emil Freiherr von Wulffen, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienst-Ordens, Ritter 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 5. ds zu Dachau, — der Stabs-Veterinär a. D. Jakob Jamin am 6. ds zu Ansbach.

Notiz.

In dem mit Verordnungs-Blatt vom 5. v. Mts Nro. 32 zur Vertheilung gelangten „Feldgeräthe-Etat für ein Marode-Depot" ist der Anstrich des Packwagens von „braun" in „blau" abzuändern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 20. September 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Feststellung der Miethsentschädigung für versetzte servisberechtigte Militär-Beamte; b) Abänderung der Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung eines Sanitäts-Detachements vom Jahre 1876; c) Anstellung eines Stallmeisters bei der Equitations-Anstalt; d) Etat der jährlichen Uebungs-Munition; e) Erstattung der Kosten für die von dem Orte des Dienstgeschäftes behufs der persönlichen Unterkunft gemachten Touren; f) Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. bei Einziehungen resp. Entlassungen; g) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Herausgabe des XXXII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern.

Nro. 11359. München den 14. September 1876.

Betreff: Feststellung der Miethsentschädigung für versetzte servisberechtigte Militär-Beamte.

Im §. 10 der mit dem 1. Juli d. Js in Kraft getretenen Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung (Verordnungsblatt Nro. 24) sind die Festsetzungen enthalten, nach welchen den versetzten Beamten der Militär-Verwaltung der Miethzins für die Wohnung an dem bisherigen Aufenthaltsorte zu vergüten ist.

Mit Bezug hierauf und in Ergänzung der Vollzugsbestimmungen vom 4. Juni d. Js Nro. 6710 (Verordnungs-Blatt

Nro. 24, Seite 347) zu der erwähnten Allerhöchsten Verordnung bemerkt das Kriegsministerium Folgendes:

1) Der §. 26 des Servis-Reglements vom 30. November 1871 ist hinsichtlich der servisberechtigten Militär-Beamten durch die vorberegten Festsetzungen dahin modificirt, daß nach Maßgabe derselben resp. in dem daselbst angegebenen Umfange den vom 1. Juli 1876 ab versetzten servisberechtigten Beamten der wirkliche Miethzins als Miethsentschädigung für den verlassenen Garnisonort gebührt.
2) Bei Commandos und Arrest bleibt der Anspruch auf Miethsentschädigung nach wie vor nach den Bestimmungen des Servis-Reglements (§§. 33 und 58) zu beurtheilen.
3) Wenn die Versetzung eines servisberechtigten Beamten im unmittelbaren Anschluß an ein vorhergegangenes Commando erfolgt, und der bisher Commandirte mit der reglementsmäßigen Miethsentschädigung aus dem Commando-Verhältnisse seine Miethsverbindlichkeiten nicht vollständig hat lösen können, ist in jedem einzelnen Falle unter Darlegung der Umstände die Entscheidung des Kriegs-Ministeriums über die Dauer, auf welche die Miethsentschädigung insgesammt ꝛc. ꝛc. gewährt werden darf, nachzusuchen.
4) Die festgestellten Miethsentschädigungsbeträge der servisberechtigten Beamten sind ohne Ausnahme auf den Titel 17 des Capitels 14 anzuweisen. Die Miethsentschädigung für die übrigen Beamten fällt dem Capitel 21 Titel 1 zur Last.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dörig, Major.

Nro. 9397. München den 17. September 1876.

Betreff: Abänderung der Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung eines Sanitäts-Detachements vom Jahre 1866.

Auf Seite 32 ist zu setzen: M. L. 2. 1878

anstatt 8 3eckige Verbandtücher:

„6 kleine 3eckige Verbandtücher (4 Stück aus 1□m Shirting),

2 große 3eckige Verbandtücher (2 Stück aus 1□m Shirting)",

dann anstatt 2 Meter Tapetenspan:

„2 Stück Schusterspan, jedes Stück 32 cm lang und 20 cm breit."

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 11467. München den 19. September 1876.

Betreff: Anstellung eines Stallmeisters bei der Equitations-Anstalt.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Eremitage den 7. August l. Js die Anstellung eines Stallmeisters als Reitlehrer bei der Equitations-Anstalt allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Rang- und allgemeinen Dienstverhältnisse des Stall-

meisters der Equitations-Anstalt sind analog jenen der Zahlmeister; derselbe gehört zur VI. Rangclasse der Militär-Beamten.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 11274. München den 19. September 1876.

Betreff: Etat der jährlichen Uebungs-Munition.

Unter Bezugnahme auf die „Allgemeinen Bestimmungen, B Ziffer 11, zum Etat der jährlichen Uebungs-Munition" werden die Preise der Patronen M/69, welche den Truppen ꝛc. ꝛc. gegen Bezahlung von den Artillerie-Depots verabfolgt werden können, bis auf Weiteres festgesetzt wie folgt:

pro 1000 scharfe Gewehr-Patronen M/69
in Packschachteln . . 98 M. — ₰
in Einsatzschachteln . . 100 M. — ₰
pro 1000 blinde Gewehr-Patronen M/69
in Packschachteln . . 29 M. — ₰
pro 1000 scharfe Karabiner- und Pistolen-Patronen M/69
in Einsatzschachteln . 96 M. — ₰
pro 1000 blinde Carabiner- und Pistolen-Patronen M/69
in Einsatzschachteln . 32 M. 50 ₰

Außerdem darf von den Artillerie-Depots an die Truppen verabfolgt werden:

bisheriges Gewehrpulver zum Preis von . 1 M. pro Kilo.

Bei Berechnung der Munitions-Quantitäten, welche für rückgelieferte Packschachteln, für über den normirten Procentsatz

rückgelieferte Patronenhülſen und beziehungsweiſe rückgeliefertes Blei eingetauſcht werden können, ſind die Geld-Vergütungsſätze von Paſſus B 8 vorerwähnten Etats entſprechend zu Grunde zu legen.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 11561. München den 19. September 1876.

Betreff: Erſtattung der Koſten für die von dem Orte des Dienſtgeſchäftes behufs der perſönlichen Unterkunft gemachten Touren.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß bei Dienſtreiſen für diejenigen Touren oder für Umwege, welche von dem Orte des Dienſtgeſchäftes lediglich zum Zwecke der perſönlichen Unterkunft gemacht werden, nur dann eine Entſchädigung gewährt werden darf, wenn die Unmöglichkeit, an dieſem Orte ein Unterkommen für die Nacht zu finden, und ſomit die Nothwendigkeit einer Reiſe zum Zwecke der Uebernachtung durch eine Beſcheinigung der betreffenden Diſtrikts-Verwaltungs-Behörde nachgewieſen wird. In dieſem Falle ſind dem Reiſenden für die bezüglichen Touren die wirklich entſtandenen Koſten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reiſe-Competenzen zu erſtatten.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 11560. München den 19. September 1876.

Betreff: Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Zu den nachstehend bezeichneten Paragraphen des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. ꝛc. bei Einziehungen resp. Entlassungen wird Folgendes bekannt gegeben:

1.

Zu §. 8.

Auf der neuesten amtlichen Post- und Eisenbahnkarte (Centralblatt für das deutsche Reich pro 1876 Nro. 22) ist die Entfernung zwischen Ortschaften, welche Post- und Eisenbahn-Stationen sind, nur nach dem Schienenwege angegeben.

Es wird daher bestimmt, daß da, wo auf der vorbezeichneten Karte zwischen einzelnen Ortschaften die Angabe des geraden Landweges fehlt, und diese auch nicht mit Benützung der in der Anmerkung zu §. 8 angegebenen Hilfsmittel berechnet werden kann, directe Eisenbahnverbindung jedoch besteht, die Entfernung nach dem Schienenwege ermittelt und der Berechnung der reglementsmäßigen Gebührnisse zum Grunde gelegt werde.

Soweit diese Karte nicht beschafft worden ist, findet sich indessen nichts dagegen zu erinnern, wenn die fraglichen Entfernungen noch nach einer früheren Post- und Reisekarte ermittelt werden.

Nach welcher Karte die Ermittelung der Entfernungen stattgefunden hat, ist ad marg. der Liquidationen anzugeben.

2.

Zu §§. 35 u. 71.

Bei der Einbeorderung der Uebungs-Mannschaften (Reservisten und Landwehrleute) in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier und ihrer demnächstigen Entsendung nach dem Uebungs-Orte hat die Gesammt-Entfernung für die Bemessung der tarifmäßigen Gebührniß zum Anhalte zu dienen, so daß die ohne

Vergütung zurückzulegenden 22½ Kilometer (3 Meilen) nur einmal in Anrechnung zu bringen ſind.

Kriegs-Miniſterium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 11467. München den 20. September 1876.
Betreff: Perſonalien.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden:

am 7. v. Mts den Stallmeiſter an dem königlich preußiſchen Militär-Reitinſtitute zu Hannover Adolph Schmidt vom Tage ſeiner Entlaſſung aus dieſem Dienſtverhältniſſe, ſohin vom 8. ds., zum Stallmeiſter bei der Equitations-Anſtalt zu ernennen;

am 14. ds den als Feuerwerks-Officier beim Fuß-Artillerie-Brigade-Commando verwendeten Hauptmann Otto Pracher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Geſchäfte des Directors der Oberfeuerwerker-Schule zu betrauen, — dann den Second-Lieutenant Wilhelm Böck des 1. Fuß-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieſes Regiments zum Directions-Officier der gedachten Schule zu ernennen, beide mit der Wirkſamkeit vom 1. October d. Js;

den Oberſten Georg Rögner, Ingenieur-Officier vom Platze in Ingolſtadt, mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachſuchen zu verabſchieden;

den Landwehr-Second-Lieutenants Georg Fleiſchmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Otto Keyl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem bayeriſchen Militärdienſte behufs Uebertritts in den königlich preußiſchen Militär-Juſtizdienſt zu ertheilen.

Kriegs-Miniſterium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom 16. ds wurde dem Hornisten Andreas Korzendorfer und dem Oberjäger Leopold Leipold des 8. Jäger-Bataillons für die mit Geistesgegenwart und eigener Lebensgefahr vollzogene Errettung eines Jägers vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Nro. 11399. München den 19. September 1876.

Betreff: Herausgabe des XXXII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern.

Das k. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine früheren Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Volkszählung im Königreiche Bayern vom 1. December 1871, insbesondere im Anschlusse an das XXVIII. und XXXI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern das XXXII. Heft dieser Beiträge, enthaltend:

„Die bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit mit einem Kartogramme, bearbeitet von Dr. Georg Mayr, Vorstand des k. statistischen Bureaus"

veröffentlicht.

Auf das Erscheinen dieses Heftes wird mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß Exemplare desselben von sämmtlichen königlichen Stellen und Behörden durch die Regie-Verwaltung des k. statistischen Bureaus um 5 M, von Privaten dagegen durch die Adolph Ackermann'sche Buchhandlung (vormals E. A. Fleischmann) dahier zum Preise von 10 M bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Weißmann, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 27. September 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Geschäfts-Instruction für den Waffen-Inspicienten; b) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1876.

Nro. 11518. München den 22. September 1876.

Betreff: Geschäfts-Instruction für den Waffen-Inspicienten.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist beauftragt worden, die „Geschäfts-Instruction für die mit der Inspicirung der Waffen bei den Truppen ꝛc. ꝛc. beauftragten Officiere“ zu vertheilen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 11845. München den 27. September 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts die Majore Maximilian Weinig, bisher commandirt als Generalstabs-Officier beim General-Commando des I. Armee-Corps, — und Heinrich Ritter von Xylander, — dann den Hauptmann Eugen Keller, sämmtliche vom Generalstab — und

am 4. ds den Hauptmann Ernst Richter der 1. Ingenieur-Direction, bisher commandirt bei der Fortification der Festung Ulm,

vom 1. October l. Js an zum königlich preußischen Generalstab zur Dienstleistung zu beordern;

am 19. ds den Major Ludwig Ritter von Schallern vom 8. Infanterie-Regiment Prandh mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden, — und den Major und Bataillons-Commandeur Oscar Ritter von Traitteur vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 8. Infanterie-Regiment Prandh zu versetzen;

den Second-Lieutenant z. D. Carl Brock auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

den Landwehr-Intendantur-Assistenten Eduard Schamberg (Landwehr-Bezirk Würzburg) behufs Uebertritts in königlich preußische Militär-Justizdienste aus den bayerischen Militärdiensten auf Nachsuchen zu entlassen;

am 24. ds dem Hauptmann Heinrich Zächerl, Chef der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, für das Ritterkreuz 1. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 25. ds den ehemaligen Hauptmann Alois Freiherrn von Pechmann auf Nachsuchen unter die Officiere außer Dienst einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform

der aus dem 2. Infanterie-Regiment Kronprinz Verabschiedeten zu ertheilen.

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 25. ds die Verabschiedung der Landwehr-Junker Wolfgang Krahl des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor — und Wilhelm Haßenmayer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Der Oberstlieutenant Emil Ritter von Xylander vom Generalstab wurde am 24. ds zum General-Commando des I. Armee-Corps commandirt.

Nro. 11559. München den 22. September 1876.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1876.

Die im IV. Quartal 1876 in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unterofficiere ₰	Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unterofficiere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	15	22	Amberg	15	23
Benediktbeuern	20	30	Ansbach	14	21
Burghausen	16	24	Aschaffenburg	17	25
Dillingen	18	27	Bamberg	17	26
Eichstädt	16	24	Bayreuth	15	23
Freysing	16	24	Erlangen	14	21
Fürstenfeld (Bruck)	16	24	Forchheim	14	21
Gunzenhausen	15	23	Germersheim	18	27
Ingolstadt	15	23	Hof	17	25
Kempten	17	26	Kaiserslautern	18	27
Landsberg	18	27	Kissingen	19	28
Landshut	16	24	Kitzingen	12	18
Lechfeld (Schwabmünchen)	16	24	Landau	18	27
Lindau	17	26	Neumarkt	14	21
Mindelheim	16	24	Neustadt a/A.	15	23
München	16	24	Neustadt a. d./W.N.	14	21
Neuburg a./D.	16	24	Nürnberg	14	21
Neu-Ulm	15	22	Schwabach	15	22
Nymphenburg	16	24	Speyer	14	21
Passau	14	21	Sulzbach	16	24
Regensburg	14	21	Würzburg	15	22
Straubing	15	22	Zweybrücken	16	24
Traunstein	19	28			
Vilshofen	17	26			
Wasserburg	19	28			
Weilheim	17	25			

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Director.

Hermann,
Kriegsrath.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 7. October 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Friedens-Verpflegungs-Etats für 1876, hier die Competenzen der Unterofficiersdienstthuer; b) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 10065. München den 28. September 1876.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für 1876, hier die Competenzen der Unterofficiersdienstthuer.

Vom 1. Januar l. Js ab wird denjenigen Mannschaften, welche für manquirende, ohne Gehalt abcommandirte oder ohne Gehalt beurlaubte Unterofficiere bei den Truppentheilen in der Front den Dienst thun oder bei den Landwehr-Bezirks-Commandos beschäftigt werden, aus dem ersparten Unterofficiers-Gehalte eine Dienstzulage von 3 M. monatlich neben dem erhöhten Verpflegungs-Zuschuß gemäß Kriegsministerial-Rescripts vom 10. Januar 1875 Nro. 380 (Verordnungs-Blatt Nro. 2, Seite 5) bewilligt.

Diese Zulage ist jedoch bei nur kurze Zeit dauernder Abcommandirung ꝛc. ꝛc. von Unterofficieren, sowie in denjenigen Fällen der Vertretung nicht zu gewähren, in welchen — wie bei

der Verwendung als Schreiber, Kammer-Unterofficier und Fourier — bereits eine anderweite etatsmäßige Dienstzulage bezogen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 12232. München den 7. October 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts dem Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, Generalmajor Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

am 27. v. Mts den Landwehr-Second-Lieutenant Pleickhard Stumpf des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und den Landwehr-Assistenz-Arzt 1. Classe Dr Heinrich Kretz (Landwehr-Bezirk Weilheim) auf Nachsuchen zu verabschieden;

dem Garnisons-Verwaltungs-Director a. D. Conrad Müller auf Nachsuchen den Titel und Rang eines Rechnungsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

dem Hauptmann a. D. Maximilian von Baligand für das Commandeurkreuz 2. Classe des herzoglich anhaltischen Haus-Ordens Albrecht des Bären, dann für die Comthurkreuze des großherzoglich mecklenburgischen Haus-Ordens der wendischen Krone und des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, ferner für das Comthurkreuz

2. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, sowie für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 3. Classe die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 29. v. Mts dem Kriegsminister, Generallieutenant Joseph von Maillinger, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 1. Classe und das Großkreuz des königlich sächsischen Albrecht-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 30. v. Mts den Second-Lieutenant z. D. Ludwig Zäch — und den Landwehr-Second-Lieutenant Carl Streicher des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

dem Gouverneur der Festung Germersheim, Generallieutenant Ignaz von Dietl — und dem Premier-Lieutenant Georg Baumeister vom 2. Pionier-Bataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen, ersterem für das Commandeurkreuz 1. Classe, letzterem für das Ritterkreuz 1. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 2. ds dem Hauptmann a. D. Maximilian von Baligand für das Commandeurkreuz 2. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen — und dem Second-Lieutenant a. D. Carl Klein für das Ritterkreuz 2. Classe des königlich sächsischen Albrecht-Ordens, diesem unter Nachlaß der Tax- und Stempelgebühren, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

am 4. ds dem Obersten Andreas Friedlein à la suite des Ingenieur-Corps, commandirt als Mitglied der Reichs-Rayon-Commission in Berlin, den Rang und die Competenzen eines Regiments-Commandeurs zu verleihen, — den Chef der 2. Ingenieur-Direction, Obersten Gottlieb Kollmann, unter Verleihung des Ranges und der Competenzen eines Regiments-Commandeurs zum Ingenieur-Officier vom Platz in Ingolstadt — und den etatsmäßigen Stabsofficier bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, Major Mathias Gläser, zum Chef der 2. Ingenieur-Direction zu ernennen, — den bisherigen Adjutanten der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, Major Ferdinand Gaab, auf die Stelle des etats-

mäßigen Stabsofficiers bei dieſer Inſpection zu berufen, — den Hauptmann Ernſt Keim von der Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen zum Adjutanten bei genannter Inſpection zu ernennen, — den Premier-Lieutenant Ignaz Gaa bei der 1. Ingenieur-Direction (Fortification Ulm) zum Hauptmann zu befördern, — dann die Second-Lieutenants Andreas Amberger vom 1. Pionier-Bataillon zur 1. Ingenieur-Direction (Fortification Ulm) — und Ludwig Frühwein von der 2. Ingenieur-Direction zum 1. Pionier-Bataillon zu verſetzen;

den Second-Lieutenant z. D. Carl Baumeiſter mit Penſion zu verabſchieden.

Kriegs-Miniſterium.

In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Die Second-Lieutenants Wilhelm Freiherr von Waldenfels vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer — und Rudolph von Rehlingen vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König wurden, Erſterer am 5. Auguſt, letzterer am 1. September l. Js, zu Abtheilungs-Adjutanten ernannt.

Geſtorben ſind:

der Hauptmann a. D. Albrecht Berkmann am 16. v. Mts zu Mannheim, — der Regimentsquartiermeiſter a. D. Wilhelm Speiſer am 23. v. Mts zu Bruck.

Berichtigung.

Bei der auf Seite 522 (Verordnungs-Blatt Nro. 40) erfolgten Ausſchreibung der Verabſchiedung des Majors Ludwig Ritter von Schallern, ſowie bei der Verſetzung des Majors Oscar Ritter von Traitteur iſt noch einzuſchalten: „auf Nachſuchen“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 11. October 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, hier dessen Einführung; b) Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln; c) Personalien. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro. 10911.
St.-M. d. F. Nro. 13795.
Kr.-M. Nro. 11466.

München den 9. October 1876.

Betreff: Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, hier dessen Einführung.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 14. September l. Js die Einführung des

„Pferde-Aushebungs-Reglements für das Königreich Bayern"

unter Aufhebung der bisherigen bezüglichen Vorschriften allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

1) Die bisherigen Aushebungs-Bezirks-Vorstände treten als Musterungs-Commissionen, die bisherigen Abnahme-Commissionen als Aushebungs-Commissionen im Sinne des nunmehr gültigen Reglements ein.

Die gewählten derzeitigen Mitglieder dieser beiden Commissionen bleiben im Amte bis nach Ablauf der hiefür nach bisheriger Vorschrift festgesetzten Zeit, worauf die bezüglichen Neuwahlen nach Maßgabe des nunmehr gültigen Reglements vorgenommen werden.

2) Die Beschaffung der nothwendigen Formulare (vgl. §. 39 des Reglements), sowie die Bezeichnung der Mähnentafeln mit dem Truppentheile und dem Namen des Verwaltungs-Bezirkes ist ungesäumt zu veranlassen. Die bezüglichen Kosten-Liquidationen sind Seitens der k. Kreis-Regierungen — Kammern der Finanzen — dem k. Kriegs-Ministerium — Militär-Oekonomie-Abtheilung — zur Zahlungs-Anweisung zu übersenden.

v. Pfeufer. v. Pfistermeister, Staatsrath. Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 12337. München den 9. October 1876.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die für die Militär-Behörden ꝛc. nöthigen Exemplare vorbezeichneten Reglements nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 8789. München den 10. October 1876.

Betreff: Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 14. Juli d. Js die Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums ist mit Vertheilung dieser Instruction beauftragt.

Die erforderlichen Gebrauchspapiere können von der lithographischen Officin des Kriegsministeriums empfangen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Nro. 12433. München den 11. October 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 8. ds den Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, Obersten Carl Los, — und den Hauptmann und Compagnie-Chef Leopold Freiherrn von Schrenk vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold mit Pension zur Disposition zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
Graf v. **Tattenbach**, Generalmajor.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
In Vertretung
Dürig, Major.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Philipp Lessel, Ritter 1. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, Comthur 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen und Commandeur des großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, am 26. v. Mts zu Helfenberg bei Dresden, — der Major a. D. Emil von Herder am 30. v. Mts zu Aschaffenburg, — der Rittmeister a. D. Alfred Graf von Leyden-Schönburg, Inhaber des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe mit Schwertern, am 1. ds zu München, — der Regiments-Auditeur a. D. Elias Albert am 6. ds zu München.

Notizen.

In den mit Verordnungs-Blatt Nro. 29 dieses Jahres zur Vertheilung gelangten Feldgeräthe-Etat für den Commandeur ꝛc. einer Cavalerie-Division ist unter Titel III eine Vorzugwage (Vorderbracke) C/36 zum Gebrauche einzusetzen.

Gebrauchsformulare zu Capitulations-Verhandlungen sind von der lithographischen Officin des Kriegsministeriums zu 46 ₰ per Buch zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 24. October 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Feldgeräthe-Etats für Verwaltungs-Behörden; c) Anciennetäts-Verhältnisse; d) Personalien. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 11715.
Kr.-M. Nr. 12939.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Juli 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 504) folgt nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzleramtes vom 2. d. Mts., welches im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 516 enthalten ist.

München, den 12. October 1876.

v. Pfeufer. Graf v. Tattenbach, Generalmajor.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Kopp, Oberregierungsrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März d. Js. (Seite 191) wird in der Anlage ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 2. October 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Classe zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

(a. Gymnasien.)

b, Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Andreasschule zu Berlin (Verzeichniß vom 19. Januar d. Js. — Seite 41 unter B. c. I. 1).

Die Realclassen des Gymnasiums zu Guben (ebenda unter A. a. I. 41).

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Celle (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 25).

II. Großherzogthum Heſſen.

Die Großherzogliche Realſchule zu Darmſtadt (ebenda unter B. b. IV. 4).

III. Freie Hanſeſtadt Bremen.

Die Realſchule zu Vegeſack (ebenda unter B. b. XI. 3).

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten Claſſe nöthig iſt.

a. Progymnaſien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnaſium zu Krefeld (bisher höhere Bürgerſchule, ebenda unter B. c. I. 24).

b. Realſchulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die Realſchule zu Barmen-Wupperfeld.

c. Höhere Bürgerſchulen, welche den Gymnaſien in den entſprechenden Claſſen gleichgeſtellt ſind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerſchule zu Lübben (bisher Realſchule, ebenda unter B. b. I. 3).

Die höhere Bürgerſchule zu Neuſtadt-Eberswalde (ebenda unter C. a. aa. I. 10).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerſchule zu Münden (ebenda unter C. a. aa. I. 31).

II. Elſaß-Lothringen.

Das Real-Progymnaſium zu Altkirch.

Die Realſchule zu Münſter.

Das Real-Progymnasium zu Schlettstadt.
" " " " Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Altenburg.

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg.

Nro. 9467. München den 22. October 1876.

Betreff: Feldgeräthe-Etats für Verwaltungs-Behörden.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der Feldgeräthe-Etats für

das Feld-Haupt-Proviant-Amt eines Armee-Corps,
das Feld-Bäckerei-Amt eines Armee-Corps,
die Feld-Intendantur einer Division bezw. bei dem Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps,
das Feld-Proviant-Amt einer Division bezw. bei dem Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps,
das dirigirende ärztliche Personal eines Armee-Corps,
das Feld-Gericht eines Armee-Corps,
den Divisions-Auditeur einer Division bezw. bei dem Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps, und
die Feld-Geistlichkeit einer Division bezw. bei dem Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps

beauftragt worden.

Die Beilagen Nro. 13, Nro. 14 und Nro. 15 der „Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter, München 1874", soweit dieselben mit den bezüglichen vorbezeichneten Feldgeräthe-Etats nicht im Einklange stehen, treten nunmehr außer Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 12960. München den 23. Oktober 1876.

Betreff: Anciennetäts-Verhältnisse.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 19. d. Mts auf Grund des §. 10 der „Dienstverhältnisse in der k. b. Armee — Sanitäts-Corps —" die Anciennetät der Assistenzärzte 2. Classe vom 3. Mai 1876 nachträglich festzusetzen allergnädigst geruht, wie folgt:

Dr Carl Riegel vom 2. Train-Bataillon, — Dr Wilibald Ott vom 8. Infanterie-Regiment Prandt, — Dr Joseph Härtl vom 2. Cuirassier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Dr Carl Hummel vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Dr Friedrich Bögler vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr Carl Schrauth vom Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Munzert vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dr Carl Tutschek vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Friedrich Laubmann vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Dr Carl Sandner vom 1. Infanterie-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13018. München den 24. October 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 12. August l. Js zu gestatten, daß der Reserve-Second-Lieutenant Carl Schlözer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König der Rechte Dritter unbeschadet den Familien-Namen „Wolf" annehme und fortan führe;

am 13. ds dem Reserve-Second-Lieutenant Jacob Köck des 7. Jäger-Bataillons — und dem Landwehr-Second-Lieutenant Carl Wagner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz die wegen Uebertritts in königlich preußische Militärdienste nachgesuchte Entlassung aus bayerischen Militärdiensten zu bewilligen;

den Landwehr-Premier-Lieutenant Heinrich Rentwig des 14. Infanterie-Regiments Herzog Carl Theodor mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann die Landwehr-Second-Lieutenants Franz Dörschl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Georg Maas des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Heinrich Liegel des 9. Jäger-Bataillons — und August Müller der Eisenbahn-Compagnie, — endlich den Reserve-Second-Lieutenant Christian Hänel des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zu verabschieden, sämmtliche auf Nachsuchen;

am 19. ds den Gouverneur der Festung Germersheim, Generallieutenant Ignaz von Dietl — und den Gouverneur der Festung Ingolstadt, Generalmajor Maximilian Limbach gegenseitig zu versetzen, — dann den Commandanten der Festung Ingolstadt, Obersten Albert Freiherrn von Guttenberg unter Verleihung des Charakters als Generalmajor mit Pension zu verabschieden, — endlich den Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Obersten Carl Brandt unter Stellung à la suite dieses Regiments und unter Verleihung des Ranges und der Competenzen eines Brigade-Commandeurs zum Commandanten der Festung Ingolstadt zu ernennen;

den Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, Obersten Ludwig Frey unter Verleihung des

Charakters als Generalmajor auf Nachſuchen mit Penſion zu verabſchieden — und den Oberſten Anton Bösmiller, bisher à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Heſſen und mit Führung desſelben beauftragt, zum Commandeur dieſes Regiments zu ernennen;

den Commandeur des Landwehr-Bezirks Weilheim, Oberſtlieutenant z. D. Carl Köllensberger unter Verleihung des Charakters als Oberſt mit Penſion und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform auf Nachſuchen zu verabſchieden — und den Major z. D. Ludwig Neumeyer auf die hiedurch erledigte Stelle zu berufen;

den Hauptmann a. D. Carl Ullerich unter die zur Dispoſition ſtehenden Officiere einzureihen;

den Second-Lieutenant Johann Hueber des 12. Infanterie-Regiments Königin Amalie von Griechenland auf Nachſuchen zum 2. Pionier-Bataillon zu verſetzen;

den Reſerve-Second-Lieutenant Carl Wolff des 4. Feld-Artillerie-Regiments König auf Nachſuchen zu verabſchieden;

dem Second-Lieutenant Guſtav Gottgetreu der Feſtungs-Ingenieur-Direction Ingolſtadt ausnahmsweiſe den Rang vom 27. Auguſt 1870 unmittelbar vor dem Second-Lieutenant Carl Lobinger der 2. Ingenieur-Direction zu verleihen;

den Aſſiſtenzarzt 1. Claſſe Dr Franz Daffner vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Infanterie-Regiment König — und den Aſſiſtenzarzt 2. Claſſe Dr Wilhelm Helferich vom 1. Infanterie-Regiment König zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, beide auf Nachſuchen zu verſetzen; — die Unterärzte Dr Chriſtian Bürger im 5. Jäger-Bataillon — und Dr Sebaſtian Waldhäuſer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu Aſſiſtenzärzten 2. Claſſe, — dann die Reſerve-Unterärzte Dr Hermann Saubert (Landwehr-Bezirk Ingolſtadt), — Dr Albert Welz (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Dr Friedrich Popp (Landwehr-Bezirk Regensburg), — Dr Friedrich Rinne — und Dr Ernſt Menges (Landwehr-Bezirk Würzburg), — Dr Georg Wolf (Landwehr-Bezirk München) — und Dr Carl Pfiſter (Landwehr-Bezirk Aſchaffenburg) zu Reſerve-Aſſiſtenzärzten 2. Claſſe zu befördern. —

Ferner wurde in eigener Zuſtändigkeit verfügt:

am 17. ds die Beorderung des Majors Ferdinand Gaab der Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen als Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Commiſſion (für die Artillerie- und Ingenieur-Schule);

am 19. ds die Abcommandirung der Premier-Lieutenants Thomas Banfield des 8. Infanterie-Regiments Prandh, — Franz Freiherrn von Barth zu Harmating à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Maximilian Gerſtner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Hermann Gemmingen Freiherrn von Maſſenbach des 1. Pionier-Bataillons, — dann der Second-Lieutenants Carl von Inama-Sternegg — und Franz Illing des Infanterie-Leib-Regiments, — Ernſt Preſtele des 1. Infanterie-Regiments König, — Eugen Ehrensberger des 6. Infanterie-Regiments Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Raimund Furtner des 2. Uhlanen-Regiments König, — Ludwig von Baldinger des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — endlich Johann Streck — und Carl Endres des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Lehr-Curs an die Kriegs-Akademie.

Kriegs-Miniſterium.
v. Mailinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Die Second-Lieutenants Emil Le Bret des 1. Cuiraſſier-Regiments Prinz Carl von Bayern, — Eugen Götzl des 2. Cuiraſſier-Regiments vacant Prinz Adalbert, — Conſtantin Freiherr von Gebſattel des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutſchen Reiches und von Preußen, — Robert Forſter des 2. Uhlanen-Regiments König, — Heinrich Freiherr von Tucher des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiſer Alexander von Rußland, — Ludwig Freiherr von Rotenhan des 2. Chevaule-

gers-Regiments Taxis, — der Premier-Lieutenant Franz Schropp des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — ferner die Second-Lieutenants Carl Hacker des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Ludwig Seitz des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Carl Graf von Giech des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Luitpold Freiherr von Horn des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Moriz Vogl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — endlich der Premier-Lieutenant Friedrich Fuchs des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom 1. l. Mts an zum Lehr-Curs in die Equitations-Anstalt commandirt.

Der seit 6. August l. Js abgängige Premier-Lieutenant Carl Weißbrod des 1. Jäger-Bataillons wurde als seit jenem Tage vermißt in den Listen des genannten Truppentheils in Abgang gebracht.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Friedrich Schütz, Inhaber des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 4. Classe und Ritter 1. Classe des königlich württembergischen Ordens der Krone mit Schwertern, am 28. v. Mts zu Botzen in Tyrol, — der Oberstabsarzt 1. Classe a. D. Dr. Friedrich Kühn am 4. ds zu Freysing.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 2. November 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährigen Dienst Berechtigten; b) Exercir-Reglement für die Cavalerie; c) Verrechnung der Kosten für Desinficirung von Ausrüstungs- 2c. Stücken; d) Einreichung der Beförderungsvorschläge von Officieren des Beurlaubtenstandes; e) Dienstlicher Schriftenverkehr; f) Einzug der Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Waisen der Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung; g) Attestirung der Unvermeidlichkeit von Flurbeschädigungen bei den Schießübungen der nicht im Divisions-Verbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen; h) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Rücklieferung von Kugelblei und Metall-Patronenhülsen; b) Eröffnung von Telegraphenstationen. 3) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nr. 11541.
Kr.-M. Nr. 12833.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Während nach §. 148 der Militärersatzinstruktion vom 30. Juli 1872 und Schema 29 hiezu, ferner nach §. 159 ebendort den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten für die ersten drei Militär-

pflichtjahre von den einschlägigen Prüfungskommissionen, für das vierte und fünfte Militärpflichtjahr von den Ersatzbehörden III. Instanz Ausstand zum Dienstantritte bewilligt wurde, wird nach §. 93, 3 und 4 der Ersatzordnung (Wehr-Ordnung vom 21. Nov. 1875, I. Theil) diese Bewilligung nunmehr unter dem Namen Zurückstellung für diese fünf ersten Militärpflichtjahre von den Ersatzkommissionen verliehen.

Aus Anlaß des Gesuches um weitere Zurückstellung, welches ein noch unter der Herrschaft der Militärersatzinstruktion in das militärpflichtige Alter getretener zum einjährigen Dienst Berechtigter einreichte, wurde die Frage angeregt, ob zur Bescheidung auch dieses Gesuches nach dem angezogenen §. 93, 4 und nach §. 27, 2 und 4 der Ersatzordnung die Ersatzkommission, insonderheit nach §. 63, 5 ebendort die verstärkte Ersatzkommission, oder nach §. 27, 7 die Ministerial-Instanz deshalb zuständig sei, weil es sich um Bescheidung eines Zurückstellungsgesuchs außerhalb des Musterungstermins handelt, auf welchen regelmäßig die Thätigkeit der verstärkten Ersatzkommission beschränkt ist.

Bei Beurtheilung dieser Frage ist in Betracht zu ziehen, daß bei Gesuchen um Zurückstellung der zum einjährigen Dienst Berechtigten in der Regel ohne weitere Instruktion lediglich der Nachweis eines bestimmten Studiengangs und Berufes, keineswegs aber lokale, den bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzkommission vorzugsweise bekannte Verhältnisse der Prüfung zu unterstellen sind, wie dieß bei den Gesuchen um Zurückstellung in Berücksichtigung sonstiger bürgerlicher Verhältnisse der Fall ist.

Es kommt ferner in Betracht, daß die Zurückstellung der zum einjährigen Dienst Berechtigten nur einen Aufschub des Dienstantrittes in sich schließt, während die Zurückstellung in Berücksichtigung sonstiger bürgerlicher Verhältnisse eventuell im dritten Militärpflichtjahre nach §. 21 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die Ueberweisung zur Ersatzreserve im Auge hat.

Hiernach sind die Zurückstellungen der zum einjährigen Dienst Berechtigten schon im Reichsmilitärgesetze von den Zurückstellungen in Berücksichtigung sonstiger bürgerlicher Verhältnisse auseinandergehalten, erstere in §. 14, letztere in den §§. 20 und 30, 4 dieses Gesetzes behandelt.

Für die Zurückstellungen erster Art werden alsdann in der

Erſatzordnung §. 93, 3 Friſten bewilligt, welche von Oktober zu Oktober laufen, während die übrigen Zurückſtellungen nach §. 27, 3 ebendort bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächſten Jahre, welcher mit 1. Februar abläuft, erfolgen.

Im Hinblicke hierauf wird es daher überhaupt nicht für geboten erachtet, daß Zurückſtellungen der zum einjährigen Dienſt Berechtigten durch die verſtärkte Erſatzkommiſſion beſchieden werden, ſondern es genügt hiezu die Beſcheidung durch die ſtändigen Mitglieder derſelben.

Ebenſowenig iſt es geboten, die Geſuche der zum einjährigen Dienſt Berechtigten um Zurückſtellung ſpäteſtens bis zum Muſterungstermine anzubringen, gleich den übrigen Zurückſtellungsgeſuchen gemäß §. 62, 7 der Erſatzordnung, — und es modifizirt ſich daher hiernach die Miniſterial-Entſchließung vom 2. Januar 1876, die Behandlung der Geſuche um Zurückſtellung betr. (Miniſt.-Amtsbl. S. 18) Ziff. 1 Abſ. 4 — ſondern es iſt nur die rechtzeitige Anbringung dieſer Geſuche, d. h. vor Ablauf der gewährten Zurückſtellungsfriſt gemäß §. 93, 4 und 5 der Erſatzordnung vorgeſchrieben.

Als Erſatzkommiſſion, bei welcher die zum einjährigen Dienſt Berechtigten die Zurückſtellung nachzuſuchen haben, wird in §. 93, 2 der Erſatzordnung die Erſatzkommiſſion des Geſtellungsortes, Ort des dauernden Aufenthaltes, der Militärpflichtigen bezeichnet. Dieſelben werden beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. h. bis zum 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem ſie ihr 23. Lebensjahr vollenden, gemäß §. 93, 3 der Erſatzordnung zurückgeſtellt.

Eine ausnahmsweiſe weitere Zurückſtellung bis zum 1. Oktober des ſechsten Militärpflichtjahres, d. h. bis zum 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem der zum einjährigen Dienſt Berechtigte das 25. Lebensjahr vollendet, wird alsdann gemäß §. 93, 4 der Erſatzordnung bei derjenigen Erſatzkommiſſion nachgeſucht, welche die erſte Zurückſtellung verfügt hat, eventuell bei derjenigen Erſatzkommiſſion, an welche ſich der betreffende Militärpflichtige bei Verlegung ſeines Geſtellungsortes gemäß §. 27, 6 der Erſatzordnung überweiſen ließ.

Dieſe Beſtimmungen können indeſſen auf diejenigen zum einjährigen Dienſt Berechtigten keine unmittelbare Anwendung

finden, welche zur Zeit der Verkündigung der Wehrordnung schon in das militärpflichtige Alter eingetreten waren, und sich gemäß §. 157, 2 der Militärersatzinstruktion während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden hatten, indem sie in der Controle ihres Domizils beziehungsweise Geburtsortes verblieben.

Die bezeichneten Militärpflichtigen werden die Genehmigung einer etwaigen Zurückstellung über den in ihrem Berechtigungsscheine ausgedrückten Termin hinaus bei derjenigen Ersatzkommission nachzusuchen haben, in deren Controle sie bisher standen, soferne sie nicht ihren Gestellungsort verlegt haben, und an denselben gemäß §. 27, 6 der Ersatzordnung überwiesen sind.

Der Ministerialinstanz sind durch §. 27, 7 der Ersatzordnung, wie dieß schon nach §. 159, 3 der Militärersatzinstruktion der Fall war, nur Zurückstellungen militärpflichtiger zum einjährigen Dienst Berechtigter über den 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres hinaus, sowie Zurückstellungen auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe vorbehalten.

München, den 22. October 1876.

v. Pfeufer.

Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährigen Dienst Berechtigten betr.

v. Maillinger.

Der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Oberregierungsrath Kopp.

Nro. 12956. München den 26. October 1876.

Betreff: Exercir-Reglement für die Cavalerie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 19. d. Mts die Einführung eines neuen Exercir-Reglements für die Cavalerie allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Miniſteriums iſt mit der Drucklegung und Vertheilung dieſes Reglements beauftragt.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13117. München den 28. October 1876.

Betreff: Verrechnung der Koſten für Desinficirung von Ausrüſtungs- ꝛc. Stücken.

Mit Bezugnahme auf die in der Beilage I zum lithographirten Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 15. April 1876 Nro. 4457 enthaltene Inſtruction über das Reinigungs- (Desinfections-) Verfahren bei anſteckenden Viehkrankheiten wird beſtimmt, daß beim Auftreten des Rotzes oder Hautwurms unter den Pferden die Truppen die Koſten für beſchaffte Desinfections-Mittel behufs Desinficirung von Ausrüſtungsſtücken der Mannſchaften und Pferde, ſowie von Feldgeräthe-Gegenſtänden fortan aus ihrem Unkoſten-Fonde zu beſtreiten haben.

In Fällen, wo dieſer Fond nicht die erforderlichen Mittel bietet, iſt die Erſtattung der bezüglichen Desinfections-Koſten beim Kriegs-Miniſterium nachzuſuchen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13317. München den 28. October 1876.

Betreff: Einreichung der Beförderungs-Vorschläge von Officieren des Beurlaubtenstandes.

Zum Vollzug der §§. 28, Ziffer 6, und 29, Ziffer 3 der Landwehr-Ordnung werden als Termine für die Einreichung der Vorschläge zur Beförderung von Officieren des Beurlaubtenstandes der 1. Juni und der 1. November jeden Jahres bestimmt.

In diese Vorlagen sind Gutachten über die Beförderungsfähigkeit aller jener Officiere des Beurlaubtenstandes aufzunehmen, welche ihren Patenten nach jeweils in das erste Sechstel der activen Officiere ihrer Charge und Waffengattung rangiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13183. München den 28. October 1876.

Betreff: Dienstlicher Schriftenverkehr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Partenkirchen den 24. d. Mts allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Bestimmungen der unterm 6. April 1874 erlassenen gemeinschaftlichen Bekanntmachung der k. Civil-Staatsministerien, betreffend die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern Nro. 15) für Eingaben von Privaten und Rechtsanwälten auch den Militär-Behörden gegenüber analoge Anwendung finden sollen, und zwar mit der Maßgabe, daß als Behörden im Sinne der erwähnten Ministerial-Bekanntmachung §. 2:

lit. a) das Kriegs-Ministerium und General-Auditoriat;
lit. b) die General-Inspection der Armee,
die General-Commandos,

die Divisions-Commandos,
die Leibgarde der Hartschiere,
der Generalstab,
die Inspection der Artillerie und des Trains,
die Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen,
die Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten;

lit. c) die übrigen Truppen-Commandostellen und Militär-Behörden

zu erachten sind.

Inactiven Officieren bleibt anheim gegeben, der militärischen Dienstformen auch in jenen Fällen sich zu bedienen, in welchen sie nicht an und für sich hiezu gehalten sind; anderen Falles sind die vorstehenden Bestimmungen für sie maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13191. München den 29. October 1876.

Betreff: Einzug der Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Waisen der Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Partenkirchen den 24. d. Mts mit der Wirkung vom 1. Januar 1876 an allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchste Verordnung vom 19. Juli 1840 — Ziffer 6 — und beziehungsweise das Pensions-Regulativ vom 15. December 1812 — §. 28 — auf Präbenden der Theresien-Ordens-Stiftung unbedingt und auf Präbenden aus den königlichen Damenstiften zur heiligen Anna, sowie dem markgräflichen Fräuleinstifte in Bayreuth insoferne keine Anwendung finden, als die Präbende und die normalmäßige Pension oder der Unterhaltsbeitrag zu-

ſammen den Betrag von 840 M. nicht überſteigen, und daß letzteren Falles die Penſion oder der Unterhaltsbeitrag nur als Ergänzung bis zu obigem Betrage verabfolgt werde.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13424. **München den 31. October 1876.**

Betreff: Atteſtirung der Unvermeidlichkeit von Flurbeſchädigungen bei den Schießübungen der nicht im Diviſionsverbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen.

Mit Bezug auf Ziffer 8 der Ausführungs-Inſtruction zum Naturalleiſtungsgeſetze (Verordnungs-Blatt 1875 Nro. 63) wird Nachſtehendes beſtimmt:

Werden durch die Schießübungen der nicht im Diviſions-Verbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen Flurbeſchädigungen hervorgerufen, ſo iſt die Unvermeidlichkeit derſelben im Allgemeinen von der Commandantur resp. dem Garniſons-Commando des Ortes, an welchem die Schießübungen ſtattgefunden haben, zu beſcheinigen. Iſt aber der Garniſons-Aelteſte gleichzeitig Commandeur des bei der Schießübung betheiligten Truppentheiles, ſo fällt die Atteſtirung der erwähnten Unvermeidlichkeit demjenigen General-Commando zu, in deſſen Bezirk die betreffende Schießübung ſtattgefunden hat.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13467. München den 2. November 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts dem Stallmeister Adolph Schmidt der Equitations-Anstalt die Erlaubniß zum Tragen des in königlich preußischen Militärdiensten erworbenen Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866 für Nichtcombattanten, — dann

am 24. v. Mts dem Sergeanten Carl Hoffmann des 4. Feld-Artillerie-Regiments König die Bewilligung zum Tragen des in königlich preußischen Militärdiensten erworbenen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

dem Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, Generalmajor Heinrich Lutz den nachgesuchten Abschied mit Pension unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant zu bewilligen;

den Reserve-Second-Lieutenant August Reeder des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz auf Nachsuchen zu verabschieden;

dem Second-Lieutenant a. D. Xaver Pracher die Berechtigung zum Tragen der Militär-Uniform zu entziehen;

den Secretär Martin Reil der Intendantur des I. Armee-Corps, — den Lazareth-Inspector Otto Bühler in Würzburg — und den Zahlmeister Jacob Kellermann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen unter die Second-Lieutenants a. D. einzureihen und denselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform als solche, nemlich Reil und Kellermann der Uniform des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Bühler jener des 9. Infanterie-Regiments Wrede, zu ertheilen;

den Zahlmeister Georg Emmerich des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Zeug-Premier-Lieutenant beim Hauptlaboratorium mit dem Range vor dem Zeug-Premier-Lieutenant Adolph Burgartz zu ernennen;

am 29. v. Mts den Hauptmann z. D. Emil Nachtigall, bisher Aufsichtsofficier auf Oberhaus, mit Pension zu verabschieden — und den Hauptmann a. D. Anselm Bauer unter die zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Second-Lieutenant Eduard Dütsch des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und den Second-Lieutenant z. D. Ignaz Mühlhofer, letzteren mit Pension, zu verabschieden, beide auf Nachsuchen;

den Zahlmeister Johann Heimberger des 6. Jäger-Bataillons, bisher Second-Lieutenant a. D., unter die Second-Lieutenants der Reserve des genannten Bataillons einzureihen;

dem Casernen-Inspector Adolar Flintsch der Garnisons-Verwaltung München auf Nachsuchen die Bewilligung zum Tragen der Uniform eines aus dem 10. Jäger-Bataillon verabschiedeten Premier-Lieutenants zu ertheilen;

die Assistenten Ludwig Braun — und Christian Neißendorfer der Intendantur des I. Armee-Corps zu Secretären zu befördern;

am 31. v. Mts den Premier-Lieutenant Franz Freiherrn von Barth zu Harmating à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Rückversetzung in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments von der Stelle eines Unterdirectors des Hauptlaboratoriums zu entheben, — dagegen den Hauptmann und bisherigen Compagnie-Chef Franz Lenz des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer unter Stellung à la suite dieses Truppentheils zum Unterdirector des Hauptlaboratoriums zu ernennen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 24. v. Mts die Eintheilung des Hauptmanns z. D. Carl Ulerich bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen;

am 26. v. Mts die Rückbeorderung des im Kriegs-Ministerium aushilfsweise verwendet gewesenen Intendantur-Secretärs Anton von Zabuesnig zur Intendantur des I. Armee-Corps;

am 1. ds die Berufung des Hauptmanns z. D. Anselm Bauer auf die Aufsichtsofficiersstelle auf Oberhaus.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 12699. München den 25. October 1876.

Betreff: Rücklieferung von Kugelblei und Metall-Patronenhülsen.

Bezugnehmend auf Ziffer 2 des Kriegs-Miniſterial-Reſcripts vom 19. Juli d. Js Nro. 7157 (Verordnungs-Blatt Nro. 30) wird bekannt gegeben, daß bei Berechnung der Geldvergütung für die über das unentgeltliche Quantum rückgelieferten Munitions-Materialien die im Etat für die jährliche Uebungs-Munition 1876 auf Seite 11 normirten Preiſe ſchon in dieſem Jahre in Anwendung zu kommen haben.

Kriegs-Miniſterium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberſt.

Nro. 13369. München den 31. October 1876.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenſtationen.

In Leimersheim in der Pfalz, Markt Pilſting und Ering in Niederbayern, dann Neuſes am Sand in Unterfranken ſind Telegraphenſtationen mit gemiſchtem Dienſte eröffnet worden.

Kriegs-Miniſterium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberſt.

Gestorben sind:

der Landwehr-Second-Lieutenant Maximilian Graf von Rambaldi des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer am 17. v. Mts zu Allmannshausen, Bezirksamts München links der Isar, — der Rittmeister und Escadrons-Chef Carl Malaisé des 2. Cuirassier-Regiments vacant Prinz Adalbert, Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 23. v. Mts zu Landshut, — der Hauptmann und Compagnie-Chef Carl Gaßner der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg am 24. v. Mts zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 45. 8. November 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Ausrüstung der Cavalerie, hier die Sattlertaschen; c) Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden; d) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Veröffentlichungen des k. statistischen Bureau. 3) Sterbfall.

St.-M. d. J. Nr. 12180.
Kr.-M. Nr. 13175.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegs-Ministerium.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. ds. Mts. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 781) wird nachstehend Abdruck eines Ausschreibens des Reichskanzleramts vom 10. ds. Mts. veröffentlicht, welches im Central-Blatte für das Deutsche Reich Seite 528 enthalten ist.

München, den 29. October 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehr-Anstalten betr.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1) der Realschule zu Barr in Elsaß-Lothringen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Classe mindestens ein Jahr angehört und eine in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2) der Landwirthschaftsschule zu Flensburg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche eine auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 10. August 1875 in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 10. October 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nro. 9818. München den 7. November 1876.

Betreff: Ausrüstung der Cavalerie, hier die Sattlertaschen.

Künftighin sollen die bei den Escadronen als Sattler verwendeten Individuen, per Escadron mindestens 1 Mann, Sattlertasche und Werkzeugtäschchen nebst Inhalt nach unten folgender Beschreibung und Zeichnung auf dem Pferde mit sich führen.

Muster dieser Taschen werden den Cavalerie-Regimentern durch Vermittlung des k. General-Commandos des I. Armee-Corps zugehen.

Für den Vollzug wird bestimmt:

1) Beschaffung und Unterhalt dieser Taschen erfolgen aus Mitteln des Bekleidungs- oder Ausrüstungsfonds, wenn

Abdruck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1) der Realschule zu Barr in Elsaß-Lothringen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Classe mindestens ein Jahr angehört und eine in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben;
2) der Landwirthschaftsschule zu Flensburg hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche eine auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 10. August 1875 in Gegenwart eines Regierungs-Commissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 10. October 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nro. 9818. München den 7. November 1876.

Betreff: Ausrüstung der Cavalerie, hier die Sattlertaschen.

Künftighin sollen die bei den Escadronen als Sattler verwendeten Individuen, per Escadron mindestens 1 Mann, Sattlertasche und Werkzeugtäschchen nebst Inhalt nach unten folgender Beschreibung und Zeichnung auf dem Pferde mit sich führen.

Muster dieser Taschen werden den Cavalerie-Regimentern durch Vermittlung des k. General-Commandos des I. Armee-Corps zugehen.

Für den Vollzug wird bestimmt:

1) Beschaffung und Unterhalt dieser Taschen erfolgen aus Mitteln des Bekleidungs- oder Ausrüstungsfonds, wenn

nöthig, unter Heranziehung des Ersparnißfonds des betreffenden Truppentheils.

2) Derzeit in Gebrauch befindliche Sattlertaschen können ausgetragen werden, falls der vorgeschriebene Inhalt in denselben unterzubringen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Beschreibung
der Sattlertasche und des Werkzeugtäschchens.

Die Sattlertasche besteht aus zwei miteinander verbundenen Taschen. Die Rückwand derselben aus braunem Blankleder ist 370 mm bis zur Deckelnaht hoch, 264 mm breit, unten oval zugeschnitten, oben mit einem gegen die Mitte zu schmäler verlaufenden Ausschnitte, der von einer Deckelnaht zur anderen gemessen eine Länge von 545 mm erreicht und in der Mitte, woselbst der untere Theil übereinander genäht wird, 40 mm breit ist.

Die Vordertheile der Taschen von schwachem braunen Blankleder, 250 mm breit, 65 mm hoch, 360 mm tief, oval geschnitten, sind mit der Rückwand verbunden, das ganze Vordertheil mit Kalbleder eingestemmt.

Auf dem Vordertheil, 100 mm vom unteren Rande entfernt, befindet sich eine Walzenschnalle mit einer Schnallenkappe und Schleife.

Am oberen Ende jedes Vordertheils ist zum Verschlusse der Tasche ein Schnallenstück, 150 mm lang, 17 mm breit, mit einer kleinen Walzenschnalle und Schleife, sowie ein Strippenstück, 270 mm lang, 17 mm breit, mit Dornlöchern versehen, angebracht; diese beiden Riemen werden durch 10 am oberen Rand eingeschlagene längliche Löcher gezogen.

Der Deckel ist aus braunem Blankleder, oval zugeschnitten, 230 mm lang, 350 mm breit im geschnittenen Zustande. Die Ecken

sind um 40 mm eingenäht. Die am Deckel befindliche Strippe ist 220 mm lang und 20 mm breit.

An dem Ausschnitt der linken Tasche, 55 mm vom Deckel entfernt, ist eine schief eingenähte Schnallenkappe mit Walzenschnalle und Schleife, an dem Ausschnitte der rechten Tasche, 55 mm vom Deckel entfernt, ein 610 mm langer, 20 mm breiter Riemen angenäht, welcher zur Unterstützung der beiden Taschen über den Sattelsitz gelegt wird. An der Rückwand der rechten Tasche befinden sich 3 Fächer zur Aufnahme des Hammers, der Zange und des Messers mit Scheide.

An der Rückwand der linken Tasche ist ein 475 mm langer und 25 mm breites Strippenstück mit Dornlöchern versehen, an der Rückwand der rechten Tasche ein 710 mm langes, 25 mm breites Schnallenstück mit einer Walzenschnalle, einer festen und einer beweglichen Schleife, eingenäht.

Dieser Riemen wird zur Befestigung der Taschen durch die Untergurtschleife gezogen.

Die Sattlertaschen werden mit dem Verbindungsleder über die Sattelstege, hart hinter dem hinteren Zwiesel gelegt und durch den obengenannten Unterstützungsriemen in ruhiger Lage gehalten.

In der Sattlertasche sind unterzubringen, und zwar

in der rechten außer den bereits obengenannten Werkzeugen — Ledertheile ꝛc.,

in der linken das kleine Werkzeugtäschchen mit Einrichtung und sonst benöthigte Materialien.

Das kleine Werkzeugtäschchen ist aus braunem Blankleder gefertigt und mit grüner Leinwand gefüttert.

Im geschnittenen Zustande hat es durch die Mitte gemessen eine Länge von 450 mm, dann eine Breite von 315 mm, ist gerade und oben abgerundet geschnitten. An den beiden unteren Seiten sind Seitentheile von starkem Blankleder angebracht, eine Höhe von 83 mm und eine Breite von 65 mm haben.

Innerhalb der Tasche, 5 mm ober den Seitenwänden, ein 70 mm breiter Lederstreifen in der Weise durch die Breite der Tasche (315 mm) genäht, daß er, oben offen gelassen, zur Aufbewahrung von Nadeln und Ahleisen benützt werden

Oberhalb der Mitte desselben ist ein Nadelkissen angebracht. Die Tasche ist mit Kalbleder eingestemmt. In der Mitte der Außenseite ist ein 520mm langer, 17mm breiter Riemen mit kleiner Walzenschnalle und Schleife angenäht, welcher zum Verschluß der Tasche dient.

In derselben sollen untergebracht werden:

1 Lochzange mit 3 Locheisen verschiedener Größe,
2 ovale Locheisen verschiedener Größe,
1 Scheere,
1 Biegzange,
1 Zirkel,
1 große Ahle,
1 Einbindahle,
1 Vorschlagahle,
3 Ahlen mit Heft, verschiedener Größe,
1 Feile,
Nadeln und Ahleisen verschiedener Größe und 1 Fingerhut.

Nro. 13782. München den 8. November 1876.

Betreff: Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß in Zukunft für Märsche, bei denen commandirte Mannschaften an demselben Tage in die verlassene Garnison, beziehungsweise den Commando- oder Cantonnements-Ort zurückkehren, die Marsch-Verpflegung in Geld gewährt werden darf, wenn die Abwesenheit von der Garnison, beziehungsweise dem Commando- oder Cantonnements-Ort von einer mindestens achtstündigen Dauer ist.

Dementsprechend modificirt sich die Bestimmung in §. 25 lit. a des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13695. München den 8. November 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts die Abcommandirung des Premier-Lieutenants Eduard Freiherrn von Pechmann à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zum königlich preußischen Militär-Reit-Institut in Hannover zu verfügen;

den Controleur Joseph Billmeier vom Proviantamt Augsburg auf Nachsuchen für immer in den Ruhestand zu versetzen;

den Hermann Roth aus Kaufbeuern zum Chemiker beim Hauptlaboratorium in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

am 1. ds dem Major Joseph Ritter von Pfistermeister, Chef der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, für das Ehrenkreuz 2. Classe des fürstlich Lippe'schen Gesammt-Haus-Ordens — und dem Einjährig-Freiwilligen Friedrich Freiherrn von Godin des 4. Feld-Artillerie-Regiments König für die königlich preußische Rettungs-Medaille die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 2. ds die Canzlei-Räthe Joseph Kiefl — und Friedrich Velden vom Kriegsministerium, ersteren auf Nachsuchen, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und beiden den Titel als geheime Canzlei-Räthe zu verleihen;

am 4. ds den Controleur Michael Ludwig vom Proviantamt Würzburg aus administrativen Erwägungen für immer des Dienstes zu entlassen;

am 5. ds den Assessor Baptist Stadlbaur der Intendantur des I. Armee-Corps unter die Second-Lieutenants a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich verabschiedeten Officiere zu ertheilen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit verfügt:

am 6. ds die Beurlaubung des Portepee-Fähnrichs Ulrich Schön des 2. Jäger-Bataillons zur Reserve in analoger Anwendung des §. 14 Ziffer 4 Absatz 2 der Rekrutirungs-Ordnung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13535. München den 3. November 1876.

Betreff: Veröffentlichungen des k. statistischen Bureau.

Das k. statistische Bureau hat vor Kurzem folgende zwei Druckschriften herausgegeben:

1) Die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureaux; Ergebnisse einer Umfrage bei den staatlichen statistischen Bureaux, von Dr G. Mayr.
2) Ueber die amtliche Statistik in Bayern, Bericht von Dr G. Mayr.

Exemplare dieser Druckschriften können von den k. Stellen und Behörden zu ermäßigten Preisen durch die Regie-Verwaltung des k. statistischen Bureau bezogen werden, und zwar die unter 1) genannte Druckschrift zu 75 ₰, die unter 2) erwähnte zu 25 ₰. Der Verkauf an Private findet durch A. Ackermann's Buchhandlung dahier (vormals E. A. Fleischmann) zu dem Preise von 1 M. 50 ₰ bezw. 50 ₰ statt.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben ist:

der Unterarzt Dr Sebastian Waldhäuser des 2. Fuß-Artillerie-Regiments am 4. v. Mts zu Obernau, Bezirksamts Aschaffenburg.*)

*) Hiernach ist die unterm 19. v. Mts (Verordnungs-Blatt Nr. 43) erfolgte Beförderung des Unterarztes Dr Sebastian Waldhäuser zum Assistenzarzt 2. Classe zu streichen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 15. November 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Reinigen gebrauchter Patronenhülsen bei den Truppen; b) Erstattung von Portokosten in Landwehr-Control-Angelegenheiten; c) baulicher Unterhalt der Localitäten der Landwehr-Bezirks-Commandos; d) Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums in den Vorspanns-Bescheinigungen; e) Servis-Liquidationen; f) ärztliche Approbationsscheine; g) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung; b) Repertorium über die Landtagsverhandlungen in den Jahren 1875 und 1876; c) Inventarwerth neu erschienener Vorschriften; d) Eröffnung von Eisenbahnen. 3) Sterbfälle.

Nro. 14013. München den 12. November 1876.

Betreff: Reinigen gebrauchter Patronenhülsen bei den Truppen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei den Truppen durch den Gebrauch des Stahldorns zum Entfernen der Zündhütchen aus den Hülsen letztere häufig verletzt und hiedurch unbrauchbar werden.

Im Hinblicke hierauf wird unter Bezugnahme auf die „Aenderungen und Zusätze zu den Vorschriften für den Unterricht der K. B. Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behandlung und Gebrauch des Infanterie-Gewehres" bestimmt:

1) Stählerne Dornen und Platten für Entfernen der Zündkapseln sind an die Abtheilungen nicht mehr abzugeben, die im Besitze derselben befindlichen mit der nächsten Hülseneinlieferung an das Hauptlaboratorium rückzusenden.

2) An Stelle der Bestimmung pag. 113, Abs. 3 und 4 vorbezeichneter Aenderungen und Zusätze ist zu setzen:

„Hülsen, aus welchen sich die Zündkapseln nach wiederholten Versuchen mit dem Apparate nicht entfernen lassen, sind mit den darin haftenden Hütchen, jedoch in getrennten Paketen und besonders etikettirt, an das Hauptlaboratorium bezw. das treffende Festungs-Artillerie-Depot abzuliefern."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 14021. München den 12. November 1876.

Betreff: Erstattung von Portokosten in Landwehr-Control-Angelegenheiten.

Es wird hierdurch bestimmt, daß

a) die Portokosten, welche durch die Correspondenz der Landwehr-Bezirks-Commandos mit den im Auslande sich aufhaltenden Officieren des Beurlaubtenstandes erwachsen, für Rechnung des Capitels 21 Titel 2,

b) die Portokosten, welche bei den Landwehr-Bezirks-Commandos durch Recherchen im Auslande nach dem Verbleiben controlpflichtiger Individuen entstehen, auf Capitel 18 Titel 2 des Militär-Etats durch die Intendanturen zur Erstattung angewiesen werden, wobei noch darauf aufmerksam gemacht wird,

483/88

daß es sich in beiden Fällen um das Auslandsporto solcher Schreiben handelt, welche im Inlande vorschriftsmäßig die Bezeichnung „Militaria“ tragen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 10998. München den 13. November 1876.

Betreff: Baulicher Unterhalt der Localitäten der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Mit Rücksicht auf die kürzlich erfolgte Neuregelung der Unterkunftsverhältnisse der besoldeten Landwehrstämme werden die §§. 5 und 6 des Reglements über das Garnisons- und Festungs-Bau-Rechnungswesen vom 22. Februar 1873 in nachstehender Weise abgeändert:

1) Der 1. Absatz des §. 6 wird als Schlußsatz zu §. 5 gezogen.
2) Der §. 6 hat künftig zu lauten:

„Der Bauunterhalt der für die Unterkunft der Landwehr-Bezirks-Commandos und Landwehr-Bezirks-Compagnien benützten ärarischen Gebäude und Localitäten erfolgt aus den Mitteln des Garnisons-Bau-Etats nach den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements.

An Orten, in welchen sich außer den besoldeten Landwehrstämmen keine sonstigen Truppen befinden, werden die Functionen des Garnisons-Ingenieur-Officiers von den Adjutanten der Landwehr-Bezirks-Commandos versehen.

Soweit den Landwehr-Bezirks-Commandos die ganze oder theilweise Selbstbewirthschaftung übertragen wird, kommen die für die Selbstbewirthschaftung der Casernen ꝛc. durch die Truppen geltenden Normen zur Anwendung.

Sind für gemiethete Gebäude oder Räume bauliche Unterhaltskosten aus dem Militär-Etat zu bestreiten, so werden dieselben gleich den Miethkosten extraordinär bei den Corps-Intendanturen liquidirt und auf den Servistitel verrechnet."

3) Als Randbetreff zu §. 6 ist Folgendes zu setzen:
„Bauunterhalt der für Landwehrzwecke benützten Gebäude."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 13785. München den 14. November 1876.

Betreff: Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums in den Vorspanns-Bescheinigungen.

Im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium des Innern wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bescheinigungen über geleisteten Vorspann nach dem der Instruction vom 28. September 1875 (Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 63) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 unter B. 1. beigefügten Schema und zwar in der zweiten Rubrik „Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist" auch die specielle Angabe der transportirten Gegenstände, sowie des Gewichts-Quantums derselben enthalten müssen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 14078. München den 14. November 1876.

Betreff: Servis-Liquidationen.

Vom 1. Januar 1877 ab ſind die Servis-Liquidationen der zur Rechnungs-Reviſion des Kriegs-Miniſteriums reſſortirenden Dienſtzweige von den mit der Serviszahlung betrauten Garniſons-Verwaltungen an die erſtgenannte Stelle zur Prüfung und Feſtſetzung vorzulegen.

Vom gleichen Zeitpunkte ab haben die betreffenden Dienſtzweige die zuläſſigen Miethsentſchädigungen bei dem Kriegs-Miniſterium zu liquidiren.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 13761. München den 14. November 1876.

Betreff: Aerztliche Approbationsſcheine.

Im Sinne des §. 10 der „Dienſtverhältniſſe in der k. b. Armee — Sanitäts-Corps —“ iſt als Zeugniß über die Ablegung der Staats-Prüfung der von den k. b. Staats-Miniſterien des Innern beider Abtheilungen ausgefertigte „Aerztliche Approbationsſchein“ zu betrachten und dieſer den bezüglichen Eingaben entweder im Orginal oder in beglaubigter Abſchrift beizulegen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 14064. München den 15. November 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 8. ds dem Major Heinrich von Nagel — und dem Wachtmeister Georg Friedrich des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, ersterem für den königlich preußischen rothen Adler-Orden 4. Classe, letzterem für die königlich preußische Krieger-Verdienst-Medaille, — dann

am 9. ds dem Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, Premier-Lieutenant Xaver Freiherrn von Riedheim à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter für das Ritterkreuz 1. Classe des königlich württembergischen Friedrich-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Registrator Gotthard Fink der Intendantur des II. Armee-Corps zum Verweser einer geheimen Canzlei-Secretärs-Stelle im Kriegsministerium zu ernennen — und den Registrator Anton Klostermaier von der Inspection der Artillerie und des Trains zur Intendantur des II. Armee-Corps zu versetzen;

am 12. ds dem Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Obersten Friedrich von Lüneschloß für das Ehrenkreuz 1. Classe des fürstlich Lippe'schen Gesammt-Haus-Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen, — dann dem Reserve-Assistenzarzt 2. Classe Dr Wilhelm Nieberding (Landwehr-Bezirk Würzburg) für das vor seinem Eintritt in die bayerische Armee erworbene großherzoglich oldenburgische allgemeine Ehrenzeichen 3. Classe mit Schwertern die Erlaubniß zum Tragen, beiden tax- und stempelfrei, zu ertheilen. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 13. ds die Unterofficiere Johann Pöllmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Carl Reber des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz vom 11. ds Mts zu Portepee-Fähnrichen befördert;

am 14. ds der Portepee-Fähnrich Carl Hartmann vom 8. Infanterie-Regiment Prandh in analoger Anwendung des §. 14 Ziffer 4 Absatz 2 der Rekrutirungs-Ordnung zur Reserve beurlaubt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Am 16. September l. Js wurde der Premier-Lieutenant Ludwig von Hartlieb genannt Wallsporn des 2. Fuß-Artillerie-Regiments der Function als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Carl von Kirschbaum desselben Regiments zum Bataillons-Adjutanten ernannt;

ferner wurde am 1. October l. Js der Premier-Lieutenant Friedrich Otto des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer der Function als Regiments-Adjutant auf Nachsuchen enthoben.

Nro. 14063. München den 10. November 1876.

Betreff: Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung.

In der Beilage zur Verordnung vom 28. Mai 1876 (Verordnungs-Blatt Nro. 24), betreffend die Eintheilung der Beamten der Militär-Verwaltung in die in den §§. 1 und 10 dieser Verordnung bezeichneten Beamten-Gruppen ist auf Seite 346 nach den Proviantamts-Assistenten noch einzutragen:

„Die Verwaltungs-Assistenten". —

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oeconomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Director.

Hermann,
Kriegsrath.

Nro. 13929. München den 12. November 1876.

Betreff: Repertorium über die Landtags-Verhandlungen in den Jahren 1875 und 1876.

Das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen in den Jahren 1875 und 1876 kann beim Hauptconservatorium der Armee um den Preis von 2 ℳ. 27 ₰ bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schinner, Major.

Nro. 14014. München den 12. November 1876.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften ꝛc.

Der Preis nachbezeichneter Vorschriften ꝛc. wird hiermit zur Kenntniß gebracht:

1) Preistarif Nro. 1 über Fabrikate der Gewehrfabrik . . . . . 10 ₰,
2) Etat der jährlichen Uebungs-Munition nebst einem Anhang: Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden 30 ₰,
3) Verwaltungs-Bestimmungen, betreffend die Munition und Munitions-Materialien für das aptirte Infanterie-Gewehr M/69 . . . . 20 ₰,
4) Aenderungen und Zusätze zu den Vorschriften für den Unterricht der K. B Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behandlung und Gebrauch des Infanterie Gewehres M/69 . . . . . 25 ₰,
5) Bestimmungen über die Unterweisung von Unterofficieren und Gefreiten der Infanterie als Wagenmeister . . . . . 5 ₰,
6) Geschäfts Instruction für die mit der Inspicirung der Waffen bei den Truppen beauftragten Officiere . . . . . 20 ₰,

7) Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln . . . 1 M. 70 ₰,
8) Pferde Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern . . . . . 25 ₰,
9) Feldgeräthe-Etat für den commandirenden General mit Generalstab und Adjutantur eines Armee-Corps . . . . . 65 ₰,
10) Feldgeräthe-Etat für den Commandeur mit Generalstab und Adjutantur einer Infanterie- oder Reserve-Division . . . . . 70 ₰,
11) Feldgeräthe-Etat für den Commandeur mit Generalstab und Adjutantur einer Cavalerie-Division . . . . . 65 ₰,
12) Feldgeräthe-Etat für den Commandeur mit Adjutantur einer Infanterie-, Reserve-Infanterie- oder Cavalerie-Brigade . . . . . 30 ₰,
13) Feldgeräthe-Etat für die Feld-Intendantur eines Armee-Corps . . . . . 55 ₰,
14) Feldgeräthe-Etat für die Kriegs-Casse eines Armee-Corps . . . . . 55 ₰,
15) Feldgeräthe-Etat für das Feld-Haupt-Proviant-Amt eines Armee-Corps . . . . . 35 ₰,
16) Feldgeräthe-Etat für das Feld-Bäckerei-Amt eines Armee-Corps . . . . . 35 ₰,
17) Feldgeräthe-Etat für die Feld-Intendantur einer Division bezw. bei dem Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps . . . . . 40 ₰,
18) Feldgeräthe-Etat für das Feld-Proviant-Amt einer Division bezw. bei dem Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps . . . . 30 ₰,
19) Feldgeräthe-Etat für das dirigirende ärztliche Personal eines Armee-Corps . . . . . 40 ₰,
20) Feldgeräthe-Etat für das Feldgericht eines Armee-Corps . . . . . 30 ₰,
21) Feldgeräthe-Etat für den Divisions-Auditeur einer Division bezw. bei dem Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps . . . . . 30 ₰,
22) Feldgeräthe-Etat für die Feldgeistlichkeit einer

	Division bezw. bei dem Commandeur der Artillerie eines Armee-Corps	40 ₰.
23)	Feldgeräthe-Etat für ein Marode-Depot . .	65 ₰.
24)	Friedens-Verpflegungs-Etat für das Jahr 1876 (Nro. 17 und 18) à Exemplar 10 ₰ . .	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schinner, Major.

Nro. 13804. München den 13. November 1876.

Betreff: Eröffnung von Eisenbahnen.

Die Eisenbahnlinie Aschaffenburg — Miltenberg in Unterfranken ist am 12. ds dem allgemeinen Verkehr übergeben worden.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. **Xylander**, Oberst.

Gestorben sind:

der Portepee-Fähnrich Friedrich Heilmann des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg am 13. v. Mts zu Metz, — der Stabsarzt Dr Eugen Heydenreich des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens am 4. ds zu Regensburg, — der Zahlmeister Jacob Bayerl des 1. Infanterie-Regiments König am 4. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 47. 23. November 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie; b) Aufhören der Löhnungszahlung an die Militär-Gefangenen des Gemeinenstandes im Festungsgefängnisse; c) Außercurssetzung der Zweithaler und Eindrittelthaler deutschen Gepräges; d) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Abgabe von Dienstbüchern. 3) Sterbfall.

Nro. 10610. München den 20. November 1876.

Betreff: Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der „Vorschrift für die Verwaltung des Materiales der Feld-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds" beauftragt, nach deren Hinausgabe die bisherige „Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materiales der Artillerie und der der Artillerie-Truppe hiezu gewährten Fonds" außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 14413. München den 20. November 1876.

Betreff: Aufhören der Löhnungszahlung an die Militär-Gefangenen des Gemeinenstandes im Festungsgefängnisse.

Mit Bezug auf die §§. 30, 33 und 52 der provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militär-Gefangenen in Garnisons- und Festungs-Gefängnissen vom 11. December 1874 wird eröffnet, daß die Militär-Gefangenen des Gemeinenstandes im Festungsgefängnisse vom 1. December d. Js an keine Löhnung mehr erhalten und daß für die seither aus dem Löhnungsrest von 5 Pfennig bestrittenen kleinen Bedürfnisse derselben Seitens des Festungs-Gefängnisses aus dem entsprechend zu erhöhenden Unkostenfond gesorgt werde.

Der zum baaren Depositum fließende halbe Betrag der Arbeitszulage und des Nebenverdienstes, welcher nach den bisherigen Bestimmungen Seitens der Militär-Gefangenen sofort eigenthümlich erworben wurde, ist fortan nur zu Gunsten der Letzteren als baares Depositum zu asserviren, um ihnen bei der Entlassung aus dem activen Heere als Eigenthum zuzufallen, sofern nicht inzwischen ihre Bestrafung mit Zuchthaus oder abermals mit Gefängniß eingetreten ist.

Die Auszahlung des baaren Depositums hat alsdann Seitens derjenigen Landwehr-Behörde zu erfolgen, in deren Bezirk die ehemaligen Militär-Gefangenen ihren Aufenthalt nehmen.

Zum Vollzuge des Vorstehenden wird bestimmt:

1) Für die Gefangenen des Gemeinenstandes ist der Betrag der seither gewährten Löhnung von 4 ℳ 50 ₰ monatlich bis auf Weiteres in der bisherigen Weise zur Liquidation zu bringen.
2) Von dem zuständigen Betrage sind wie bisher 10 ₰ täglich dem Menagefond, der Rest ist dem Unkostenfond des Gefängnisses zuzuführen.

   Dasselbe gilt entsprechend bezüglich der Löhnung der Arrestaten.

   Rücksichtlich der Geldverpflegung der in den Lazarethen befindlichen Gefangenen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
3) Aus dem zum Unkostenfond fließenden Betrage sind die

Kosten für die Reinigung der Wäsche, für das Rasiren, sowie für die Beschaffung beziehungsweise Unterhaltung des Putz- und Reinigungs-Materials ꝛc. zu bestreiten.

4) Der unverwendet gebliebene Rest ist spätestens in der Verpflegungs-Liquidation für den nächsten Monat von dem zur Liquidation kommenden Betrage in Abzug zu bringen.

Ist eine Zurückrechnung in demselben Rechnungsjahre nicht möglich, so ist der unverwendet gebliebene Betrag der Intendantur besonders zur Einziehung zu offeriren, und hat dieselbe die Vereinnahmung bei dem betreffenden Restenfond zu veranlassen.

5) Die vorschriftsmäßige Verwendung der liquidirten Beträge ist bei der Musterung zu prüfen.

6) Von dem Festungsgefängnisse ist die Selbstanfertigung des Putz- und Reinigungs-Materials ꝛc. anzustreben.

7) Gegen Militär-Gefangene, welche mit den ihnen gelieferten Putzmaterialien ꝛc. absichtlich schlecht umgehen, ist wegen vorsätzlicher Beschädigung von Dienstgegenständen nach §. 137 des Militär-Strafgesetzbuches vorzugehen.

8) Das Depositum der direct in die Heimath entlassenen Gefangenen ist von dem Festungs-Gefängnisse dem betreffenden Bezirks-Commando zur Auszahlung, das Depositum der übrigen Gefangenen dem Truppentheile, zu welchem diese Gefangenen zurücktreten, zu überweisen.

Von dem Truppentheile ist der Betrag zu asseriviren und bei der Entlassung des ehemaligen Gefangenen dem Bezirks Commando zur Auszahlung zu überweisen. Tritt jedoch die Bestrafung des betreffenden Mannes mit Zuchthaus oder abermals mit Gefängniß ein, so ist der vorerwähnte Betrag vom Truppentheile derjenigen Intendantur zur Einziehung zu offeriren, von welcher das Festungs-Gefängniß ressortirt, das seiner Zeit das Depositum überwiesen hat.

9) Die dergestalt zur Einziehung gelangenden Beträge sind demjenigen Fond zuzuführen, welchem die Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen zufließen.

10) Von dem Festungs-Gefängnisse sind die aus gleicher Veranlassung zur Einziehung gelangenden Beträge in die über die vorerwähnten Einnahmen zu fertigende Designation aufzunehmen.

11) Die deponirten Beträge der Arbeitszulagen, sowie des Ertrages des Nebenverdienstes und des unverwendeten Löhnungsrestes, welche die Gefangenen bis einschließlich des Monats November eigenthümlich erworben haben, unterliegen der Einziehung nicht. Die Auszahlung hat aber ebenfalls erst nach erfolgter Entlassung des betreffenden Gefangenen aus dem activen Heere durch das Landwehr-Bezirks-Commando stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 14179. München den 22. November 1876.

Betreff: Außercurssetzung der Zweithaler und Eindrittelthaler deutschen Gepräges.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. November l. Js Nro. 15890 Ziffer 1—6, dann die Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 2. November l. Js (Finanz-Ministerialblatt Nro. 30 S. 237) im Abdrucke zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage bekannt gegeben, die in den Militär-Cassen vorhandenen und daher auszuzählenden Zweithaler- und Eindrittelthaler-Stücke deutschen Gepräges innerhalb der festgesetzten Frist bis 15. Februar 1877 an die nächstgelegenen k. Rentämter oder Kreiscassen — in München durch die k. General-Militär-Casse an die k. Centralstaatscasse — gegen Baarersatz abzuliefern.

Hiebei ist auch die Bestimmung in Abs. 2 des Kriegs-Mi-

niſterial-Reſcripts vom 3. April 1874 Nro. 5312 (Verordnungs-Blatt Nro. 13 S. 82) zu beachten.

Kriegs-Miniſterium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nr. 15890.

An ſämmtliche dem k. Staatsminiſterium der Finanzen untergeordnete Stellen, Kaſſen und Aemter, ſowie an alle ärarialiſche Gefälle verrechnende Beamte und Behörden.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Zum Vollzug der im Abdrucke folgenden Bekanntmachung vom 2. November 1876 (Reichsgeſetzblatt Nr. 23) betreffend die Außerkursſetzung der Zweithalerſtücke und Eindrittelthalerſtücke deutſchen Gepräges ergehen nachſtehende Anordnungen:

1.

Alle mit Einhebung von Staatsgefällen betrauten und in dieſer Beziehung dem k. Staatsminiſterium der Finanzen unterſtellten Beamten, Kaſſen und Aemter einſchließlich der Zollkaſſen, Aufſchlageinnehmer und Steuereinnehmer in der Pfalz ſind angewieſen:

a) Zweithalerſtücke und
b) Eindrittelthalerſtücke

deutſchen Gepräges

bis zum 15. Februar 1877 inclus. zum vollen Nennwerthe von 6 Mark und beziehungsweiſe 1 Mark in Zahlung zu nehmen.

Auch von Seite des Staatsminiſteriums des kgl. Hauſes und des Aeußern iſt Vorkehrung getroffen worden, daß die oben bezeichneten Münzen bis zum gleichen Tage bei den Kaſſen der k. Verkehrs-Anſtalten in Zahlung angenommen werden.

2.

Die Umwechslung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges erfolgt zu dem in Ziffer 1 angegebenen Nennwerthe bei allen Kreiskassen und k. Rentämtern, dann bei sämmtlichen Haupt- und Nebenzollämtern in den rechtsrheinischen Kreisen in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 und zwar soweit die Bestände reichen, gegen sofortige Baarvergütung in Reichsmünzen, Einthalerstücken oder auch Reichskassenscheinen.

3.

Wenn die k. Regierungsfinanzkammern auf Grund nachgewiesenen Bedürfnisses gestatten, daß für die Umwechslung der Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke, soferne damit eine Annahme in Zahlung nicht verbunden ist, bei den k. Rentämtern bestimmte Tage oder Bureaustunden festgesetzt werden, muß dieß rechtzeitig bekannt gegeben werden.

4.

Von der Annahme in Zahlung und Umwechslung bleiben ausgeschlossen die durchlöcherten und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerten, ferner die verfälschten Münzstücke der bezeichneten Gattung.

5.

Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke dürfen vom 15. November 1876 ab von keiner der vorbezeichneten Annahmestellen mehr in Zahlung gegeben werden.

Die Anordnungen über Ablieferung und rechnerische Behandlung der in Zahlung oder durch Umwechslung eingegangenen Münzen der gedachten Art erfolgen mittels gesonderter Entschließung.

6.

In Hinsicht auf die zum Einzug gelangenden Eindrittelthalerstücke wird auf die polnischen $^1/_3$ Talarastücke aufmerksam gemacht, deren Umlauf verboten und deren Annahme sowie Umwechslung daher ausgeschlossen ist. Wegen der näheren Merk-

male dieſer Münzen wird auf deren Beſchreibung im Finanz-miniſterial-Blatt für das Jahr 1876 Seite 14 verwieſen.

München, den 14. November 1876.

(gez.) v. Perr.

Die Außerkursſetzung der Zweithaler und Eindrittelthaler deutſchen Gepräges betr.

Der General-Secretär:
(gez) v. Grieshammer,
k. Miniſterialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkursſetzung der Zweithalerſtücke und Eindrittelthalerſtücke deutſchen Gepräges. Vom 2. November 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Geſetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Beſtimmungen getroffen:

§. 1.

Die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eindrittelthaler-Stücke deutſchen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als geſetzliche Zahlungsmittel.

Es iſt daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlöſung beauftragten Kaſſen, niemand verpflichtet, dieſe Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die in Umlauf befindlichen Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutſchen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskaſſen nach dem in Artikel 15 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 feſtgeſetzten Werthverhältniſſe für Rechnung des Deutſchen Reiches ſowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechſelt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- ($3\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindrittelthaler-Stücke deutſchen Gepräges

auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Nro. 14553. München den 23. November 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 16. ds den Premier-Lieutenant Adolph Steppes der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zum Hauptmann und Chef der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg zu befördern;

den Landwehr-Second-Lieutenant Anton List des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz auf Nachsuchen zu verabschieden;

den Secretär Georg Schmauser von der Intendantur der 2. Division unter die Second-Lieutenants a. D. einzureihen und demselben die Berechtigung zum Tragen der Uniform der aus dem 8. Infanterie-Regiment Prandh verabschiedeten Officiere zu ertheilen;

den Casernen-Inspector Joseph Hiller der Garnisons-Verwaltung Augsburg auf die Dauer von zwei Jahren in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 18. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm Dürck die Berechtigung zur Führung des Officierstitels, sowie zum Tragen der Militär-Uniform zu entziehen;

am 21. ds dem General-Adjutanten und Commandirenden des I. Armee-Corps, General der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich preußischen rothen Adler-Ordens mit Schwertern am Ringe, sowie des Ehrenkreuzes 1. Classe mit Schwertern des fürstlich Lippe'schen Gesammt-Haus-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

am 22. ds den Hauptmann und Compagnie-Chef Carl Oerthel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann auf Nachsuchen mit Pension und mit der Erlaubniß des Tragens der Uniform zu verabschieden;

dem Second-Lieutenant a. D. Carl Klein die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens tax- und stempelfrei zu ertheilen;

den Second-Lieutenant a. D. Emil Lippl auf Nachsuchen in die Kategorie der ohne Berechtigung zum Tragen der Uniform verabschiedeten Officiere einzureihen. —

Ferner wurde in eigener Zuständigkeit

am 17. ds der Portepee-Fähnrich Hugo Kollmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede mit der Wirksamkeit vom 1. kst. Mts zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig versetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Der Premier-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Wilhelm Weber vom Infanterie-Leib-Regiment — und der Premier-Lieutenant und Abtheilungs-Adjutant Maximilian Gerstner vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold wurden am 1. November der Adjutanten-Function auf Nachsuchen enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Maximilian Hollerbaum des Infanterie-Leib-Regiments zum Bataillons-Adjutanten — und der Second-Lieutenant Edwin von Rauscher des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zum Abtheilungs-Adjutanten vom gleichen Tage an ernannt.

Nro. 14486. München den 22. November 1876.

Betreff: Abgabe von Dienstbüchern.

Der bayerische Elenchus Medicaminum 1872 kann von Militär-Apotheken und Militär-Aerzten auf Requisition der Dienstesstellen beim Hauptconservatorium der Armee unentgeltlich bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schinner, Major.

Gestorben ist:

der Major a. D. Maximilian von Belli de Pino am 10. ds zu Prien, Bezirksamts Rosenheim.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München: № 48. 30. November 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Stempelgebühr bei Telegrammen; b) Vorsichtsmaßregeln gegen Weiterverbreitung des Rotzes bei Militärpferden; c) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro. 13930. München den 24. November 1876.

Betreff: Stempelgebühr bei Telegrammen.

Nachstehend folgt Abdruck der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. November l. Js Nro. 3118 (Finanz-Ministerial-Blatt S. 243) zur Nachachtung mit dem Beifügen, daß die in dieser Bekanntmachung allegirte Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. Februar l. Js Nro. 2170 im Verordnungs-Blatte 1876 Nro. 9, S. 139 abgedruckt ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Nro. 3118.

Bekanntmachung.

Die Stempelgebühr bei Telegrammen betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Anfrage über die Anwendung der Stempelvorschriften auf Telegramme wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern Nachstehendes verfügt:

Die an Justiz- oder Verwaltungsbehörden gerichteten Telegramme unterliegen im Allgemeinen als Eingaben gemäß §. 7 Cl. I lit. a der Stempelordnung vom 18. Decbr. 1812 und Art. 13 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., dem Classenstempel von 20 Pfennig, soferne nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund besteht, wie z. B. für einfache Monitorien oder Betriebsnoten gemäß Rescript vom 4. Juni 1826.

Nachdem jedoch der Aufgeber eines Telegrammes nicht in der Lage ist, das bei der Behörde einkommende Schriftstück sofort mit einer Stempelmarke zu versehen und dem die Beförderung vermittelnden Telegraphenamte die Markenverwendung auf Kosten des Absenders nicht zugemuthet werden kann, so wird unter analoger Anwendung der Vorschriften über die Stempelgebühren-Entrichtung der aus dem Auslande kommenden Eingaben (Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. Februar l. J. Nro. 2170, F.-M.-Blatt S. 51) angeordnet, daß die Stempelgebühr für ein stempelpflichtiges Telegramm erst nachträglich erhoben werde, wenn auf dasselbe eine Verfügung erlassen wird.

Die Gebührennachholung hat bei jenen königlichen Behörden, welche ärarialische Taxen verrechnen, mittels Visirung, bei den übrigen Behörden mittels vorschriftsmäßiger Verwendung und Cassirung von Stempelmarken zu geschehen und erfolgt die Einhebung der Stempelgebühr erforderlichen Falles mittels Postnachnahme.

Eine Strafeinschreitung gegen den Absender wegen unterlassener Verwendung von Stempelmarken zu Telegrammen erscheint nicht gerechtfertigt.

München am 8. November 1876.

v. Berr.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Nro. 13434 b. München den 25. November 1876.

Betreff: Vorsichtsmaßregeln gegen Weiterverbreitung des Rotzes bei Militärpferden.

Ein in bezeichnetem Betreffe vorgekommener Fall gibt Anlaß zu folgender Verfügung:

Die Officiere sind hinsichtlich ihrer eigenen Pferde nur verpflichtet, die zur Verhütung und Verbreitung des Rotzes bestehenden landespolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

Es darf übrigens angenommen werden, daß die Officiere im eigenen Interesse sich freiwillig auch den militärischen Bestimmungen, welche bezüglich der Vertilgung ärarischer, mit ausgesprochenen Rotzerscheinungen behafteter Pferde in §. 26 der „Dienstverhältnisse in der k b. Armee — Militär-Veterinäre —“ gegeben sind, unterwerfen.

Wo diese Voraussetzung zutrifft und das Interesse des Truppentheils es erheischt, ein mit ausgesprochenen Rotzerscheinungen behaftetes eigenes Pferd eines Officiers zu tödten, soll nach Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. April 1875 Nro. 4713, II, §. 12 verfahren werden, der Vertilgung aber die Ermittlung des Taxwerthes dieses Pferdes durch die abgeordnete Commission vorausgehen.

Ergibt die Section demnächst, daß das getödtete Pferd nicht rotzkrank gewesen ist, so kann die Vergütung des Taxwerthes beim Kriegsministerium beantragt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 14853. München den 30. November 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 24. ds den Hauptmann Robert Merkl von der Artillerie-Berathungs-Commission, bisher à la suite des 3. Feld-

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Carl Hofmann, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 20. ds zu München, — der Oberst a. D. Johann Cronnenbold, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 22. ds zu Regensburg.

Notizen.

Die Krüll'sche Verlagsbuchhandlung zu Eichstädt beabsichtigt, die vom Premier-Lieutenant Teicher gegründete Zeitschrift „Militärische Blätter" vom 1. Januar 1877 an 4 mal (statt wie bisher 3 mal) monatlich erscheinen zu lassen.

Dieselbe Buchhandlung hat auch den „Leitfaden für den Infanteristen", welcher im vorigen Jahre als Beilage zu den Militärischen Blättern erschien, in Verlag genommen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 49. 3. December 1876.

Inhalt: Personalveränderungen.

Nro. 15001. München den 3. December 1876.

Betreff: Personalveränderungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 27. v. Mts nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu verfügen geruht:

I. Mit Pension werden verabschiedet:

der Oberstlieutenant Carl Herrmann, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, — dann der Second-Lieutenant z. D. Conrad Ungelehrt.

II. Versetzt werden:

der Oberst und Regiments-Commandeur Franz Freiherr von Stengel vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment in gleicher Eigenschaft zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — der Oberstlieutenant z. D. Joseph Curtius, Landwehr-Bezirks Commandeur in Landau, in gleicher Eigenschaft nach Speyer, — dann die Oberstlieutenants Carl Lindhamer à la suite des Generalstabes, bisher zur Führung eines Bataillons des Infanterie-

Leib-Regiments commandirt, in den etatsmäßigen Stand d
Generalstabes — und Moriz Orff vom Generalstab (1. Divisio
zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor als Bataillons
Commandeur; — die Majore Eugen Malaisé vom 1. Fuß-A
tillerie-Regiment Bothmer zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacan
Brodeßer, — Franz Popp vom 9. Infanterie-Regiment Wre
als Commandeur zum 6. Jäger-Bataillon — und Franz Bau
bisher Batterie-Chef, vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König a
etatsmäßiger Stabsofficier zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothme
— der charakterisirte Major z. D. Carl Kopp, Landwehr-Bezirks
Commandeur in Speyer, in gleicher Eigenschaft nach Landau, —
der Hauptmann Emil Freiherr von Stengel, Compagnie-Che
im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer als Batterie-Chef zum
4. Feld-Artillerie-Regiment König; — die Premier-Lieutenants
Hugo Freiherr von Zobel zu Giebelstadt vom 9. Infanterie
Regiment Wrede zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Oscar
Hartmann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Wür
temberg zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich
Otto — und Georg von Oelhafen vom 1. Fuß-Artillerie-Re
giment Bothmer, ersterer zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz
Luitpold, letzterer zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,
— Maximilian Notthafft Freiherr von Weißenstein à la
suite des 1. Infanterie-Regiments König, bisher Landwehr-Be
zirks-Adjutant in Neustadt a.d./WN., zum 6. Infanterie-Regiment
Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Friedrich Dietl vom
2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant
Brodeßer, — Eduard Freiherr von Pechmann à la suite des
2. Chevaulegers-Regiments Taxis, bisher Reitlehrer an der Equi
tations-Anstalt, unter Belassung in seinem Commando zum königl
lich preußischen Militär-Reit-Institut in Hannover, — und Gustav
Gräf à la suite des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich
Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, bisher Adjutant
der 1. Cavalerie-Brigade, beide in den etatsmäßigen Stand der
genannten Regimenter, — Friedrich Meyer vom 2. Chevaulegers-
Regiment Taxis zum 2. Uhlanen-Regiment König, — Wilhelm
Fuchs vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zum 1. Feld-
Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Carl von Oelhafen,
bisher Abtheilungs-Adjutant, vom 3. Feld-Artillerie-Regiment

Königin Mutter zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — die Second-Lieutenants Ludwig von Coulon vom 8. Infanterie-Regiment Prandh zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Oscar Hertlein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen zum Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Himmelein, bisher Abtheilungs-Adjutant, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Lorenz Mahr vom 8. Infanterie-Regiment Prandh (Landwehr) zum 1. Pionier-Bataillon (Landwehr), — Ludwig Schleicher vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Auguſt Ritter von Sedelmair — und Ludwig Nägelsbach vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, erſterer zum Infanterie-Leib-Regiment, letzterer zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Franz Beer vom 8. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König, — Otto Wening vom 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Camill Freiherr von Mantey-Dittmer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen — und Auguſt Endres vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, beide zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — endlich Ferdinand Schenk von der Reſerve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zu jener des 1. Train-Bataillons, und zwar Malaiſé, v. Zobel, Hartmann, Meyer, v. Coulon, Hertlein, Mahr, v. Sedelmair, Nägelsbach, Beer, Wening, v. Mantey, Endres und Schenk auf Nachſuchen.

III. In ihrer Eintheilung werden à la suite geſtellt:

der Hauptmann Conrad Popp, bisher Compagnie-Chef des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, unter Belaſſung in ſeinem Commando als Beiſtand des Artillerie-Officiers vom Platz in Ingolſtadt, — dann der Premier-Lieutenant Franz von Schubärt des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutſchen Reiches und von Preußen unter Commandirung als Reitlehrer zur Equitations-Anſtalt.

IV. Ernannt werden:

zum Commandeur der 2. Diviſion:

der Generalmajor Auguſt Freiherr von Leonrod, bisher mit der Führung dieſer Diviſion beauftragt;

zu Regiments-Commandeurs:

die Obersten Anton Orff, bisher Commandeur des Cadeten-Corps, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Carl von Sauer, bisher Abtheilungs-Commandeur, vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann der Major Albrecht Negrioli, bisher mit der Führung des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen beauftragt, in diesem Regiment;

zum Commandeur des Cadeten-Corps:

der Oberst Alexander Freiherr von Freyberg, unter Belassung à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold;

zum Director der Kriegsschule:

der Major Emil von Schelhorn, bisher Studien-Inspector am Cadeten-Corps, unter Stellung à la suite des Generalstabes;

zum Compagnie-Chef:

der Hauptmann Prinz Arnulph von Bayern, Königliche Hoheit, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, in diesem Regiment;

zum Adjutanten bei der 1. Cavalerie-Brigade:

der Premier-Lieutenant Ferdinand Hartmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian unter Stellung à la suite dieses Regiments.

V. Mit Führung der 2. Feld-Artillerie-Brigade wird beauftragt:

der Oberst Carl Freiherr von Neubeck, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments.

VI. Befördert werden:

zu Generallieutenants:

der Generalmajor und Remonte-Inspecteur Friedrich Horadam, — dann der Generalmajor à la suite der Armee

Maximilian Graf von Tattenbach, Inſpecteur der Militär-Bildungs-Anſtalten;

zu Oberſten:

die charakteriſirten Oberſten Philipp Freiherr von Hertling, bisher Cornet der Leibgarde der Hartſchiere, als Second-Lieutenant — und Otto Freiherr von Gumppenberg, bisher Exempt, als Cornet dieſer Garde; — dann die Oberſtlieutenants und Bataillons-Commandeurs Wilhelm Damboer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich — und Wilhelm Caries vom 6. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, beide als Regiments-Commandeurs;

zu Oberſtlieutenants:

die Majore und Bataillons-Commandeurs Carl Popp im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Joſeph Hanfſtingl im 2. Jäger-Bataillon; — dann die Majore Maximilian Dürig, Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, — und Otto Hausmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, Artillerie-Officier vom Platz der Feſtung Ulm;

zu Majoren:

die Hauptleute (Rittmeiſter) Rupert Kellner im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Grünberger vom Infanterie-Leib-Regiment im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Guſtav Waagen à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Adjutant bei der 1. Diviſion, — Johann Albert im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — Friedrich von Wachter vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland — und Guſtav Schulze, beide im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Kühlmann, bisher à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg, im Generalſtab, — Friedrich Schmauß, Escadrons-Chef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Baptiſt Reverdys, Batterie-Chef im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Carl von Kraft, Escadrons-Chef im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Joſeph Mayr, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Stellung à la suite des Generalſtabes

und Belaſſung in ſeinem Commando beim Kriegsminiſterium, — endlich Maximilian Schuh, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — und Maximilian Giehrl, beide im Generalſtab;

zu Hauptleuten (Rittmeiſtern):

der Premier-Lieutenant Adolph Keyl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich als Compagnie-Chef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — dann der Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Auer in Anwendung der Ziffer V des Penſions-Normativs vom 12. October 1822, — ferner die Premier-Lieutenants Johann von Bedat vom 1. Infanterie-Regiment König im Infanterie-Leib Regiment, — Chriſtian Bentele, bisher Regiments-Adjutant, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Eugen Petri vom 8. Infanterie-Regiment Prandh im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Freiherr von Berchem, bisher Bataillons-Adjutant, vom 4. Jäger-Bataillon im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Ludwig von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, bisher commandirt zum Generalſtab, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, ſämmtliche als Compagnie-Chefs, — dann Cajetan Haſtreiter vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland als Escadrons-Chef im 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — endlich Julius Dennerl, bisher Regiments-Adjutant, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Schnizlein vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer — und Xaver Freiherr von Riedheim, bisher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern und à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, ſämmtliche als Compagnie-Chefs im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Friedrich Cronnenbold im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutſchen Reiches und von Preußen, — Carl Hertter im 2. Fuß-Artillerie-Regiment (Landwehr), — Martin Bickel im 5. Infanterie-Regiment

Großherzog von Heſſen (Landwehr), — Franz Liſtl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Edmund Stock im 9. Infanterie-Regiment Wrede (Landwehr), — Clemens Nothas im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Popp im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Friedrich Ritter von Krieger vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Infanterie-Regiment König, — Xaver Hohenſteiner bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — dann der Second-Lieutenant a. D. Joſeph Zürn in Anwendung der Ziffer V des Penſions-Normativs vom 12. October 1822, — die Second-Lieutenants Joſeph Gantner vom 6. im 1. Jäger-Bataillon, — Heinrich Güttler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Otto Lindig vom 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, beide im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Ludwig Rock, Bataillons-Adjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Lobenhoffer, Regiments-Adjutant, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Auguſt Ritter von Reichert bei der Eiſenbahn-Compagnie (Landwehr), — Alfred Ritter von Meyer vom Infanterie-Leib-Regiment im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Schleicher im 2. Pionier-Bataillon (Landwehr), — Heinrich Endres — und Carl Theuerner bei der Eiſenbahn-Compagnie (Landwehr), — Chriſtian Aicher — und Rudolph Hager beim 1. Pionier-Bataillon (Landwehr), — Guſtav Gottgetreu bei der Feſtungs-Ingenieur-Direction Ingolſtadt, — endlich Gottlieb Thäter vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich;

zu Second-Lieutenants:

die Portepee-Fähnriche Carl Martini im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian Freiherr von Speidl im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Graf von Yſenburg-Philippseich im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenſtein im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Schmidt im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian Waßner im 8. Jäger-Bataillon, — Georg Brückner im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Rudolph Frommel im 2. Uhlanen-Regiment König, — Friedrich Blaul im 8. Infanterie-Regiment Prandh, —

Maximilian Hahn vom 8. im 6. Jäger-Bataillon, — Hermann Freiherr von Gebsattel im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutschen Reiches und von Preußen, — Eduard Hausen im 10. Jäger-Bataillon, — Ludwig Strahberger im 9. Jäger-Bataillon, — Ludwig Freiherr von Podewils im 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Fidel von Gropper im 5. Jäger-Bataillon, — Carl Bernhuber im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Moriz Sorg im 1. Infanterie-Regiment König, — Jacob Pflügl im 4. Jäger-Bataillon, — Otto Koch im 3. Jäger-Bataillon, — Raimund Sammiller im 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert, — Heinrich Meyer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ferdinand Freiherr von Reitzenſtein im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Ludwig von Langlois im 1. Infanterie-Regiment König, — Ambros Walch im 7. Jäger-Bataillon, — Carl Steinbauer im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Freiherr von Beulwitz vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — Wilhelm Renz vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Oscar Ritter von Xylander im Infanterie-Leib-Regiment, — Johann Weiß im 5 Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Felix Eder im 1. Jäger-Bataillon, — Alois Koller im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Ludwig Brey vom 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Friedrich Brunnhuber vom 4. im 2. Jäger-Bataillon, — Joſeph Bauer vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Auguſt Schmidt vom 3. im 6. Jäger-Bataillon, — Ludwig von Ammon vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürſt Conſtantin Nikolajewitſch im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — Leonhard Schuſter im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Ludwig Freiherr von Beſſerer-Thalfingen im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl von Spitzel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, — Carl Cullmann vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Hans Abt vom 9. im 2. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Zimmermann vom 7. im 1. Jäger-Bataillon, — Al-

fred Freiherr Wolfskeel von Reichenberg vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutſchen Reiches und von Preußen, — Alois Heckel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Franz Daßler vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor, beide im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Hans Mayer vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachſen, — Rudolph Freiherr von Holzſchuher vom 2. Cuiraſſier-Regiment vacant Prinz Adalbert im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Theodor Emmerich vom 10. Jäger-Bataillon im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Bartholomäus Roth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Friedrich Vogl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Carl Hofmann vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Mathias Mayer im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Chriſtoph Schott vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Johann Hörmann vom 1. Infanterie-Regiment König im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Freiherr von Trölſch im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Carl Hörſt vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor im 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Hermann Streitel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 6. Infanterie-Regiment Kaiſer Wilhelm, König von Preußen, — Franz Guttenhöfer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Joſeph Trautner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eduard Ipfelkofer im 5. Jäger-Bataillon, — Georg Heinecker vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Carl Theodor im 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — Carl Wurzer im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — Eduard End vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Carl von Hartlieb genannt Wallſporn im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — Carl Freiherr von Eelking vom

9. Infanterie-Regiment Wrede im 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Maximilian Berthold im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Ottmar von Rauscher im 2. Uhlanen-Regiment König, — Adolph Ritter von Mann-Tiechler vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Carl Pflaum vom 7. im 6. Jäger-Bataillon, — Richard von Mayer im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Maximilian Zeller im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;

zu außeretatsmäßigen Second-Lieutenants:

die Portepee-Fähnriche Fridolin Fixle im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Freiherr von Perfall im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Hans Faubel im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Deppert im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Hugo von Sichlern im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Kuchler im 1. Pionier-Bataillon, — Martin Denk — und Luitpold Lutz im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Friedrich Meier im 1. Pionier-Bataillon, — Julius Graf von Bullion vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Eberhard Herfeldt vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Alfred von Vincenti im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Heinrich Kleinfeller im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Emil Papenhagen vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — Friedrich Voit im 2. Pionier-Bataillon, — Rupert von Heffels vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Maximilian von Münſter vom 1. im 2. Pionier-Bataillon, ſämmtliche commandirt zur Artillerie- und Ingenieur-Schule.

VII. Charakteriſirt werden:

als Oberſten:

die Oberſtlieutenants z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeurs Franz von Tauſch (Bruck) — und Joſeph Steger (Kitzingen);

als Oberſtlieutenants:

der Major z. D. Eduard Brendel, Landwehr-Bezirks-Commandeur in Bayreuth, — und der Major Friedrich Reulbach, Vorſtand des Haupt-Conſervatoriums der Armee;

als Majore:

der Hauptmann z. D. Ferdinand Albrechtskirchinger, verwendet beim Landwehr-Bezirks-Commando München, — dann unter Verſetzung zu den zur Dispoſition ſtehenden Officieren der Hauptmann a. D. Chriſtian Schmitt, verwendet im Kriegsminiſterium, — endlich die Hauptleute z. D. und Referenten für Landwehr- und Erſatzangelegenheiten Wilhelm Veith bei der 7. — und Carl Orthmayer bei der 1. Infanterie-Brigade;

als Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants z. D. und Landwehr-Bezirks-Adjutanten Joſeph Deuſcher (Vilshofen), — Joſeph Grab (Traunſtein), — Eugen Ochs (Paſſau), — Baptiſt Biſchoff (Bamberg), — Johann Ritter von Weiß (Bayreuth), — dann die Second-Lieutenants z. D. Sigfried Straub, verwendet beim Depot des 8. Infanterie-Regiments Prandh, — und Ludwig Pauſch, verwendet beim Landwehr-Bezirks-Commando München.

Hiezu wird in eigener Zuſtändigkeit die Commandirung der Premier-Lieutenants Richard Strehler vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Guſtav Gräf vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutſchen Reiches und von Preußen — und Gottlieb Thäter vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich, — dann des Second-Lieutenants Carl Feller vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Generalſtab verfügt.

Kriegs-Miniſterium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 50. 6. December 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Cassen-Revision, hier Annahme von Papiergeld und Banknoten; b) Hufeisentaschen für die Cavalerie; c) Herausgabe einer archivalischen Zeitschrift; d) Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. der Artillerie; e) Dienstverhältnisse der Feuerwerks-Unterofficiere; f) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Personalveränderungen vom 27. November 1876. 3) Sterbfall.

Nro. 12992. München den 2. December 1876.

Betreff: Cassen-Revision, hier Annahme von Papiergeld und Banknoten.

Es wird hiemit auf die im Abdrucke mitfolgende Bekanntmachung des Reichsbank-Directoriums d. d. 6. August l. Js und die beigefügte Beschreibung der Noten der Reichsbank zu 100 *M.* aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe von Noten der Reichsbank zu 100 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden zunächst bei der Reichs-Hauptbank Noten der Reichsbank zu 100 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 6. August 1876.

Reichsbank-Direktorium.

von Dechend. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. von Koenen.

Beschreibung der Noten der Reichsbank zu 100 Mark.

Die Banknoten sind 10,25 Cm. hoch, 16 Cm. breit in blauem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches als Wasserzeichen links und rechts oben die Werthzahl „100", unten die Buchstaben „R. B. D." enthält.

Die Schauseite zeigt auf hellem, reichgemustertem Unterdruck, welcher in drei Felder getheilt und von einem dunkel erscheinenden Rande eingefaßt ist:

1) in der Mitte die guillochirte Werthzahl „100" mit der in Reliefmanier ausgeführten Umschrift: „Ein Hundert Mark Reichswährung", umgeben von Merkurstäben in vier halbkreisförmigen Zwickeln, und folgenden Text:

Reichsbanknote
Ein
Hundert Mark

zahlt die Reichsbank-Hauptkasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 1. Januar 1876.

Reichsbank-Direktorium.

v. Dechend Boese Rotth Gallenkamp Herrmann
Koch v. Koenen

Beilage zum Königl. Ministerial-Rescript vom 2. December 1876. № 14322.
(Verordnungsblatt № 50).

Die Hufeisentasche in 1/5.

Fig. 1.
Von vorne.

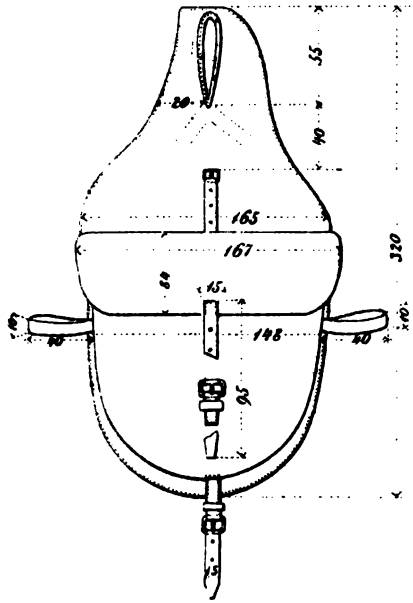

Fig. 2.
Von der Seite.

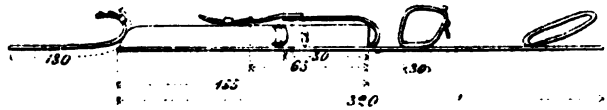

Die eingetragenen Maasse sind mm.

2) links das Wappen des Deutſchen Reichs,
3) rechts den Kopf der Minerva in Reliefmanier, umgeben von Lorbeer- und Eichenzweigen,
darüber Schilder mit der Bezeichnung „100 Mark 100“, darunter längliche guillochirte Roſetten mit der weiß erſcheinenden Zahl „100“.
4) unten in Rothdruck den auf beiden Seiten von guillochirten Kreisanſätzen umgebenen Kontrolſtempel des Reichsbank-Direktoriums mit dem Reichsadler und der Umſchrift „Reichsbank-Directorium“.
5) als Rahmen ein Flechtband mit dem Worte „Banknote“, als Randverzierung die Zahl „100“ in vielfacher Wiederholung. Oben im Rahmen befindet ſich ein Schild mit der Inſchrift: „Ein Hundert Mark“, unten in Diamantſchrift die Strafandrohung:

Wer Banknoten nachmacht oder verfälſcht, oder nachgemachte oder verfälſchte ſich verſchafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren beſtraft.

Die Rückſeite zeigt auf guillochirtem Untergrunde
1) in der Mitte in einem breiten Rahmen zwei knieende geflügelte Knaben, welche einen Kranz halten, deſſen Inneres eine Roſette mit der Inſchrift: 100 Mark bildet, Mark
2) links und rechts die Strafandrohung in dreimaliger Wiederholung,
3) oben im Rothdruck zweimal die Nummer mit der Litera (a. b. c. d.),
4) unten die Werthbezeichnung „Ein Hundert Mark“.

Nro. 14322. München den 2. December 1876.

Betreff: Hufeiſentaſchen für die Cavalerie.

In der Beilage zum Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 3. Juli 1874 Nro. 11341 b — proviſoriſche Aenderungen an der Packordnung der Cavalerie — iſt als Ziffer 8 und 9 anzufügen:

„8) Die Hufeisentasche dient zur Aufbewahrung eines zweiten Paares Reserve-Eisen mit den zugehörigen Nägeln. Dieselbe wird an die am linken hinteren Zwiesel befindliche Packöse gehängt und durch letztere der Packriemen gezogen.

9) Das Feldkochgeschirr wird auf der rechten Seite des Pferdes angebracht."

Beschreibung und Zeichnung der Hufeisentasche folgen anbei. Muster werden den Abtheilungen zugehen.

Die näheren Bestimmungen wurden den k. General-Commandos zugeschlossen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Beschreibung
der Hufeisentasche.

Die Hufeisentasche aus braunem Blankleder besteht aus folgenden Theilen:

1) der Rückwand,
2) dem Aufhängriemen,
3) dem Vordertheil,
4) dem Deckel.

ad 1) Die Rückwand hat eine Länge von 320^{mm} und eine Breite von 165^{mm}. Sie ist nach abwärts oval, vom Beginn der Deckelnaht rechts aufwärts geschweift geschnitten und verjüngt sich nach oben in ein halb abgerundetes Ende. Der vordere Theil derselben ist mit einem Besatze versehen, in welchem sich, 55^{mm} vom oberen Rande und 20^{mm} vom linkseitigen Rande gemessen, ein Loch zur Aufnahme des Aufhängriemens befindet.

ad 2) Der Aufhängriemen hat im geschnittenen Zustande eine Länge von 270^{mm} und eine Breite von 20^{mm}. Er wird, 140^{mm} rund genäht, über einander gelegt und durch das oben-

beſagte Loch im Beſatztheil der Rückwand mit vier Nähten an derſelben befeſtigt.

ad 3) Das Vordertheil iſt im Ganzen geſchnitten und nach der Form der Rückwand eingewalkt. Dasſelbe iſt 155^{mm} lang und oben 148^{mm} breit. Die an demſelben eingewalkten Wände haben eine Höhe von 22^{mm}.

In der Mitte des Vordertheils, 65^{mm} vom oberen Rande entfernt, iſt eine kleine verzinnte Walzenſchnalle mit Kappe und Schleiſe zur Aufnahme der Deckelſtrippe angebracht. 50^{mm} vom oberen Rande des Vordertheiles iſt auf jeder der beiden Seitenwände eine 10^{mm} breite, runde Schleiſe von Blankleder, welche im Durchmeſſer 40^{mm} mißt, durch zwei Nähte angenäht.

Das Vordertheil wird an die Rückwand aufgenäht und bildet hiedurch die Taſche.

ad 4) Der Deckel iſt 167^{mm} breit, hat eine Höhe von 84^{mm} und iſt an den beiden unteren Ecken abgerundet. Derſelbe iſt am Vordertheile anſtehend an der Rückwand feſtgenäht.

In der Mitte des Deckels iſt eine 95^{mm} lange und 15^{mm} breite Strippe mit Dornlöchern angebracht, welche, verbunden mit der am Vordertheil befindlichen Schnalle, den Verſchluß der Taſche bewerkſtelligen läßt.

Am oberen Theile der Rückwand, und zwar 40^{mm} unterhalb des Aufhängriemens, iſt ein 170^{mm} langer und 15^{mm} breiter Riemen nebſt kleiner Walzenſchnalle und Schleiſe mit zwei von einander 30^{mm} weit entfernten Nähten angenäht.

Die Schnalle dieſes Riemens hat nach aufwärts gerichtet zu ſein.

Ein weiterer Riemen von 180^{mm} Länge nnd 15^{mm} Breite iſt am Vordertheil, und zwar unten am eingewalkten Rande, mit zwei Nähten befeſtigt und dient mit dem oberen Riemen, ſowie den Schleifen an den Seitenwänden zur Aufnahme des Fouragirſtrickes.

Nro. 14924. München den 3. December 1876.

Betreff: Herausgabe einer archivalischen Zeitschrift.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs gibt der kgl. Reichsarchivdirector Geheimrath Dr von Löher im Vereine mit bayerischen und andern deutschen Archivbeamten und Kennern des Archivwesens eine „Archivalische Zeitschrift" heraus, deren erster Jahresband demnächst erscheinen wird.

Die Dienstesstellen und Behörden werden auf dieses Unternehmen hiemit aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 14544. München den 5. December 1876.

Betreff: Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. der Artillerie.

Der erste Satz des §. 41 der „Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. der Artillerie, München 1876" hat, wie folgt, zu lauten:

„Die Liquidationen über Entschädigungen für Flurschäden, sowie über Gebühren und Reisekosten der bei der Abschätzung etwa zugezogenen Taxatoren, hinsichtlich deren Feststellung ꝛc. die Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 28. September 1875 (Verordnungs-Blatt Nro. 63) mit der Maßgabe Anwendung findet, daß

a) die Abschätzungs-Commission (§ zu §. 14) aus
einem Commissär der Regierung,
dem Präses der Schießplatz-Verwaltungs-Commission,
einem Militär-Beamten und
mindestens zwei Sachverständigen
gebildet, und

b) das im Passus 8 zu §. 14 vorgeschriebene Attest von demjenigen Truppen-Commando ausgestellt wird, welches die Aufsicht über den Platz führt,

sind an die betreffende Corps-Intendantur Behufs Anweisung der zu zahlenden Beträge auf die Corps-Kriegs-Casse einzureichen."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 15002. München den 6. December 1876.

Betreff: Dienstverhältnisse der Feuerwerks-Unterofficiere.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. ds die nachstehenden Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Feuerwerks-Unterofficiere allergnädigst zu genehmigen geruht.

Im Hinblick auf Ziffer 8 dieser Bestimmungen sind die Feuerwerker 2. Classe (Unterofficiere) in der mit Kriegs-Ministerial-Rescript vom 1. September 1874 Nro. 13994 (Verordnungs-Blatt Nro. 38) bekannt gegebenen Chargeneintheilung der Unterclassen vom ersten Unterofficier abwärts in Bezug auf die Pensions-Berechtigung unter III,2 einzuschalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Bestimmungen
über die Dienstverhältnisse der Feuerwerks-Unterofficiere.

1.

Die Feuerwerks-Unterofficiere ergänzen sich ausschließlich aus Artillerie-Unterofficieren, welche die Oberfeuerwerker-Schule besucht und nach bestandener Berufsprüfung das Zeugniß der Qualification zum Oberfeuerwerker erhalten haben.

2.

Die Ernennung und Beförderung der Feuerwerks-Unterofficiere innerhalb des Etats der beiden Fuß-Artillerie-Regimenter erfolgt durch das Fuß-Artillerie-Brigade-Commando und wird hiebei nebst der erlangten Qualification die gute dienstliche und moralische Führung zu Grunde gelegt.

Die Beförderten erhalten von der genannten Dienstesstelle eine Bestallung. Dieselbe ist ferner befugt, verabschiedeten Feuerwerks-Unterofficieren das Forttragen der Uniform nach Maßgabe der hiefür gegebenen Bestimmungen zuzuerkennen.

3.

Versetzungen und Commandirungen von Feuerwerks-Unterofficieren zur Artillerie-Berathungs-Commission, zu dem Stabe der Fuß-Artillerie-Brigade, zu den technischen Instituten der Artillerie, zu den Artillerie-Depots, sowie zur Oberfeuerwerker-Schule erfolgt durch die Inspection der Artillerie und des Trains.

4.

Die Feuerwerks-Unterofficiere sind Personen des Soldatenstandes und scheiden sich in Oberfeuerwerker (im Range der Feldwebel) und Feuerwerker 1. und 2. Classe (im Range der Sergeanten beziehungsweise Unterofficiere); dieselben erhalten die Competenzen ihrer Charge.

5.

Die Oberfeuerwerker werden nach ihrer Anciennetät und unter Berücksichtigung ihrer Würdigkeit, nachdem sie gemäß den

hierüber bestehenden Vorschriften eine zweite Berufsprüfung bestanden haben, bei eintretenden Vacanzen zu Feuerwerks-Lieutenants und von diesen zu Feuerwerks-Hauptleuten befördert, wobei im Allgemeinen die Avancements-Verhältnisse der Armee berücksichtigt werden.

Der Zeitpunkt für die Ablegung der zweiten Berufsprüfung wird je nach Bedürfniß durch die Inspection der Artillerie und des Trains bestimmt.

6.

Zur Verehelichung bedürfen die Feuerwerks-Unterofficiere der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und darf denselben in Rücksicht auf das spätere Avancement zu Feuerwerks-Officieren — insoferne sie auf dieses Avancement nicht ausdrücklich verzichten — die Bewilligung zur Verehelichung nur bei erfolgtem Nachweis eines sichergestellten jährlichen Privat-Einkommens von mindestens 772 *M.* ertheilt werden.

Den Gesuchen um Ertheilung der Heirathsbewilligung ist deshalb entweder der Vermögensnachweis oder eine von der vorgesetzten Dienstbehörde mit dem Betreffenden aufgenommene Verhandlung über die Verzichtleistung auf die einstige Beförderung zum Officier beizufügen.

Die Führung des Vermögens-Nachweises ist nach Maßgabe der für die Verheirathung von Officieren geltenden Bestimmungen zu bewirken.

7.

Die Aufnahme der Feuerwerks-Unterofficiere in das Lazareth erfolgt nach den Bestimmungen des Lazareth-Reglements.

8.

In Bezug auf Pensionirung, sowie Anstellung im Civil- und Militär-Verwaltungs-Dienste gelten die für die Unterofficiere im Allgemeinen bestehenden Normen.

Nro. 15120. München den 6. December 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts den pensionirten vormaligen Hauptmann Ludwig Kohlermann mit Hinsicht auf §. 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 14. December 1872 „die Verehelichung der Militär-Personen betreffend" unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Verabschiedeten zu ertheilen;

am 1. ds den Landwehr-Assistenzarzt 1. Classe Dr Carl Rug (Landwehr-Bezirk Ingolstadt) auf Nachsuchen zu verabschieden. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 3. ds der Reserve-Unterarzt Dr Maximilian Walser (Landwehr-Bezirk München) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann die einjährig-freiwilligen Aerzte Adolph Liederer von Liederscron vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Dr Georg Reh vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Franz Maier im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Dr August Patin im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Salger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Hans Schmidt vom 2. Uhlanen-Regiment König im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu Unterärzten ernannt und zugleich mit Wahrnehmung vacanter Assistenzarzt-Stellen beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 15120. München den 5. December 1876.

Betreff: Perſonalveränderungen vom 27. November 1876.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß es im Verordnungs-Blatt Nro. 49, Seite 597, Zeile 17 anſtatt „Hofmann“ heißen ſoll „Hohmann“, daß ferner der auf Seite 598, Zeile 4 ſtehende Second-Lieutenant Adolph Ritter von Mann-Tiechler vor Ottmar von Rauſcher rangirt.

Kriegs-Miniſterium — Abtheilung für perſönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Godin, Oberſtlieutenant.

Geſtorben iſt:

der Oberſt z. D. Johann Illing, Ritter 1. Claſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael, am 27. v. Mts zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 51. 13. December 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Militär-Max-Joseph-Orden; b) Gewährung der Marschverpflegung an die Quartiermacher bei den Herbstübungen; c) Bewaffnung der Armee, hier der Cavalerie; d) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Bewaffnung der Infanterie, hier Revision der Gewehre M/69. 3) Sterbfälle.

Nro. 15319. München den 10. December 1876.

Betreff: Militär-Max-Joseph-Orden.

Seine Majestät der König haben nach Mittheilung des Großkanzlers Allerhöchstihres Militär-Max-Joseph-Ordens durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. ds als erneuten Beweis der fortwährenden allergnädigsten Fürsorge für das Heer die Verfügung zu treffen geruht, daß die bisherigen fünfzig halben Ritter-Pensionen des genannten Ordens auf fünfzig ganze Ritter-Pensionen zu je 516 M. erhöht werden.

Dies wird der Armee hiemit bekannt gegeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 11528. München den 10. D

Betreff: Gewährung der Marschverpflegung an die Quartiermacher bei den Herbstübungen.

Es wird genehmigt, daß bei den Herbstüb Quartiermacher zur Verwendung kommenden Mann bei den Märschen während derjenigen Zeit der welcher die übrigen Mannschaften ihrer Truppen §. 25b des Reglements über die Natural-Verpflegung im Frieden auf Marschverpflegung keinen Anspruch Marschverpflegung gewährt werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-
funct. Schinne

Nro. 15324. München den 10. Decemb

Betreff: Bewaffnung der Armee, hier der Cavalerie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich alle Entschließung d. d. Hohenschwangau den 9. d. Mts aller zu bestimmen geruht, daß

bei den Uhlanen-Regimentern sämmtliche schaften, ausschließlich der Unterofficiere, Trompeter und P neben der Lanze mit dem Carabiner M/71 zu bewaff

54
1878

dann in provisorischer Weise

bei den Cuirassier-Regimentern unter Wegl Cuirasses für Officiere und Mannschaften, letztere, aus lich der Unterofficiere, Trompeter und Pioniere, gleichfa dem Carabiner M/71 zu bewaffnen und für Rekrutirun Remontirung dieser Regimenter die für die Uhlanen ge Normen maßgebend

seien.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abth
funct. Schinner, S

No. 15340. München den 13. December 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 7. ds den Hauptmann z. D. Michael Röttinger, bisher Adjutant beim Landwehr-Bezirks-Commando Amberg, mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden — und den Hauptmann a. D. Clemens Freiherrn von Scheben in die Kategorie der zur Disposition stehenden Officiere einzureihen;

den Hauptmann Maximilian Schwabl der 2. — und den Premier-Lieutenant Carl Abelein der 1. Ingenieur-Direction zur Festungs-Ingenieur-Direction Ingolstadt, beide mit der Wirksamkeit vom 1. Januar k. Js, — dann den Premier-Lieutenant Wilhelm Weber vom Infanterie-Leib-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, diesen auf Nachsuchen, zu versetzen;

den Second-Lieutenant Leopold Wiegand des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg auf Nachsuchen mit Pension zu verabschieden;

dem Second-Lieutenant a. D. Carl Freiherrn von Guttenberg die Berechtigung zum Tragen der Uniform zu entziehen;

am 8. ds dem Bataillons-Tambour, Sergeanten Julius Zschaage des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig die Bewilligung zum Tragen des in königlich sächsischen Militärdiensten erworbenen Eisernen Kreuzes 2. Classe zu ertheilen;

am 9. ds den Premier-Lieutenant Ralph Freiherrn von Kreußer des 1. Infanterie-Regiments König unter Belassung in seiner Function als Erzieher des Prinzen Rupprecht, Königliche Hoheit, und unter Stellung desselben à la suite des genannten Regiments zum Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern zu ernennen;

den Assistenzarzt 1. Classe Dr Veit Solbrig im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum Stabsarzt, — den Assistenzarzt 2. Classe Dr Carl Fink im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Assistenzarzt 1. Classe, — dann

die Unterärzte Dr Adolph Henle im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Dr Franz Friedrich im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Dr Ludwig Manger im 8. Infanterie-Regiment Pranckh zu Assistenzärzten 2. Classe zu befördern. —

Ferner wurden in eigener Zuständigkeit

am 10. ds die Hauptleute z. D. Ewald Schmitt — und Clemens Freiherr von Scheben zu Landwehr-Bezirks-Adjutanten ernannt, ersterer zu Amberg, letzterer zu Neustadt a./WN., — dann

der Unterofficier Carl Mayer — und der Gemeine Hugo Watzl des Infanterie-Leib-Regiments, — sowie der Unterofficier Carl Dercum des 2. Pionier-Bataillons vom 11. ds Mts an zu Portepee-Fähnrichen befördert.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Der Major Franz Graf von Tattenbach des Generalstabes wurde bei der 1. Division eingetheilt.

Nro. 15210. München den 7. December 1876.

Betreff: Bewaffnung der Infanterie, hier Revision der Gewehre M/69.

Bezugnehmend auf Ziffer 3 des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 10. October 1876 Nro. 11887 werden nachstehend die Preise der in Ziffer 1 obigen Rescripts angeführten Leeren und Instrumente für deren käuflichen Bezug von der k. Direction der Gewehrfabrik bekannt gegeben:

a) Leere für den Durchmesser des cylindrischen Theiles der Zündstiftspitze . . . . . 0,50 M.

b) Leere für die Weite der Bohrung im Verschlußstück . . . . . 1,50 M.,
c) Werkzeug zum Fraisen der Zündstiftspitze . 1,00 M.,
d) Vorrichtung zum Prüfen der Kraft der Schlagfeder . . . . . 7,00 M.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Martin Schmidbauer, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Inhaber des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, am 26. v. Mts zu Augsburg, — der Major a. D. Franz Freiherr von Lindenfels, Ritter 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, am 2. ds zu Regensburg, — der Rittmeister a. D. Philipp Graf von Lodron am 3. ds zu München, — der Unterfeuerwerksmeister a. D. Maximilian Leyerer, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 4. ds zu München, — der charakterisirte Oberstlieutenant a. D. Carl Redenbacher, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens, am 5. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 52. 21. December 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Bewaffnung der Cavalerie; b) Professionistenstand der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Compagnie; c) Organisation der Geschoßfabrik; d) Feldgeräthe-Etats für ein Cavalerie-Regiment und für die Stabswache mit Feldgendarmerie eines Armee-Corps; e) Allgemein-dienstliche Stellung des Inspectors und Revisors des topographischen Bureaus; f) Annahme von Papiergeld und Banknoten; g) Personalien. 2) Ausschreibungen der Abtheilungen: a) Inventarwerth neu erschienener Vorschriften ꝛc.; b) Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden; c) Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse für die Monate Januar, Februar und März 1877. 3) Sterbfälle.

Nro. 15610. München den 15. December 1876.

Betreff: Bewaffnung der Cavalerie.

Im Vollzug der allerhöchsten Entschließungen Seiner Majestät des Königs d. d. Linderhof den 17. August und Hohenschwangau den 9. December l. Js, die Bewaffnung der Cavalerie betreffend, wird Folgendes bestimmt:

1) Für Gebrauch zu Carabiner M/71 kömmt bei der Cavalerie die Reiterpatrontasche M/76 nebst dazu gehörigem Bandoulier zur Einführung.
2) Um die vorhandenen Bandouliers austragen zu können, werden bei den Chevaulegers-Regimentern und der Equitations-Anstalt die Carabiner-Bandouliers M/72 für Benützung zur Reiterpatrontasche M/76 aptirt, bei den Cui-

rassier- und Uhlanen-Regimentern die Reiterpatrontaschen M/76 mit entsprechender Tragvorrichtung zu den Pistolen-Bandouliers M/72 versehen.

3) Bei künftiger Neubeschaffung an Bandouliers für Gebrauch zu Carabiner M/71 ist bei den Cuirassier- und Uhlanen-Regimentern die aptirte Reiterpatrontasche M/76 auf das unter Ziffer 1 erwähnte Muster zurückzuführen.

4) Weitere Ausrüstungsgegenstände zu Carabiner M/71 bilden:

360/88

a) der Carabiner-Riemen,
b) das Carabiner-Futteral mit Futteral-Riemen,
c) der Carabiner-Schlagriemen,
d) eine Patronen-Blechbüchse für 20, und eine für 10 Stück Patronen,
e) das bisherige Oelfläschchen.

5) Beschreibung und Zeichnung der neuen Ausrüstungsstücke excl. der unter d aufgeführten, desgleichen Bestimmungen über die Aptirungen folgen hier unten; Muster sowie Detail-Anordnungen werden den Truppentheilen durch die k. General-Commandos zugehen.

6) Die Bestimmungen über die Anbringung der Carabiner Tragvorrichtung am Sattel und die Instructionen über den Gebrauch ꝛc des Carabiners M/71 werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major

A.

Beschreibung der Reiter-Patrontasche M/76 mit dazu gehörigem Bandoulier.

(Zum Gebrauch für Carabiner M/71).

I. Die Patrontasche.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Kasten mit Deckel und 2 Seitenböden,
2) dem Patroneneinsatz,

Beilage

1876. Nr. 15610.

Fig.

rassier- und Uhlanen-Regimentern die Reiterpatrontaschen M/76 mit entsprechender Tragvorrichtung zu den Pistolen-Bandouliers M/72 versehen.

3) Bei künftiger Neubeschaffung an Bandouliers für Gebrauch zu Carabiner M/71 ist bei den Cuirassier- und Uhlanen-Regimentern die aptirte Reiterpatrontasche M/76 auf das unter Ziffer 1 erwähnte Muster zurückzuführen.

4) Weitere Ausrüstungsgegenstände zu Carabiner M/71 bilden:
   a) der Carabiner-Riemen,
   b) das Carabiner-Futteral mit Futteral-Riemen,
   c) der Carabiner-Schlagriemen,
   d) eine Patronen-Blechbüchse für 20, und eine für 10 Stück Patronen,
   e) das bisherige Oelfläschchen.

360/88

5) Beschreibung und Zeichnung der neuen Ausrüstungsstücke excl. der unter d aufgeführten, desgleichen Bestimmungen über die Aptirungen folgen hier unten; Muster sowie Detail-Anordnungen werden den Truppentheilen durch die k. General-Commandos zugehen.

6) Die Bestimmungen über die Anbringung der Carabiner-Tragvorrichtung am Sattel und die Instructionen über den Gebrauch ꝛc des Carabiners M/71 werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major

A.

Beschreibung der Reiter-Patrontasche M/76 mit dazu gehörigem Bandoulier.

(Zum Gebrauch für Carabiner M/71).

I. Die Patrontasche.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Kasten mit Deckel und 2 Seitenböden,
2) dem Patroneneinsatz,

3) der Verschlußvorrichtung mit Schleife,
4) den beiden Schnallenkappen mit Schnallen,
5) der Querschleife,
6) der Taillenschleife.

Die sämmtlichen Ledertheile sind von naturfarbenem Leder.

ad 1. Der Kasten besteht aus der Rückwand mit Deckel, dem Boden mit den beiden Seitentheilen und der Vorderwand.

Die Rückwand hat bis zur Höhe von 88mm eine Breite von 168mm und erweitert sich dann beim Beginne des Deckels zum Ansatz der beiden Seitenböden auf jeder Seite um 5mm; der Deckel hat sodann bis zum Beginne der Abrundung eine größte Breite von 205mm; die Gesammthöhe der aus einem Stück gefertigten Rückwand, mit dem Deckel bis zur Spitze gemessen, beträgt 225mm.

Die beiden auf der Innenseite des Deckels aufgenähten und bei geschlossenem Deckel die Seitenwände des Kastens überragenden Seitenböden haben, nach der Rundung gemessen, bei einer Breite von 15mm eine obere Länge von 65mm und eine untere von 40mm.

Der Boden, mit den beiden Seitentheilen aus einem Stück gefertigt und durchlaufend besetzt, hat bei einer Breite von 40mm an der Rückwand eine Länge von 335mm, an der Vorderwand von 300mm.

Die Vorderwand ist 165mm lang und 65mm hoch.

ad 2. Der Patroneneinsatz besteht aus 3 Ledertheilen und dem Befestigungsholze mit der zur Verschlußvorrichtung gehörigen Metallplatte.

Die Ledertheile sind:

a) die Scheidewand, 155mm lang und 62mm hoch,
b) 2 Lederstreifen aus Kalbleder, jeder 395mm lang und 32mm breit, zur Bildung der 20 Fächer für Aufnahme der Patronen.

Der gegen die Rückwand der Patrontasche liegende Lederstreifen ist in gleicher Höhe mit dem oberen Rande der Scheidewand, der gegen die Vorderwand liegende um 12mm tiefer, beide nach ihrer ganzen Breite mit je 11 Nähten an der Scheidewand durchgenäht.

Das eschene oder lindene Befestigungsholz ist 155mm lang, 12mm breit, 8mm dick und wird durch 6 Drahtstiften, mit dem

unteren Rande der Scheidewand gleichstehend und gegen die Rückwand der Patrontasche liegend, an der Scheidewand befestigt.

Unten an dem Befestigungsholze befindet sich eine entsprechende Versenkung und Durchlochung zur Aufnahme der Metallplatte und des Schraubengewindes des Verschlußknopfes.

ad 3. Die Verschlußvorrichtung besteht aus dem messingenen Verschlußknopfe mit eisernem Schraubengewinde, der Metallplatte mit einem Muttergewinde und 4 Drahtstiften, und der Verschlußschleife.

Der Verschlußknopf hat bei einer Höhe von 12mm eine Ansatzplatte und einen Kopf von je 9mm Durchmesser; der diese beiden verbindende Hals hat an dem dünnsten Theile einen Durchmesser von 5mm; in den Knopf ist ein eisernes Schraubengewinde von 14mm Länge und 4mm Durchmesser 8mm tief eingesenkt.

Die mit 4 Drahtstiften unten an dem Befestigungsholze vernietete Metallplatte ist 25mm lang, 15mm breit, 2mm dick und mit einem Muttergewinde versehen, welches zur Aufnahme des Schraubengewindes des Verschlußknopfes dient. In dem Boden des Kastens befindet sich eine Durchlochung von 4mm Durchmesser; der durchgesteckte und in die Messingplatte eingeschraubte Verschlußknopf hält den Einsatz in dem Kasten fest.

Die an der inneren Seite des Patrontaschendeckels mit einer runden Naht befestigte Verschlußschleife ist 100mm lang, 20mm breit und hat, 40mm von der Spitze abstehend, ein 20mm langes Knopfloch zur Aufnahme des Verschlußknopfes.

ad 4. Die beiden Schnallenkappen und einfachen eisernen Schnallen haben eine Breite von 26mm und sind 12mm von der unteren äußeren Ecke des Kastens schräg gegen innen und rückwärts an dem Boden angenäht.

ad 5. Die Querschleife ist 170mm lang, 20mm breit und am oberen Rande der Rückwand an dieser mit 6 Nähten durchgenäht. Die 4 inneren schrägen Nähte, wovon je 2 immer um die Breite des Bandouliers von einander abstehen, dienen zur besseren Befestigung der Patrontasche an dem Bandolier.

ad 6. Die Taillenschleife ist ohne den Umbug 90mm lang, 35mm breit, auf 25mm vom untern Rande entfernt mit einem Knopfloch versehen und 20mm vom hinteren Rande der Kastenwand entfernt oben an der Querschleife mit einem Umbuge festgenäht.

II. Das Bandoulier.

Das Bandoulier besteht aus:

1) dem Schnallenstück,
2) dem Strippenstück,
3) den beiden Befestigungsstrippen,
4) der Doppelschnalle mit 2 Dornen,
5) der Schleife,
6) der Spitze.

Die Theile in Ziffer 1, 2 und 3 sind aus sämischem Leder, die in Ziffer 4, 5 und 6 aus Messing.

ad 1. Das Schnallenstück hat eine Länge von 385mm, eine Breite von 53mm, und endet verlaufend in eine Spitze; der Umschlag hat bei gleicher Breite eine Länge von 80mm und ist mit 2 Dornlöchern versehen; an dem Schnallenstück befindet sich eine Doppelschnalle und eine bewegliche Messingschleife.

ad 2. Das Strippenstück hat eine Länge von 1100mm und eine Breite von 53mm; das eine Ende ist abgerundet und an demselben ein 35mm langer und 52mm breiter halbrunder messingener Spitz mit 3 Nieten befestigt; 245mm von der Spitze entfernt befinden sich 2 Dornlöcher zur Aufnahme der Schnallendorne; das andere Ende des Strippenstückes verläuft in gleicher Weise, wie bei dem Schnallenstück.

ad 3. Die beiden Befestigungsstrippen dienen zum Einschnallen des Bandouliers in die am Boden des Patrontaschen-Kastens befindlichen Schnallen; jede dieser Strippen ist 215mm lang, 25mm breit, mit je 2 Nähten von 40mm Länge an die verlaufenden Enden des Schnallen- und Strippenstückes auf der inneren Seite derselben festgenäht und von der Spitze herein mit 5—20mm von einander abstehenden Löchern versehen.

ad 4. Die ovale Doppelschnalle mit versenktem Stege und 2 Dornen hat im Lichten eine Breite von 55mm und eine Höhe von 43mm; die untere Seite ist flach, die obere gewölbt; die Metallstärke in der Breite 7mm, in der Stärke 5mm.

ad 5. Die Messingschleife mit versenktem Stege hat eine Platte von 63mm Länge, 10mm Breite und 2mm Stärke; die Ecken derselben sind abgerundet.

ad 6. Bei dem Strippenstück beschrieben.

B.

Beschreibung der Aptirung des Carabiner-Bandouliers M/72 auf das Bandoulier zu der Reiter-Patrontasche M/76.

I. In Verwendung bleiben:
die messingenen Beschlagtheile.

II. Theilweise in Verwendung bleiben:
1) der Hauptriemen,
2) der Patrontaschenriemen.

III. Auszuführende Aenderungen:
1) Das Schnallenstück des Hauptriemens wird von der Messinglasche an gerechnet auf eine Länge von 385 mm abgeschnitten und das Strippenende abgerundet.
2) Das Strippenstück behält eine Länge von 1100 mm; an dem einen Ende bleibt der messingene Spitz, das andere Ende wird abgerundet.
3) Aus dem Patrontaschenriemen werden die beiden Befestigungsstrippen gefertigt; jede derselben hat eine Länge von 215 mm und eine Breite von 25 mm.
4) Die Befestigungsstrippen werden auf der inneren Seite der abgerundeten und nicht beschlagenen Enden des Schnallen- und Strippen-Stückes auf 40 mm Länge doppelt aufgenäht und mit 5 Dornlöchern versehen.

C

Beschreibung der für Gebrauch zu dem Pistolen-Bandoulier M/72 aptirten Reiter-Patrontasche M/76.

Reiter-Patrontasche M/76.

In Wegfall kommt:
1) die Querschleife,
2) die beiden Schnallenkappen mit Schnallen.

Statt deren werden angebracht:
zwei aus Naturleder gefertigte Ringkappen mit je einem messingenen Knebel nebst Oehr und einem Ringe.

Dimensionen dieser Gegenstände, sowie deren Befestigungsweise an der Rückwand der Patrontasche M/76, gleichmäßig wie bisher bei der Patrontasche M/72.

66/81

nach oben angebracht; dieselben dienen zur Aufnahme des Carabiner-Futteralriemens.

ad 2. Der Carabiner-Futteralriemen hat eine Länge von 1500 mm und eine Breite von 25 mm. Derselbe ist mit einer verzinnten Walzenschnalle und Schleife, sowie Dornlöchern versehen.

b) Der Carabiner-Schlagriemen.

Derselbe ist 1060 mm lang, 25 mm breit, hat eine verzinnte Walzenschnalle, und ist an eine obere und an eine untere Schleife, diese neben einander stehend, festgenäht. Von dem unteren Rande der oberen Schleife, auf 130 mm Entfernung nach abwärts, ist eine dritte Schleife, von oben nach unten stehend, festgenäht.

Am Strippenende sind Dornlöcher angebracht.

Der Schlagriemen ist aus braunem Blankleder gefertigt und dient nebst dem Futteralriemen zur Befestigung des Futterals am Sattel.

E.

Beschreibung des Carabiner-Riemens.

Der Carabiner-Riemen, aus braunem Blankleder gefertigt, 1000 mm lang, 30 mm breit, ist mit einer am oberen Ende feststehenden, 20 mm breiten Schleife und außerdem mit einer beweglichen Schubschlaufe, — 20 mm breit —, nebst Rollknopf versehen.

Der Riemen läuft am unteren Ende spitzig zu, und sind an demselben Dornlöcher angebracht.

Ferners ist ein Schnallenstück, 130 mm lang, 30 mm breit, mit einer verzinnten Walzenschnalle und einer oberen und einer unteren feststehenden Schleife angebracht.

Der Carabiner-Riemen dient dazu, den Carabiner ausnahmsweise über die Schulter gehängt zu führen, und wird an den beiden am Carabiner befindlichen Ringen befestigt.

Nro. 9188. München den 15. December 1876.

Betreff: Professionistenstand der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Compagnie.

In Modification der Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 24. December 1872 Nro. 29296 (Verordnungs-Blatt Nro. 78) und

vom 24. April 1875 Nro. 2633 wird der Sollstand an Professionisten für die Friedensformation der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Compagnie nachstehend bekannt gegeben und hiezu das Folgende bestimmt:

Die Professionisten-Sollstände sind den jährlich aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zu Grunde zu legen. Die Nachweisungen der Pionier-Bataillone gelangen auf dem Waffen-Instanzenwege an die Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen, welche dieselben nach vorgenommener Prüfung den General-Commandos zuleitet. Im Uebrigen wird auf §. 1 der Rekrutirungs-Ordnung (Heerordnung, 1. Theil) Bezug genommen.

Bei dem Aushebungsgeschäfte ist auf Sicherstellung des Bedarfes an Professionisten für die Pionier-Bataillone und die Eisenbahn-Compagnie möglichst Bedacht zu nehmen, doch darf hiebei die Rücksicht auf die körperliche Qualification der einzelnen Professionisten nicht außer Acht gelassen werden (cf. §. 5 Ziffer 3 d der Rekrutirungs-Ordnung).

Mannschaften ohne Profession sollen diesen Abtheilungen bei der Aushebung nicht zugewiesen werden. Sind in einem Bezirke einzelne bestimmte Professionisten nicht vorhanden, so sind zunächst Rekruten zu stellen, welche einer verwandten Profession angehören. An Stelle fehlender Schiffer und Flößer sind zunächst Schiffbauer, demnächst Zimmerleute zu stellen.

Unter der Rubrik „Bergleute" sind wo möglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen; bei Mangel an solchen kann die Zahl der Steinarbeiter, demnächst die Zahl der Zimmerleute vermehrt werden.

Weitere zu beachtende Anhaltspunkte geben die Bemerkungen der nachstehenden Sollstandstabelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

So

an Professionisten für die Friedensformation

Vortrag.	Formationsstand an Gefreiten und Gemeinen.	Soll					
		Schiffer und Flößer.	Zimmerleute und Schiffbauer.	Bergleute, Tunnelarbeiter.	Tischler und Wagner.	Schlosser.	Maschinenarbeiter (Werkstattarbeiter, Heizer).
A. Ein Pionier-Bataillon.							
1 Feld-Pionier-Compagnie . .	99	32	24	3	5	2	—
2 weitere Feld-Pionier-Compagnien	198	64	48	6	10	4	—
1 Festungs-Pionier-Compagnie .	99	12	18	26	5	3	—
1 weitere Festungs-Pionier-Compagnie	99	12	18	26	5	3	—
Somit Sollstand an Professionisten bei einem Pionier-Bataillon .	495	120	108	61	25	12	—
B. Eisenbahn-Compagnie .	127	—	26	8	4	12[3])	

Bemerkungen.

ad A. 1) Hierunter sollen sich einige Telegraphen-Mechaniker befinden.
2) Unter „sonstige Mannschaften" ist insbesondere bautechnisches Personal: Paliere, Meßgehülfen, Zeichner ꝛc. ꝛc. einzustellen. — Hierzählen ferner die Pferdewärter des Commandeurs, der Compagnie-Chefs und des Adjutanten.

ad B. 3) Hier finden auch Maschinentechniker passende Einstellung.
4) Hierunter insbesondere Kupferschmiede für Telegraphen-Leitungen und Apparate.

ſt a n d

Pionier-Bataillone und Eiſenbahn-Compagnie.

Profeſſioniſten mit Waffe.													Oeconomie-Handwerker.	
Klempner.	Kupferſchmiede.	Maurer.	Steinhauer	Brunnenmacher.	Profeſſionelle Eiſenbahn-Arbeiter.	Telegraphen-Perſonal.	Sattler und Schuhmacher.	Seiler.	Schneider.	Schlächter.	Sonſtige Mannſchaften.	Summe.	Schneider.	Schuhmacher.
4	—	2	2	—	—	8	4	2	2	1	4	99	—	—
8	—	4	4	—	—	16	8	4	4	2	8	198	—	—
2		5	5	—	—	—	3	1	1	1	12	99	—	—
2		5	5		—	—	3	1	1	1	12	99	—	—
16	—	16	16	—		24[1]	18	8	8	5	36[2]	495	10	5
8[4]		10	10	2	40[5]	—	—	—	—	—	1[6]	127	2	1

5) Zu den „profeſſionellen Eiſenbahn-Arbeitern" zählen: Oberbau-Arbeiter, Bahnwärter, Weichenſteller, Fahrperſonal, Bremſer, Rangirer, Telegraphiſten ꝛc.; auch können Eiſenbahntechniker, Meßgehülfen und Baugewerkſchüler hier eingeſtellt werden, ſoferne die erſtgenannten Kategorien nicht in der erforderlichen Anzahl aufzubringen ſind.

6) Pferdewärter des Compagnie-Chefs.

Nro. 15693. München den 19. December 1876.

Betreff: Organisation der Geschoßfabrik.

71/85 Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 15. l. Mts die unmittelbare Unterstellung der Geschoßfabrik unter die Inspection der Artillerie und des Trains, und zwar unter Ertheilung der Benennung „Direction der Geschoßfabrik", mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1877 ab allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 14080. München den 20. December 1876.

Betreff: Feldgeräthe-Etats für ein Cavalerie-Regiment und für die Stabswache mit Feld-Gendarmerie eines Armee-Corps.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der Feldgeräthe-Etats
für ein Cavalerie- oder Reserve-Cavalerie-Regiment, dann
für die Stabswache mit Feld-Gendarmerie eines Armee-Corps
beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 15694. München den 20. December 1876.

Betreff: Allgemein-dienstliche Stellung des Inspectors und Revisors des topographischen Bureaus.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 15. ds allergnädigst

geruht, den Inſpector und den Reviſor des topographiſchen Bureaus des Generalſtabes in die Kategorie der Civilbeamten der Militär-Verwaltung, VI. Rangclaſſe, einzureihen und denſelben die Uniform dieſer Beamten mit Kragen, Aufſchlägen, Mützenſtreifen, Unterfutter der Epaulettes und der Epaulettehalter von dunkelblauem, dann mit Vorſtößen und Epaulettefeldern von carmoiſinrothem Tuche zu gewähren.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 15697. München den 20. December 1876.

Betreff: Annahme von Papiergeld und Banknoten.

Zur Beſeitigung von Zweifeln, welche gegenüber dem lithographirten Kriegs-Miniſterial-Reſcript vom 2. d. Mts Nro. 12992ª erhoben wurden, wird hiemit darauf aufmerkſam gemacht, daß ſchon durch die in dieſem Reſcripte angezogenen Ausſchreibungen vom 7. Februar 1875 Nro. 1877 (Verordnungs-Blatt Nro. 6 S. 22) und vom 23. November 1875 Nro. 15373 (Verordnungs-Blatt Nro. 67 S. 549) außer Frage geſtellt iſt, daß ſowohl die Reichscaſſenſcheine zu 50, 20 und 5 ℳ, als die Banknoten der bayeriſchen Notenbank von den Militär-Caſſen und Behörden in Zahlung anzunehmen ſind.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 15868. München den 21. December 1876.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

am 14 ds den Premier-Lieutenant Hans Ritter von Schallern des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform zu verabschieden;

am 15. ds auf die Stelle des Inspectors beim topographischen Bureau des Generalstabes den bisherigen Functionär Carl Seitz, — dann auf die Stelle des Revisors daselbst den bisherigen Functionär Emil Martini zu berufen und zugleich zu genehmigen, daß den Beiden die in den bezeichneten Stellen functionsweise verbrachte Zeit bei Berechnung ihres Dienstalters zugezählt werde;

am 16. ds die als Aufsichtsofficiere im Cadeten-Corps commandirten Premier-Lieutenants Carl Fleischmann à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und August Handl à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg vom 1. Januar 1877 an in den etatsmäßigen Stand ihrer Truppentheile zu versetzen;

die Second-Lieutenants z. D. Hermann Bauhof — und Johann Fleschütz auf Nachsuchen mit Pension, letzteren zugleich mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform, zu verabschieden;

den Rath Adalbert Steichele von der Intendantur des II. Armee-Corps als Second-Lieutenant unter die Officiere a. D. einzureihen und demselben die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 1. Infanterie-Regiment König Verabschiedeten zu ertheilen;

dem Zahlmeister Johann Rügemer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und

am 18. ds dem Casernen-Inspector Joseph Dimpfl der Garnisons-Verwaltung Germersheim die Berechtigung zum Tragen der Uniform, ersterem der aus dem 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, letzterem der aus dem 5. Infanterie-Regiment

Großherzog von Heſſen verabſchiedeten Second-Lieutenants zu verleihen;

am 19. ds dem Second-Lieutenant a. D. Carl Klein die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Claſſe des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens tax- und ſtempelfrei zu ertheilen:

dem Premier-Lieutenant a. D. Heinrich Freiherrn von Bernhard, Begleiter Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen Ludwig Ferdinand und Alphons von Bayern, die Erlaubniß zum Tragen der Uniform eines aus dem 1. Infanterie-Regiment König verabſchiedeten Officiers zu ertheilen;

die Caſernen-Inſpectoren Georg Spänkuch von der Garniſons-Verwaltung Ingolſtadt zu jener in Regensburg — und Anton Pradarutti von der Garniſons Verwaltung Eichſtädt zu jener in Ingolſtadt, — dann den Verwaltungs-Aſſiſtenten Adam Fackelmann vom Proviantamt Ingolſtadt zur Garniſons-Verwaltung Landshut zu verſetzen, — ferner den Verwaltungs-Aſſiſtenten Friedrich Schmidt von der Garniſons-Verwaltung Landshut zum Caſernen-Inſpector bei der Garniſons-Verwaltung Eichſtädt mit dem Range vor dem Caſernen-Inſpector Chriſtian Pfitzmayr — und den geprüften Zahlmeiſter-Aſpiranten Adam Bauer vom 3. Jäger-Bataillon zum Verwaltungs-Aſſiſtenten beim Proviantamt Ingolſtadt zu ernennen, — endlich den Caſernen-Inſpector Carl Schnepf von der Garniſons-Verwaltung Regensburg zum Verwaltungs-Inſpector bei der Garniſons-Verwaltung Bayreuth zu befördern;

am 20. ds die Landwehr-Second-Lieutenants Friedrich Gloggengießer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl von Bayern, — Albert Huber des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Ernſt Meyer des 15. Infanterie Regiments König Albert von Sachſen auf Nachſuchen zu verabſchieden. —

Ferner werden in eigener Zuſtändigkeit

die als Aufſichtsofficiere im Cadeten-Corps commandirten Premier-Lieutenants Carl Fleiſchmann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachſen — und Auguſt Handl des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg mit

der Wirksamkeit vom 1. Januar 1877 zu ihren Truppentheilen rückbeordert.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 15561. München den 15. December 1876.

Betreff: Inventarwerth neu erschienener Vorschriften ꝛc.

Der Inventarwerth nachbezeichneter Vorschriften ꝛc. wird hiemit bekannt gegeben:

1) Zusammenstellung der in der k. b. Artillerie im Gebrauche stehenden gezogenen und glatten Geschützcaliber, Laffeten, Geschosse, Zündvorrichtungen und Zündungen, dann deren Benennung. 1876. . . . . — M. 42 ₰.
2) Exercir-Reglement für die k. b. Artillerie, II. Band, 1. Theil, Instruction über die Verrichtungen bei der Bedienung der gezogenen Belagerungs- und Festungsgeschütze. 1876. 1 M. 16 ₰.
3) Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung einer Feld-Batterie mit Geschützen und Munitionswagen C/73, Vorrathwagen und Feldschmiede C/72. 73. 1876. . . . . 1 M. 70 ₰.
4) Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung des Stabes einer Feld-Artillerie-Brigade, eines Feld-Artillerie-Regiments, einer Abtheilung (incl. reitenden) eines Feld-Artillerie-Regiments und einer Munitions-Colonne-Abtheilung. 1875. . . . . 2 M. 98 ₰.
5) Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung einer Artillerie-Munitions-Colonne mit Fahrzeugen C/72. resp. C/62. 73. resp. C/73. 1875. . . . . 2 M. 37 ₰.

6) Allgemeine Bestimmungen über Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie; Verwaltung des vorhandenen und erforderlichen Materials, sowie der Schießübungsgelder. 1876. . . . . — M. 8 ₰,

7) Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen und den Instructions-Laboratorien-Arbeiten der Artillerie und für die Verwaltung des Schießübungsgelder-Fonds. 1876. . — M. 48 ₰,

8) Abänderungen zum Exercir-Reglement der k. b. Feld-Artillerie, III. Band, 1. Theil, 2. Theil, und zum Exercir-Reglement . . — M. 3 ₰,

9) Abänderungen zum Exercir-Reglement der k. b. Fuß-Artillerie, II. Band, 2., 3., 4. Theil. 1875. . . . . — M. 5 ₰,

10) Exercir-Reglement für die k. b. Fuß-Artillerie. 1876. II. Band, Ausbildung am Geschütz, 5. Theil, Bedienung der glatten 12^{cm} Kanone . . . . . — M. 30 ₰,

11) Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung für den Stab des Train-Bataillons eines Armee-Corps. 1875. . . . . — M. 95 ₰,

12) Desgleichen für eine Proviant-Colonne. 1875. 1 M. 1 ₰,

13) Desgleichen für ein Pferde-Depot. 1875. 1 M. 33 ₰,

14) Desgleichen für eine Feldbäckerei-Colonne. 1875. . . . . 1 M. 12 ₰,

15) Desgleichen für eine Fuhrparks-Colonne. 1875. . . . . — M. 90 ₰,

16) Desgleichen für ein Feld-Lazareth. 1875. 2 M. 43 ₰,

17) Desgleichen für eine Reserve-Bäckerei-Colonne. 1875. . . . . 1 M. 57 ₰,

18) Desgleichen für ein Sanitäts-Detachement. 1875. . . . . 1 M. 93 ₰,

19) Vorschrift über die Zusammensetzung und Verwaltung des Uebungs-Materials der Train-Bataillone und des Uebungs-Materials der

Train-Ersatz-Abtheilungen, sowie der hiezu gewährten Fonds. . . . . 1 M. 70 ₰,

20) Instruction zum Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den pfälzischen Eisenbahnen, sowie im gegenseitigen Verkehr zwischen den Staatsgebieten des norddeutschen Bundes, des Königreichs Bayern, Württemberg und des Großherzogthums Baden. 1870. . . . . — M. 26 ₰,

21) Vorschrift über die Abfertigung von Militär-Transporten auf den k. b. Staatsbahnen. 1872. — M. 2 ₰,

22) Zusammenstellung der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der bei den bayerischen Eisenbahnen angestellten dienstpflichtigen Beamten, Bediensteten und ständigen Arbeiter und ihre Heranziehung zu Eisenbahn-Formationen im Mobilmachungsfalle. München 1876. . . . . — M. 30 ₰.

Kriegs-Ministerium — Central-Abtheilung.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schinner, Major.

Nro. 14080 b. München den 20. December 1876.

Betreff: Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden.

In den Feldgeräthe-Etats für den Commandeur einer Infanterie-, Reserve-Infanterie oder Cavalerie-Division ist unter Titel VII Bemerkung ad 1 Absatz 2 zu setzen: „Tit. II Ziff. 12 u. 13" an Stelle von „Ziffer 2 u. 3".

Ferner ist in beiden Etats unter Titel V ein Instrumenten-Apparat nach französischem Muster, gleichmäßig unterzubringen wie der Menschen-Medicin- und Bandagen-Kasten, aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

---

tro. 15741. München den 20. December 1876.

betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für die Monate Januar, Februar und März 1877.

Die in den Monaten Januar, Februar und März 1877 in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekannt gegeben:

Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag		Für die Garnisons-Orte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unterofficiere		der Mannschaft	der Unterofficiere
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	15	23	Amberg	15	22
Benediktbeuern	20	30	Ansbach	14	21
Burghausen	17	26	Aschaffenburg	16	24
Dillingen	17	25	Bamberg	16	24
Eichstädt	16	24	Bayreuth	15	22
Freysing	16	24	Erlangen	14	21
Fürstenfeld (Bruck)	16	24	Forchheim	14	21
Gunzenhausen	13	20	Germersheim	16	24
Ingolstadt	15	22	Hof	16	24
Kempten	16	24	Kaiserslautern	18	27
Landsberg	19	29	Kissingen	15	22
Landshut	15	23	Kitzingen	15	23
Lechfeld (Schwabmünchen)	16	24	Landau	15	22
Lindau	17	26	Neumarkt	14	21
Mindelheim	18	27	Neustadt a/A.	14	21
München	16	24	Neustadt a. d./W.N.	14	21
Neuburg a./D.	15	23	Nürnberg	14	21
Neu-Ulm	10	15	Schwabach	14	21
Nymphenburg	16	24	Speyer	16	24
Passau	14	21	Sulzbach	16	24
Regensburg	15	22	Würzburg	14	21
Straubing	14	21	Zweybrücken	13	19
Traunstein	21	31			
Vilshofen	15	22			
Wasserburg	19	28			
Weilheim	15	23			

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oekonomie-Abtheilung.

v. Feinaigle,
General-Verwaltungs-Director.

Hermann,
Kriegsrath.

Gestorben sind:

der Oberst z. D. Carl Los, Inhaber des kaiserlich königlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 2. Classe und des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Classe, dann Commenthur 2. Classe des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens, am 7. ds zu Nürnberg, — der Hauptmann a. D. Peter Fiserius am 11. ds zu München, — der Hauptmann a. D. Jacob Pfeiffer am 12. ds zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 53. 27. December 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Anstellung von Militär-Bewerbern im subalternen Civildienste; b) Gehalts-Abzüge der Officiere und Beamten beim Urlaub; c) Verlegung des Rechnungsjahres, hier Behandlung der Einnahmen und Ausgaben im I. Quartal 1877; d) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage für die Monate Januar, Februar und März 1877. 3) Sterbfall.

Nro. 16068. München den 26. December 1876.

Betreff: Anstellung von Militär-Bewerbern im subalternen Civildienste.

Im Vollzuge des §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr. (Verordnungs-Blatt von 1869 Nro. 14) wird hiemit verfügt, daß Gesuche um Vormerkung für eine Magazinsaufsehersstelle künftighin nur unter der Voraussetzung Berücksichtigung finden sollen, daß der Militär-Bewerber entweder einer dritten Abtheilung des Heeres im activen Dienste angehört, oder vor seinem Ausscheiden aus demselben in einer solchen Abtheilung gestanden ist, oder aber, daß derselbe sonst den Nachweis seiner Befähigung für eine derartige Stelle zu liefern vermag.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 15005. München den 26. December 1876.

Betreff: Gehalts-Abzüge der Officiere und Beamten beim Urlaub.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. d. Mts allergnädigst zu bestimmen geruht, daß mit Rücksicht auf die nunmehrigen Gebührs-Normen und Etats-Verhältnisse die Urlaubs-Abzüge der Officiere und Beamten, welche bisher gemäß Kriegs-Ministerial-Rescript vom 30. Juni 1840 Nro. 6014 dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond zugeflossen sind, vom Jahre 1877 ab bei den einschlägigen Ausgabe-Capiteln und Titeln des Haupt-Militär-Etats als erspart berechnet werden sollen.

Dieses wird für entsprechende Darnachachtung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 15986. München den 26. December 1876.

Betreff: Verlegung des Rechnungsjahres, hier Behandlung der Einnahmen und Ausgaben im I. Quartal 1877.

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 29. Februar l. Js (Reichsgesetz-Blatt Nro. 7) ist beabsichtigt, auch für die bayerische Militär-Verwaltung den Beginn des Etatsjahres auf den 1. April zu verlegen.

Es wird daher vorläufig bestimmt, daß das I. Quartal 1877 der Rechnung pro 1876 als V. Quartal hinzutrete, indem der Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 als eine Rechnungs-Periode behandelt werden soll.

Die Cassen-Journale und Abrechnungsbücher, die Geld-, Inventar- und Material-Rechnungen, sowie die sonstigen hier einschlägigen Bücher und Listen sind daher pro 1876 nicht abzuschließen, sondern für die ersten drei Monate des Jahres 1877 fortzuführen, und werden die Termine für die auf den Jahres-

Rechnungs-Abſchluß bezüglichen Vorlagen hiedurch ſelbſtverſtändlich um 3 Monate hinausgerückt.

Vorbehaltlich der Hinausgabe des Verwaltungs-Etats für das Uebergangs-Quartal, ſowie beſonderer Entſchließung bezüglich der laufenden Abfindung der Truppen für Bekleidung und Ausrüſtung dürfen die laufenden Ausgaben innerhalb der bisherigen Etatsſätze fortgezahlt werden.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 16064. München den 27. December 1876.

Betreff: Perſonalien.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

am 19. ds den Landwehr-Aſſiſtenzarzt 1. Claſſe z. D. Dr Auguſt Sartorius mit Penſion zu verabſchieden;

am 24. ds den Second-Lieutenant Sigmund von Willibald des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutſchen Reiches und von Preußen auf Nachſuchen zur Reſerve des genannten Regiments zu verſetzen;

am 26. ds den Major Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, bisher à la suite des 1. Uhlanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des deutſchen Reiches und von Preußen auf Nachſuchen zum 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern zu verſetzen und à la suite dieſes Regiments zu ſtellen. —

Ferner wurde in eigener Zuſtändigkeit

am 23. ds der Portepee-Fähnrich Carl Roth des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſen.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 15733. München den 22. December 1876.

Betreff: Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage für die Monate Januar, Februar und März 1877.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März 1877 sind als Garnisons-Brodgeld, sowie für gegen Bezahlung abgegebene übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, dann für überhobene Brod-Portionen und Fourage-Rationen — und zwar für in natura überhobene Fourage-Rationen mit einem Zuschuß von 25% — zu vergüten, und zwar:

für die tägliche Brodportion zu 750 Gramm — M. 14 ₰,
„ „ „ „ „ 1000 „ — M. 19 ₰;
für die monatliche leichte Fourage-Ration 41 M. 10 ₰,
„ „ „ mittlere „ „ . 43 M. 20 ₰,
„ „ „ schwere „ „ . 45 M. 30 ₰;

für einzelne Fouragetheile:

pro 50 Kilogramm Haber . . . . 9 M. 38 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . 4 M. 90 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . 4 M. 63 ₰.

Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Officiere, Aerzte und Beamte sind die Bestimmungen sub Ziffer 2 des Kriegs-Ministerial-Rescripts von 17. Januar 1876 Nro. 631 (Verordnungs-Blatt Nro. 3) maßgebend.

Kriegs-Ministerium. — Militär-Oeconomie-Abtheilung.

v. Feinaigle, General-Verwaltungs-Director.

Hermann, Kriegsrath.

Gestorben ist:

der Unterquartiermeister a. D. Heinrich Gareiß am 3. d. zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 54. 31. December 1876.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Eintheilung von Generalen à la suite von Truppentheilen; b) Sattelung und Packordnung der Cavalerie; c) Feldpost-Dienstordnung; d) Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens; e) Personalien. 2) Ausschreibung einer Abtheilung: Herausgabe eines neuen Ortschaften-Verzeichnisses für das Königreich Bayern. 3) Sterbfälle.

Nro. 16165. München den 27. December 1876.

Betreff: Eintheilung von Generalen à la suite von Truppentheilen.

Generale, welche Seine Majestät der König durch Stellung à la suite von Truppentheilen auszeichnen, treten hiedurch nach Maßgabe der mit allerhöchster Genehmigung inhaltlich Ziff. 1 der Beilage I zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 20. April 1875 Nro. 5460 — Verordnungs-Blatt Nro. 25 — getroffenen Bestimmungen außeretatsmäßig in den Verband dieser Truppentheile, und sind nach Ziff. 4 Abs. 2 loc. cit. berechtigt, die Uniform derselben mit den Gradabzeichen ihrer Chargen (Bouillons und entsprechende Rangsterne an den Epauletten der Truppentheile, oder Generals-Achselstücke mit den entsprechenden Rangsternen, sowie mit Abzeichen der Truppentheile) zu tragen.

Hinsichtlich der Unterscheidung, in welchen Fällen solche Generale in Generals-Uniform zu erscheinen haben, und in

welchen anderen ihnen gestattet ist, die Uniform der Truppentheile anzulegen, finden die für die Inhaber von Regimentern geltenden Normen Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Nro. 16063. München den 28. December 1876.

Betreff: Sattelung und Packordnung der Cavalerie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 24. d. Mts an der Sattelung und Packordnung der Cavalerie Aenderungen nach Maßgabe der hier mitfolgenden Beschreibungen und Zeichnungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Für den Vollzug wird bestimmt:

1) In Gemäßheit obiger allerhöchster Verfügung modificiren sich die Vorschriften für den Unterricht der Cavalerie III. Theil nebst Ergänzungen hiezu, und treten die mittels Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 3. Juli 1874 Nro. 11341 veröffentlichten provisorischen Aenderungen an der Packordnung der Cavalerie außer Wirksamkeit.
2) Die bisherigen Ausrüstungsgegenstände, für welche neue Muster normirt sind, werden ausgetragen, jedoch sind die Packtaschen, Tuch-Chabraquen, Feldkochgeschirr-Futterale und Futtersäcke der mitfolgenden Aptirungsvorschrift entsprechend abzuändern.
3) Die Packtaschen zählen von nun ab zu den Ausrüstungsgegenständen des Mannes.

Muster werden den Abtheilungen zugehen.
Weitere Bestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

A.

Beschreibung der Bestandtheile und Zugehörungen des Sattels.

Der in der Armee eingeführte Sattel für die Dienstpferde besteht aus:

I. dem Bock im engeren Sinne mit dem dazu gehörigen Beschläge,

II. der Bekleidung desselben und den Zugehörungen.

ad I. Bestandtheile des Bockes.

Tafel I.	a. der vordere Zwiesel	Figur 1
„	b. der hintere Zwiesel	„ 3
„	c. die beiden Stege oder Seitenblätter	„ 4a
„	d. das Kopfblech	„ 4b
„	e. das Vorderblech	„ 1a
„	f. die Holsterknöpfe	„ 1b
„	g. das Hinterblech	„ 3a
„	h. die Packösen mit Seitenblech .	„ 4c
„	i. die beiden Steigkrampen mit Bogen	„ 1c 2a 4d.

Der Bock ist in allen seinen Theilen aus gutem starken Buchenholze gefertigt, die Holztheile sind geleimt, der größeren Haltbarkeit wegen vollkommen behäutet, d. h. mit Leinwand überzogen und beschlagen.

Der vordere Zwiesel bildet die Freiheit des Widerristes; er verhütet, daß das Pferd durch die Last des Reiters wund gedrückt werde und daß dieser nicht vorwärts gleite.

Der vordere Zwiesel hat eine etwas schräge Richtung nach rückwärts; er ist aus zwei gegen einander gefügten Stücken zusammengesetzt und in die äußere Fläche der Stege so eingefügt, daß diese in der Mitte noch 45 mm vorstehen (Vorderlappen). Seine Höhe beträgt von einer horizontalen Fläche, auf welcher der Bock ruht, im Lichten 170 mm.

Der hintere Zwiesel bildet die Freiheit des Rückens, schützt diesen gegen Wunddrücken und verleiht dem Sitz des Reiters mehr Festigkeit.

Der hintere Zwiesel hat eine schräge Richtung nach rückwärts, ist aus einem Stück geschnitten und in die äußere Fläche der Stege so eingefügt, daß diese in der Mitte noch 75 mm darüber hinausreichen (Hinterlappen). Seine Höhe beträgt bis zum höchsten Punkte des Bockes 183 mm. In der Mitte befindet sich eine 29 mm breite, 8 mm hohe viereckige Oeffnung zur Aufnahme des mittleren Packriemens.

Die Stege verbinden die Zwiesel und geben dem Sattel die Gestalt. Sie sollen sich dicht an die Schultern des Pferdes lehnen und vermöge ihrer parallelen Lage mit dem Rücken des Pferdes die möglichst größte Ruhefläche darbieten, jedoch an den vorderen und hinteren Enden, — welche oben und unten abgerundet sind, — außerhalb der Tracht sich um so viel erheben, daß ihre äußeren Kanten ungefähr 10 mm von den Schultern und dem Rücken des Pferdes abstehen, wenn dieses, ohne sich zu strecken, auf den vier Füßen gerade steht. Die Steglänge beträgt 549 mm auf horizontaler Fläche und 570 mm nach der Curve gemessen, die vordere Stegbreite (gemessen auf der Ruhefläche an dem Berührungspunkt der vorderen Fläche des vorderen Zwiesels mit den Steglappen) 120 mm,
die mittlere Stegbreite 97 mm,
die hintere Stegbreite 120 mm,
die Holzstärke 11—21 mm.

An den vorderen Enden der Stege, 30 mm von dem oberen Rande der Vorderlappen und 5 mm von dem Fuß des vorderen Zwiesels entfernt, befinden sich mit diesem parallel laufend je zwei Löcher, welche durch in das Holz geschnittene Falze vereinigt sind, zum Durchziehen des Binderiemchens des vorderen Stegleiderschuhes. Ferner befinden sich in der oberen Kante der Stegzwischenstücke auf jeder Seite acht runde Löcher zur Aufnahme der Wolfsschnürriemen, dann in der Mitte und am unteren Rande, gleichfalls auf jeder Seite, acht runde Löcher behufs Befestigung der Binderiemen der Sattelstrupfen. Diese Löcher sind auf der unteren Fläche der Stege durch je zwei in das Holz geschnittene Falze vereinigt, um das Versenken der Binderiemen zu ermöglichen.

Die Weite der Tracht beträgt im Lichten:
Vorne nach unten (an den entferntesten Punkten gemessen) 300 mm,

vorne nach oben (am Berührungspunkt der Vorderfläche des vorderen Zwiesels mit der oberen inneren Kante der Stege gemessen) 144 mm,
mitten nach unten 268 mm,
mitten nach oben 127 mm,
hinten nach unten (an den entferntesten Punkten) 375 mm,
hinten nach oben (an dem Berührungspunkt der hinteren Fläche des hinteren Zwiesels mit der oberen Kante der Stege) 175 mm.

Diese Dimensionen dürfen durch das Aufnieten des Beschläges keine Veränderung erleiden.

Das Beschläge am vorderen Zwiesel besteht aus zwei Schienen von geschmiedetem Eisen, welche dessen Zusammenfügung decken und zur Verstärkung des Zwiesels dienen, nemlich:

a) das Kopfblech, welches mitten über dem Zwiesel liegt, am oberen Ende eine Breite von 35 mm hat, bei einer Länge von 480 mm sich nach und nach auf eine Breite von 22 mm verjüngt und an den Enden abgerundet ist.

b) Das Vorderblech, welches der unteren Wölbung des Zwiesels folgend 215 beziehungsweise 190 mm lang und vorne ist, hat 42 mm Breite und ist durch 6 Nietnägel mit dem Kopfbleche verbunden. In einer Entfernung von 120 mm von der Mitte des Kopfbleches befindet sich auf jeder Seite desselben ein eiserner, zum Schrauben zugerichteter 31 mm langer, oben knopfförmiger Kloben, „Holfterknopf" genannt.

Das Beschläge am hinteren Zwiesel besteht aus:

a) Dem Hinterbleche. Dieses ist ebenfalls aus geschmiedetem Eisen gefertigt und befindet sich zur Verstärkung des Zwiesels an dessen Rückseite. Es ist in der Mitte, woselbst eine 29 mm breite, 8 mm hohe Oeffnung zur Aufnahme des mittleren Packriemens angebracht ist, 36 mm breit, verjüngt sich etwas gegen die Enden des Zwiesels zu, dehnt sich in einer Länge von 30 mm und einer Breite von 28 mm über die beiden Stege nach rückwärts aus und ist mit 10 Nietnägeln, wovon 8 durch den Zwiesel und 2 durch die beiden Stege gehen, an diese Theile befestigt.

b) den Packösen (mit Seitenblech). Diese bestehen aus je einem, auf jeder Seite des Zwiesels am unteren Rande eingelassenen, in einem Winkel geformten Stücke Eisenblech, welches

mit zwei Nietnägeln und einer Schraube an dem Zwiesel befestigt ist.

Von diesem Bleche geht ein Schenkel nach hinten als eigentliche Packöse, welche durch eine im Lichten 28mm breite und mit ihrer Mitte 32mm über den Zwieselrand vorstehende Krampe gebildet wird. Der andere Schenkel (Seitenblech), zur Verstärkung des Zwiesels an der Vorderseite desselben in einer Länge von 140mm aufwärts laufend, ist durch 2 Nietnägel mit dem Hinterbleche verbunden. Dieser Schenkel ist etwas nach auswärts geschweift, oben 30mm breit und abgerundet.

Außerdem gehören noch zu dem Beschläge des Bockes die zur Aufnahme der Steigbügelriemen bestimmten beiden Steigkrampen mit dem sie verbindenden Bogen. Letzterer besteht aus einer 20mm breiten, 8mm dicken, aus Schmiedeeisen gefertigten Spange, deren Kanten abgerundet sind und deren Enden sich je zu einer kleinen, mit einem Loche versehenen Platte formen, um mittels eines Nietnagels an die Stege befestigt werden zu können.

Die Höhe des Bogens, das heißt die senkrechte Entfernung des höchsten Punktes seiner unteren Wölbung von einer horizontalen Fläche, auf welche der Bock gelegt wird, beträgt 97mm. Von jenem Bogen gehen in horizontaler Richtung zwei mit Walzen versehene Arme (Steigkrampen) aus; letztere sind ohne Walzen 10mm, mit diesen 13mm stark, und haben eine Länge im Lichten von 70mm. Die Steigkrampen sind sowohl im Bogen, als in dem vorderen Zwiesel eingenietet.

Sämmtliche Beschlagtheile sind zur Verhütung des Rostens schwarz gefirnißt. Die Köpfe aller Nietnägel sind wohl versenkt.

ad II. Bekleidung und Zugehörungen des Sattelbockes.

Tafel I.	k.	der Wolf oder das Sitzleder .	Figur 5a und b
„ I.	l.	der Aufhängriemen	„ 8a
„ II.	m.	die Sattelgurte	„ 1
„ I.	n.	der Sattelbocküberzug	„ 8
„ I.	o.	die beiden Stegunterlagen . .	„ 6, 6a und 7
„ II.	p.	die Uebergurte	„ 2
„ II.	q.	der Umlaufriemen	„ 3
„ II.	r.	die Steigbügelriemen mit Schnalle	„ 4
„ II.	s.	die Steigbügel	„ 5

Tafel II. t. der Lanzenschuh bei den Uhlanen Figur 5a
„ II. u. das Karabiner-Futteral mit Riemen und der Karabiner-Schlagriemen,
„ II. v. die Packriemen, der Feldbeilriemen „ 7 und 8
w. die Hufeisentasche,
x. das Vorderzeug,
y. die wollene Unterlagdecke,
„ V. z. die Tuch-Chabraque.

Der Wolf oder das Sitzleder besteht aus zwei aus Blankleder gefertigten, aufeinander genähten Theilen, je 530mm lang, von einer hinteren Breite von 163mm, einer mittleren Breite wechselnd von 143mm bis 78mm, einer vorderen Breite von 113mm.

Derselbe ist um den Knopf des vorderen Zwiesels gezogen, dortselbst innen und außen mit Nägeln befestigt und gegen den hinteren Zwiesel gespannt und angenagelt; auf jeder Seite ist er unten mit einem 20mm breiten, starken Leder besetzt und wird mittelst Schnürriemchen aus Alaunleder an den Stegen festgeschnürt.

Am hinteren Theil des Sitzleders befindet sich in der Mitte ein oval länglicher Ausschnitt von 90mm Länge und 26mm mittlerer Breite; die obere Oeffnung hat eine Weite von 15mm. Circa 80mm vom vorderen Zwiesel nach rückwärts befindet sich in der Mitte des Sitzleders ein verzinnter ovaler Ring mit Ringkappe, 26mm hoch, 24mm breit, (im Lichten gemessen), zur Aufnahme des Aufhängriemens — „Aufhängring".

Der Aufhängriemen ist ein 20mm breiter, 370mm langer Riemen von Blankleder; derselbe wird durch den Ring gezogen und an seinen beiden Enden auf eine Länge von 60mm über einander genäht.

Der vordere Zwiesel wird vom Beginn des Sitzleders bis zur Mitte der Stege auf beiden Seiten mit einem Lederstreifen überzogen, der mit Stiften festgenagelt ist.

Auf beiden Seiten des vorderen Zwiesels ungefähr in der Mitte der Stege befinden sich, nach abwärts gerichtet, die 240mm langen, 25mm breiten Vorderzeugstrippen, welche mit Dornlöchern versehen und mit 4 Stiften festgenagelt sind.

Die Sattelgurte dient dazu, den Sattel auf dem Rücken des Pferdes zu befestigen und in seiner richtigen Lage zu erhalten.

Sie besteht aus zwei 50mm breiten Stücken aus Blankleder, von welchen jenes Stück, welches an der linken Seite des Sattels befestigt wird, eine Länge von 560mm, das Stück auf der rechten Seite des Sattels eine Länge von 620mm hat. Jedes Stück hat an dem einen Ende mehrere Bindriemenlöcher und an dem anderen einen viereckigen verzinnten Rollenring, dessen Breite 55mm, dessen Höhe 26mm (im Lichten gemessen) beträgt. Unter jedem Rollenring befindet sich eine Unterlage von starkem Blankleder. Das rechtsseitige Stück der Sattelgurte hat eine bewegliche Schleife und ist mit einem „Aufzugriemen" versehen. N° 1

Letzterer ist aus Blankleder gefertigt, 50mm breit, 920mm lang; dessen eines Ende ist abgerundet und mit Dornlöchern versehen, das andere dagegen ist durch den Rollenring des rechtsseitigen Stückes der Sattelgurt gezogen, umgeschlagen und auf 50mm mit einer feststehenden Schleife festgenäht. Am Ende des Umbuges ist eine verzinnte Walzenschnalle eingenäht, mit einer lichten Breite von 55mm, einer Höhe von 30mm. Die Sattelgurte wird vor Anlegung der Stegkissen an den hiefür am Sattelbock angebrachten Löchern mit Binderiemchen aus Alaunleder befestigt.

Der Sattelbocküberzug dient dazu, die Holztheile des Sattels zu bedecken und die treffenden Theile des Pferdekörpers zu schützen.

Der Ueberzug besteht aus dem Sitz, dem Afterleder, den Satteltaschen und den Satteltäschchen, und ist zum Abnehmen eingerichtet.

An dem Sitz ist rückwärts das die Rückseite des hinteren Zwiesels bedeckende Afterleder mittels eines Stemmriemens, seitwärts mittels eines Passepoils je ein Satteltäschchen, befestigt; letztere sind abgerundet, haben eine Länge von 436mm, eine größte Breite von 195mm und verjüngen sich gegen den hinteren Zwiesel zu. An den Sitz und die Satteltäschchen sind die Satteltaschen genäht; an jeder Seite befindet sich in der Naht eine Oeffnung, 200mm lang, — „der Gurtenschlitz", durch welchen die Sattelgurte gezogen wird, so daß sie außerhalb der Satteltaschen zu liegen kömmt.

Die Satteltaschen sind wie beim englischen Sattel unten abgerundet, haben oben eine Breite von 436mm und in der Mitte (bis zum Passepoil der Satteltäschchen gemessen) eine Höhe von

515mm. Auf beiden Satteltaschen, 6mm rückwärts des vorderen Randes, befinden sich unten nahe an der Abrundung in gleicher Höhe zwei Schleifen, je 67mm lang, 20mm breit und 25mm von einander entfernt, zur Befestigung der Packtaschen.

Für den Aufhängring, die beiden Holfterknöpfe, die Steigbügelriemen, den mittleren Packriemen und die Packösen sind an den entsprechenden Stellen im Ueberzug die erforderlichen Oeffnungen angebracht.

Sitz- und Stemmriemen sind aus Rindleder, Afterleder, Satteltaschen und Satteltäschchen aus Blankleder, die Passepoils der Täschchen aus Kalbleder gefertigt.

Die beiden Stegunterlagen sollen das Pferd gegen verletzenden Druck des Bockes schützen. Sie bestehen aus dem Stegleder, dem Ueberzug und den Inlagen und werden zum Gebrauch an die Stege befestigt.

Das Stegleder ist ein 595mm langes, 140mm breites, an beiden Enden abgerundetes Stück Blankleder, mit kleinen Ziehlöchern umgeben und einem kleinen Schuh an jedem Ende, worein die Enden der Stege gebracht werden und wovon der vordere mit einem Binderiemchen geschlossen wird; vorne am Stegleder befindet sich eine 200mm lange, 25mm breite, mit einem runden Knopfloch versehene Strippe von Blankleder, welche in die Holfterknöpfe geknöpft wird und zur Befestigung der Unterlage beiträgt.

Der Ueberzug ist ein Stück Zeug, gewöhnlich aus wollenen Deckenstücken geschnitten, 730mm lang, 367mm breit, dessen Ecken ausgeschnitten sind.

Die Inlagen (5—6 Stücke Wollenstoff), 613mm lang, 164mm breit, sind an beiden Enden der Länge nach abgeschärft.

Ueber Zurichtung ꝛc. enthält der III. Theil der Vorschriften für den Unterricht der Cavalerie das Nähere.

Die Uebergurte dient dazu, die Chabraque auf dem Sattel und die Satteltaschen an der Seite des Pferdes festzuhalten, ist aus Blankleder gefertigt, 1400mm lang, 50mm breit, hat eine bewegliche Schleife, an beiden Enden einen Rollring mit Unterlage, und ist an einem Ende mit einem Aufzugriemen, wie die Sattelgurte versehen. 415mm vom anderen Ende entfernt befindet sich auf der unteren Fläche eine Schleife und 336mm von dieser eine zweite zur Aufnahme des Umlaufriemens, beide 110mm lang, 36mm breit.

Der Umlaufriemen geht um den ganzen Sattel, ist zweimal durch die Uebergurte gezogen und wird vorne links zusammengeschnallt; er ist 2250mm lang, 25mm breit, mit einer verzinnten Walzenschnalle und Schleife und am vorderen Ende mit Dornlöchern versehen.

Die Steigbügelriemen sind 1650mm lang, 35mm breit, und befindet sich an deren einem Ende eine 36mm lange und ebenso breite und verzinnte Walzenschnalle. Die Umschlaglänge richtet sich nach der Stärke des Bügelriemens. Die Steigbügelriemen werden von unten nach oben in die Steigkrampen eingezogen, so daß die Schnalle an der im Ueberzug befindlichen Oeffnung ansteht.

Die Steigbügel erleichtern das Aufsteigen, tragen den Fuß des Reiters und dienen als Stütze beim Gefecht. Dieselben sind aus geschmiedetem Eisen gefertigt.

Der Steigbügel wird eingetheilt: in das Auge, die Stange und den Rost. Das Auge nimmt den Steigbügelriemen auf, die Stangen halten den Rost und dieser trägt des Reiters Fuß.

Die unteren breiten Theile der Stange werden die Lappen genannt. An diesen befinden sich bei jenen der Uhlanen zur Befestigung des Lanzenschuhes auf einer Höhe von 24mm vom Roste aufwärts zwei kleine Löcher zum Durchziehen des Lanzenschuhriemchens. Im Uebrigen sind die Steigbügel bei Cuirassieren, Uhlanen und Chevaulegers von nun ab von gleicher Form.

Die Lanzenschuhe bei den Uhlanen.

Dieselben haben während des Reitens, solange die Lanze am Arme oder hoch getragen wird, den Fuß derselben aufzunehmen. Sie sind an der äußeren Seite jeden Bügels der Gemeinen und Gefreiten angebracht. Der Lanzenschuh besteht aus dem Schuh aus Lohgarleder, der oberen und unteren Strupfe aus Blankleder, dem Befestigungsriemchen aus Blankleder und dem eisernen Ringe.

Der Schuh ist 73mm hoch, hat eine obere lichte Weite von 32mm und eine untere von 12mm. Die Strupfen sind 18mm breit.

(Die Ledertheile sind sämmtlich von braunem Leder gefertigt).

Das Carabiner-Futteral.

Der Carabiner-Futteral-Riemen.

Der Carabiner-Schlagriemen.

Beschreibung und Zeichnung des Carabiner-Futterals, des Futteralriemens und Carabiner-Schlagriemens im Verordnungs-Blatt Nr. 52 vom Jahre 1876 enthalten.

Die Packriemen.

Die Riemen sind von braunem Blankleder gefertigt, mit verzinnten Walzenschnallen, Schleifen und Dornlöchern versehen, und beträgt die Länge des vorderen Packriemens 440mm, jene der 3 hinteren Packriemen 660mm; ihre Breite beträgt 25mm.

Die wollene Unterlagdecke. Beschreibung im Verordnungs-Blatt Nr. 36 vom Jahre 1875.

Die Tuch-Chabraque. Dieselbe ist von der Farbe des Waffenrockes des betreffenden Truppentheiles gefertigt, vorne und hinten abgerundet und ringsum, mit Ausnahme jener Stellen, wo sich der Zügelbesatz und die beiden Beinleder befinden, 10mm vom Rande entfernt, mit einem 20mm breiten rothen Tuchstreifen von der Farbe des Auszeichnungstuches des Regiments eingefaßt.

Sie hat folgende Längen-Ausmaaße: In der Mitte 1100mm, auf der rechten und linken Seite eine größte Länge von 1300mm.

Deren größte Breite ist vorne 1520mm, rückwärts 1390mm. Die halbe Breite derselben beträgt in der Mitte gemessen, 620mm.

Der Zügelbesatz aus braunem Rindleder, vorne in der Mitte aufgenäht, nach rückwärts abgerundet, ist in der Mitte 190mm lang und 180mm breit.

Die beiden am unteren Rande aufgenähten Beinleder sind von braunem Rindleder gefertigt.

Das an der rechten Seite angebrachte hat eine obere Länge von 330mm und eine untere von 370mm, in der Mitte eine Breite von 220mm. Das an der linken Seite befindliche ist oben 425mm, unten 440mm lang und in der Mitte 220mm breit.

Der Umlaufriemen geht um den ganzen Sattel, ist zweimal durch die Uebergurte gezogen und wird vorne links zusammengeschnallt; er ist 2250 mm lang, 25 mm breit, mit einer verzinnten Walzenschnalle und Schleife und am vorderen Ende mit Dornlöchern versehen.

Die Steigbügelriemen sind 1650 mm lang, 35 mm breit, und befindet sich an deren einem Ende eine 36 mm lange und ebenso breite und verzinnte Walzenschnalle. Die Umschlaglänge richtet sich nach [illegible]

riemen werden
zogen, so daß d
nung ansteht.

Die Ste
Fuß des Reiter
sind aus geschm

Der Steig'
und den Rost.
Stangen halten den Rost und dieser trägt des Reiters Fuß.

Die unteren breiten Theile der Stange werden die Lappen genannt. An diesen befinden sich bei jenen der Uhlanen zur Befestigung des Lanzenschuhes auf einer Höhe von 24 mm vom Roste aufwärts zwei kleine Löcher zum Durchziehen des Lanzenschuhriemchens. Im Uebrigen sind die Steigbügel bei Cuirassieren, Uhlanen und Chevaulegers von nun ab von gleicher Form.

Die Lanzenschuhe bei den Uhlanen.

Dieselben haben während des Reitens, solange die Lanze am Arme oder hoch getragen wird, den Fuß derselben aufzunehmen. Sie sind an der äußeren Seite jeden Bügels der Gemeinen und Gefreiten angebracht. Der Lanzenschuh besteht aus dem Schuh aus Lohgarleder, der oberen und unteren Strupfe aus Blankleder, dem Befestigungsriemchen aus Blankleder und dem eisernen Ringe.

Der Schuh ist 73 mm hoch, hat eine obere lichte Weite von 32 mm und eine untere von 12 mm. Die Strupfen sind 18 mm breit.

(Die Ledertheile sind sämmtlich von braunem Leder gefertigt).

Das Carabiner-Futteral.

Der Carabiner-Futteral-Riemen.

Der Carabiner-Schlagriemen.

Beschreibung und Zeichnung des Garnitur-Futterals des [illegible] und Garnitur-Schlagriemens in Verordnungs-Blatt Nr. [illegible] vom Jahre [illegible] enthalten.

[illegible]

Die Riemen sind von braunem Blankleder gefertigt, mit [illegible] Wasserschmalz [illegible] und [illegible] versehen und beträgt die Länge des [illegible] Packriemens [illegible] [illegible] der [illegible] Packriemen [illegible] ihre Breite beträgt [illegible]

[illegible] ist aus braunem Blankleder gefertigt [illegible] lang [illegible] mit [illegible] Wasserschmalz [illegible] und [illegible] versehen.

[illegible] die Unterbringung eines [illegible] [illegible] mit [illegible] Nägeln.

Beschreibung und Zeichnung in Verordnungs-Blatt Nr. [illegible] vom Jahre [illegible].

[illegible] Beschreibung und Zeichnung in Verordnungs-Blatt Nr. [illegible] vom Jahre [illegible].

[illegible] Beschreibung in Verordnungs-Blatt Nr. [illegible] vom Jahre [illegible].

[illegible] ist von der Farbe [illegible] des betreffenden [illegible] gefertigt, [illegible] und [illegible] mit Ausnahme einer Stelle, wo sich der [illegible] und die beiden [illegible] [illegible] vom Rande [illegible] mit einem [illegible] [illegible] von der Farbe des [illegible] des [illegible] eingefaßt.

[illegible] Länge [illegible] Mitte [illegible] auf der [illegible] und linken Seite eine [illegible] Länge von [illegible].

[illegible] ist [illegible] [illegible] Die halbe Breite [illegible] beträgt in der Mitte gemessen [illegible].

[illegible] aus [illegible] [illegible] in der Mitte [illegible] nach [illegible] ist in der Mitte [illegible] lang und [illegible] breit.

Die beiden [illegible] unteren Rande aufgenähten [illegible] sind von braunem [illegible] gefertigt.

[illegible] der rechten Seite angebrachte hat eine obere Länge von [illegible] und eine untere von [illegible] in der Mitte eine Breite von [illegible]. [illegible] der linken Seite befindliche ist oben [illegible] [illegible] lang und in der Mitte [illegible] breit.

Das rechte Beinleder wird vom hinteren Rande 485mm entfernt, das linke Beinleder von der vorderen Seite aus in gleicher Richtung mit dem der rechten Seite aufgenäht, so daß der verlängerte Theil von 95mm nach rückwärts zu stehen kommt.

An der Chabraque befinden sich 3 Packriemen-Oeffnungen mit braunem Kalbleder eingestemmt, welche in der vorderen Naht der Aftererhöhung angebracht sind.

Die eine Oeffnung (mittlere) befindet sich genau in der Mitte und hat eine Länge von 70mm. Die beiden anderen (Ecköffnungen) haben ebenfalls eine Länge von 70mm und sind am Anfange der Aftererhöhungs-Naht nach aufwärts angebracht.

Vorne an der rechten Seite sind weitere 2 Oeffnungen angebracht.

Die erste Oeffnung dient zur Aufnahme des Carabiner-Schlagriemens, ist 70mm lang, mit braunem Kalbleder eingestemmt und von der Mittelnaht 70mm, vom vorderen Rande 320mm entfernt.

Die zweite Oeffnung dient zur Aufnahme des Carabiner-Futterals, ist 150mm lang, mit braunem Kalbleder eingestemmt und vom vorderen Rande 350mm, vom unteren Rande 230mm entfernt.

An den beiden hinteren Enden befindet sich je eine Krone von rothem Tuche.

Die Chabraque ist mit Gradl gefüttert; hinten auf der linken Seite ist, zur Aufnahme der Feldmütze, auf das Futter eine Tasche von Gradl aufgenäht, 285mm tief, 230mm breit, nach unten abgerundet, mit Lederknopf und Schlaufe versehen.

Zur Aufnahme der Rollknöpfe an den Packtaschen ist vorne am Rande des Futters, auf beiden Seiten, 215mm vom Beinleder entfernt, eine Knopfschleife von Rindleder angebracht.

B.

Beschreibung der Packtaschen mit Verbindungsleder.

Tafel II. Figur 6a, b, c, d.

Erstere besteht aus einem festen und einem beweglichen Theil. Der feste Theil (Packtaschen-Hülse) ist aus Sohlenleder trichterförmig gefertigt und mit braunem Lohgarleder überzogen.

Am vorderen Rande der linken Packtasche, 45mm vom obere Rande entfernt, ist eine 20mm breite, 50mm lange Querschleife zu Aufnahme des Feldbeilriemens angebracht.

An der rechten Packtasche befinden sich zur Aufnahme de Carabiner-Futteral-Riemens 4 Schleifen, und zwar an beide Seitenwänden der Packtasche je eine Schleife, 60mm lang, 25mm breit, an beiden Enden schief geschnitten und 35mm vom obere Rande entfernt, schief nach abwärts gerichtet und je mit vie Nähten auf Beutel und Hülse festgenäht. 70mm vom Rande de Bodens der Packtasche, auf der Vorderseite, befindet sich eine dritt Schleife aufgenäht, wie oben beschrieben.

Auf der gegen den Reiter zu stehenden Seite, 98mm vom Bode nach aufwärts stehend, ist eine vierte Schleife, und zwar auf den Packtaschenbeutel angebracht. Dieselbe, gegen die Satteltasche z schief geschnitten, hat eine Länge von 90mm, eine Breite von 25mm und ist, an der Naht des Beutels anstehend, 90mm vom Rande des Bodens der Packtasche nahezu wagrecht mit einer Unterlage aufgenäht.

Auf beiden Taschen befinden sich außen an der Rückwand, 35mm auseinander stehend, zwei Schleifen, 20mm breit, 60mm lang und 120mm vom unteren Rande entfernt, zur Aufnahme der Befestigungsriemen der Packtaschen am Sattel.

Am vorderen Rande der beiden Taschen, auf dem Beutel aufgenäht, ist eine verzinnte Walzenschnalle, Kappe und Schleife mit Unterlage, am hinteren Rande der beiden Taschen, 150mm vom untern Rande entfernt, je ein Riemen angebracht; der linksseitige, welcher auch den Feldbeilstiel umschließt, hat eine Länge von 350mm, der rechtsseitige dagegen ist 20mm breit und 250mm lang.

Der Boden der Hülse ist mit einem mit Leder überzogenen Stückchen Holz ausgefüllt.

An beiden Taschen ist vorne an den unteren Ecken des Sackes ein Rollknopf zur Befestigung der Chabraque angebracht.

Das Verbindungsleder ist aus braunem Blankleder, vorne im Bogen geschnitten, hat in gerader Linie gemessen vorne eine Länge von 405mm, hinten von 390mm. Die Breite beträgt an den Enden 135mm, in der Mitte 110mm; vorne auf der Mitte, 15mm vom Rande entfernt, ist eine 20mm breite, 65mm lange Schleife für den Packriemen aufgenäht. In gerader Linie nach rückwärts,

In $\frac{1}{5}$.

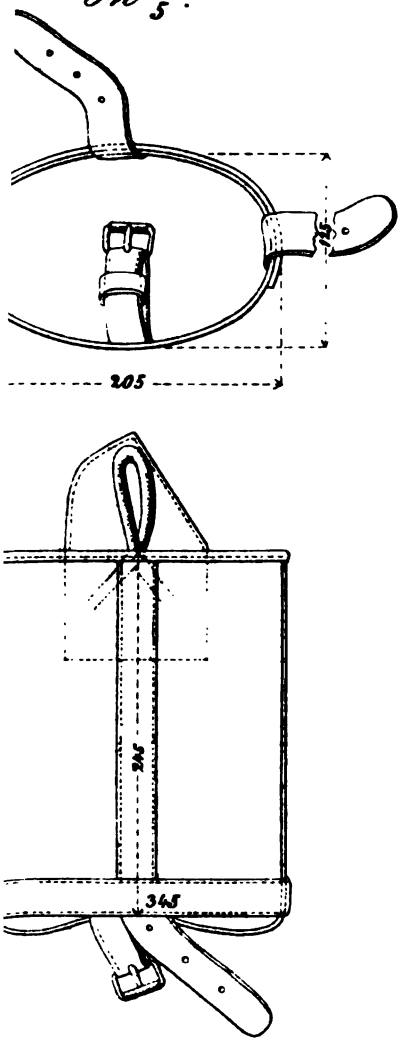

e eingetragenen Maße sind mm.

18mm vom Rande, befindet ſich eine 37mm lange, 9mm breite Oeffnung zur Aufnahme des Aufhängriemenrings. Die Rückſeite iſt im Bogen geſchnitten. Die Seitentheile ſind an der Rückwand beider Taſchen mit 2 Nähten feſtgenäht.

C.

Beſchreibung des Feldkochgeſchirr-Futterals.

Tafel III.

Das Feldkochgeſchirr-Futteral iſt eine ovale Hülſe von braunem Lohgarleder, 245mm hoch, von einem Durchmeſſer von 205mm und 125mm.

Die Vorderwand iſt mit einer Stoßnaht zuſammengenäht und mit einem 25mm breiten und 350mm langen Streifen von braunem Blankleder beſetzt. Das über die Hülſe hinaus gehende, mit Dornlöchern verſehene Strippenſtück dieſes Beſatzes dient als Verſchluß-Riemen.

Auf der Rückſeite unten befindet ſich eine Schnallenkappe von braunem Blankleder, 25mm breit, 83mm lang, mit einer verzinnten Walzenſchnalle und beweglichen Schleife zum Einſchnallen des Verſchluß-Riemens.

Die beiden Seitenwände ſind ebenfalls mit 25mm breiten Streifen von braunem Blankleder beſetzt, welche ebenfalls Verſchlußriemen bilden. Die ganze Länge dieſes Strippenſtückes mit Dornlöchern beträgt 410mm. Das Schnallenſtück iſt 309mm lang, mit einer verzinnten Walzenſchnalle und feſten Schleife verſehen.

Auf der Vorderſeite unten querüber iſt die Hülſe mit einem 25mm breiten, 345mm langen Riemen von braunem Blankleder beſetzt, welcher über die obengenannten Streifen genäht iſt.

Der Deckel des Futterals von Lohgarleder iſt in der Form der Hülſe feſtgemacht und mit einem Stemmriemen von braunem Rindleder eingeſtemmt.

In eine Scheibe von doppeltem braunen Blankleder, 140mm lang, 90mm breit, in der oberen Hälfte nach vorwärts ausgeſchnitten und rückwärts abgerundet, iſt der Aufhängriemen eingenäht. Dieſer Aufhängriemen von braunem Blankleder, im geſchnittenen Zuſtande 25mm breit und 280mm lang, iſt in der Mitte auf

130mm Länge rund abgenäht, wird übereinander gelegt und in die obengenannte Scheibe der Art eingenäht, daß das Ende des Aufhängriemens mit dem oberen Rande der Scheibe gleich hoch steht.

Die Scheibe mit dem Aufhängriemen wird sodann auf der Rückwand 50mm tief mit 3 Nähten aufgenäht und unterhalb des Stemmriemens noch mit einem Riemen von Alaunleder festgenäht.

D.

Beschreibung des Futtersackes.

Tafel III.

Der Futtersack von starkem Gradl hat eine Länge von 1350mm, eine halbe Breite von 485mm, ist unten abgerundet, oben eingenäht, und hat eine Seiten-Naht. 25mm vom oberen Rande, 30mm von der Seiten-Naht entfernt, sind 2 rund ausgenähte Löcher, durch welche eine Schnur zum Schließen des Sackes angebracht ist.

10mm vom oberen Rande entfernt sind 18 rund ausgenähte Zuglöcher angebracht, durch welche eine Schnur gezogen ist. Auf der inneren Seite des Sackes ist bei den Löchern ein Gradlbesatz von 45mm Breite angenäht.

Auf der der Seiten-Naht entgegenstehenden Seite ist, 640 ~~530~~mm vom oberen Rande, eine in der Mitte nochmals angenähte 110mm lange, 15mm breite Schleife von doppeltem Gradl angenäht. Durch eine Abtheilung dieser Schleife wird beim Packen der Packriemen gezogen. Eine gleiche Schleife ist 315 ~~405~~mm von der ersten entfernt angebracht.

E.

Beschreibung des Futter-Beutels.

Tafel III.

Der Futter-Beutel von wasserdichtem Stoffe hat eine Länge von 270mm und am oberen Rande, an welchem er mit einem 20mm breiten Einbug versehen ist, einen Umfang von 660mm. Der runde eingenähte Boden hat einen Durchmesser von 215mm und ist an demselben ein Kreuz von Schnüren angenäht. Auf der Seiten-Naht ist ein oben zugespitztes Strippen-Stück von

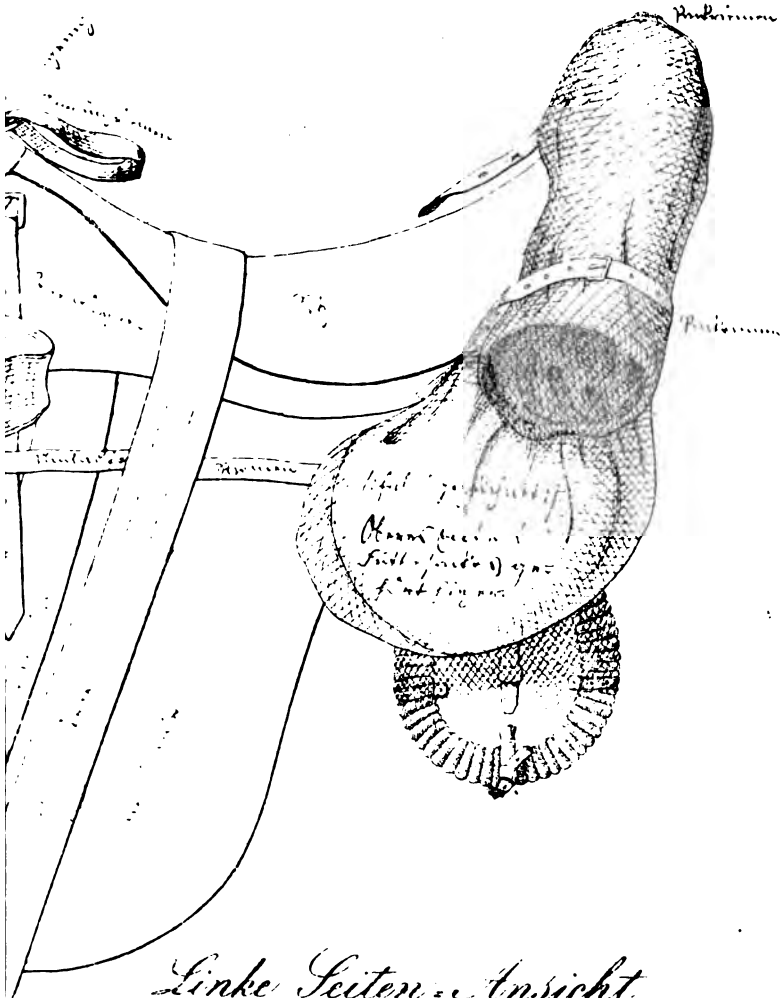

Linke Seiten-Ansicht.

Hanf-Garnband, 800 mm lang, 30 mm breit, und diesem gegenüber ein Schnallenstück, 260 mm lang, 25 mm breit, mit einer verzinnten Schnalle, angenäht.

F.

Packordnung.

Tafel IV.

Ziffer 1.

Inhalt der Packtaschen.

In die rechte Packtasche kommen:

1 Stiefel,
1 Hemd,
1 Unterhose,
1 Paar Handschuhe,
1 Knopfgabel,
1 Kleiderbürste,
je 1 Reis- und Caffee-Säckchen,
1 Nothverbandzeug,
1 Stück Flicktuch,
das Waschzeug (Handtuch, wenn solches vorhanden, Spiegel, Seife, Kamm),
1 Nähzeug, enthaltend: Näh- und Stecknadel, Stopfgarn, Zwirn, Knöpfe, Haften, Wachs, Scheere, Bindfaden, Flickmaterial und Pechdraht,
1 Hufeisen,
dann, wenn solche vorhanden, 1 Paar Socken und 1 Sacktuch,
ferners in dem Riemen im Packtaschendeckel:
1 Blechbüchse mit 10 Patronen.

In die linke Packtasche kommen:

1 Stiefel,
1 Glanzbürste,
1 Einreibbürste,
1 Kothbürste,
1 Schmierbüchse,
1 Fläschchen mit Putzkalk,

1 Eßbesteck,
1 Salzbüchse,
1 Kardätsche,
1 Striegel,
1 Hufeisen,
das Nageltäschchen mit 32 Hufnägel,
das Schraubstollensäckchen mit Schlüssel und 4 Stollen,
Putzlumpen,
ferners in dem Riemen im Packtaschendeckel:
1 Blechbüchse mit 20 Patronen.

Das Gewicht der beiden Packtaschen ist 9 K. 350 Gr.

*)

Ziffer 2.

Der Carabiner-Futteral-Riemen wird von unten nach oben durch die an der rechten Packtasche vorn angebrachte obere Schleife gezogen, läuft längs der Rückwand der Packtasche, geht von oben nach unten durch die beiden rückwärts an der Packtasche angebrachten Schleifen, wird nach unten durch die am Carabiner-Futterale außen angebrachte Schleife, die untere Querschleife, dann die innen angebrachte Schleife am Carabiner-Futteral und sodann durch die vorn unten an der Packtasche angebrachte Schleife gezogen und das Strippenstück in die Schnalle eingemacht.

Ziffer 3.

Die Drillich-Jacke wird mit dem inneren Theile nach auswärts auf den Boden gelegt, hierauf sind die Aermel so umzubiegen, daß sie ungefähr bis an den Kragen reichen, alsdann die beiden Seitentheile bis gegen die Mitte einzuschlagen (bei der Drillich-Röcken die Schöße nach einwärts zu legen). Die Jacke (Rock) wird nun in der Mitte gebrochen, der Länge nach nochmals übereinander geschlagen, vorn auf den Sattel gelegt und mit dem vorderen Packriemen festgeschnallt.

Ziffer 4.

Wenn die Drillichhose auch mitgenommen wird, so wird dieselbe der Länge nach zusammengelegt, 2 mal gebrochen und auf dem Rock durch den vorderen Packriemen festgehalten.

*) Anmerkung:

Ziffer 5.

Die Feldmütze wird zusammengelegt und in der in der Chabraque hiefür befindlichen Tasche untergebracht.

Ziffer 6.

Nach Auflegung der Chabraque wird das Carabiner-Futteral durch die an der Chabraque angebrachte Oeffnung gezogen, die Obergurte mit dem Umlaufriemen aufgelegt und beide festgeschnallt.

Der Carabiner-Schlag-Riemen wird von oben nach unten durch den Aufhängring des Sattels, die beiden am Schlagriemen angenähten Schleifen, dann von oben nach unten durch die innen und die außen am Carabiner-Futterale angenähte Schleife gezogen und das Strippenstück in die Schnalle eingemacht.

Ziffer 7.

Hierauf wird die Hufeisentasche mit dem Fouragirstrick in die linke Packöse gehängt und der linke Eckpackriemen durch die Oese gezogen.

Der Fouragirstrick wird gerollt auf die Hufeisentasche gelegt, durch die zwei an dieser Tasche befindlichen Schlaufen gezogen und durch die zwei Befestigungsriemen eingeschnallt.

Ziffer 8.

Das Feldkochgeschirr mit Futteral wird in die rechte Packöse gehängt und der rechte Eckpackriemen durch die Oese gezogen.

~~Ziffer 9.~~

~~Von der Haberration wird eine Mahlzeit in dem Futterbeutel untergebracht und dieser mit dem Hanfgurtband verschlossen.~~

~~Der Rest des Habers wird in den Sack geschüttet, der Futterbeutel sodann in den oberen Theil des Futtersackes gesteckt, das obere Ende des Futtersackes zusammengelegt und mit der Schnur fest zugebunden. Hierauf wird der Futterbeutel mit dem oberen Theile des Sackes so weit in den Sack hineingeschoben, daß der Futtersack mit der durch die Zuglöcher gezogenen Schnur zugebunden werden kann. Schließlich wird der Futtersack in der Mitte zusammengedreht, auf die hinteren Packriemen gelegt, und die beiden Eckpackriemen durch die an den~~

Säcken angebrachten Schleifen gezogen. Hiebei kommt das untere Ende des Futtersackes mit dem losen Haber auf die rechte, der obere Theil des Sackes mit dem Futterbeutel auf die linke Seite zu liegen.

Wenn der Futtersack wegen besonderer Verhältnisse leer mitgenommen werden muß, so wird er auf nachstehende Weise (wie bisher üblich) zusammengelegt: Der Sack wird an den beiden Enden 2 starke Handbreiten eingeschlagen und die beiden umgeschlagenen Theile nochmals gebrochen, dann wird der Futterbeutel zusammen und auf den Sack gelegt und der Futtersack 2 mal übereinander geschlagen, so daß er eine Länge von ungefähr 600 mm hat; vor dem Aufpacken des Mantels wird derselbe so unter letzteren gelegt, daß er auf der rückwärtigen Seite des Mantels 2 Finger breit sichtbar ist.

Ziffer 19.

Der Mantel wird einfach zusammengeschlagen, das Futter nach innen auf die Erde gelegt; die Aermel werden glatt ausgestrichen, der eine nach rechts, der andere nach links.

Das abgerundete untere Ende des Mantels wird so viel eingeschlagen, daß sich unten eine gerade Linie bildet. Ebenso erfolgt das Einschlagen auf beiden Seiten gleichmäßig, bis der Mantel die vorschriftsmäßige Breite von 700 mm hat, so daß derselbe mit Ausnahme des Kragens und der beiden herüberragenden Aermel ein regelmäßiges Rechteck bildet.

Der Kragen wird nun nach innen umgelegt, so daß der oberste Rand desselben da zu liegen kommt, wo der untere Rand des Aermels ist; die überstehenden Aermel werden alsdann zusammengelegt, so daß sie außen mit dem Rande des Rechteckes abschneiden, innen aber bis an den Mantelkragen stoßen.

Das untere Ende des Mantels wird einmal nach innen umgelegt und hierdurch die sogenannte Tasche gebildet, in welche der Mantel von oben hineingeschoben wird.

Der Mantel wird auf die hinteren Packriemen gelegt, die Oeffnung der Tasche nach vorwärts und abwärts, der mittlere Packriemen fest angezogen und sodann die beiden Eckpackriemen geschlossen.

Wenn der Mantel angezogen ist, müssen die Packriemen so oft um den Sack geschlungen werden, daß der Sack ganz fest liegt.

Müssen hiebei die 3 Schnallen der Packriemen nach rückwärts u. in eine Linie stehen.

Ziffer 10.

Im Futtersacke wird eine 1tägige Ration Haber u. der 3tägige eiserne Bestand an Brod bezw. Zwieback untergebracht; 2/3 der Haberration wird in den untern Teil des Sackes geschüttet, hierauf wird der obere Teil des Sackes mit einer Schnur zugebunden u. nach innen geschlagen. In der auf diese Weise gebildeten Höhlung werden das Brot im Brotbeutel u. der Rest Haber im Freßbeutel verwahrt untergebracht.

Sodann wird der Sack mit der durch die Zuglöcher gehenden Schnur fest zugebunden u. das Ende der Schnur nach innen gesteckt.

Schließlich wird der Futtersack vorderhalb des aufgepackten Mantels so auf den Sattel gelegt, daß das zugebundene Ende desselben auf die linke Seite zu liegen kommt u. der Sack auf beiden Seiten des Sattels gleichlang herunterhängt.

Es erfolgt hierauf die Befestigung des Futtersackes am Mantel, indem ersterer in die Stößel der 3 Packriemen festgeschnallt wird; die Enden der Packriemen werden dabei durch die am Futtersacke befindlichen Schlaufen gesteckt.

Wenn der Mantel angezogen ist, so müssen die Packriemen so oft um den Futtersack geschlungen werden, daß derselbe ganz fest liegt, das Riemenende ist hiebei durch beide Schnallen des Packriemens zu ziehen.

Wenn Haber u. Brot nicht mitgeführt werden, so ist der Futtersack mit Heu, Stroh oder Häcksel, konform dem gepackten Futtersacke, auszufüllen.

[illegible] kann mit blankem Sattel ohne Packtaschen, auch ohne [illegible]ecke ausgerückt werden. Bei Ausrückungen ohne Gepäck wird [illegible]r Mantel nur auf specielle Anordnung mitgenommen.

G.
Beschreibung der vorzunehmenden Aptirungen.

a) Abänderung der Packtaschen.

Die bisherigen Packtaschen sind, wie nachstehend bezeichnet, umzuändern.

Die Beutel (Säcke) von 1 Paar Packtaschen genügen, um den Beutel (Sack) für eine Packtasche zu vergrößern, während für die andere ein neuer Beutel (Sack) erforderlich ist.

Der Befestigungsriemen mit Schleifen am Sattel kann aus den beiden Eckmantelriemen gewonnen werden.

Das an der rechten Packtasche bisher befindliche Täschchen für Patronen ist zu entfernen und sind dafür in den Deckeln der beiden Packtaschen die Riemen mit Rollknöpfen zur Unterbringung der Patronen-Blechbüchsen anzubringen, wie sie in der Beschreibung der neuen Packtaschen aufgeführt sind.

b) Abänderung der bisherigen Feldkochgeschirr-Futterale auf das neue Muster.

Die Futterale sind mit Deckel und Stemmriemen zu versehen und Scheibe sowie Aufhängriemen anzubringen, was sämmtlich mit neuem Material ausgeführt werden muß.

Ferners sind die Besatzriemen und Schnallenstücke für die Verschlußriemen wie bei dem Futterale neuen Musters anzubringen, wozu der bisherige Feldkochgeschirr-Riemen mit den dazu gehörigen Schnallen zu verwenden ist.

c. Abänderung der Tuch-Chabraque.

In Folge der Tragweise des Carabiners sind in der rechten Seite der Chabraque 2 Löcher anzubringen, nemlich ein 70mm langes, mit Kalbleder ausgenähtes Loch zum Durchziehen des Schlagriemens, 70mm von der Mittelnaht, 320mm vom vorderen Rande der Chabraque entfernt; dann ein weiteres — 150mm lang und mit Kalbleder ausgenäht — 200mm vom unteren Rande 310mm vom vorderen Rande der Chabraque entfernt.

Zur Unterbringung der Feldmütze wird auf der linken inneren Seite der Chabraque so weit unten als möglich eine Tasche 285mm tief und 230mm breit, aufgenäht und mit einem beschlagenen Lederknopf nebst einer Knopfschleife versehen.

d) Abänderung des bisherigen Futter-Sackes.

An den bisher im Gebrauche befindlichen Futter-Säcken sind die Schnüre, der Besatz an den Zuglöchern und die Schleifen, wie in der Beschreibung des neuen Musters angegeben, anzubringen und die unteren Ecken des Sackes abzurunden.

Nro. 16134. München den 29. December 1876.

Betreff: Feldpost-Dienstordnung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 3. August 1875 die gleichmäßige Geltung der für das deutsche Reichspostgebiet eingeführten

„Feldpost-Dienstordnung vom 28. Juni 1873"

für das Königreich Bayern, dann

unter dem 27. September d. Js den Erlaß von

„Ausführungs-Bestimmungen zur Feldpost-Dienst-Ordnung für das Königreich Bayern"

durch Allerhöchstderen Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern und Kriegs-Ministerium allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist mit der Vertheilung der bezeichneten Dienstbücher, sowie der zugehörigen

„Abgeänderten Anlagen zur Feldpost-Dienstordnung"

beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 16115. München den 29. December 1876.

Betreff: Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Die Central-Abtheilung des Kriegs-Miniſteriums iſt mit der Vertheilung der vom Großkanzler-Amt des k. Militär-Max-Joſeph-Ordens anher gelangten, für die Armee beſtimmten Statuten dieſes Ordens beauftragt.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Nro. 16156. München den 31. December 1876.

Betreff: Perſonalien.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

am 26. ds den Second-Lieutenant Paul Steiner des 4. Infanterie-Regiments König Carl von Württemberg auf Nachſuchen zur Landwehr des genannten Regiments zu verſetzen;

am 28. ds dem Director der Gewehrfabrik, Generallieutenant Philipp Freiherrn von Podewils, unter Anerkennung ſeiner vieljährigen treu geleiſteten Dienſte den nachgeſuchten Abſchied mit Penſion zu bewilligen;

am 28. ds dem Hauptmann a. D. Auguſt von Sutner die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der aus dem 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold Verabſchiedeten zu ertheilen. –

Ferner wurde in eigener Zuſtändigkeit

am 16. ds der Canzlei-Secretär Joſeph Krick vom General-Commando des I. Armee-Corps mit der Wirkſamkeit vom 1. Januar 1877 zur Intendantur des II. Armee-Corps zur Dienſtleiſtung abcommandirt — und

am 31. ds der Portepee-Fähnrich Wilhelm Weiß des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter in analoger Anwendung des §. 14 Ziff. 4 Abs. 2 der Rekrutirungs-Ordnung zur Reserve beurlaubt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Central-Abtheilung:
funct. **Schinner**, Major.

Der Second-Lieutenant Johann Streck des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter wurde am 1. v. Mts der Function als Abtheilungs-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Franz Christoph des genannten Regiments zum Abtheilungs-Adjutanten ernannt; — ferner wurden der Premier-Lieutenant Eduard Löhner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann am 12. v. Mts der Function als Bataillons-Adjutant — und der Premier-Lieutenant Ottokar Wolf des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian am 21. v. Mts der Function als Regiments-Adjutant enthoben, — dagegen an den bezeichneten Tagen die Second-Lieutenants Friedrich Stadelbauer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Bataillons- — und Ludwig Freiherr von und zu der Tann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Regiments-Adjutanten, — endlich der Second-Lieutenant August Dietrich des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold am 6. ds zum Regiments-Adjutanten ernannt.

Nro. 16279. München den 31. December 1876.

Betreff: Herausgabe eines neuen Ortschaften-Verzeichnisses für das Königreich Bayern.

Das k. statistische Bureau hat ein neues Ortschaften-Verzeichniß bearbeitet und ist dasselbe unter folgendem Titel im Verlage von A. Ackermann (vormals E. A. Fleischmann) dahier vollständig erschienen:

„Vollständiges Ortschaften-Verzeichniß de
nigreichs Bayern; nach Kreisen, Verwaltungsdistricten
richtssprengeln und Gemeinden unter Beifügung der P
Schul- und Postzugehörigkeit jeder einzelnen Ortschaft mi
fernungsangabe, sodann der Zugehörigkeit zu den Standesä
Bezirks- und Handelsgerichtssprengeln, Landwehr-Bezirks
mandos, Bauämtern, Verificatorenbezirken, Rentämtern und
ämtern und unter Bezeichnung der Sitze von Notaren,
caten und Gerichtsvollziehern; nebst statistischen Nachweisen
Areal, Gebäude und deren Versicherungssummen, Bevölk
und Viehstand; mit einem alphabetischen Generalortsre
enthaltend die Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Volkszä
vom 1. December 1875; nebst einem Vorwort von Dr G
Mayr, k. Ministerialrath und Vorstand des k. statistischen Bure

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für allgemeine Arm
Angelegenheiten.

v. Xylander, Oberst.

Gestorben sind:

der Generallieutenant z. D. Heinrich Ritter von Buz, Gro
comthur des Militär-Verdienstordens, Ritter des Verdienstorde
der bayerischen Krone, Großcomthur des Verdienstordens vo
heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 27.
zu München, — der Stabs-Auditeur Emil Ulsamer, Staat
Anwalt beim Militär-Bezirks-Gericht München, am 27.
zu München.

Inhalts-Verzeichniß

für das

Verordnungs-Blatt des königlich bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1876.

A. Verordnungen und Ausschreibungen.

(Die Ziffern am Schluße jeden Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Absolutorialprüfungen, Theilnahme der Zöglinge der städtischen Handelsschulen in München und Nürnberg an den Absolutorialprüfungen bei den Kreis-Gewerbschulen daselbst zum Zwecke des einjährigen Dienstes. 189.

Adjustirung, Uniformirung und Adjustirung des Heeres, hier Beschreibung der Drillich-Jacke. 175.

— — — Bestimmungen bezüglich der Gradabzeichen des General-Feldzeugmeisters. 236.

— — — Uniformirung und Adjustirung der Officiere der Sanitäts-Compagnien. 290.

— — — Uniformirung und Adjustirung der Lazarethgehilfen, Train-Mannschaften, Pferdewärter, Oekonomie-Handwerker, Escadrons-Schmiede und Trompeter. 353.

— — — Capitulanten-Abzeichen der vierjährig Freiwilligen der Cavalerie. 394.

— — — Bestimmungen über die Uniformirung und Adjustirung der Secretäre des Kriegsministeriums. 466.

— — — Desgleichen bezüglich der Uniformirung ꝛc. des Inspectors und des Revisors vom topographischen Bureau des Generalstabes. 630.

— — — Uniformirung und Adjustirung der à la suite von Truppentheilen eingetheilten Generale. 643.

Adjutanten, Ernennungen zu solchen und resp. Enthebungen von der Adjutanten-Function. 33. 91. 171. 179. 242. 256. 273. 281. 397. 415. 435. 528. 569. 582. 615. 667.

Administrations-Personal, Veränderungen in demselben. 47—271. 278. 292. 358. 459. 587. 633.

Aerztliche Approbationsscheine, Einsendung solcher zum Behufe der abgelegten ärztlichen Staatsprüfung. 567.

Aerztliches Personal, Veränderungen in demselben. 69. 2-258. 268. 279. 359. 425. 459. 539. 610. 615.

— — — Beiziehung von Militär-Aerzten bei Inspicirung der Mil.-Gebäude. 356.

— — — Feststellung der Anciennetät bezüglich einiger Assistenz-Aerzte 2. Classe. 537.

Aerztliche Zeugnisse, Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Inlande. 65. 285. 496.

Amts-Cautionen, Aufrechtmachung einer solchen durch den jeweiligen ältesten Assistenten des Proviantamts München. 404.

Anciennetät, Feststellung derselben bezüglich einiger Assistenz-Aerzte 2. Classe. 537.

Anstellung im Civildienste, s. Civilanstellung.

Anstellung in der Militär-Verwaltung, s. ebenda, sowie auch Militär-Verwaltungsdienst.

Apotheker-Personal, Veränderungen in demselben. 69.

Archivwesen, Herausgabe einer archivalischen Zeitschrift. 606.

Armirungs-Zulagen, Bestimmungen über Beginn, Dauer, Berechtigung zum Empfange, Höhe und Verrechnung ꝛc. derselben. 454

Artillerie, Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. 22

— — — Instruction über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien und sonstigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen in den Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik. 226.

— — — Abänderung der Vorschrift über die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds. 49

— — — Vorschrift über die Verwaltung des Materiales der Fuß-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds. 573.

Artillerie-Depots, Instruction über das Verfahren beim Ankauf von Rohmaterialien ꝛc. und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen in den Artillerie-Depots. 226.

— — — Aufhebung des Artillerie-Depots Nürnberg. 357.

Artillerie-Werkstätten, Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. 226.

Arzneien, Instruction über Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. 531.

Arznei- und Bandagentaschen, Ausrüstung der Lazarethgehülfen mit solchen. 413.

Ausfertigungen von Vertrags-Genehmigungen, Verrechnungs-Einweisungen ꝛc. 202.

Ausrüstung, Einführung von Feldkochgeschirren und Beschlagzeugtaschen bei den berittenen Truppen. 133. 137.

— — — Bestimmungen über Ausrüstung der Cavalerie mit Schanzzeug und Pionier-Werkzeug. 152.

— — — Aenderungen an der Pferderüstung der Officiere. 206.

— — — Einführung eines neuen Patrontaschen-Musters. 352.

— — — Wegfall der Kaffeemühlen-Kästchen und Fortschaffung der Kaffeemühlen. 353.

— — — Ausrüstung und Bewaffnung der Lazarethgehilfen, Train-Mannschaften, Pferdewärter, Oekonomie-Handwerker, Escadrons-Schmiede und Trompeter. 353.

— — — Ausrüstung der Lazarethgehilfen mit Arznei- und Bandagen-Taschen und mit Labeflaschen. 413.

— — — Ausrüstung der Cavalerie, Feld-Artillerie und der Train-Bataillone mit neuen Pistolenholftern, dann Beschreibung der letzteren, sowie des messingenen Doppelknopfes für Säbelkuppel und Pistolen-Bandoulier bei der Cavalerie ꝛc. 422.

— — — Bestimmungen über die Pferderüstung der Generale 427.

— — — Einführung des Carabiners M/71 nebst Tragvorrichtung bei den Cavalerie-Regimentern. 486.

— — — Abänderung der Nachweisung der Erforderniſſe zur Ausrüstung eines Sanitäts-Detachements v. J. 1866. 515.

— — — Bestimmungen über Beschaffung und Unterhalt, dann Beschreibung der Sattlertaschen und der Werkzeugtäschchen bei der Cavalerie. 556.

— — — Erweiterung der provisorischen Aenderungen an der Packordnung der Cavalerie, hier Unterbringung der Hufeisentasche und des Feldkochgeschirres, dann Beschreibung der ersteren. 603.

— — — Einführung des Carabiners M/71 bei den Uhlanen- und Cuirassier-Regimentern, dann Wegfall der Cuirasse bei letzteren. 614.

— — — Einführung der Reiter-Patrontasche M/76 bei der Cavalerie, dann Beschreibung dieses Ausrüstungsstückes, sowie des Bandouliers, des Carabiner-Futterals, des Carabiner-Riemens, des Carabiner-Schlagriemens und der gebotenen Aptirungen. 619.

Ausrüstung, Aenderungen an der Sattelung und Pac
valerie und resp. Beschreibung der Bestandtheil
ungen des Sattels, der Packtaschen, des Feldkochge
des Futtersackes, des Futterbeutels, der Packordnun
zunehmenden Aptirungen. 644.

Ausrüstungsstücke, Vorschrift für die Prüfung und
oder neu verzinnter Feldkochgeschirre und deren Aufbe

— — — Verrechnung der Kosten für Desinfektirung vor
stücken ꝛc. bei ansteckenden Viehkrankheiten. 547.

B.

Bade-Unterstützungen, Gewährung solcher an Inval
zugsjahre 1870/71. 365.

Badische Gemeindebehörden, Porto-Entrichtung f
ungen an dieselben und resp. von denselben. 287.

Bandagentaschen, Ausrüstung der Lazarethgehilfen mit s

Banknoten, Einziehung und Umwechslung der bayerischen
weisungen. 127. 505.

— — — Umtausch der Banknoten der preußischen Bank.

— — — Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie
und unbrauchbar gewordener Reichscassenscheine. 472.

— — — Cassen-Revision, hier Annahme von Papiergeld
noten, in specie Beschreibung der zur Emmission g
Noten der Reichsbank ad 100 ℳ. 601.

— — — Verpflichtung der öffentlichen Cassen zur Annahme d
Cassenscheine zu 50, 20 und 5 ℳ, sowie der Banknoten
erischen Notenbank. 631.

Bauwesen, Verfahren bei Beschaffungen und bei Bau-Ausfü
sowie bei Veräußerungen unbrauchbarer Gegenstände ꝛc.

— — — Baulicher Unterhalt der Localitäten der Landwehr-
Commandos. 565.

Beamte und Bedienstete, Ausscheiden der Professoren und
vom Civilstande an den Militär-Bildungs-Anstalten aus
tegorie der Civilbeamten der Militär-Verwaltung. 15.

— — — Verhältnisse der zum Militärdienst einberufenen Civilb
und Bediensteten. 223.

— — — Pensionssätze der Veterinäre. 259.

— — — Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamte
Militär-Verwaltung. 337 — 351.

— — — Gebühren der zu den größeren Truppenübungen her
zogenen Civilbeamten der Militär-Verwaltung. 386.

mte und Bedienſtete, Ausſcheidung, Benennung und Uniformirung der im Kriegs-Miniſterium theils als Hilfsarbeiter im Referatsdienſte, theils im Canzlei- und Regiſtraturdienſte verwendeten Beamten. 466.

— — Feſtſtellung der Miethsentſchädigung für verſetzte ſervisberechtigte Militär-Beamte. 513.

— — Anſtellung eines Stallmeiſters bei der Equitations-Anſtalt, dann deſſen Rang- und Dienſtverhältniſſe. 515.

— — Tagegelder, Fuhrkoſten und Umzugskoſten der Beamten der Militär-Verwaltung, hier nachträgliche Eintheilung der Verwaltungs-Aſſiſtenten bei der in der dießbezüglichen Verordnung bezeichneten einſchlägigen Beamten-Gruppe. 569.

— — Allgemein-dienſtliche Stellung, dann Uniformirung ꝛc. des Inſpectors und des Reviſors im topographiſchen Bureau des Generalſtabes. 630.

eförderungen und Ernennungen:
a) im Stande der Officiere. 235. 236—240. 251. 267. 371. 469. 486. 527. 589.
b) im Stande des Sanitäts-Corps. 69. 244. 258. 268. 279. 359. 425. 459. 539. 610. 615.
c) im Stande der Beamten. 47—49. 69. 129. 262. 271. 278. 292. 358. 369. 435. 459. 587. 633.

Beförderungen und Ernennungen, hier Taxirung der dießbezüglichen Reſcripte. 81.

Beförderungs-Vorſchläge, Vorſchläge von Officiers-Aſpiranten des Beurlaubtenſtandes, resp. von vormaligen Einjährig-Freiwilligen zu Second-Lieutenants der Reſerve. 266.

— — — Termin ꝛc. für Einreichung der Beförderungs-Vorſchläge von Officieren des Beurlaubtenſtandes. 548.

Befreiung vom Militärdienſte, Behandlung der dießbezüglichen Geſuche. 21.

Bekleidung, ſ. „Uniformirung“ und „Adjuſtirung“.

Bekleidungs-Commiſſionen, Zulagen für die bei den Bekleidungs-Commiſſionen fungirenden Zahlmeiſter. 43.

Berlin, Eintheilung dieſer Stadt in zwei Aushebungs-Bezirke. 489.

Beſchlagzeugtaſchen, Einführung ſolcher bei der Cavalerie. 133.

Beſitzzeugniſſe zum k. preußiſchen Eiſernen Kreuze. 177. 261.

Beurlaubte, Uebungen des Beurlaubtenſtandes überhaupt und ſolche pro 1876 im Beſonderen. 74.

— — — Verpflegung der zur Dispoſition von Truppentheilen beurlaubt geweſenen Mannſchaften nach ihrer Wiedereinſtellung. 82.

Beurlaubte, Verhältniſſe der zum Militärdienſte einberufenen Civil-Beamten und Bedienſteten. 223.

— — — Nachweiſung der in Controle befindlichen Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes der Marine. 258.

— — — Vorſchläge von Officiers-Aſpiranten des Beurlaubtenſtandes resp. vormaligen Einjährig-Freiwilligen zu Second-Lieutenants der Reſerve. 266.

— — — Einreichung der Beförderungs-Vorſchläge von Officieren des Berulaubtenſtandes. 548.

Beurlaubung, Behandlung der Geſuche um Zurückſtellung resp. Beurlaubung. 21.

— — — Beurlaubung von Officieren und Beamten, hier rechneriſche Behandlung der Gehalts-Abzüge. 640.

Bevölkerung Bayerns, Herausgabe einer ſtatiſtiſchen Schrift: „die Bevölkerung Bayerns nach ihrer Gebürtigkeit.“ 520.

Bewaffnung, Ausrüſtung und Bewaffnung der Cavalerie, hier Vorſchrift für Reviſion und Abnahme der Lanzentheile. 126.

— — — Ausrüſtung und Bewaffnung der Pioniere der Cavalerie. 152.

— — — Ausrüſtung und Bewaffnung der Lazarethgehilfen, Train-Mannſchaften, Pferdewärter, Oekonomie-Handwerker, Escadronsſchmiede und Trompeter. 353.

— — — Käufliche Abgabe von Lanzen älteren Muſters an die Truppen. 426.

— — — Einführung des Carabiners M/71 mit dazu gehöriger Tragvorrichtung für die Cavalerie-Regimenter. 486.

— — — Abänderung der Nachweiſung der Erforderniſſe zur Ausrüſtung eines Sanitäts-Detachements v. J. 1866. 515.

— — — Bewaffnung der Mannſchaften der Uhlanen- und Cuiraſſier-Regimenter mit Carabinern M/71, dann Wegfall der Cuiraſſe. 614.

— — — Bewaffnung der Infanterie, hier Preiſe der zur Reviſion der Gewehre M/69 benöthigten Leeren und Inſtrumente. 616.

— — — Bewaffnung der Cavalerie mit dem Carabiner M/71, hier Einführung der Reiterpatrontaſche, dann Beſchreibung derſelben, ſowie ſonſtiger dazu gehöriger Ausrüſtungsſtücke. 619.

Bildungs-Anſtalten, Stellung der Profeſſoren und Lehrer vom Civilſtande an den Militär-Bildungs-Anſtalten, hier deren Ausſcheiden aus der Kategorie der Civilbeamten der Militär-Verwaltung. 15.

— — — Beſtimmungen für die Aufnahme in die Kriegs-Akademie. 45.

— — — Honorar der Zöglinge in der höheren weiblichen Bildungs-Anſtalt zu Aſchaffenburg. 504.

Bildungs-Anſtalten, Gehalte der Profeſſoren und Studienlehrer aus dem Civilſtande bei den Militär-Bildungs-Anſtalten. 510.

Brenn- und Beleuchtungs-Materialien, Neu-Regelung der Etats an Brenn- und Beleuchtungs-Materialien für die Caſernen und Wachen. 498.

Brenneiſen und Koppelzeug für Mobilmachungspferde, hier Preisfeſtſetzung. 42.

Brodgeld, Feſtſetzung des Brodgeldes und der Vergütungsſätze für Fourage pro II. Semeſter 1876. 400.
Für die Monate Januar, Februar und März 1877. 642.

Bücher, ſ. Dienſtbücher, eventuell Druckſchriften.

Bureau-Localitäten, Competenz der Commando-Behörden ꝛc. an Geſchäftszimmern. 277.

C.

Canzleien, Competenz der Commando-Behörden ꝛc. an Geſchäftszimmern. 277.

Capitulanten-Abzeichen der vierjährig Freiwilligen der Cavalerie. 394.

Capitulationen, Beſtimmungen über Capitulationen resp. Capitulations-Verhandlungen. 438.

Carabiner M/71, Einführung derſelben bei der Cavalerie. 486.

— — — Bewaffnung der Mannſchaften der Uhlanen- und Cuiraſſier-Regimenter mit Carabinern M/71. 614.

— — — Beſchreibung des Carabiner-Futterals, des Carabiner-Schlagriemens und des Carabiner-Riemens, ſowie der vorzunehmenden Aptirungen. 619.

Caſernen, Neu-Regelung der Etats an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Caſernen und Wachen. 498.

Caſernenaufſeher und Caſernenwärter, Berechnung deren Dienſt-Einkommens und resp. Penſions-Einzüge. 328.

Caſſen-Anweiſungen, Einziehung und Umwechslung der bayeriſchen Caſſen-Anweiſungen. 127.

— — — Präcluſivfriſt für Einlöſung der bayeriſchen Caſſen-Anweiſungen. 505.

Caſſenſcheine, Behandlung nachgemachter und verfälſchter, ſowie beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichscaſſenſcheine. 472.

— — — Annahme der Reichscaſſenſcheine zu 50, 20 und 5 ℳ. 631.

Caſſenweſen, Reglement über das Caſſenweſen bei den Truppen, hier Aenderung der Beilage 13 zu demſelben, „Capitel-Eintheilung“. 6.

Caſſenweſen, Aenderung von Schemas zu der Inſtruction über das Liquidationsweſen der Truppen. 30.
— — — Einziehung und Umwechslung der bayeriſchen Caſſen-Anweiſungen. 127. 505.
— — — Umtauſch der Banknoten der preußiſchen Bank. 169.
— — — Vollzug des Münzgeſetzes, hier Verpflichtung der öffentlichen Caſſen zur Annahme verſchiedener deutſchen Münzen älteren Gepräges. 212.
— — — Behandlung nachgemachter, verfälſchter oder nicht mehr umlauffähiger Münzen. 386.
— — — Verpflichtung der Militär-Caſſen zur Ablieferung der außer Curs geſetzten Scheidemünzen der Thalerwährung. 411.
— — — Die neuen deutſchen Reichsmünzen, hier Beſchreibung des Gepräges der Zweimarkſtücke. 451.
— — — Behandlung nachgemachter und verfälſchter, ſowie beſchädigter und unbrauchbar gewordener Reichscaſſenſcheine. 472.
— — — Außercursſetzung der Zweithaler und Eindrittelthaler deutſchen Gepräges, hier Behandlung dieſer Münzſtücke Seitens der öffentlichen Caſſen. 576.
— — — Caſſen-Reviſion, hier Annahme von Papiergeld und Banknoten, in specie Beſchreibung der zur Emiſſion gelangenden Noten der Reichsbank zu 100 ℳ 601.
— — — Verpflichtung der öffentlichen Caſſen zur Annahme der Reichscaſſenſcheine zu 50, 20 und 5 ℳ, ſowie der Banknoten der bayeriſchen Notenbank. 631.
Cautionen, Aufrechtmachung einer Amtscaution durch den jeweiligen älteſten Aſſiſtenten des Proviantamtes München. 404.
Cavalerie, Inſtruction für die Cavalerie-Uebungsreiſen. 88.
— — — Ausrüſtung und Bewaffnung der Cavalerie-Regimenter, hier Vorſchrift für Reviſion und Abnahme der Lanzentheile. 126.
— — — Einführung von Feldkochgeſchirren und Beſchlagzeugtaſchen bei den berittenen Truppen. 133. 137.
— — — Ausrüſtung der Cavalerie mit Schanzzeug und Pionier-Werkzeug. 152.
— — — Einführung neuer Trompeten-Signale bei der Cavalerie. 419.
— — — Einführung neuer Cavalerie-Piſtolenholftern, dann Beſchreibung derſelben, ſowie des Doppelknopfes für Säbelkuppel und Piſtolen-Bandoulier der Cavalerie ꝛc. 422.
— — — Bewaffnung der Cavalerie mit Carabinern M/71. 486.
— — — Einführung und resp. Vertheilung eines neuen Exercir-Reglements für die Cavalerie. 546.

Cavalerie, Ausrüſtung der Cavalerie, hier die Sattlertaſchen. 556.
— — — Erweiterung der „proviſoriſchen Aenderungen an der Packordnung der Cavalerie“ und resp. Beſchreibung der Hufeiſentaſche. 603.
— — — Bewaffnung der Mannſchaften der Uhlanen- und Cuiraſſier-Regimenter mit dem Carabiner M/71, dann Wegfall der Cuiraſſe bei letzteren. 614.
— — — Bewaffnung der Cavalerie mit Carabinern M/71, hier Beſchreibung der Reiterpatrontaſche M/76 nebſt Bandoulier, des Carabiner-Futterals, des Carabiner-Schlagriemens und des Carabiner-Riemens, ſowie der vorzunehmenden Aptirungen. 619.
— — — Vertheilung der Feldgeräthe-Etats für ein Cavalerie-Regiment und für die Stabswache mit Feldgendarmerie eines Armee-Corps. 630.
— — — Aenderungen an der Sattelung und Packordnung der Cavalerie und resp. Beſchreibung der Beſtandtheile und Zugehörungen des Sattels, der Packtaſchen, des Feldkochgeſchirr-Futterals, des Futterſackes und Futterbeutels, dann der Packordnung und der vorzunehmenden Aptirungen. 644.
Chabraquen, Normirung weißen Metalles für den Allerhöchſten Namenszug an den Pelz-Chabraquen der Officiers-Pferderüſtung. 206.
— — — Abänderung und resp. Beſchreibung der Tuch-Chabraque bei der Cavalerie. 653. 664.
Chargenpferde ſ. „Pferde“ oder „Officierspferde.“
Civilanſtellung, Vollzugsbeſtimmungen zur Allerhöchſten Verordnung über die Anſtellung beabſchiedeter Officiere und civilverſorgungsberechtigter Militärperſonen der Unterclaſſen in der Militär-Verwaltung. 56.
— — — Berechnung des Zuſchuſſes zum Civildienſteinkommen aus Militär-Penſionen. 214.
— — — Anſtellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im ſubalternen Civildienſte, hier die Rangir-Stationsdiener. 431.
— — — Anſtellung beabſchiedeter Officiere in der Militär-Verwaltung, hier Bedingniß für Verleihung des Anſtellungs-Anſpruches. 433.
— — — Rangſtellung der Gendarmerie-Stationscommandanten unter den Militär-Bewerbern um Anſtellungen im Verkehrsdienſte. 437.
— — — Dienſtverhältniſſe der im Militär-Verwaltungsdienſte angeſtellten beabſchiedeten Officiere. 490.
— — — Anſtellung von Militär-Bewerbern im ſubalternen Civildienſte, hier Erforderniß zur Vormerkung für Magazins-Aufſehersſtellen. 639.

Civilbeamte, ſ. „Beamte“.

Commandirungen, Abcommandirung von Officieren zum und vom Generalſtabe, hier deren Gebühren. 410.

Commando-Behörden, Competenz der Commando-Behörden an Geſchäftszimmern. 277.

— — — Vertheilung der Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden. 421.

— — — Richtigſtellung der Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden. 636.

Commiſſionen, Bildung ſolcher behufs Vergütungsfeſtſtellung für Kriegsleiſtungen. 471.

Competenzen, ſ. „Gebühren“.

Control-Inſtrumente, Anſchaffung von Ziel-Control-Inſtrumenten für Gewehre M/69. 275.

— — — Käuflicher Bezug der zur Reviſion der Gewehre M/69 benöthigten Leeren und Inſtrumente. 616.

Correſpondenz, ſ. „Schriftenverkehr“.

Credite, Uebertragung der unverwendet gebliebenen Creditreſte bei den für Rechnung des Ordinariums genehmigten und unvollendet gebliebenen Neu- und Retabliſſements-Bauten am Jahresſchluſſe. 126.

— — — Unterſchriftliche Fertigung der Credit-Eröffnungen und Zahlungs-Anweiſungen ꝛc. 202.

— — — Aenderungen an der Inſtruction vom 24. Januar 1874 über das Liquidations- und Rechnungsweſen für den Vollzug von Anſchaffungen, Herſtellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und beſonderer Fonds. 363.

Cuiraſſiere, Bewaffnung der Cuiraſſier-Regimenter mit dem Carabiner M/71, dann Wegfall der Cuiraſſe, ſowie Rekrutirung und Remontirung derſelben. 614.

D.

Decorationen, Beſitzzeugniſſe zum k. preußiſchen Eiſernen Kreuze 177. 261.

Decrete und Patente, deren Taxirung vom 1. Januar 1876 an. 81.

Depoſiten, deponirte Todtenſcheine und Nachlaßſachen von im Kriege 1870/71 verſtorbenen Militärs. 122.

Desinficirung, Verrechnung der Koſten für Desinficirung von Ausrüſtungsgegenſtänden ꝛc. bei anſteckenden Viehkrankheiten. 547.

Dienstalterszeichen, deren Benennung als „Dienstauszeichnungskreuze", dann Neuschaffung von „Dienstauszeichnungen" und „Landwehr-Dienstauszeichnungen". 35.

— — — Vollzugsbestimmungen zu vorstehender Verordnung. 38.

— — — Bestimmungen über Beschaffung, Ausgabe, Rücklieferung ꝛc. der Dienstalterszeichen. 227.

Dienstanweisung, Emanirung der Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege. 333.

— — — Hinausgabe von Beilagen zur Dienstanweisung für die Trains im Kriege. 364.

Dienstbücher, Inventarwerth neu erschienener Dienstbücher. 147. 247. 397. 570. 634.

— — — Ausgabe des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen. 210.

— — — Ausgabe des Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. 226.

— — — Emanirung der Instruction über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien ꝛc. und bei Verdingung von Lieferungen und Leistungen in den Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik. 226.

— — — Ausgabe der Vorschrift für die Prüfung und Abnahme neuer oder neu verzinnter Feldkochgeschirre und deren Aufbewahrung. 233.

— — — Auflage eines Militär-Handbuches pro 1876. 264.

— — — Ausgabe des Mineur-Exercir- und Dienst-Reglements 1876. 328.

— — — Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für die Infanterie und der Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege. 333.

— — — Vertheilung der „Aenderungen an der Instruction vom 24. Januar 1874 über das Liquidations- und Rechnungswesen für den Vollzug von Anschaffungen, Herstellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und besonderer Fonds". 363.

— — — Ausgabe von Beilagen zur Dienstanweisung für die Trains im Kriege. 364.

— — — Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden. 421.

— — — Ausgabe des Preistarifs Nr. 1 über Fabrikate der Gewehrfabrik. 430.

— — — Ausgabe des Etats für die jährliche Uebungs-Munition, dann der „Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und Munitions-Materialien für das aptirte Gewehr M/69". 433.

Dienſtbücher, Ausgabe des Feldgeräthe-Etats für ein Marode-Depot. 456.

— — — Vertheilung der „Aenderungen und Zuſätze zu den Vorſchriften für den Unterricht der k. b. Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behandlung und Gebrauch des aptirten Gewehres M/69.“ 457.

— — — Ausgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1876. 479.

— — — Vertheilung der „Beſtimmungen über die Unterweiſung von Unterofficieren und Gefreiten der Infanterie als Wagenmeiſter“. 487.

— — — Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für die Feld-Intendantur und Kriegscaſſe eines Armee-Corps. 497.

— — — Emanirung der Geſchäfts-Inſtruction für den Waffen-Inſpicienten. 521.

— — — Einführung des Pferde-Aushebungs-Reglements für das Königreich Bayern. 529.

— — — Ausgabe der „Inſtruction über die Verſorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln“. 531.

— — — Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für Verwaltungs-Behörden. 536.

— — — Einführung und resp. Ausgabe eines neuen Exercir-Reglements für die Cavalerie. 546.

— — — Ausgabe der „Vorſchrift für die Verwaltung des Materiales der Feld-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds“. 573.

— — — Unentgeltliche Abgabe des „Elenchus Medicaminum“ an Militär-Apotheken und Militär-Aerzte. 582.

— — — Ausgabe des Feldgeräthe-Etats für ein Cavalerie-Regiment und für die Stabswache mit Feldgendarmerie eines Armee-Corps. 630.

— — — Einführung der Feldpoſt-Dienſtordnung für das deutſche Reichspoſtgebiet in Bayern, dann Erlaß von Ausführungsbeſtimmungen hiezu, ſowie Vertheilung dieſer Dienſtbücher. 665.

— — — Vertheilung der Statuten des Militär-Max-Joſeph-Ordens. 666.

— — — Herausgabe eines neuen Ortſchaften-Verzeichniſſes für das Königreich Bayern. 667.

Dienſtpapiere, ſ. Formularpapiere.

Dienſtpferde, ſ. Pferde.

Dienſtſchreiben, dienſtliche Eingaben, ſ. Schriftenverkehr.

Dienſtverhältniſſe, Zurückſtellung, Befreiung und Entlaſſung vom Militärdienſte, hier Behandlung der dießbezüglichen Geſuche. 21.

Dienſtverhältniſſe, Ausbildung und Prüfung der Zahlmeiſter-Aſpiranten. 260.

— — — Dienſt- und Rangverhältniſſe der Officiere, hier Vorſchläge von Officiers-Aſpiranten des Beurlaubtenſtandes resp. vormaliger Einjährig-Freiwilliger zu Second-Lieutenants der Reſerve. 266.

— — — Ueberweiſung von zur Beförderung nicht geeigneten Portepee-Fähnrichen in die Reſerve oder Landwehr. 269.

— — — Dienſtverhältniſſe der im Militär-Verwaltungsdienſte angeſtellten Officiere. 490.

— — — Dienſtverhältniſſe des Stallmeiſters bei der Equitations-Anſtalt. 515.

— — — Dienſt- und Rangverhältniſſe der Officiere, hier Einreichung von Beförderungs-Vorſchlägen bezüglich der Officiere des Beurlaubtenſtandes. 548.

— — — Beſtimmungen über die Dienſtverhältniſſe der Feuerwerks-Unterofficiere. 607.

— — — Unterſtellung der Geſchoßfabrik unter die Inſpection der Artillerie und des Trains. 630.

— — — Allgemein-dienſtliche Stellung des Inſpectors und des Reviſors vom topographiſchen Bureau des Generalſtabes. 630.

Dislocation, Einziehung des Train-Detachements Germersheim. 46.

— — — Aenderungen der Dislocation der Armee im Jahre 1876. 54.

Dispoſitionsurlauber, deren Verpflegung nach ihrer Wiedereinſtellung. 82.

Drillich-Jacke, deren Beſchreibung. 175.

Druckſchriften, Druckſchrift des Profeſſors Dr. Meyer über Fußbekleidung. 360.

— — — Herausgabe des XXXII. Heftes der Beiträge zur Statiſtik des Königreichs Bayern. 520.

— — — Organiſation der amtlichen Statiſtik und der Arbeitsthätigkeit bei den ſtatiſtiſchen Bureaux, dann Bericht über die amtliche Statiſtik in Bayern. 561.

— — — Herausgabe einer archivaliſchen Zeitſchrift. 606.

E.

Eingaben, dienſtliche, ſ. Schriftenverkehr.

Einjährig-Freiwillige, Beſtimmungen hinſichtlich der Ableiſtung des einjährig-freiwilligen Dienſtes der Mediciner. 55.

Einjährig-Freiwillige, Verzeichnung der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten höheren Lehranstalten. 93. 379. 381. 384. 385. 403. 447. 533. 555.

— — — Ergänzung der Officiere des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, hier Einstellung von Officiers-Aspiranten und einjährig-Freiwilligen. 125.

— — — Einjährig-freiwilliger Dienst der in ihrem Studiengange Zurückgebliebenen. 149.

— — — Einjährig-freiwilliger Dienst der Pharmaceuten älterer Ordnung. 150.

— — — Theilnahme der Zöglinge der städtischen Handelsschulen in München und Nürnberg an den Absolutorialprüfungen der Kreisgewerbschulen daselbst zum Zwecke des einjährigen Dienstes. 189.

— — — Vollzug der Heer-Ordnung, hier Vorschläge vormaliger Einjährig-Freiwilliger zu Second-Lieutenants der Reserve. 266.

— — — Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Verhältnisse der außerordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige. 495.

— — — Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Nachricht über Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 511.

— — — Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährigen Dienste Berechtigten. 543.

Einquartierung, Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1876. 31.

— — — Einquartierungen und Vorspannsleistungen, hier Festsetzung des Zeitraumes, für welchen den Vorspanngestellern nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist. 243.

— — —, Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. 295.

Eisenbahn-Compagnie, Sistirung der Annahme von Officiers-Aspiranten und Einjährig-Freiwilligen bei der Eisenbahn-Compagnie. 125.

— — — Festsetzung des Sollstandes an Professionisten für die Friedensformation derselben. 626.

Eisenbahnen, Benützung der II. Wagenclasse auf Eisenbahnen Seitens der Unterärzte, Zahlmeister-Aspiranten und Unterveterinäre. 205.

— — — Eröffnung neuer Eisenbahnlinien. 283. 416. 446. 482. 572.

— — — Bestimmungen über den Betrieb der Eisenbahnen im Kriege. 295.

Equitations-Anstalt, Anstellung eines Stallmeisters bei der Equitations-Anstalt, dann Rang- und Dienstverhältnisse desselben. 515.

Ernennungs- und Beförderungs-Reſcripte, deren Taxirung. 81.
Erſatzgeſchäft, Vollzug der Erſatz-Ordnung, hier Anfertigung der Geburts- und Sterberegiſter-Auszüge. 1. 190.
— — — Beſtreitung der auf den Vollzug des Erſatzgeſchäftes erlaufenden Koſten. 9.
— — — Behandlung der Geſuche um Zurückſtellung, Befreiung und Entlaſſung vom Militärdienſte. 21.
— — — Vollzug der Erſatz-Ordnung, hier die zur Ausſtellung glaubhafter Zeugniſſe ermächtigten Aerzte im Auslande. 65. 285. 496.
— — — Vollzug der Erſatz-Ordnung, hier die Militärdienſtpflicht der Theologen. 66.
— — — Rekrutirung der Armee, hier Beſtimmungen über Entlaſſung der Reſerven und Einſtellung der Rekruten. 123.
— — — Abſchlußnummer im Aushebungsbezirke Recklinghauſen. 361.
— — — Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutſche Reich. 463.
— — — Höchſte Loos- und Abſchlußnummer der Aushebungsbezirke Angermünde und Prenzlau für 1875. 482.
— — — Eintheilung der Stadt Berlin in zwei Aushebungsbezirke. 489.
— — — Vollzug der Erſatz-Ordnung, hier Verhältniſſe der außerordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commiſſionen für Einjährig-Freiwillige. 495.
— — — Vollzug der Erſatz-Ordnung, hier Controle der Militärpflichtigen früherer Jahrgänge in den Grundliſten. 501.
— — — Vollzug der Erſatz-Ordnung, hier Nachricht über Einſtellung von Einjährig-Freiwilligen. 511.
— — — Gleichſtellung der Cuiraſſier-Regimenter in Bezug auf Rekrutirung und Remontirung mit den Uhlanen-Regimentern. 614.
— — — Sicherſtellung des Bedarfes an Profeſſioniſten für die Pionier-Bataillone und die Eiſenbahn-Compagnie. 626.
Escadrons- ꝛc. Schmiede, deren Uniformirung, Adjuſtirung und Bewaffnung. 353.
Etats, Einhaltung der Verpflegungs-Etats, hier Erhöhung des Präſenzſtandes um 1 Mann für jeden manquirenden, abcommandirten oder beurlaubten Unterofficier. 290.
— — — Feldgeräthe-Etats für die Infanterie. 333.
— — — Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden. 421.
— — — Etat für die jährliche Uebungs-Munition. 433.
— — — Feldgeräthe-Etat für ein Marode-Depot. 456.

Etats, Friedens-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1876. 479.

— — — Feldgeräthe-Etats für die Feld-Intendantur und Kriegs-Caſſe eines Armee-Corps. 497.

— — — Neuregelung der Etats an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Caſernen und Wachen. 498.

— — — Haupt-Militär-Etat pro $18^{76}/_{77}$, hier Penſions-Zulagen für Officiere und Beamte, dann Unterofficiere und Soldaten. 507.

— — — Haupt-Militär-Etat pro $18^{76}/_{77}$, hier die Wittwen-Penſionen und Waiſen-Unterhalts-Beiträge. 509.

— — — Haupt-Etat der Militär-Verwaltung pro $18^{76}/_{77}$, hier die Gehalte der Profeſſoren und Studienlehrer aus dem Civilſtande an den Militär-Bildungs-Anſtalten. 510.

— — — Etat der jährlichen Uebungs-Munition, hier Preisbeſtimmung der an die Truppen zur Abgabe gelangenden dergleichen Munition. 516.

— — — Friedens-Verpflegungs-Etats für 1876, hier Competenzen der Unterofficiersdienſtthuer. 525.

— — — Feldgeräthe-Etats für Verwaltungs-Behörden. 536.

— — — Feldgeräthe-Etats für ein Cavalerie-Regiment und für die Stabswache mit Feld-Gendarmerie eines Armee-Corps. 630.

— — — Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden, hier Berichtigung. 636.

Etatsjahr, Verlegung des Beginnes desſelben auf den 1. April resp. Behandlung der Einnahmen und Ausgaben im 1. Quartal 1877. 640.

Exercir-Reglements, Ausgabe des Mineur-Exercir- und Dienſt-Reglements 1876. 328.

— — — Exercir-Reglement für die Cavalerie, hier Einführung neuer Trompeten-Signale. 419.

— — — Einführung eines neuen Cavalerie-Exercir-Reglements. 546.

F.

Fabrikate, Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkſtätten. 226.

— — — Preistarif Nro. 1 über Fabrikate der Gewehrfabrik. 430.

Fahrpoſtſendungen, ſ. Poſtweſen, Poſtporto.

Fecht-Requiſiten, Pauſchquanta für den Unterhalt der Turn- und Fecht-Requiſiten. 449.

Feld-Equipirung für die Reitpferde der Generale. Beſchreibung. 427.

Feldgeräthe-Etats, Vertheilung der Feldgeräthe-Etats für die Infanterie. 333.

Feldgeräthe-Etats, Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden. 421.

— — — Ausgabe des Feldgeräthe-Etats für ein Marode-Depot. 456.

— — — Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für die Feld-Intendantur und Kriegs-Caſſe eines Armee-Corps, 497.

— — — Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für ſonſtige Verwaltungs-Behörden. 536.

— — — Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für ein Cavalerie-Regiment und für die Stabswache mit Feld-Gendarmerie eines Armee-Corps. 630.

— — — Berichtigung der Feldgeräthe-Etats für Commando-Behörden. 636.

Feldkochgeſchirre, Einführung von Feldkochgeſchirren und Beſchlagzeugtaſchen bei der Cavalerie. 133. 137.

— — — Vorſchrift für die Prüfung und Abnahme neuer oder neu verzinnter Feldkochgeſchirre und deren Aufbewahrung. 233.

— — — Erweiterung der „proviſoriſchen Aenderungen an der Packordnung der Cavalerie", hier Unterbringung der Feldkochgeſchirre. 603.

Feldkochgeſchirr-Futteral, deſſen Beſchreibung. 657.

Feldpoſt-Dienſtordnung für das deutſche Reichspoſtgebiet, Einführung derſelben in Bayern und Erlaß von Ausführungsbeſtimmungen hiezu, dann Vertheilung dieſer Dienſtbücher. 665.

Feſtungsſträflinge, Feſtungsgefangene, ſ. Gefangene.

Feuerwerks-Compagnie, Auflöſung derſelben und Errichtung einer Oberfeuerwerkerſchule. 476.

Feuerwerks-Unterofficiere, Beſtimmungen über deren Dienſtverhältniſſe. 607.

Flurbeſchädigungen, Atteſtirung der Unvermeidlichkeit von Flur-Beſchädigungen bei den Schießübungen der nicht im Diviſions-Verbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen. 550.

— — — Abſchätzung der durch die Schießübungen ꝛc. der Artillerie verurſachten Flurbeſchädigungen resp. Atteſtirung der letzteren und Behandlung der dießbezüglichen Koſten-Liquidationen. 606.

Fonds, Gewährung von Zulagen aus dem bayeriſchen Invalidenfond für den Sterbenachmonat an Wittwen und Waiſen verſtorbener Militärperſonen. 265.

— — — Abrechnung über den Officiers- ſowie den Unterofficiers- und Soldaten-Unterſtützungsfond pro 1874. 202.
Desgleichen pro 1875. 391.

— — — Beiträge der unteren Militär-Bedienſteten zum Wittwen- und Waiſen-Fond. 365.

Formation, Auflöſung der Ingenieur-Berathungs-Commiſſion. 7.
— — — Numerirung der Landwehr-Compagnien innerhalb jedes einzelnen Landwehr-Bataillons. 51.
— — — Formation des Kriegsminiſteriums, hier Gliederung desſelben in Abtheilungen. 181.
— — — Formation des Kriegsminiſteriums, hier Außerkraftſetzung der Uebergangsbeſtimmung bezüglich der Beſorgung der Geſchäfte des Juſtitiars. 255.
— — — Beſtimmungen über künftige Beſetzung der Officiersſtellen der Sanitäts-Compagnien. 290.
— — — Aufhebung des Artillerie-Depots Nürnberg. 357.
— — — Formation des Kriegsminiſteriums, hier Ausſcheidung und Uniformirung ꝛc. der Beamten der Expeditions- und Canzlei-Branche. 466.
— — — Auflöſung der Feuerwerks-Compagnie und Errichtung einer Oberfeuerwerkerſchule. 476.
— — — Feſtſetzung des Sollſtandes an Profeſſioniſten für die Friedens-Formation der Pionier-Bataillone und der Eiſenbahn-Compagnie. 626.
— — — Unmittelbare Unterſtellung der Geſchoßfabrik unter die Inſpection der Artillerie und des Trains. 630.
Formular-Papiere, Anfertigung und Vertheilung neuer Schemas zur Geld-Verpflegungs-Liquidation, zum Verpflegungs-Rapport und zur Liquidation der Commando-Zulagen. 30.
— — — Vervollſtändigung der Lazarethſcheine durch weitere Angaben. 282.
— — — Druck eines Schemas für Requiſitionsſcheine. 487.
Fourage, Aenderung des Natural-Verpflegungs-Reglements in Bezug auf die Fourage-Rations-Vergütungen. 27.
— — — Abgabe von Fourage-Rationen gegen Bezahlung. 288. 420.
— — — Feſtſetzung der Gebührenſätze an Fourage im Kriege. 300.
— — — Feſtſetzung des Brodgeldes und der Vergütungsſätze für Fourage pro II. Semeſter 1876. 400.
Für die Monate Januar, Februar und März 1877. 642.
— — — Haberzuſchuß für die Remonten. 421.
— — — Conſtatirung des Beſitzſtandes an Pferden auf den Quittungen über Fourage-Rations-Vergütungen. 434.
Fourage-Magazine, Betrieb der Fourage-Magazine des Proviant-Amts München auf Oberwieſenfeld, hier Aufrechtmachnng einer Amts-Caution durch den älteſten Aſſiſtenten dieſes Proviantamtes. 404.

Freiplätze, Reducirung der Militär-Freiplätze in der höheren weiblichen Bildungs-Anstalt zu Aschaffenburg. 504.

Freiwillige, Capitulanten-Abzeichen der vierjährig Freiwilligen der Cavalerie. 394.

Einjährig-Freiwillige, s. Buchstabe „E".

Friedens-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1876, Ausgabe derselben. 479.

— — — Competenzen der Unterofficiersdienstthuer. 525.

Fußbekleidung, Druckschrift des Professors Dr. Meyer über Fuß-Bekleidung. 360.

Futtersack und Futterbeutel, deren Einführung bei der Cavalerie und resp. Beschreibung. 658.

G.

Gagen, s. Gebühren.

Garnisons-Orte, Kilometerzeiger der Entfernungen der Garnisons-Orte, Landwehr-Bezirks-Commandos und Remonte-Depot-Sitze. 429.

Garnisonswechsel, Einziehung des Train-Detachements Germersheim. 46.

— — — Aenderungen in der Dislocation der Armee im Jahre 1876. 54.

Gebäude-Visitationen, Inspicirung der Militär-Gebäude, hier Beiziehung von Militär-Aerzten. 356.

Gebühren, Gewährung von Natural-Verpflegungs-Competenzen und dadurch bedingte Aenderungen im Natural-Verpflegungs-Reglement. 27.

— — — Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1876. 31.

— — — Verrechnung des den casernirten Officieren ꝛc. nach §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen zustehenden Servises. 44.

— — — Gebühren der zu den Uebungen einzurufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 79.

— — — Gebühren der zur Dispostion der Truppentheile beurlaubt gewesenen Mannschaften nach ihrer Wiedereinstellung. 82.

— — — Servis-Competenz der Schreiber und Zeichner bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen. 140.

— — — Kleidergelder der Zeugsergeanten. 140.

Gebühren, Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen 210.

— — — Bezüge der zum Militärdienst einberufenen Civilbeamten und Bediensteten. 223.

— — — Festsetzung der Verpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1877. 225.
Für das III. Quartal 1876. 399.
Für das IV. Quartal 1876. 524.
Für die Monate Januar, Februar und März 1877. 637.

— — — Festsetzung des Zeitraumes, für welchen den Vorspann-Gestellern nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist. 243.

— — — Reise- ꝛc. Competenzen der bei Uebungen und Zusammenziehungen innerhalb des Cantonnements-Bezirkes versetzten oder abcommandirten Officiere, Aerzte und Zahlmeister. 254.

— — — Pensionssätze der Veterinäre. 259.

— — — Gewährung von Tagegeldern an die Mannschaften vom Feldwebel abwärts bei Dienstreisen für die ersten 28 Tage am Aufenthaltsort. 270.

— — — Competenz der Commando-Behörden ꝛc. an Geschäftszimmer. 277.

— — — Abgabe von Fourage-Rationen gegen Bezahlung und resp. Gewährung des Stall-Servises an Selbstmiether. 288. 420.

— — — Gebührensätze an Feld-Mundportionen und Fourage ꝛc. im Kriege. 295.

— — — Verordnung, die Tagegelder, die Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung betreffend. 337.

— — — Vollzugs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung: „die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung". 347.

— — — Gebühren der zu den größeren Truppen-Uebungen herangezogenen Civilbeamten der Militär-Verwaltung. 386.

— — — Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion. 395.

— — — Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage pro II. Semester 1876. 400.
Für die Monate Januar, Februar und März 1877. 642.

— — — Gebühren der zum und resp. vom Generalstabe abcommandirten Officiere. 410.

— — — Haberzuschuß für die Remonten. 421.

Gebühren, Löhnungs- und Natural-Verpflegungs-Gebührniſſe der Unterärzte. 432.

— — — Scheibengelder der Truppen-Abtheilungen und Pauſchquanta für den Unterricht im Turnen, Fechten und Schwimmen. 449.

— — — Miethe-Entſchädigung der auf eigenen Antrag Verſetzten. 450.

— — — Gewährung von Armirungs-Zulagen. 454.

— — — Gewährung von Penſions-Zulagen für Officiere, Aerzte und Beamte, dann Unterofficiere und Soldaten in den Etatsjahren 1876 und 1877. 507.

— — — Gewährung von Penſions-Zulagen für die Wittwen und Waiſen von Officieren, Aerzten und Beamten, dann Unterofficieren und Soldaten in den Etatsjahren 1876 und 1877. 509.

— — — Gehalte der Profeſſoren und Studienlehrer aus dem Civilſtande an den Militär-Bildungs-Anſtalten. 510.

— — — Feſtſtellung der Miethe-Entſchädigung für verſetzte ſervisberechtigte Militär-Beamte. 513.

— — — Erſtattung der Koſten für die von dem Orte des Dienſt-Geſchäftes behufs der perſönlichen Unterkunft gemachten Touren auf Dienſtreiſen. 517.

— — — Verpflegung der Rekruten, Reſerviſten ꝛc. bei Einziehungen resp. Entlaſſungen, hier Berechnung deren Gebührniſſe auf Grund der Orts-Entfernungen. 518.

— — — Competenzen der Unterofficiersdienſtthuer. 525.

— — — Aufhören der Löhnungszahlung an die Militär-Gefangenen des Gemeinenſtandes im Feſtungs-Gefängniſſe. 574.

— — — Erhöhung eines Theiles der Ritter-Penſionen des Militär-Max-Joſeph-Ordens. 613.

— — — Gebührsanſpruch der Quartiermacher bei den Herbſtübungen auf die Marſchverpflegung. 614.

— — — Gehalts-Abzüge der Officiere und Beamten beim Urlaub. 640.

Geburts-Regiſter, Vollzug der Erſatz-Ordnung, hier Anfertigung der Geburts- und Sterberegiſter-Auszüge. 1. 190.

Gefangene, Aufhören der Löhnungszahlung an die Militär-Gefangenen des Gemeinenſtandes im Feſtungs-Gefängniſſe. 574.

Gehalte, Gehalts-Abzüge, ſ. Gebühren.

Gendarmerie-Stations-Commandanten, deren Gleichſtellung im Range mit den Sergeanten bei Aufnahme in den Dienſt der k. Verkehrsanſtalten. 437.

Generale, Aenderungen in der Pferderüſtung der Generale. 427.

Generale, Auszeichnung von Generalen durch Eintheilu
von Truppentheilen. 643.

General-Feldzeugmeister, Bestimmung der Grada
selben. 236.

Generalstab, Abcommandirung von Officieren zum un
Generalstab, hier deren Gebühren. 410.

Geschäftszimmer, Competenz der Commando-Behörden
277.

Geschoßfabrik, unmittelbare Unterordnung derselben un
spection der Artillerie und des Trains, sowie Benennun

Gesetze, Verordnung, betreffend die Ausführung des Ge
13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. 295.

— — — Vollzug des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873
Kriegsleistungen, hier Bildung besonderer Commissionen
gütungs-Feststellung. 471.

Gewehre M/69, Revision derselben, hier Bekanntgabe de
der dazu benöthigten Leeren und Instrumente. 616.

Gewehrfabrik, Instruction über das Verfahren beim Ank
Rohmaterialien und sonstigen Sachen und bei Verdingu
Lieferungen und Leistungen in den Artillerie-Depots, te
nischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik.

— — — Preistarif Nro. 1 über Fabrikate der Gewehrfabrik

— — — Käuflicher Bezug der zur Revision der Gewehre M
nöthigten Leeren und Instrumente von derselben, hier Bekan
des Preises dieser Instrumente 2c. 616.

Gewerbsleute, s. Professionisten.

Gradabzeichen, Bestimmung der Gradabzeichen des General
zeugmeisters. 236.

Großkanzlerstelle des Militär-Max-Joseph-Ordens, deren B
ung. 485.

Grundlisten, Controle der Militärpflichtigen früherer Jahrgäng
den Grundlisten. 501.

H.

Haberzuschuß für die Remonten. 421.

Handwerker, s. Professionisten.

Hartschier-Leibgarde, Besetzung der Stelle des General-Capitä
derselben. 241.

usdiener und Heizer, Berechnung des Dienſteinkommens und der Penſionseinzüge der Hausdiener und Heizer bei den Garniſons-Lazarethen. 328.

ausmeiſter, Berechnung des Dienſteinkommens und der Penſionseinzüge der Hausmeiſter und Portiers bei den Militär-Bildungs-Anſtalten. 328.

eer-Ordnung, Vollzug der Heer-Ordnung, hier Vorſchläge der Officiers-Aſpiranten des Beurlaubtenſtandes, resp. vormaliger Einjährig-Freiwilliger zu Second-Lieutenants der Reſerve. 266.

— — — Vollzug der zur Heer-Ordnung erlaſſenen Ausführungs-Beſtimmungen, in specie Perſonalveränderungen im Stande der Officiere und Aerzte. 267.

— — — Termine für Einreichung der Beförderungs-Vorſchläge für Officiere des Beurlaubtenſtandes. 548.

eilanſtalten, ſtatiſtiſche Erhebungen über Heilperſonal und Heilanſtalten, pharmaceutiſches Perſonal und pharmaceutiſche Anſtalten. 210.

— — — Gewährung von Bade-Unterſtützungen an Invaliden der Feldzugsjahre $18^{70}/_{71}$, resp. Aufnahme ſolcher Invaliden in Bäder. 365.

Heilperſonal, ſtatiſtiſche Erhebungen über Heilperſonal. 210.

Heizer und Hausdiener, Berechnung des Dienſteinkommens und resp. der Penſionseinzüge der Heizer und Hausdiener bei den Garniſons-Lazarethen. 328.

Herbſtübungen, ſ. Uebungen.

Hofrang und Hofzutritt von Militärperſonen. 173.

Hufeiſentaſchen für die Cavalerie, deren Beſchreibung und Zeichnung. 603.

J.

Infanterie, Ausgabe der Feldgeräthe-Etats für die Infanterie, ſowie der Dienſtanweiſung für die Infanterie-Bagage im Kriege. 333.

— — — Beſtimmungen über die Unterweiſung von Unterofficieren und Gefreiten der Infanterie als Wagenmeiſter. 487.

— — — Bewaffnung der Infanterie, hier Bekanntgabe der Preiſe der zur Reviſion der Gewehre M/69 benöthigten Leeren und Inſtrumente. 616.

Infanterie-Bagage, ſ. Infanterie.

Ingenieur-Berathungs-Commiſſion, deren Auflöſung. 7.

Inſpector des topographiſchen Bureaus des Generalſtabes, allgemein dienſtliche Stellung, dann Uniformirung desſelben. 630.

Inſpicirung der Militär-Gebäude, hier Beiziehung von Militär-Aerzten. 356.

Inſtitute, Honorar der Zöglinge in der höheren weiblichen Bildungs-Anſtalt Aſchaffenburg, hier Feſtſetzung der Militär-Freiplätze in derſelben. 504.

Inſtructionen, Inſtruction für die Cavalerie-Uebungsreiſen. 88.

— — — Aenderungen an der Inſtruction über das Scheibenſchießen mit aptirten Gewehren M/69. 178.

— — — Inſtruction über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien und ſonſtigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leiſtungen in den Artillerie-Depots, den techniſchen Inſtituten der Artillerie und der Gewehrfabrik. 226.

— — — Aenderungen an der Inſtruction vom 24. Januar 1874 über das Liquidations- und Rechnungsweſen für den Vollzug von Anſchaffungen, Herſtellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und beſonderer Fonds. 363.

— — — Inſtruction für die mit der Inſpicirung der Waffen bei den Truppen ꝛc. beauftragten Officiere. 521.

— — — Inſtruction über die Verſorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. 531.

Inſtrumente, Anſchaffung und Unterhaltung von Mieg'ſchen Ziel-Control-Inſtrumenten für Gewehre M/69. 275.

— — — Preisbekanntgabe bezüglich der zur Reviſion der Gewehre M/69 benöthigten Leeren und Inſtrumente. 616.

Invaliden der Feldzugsjahre $18^{70}/_{71}$, Gewährung von Bade-Unterſtützungen an dieſelben, resp. deren Zulaſſung zum Badgebrauch. 365.

Invaliden-Fond, Gewährung von Zulagen aus demſelben für den Sterbenachmonat an die Wittwen und Waiſen. 265.

Inventarwerth neu erſchienener Vorſchriften. 147. 247. 397. 570. 634.

Juſtitiar des Kriegsminiſteriums, hier Außerkraftſetzung der bezüglich der Verrichtung der Geſchäfte desſelben getroffenen Uebergangsbeſtimmung. 255.

K.

Kaffeemühlen-Käſtchen, Wegfall der Kaffeemühlen-Käſtchen und Fortſchaffung der Kaffeemühlen. 353.

Kapitel-Eintheilung, Aenderung der Beilage 13 zum Reglement über das Caſſenweſen bei den Truppen mit Bezug hierauf. 6.

Kartentaſche, Einführung einer ſolchen als Beſtandtheil der Ausrüſtung der Officiere. 206.

Kaſſen, ſ. Caſſen.

Kilometerzeiger für Berechnung der Umzugskoſten bei Verſetzungen. 429.

Kleidung, ſ. „Uniformirung“ und „Adjuſtirung“

Koppelzeug, Beſchaffung von Pferde-Brenneiſen, Maßen, Mähnentäfelchen und Koppelzeug für die Mobilmachungspferde, hier Preisbekanntgabe. 42.

Koſten, Beſtreitung der Koſten des Militär-Erſatzgeſchäftes. 9.

— — — Uebernahme der Koſten für Anſchaffung und Unterhaltung von Mieg'ſchen Ziel-Control-Inſtrumenten auf den Waffen-Reparaturfond. 275.

— — — Verrechnung der Koſten für Desinficirung von Ausrüſtungs- ꝛc. Stücken. 547.

Koſten-Anſchläge, Unterfertigung der Genehmigungen derſelben. 202.

Koſtportionen, Feſtſetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1876. 31.

— — — Gebührenſätze an Koſtportionen bei Einquartierungen im Kriege. 295.

Kriegs-Akademie, Beſtimmungen für die Aufnahme in dieſelbe. 45

Kriegsleiſtungsgeſetz, Verordnung, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleiſtungen. 295.

— — — Vollzug des Reichsgeſetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleiſtungen, hier Bildung beſonderer Commiſſionen für Vergütungsfeſtſtellung. 471.

Kriegsminiſterium, Formation des Kriegsminiſteriums, in specie deſſen Gliederung in Abtheilungen. 181.

— — — Formation des Kriegsminiſteriums, hier Außerkraftſetzung der bezüglich der Verrichtung der Geſchäfte des Juſtitiars getroffenen Uebergangsbeſtimmung. 255.

— — — Formation des Kriegs-Miniſteriums, hier Ausſcheidung der Beamten desſelben in ſolche des Expeditions- und in ſolche des Canzlei- und Regiſtratur-Dienſtes, dann deren Uniformirung. 466.

Kriegs-Stammrollen, Beſtimmungen über Führung der Kriegs-Stammrollen. 405.

Kugelblei, Anwendung der Preiſe der Uebungs-Munition bei Berechnung der Geldvergütung für Rücklieferungen von Kugelblei und Metallpatronenhülſen. 553.

Kupferſtecher-Perſonal des topographiſchen Bureau's, hier allgemein-dienſtliche Stellung, Rang und Uniform des Inſpectors und des Reviſors desſelben. 630.

L.

Labeflaſchen, Ausrüſtung der Lazarethgehilfen mit Arznei- und Verbandtaſchen und mit Labeflaſchen. 413.

Landtags-Verhandlungen, Bezugsermöglichung des Repertoriums zu denſelben pro 1875 und 1876. 570.

Landwehr, Beſchaffung von Quartier für die beſoldeten Landwehrſtämme. 14.

— — — Numerirung der Landwehr-Compagnien innerhalb jedes einzelnen Landwehr-Bataillons. 51.

— — — Erſtattung von Portokoſten in Landwehr-Control-Angelegenheiten. 564.

Landwehr-Bezirks-Commandos, baulicher Unterhalt der Localitäten derſelben. 565.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung, Aenderungen in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das deutſche Reich. 463.

— — — Eintheilung der Stadt Berlin in zwei Aushebungsbezirke. 45

Lanzen, Vorſchrift für Reviſion und Abnahme der Lanzentheile. 12

— — — Käufliche Abgabe von Lanzen älteren Muſters an die Truppen. 426.

Lazareth-Gehilfen, deren Uniformirung und Adjuſtirung, ſowie Bewaffnung. 353.

— — — Ausrüſtung derſelben mit Arznei- und Vandagentaſchen und mit Labeflaſchen. 413.

Lazareth-Scheine, Vervollſtändigung derſelben durch Aufnahme weiterer Vorträge. 282.

Lechfeld-Eiſenbahn, deren Betriebseröffnung resp. proviſoriſche Benützung für Militärzüge. 283.

Leeren, Käuflicher Bezug der zur Reviſion der Gewehre M/69 benöthigten Leeren und Inſtrumente, hier Preisbekanntgabe. 616.

Lehranſtalten, Verzeichniß der zur Ausſtellung für den einjährig-freiwilligen Dienſt berechtigten Lehranſtalten. 93. 379. 381. 384. 385. 403. 447. 533. 555.

Liquidationsweſen, Aenderung von Schemas zu der Inſtruction über das Liquidationsweſen der Truppen. 30.

— — — Aenderungen an der Inſtruction vom 24. Januar 1874 über das Liquidations- und Rechnungsweſen für den Vollzug von Anſchaffungen, Herſtellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und beſonderer Fonds. 363.

Liquidationswesen, Liquidirung von Reisekosten und Tagegeldern aus Anlaß der Erwerbung von Besitzstücken, Ankauf von Baumaterialien, Beaufsichtigung von Bauten. 412.

— — — Behandlung der Servis- und Miethsentschädigungs-Liquidationen von den zur Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums ressortirenden Dienstzweigen. 567.

— — — Behandlung der Liquidationen über Entschädigungen für Flurschäden durch die Schießübungen der Artillerie, sowie über Gebühren und Reisekosten der bei deren Abschätzung etwa zugezogenen Taxatoren. 606.

Listenwesen, Einsendung der Standes-Nachweisungen für die Marine. 258.

— — — Hinweis auf die bezüglich der Personalbogen erlassenen Bestimmungen. 263.

— — — Bestimmungen über Führung der Kriegs-Stammrollen. 405.

— — — Führung der Ranglisten und der Veränderungs-Nachweisungen zu denselben. 416.

— — — Controle der Militärpflichtigen früherer Jahrgänge in den Grundlisten. 501.

Localitäten, baulicher Unterhalt der Localitäten der Landwehr-Bezirks-Commandos. 565.

Löhnung, s. Gebühren.

M.

Mähnentäfelchen, Beschaffung von Pferde-Brenneisen, Maßen, Mähnentäfelchen und Koppelzeug für Mobilmachungspferde, hier Preisfestsetzung. 42.

Märsche, s. Truppenmärsche.

Magazins-Aufseher, Behandlung der Gesuche von Militär-Bewerbern um Vormerkung für eine Magazins-Aufsehersstelle. 639.

Magistrate, unmittelbare Unterordnung des Magistrates der Stadtgemeinde Traunstein unter die k. Kreisregierung. 415.

Marine, Termin für Einsendung der Nachweisungen der in Controle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine. 258.

Marode-Depots, Emanirung des Feldgeräthe-Etats für ein Marode-Depot. 456.

Marschverpflegung, s. „Natural-Verpflegung“ und resp. „Verpflegung“.

Maschinisten, Berechnung des Diensteinkommens und resp. der Pensionseinzüge der Maschinisten bei den Garnisons-Lazarethen. 328.

Material-Ankäufe, Instruction über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien ꝛc. in den Artillerie-Depots, den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik, 226.

Maturitäts-Zeugnisse, Namhaftmachung der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten höheren Lehranstalten. 93. 379. 381. 384. 385. 403. 447. 533. 555

— — — Theilnahme der Zöglinge der städtischen Handelsschulen zu München und Nürnberg an den Absolutorialprüfungen der Kreisgewerbschulen daselbst zum Zwecke der Erwerbung des Maturitätszeugnisses für den einjährigen Dienst. 189.

Medaillen-Zulagen, Erläuternde Bestimmung im Betreff deren Auszahlung. 42.

Medicamente, s. Arzneien.

Medicinal-Statistik, Erhebungen über Heilpersonal und Heilanstalten, pharmaceutisches Personal und pharmaceutische Anstalten. 210.

Metallpatronenhülsen, Rücklieferung von Kugelblei und Metallpatronenhülsen, hier Anwendung der Preise der Uebungs-Munition bei Berechnung der Geldvergütung hiefür. 553.

— — — Reinigen gebrauchter Patronenhülsen bei den Truppen. 563.

Miethsentschädigung, Ausschließung der auf eigenen Antrag Versetzten vom Empfange der Miethsentschädigung. 450.

— — — Miethsentschädigung für versetzte servisberechtigte Militär-Beamte. 513.

— — — Behandlung der Miethsentschädigungs-Liquidationen von den zur Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums ressortirenden Dienstzweigen. 567.

Militär-Aerzte, s. „Aerztliches Personal“ oder auch „Sanitäts-Corps“.

Militär-Apotheker, s. Apotheker-Personal.

Militär-Beamte, s. Beamte.

Militär-Bildungs-Anstalten, s. Bildungs-Anstalten.

Militär-Gebäude, Inspicirung derselben, hier Beiziehung von Militär-Aerzten. 356.

Militär-Gefangene, s. Gefangene.

Militär-Handbuch, Auflage eines Militär-Handbuches pro 1876. 264.

Militär-Max-Joseph-Orden, s. Orden.

Militär-Verwaltungsdienst, Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Anstellung beabschiedeter Officiere

und civilverſorgungsberechtigter Militärperſonen der Unterclaſſen in der Militär-Verwaltung. 56.

Militär-Verwaltungsdienſt, Erläuternde Beſtimmung hiezu. 433.

— — — Dienſtverhältniſſe der im Militär-Verwaltungsdienſte angeſtellten Officiere. 490.

Mineur-Exercir- und Dienſt-Reglement 1876, deſſen Einführung und Ausgabe. 328.

Münzweſen, Vollzug des Münzgeſetzes, hier Verpflichtung zur Annahme verſchiedener deutſchen Münzen älteren Gepräges. 212.

— — — Behandlung nachgemachter, verfälſchter oder nicht mehr umlauffähiger Münzen. 386.

— — — Außercursſetzung der Scheidemünzen der Thalerwährung. 411.

— — — Beſchreibung des Gepräges der Zweimarkſtücke. 451.

— — — Außercursſetzung der Zweithaler und Eindrittelthaler deutſchen Gepräges. 576.

Munition, Gebühr an ſolcher zu den Uebungen der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes. 79.

— — — Etat für die jährliche Uebungs-Munition, dann Vorſchrift: „Verwaltungsbeſtimmungen, betr. die Munition und Munitions-Materialien für das aptirte Gewehr M/69". 433.

— — — Preisbeſtimmung für die an die Truppen zur Abgabe gelangende Uebungs-Munition. 516.

N.

Nachlaßſachen von im Kriege 1870/71 verſtorbenen Militärperſonen. 122.

Naturalleiſtungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Feſtſetzung des Zeitraumes, für welchen den Vorſpanngeſtellern nur der einfache Tagesſatz zu gewähren iſt. 243.

— — — für die bewaffnete Macht im Kriege, hier Verordnung, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleiſtungen. 295.

— — — für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Atteſtirung der Unvermeidlichkeit von Flurbeſchädigungen bei den Schießübungen der nicht im Diviſionsverbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen. 559.

— — — für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Angabe der transportirten Gegenſtände und des Gewichtsquantums in den Vorſpannsbeſcheinigungen. 566.

Naturalleistungen, Bestimmungen über Behandlung der Kostenliquidationen für Flurbeschädigungen durch die Schießübungen ꝛc. der Artillerie. 606.

Natural-Verpflegung, Gewährung von Natural-Verpflegungs-Competenzen und dadurch bedingte Aenderungen im Natural-Verpflegungs-Reglement. 27.

— — — Feststellung der Vergütung für die Natural-Verpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1876. 31.

— — — Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1876. 225.
Für das III. Quartal 1876. 399.
Für das IV. Quartal 1876. 524.
Für die Monate Januar, Februar und März 1877. 637.

— — — Abgabe von Fourage-Rationen gegen Bezahlung der Normpreise. 288. 420.

— — — Ausführungsbestimmungen zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873, resp. Bestimmungen über die Naturalverpflegung ꝛc. im Kriege. 295.

— — — Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, resp. Ergänzung des betr. Reglements durch Einschaltung eines dießbezüglichen Zusatzes. 395.

— — — Festsetzung des Brodgeldes und der Vergütungssätze für Fourage pro II. Semester 1876. 400.
Für die Monate Januar, Februar und März 1877. 642.

— — — Haberzuschuß für die Remonten. 421.

— — — Natural-Verpflegungs-Gebührnisse der Unterärzte. 432.

— — — Constatirung des Bestandes an Pferden auf den Quittungen über Fourage-Rations-Vergütungen. 434.

— — — Gewährung der Marschverpflegung in Geld. 559.

— — — Gewährung der Marschverpflegung an die Quartiermacher während der Herbstübungen. 614.

— — — s. auch „Verpflegung."

O.

Oberfeuerwerkerschule, Auflösung der Feuerwerks-Compagnie und Errichtung einer Oberfeuerwerkerschule. 476.

— — — Dienstverhältnisse der Feuerwerks-Unterofficiere nach ihrer in der Oberfeuerwerkerschule bestandenen Berufsprüfung. 607.

Oekonomie-Handwerker, Uniformirung und Adjustirung, sowie Ausrüstung derselben. 353.

Officiere, Ergänzung der Officiere des activen Dienſtſtandes und des Beurlaubtenſtandes, hier Einſtellung von Officiers-Aſpiranten und Einjährig-Freiwilligen. 125.

— — — Verrechnung des den caſernirten Officieren zuſtehenden Serviſes. 44.

— — — Vollzugsbeſtimmungen zur Allerhöchſten Verordnung über die Anſtellung beabſchiedeter Officiere ꝛc. in der Militär-Verwaltung. 56. 433.

— — — Aenderungen in der Pferderüſtung der Officiere. 206.

— — — Reiſe- ꝛc. Competenzen der bei Uebungen und Zuſammenziehungen innerhalb des Cantonnements-Bezirkes verſetzten oder abcommandirten Officiere, Aerzte und Beamten. 254.

— — — Ergänzung von Officieren des activen Dienſtſtandes und des Beurlaubtenſtandes, hier Beförderungsvorſchläge von Vice-Feldwebeln und Vice-Wachtmeiſtern der Reſerve. 266.

— — — Einreihung und resp. Verabſchiedung von mit Vorbehalt der geſetzlichen Wehrpflicht entlaſſenen Officieren und Aerzten. 267.

— — — Ergänzung der Officiere des ſtehenden Heeres, hier Aenderung der dießbezüglichen Vorſchrift hinſichtlich der Portepee-Fähnriche. 269.

— — — Wiederverwendung von Officieren z. D. im activen Dienſte, hier rechtzeitige Anmeldung ihrer Anſprüche auf Penſions-Erhöhung. 283.

— — — Beſetzung der Officiersſtellen bei den Sanitäts-Compagnien durch Train-Officiere. 290.

— — — Abcommandirung von Officieren zum und vom General-Stab. 410.

— — — Dienſtverhältniſſe der im Militär-Verwaltungsdienſte angeſtellten Officiere. 490.

— — — Einreichungs-Termin für Beförderungs-Vorſchläge von Officieren des Beurlaubtenſtandes. 548.

— — — Gehaltsabzüge der Officiere und Beamten beim Urlaub, hier rechneriſche Behandlung dieſer Abzüge. 640.

Officiers-Aſpiranten, Ergänzung der Officiere des activen Dienſtſtandes und des Beurlaubtenſtandes, hier Einſtellung von Officiers-Aſpiranten. 125.

— — Vorſchläge von Officiers-Aſpiranten des Beurlaubtenſtandes und resp. vormaligen einjährig Freiwilligen zu Second-Lieutenants der Reſerve. 266.

— — — Behandlung der die Reife zum Officier nicht erlangenden Portepee-Fähnriche. 269.

Officierspferde, Vorſichtsmaßregeln gegen Weiterverbreitung des Rotzes bei Militärpferden, hier Beſtimmungen bezüglich der Officierspferde. 585.

Orden, Beſitzzeugniſſe zum k. preußiſchen Eiſernen Kreuze. 177. 261.

— — — Beſetzung der Stelle des Großkanzlers des Militär-Max-Joſeph-Ordens. 485.

— — — Erhöhung eines Theiles der Ritter-Penſionen des Militär-Max-Joſeph-Ordens. 613.

Ordens-Statuten, Vertheilung der Statuten des Militär-Max-Joſeph-Ordens. 666.

Ordens-Verleihungen. 147. 276. 279. 368. 445. 486. 492.

Organiſation, ſ. Formation.

Ortſchaften-Verzeichniß, Herausgabe eines neuen Ortſchaften-Verzeichniſſes für das Königreich Bayern. 667.

P.

Packordnung der Cavalerie, Erweiterung der proviſoriſchen Aenderungen hieran durch die Beſtimmung über Unterbringung der Hufeiſentaſche und des Feldkochgeſchirres. 603.

— — — Aenderungen an der Sattelung und Packordnung der Cavalerie, resp. Beſchreibung der Beſtandtheile und Zugehörungen des Sattels, der Packtaſchen, des Feldkochgeſchirr-Futterals, des Futterſackes und Futterbeutels, dann der Packordnung, ſowie der vorzunehmenden Aptirungen. 644.

Packtaſchen, Einführung eines Paares kleiner Packtaſchen in der Pferderüſtung der Generale für den Feldgebrauch und resp. Beſchreibung dieſer Ausrüſtungsſtücke. 427.

— — — Beſchreibung der Packtaſchen mit Verbindungsleder bei der Cavalerie. 654.

Papiergeld, ſ. Banknoten.

Patente und Decrete, deren Taxirung vom 1. Januar 1876 an. 51

Patronen M/69, Verabreichung ſolcher an die Truppen als Uebungs-Munition pro 1876. 433.

— — — Preiſe der als Uebungs-Munition an die Truppen zur Abgabe gelangenden Patronen M/69. 516.

Patronenhülſen, Rücklieferung von Kugelblei und Metallpatronenhülſen, hier Anwendung der Preiſe der Uebungs-Munition bei Berechnung der Geldvergütung hiefür. 553.

— — — Reinigen gebrauchter Patronenhülſen bei den Truppen. 563

Patrontaſchen, Einführung eines neuen Patrontaſchen-Muſters. 352

trontaſchen, Einführung der Reiter-Patrontaſche M/76 bei der Cavalerie. 619.

uſchquanta für den Unterhalt der Turn-, Fecht-, Schwimm- und Schießrequiſiten. 449.

nſionen, Ablauf des Präcluſivtermines für Geltendmachung von Penſions-Anſprüchen der Officiere ꝛc. aus dem Kriege von $18^{70}/_{71}$. 174.

— — Verrechnung und Reviſion der à conto des Reichs-Invaliden-Fonds gezahlten Kriegs-Penſionen. 214.

— — Neuregulirung der Penſionsſätze der Veterinäre. 259.

— — Penſions-Verhältniſſe der Unterbedienſteten des k. Heeres, hier Berechnung des wirklichen Dienſteinkommens der Caſernen-Aufſeher und Caſernenwärter bei den Garniſons-Verwaltungen, der Maſchiniſten, Hausdiener und Heizer bei den Garniſons-Lazarethen, dann der Hausmeiſter und Portiers bei den Militär-Bildungs-Anſtalten. 328.

— — — Einzug der Penſionen und Unterhaltsbeiträge der mit Präbenden beliehenen Wittwen und Waiſen der Officiere und Beamten der Militär-Verwaltung. 549.

enſions-Erhöhungen, Anweiſung der in Verwendung getretenen Officiere z. D. zur rechtzeitigen Anmeldung der ihnen zukommenden Penſions-Erhöhungen. 283.

— — — Erhöhung eines Theiles der Ritter-Penſionen des Militär-Max-Joſeph-Ordens. 613.

Penſions-Zulagen, Gewährung von Penſions-Zulagen aus dem bayeriſchen Invalidenfond für den Sterbenachmonat an die Wittwen und Waiſen. 265.

— — — Gewährung von Penſions-Zulagen an Officiere, Aerzte und Beamte, dann Unterofficiere und Soldaten in den Jahren 1876 und 1877. 507.

— — — Gewährung von Penſions-Zulagen an die Wittwen und Waiſen verſtorbener Officiere, Aerzte und Beamten, dann Unterofficiere und Soldaten in den Jahren 1876 und 1877. 509.

Perſonalbogen, Hinweis auf die bezüglich der Führung der Perſonalbogen erlaſſenen Beſtimmungen. 263.

Perſonal-Veränderungen:

a) im Stande der Officiere. 235. 236—240. 251. 267. 371. 469. 486. 527. 589. 611.

b) im Stande des Sanitäts-Corps. 69. 244. 258. 268. 279. 359. 425. 459. 539. 610. 615.

c) im Stande der Beamten. 47—49. 69. 129. 262. 271. 278. 292. 358. 369. 435. 459. 587. 633.

Pferde, Festsetzung der Preise für Beschaffung von Pferde-Brenneisen, Maßen, Mähnentäfelchen und Koppelzeug für die Mobilmachung der Pferde. 42.

— — — Liquidation und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transportkosten. 68.

— — — Abgabe von Fourage-Rationen gegen Bezahlung. 288. 431

— — — Haberzuschuß für die Remonten. 421.

— — — Constatirung des Besitzstandes an Pferden auf den Anmeldungen über Fourage-Rations-Vergütungen. 434.

— — — Verrechnung der Kosten für Desinficirung von Ausrüstungsstücken rotzkranker Pferde. 547.

— — Vorsichtsmaßregeln gegen Weiterverbreitung des Rotzes bei Militärpferden, hier Bestimmungen bezüglich der Officierspferde. 585.

— — — Gleichstellung der Cuirassier-Regimenter in Bezug auf Remontirung mit den Ublanen-Regimentern. 614.

Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, dessen Einführung. 529.

Pferderüstung, Aenderungen an der Pferderüstung der Officiere. 206.

— — — Einführung einer neuen Cavalerie-Pistolenholfter bei der Cavalerie, Feld-Artillerie und den Train-Bataillonen, dann Beschreibung dieses Ausrüstungsstückes. 422.

— — — Aenderungen in der Ausrüstung der berittenen Truppen, hier die Pferdrüstung der Generale. 427.

— — — Bestimmungen über Sattelung und Packordnung bei der Cavalerie resp. Beschreibung der Bestandtheile und Zugehörungen des Sattels, der Packtaschen, des Futtersackes und Futterbeutels u. 644.

Pferdewärter, deren Uniformirung und Adjustirung. 353.

Pharmaceuten, Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes durch die Pharmaceuten älterer Ordnung. 150.

Pharmaceutische Anstalten ꝛc., statistische Erhebungen über pharmaceutisches Personal und pharmaceutische Anstalten. 210.

Pionier-Bataillone, Ausgabe neuer Unterrichts-Vorschriften für dieselben. 328.

— — — Festsetzung des Sollstandes an Professionisten für die Friedens-Formation derselben. 626.

Pionier-Werkzeug, Ausrüstung der Cavalerie mit Schanzzeug und Pionier-Werkzeug. 152.

ſtolenholftern und Piſtolen-Bandouliers, Einführung neuer Muſter für die Cavalerie, Feld-Artillerie und die Train-Bataillone. 422.

ortepee-Fähnriche, Ernennungen und Beförderungen zu ſolchen, dann Verſetzungen derſelben. 27. 218. 257. 457.

— — — Beibehaltung dieſer Charge Seitens der zur Beförderung nicht Geeigneten und deren Uebertritt in den Beurlaubtenſtand. 269.

Poſtporto, Behandlung der Poſtſendungen von badiſchen Gemeinde-Behörden und resp. ſolcher an dieſelben in Bezug auf Porto-Entrichtung. 287.

— — — Erſtattung von Portokoſten in Landwehr-Control-Angelegenheiten. 564.

Poſtweſen, Führung der Poſtaufgabebücher. 259.

— — — Einführung der Feldpoſt-Dienſtordnung für das deutſche Reichspoſtgebiet in Bayern, dann Erlaß von Ausführungs-Beſtimmungen hiezu. 665.

Präbenden, Einzug der Penſionen und Unterhalts-Beiträge der mit Präbenden beliehenen Wittwen und Waiſen von Officieren und Beamten der Militär-Verwaltung. 549.

Präſenzſtand, Erhöhung desſelben um 1 Mann für jeden manquirenden, abcommandirten oder beurlaubten Unterofficier. 290.

Preiſe, Feſtſetzung der Preiſe für Beſchaffung von Pferde-Brenneiſen, Maßen, Mähnentäfelchen und Koppelzeug für die Mobilmachungspferde. 42.

— — — Inventarpreiſe der zur Ausgabe gelangten neuen Vorſchriften ꝛc. 147. 247. 397. 570. 634.

— — — Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkſtätten. 226.

— — — „ „ „ „ Gewehrfabrik. 430.

— — — Preisbeſtimmung für die an die Truppen als Uebungs-Munition zur Abgabe gelangenden Patronen M/69. 516.

— — — Bekanntgabe der Preiſe der zur Reviſion der Gewehre M/69 benöthigten Leeren und Inſtrumente. 616.

Profeſſioniſten, Feſtſetzung des Sollſtandes an Profeſſioniſten für die Friedens-Formation der Pionier-Bataillone und der Eiſenbahn-Compagnie. 626.

Profeſſoren, Ausſcheiden der Profeſſoren und Lehrer an den Militär-Bildungs-Anſtalten aus dem Stande der Civilbeamten der Militär-Verwaltung. 15.

— — — Gehalte der Profeſſoren und Studienlehrer aus dem Civilſtande an den Militär-Bildungs-Anſtalten. 510.

Proviantämter, Betrieb der Fourage-Magazine des Proviant-
München auf Oberwiesenfeld, hier Aufrechtmachung einer
Caution Seitens des jeweiligen ältesten Verwaltungs-Ar
daselbst. 404.

Prüfungen, Theilnahme der Zöglinge der städtischen Handels-
zu München und Nürnberg an den Absolutorialprüfungen der
Gewerbeschulen daselbst zum Zwecke des einjährigen Dienst

— — — Ausbildung und Prüfung der Zahlmeister-Aspiranten

Q.

Quartiere, Beschaffung von Quartier für die besoldeten Cad
stämme. 14.

Quartiermacher, Gewährung der Marschverpflegung an die Qu
macher während der Herbstübungen. 614.

Quittungen, Constatirung des Besitzstandes an Pferden a
Quittungen über Fourage-Rations-Vergütungen. 434.

R.

Ranglisten, Vortrag der Commandirungen in den Rangliste
den Veränderungs-Nachweisungen hiezu. 416.

Rangverhältniß, Hofrang und Hofzutritt von Militärperson

— — — Rangverhältniß zwischen den Officieren der Armee
Beurlaubtenstandes, hier Officiers-Vorschläge von Vize-
webeln ꝛc. der Reserve auf Grundlage desselben. 266.

— — — Rang- und Dienstverhältnisse des Stallmeisters bei der
tations-Anstalt. 515.

— — — Rangfeststellung bezüglich einiger Assistenzärzte 2. Classe

— — — Rangstellung des Inspectors und des Revisors beim
graphischen Bureau des Generalstabes. 630.

Recherchen bezüglich eines Soldaten Ziebell. 246.

Rechnungsjahr, Verlegung des Beginnes desselben auf den 1.
640.

Rechnungs-Resultate des Officiers- und Unterofficiers-Unterst
ungs-Fonds pro 1874. 202.
Für 1875. 391.

Rechnungswesen, Bestreitung der Kosten des Militär-Ersatz
schäftes. 9.

— — — Aenderung von Schemas zu der Instruction über das
dationswesen der Truppen. 30.

nungswesen, Festsetzung der Preise für Beschaffung der Pferde-Brenneisen, Maße, Mähnentäfelchen und des Koppelzeuges für Mobilmachungs-Pferde. 42.

— — Verrechnung der Zulagen der bei den Bekleidungs-Commissionen fungirenden Zahlmeister. 43.

— — Verrechnung des den casernirten Officieren ꝛc. zustehenden Servises. 44.

— — Verfahren bei Beschaffungen und bei Bauausführungen, sowie bei Veräußerung unbrauchbarer Gegenstände und bei Verpachtung von Grundstücken. 52.

— — Liquidation und Zahlungsanweisung der Remonte-Transportkosten. 68.

— — Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier Uebertragung der Creditreste. 126.

— — Ausfertigung von Vertrags-Genehmigungen, Verrechnungs-Einweisungen ꝛc., hier deren Unterfertigung. 202.

— — Verrechnung und Revision der à conto des Reichs-Invaliden-Fondes gezahlten Kriegs-Pensionen. 214.

— — Uebernahme der Kosten für 2 Ziel-Control-Instrumente auf den Waffen-Reparatur-Fond. 275.

— — Aenderungen an der Instruction vom 24. Januar 1874 über das Liquidations- und Rechnungswesen für den Vollzug von Anschaffungen, Herstellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und besonderer Fonds. 363.

— — Constatirung des Bestzstandes an Pferden auf den Quittungen über Fourage-Rations-Vergütungen. 434.

— — Berechnung der Orts-Entfernungen bei Einziehungen resp. Entlassungen von Rekruten, Reservisten und Landwehrmännern. 518.

— — Verrechnung der Kosten für Desinficirung von Ausrüstungs- ꝛc. Stücken. 547.

— — Attestirung der Unvermeidlichkeit von Flur-Beschädigungen durch die Schießübungen der nicht im Divisions-Verbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen. 550.

— — — Anwendung der Preise der Uebungs-Munition bei Berechnung der Geldvergütung für Rücklieferungen von Kugelblei und Metall-Patronenhülsen. 553.

— — — Aenderung des Reglements über das Garnisons- und Festungs-Bau-Rechnungswesen bezüglich des baulichen Unterhaltes der Localitäten der Landwehr-Bezirks-Commandos. 565.

— — — Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums derselben in den Vorspannsbescheinigungen. 566.

Rechnungswesen, Behandlung der Liquidationen über Entschädigu
für Flurschäden durch die Schießübungen ꝛc. der Artillerie, sowie
Gebühren und Reisekosten der zur Abschätzung solcher Sch
etwa beigezogenen Taratoren. 606.

— — — Festsetzung der Preise für Anschaffung der zur Revision
Gewehre M/69 benöthigten Leeren und Instrumente. 616.

— — — Rechnerische Behandlung der Gehalts-Abzüge der Of
und Beamten beim Urlaub. 640.

— — — Verlegung des Beginnes des Rechnungsjahres auf
1. April, hier Behandlung der Einnahmen und Ausgaben
I. Quartal 1877. 640.

Reclamationen, Behandlung der Gesuche um Zurückstellung,
freiung und Entlassung vom Militärdienste. 21.

Reglements, Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reserv
Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Ent
ungen. 210.

— — — Ausgabe des Mineur-Exercir- und Dienst-Reglements
328.

— — — Einschaltung eines Zusatzes zu dem Reglement über
Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. 395.

— — — Exercir-Reglement für die Cavalerie, hier Einführung
Trompeten-Signale. 419.

— — — Aenderungen und Zusätze zu den Vorschriften für den
terricht der k. b. Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behan
und Gebrauch des Infanterie-Gewehres M/69. 457.

— — — Zusätze zu dem Reglement über Verpflegung der Rek
Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einzieh
resp. Entlassungen hinsichtlich der Berechnung der Orts-Ent
ungen. 518.

— — — Einführung des Pferde-Aushebungs-Reglements für
Königreich Bayern. 529.

— — — Einführung eines neuen Exercir-Reglements für die
valerie. 546.

— — — Aenderung des Reglements über das Garnisons- und
ungs-Bau-Rechungswesen bezüglich des baulichen Unterhalt
Localitäten der Landwehr-Bezirks-Commandos. 565.

— — — s. auch „Vorschriften".

Reichs-Cassenscheine, Behandlung nachgemachter und verfälsc
sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichs-Cassensch
472.

ichs-Caſſenſcheine, Annahme der Reichs-Caſſenſcheine zu 50, 20 und 5 ℳ. 631.

ichs-Medicinal-Statiſtik, hier Erhebungen über Heilperſonal und Heilanſtalten, pharmaceutiſches Perſonal und pharmaceutiſche Anſtalten. 210.

eichsmünzen, die neuen, hier Beſchreibung der Zweimarkſtücke. 451.

eiſekoſten, Reiſe- ꝛc. Competenzen der bei Uebungen und Zuſammenziehungen innerhalb des Cantonnements-Bezirkes verſetzten oder abcommandirten Officiere, Aerzte und Zahlmeiſter. 254.

- — — Tagegelder, Fuhrkoſten und Umzugskoſten der Beamten der Militär-Verwaltung. 337—351.

— — — Gebühren der zu den größeren Truppenübungen herangezogenen Civilbeamten der Militär-Verwaltung an Fuhrkoſten. 386.

— — — Reiſekoſten und Tagegelder aus Anlaß der Erwerbung von militärfiscaliſchen Beſitzſtücken, Ankauf von Baumaterialien, Beaufſichtigung von Bauten ꝛc. 412.

— — — Kilometerzeiger der Entfernung der Garniſonsorte für Berechnung der Reiſekoſten und Tagegelder ꝛc. 429.

— — — Erſtattung der Koſten für die von dem Orte des Dienſt-Geſchäftes behufs der perſönlichen Unterkunft gemachten Touren. 517.

Reitequipagen, ſ. Pferderüſtung.

Reiter-Patrontaſche M/76, deren Einführung bei der Cavalerie und resp. Beſchreibung. 619.

Rekruten-Prüfungen, Einſendung von Verzeichniſſen der ohne Schulbildung befundenen Soldaten. 73.

Rekrutirung, ſ. Erſatzgeſchäft.

Rekrutirungs-Ordnung, deren Vollzug, hier Beſtimmungen bezüglich der Ableiſtung des einjährig freiwilligen Dienſtes der Mediciner. 55.

Remonten, Remontirung, ſ. Pferde.

Repertorium über die Landtags-Verhandlungen in den Jahren 1875 und 1876, hier deſſen Bezugsermöglichung. 570.

Requiſitionsſcheine, Anfertigung eines neuen Schemas derſelben mit erweiterten Angaben darauf. 487.

Reviſor des topographiſchen Bureaus des Generalſtabes, allgemeindienſtliche Stellung, dann Rang und Uniformirung desſelben. 630.

Revolverholfter, deren Einführung als Feldausrüſtungsſtück der berittenen Officiere und resp. Beſchreibung. 206.

Rotzkrankheit, Verrechnung der Kosten für Desinficirung von Rüstungs- ꝛc. Stücken. 547.

— — — Vorsichtsmaßregeln gegen Weiterverbreitung der Rotzkr bei den Militärpferden, hier Bestimmungen bezüglich der Pferde. 585.

S.

Sanitäts-Compagnien, Besetzung der Officiersstellen der Sanitäts-Compagnien durch Officiere des Trains. 290.

Sanitäts-Corps, Veränderungen im Stande desselben. 69. 258. 268. 279. 359. 425. 459. 539. 610. 615.

— — — Feststellung der Ancienneität bezüglich einiger Assistenz 2. Classe. 537.

Sanitäts-Detachements, Abänderung der Nachweisung der Erforderniſſe zur Ausrüstung eines Sanitäts-Detachements vom Jahr 1866. 515.

Sanitätswesen, Beiziehung von Militär-Aerzten bei Inspicirung von Militär-Gebäuden. 356.

Sattelpacktaschen, Einführung solcher in der Pferderüstung der Officiere. 206.

Sattelzeug, Aenderungen am Sattelzeug der Officiere. 206.

— — — Aenderungen am Sattelzeug der Generale. 427.

— — — Aenderungen am Sattelzeug und in der Packordnung der Cavalerie resp. Beschreibung der Bestandtheile und Zugehörungen des Sattels, der Packtaschen ꝛc. 644.

Sattlertaschen, Einführung solcher bei der Cavalerie und resp. Beschreibung derselben. 557.

Schanzzeug, Ausrüstung der Cavalerie mit Schanzzeug und Pionier-Werkzeug. 152.

Scheibengelder der Truppen-Abtheilungen und Pauschquanta für den Unterricht im Turnen, Fechten und Schwimmen. 449.

Scheibenschießen, s. Schießübungen.

Scheidemünzen, Außercurssetzung der Scheidemünzen der Thalerwährung. 411.

Schema's, s. Formularpapiere.

Schießrequisiten, Pauschquanta für den Unterhalt der Schieß-, Turn-, Fecht- und Schwimmrequisiten. 449.

Schießübungen, Aenderungen der Instruction über das Scheibenschießen mit aptirten Gewehren M/69. 178.

Schießübungen, Scheibengelder der Truppen-Abtheilungen und Pauschquanta für den Unterricht im Turnen, Fechten und Schwimmen. 449.

— — — Atteſtirung der Unvermeidlichkeit von Flurbeſchädigungen bei den Schießübungen der nicht im Diviſionsverbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen. 550.

— — — Rücklieferung von Kugelblei und Metall-Patronenhülſen. 553.

— — — Reinigen gebrauchter Patronenhülſen bei den Truppen. 563.

— — — Abſchätzung der durch die Schießübungen ꝛc. der Artillerie verurſachten Flurſchäden resp. Behandlung der dießbezüglichen Koſtenliquidationen. 606.

Schreiber und Zeichner, Gewährung des Feldwebels-Serviſes an die Schreiber und Zeichner bei der Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen. 140.

Schriftenverkehr, Beſtimmungen über die Ausfertigung der Vertrags-Genehmigungen, Verrechnungs-Einweiſungen, Submiſſions-Verhandlungen ꝛc. 202.

— — — Correſpondenz mit badiſchen Gemeindebehörden, hier Porto-Entrichtung für Poſtſendungen an dieſelben und umgekehrt. 287.

— — — Vereinfachung des dienſtlichen ſchriftlichen Verkehrs für Eingaben von Privaten und Rechtsanwälten. 548.

Schulen, Unterricht in den deutſchen Schulen, hier Einſendung von Verzeichniſſen der ohne Schulbildung befundenen Soldaten 73.

Schwimmunterricht, Pauſchquantum für den Unterhalt der Geräthe zum Schwimmunterricht. 449.

Secretariats-Perſonal im Kriegsminiſterium, Ausſcheidung desſelben in Expeditions- und Canzlei-Perſonal, dann Uniformirung desſelben. 466.

Servis, Verrechnung des den caſernirten Officieren ꝛc. zuſtehenden Serviſes. 44.

— — — Gewährung des Feldwebels-Serviſes an die Schreiber und Zeichner bei der Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen. 140.

— — — Ergänzung des Servis-Reglements bezüglich des Geſchäftszimmer-Serviſes. 277.

— — — Gewährung des Stall-Serviſes an Selbſtmiether. 288.

— — — Behandlung der Servis-Liquidationen der zur Rechnungs-Reviſion des Kriegsminiſteriums reſſortirenden Dienſtzweige. 567.

Signale, Einführung neuer Trompeten-Signale bei der Cavalerie. 419.

Soldbücher, Einführung von Soldbüchern für Unterofficiere und Gemeine. 16.

Staatsprüfung, Einsendung von ärztlichen Approbationsscheinen zum Beweise der abgelegten ärztlichen Staatsprüfung. 567.

Stabswachen, Vertheilung der Feldgeräthe-Etats für die Stabswachen mit Feldgendarmerie eines Armee-Corps. 630.

Stallmeister, Anstellung eines Stallmeisters bei der Equitations-Anstalt, dann dessen Rang- und Dienstverhältnisse. 515.

Stammrollen, Bestimmungen über Führung der Kriegs-Stammrollen. 405.

Standes-Nachweisungen für die kaiserliche Marine, Einsendungstermin für dieselben. 258.

Stations-Commandanten, Gleichachtung der Gendarmerie-Stations-Commandanten mit den Sergeanten bei Aufnahme in den Dienst der k. Verkehrs-Anstalten. 437.

Stationsdiener im Rangirdienste, deren Besoldungs-Verhältnisse, Zulassung von Militär-Bewerbern zur Vorübung für diesen Dienst. 43.

Statistik, Erhebungen über Heilpersonal und Heilanstalten, pharmaceutisches Personal und pharmaceutische Anstalten. 210.

— — — Herausgabe des XXXII. Bandes der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern. 520.

— — — Organisation der amtlichen Statistik und der Amtsthätigkeit der statistischen Bureaux, dann Bericht über die amtliche Statistik in Bayern. 561.

— — — Herausgabe eines neuen Ortschaften-Verzeichnisses für das Königreich Bayern durch das k. statistische Bureau. 667.

Statuten, Vertheilung der Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens. 666.

Steigbügel, Einführung eines neuen Steigbügelmusters in der Pferderüstung der Officiere. 206.

— — — Einführung der Officiers-Steigbügel in der Pferderüstung der Generale. 427.

— — — Beschreibung der Steigbügel der Mannschaften der Cavalerie. 652.

Stempel, Anzeigen von Stempelhinterziehungen in der Stadt München. 6.

— — — Stempelpflicht der von auswärts an eine bayerische Behörde unmittelbar eingereichten Schriftstücke. 138.

— — — Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen rechts des Rheines. 141.

— — — Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendiensachen. 452.

Stempel, Stempelgebühr bei Telegrammen. 583.

Sterbefälle, Anzeige der Sterbefälle von Militär-Perſonen an die Standesbeamten, hier Vervollſtändigung der Lazarethſcheine in Bezug auf ſolche. 282.

Sterberegiſter, Vollzug der Erſatz-Ordnung, hier Anfertigung der Geburts- und Sterberegiſterauszüge. 1. 190.

Stiftungen, Stiftung des Generals der Infanterie Baptiſt von Stephan. 168.

— — — Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Otto von Bayern. 286.

Stipendien, Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendienſachen. 452.

Sträflinge, ſ. Gefangene.

Submiſſionen, Verfahren bei Beſchaffungen und bei Bauausführungen, ſowie bei Veräußerungen unbrauchbarer Gegenſtände und bei Verpachtung von Grundſtücken. 52.

— — — Unterſchriftliche Fertigung der Genehmigung ſolcher. 202.

— — — Inſtruction über das Verfahren beim Ankaufe von Rohmaterialien und ſonſtigen Sachen und bei Verdingung von Lieferungen und Leiſtungen in den Artillerie-Depots, den techniſchen Inſtituten der Artillerie und der Gewehrfabrik. 226.

T.

Tagegelder, Reiſe- ꝛc. Competenzen der bei Uebungen und Zuſammenziehungen innerhalb des Cantonnements-Bezirkes verſetzten oder abcommandirten Officiere, Aerzte und Zahlmeiſter. 254.

— — — Gewährung von Tagegeldern an die Mannſchaften vom Feldwebel abwärts bei Dienſtreiſen für die erſten 28 Tage am Aufenthaltsort. 270.

— — — Allerhöchſte Verordnung: „Die Tagegelder, die Fuhrkoſten und die Umzugskoſten der Beamten der Militär-Verwaltung betreffend“. 337.

— — — Vollzugs-Beſtimmungen zu dieſer Allerhöchſten Verordnung. 347.

— — — Gebühren der zu den größeren Truppen-Uebungen herangezogenen Civilbeamten der Militär-Verwaltung an Tagegeldern ꝛc. 386.

— — — Behandlung der Liquidationen über Reiſekoſten und Tage-Gelder aus Anlaß der Erwerbung militärfiscaliſcher Beſitzſtücke, des Ankaufes von Baumaterialien, der Beaufſichtigung von Bauten ꝛc. 412.

— — — Nachträgliche Aufnahme der Verwaltungs-Aſſiſtenten in die

der Allerhöchſten Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkoſten Umzugskoſten adhärirenden Beamten-Eintheilungs-Tabelle.

Tax- und Stempelweſen, Anzeigen über Stempelhinterziehung in der Stadt München. 6.

— — — Taxirung der vom 1. Januar 1876 an auszufertigenden nennungs- und Beförderungs-Reſcripte resp. der Patent Decrete. 81.

— — — Stempelpflicht der von auswärts an eine bayeriſche Be unmittelbar eingereichten Schriftſtücke. 138.

— — — Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Beh in den Landestheilen rechts des Rheines. 141.

— — — Tax- und Stempelpflichtigkeit in Stipendienſachen. 452.

— — — Stempelgebühr bei Telegrammen. 583.

Telegramme, Beſtimmung über die Erhebung der Stempelgebühr Telegramme. 583.

Telegraphen-Stationen, Eröffnung von ſolchen. 46. 168. 27 293. 460. 487. 553.

Termine, Termin für Einſendung der Standesnachweiſungen an Mannſchaften der Marine. 258.

— — — Termin für Einſendung der Officiers-Vorſchläge von Vi Feldwebeln und Vice-Wachtmeiſtern der Reſerve. 266.

— — — Termin für Einreichung der Beförderungs-Vorſchläge Officieren des Beurlaubtenſtandes. 548.

— — — Hinausrückung der Termine für die auf den Jahres-Rechnungs-Abſchluß bezüglichen Vorlagen in Folge der Verlegung Beginnes des Rechnungsjahres auf den 1. April. 640.

Theologen, Beſtimmungen bezüglich der Ableiſtung der Militär-Dienſtpflicht derſelben. 66.

Todesfälle, ſ. Sterbefälle.

Todtenſcheine, deponirte Todtenſcheine und Nachlaßſachen von im Kriege $18^{70}/_{71}$ verſtorbenen Militärs. 122.

Topographiſches Bureau des Generalſtabes, Einreihung des Inſpectors und des Reviſors desſelben in die Kategorie der Militär-Beamten, dann Rang und Uniform dieſer beiden Beamten. 630.

Torniſter, Fahren der Torniſter bei den Märſchen der Truppen. 390.

Train, Einziehung des Train-Detachements Germersheim. 46.

— — — Uniformirung und Adjuſtirung der Train-Mannſchaften bei den Truppen. 353.

— — — Ausgabe von Beilagen zur Dienſtanweiſung für die Trains im Kriege. 364.

Train-Bataillone, Sistirung der Annahme von halbjährig mit der Waffe dienenden Medicinern bei denselben und Ueberweisung ihrer Einjährig-Freiwilligen an die Sanitäts-Compagnien. 126.

— — — Besetzung der Officiers-Stellen der Sanitäts-Compagnien durch Train-Officiere. 290.

Transporte, Liquidation und Zahlungs-Anweisung der Remonte-Transportkosten. 68.

— — — Benützung der II. Wagenclasse auf Eisenbahnen Seitens der Unterärzte, Zahlmeister-Aspiranten und Unterveterinäre. 205.

— — — Ausfüllung der Formulare für Requisitionsscheine. 487.

— — — Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums derselben in den Vorspanns-Bescheinigungen. 566.

Traunstein, unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Traunstein unter die k. Kreisregierung. 415.

Trompeten-Signale, Einführung neuer Trompeten-Signale bei der Cavalerie. 419.

Trompeter, Ergänzende Bestimmungen bezüglich der Ausrüstung und Bewaffnung der Trompeter der Cavalerie, Feld-Artillerie und des Trains. 353.

Truppen-Märsche, Fahren der Tornister bei den Märschen der Truppen. 390.

— — — Gewährung der Marschverpflegung in Geld. 559.

— — — Gewährung der Marschverpflegung an die Quartiermacher bei den Herbstübungen. 614.

Truppen-Uebungen, s. Uebungen.

Turn-Requisiten, Pauschquantum für den Unterhalt der Turn-Requisiten. 449.

U.

Uebungen, Bestimmungen über die Uebungen des Beurlaubtenstandes überhaupt und solche pro 1876 im Besonderen. 74.

— — — Anordnung größerer Truppen-Uebungen pro 1876 und Ausführungs-Bestimmungen hiefür. 83.

— — — Aenderungen der Instruction über das Scheibenschießen. 178.

— — — Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen. 210.

— — — Reise- ꝛc. Competenzen der bei Uebungen und Zusammenziehungen innerhalb des Cantonnements-Bezirkes versetzten oder abcommandirten Officiere, Aerzte und Zahlmeister. 254.

— — — Gebühren der zu den größeren Truppen-Uebungen herangezogenen Civilbeamten der Militär-Verwaltung. 386.

Uebungen, Erläuternde Bestimmungen zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen im Betreff der Berechnung der Entfernungen zwischen Heimaths- und Garnisons-Orten. 51[illegible].

— — — Attestirung der Unvermeidlichkeit von Flurbeschädigungen bei den Schießübungen der nicht im Divisionsverbande befindlichen Truppen mit Handfeuerwaffen. 550.

— — — Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Erdürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. der Artillerie, hier Abschätzung der Flurschäden aus Anlaß dieser Uebungen und resp. Behandlung der dießbezüglichen Kosten-Liquidationen. 606.

— — — Gewährung der Marschverpflegung an die Quartiermache bei den Herbstübungen. 614.

Uebungs-Material, Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds. 498.

— — — Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs- ꝛc. Materials der Feld-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds. 573.

Uebungs-Munition, Gebühr an solcher zu den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. 79.

— — — Etat für die jährliche Uebungs-Munition. 433.

— — — Festsetzung der Preise für die als Uebungs-Munition an die Truppen zur Abgabe gelangenden Patronen ꝛc. 516.

— — — Anwendung der für die Uebungs-Munition normirten Preise bei Berechnung der Geldvergütung für Rücklieferungen von Kugelblei und Metall-Patronenhülsen. 553.

Uhlanen, Bewaffnung der Mannschaften der Uhlanen-Regimenter mit dem Carabiner M/71. 614.

Umzugskosten, Bekanntgabe von nachgesuchten Versetzungen durch das Verordnungsblatt. 55.

— — — Allerhöchste Verordnung: „Die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung". 337.

— — — Vollzugs-Bestimmungen zu dieser Allerhöchsten Verordnung. 347.

— — — Kilometerzeiger der Entfernungen der Garnisons-Orte ꝛc. für Berechnung der Umzugs-Entschädigungen ꝛc. bei Versetzungen. 429.

— — — Nachträgliche Aufnahme der Verwaltungs-Assistenten in die der Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung adhärirenden Beamten-Eintheilungs-Tabelle. 569.

niformirung und Adjuſtirung des Heeres, hier Beſchreibung der Drillichjacke. 175.

— — — Beſtimmungen bezüglich der Gradabzeichen des General-Feldzeugmeiſters. 236.

— — — Uniformirung und Adjuſtirung der Officiere der Sanitäts-Compagnien. 290.

— — — Uniformirung und Adjuſtirung der Lazarethgehilfen, Train-Mannſchaften, Pferdewärter, Oekonomie-Handwerker, Escadrons-Schmiede und Trompeter. 353.

— — — Capitulanten-Abzeichen der vierjährig Freiwilligen der Cavalerie. 394.

— — — Beſtimmungen über Uniformirung und Adjuſtirung der Secretäre des Kriegsminiſteriums. 466.

— — — Deßgleichen bezüglich der Uniformirung ꝛc. des Inſpectors und des Reviſors vom topographiſchen Bureau des Generalſtabes. 630.

— — — Uniformirung und Adjuſtirung der à la suite von Truppentheilen eingetheilten Generale. 643.

Unterärzte, Beſtimmung über deren Gebühren. 27.

— — — Berechtigung der Unterärzte zur Benützung der II. Wagen-Claſſe auf Eiſenbahnen. 205.

— — — Competenzen der Unterärzte bei ihrer Neuanſtellung. 432.

Unterhalts-Beiträge, Feſtſetzung der Wittwen-Penſionen und der Waiſen-Unterhalts-Beiträge für die Jahre 1876 und 1877. 509.

— — — Einzug der Penſionen und Unterhalts-Beiträge der mit Präbenden beliehenen Wittwen und Waiſen von Officieren und Beamten. 549.

Unterofficiere, Gewährung des Feldwebels-Serviſes an die bei der Inſpection des Ingenieur-Corps und der Feſtungen als Schreiber und Zeichner verwendeten Unterofficiere. 140.

— — — Beſtimmungen über die Unterweiſung von Unterofficieren und Gefreiten der Infanterie als Wagenmeiſter. 487.

Unterofficiersdienſtthuer, deren Competenzen. 525.

Unterricht in den deutſchen Schulen, hier Verzeichniß der ohne Schulbildung befundenen Rekruten. 73.

Unterſchriften, Beiſetzung der Unterſchriften bei Crediteröffnungen, Zahlungs-Anweiſungen und Genehmigungen von Koſtenanſchlägen Submiſſionen und Verträgen. 202.

Unterſtützungs-Fonds, Abrechnung über den Officiers- ſowie den Unterofficiers- und Soldaten-Unterſtützungs-Fond pro 1874. 202. Desgleichen pro 1875. 391.

Unterveterinäre, Berechtigung derſelben zur Benützung der II. Wag
Claſſe auf Eiſenbahnen. 205.

Urlaub, Behandlung der Geſuche um Zurückſtellung, Befreiung v
Entlaſſung vom Militärdienſte resp. um Beurlaubung. 21.

— — — Rechneriſche Behandlung der Gehalts-Abzüge der Offiz
und Beamten aus Anlaß deren Beurlaubung. 640.

V.

Veräußerungen und Verpachtungen, Verfahren bei Veräußer
unbrauchbarer Gegenſtände und bei Verpachtung von Grundſtück
52.

Verbandmittel, Inſtruction über die Verſorgung der Armee m
Arzneien und Verbandmitteln. 531.

Verpflegung, Gewährung von Natural-Verpflegungs-Competenz
und dadurch bedingte Aenderungen im Natural-Verpflegungs-Re
glement. 27.

— — — Feſtſetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung b
Einquartierungen im Jahre 1876. 31.

— — — Beſtimmungen über die Verpflegung der zur Dispoſitio
der Truppentheile beurlaubt geweſenen Mannſchaften nach ihr
Wiedereinſtellung. 82.

— — — Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reſerviſten, Re
liden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlaſſungen. 21

— — — Feſtſetzung der Verpflegungs-Zuſchüſſe pro II. Quartal 1876.
225.
Für das III. Quartal 1876. 399.
Für das IV. Quartal 1876. 524.
Für die Monate Januar, Februar und März 1877. 637.

— — — Verordnung, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom
13. Juni 1873 über die Kriegsleiſtungen, resp. Beſtimmungen über
die Naturalverpflegung im Kriege. 295.

— — — Feſtſetzung der Verpflegungszuſchüſſe, hier Zuſchuß zur Be
ſchaffung einer Frühſtücksportion. 395.

— — — Feſtſetzung des Brodgeldes und der Vergütungsſätze für
Fourage pro II. Semeſter 1876. 400.
Für die Monate Januar, Februar und März 1877. 642.

— — — Löhnungs- und Natural-Verpflegungs-Gebührniſſe der Unter
ärzte. 432.

— — — Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reſerviſten u.
bei Einziehungen resp. Entlaſſungen, hier Beſtimmung über Be

rechnung der Ortsentfernungen zum Zwecke der Gebühren-Feststellung. 518.

Verpflegung, Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Gewährung der Marschverpflegung in Geld. 559.

— — — Verpflegung der Militär-Gefangenen des Gemeinenstandes im Festungsgefängnisse nach Einstellung der Löhnungszahlung an dieselben. 574.

— — — Gewährung der Marschverpflegung an die Quartiermacher bei den Herbstübungen. 614.

— — — s. auch „Naturalverpflegung".

Verpflegungs-Etats, Einhalten der Verpflegungs-Etats, hier Erhöhung des Präsenzstandes um je 1 Mann für jeden manquirenden, abcommandirten oder beurlaubten Unterofficier. 290.

— — — Ausgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats pro 1876. 479.

— — — Friedens-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1876, hier Competenzen der Unterofficiersdienstthuer. 525.

Versetzungen, Bekanntgabe der nachgesuchten Versetzungen durch das Verordnungs-Blatt. 55.

— — — Ausschluß der auf eigenen Antrag Versetzten vom Empfange der Miethsentschädigung. 450.

Versorgungsgesuche, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Rangir-Stationsdiener und resp. Zulassung von Militär-Bewerbern zur Vorübung im Rangirdienste. 431.

— — — Gleichstellung der Gendarmerie-Stationscommandanten im Range mit den Sergeanten bei Würdigung ihrer Gesuche um Anstellung im Dienste der k. Verkehrsanstalten. 437.

— — — Gesuche von Militär-Bewerbern um Vormerkung für eine Magazinsaufseherstelle, hier die Voraussetzungen für eine solche Vormerkung. 639.

Verstorbene, Deponirte Todtenscheine und Nachlaßsachen von im Kriege $18^{70}/_{71}$ verstorbenen Militärs. 122.

Vertrags-Genehmigungen, deren unterschriftliche Fertigung. 202.

Verwaltungs-Assistenten, deren nachträgliche Aufnahme in die der Allerhöchsten Verordnung über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung adhärirenden Beamten-Eintheilungstabelle. 569.

Verwaltungs-Behörden, Vertheilung der Feldgeräthe-Etats für Verwaltungs-Behörden. 497. 536.

Veterinäre, Veränderungen im Stande derselben. 129. 262. 369. 435.

— — — Neuregelung der Pensionssätze derselben. 259.

Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister der Reserve, Einreichungstermin für deren Vorschläge zu Second-Lieutenants der Reserve. 29

Vorsichtsmaßregeln gegen Weiterverbreitung des Rotzes bei Militärpferden, hier Bestimmungen bezüglich der Officierspferde. 555.

Vorspannsleistungen, Festsetzung des Zeitraumes, für welchen den Vorspanngestellern nur der einfache Tagessatz zu gewähren ist. 24

— — — Ausführungsbestimmungen zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873, resp. Bestimmungen über Vorspanns- 2c. Leistungen im Kriege. 295.

— — — Angabe der transportirten Gegenstände und des Gewichts-Quantums in den Vorspanns-Bescheinigungen. 566.

Vorschriften, Bearbeitung und Ausgabe einer Vorschrift für Revision und Abnahme der Lanzentheile. 126.

— — — Inventarwerth neu erschienener Vorschriften 2c. 147. 247. 397. 570. 634.

— — — Vorschrift für die Prüfung und Abnahme neuer oder verzinnter Feldkochgeschirre und deren Aufbewahrung. 233.

— — — Dienstanweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege. 33

— — — Aenderungen an der Instruction vom 24. Januar 1874 über das Liquidations- und Rechnungswesen für den Vollzug von Beschaffungen, Herstellungen und Arbeiten auf Rechnung außerordentlicher Credite und besonderer Fonds. 363.

— — — Ausgabe von Beilagen zur Dienstanweisung für die Trains im Kriege. 364.

— — — Etat der jährlichen Uebungs-Munition, dann Verwaltungsbestimmungen, betreffend die Munition und Munitions-Materialien für das aptirte Gewehr M/69. 433.

— — — Aenderungen und Zusätze zu den Vorschriften für den Unterricht der k. b. Infanterie, IX. Theil, Unterricht in Behandlung und Gebrauch des Infanterie-Gewehres M/69. 457.

— — — Bestimmungen über die Unterweisung von Unterofficieren und Gefreiten der Infanterie als Wagenmeister. 487.

— — — Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung des Uebungs-Materials der Fuß-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds. 495

— — — Abänderung der Nachweisung der Erforderniſſe zur Ausrüstung eines Sanitäts-Detachements vom Jahre 1866. 515.

— — — Geschäfts-Instruction für den Waffen-Inspicienten. 521.

— — — Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln. 531.

— — — Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds. 573.

Vorschriften, Unentgeltliche Abgabe des Elenchus Medicaminum an Militär-Apotheken und Militär-Aerzte. 582.

— — — Aenderungen an der Vorschrift über den Geschäftsgang bei Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen ꝛc. der Artillerie. 606.

— — — Aenderung der Vorschriften für den Unterricht der k. b. Cavalerie, III. Theil, nebst Ergänzungen hiezu, Sattelung und Packordnung. 644.

— — — Einführung der Feldpostdienstordnung für das deutsche Reichspostgebiet in Bayern und Erlaß von Ausführungsbestimmungen hiezu. 665.

— — — s. auch Reglements.

W.

Wachen, Neuregelung der Etats an Brenn- und Erleuchtungs-Materialien für die Casernen und Wachen. 498.

Waffen, Waffentheile, Vorschrift für Revision und Abnahme der Lanzentheile. 126.

— — — Käufliche Abgabe von Lanzen älteren Musters an die Truppen. 426.

— — — vgl. auch „Bewaffnung".

Waffen-Inspicirung, Geschäfts-Instruction für die mit der Inspicirung der Waffen bei den Truppen ꝛc. beauftragten Officiere. 521.

Wagenmeister, Bestimmungen über die Unterweisung von Unterofficieren und Gefreiten der Infanterie als Wagenmeister. 487.

Wehr-Ordnung, Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Anfertigung der Geburts- und Sterberegisterauszüge. 1. 190.

— — — Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste. 21.

— — — Bestimmungen hinsichtlich der Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes der Mediciner. 55.

— — — Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande. 65. 285. 496.

— — — Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die Militärdienstpflicht der Theologen. 66.

— — — Verzeichnung der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten höheren Lehranstalten. 93. 379. 381. 384. 385. 403. 447. 533. 555.

— — — Bestimmungen über Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten. 123.

Wehr-Ordnung, Bestimmungen über Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes Seitens der in ihrem Studiengange Zurückgebliebenen. 149.

— — — Desgleichen bezüglich des einjährig-freiwilligen Dienstes der Pharmaceuten älterer Ordnung. 150.

— — — Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Verhältnisse der außerordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige. 495.

— — — Bestimmungen über die Controle der Militärpflichtigen früherer Jahrgänge in den Grundlisten. 501.

— — — Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier Nachricht über Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 511.

— — — Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten. 543.

— — — s. auch „Ersatzgeschäft".

Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge, Behandlung der unteren Militär-Bediensteten in Bezug auf die Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge. 365.

— — — Bestimmung über die künftige Behandlung der Gehalts-Abzüge der Officiere und Beamten beim Urlaub. 640.

Wittwen-Pensionen und Waisen-Unterhalts-Beiträge, deren Festsetzung für die Jahre 1876 und 1877. 509.

— — — Einzug der Pensionen und Unterhalts-Beiträge der mit Präbenden beliehenen Wittwen und Waisen von Officieren und Beamten der Militär-Verwaltung. 549.

Z.

Zahlmeister, Bewilligung von Zulagen für die bei den Bekleidungs-Commissionen fungirenden Zahlmeister. 43.

— — — Stellvertretung der Zahlmeister. 411.

Zahlmeister-Aspiranten, Berechtigung derselben zur Benützung der II. Wagenclasse auf Eisenbahnen. 205.

— — — Ausbildung und Prüfung der Zahlmeister-Aspiranten. 260.

— — — Dienstbefugnisse der Zahlmeister-Aspiranten im Falle der Stellvertretung von Zahlmeistern. 411.

Zahlungs-Anweisungen ꝛc., deren Unterfertigung. 202.

Zeichner und Schreiber, Gewährung des Feldwebels-Servises an die Schreiber und Zeichner bei der Inspection des Ingenieur-Corps und der Festungen. 140.

Zeitschriften, Herausgabe einer archivalischen Zeitschrift. 606.

Zeugnisse, Bekanntgabe der zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Aerzte im Auslande. 65. 285. 496.

— — — Bekanntgabe der zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten. 93. 379. 381. 384. 385. 403. 447. 533. 555.

— — — Ausfertigung von ärztlichen Approbationsscheinen als Zeugnisse über die abgelegte ärztliche Staatsprüfung. 567.

Zeugsergeanten, Nähere Festsetzungen bezüglich der Vergütung für die Arbeitskleider der Zeugsergeanten. 140.

Ziel-Control-Instrumente, Anschaffung solcher für die mit Handfeuerwaffen versehenen Abtheilungen. 275.

Zündkapseln, Entfernung derselben aus gebrauchten Patronenhülsen beim Reinigen der letzteren. 563.

Zulagen, Zahlung der Medaillen-Zulagen. 42.

— — — Bewilligung von Zulagen für die bei den Bekleidungs-Commissionen fungirenden Zahlmeister. 43.

— — — Ausbezahlung von Zulagen aus dem Invaliden-Fonde für den Sterbenachmonat an die Wittwen und Waisen. 265.

— — — Gewährung von Armirungs-Zulagen. 454.

— — — Bewilligung von Pensions-Zulagen für Officiere, Aerzte und Beamte, dann Unterofficiere und Soldaten in den Jahren 1876 und 1877. 507.

— — — Gewährung von Pensions-Zulagen für die Wittwen und Waisen von Officieren, Aerzten und Beamten, dann Unterofficieren und Soldaten pro 1876 und 1877. 509.

— — — Bewilligung von Zulagen für die Unterofficiersdienstthuer. 525.

Zurückstellungen, Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste. 21.

— — — Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährigen Dienste Berechtigten. 543.

Zweimarkstücke, Beschreibung des Gepräges derselben. 451.

B. Namen.

A.

Abelein, Carl, Plt. 253. 615.
Abt, Hans, Slt. 596.
Acker, Jacob, Slt. 400.
Aicher, Chriſtian, Plt. 595.
Albert, Elias, RAud. 532.
— Johann, Maj. 593.
Albrecht, Friedrich, Plt. 179.
Albrechtskirchinger, Ferdinand, Maj. 599.
Alt, Johann, Port.Fähnrich. 219.
Alzmann, Carl, Plt. 470.
Amberger, Andreas, Slt. 528.
Ammon, Auguſt, Slt. 372.
— Carl, Hptm. 170.
— Ludwig v., Slt. 596.
Andrian-Werburg, Emil Frh. v., ObſtLt. 8.
Angſtwurm, Theodor v., ObſtLt. 374.
Arbeiter, Raimund, Slt. 268.
Arnulph, Prinz v. Bayern, K. H., Hptm. 376. 592.
Aſch, Adolph Frh. v., Maj. 239.
Atzberger, Joſeph, Provmſtr. 171.
Auanger, Xaver, Plt. 377. 469. 481.
Auer, Alphons, AſſArzt. 459.
— Ludwig, Hptm. 594.
Auerbacher, Carl, AſſArzt. 220. 246.
Aufſeß zu Aufſeß, Hans Frh. v., Plt. 238. 396.
Auguſtin, Eugen, Slt. 373.

B.

Bachtenkirch gen. Stachelhauſen, Ottokar v., Slt. 396.
Bärnklau, Friedrich, Port.Fähnrich. 219.
Baldinger, Ludwig v., Slt. 3[illegible]
Baligand, Max. v., Hptm. 526.[illegible]
Ball, Julius, Slt. 245.
Banfield, Thomas, Plt. 540.
Barbeck, Hugo, Slt. 32.
Barlet, Adolph, Slt. 131.
Barnickel, Heinrich, Slt. 35[illegible]
Barth zu Harmating, Franz [illegible] v., Plt. 493. 540. 552.
Bath, Gemeiner. 122.
Bauer, Adam, Aſſiſt. 633.
— Anſelm, Hptm. 551. 552.
— Carl, GarnApthkr. 63.
— Joſeph, Slt. 596.
— Lorenz, Maj. 252.
— Xaver, Slt. 292.
Bauhof, Hermann, Slt. 632.
Baumann, Eduard, Port.Fähnr[illegible] 27.
— Joſeph, Port.Fähnrich. 21[illegible]
— Joſeph, Slt. 268.
— Xaver, Port.Fähnrich. 21[illegible]
Baumeiſter, Carl, Slt. 528.
— Georg, Plt. 527.
Baumgärtner, Ferdinand, Aſſ[illegible] 459.
— Joſeph, AſſArzt. 268.
Baumüller, Hugo, Port.Fähnr[illegible] 458.
Baur, Franz, Maj. 239. 590.
— Otto, GarnApthkr. 70.
Bayerl, Jacob, Zahlmſtr. 572.
Bechtold, Carl, Slt. 330. 468. 47[illegible]
Beck, Heinrich, Slt. 268.
— Wilhelm, Slt. 397.
Bedat, Johann v., Hptm. 594.
Beer, Franz, Slt. 591.
— Johann, StVetr. 129.
Behr, Theodor, Slt. 267.

Behringer, Andreas, SLt. 33.
Belleville, Eugen, PLt. 469.
Belli de Pino, Mar. v., Maj. 582.
Bentele, Chriſtian, Hptm. 594.
Benzino, Eugen, Port.Fähnrich. 218.
Berchem, Mar. Frh. v., Hptm. 594.
— Mar. Frh. v., Obſt. 20.
Berg gen. Schrimpf, Georg v., Maj. 246.
Berger, v., GbJ. 368.
Berger, Georg, SLt. 237. 368.
Berkmann, Albrecht, Hptm. 528.
Bernhard, Heinrich Frh. v., PLt. 459. 633.
Bernhold, Eduard, Maj. 375.
Bernhuber, Carl, SLt. 596.
Berthold, Mar., SLt. 598.
Besnard, Anton, SLt. 436.
Beſſerer-Thalfingen, Ludwig Frh. v., SLt. 596.
Beulwitz, Carl Frh. v., SLt. 596.
Bibra, Carl Frh. v., Hptm. 414.
Bickel, Anton, AſſArzt. 244.
— Martin, PLt. 594.
Bieringer, Clemens, BOrtmſtr. 512.
Bilabel, Heinrich, SLt. 234.
Billinger, Otto, AſſArzt. 459.
Billmeier, Joſeph, Contrlr. 560.
Binder, Wilhelm, PLt. 252.
Binſtadt, Anton, Hptm. 279.
Biſchoff, Baptiſt, PLt. 599.
Bitſch, Joh., UVetr. 131. Vetr. 369.
Blaul, Friedrich, SLt. 595.
Blume, Emil, Maj. 292.
Böck, Anton, StVetr. 63.
— Wilhelm, SLt. 519.
Bögler, Friedrich, AſſArzt. 279. 537.
Böhm, Otto, Aſſiſt. 279.
Bösmiller, Anton, Obſt. 291. 396. 539.
Bomhard, Carl, PLt. 179.
Bonnet, Arthur, Port.Fähnrich. 218.
Bonnet zu Meautry, Auguſt Frh. v., PLt. 376.
Bonſchab, Ludwig, AſſArzt. 244. 358.
Brand, Adalbert, AſſArzt. 170.
— Adolph, Hptm. 375.
— Ludwig, SLt. 435.
Brandl, Adolph, StVetr. 129.
Brandt, Carl, Obſt. 538.
Braun, Heinrich, Vetr. 63.
— Ludwig, IntSecr. 552.
— Philipp, GarnVwltgsInſpctr. 8.
Brendel, Eduard, ObſtLt. 599.
— Georg, PLt. 424.
Brey, Ludwig, SLt. 596.
Brock, Carl, SLt. 522.
Brockdorff, Ulrich Gr. v., Hptm. 237.
Brodeßer, Carl Ritt. v., FZM. 64.
Bruch, Carl, Port.Fähnrich. 218.
Brück, Leopold Frh. v., Port.Fähnrich. 458.
Brückner, Carl v., PLt. 242. 368.
— Georg, Port.Fähnrich. 218. SLt. 595.
— Joſeph v., Hptm. 239.
— Joſeph v., Obſt. 377.
Bründl, Friedrich, SLt. 179.
Bruggaier, Thomas, Hptm. 221.
Brunnhuber, Friedrich, SLt. 596.
Bſcherer, Georg, PLt. 469.
Buchert, Hugo, SLt. 291.
Buchmann, Johann, Provmſtr. 280.
Buchner, Mar., AſſArzt. 269.
Bühler, Otto, LazInſpctr. 49. 551.
Bürchl, Carl, OStArzt. 334.
Bürgel, Hugo, SLt. 397.
Bürger, Chriſtian, UArzt. 258. AſſArzt. 539.
— Leonhard, geh. KrgsRth. 187.
Buhl, Bruno, Rttmſtr. 371.
Bullion, Julius Gr. v., SLt. 598.
Buonaccorſi di Piſtoja, Carl Gr. v., Hptm. 237.
Burchtorff, Albert v., Port.Fähnrich. 218.

Burgartz, Adolph, Plt. 470.
Burger, Alexander, Dr. med. 497.
Burkhardt, Friedrich, StArzt. 494.
Burrlein, Tobias, Slt. 268.
Butler-Haimhausen, Arthur Gr. v., Plt. 267.
Butzer, Adalbert, Rosr. 47.
Buz, Franz, Plt. 32.
— Heinrich Ritt. v., Glt. 668.
Bychelberg, v., GM. 276.
Byschl, Max., Port.Fähnrich. 27.
— Otto, Port.Fähnrich. 458.

C.

Cantstetter, Conrad, Slt. 20.
Caprivi, v., Obst. 276.
Caries, Wilhelm, Obst. 593.
Carl, Conrad, Hptm. 334.
— Eugen, CasInspctr. 48.
Chlingensperg, Max. v., IntSecr. 358.
Christoph, Franz, Slt. 667.
Clarmann v. Clarenau, Hugo, Port. Fähnrich. 219.
Claus, Carl, Hptm. 19.
Coulon, Ludwig v., Port.Fähnrich. 218. 335.
— Ludwig v., Slt. 591.
Cronnenbold, Friedrich, Plt. 594.
— Johann, Obst. 588.
Cullmann, Carl, Slt. 596.
Curtius, Joseph, ObstLt. 589.
Cußler, Jacob, Slt. 459.

D.

Daffner, Franz, AssArzt. 539.
— Franz, ObstLt. 179.
Dallmer, Alfred, Plt. 377.
Damboer, August, Port.Fähnrich. 218.
— Wilhelm, Obst. 593.
Daßler, Franz, Slt. 597.
De Ahna, Adolph, ObstLt. 252.
Dechant, Ludwig, Hptm. 253.
Dekinder, Philipp, Hptm. 493.
del Moro, Friedrich, Slt. 237.
Démanget, Edmund, AssArzt. 7
Denk, Martin, Slt. 598.
Dennerl, Julius, Hptm. 594.
Deppert, Friedrich, Slt. 598.
Dercum, Carl, Port.Fähnrich. 61
Deßloch, Oscar, Port.Fähnrich. 45
Deuscher, Joseph, Plt. 599.
Derel, Joseph, Port.Fähnrich. 21
Dichtel, Emil, Slt. 415.
Dickhaut, Georg, Slt. 233.
Diehl, Georg, AssArzt. 244.
Diepold, Andreas, StArzt. 244.
Dietl, Friedrich, Plt. 590.
— Ignaz v., Glt. 527. 53
Dietrich, August, Slt. 667.
— Philipp, Port.Fähnrich. 21
Dietz, Friedrich, Slt. 233.
— Hans, Slt. 335.
— Oscar, Port.Fähnrich. 45
Diez, Carl, Plt. 492.
Dimpfl, Joseph, CasInspctr. 27
632.
Ditfurth, Arthur Frh. v., Slt. 23
Dölger, Caspar, Slt. 268.
Dörmühl, Georg, Hptm. 425.
Dörner, Johann, Slt. 131.
Dörschl, Franz, Slt. 538.
Dollacker, Ignaz, Port.Fähnrich. 2
Dolwezel, Ernst, Hptm. 239.
Donner, Hermann, Slt. 281.
Dorfer, Xaver, ZgLt. 470.
Drechsel, Georg, Hptm. 234.
— Johann, Slt. 414.
Drechsler, Richard, Slt. 459.
Dreßler, Hermann, Port.Fähnr. 218.
Drißl, Joseph, Plt. 376.
Dürck, Wilhelm, Plt. 581.
Dürig, Eduard, Maj. 239.
— Max., ObstLt. 593.
Dütsch, Carl, Plt. 377.
— Eduard, Slt. 552.

Dütſch, Nikolaus, PLt. 263.
Durocher, Wilhelm, Port.Fähnrich. 218.

E.

Eberhard, Ludwig, ObſtLt. 280.
Ebner, Carl v., Port.Fähnrich. 27.
Eckſtein, Friedrich, SLt. 19.
Eder, Felix, SLt. 596.
Eelking, Carl Frh. v., Port.Fähnrich. 257. SLt. 597.
Egger, Leopold, SLt. 335.
Egloffſtein, Camill Frh. v., SLt. 268.
Ehrensberger, Eugen, SLt. 540.
— Guſtav, Vetr. 262.
Eichheim, Ludwig, SLt. 63. 241.
Eichthal, Carl Frh. v., SLt. 237.
Eigner, Max., Hptm. 253.
Elſäßer, Joſeph, SLt. 178.
Emerich, Friedrich, SLt. 256.
Emmerich, Georg, Zahlmſtr. 493. ZgPLt. 551.
— Theodor, SLt. 597.
Emonts, Ferdinand, Maj. 330.
End, Eduard, SLt. 597.
Endres, Auguſt, SLt. 591.
— Carl, SLt. 540.
— Heinrich, PLt. 358.
— Heinrich, PLt. 595.
— Michael, SLt. 267.
Engelhard, Obſt. 276.
Erdt, Julius, Aſſiſt. 279.
Erdtmann, GArzt. 276.
Erhard, Adolph, Maj. 445.
Ermarth, Carl, Rttmſtr. 416.
Eſſendorfer, Korbin., AſſArzt. 269.

F.

Faber, Guſtav, Maj. 251.
Fabris, Friedrich v., SLt. 460.
Fackelmann, Adam, Aſſiſt. 633.
Fahrmbacher, Joh., Port.Fähnrich. 218.
Falter, Sebaſtian, PLt. 8.
Faubel, Hans, SLt. 598.
Faulhaber, Manfred, PLt. 445.
Feder, Ludwig, AſſArzt. 459.
Feigele, Clemens, SLt. 396.
Feilitzſch, Friedrich Frh. v., Port. Fähnrich. 219.
— Wilhelm Frh. v., PLt. 32.
Feinaigle, Carl, IntAſſiſt. 459.
— Carl Ritt. v., GenrlVwltgsDir. 187.
Feldheim, Moriz, OStArzt. 263.
Feldner, Wilhelm, SLt. 268.
Feller, Carl, SLt. 599.
Fels, Carl, ObſtLt. 292.
Feſer, Georg. Hptm. 375.
Feuerlein, Carl, PLt. 469.
Filchner, Carl, LazInſpctr. 48.
Fink, Carl, AſſArzt. 615.
— Gotthard, Rgſtrtr. 568.
Fiſchach, Ernſt, Hptm. 359.
Fiſcher, Bapt., GarnVwltgsDir. 47.
— Carl, AſſArzt. 425.
— Joſeph, Hptm. 233.
— Ludwig, Sergeant. 131.
— Otto, PLt. 469.
— Thomas, Hptm. 239.
Fiſerius, Peter, Hptm. 638.
Firle, Fridolin, SLt. 598.
Fleiſchmann, Carl, PLt. 632. 633.
— Georg, SLt. 519.
Flerr, Guſtav, Zahlmſtr. 146.
Fleſchütz, Johann, SLt. 632.
Flintſch, Adolar, CaſInſpct. 552.
Föringer, Carl, PLt. 252.
Fogt, Heinrich, Obſt. 251.
Forſter, Robert, SLt. 540.
— Wilhelm, CaſInſpctr. 586.
Franz, Theodor, IntSecr. 271. 459.
Fraunberg, Georg Frh. v., PLt. 377.
— Ludwig Frh. v., PLt. 240.
Frays, Friedrich Frh. v., Maj. 334.
Freibott, Wendelin, SLt. 493.
Frensdorf, Ernſt, AſſArzt. 425.

Freund, Andreas, ZgHptm. 469.
Frey, Ludwig, GM. 538.
Freyberg, Alexander Frh. v., Obſt. 592.
— Bernhard, Port.Fähnrich. 273.
Freyer, Hermann, Sergeant. 131.
Friedel, Mar., SLt. 71.
Friedl, Friedrich, RchngsCr. 47.
— Michael, SLt. 252.
Friedlein, Andreas, Obſt. 527.
Friedrich, Emil, OStArzt. 245.
— Franz, UArzt. 360. AſſArzt. 616.
— Georg, Wachtmſtr. 568.
Friſch, Franz, Provmſtr. 587.
Frönau, Max. Frh. v., Obſt. 377.
Frommel, Moritz, SLt. 170.
— Rudolph, SLt. 595.
— Wilhelm, Hptm. 377.
Frühwein, Ludwig, SLt. 528.
Fuchs, Friedrich, PLt. 376. 541.
— Johann, Hptm. 252.
— Wilhelm, PLt. 590.
Furtenbach, Auguſt v., SLt. 267.
Furtner, Raimund, SLt. 540.

G.

Gaa, Ignaz, Hptm. 528.
Gaab, Ferdinand, Maj. 253. 527. 540.
Gabler, Chriſtian, IntSecr. 586.
Gampert, Albert, SLt. 372.
Gantner, Joſeph, PLt. 595.
Gareiß, Heinrich, UOrtmſtr. 642.
Gartner, Jacob, Port.Fähnrich. 219.
Gaßner, Carl, Hptm. 554.
Gebſattel, Conſtantin Frh. v., SLt. 540.
— Hermann Frh. v., SLt. 596.
Gehrlein, Franz, Contrlr. 587.
Geiger, Friedrich, Hptm. 331.
— Johann, AſſArzt. 244.
— Peter, Port.Fähnrich. 218.
George, Philipp, Port.Fähnrich. 219.
Gerl, Joſeph, Port.Fähnrich. 257.
Gernler, Guſtav v., Rtmſtr. 374.
Gerſtner, Mar., PLt. 540. 596.
Geyer, Paul, Hptm. 375.
Geyſo, Rudolph Frh. v., SLt. 272.
Giech, Carl Gr. v., SLt. 541.
Giehrl, Mar., Maj. 594.
Giel, Hugo, StVetr. 130.
Gieſeler, Friedrich Otto, Dr. med. 286.
Gillet, Maj. 276.
Girl, Celſus, Obſt. 375.
Gläſer, Mathias, Maj. 272. 396. 527.
Glaßer, Ludwig, PLt. 414.
Gleitsmann, Georg, Port.Fähnrich 219.
— Jacob, IntAſſiſt. 459.
Gloggengießer, Friedrich, SLt. 633.
Glück, Dr. med. 66.
Godin, Auguſt Frh. v., SLt. 255.
— Chriſtoph Frh. v., Maj. 187. ObſtLt. 252. 272.
— Friedrich Frh. v., Einjähr. Freiwilliger. 560.
Gönner, Michael v., GSecr. 246.
Görtz, Chriſtian, Port.Fähnrich. 458.
Goës, Auguſt, PLt. 237.
Götz, Joſeph, AſſArzt. 280.
Götzl, Eugen, SLt. 540.
Goldſchmidt, Franz, Maj. 334.
Goll, Lucian, SLt. 459.
Goppert, Wilhelm, PLt. 396. 397.
Goßmann, Jacob, AſſArzt. 244.
Gottgetreu, Guſtav, SLt. 373. 539. PLt. 595.
Grab, Joſeph, PLt. 599.
Gradinger, Emil, SLt. 435.
Gräf, Guſtav, PLt. 590. 599.
Graf, Eduard, SLt. 435.
— Georg, CzlSecr. 467.
Graſer, Oscar, SLt. 436.
Grauvogl, Ludwig v., PLt. 252. 256. Hptm. 594.

Greger, Richard, Vetr. 262.
Greßer, Hermann, PLt. 253.
Griebel, Wilhelm, SLt. 468.
Griesbeck, Carl, SLt. 63.
Grommeck, Otto, Sergeant. 32.
Gropper, Fidel v., SLt. 596.
— Joſ. v., Obſt. 238.
Grünberger, Otto, Maj. 593.
Grundherr zu Altenthann u. Weyherhaus, Ferdinand v., Hptm. 90.
Gruntal, Ferdinand, Hptm. 369.
Gündter, Robert, PLt. 374.
Günther, Johann, SLt. 170. PLt. 253.
— Rudolph, SLt. 373.
— Valentin, AſſArzt. 70.
Güth, Hermann, SLt. 481.
Güttler, Heinrich, PLt. 595.
Gumppenberg, Otto Frh. v., Obſt. 240. 593.
Gutbrod, Johann, SLt. 234.
Guttenberg, Albert Frh. v., GM. 538.
— Carl Frh. v., SLt. 615.
Guttenhöfer, Franz, SLt. 597.
Gyßling, Franz, Port. Fähnrich. 218.

H.

Haag, Johann, Maj. 281.
— Ludwig, Port. Fähnrich. 458.
— Wilhelm, PLt. 377.
Haas, Friedrich, Port. Fähnrich. 458.
Haberberger, Anton, Zahlmſtr. 368.
Haberſack, Ferdinand, Port. Fähnrich. 219.
Hacker, Carl, SLt. 541.
— Hubert, SLt. 372.
Hackſpacher, Joſeph, PLt. 178.
Häffner, Carl, Maj. 375.
Hänel, Chriſtian, SLt. 538.
Härtl, Joſeph, AſſArzt. 279. 537.
— Lorenz, AſſArzt. 459.
Haſen, Carl, AſſArzt. 459.
Hagen, Hermann, AſſArzt. 425.
Hager, Rudolph, P
Hahn, Max., SLt.
Hailer, Florian, Port
Halder, Caſpar, La
Halenke, Joſeph, A
Hamm, Baptiſt, Ju
— Bernhard, SL
— Carl, PLt. 3
— Wilhelm, PL
Hammerſchmidt, M
Handl, Auguſt, L
632. 633.
Hanfſtängl, Eugen
Hanfſtingl, Joſeph
Hanſchke, Guſtav,
131.
Harrer, Wilhelm,
Harſcher, Friedrich
Hartlieb gen. Wa
SLt. 597.
— Ludwig v.,
377. 569.
Hartmann, Carl,
569.
— Ferdinand, L
— Ludwig, Por
— Max., PLt.
— Oscar, PLt.
— Sebaſtian, L
Haßenmayer, Wi
Haſtreiter, Cajeta
— Joſeph, Aſſ
Hauſen, Eduard,
Hauſer, Joſeph,
Hausmann, Otto,
593.
Haußner, Carl,
Haut, Heinrich,
Hecht, Theodor,
Heckel, Alois, S
Heckelmann, An
234.
Heerwagen, Osc
Heffels, Rupert

Heidenreich, Max, IntSecr. 280.
Heilmann, Carl, Assist. 48.
— Friedrich, Port.Fähnrich. 572.
Heimberger, Joh., Zahlmstr. 552.
Heimpel, Carl, Plt. 372.
Heinecker, Georg, Slt. 597.
Heineke, Walther, OStArzt. 586.
Heiß, Ferdinand, IntAssess. 271.
Heldrich, Philipp, Slt. 255.
Helferich, Wilhelm, AssArzt. 244. 539.
Hemberger, Joseph, Vetr. 435.
Hemmeter, Caspar, Port.Fähnrich. 218.
Henle, Adolph, UArzt. 359. AssArzt. 616.
Henrich, Carl, Vetr. 435.
Hensel, Theodor, Vice-Corporal. 122.
Heppel, Johann, Plt. 330.
Herber, Emil v., Maj. 532.
Herfeldt, Eberhard, Slt. 598.
Herigoyen, Emanuel v., Plt. 20. 237.
Hermann, Theodor, Hptm. 371.
Herrmann, Carl, Obstlt. 589.
— Heinrich, Port.Fähnrich. 219.
— Michael, Slt. 255.
Hertel, Gottlob, Plt. 512.
Hertlein, Franz v., AssArzt. 90. 244.
— Heinrich, Plt. 372.
— Oscar, Slt. 591.
Hertling, Philipp Frh. v., Obst. 240. 593.
— Wilhelm Frh. v., Hptm. 239.
Hertter, Carl, Plt. 594.
Herzog, Wilhelm, AssArzt. 70.
Hesch, Johann, CzlSecr. 467.
Heß, Friedrich, Port.Fähnrich. 281.
Heßberg, Heinrich, Slt. 237.
Heydenaber, Max. v., Plt. 170. 396. 397.
Heydenreich, Eugen, StArzt. 572.
Heyder, Joseph, Maj. 292.
Heydte, Rudolph Frh. von der, Port.Fähnrich. 219.
Hiller, Joseph, CasInspctr. 580.
Hilpl, Joseph, IntAssess. 586.
Himmelein, Georg, Slt. 591.
Hirschberg, Carl Gr. v., Plt. 64
Hirstius, Wilh., RchngsRth. 467
Hocheder, Ferdinand, Port.Fähnrich 219.
Höllerer, Gottfried, Slt. 32.
Hoeltz, Franz, Port.Fähnrich. 45
Hörauf, Franz, Assist. 48.
Hörmann, Johann, Slt. 597.
Hörst, Carl, Slt. 597.
Höß, Carl, Plt. 279.
Hötzler, Joseph, Zahlmstr. 146.
Hoffmann, Carl Ritt. v., Obstlt 238.
— Carl, Sergeant. 551.
— Paul, Slt. 262.
Hofmann, Carl, Hptm. 588.
Hohensteiner, Xaver, Plt. 595.
Hohmann, Carl, Slt. 597. 611
Holler, Gustav, Plt. 281.
Hollerbaum, Max., Slt. 582.
Holnstein aus Bayern, Theodor Gr. v., Plt. 32.
Holzschuher, Rudolph Frh. v., Slt. 597.
Horadam, Friedrich, Slt. 592.
Horn, Carl Frh. v., Slt. 486.
— Carl Frh. v., Plt. 20. 237.
— Luitpold Frh. v., Slt. 541.
— Wilhelm, Maj. 368.
Hosp, Heinrich, GarnVwltgsInspctr. 369.
Huber, Albert, Slt. 633.
— Carl, Rosr. 468.
— Xaver, AssArzt. 70.
Hueber, Johann, Slt. 539.
Hüther, Otto, Port.Fähnrich. 219.
Hütt, Julius, Slt. 396.
Hummel, Carl, AssArzt. 279. 537.
Hunebald, Gottfried, Slt. 268.

utten, Friedrich Frh. v., Maj. 401.
utten zum Stolzenberg, Ulrich Frh. v., ObſtLt. 292.

J.

acobi, Hugo, SLt. 480.
ahn, Anton, PLt. 240. 493.
— Ludwig, GarnApthkr. 279.
amin, Jacob, StVetr. 512.
anſens, Anton, SLt. 361.
erg, Heinrich, ZgLt. 470.
ling, Franz, SLt. 540.
— Johann, Obſt. 611.
mhof, Carl Frh. v., SLt. 267.
nama-Sternegg, Carl v., SLt. 540.
ngelheim, Philipp Gr. v., Port. Fähnrich. 219.
ochum, Anton, PLt. 281.
pfelkofer, Eduard, SLt. 597.

K.

ärner, Wilhelm, Hptm. 331.
ameke, v., GdJ. 276.
amm, Anton, PLt. 395.
arczewski, v., GLt. 276.
aufmann, Ernſt, SLt. 336.
eim, Ernſt, Hptm. 528.
eimig, Joh., Port.Fähnrich. 330.
eller, Anton, SLt. 373.
— Eugen, Hptm. 522.
— Hermann, SLt. 234.
ellermann, Jacob, Zahlmſtr. 551.
ellner, Rupert, Maj. 593.
ern, Ignaz, ObſtLt. 245.
ery, Ludwig, PLt. 237. 414.
ettner, Wilhelm, SLt. 493.
eyl, Adolph, Hptm. 594.
— Chriſtian, SLt. 329.
— Otto, SLt. 519.
iefhaber, Chriſtoph, Port.Fähnrich. 219.
— Ludwig, SLt. 414.
ieſl, Joſeph, geh. EzlRath. 560.
iesner, Michael, SLt. 47.
Kimmerle, Theodor, SLt. 171.
Kirſchbaum, Carl v., SLt. 372. 569.
Klarmann, Georg, RchngsCr. 273.
Kleber, Carl v., SLt. 493.
Klein, Carl, SLt. 527. 581. 633.
Kleinfeller, Heinrich, SLt. 598.
Kleinknecht, Adolph, SLt. 372.
Kloeden, v., GM. 276.
Kloſtermaier, Anton, Rgſtrtr. 568.
Klüſpies, Johann, SLt. 268.
Knauer, Joſeph, SLt. 373.
Knef, Sebaſtian, Gemeiner. 370.
Knieß, Joſeph, PLt. 272.
Knorr, Adalbert, Hptm. 271.
Koch, Otto, SLt. 596.
— Wilhelm, Sergeant. 170.
Köck, Jacob, SLt. 538.
Kögler, Ludwig, ZgLt. 470.
Köhler, Ludwig, SLt. 373.
Köllensberger, Carl, Obſt. 539.
Kölwel, Carl, SLt. 425.
König, Johann, StArzt. 70.
Köppel, Carl, SLt. 273.
Körbler, Friedrich, Port.Fähnrich. 219.
Kohlermann, Ludwig, Hptm. 610.
— Otto, ObſtLt. 292.
Kolb, Johann, Zahlmſtr. 359.
Koller, Alois, SLt. 596.
Kollmann, Gottlieb, Obſt. 374. 527.
— Hugo, Port.Fähnrich. 458. 581.
— Oscar, SLt. 233.
Kopp, Carl, Maj. 492. 590.
Koppmann, Clemens, geh.Secr. 90. StAud. 467.
Korbler, Joſeph, StVetr. 178.
Kornatzki, v., ObſtLt. 276.
Korzendorfer, Andreas, Horniſt. 520.
Kränzle, Joſeph, StVetr. 435.
Kraft, Carl v., Maj. 593.
Krahl, [illegible], Ikr. 523.

Krapfenbauer, Nikolaus, PLt. 292.
Kratzer, Eugen, AssArzt. 425.
Kraus, Egidius, Hartschier. 424.
— Joseph, SLt. 459.
Krause, Maj. 276.
— Obst. 276.
Krauseneck, Heinrich, PLt. 272.
Krauß, Friedrich, CzlSecr. 281.
Kraußold, Friedrich, ZgLt. 237.
Kremer, Hermann, Assist. 279.
Kreß von Kreßenstein, Friedrich Frh. v., SLt. 595.
Kretz, Heinrich, AssArzt. 526.
Kreußer, Ralph Frh. v., PLt. 615.
Krick, Joseph, CzlSecr. 666.
Kriegbaum, Georg, Vetr. 262. 435.
Krieger, Friedrich Ritt. v., PLt. 595.
— Gottfried, Port.Fähnrich. 218.
— Michael, CasInspctr. 587.
Kronberger, Conrad, SLt. 33.
— Georg, SLt. 233.
Kuchler, Max., SLt. 598.
Kübel, Johann, SLt. 221.
Kühlmann, Max., Hptm. 373. Maj. 593.
Kühlwein, Johann, PLt. 377.
Kühn, Friedrich, OStArzt. 541.
Künsberg Frh. v. Fronberg, Friedrich, PLt. 263.
— Rudolph, SLt. 245.
Kürschner, Gustav, IntAssist. 280.
Küstner, Jacob, SLt. 267.
Kundmüller, Michael, Contrlr. 279.
Kunkel, Georg, SLt. 33.
— Ludwig, PLt. 237. 256.
Kunstmann, Otto, Maj. 511.
Kurzendorfer, Otto, SL. 179.

L.

Lamm, Johann, PLt. 481.
Landmann, Carl, PLt. 188.
Lang, Adolph, StArzt. 244.
— Friedrich, KrgsCr. 221.
Lang, Gregor, Port.Fähnrich.
— Joseph, IntAssist. 220.
— Lothar, SLt. 372.
Langlois, Ludwig v., SLt.
Langmantel, Valentin, PLt.
La Roche, Friedrich du Jarre v., GdC. 91.
Laßberg, Dietrich Frh. v., SLt.
— Hans Frh. v., Port.Fähnrich. 219.
Laubmann, Friedrich, Milit. AssArzt. 279. 537.
Laur, Gottlieb, SLt. 395.
Laval, Albert, Hptm. 239.
Layriz, Ottfried, PLt. 372.
Le Bret, Emil, SLt. 540.
Leeb, Ferdinand, PLt. 171.
Lehfeld, Hermann, Rittmstr.
Lehner, Michael, CasInspctr.
Lehweß, Dr. med. 66.
Leichtenstern, Max., SLt.
Leiner, Carl, SLt. 132.
Leipold, Leopold, Oberjäger.
Lenz, Franz, Hptm. 552.
Leonrod, August Frh. v., GM.
Leopold, Prinz v. Bayern, K. GM. 292.
Lerchenfeld-Aham, Luitpold Fr. Port.Fähnrich. 458.
Lessel, Philipp, Obst. 532.
Lesuire, Günther v., PLt.
Leuk, Anton, Hptm. 416.
— Xaver, GStArzt. 187.
Leyden-Schönburg, Alfred G. Rittmstr. 532.
Leyerer, Max., UFeuerwerksmstr.
Leyh, Friedrich, SLt. 358.
Lichtenstern, Carl Reisner Fr. PLt. 280.
— Joseph, AssArzt. 424.
Lidl, Victor, Assist. 48.
Liederscron, Adolph Liederer UArzt. 610.
Liegel, Heinrich, SLt. 538.

Liftl, Franz, PLt. 595.
Limbach, Mar., GM. 538.
Linden, Ernſt Frh. v., Maj. 179.
Lindenfels, Franz Frh. v., Maj. 617.
Lindhamer, Carl, ObſtLt. 589.
— Eduard, PLt. 267.
Lindig, Ottmar, ObſtLt. 329.
— Otto, PLt. 595.
Lindner, Julius, SLt. 255. 414.
Lippl, Emil, SLt. 170. 581.
Lippmann, Friedrich, SLt. 8.
Liſt, Anton, SLt. 580.
Lizius, Joſeph, Provmſtr. 271.
Lobenhoffer, Friedrich, PLt. 595.
Lochmüller, Max., SLt. 32.
Lodron, Philipp Gr. v., Rttmſtr. 617.
Loë, Carl, Obſt. 368. 531. 638.
Löher, Dr. v., ReichsarchivDir. 606.
Löhner, Eduard, PLt. 667.
Löll, Albert, SLt. 373.
Löwenheim, Adolph, SLt. 19.
Lohr, Adolph, SLt. 396.
Lohrer, Guſtav, Hptm. 220.
Lori, Max., Maj. 494.
Loſſow, Adolph, Hptm. 415.
Lotzbeck, Carl, OStArzt. 279. 368. 480.
Loy, Heinrich, CaſInſpctr. 49.
Ludwig, Prinz v. Bayern, K. H., GM. 526.
Ludwig, Michael, Contrlr. 560.
Lüneſchloß, Friedrich v., Obſt. 568.
Lützelburg, Ernſt Frh. v., PLt. 19.
Luitpold, Prinz v. Bayern, K. H., GFZM. 235.
Lupin, Carl Frh. v., PLt. 372.
Lutz, Heinrich, SLt. 551.
— Luitpold, SLt. 598.
— Max. v., Hptm. 415.
Lynker, Guſtav, SLt. 267.

M.

Maas, Georg, SLt. 538.
Maeco, Joſeph, Maj. 253.
Mader, Carl, Tambour. 122.
— Franz, Hptm. 373.
Mahr, Lorenz, SLt. 591.
Maier, Franz, UArzt. 610.
— Georg, Aſſiſt. 49.
Maillinger, Joſ. v., SLt. 492. 527.
Malaiſé, Carl, Rttmſtr. 554.
— Eugen, Maj. 590.
— Max., PLt. 179.
Malſen, Richard Frh. v., Port. Fähnrich. 457.
Manger, Ludwig, UArzt. 360. AſſArzt. 616.
Mangſtl, Eugen Ritt. v., SLt. 267.
Mann-Tiechler, Adolph Ritt. v., SLt. 598. 611.
— Friedrich Ritt. v., PLt. 377.
— Max. Ritt. v., Port.Fähnrich. 458.
Mansbach, Leonhard Frh. von u. zu, SLt. 468.
Mantey-Dittmer, Camill Frh. v., SLt. 591.
Marggraff, Hermann, Vetr. 369.
— Paul, StVetr. 130.
Martini, Carl, SLt. 595.
— Emil, Reviſor. 632.
Marx, Max., PLt. 253.
— Walfried, Studienlehrer. 241.
Maſſenbach, Franz Gemmingen Frh. v., GM. 334.
— Hermann Gemmingen Frh. v., PLt. 253. 540.
Maßl, Alphons, SLt. 19.
Mathäus, C. L. H., BezAmtsAſſeſſ. 483.
Maul, Friedrich, Port.Fähnrich.219.
Maurer, Ferdinand, StVetr. 262.
Maximilian Emanuel, Herzog in Bayern, K. H., Maj. 220. 641.

May, Alexius, Port.Fähnrich. 458.
— Georg, SLt. 267.
— Max., Hptm. 131. 131.
Mayer, Carl, Port.Fähnrich. 616.
— Hans, SLt. 597.
— Heinrich, AssArzt. 91.
— Johann, Contrlr. 271.
— Ludwig, GarnVwltgsInspctr. 49.
— Manfred, Port.Fähnrich. 218.
— Mathias, SLt. 597.
— Richard v., SLt. 598.
— Sigmund, IntAssist. 280.
— Wilhelm, SLt. 329.
Mayr, Joseph, Hptm. 373. Maj. 593.
Mehn, Otto, Maj. 493.
Mehrlein, Conrad, GarnVwltgs Inspctr. 49.
Meier, Friedrich, SLt. 598.
— Willibald, SLt. 267.
Menges, Ernst, AssArzt. 539.
Menz, Carl Ritt. v., geh. KrgsRth. 187. GAud. 256.
— Carl Ritt. v., SLt. 372.
Merkel, Wilhelm, Hptm. 492. 494.
Merkl, Robert, Hptm. 585.
Merz, August, StVetr. 130.
Metzler, Ludwig, SLt. 414.
Meyer, Professor. 360.
— Alfred Ritt. v., PLt. 595.
— Christian, SLt. 335.
— Ernst, SLt. 633.
— Friedrich, PLt. 590.
— Georg, SLt. 358.
— Heinrich, Port.Fähnrich. 49. SLt. 596.
— Justin, Hptm. 237.
— Wilhelm, SLt. 499.
Meyerhofer, Otto, PLt. 377. 469. 481.
Meyer-Schauensee, Robert, SLt. 372.
Micheler, Alois, Port.Fähnrich. 218.
Mieg, Malkolm, Maj. 239. 2
Millauer, Franz, Port.Fähnrich. 2
Millitzer, Sophian, PLt. 368. 3
375.
Möllinger, Ludwig, Hptm. 4
Mölter, Ferdinand, Vetr. 369.
Mörschell, Ludwig, PLt. 469.
Mohr, Max., StVetr. 47.
Moser, Anton, SLt. 493.
— Julius, Port.Fähnrich.
Muck, Friedrich v., GM. 33
Mühlbofer, Ignaz, SLt. 552.
Müller, Adolph, SLt. 279.
— August, SLt. 538.
— Carl, Assist. 49.
— Carl, AssArzt. 425.
— Carl, ObstLt. 458.
— Conrad, GarnVwltg 526.
— Franz, PLt. 252.
— Jacob, Cassier. 271.
— Wilhelm, StArzt. 90.
Müllerklein, Conrad, PLt. 2
Münster, Max. v., Port.Fä 33. SLt. 598.
Munzert, Ludwig, AssArzt. 27
Murmann, Franz, SLt. 37

N.

Nachtigall, Emil, Hptm. 5
Nägelsbach, Ludwig, SLt.
Nagel, Erhard v., SLt. 37
— Heinrich v., Maj. 56
Narciß, Ferdinand, Obst.
Needer, August, SLt. 551
Negrioli, Albrecht, Maj. 5
Neißendorfer, Christian, 552.
Nentwig, Heinrich, PLt.
Neubeck, Carl Frh. v., Ob
Neumaier, Alois, SLt. 4
— Michael, SLt. 292.
Neumann, Adolph, Maj.
Neumeier, Johann, SLt.

Neumeyer, Ludwig, Maj. 272. 539.
Nieberding, Wilhelm, AffArzt. 568.
Nieberl, Johann, CasInspctr. 586.
Niesewand, v., ObstLt. 147.
Nothas, Clemens, Plt. 595.
Nothafft Frh. v. Weißenstein, Benno, Plt. 267.
— Max., Plt. 590.
Nüßler, Carl, Plt. 377.
Nützel, Friedrich, LazOInspctr. 358.
Nusch, Carl, Plt. 435.

O.

Obele, Joseph, Plt. 171.
Oberländer, Albert v., Plt. 47.
Ochs, Eugen, Plt. 599.
Ochsner, Carl, Slt. 33.
Oelhafen, Alfred v., Slt. 234.
— Carl v., Plt. 469. 590.
— Emil v., Plt. 239.
— Georg v., Plt. 590.
Oertel, Friedrich, Slt. 368.
— Gustav, Obst. 375.
Oerthel, Carl, Hptm. 581.
Oettingen-Wallerstein, Moriz Fst v., Maj. 239. 374.
Orff, Anton, Obst. 592.
— Carl v., Obst. 240.
— Moriz, ObstLt. 238. 590.
Orthmayer, Carl, Maj. 599.
Orttenburg-Tambach, Carl Gr. zu, Obst. 180.
Ossenkop, Dr. med. 66.
Ott, Carl, Hptm. 330.
— Franz, Plt. 377.
— Wilibald, AffArzt. 280. 537.
Otto, Prinz v. Bayern, K. H., GM. 286.
— Friedrich, Plt. 569. 590.
Ow, Max. Frh. v., Glt. 19. 220.

P.

Papenhagen, Emil, Slt. 598.
Pappus v. Trazberg Frh. v. Rauchenzell und Laubenberg, Carl, Rttmstr. 32.
Baptistella, Gallus, Plt. 376.
Parseval, Max. v., Obst. 238.
— Otto v., Obst. 238.
Patin, August, UArzt. 610.
Pauli, Emil, Maj. 511.
Paur, Ludwig, Port.Fähnrich. 27.
Pausch, Ludwig, Plt. 599.
Pechmann, Alois Frh. v., Hptm. 522.
— Eduard Frh. v., Plt. 560. 590.
— Ludwig Frh. v., Slt. 267.
Perfall, Max. Frh. v., Slt. 598.
Peßerl, Max., Vetr. 130.
Peter, Anton, Slt. 267.
— Carl, CasInspctr. 46.
— Ludwig, LazOInspctr. 280.
— Thomas, Port.Fähnrich. 218.
Peters, Gottlob, Hptm. 375.
Petri, Eugen, Hptm. 594.
— Ferdinand, Hptm. 586.
Petz, Wilhelm v., Plt. 146.
Petzl, Heinrich, Contrlr. 271.
Petzold, Carl, Slt. 292.
Petzoldt, Georg, Hptm. 359. 360.
Peukert, Max., Slt. 267.
Pfann, Bernhard, Vetr. 63.
Pfeiffer, Jacob, Hptm. 638.
Pfeufer, Friedrich, Obst. 238.
Pfirsch, Christian, Slt. 459.
Pfister, Carl, AffArzt. 539.
Pfistermeister, Joseph Ritt. v., Maj. 560.
Pfitzmayr, Christian, Cas.Inspctr. 358.
Pflaum, Carl, Slt. 598.
Pflaumer, Anton, Hptm. 375.
Pflügl, Jacob, Slt. 596.
Pfordten, Max. Frh. von der, Slt. 268.
Pfreimter, Friedrich, Plt. 359.
Pfretzschner, Eduard, Maj. 396.

Pfülf, Emil, SLt. 372.
Pichler, Carl, SLt. 268.
Plötz, Martin, Maj. 236.
Ploß, Johann, PLt. 470.
Pocci, August Gr. v., Rttmstr. 90.
Podewils, Ludwig Frh. v., SLt. 596.
— Philipp Frh. v., GLt. 666.
Pöhlmann, Carl, Hptm. 239. 371.
— Marian, SLt. 469.
Pöllath, Michael, Port.Fähnrich. 335.
Pöller, Theodor, PLt. 377.
Pöllmann, Johann, Port.Fähnrich. 568.
Pöschel, Hermann, AffArzt. 268.
Popp, Carl, ObstLt. 593.
— Conrad, Hptm. 376. 425. 591.
— Eduard, PLt. 587.
— Franz, Maj. 590.
— Friedrich, AffArzt. 539.
— Gabriel, GarnApthkr. 70.
— Ludwig, PLt. 595.
Poffert, Alfred, Maj. 239.
Potschweid, Friedrich, AffArzt. 47. 494.
Pracher, Otto, Hptm. 519.
— Xaver, SLt. 551.
Pradarutti, Anton, CasInspctr. 633.
Pramberger, Jacob, Maj. 413.
Prandh, Sigmund Frh. v., GdJ. 241.
Praun, Paul v., Rttmstr. 470.
Prechtl, Johann, AffArzt. 268.
Prestele, Ernst, SLt. 540.
Preysing-Lichtenegg-Moos, Caspar Gr. v., Rttmstr. 378.
Pristinger, Georg, Port.Fähnrich. 460.
Pröls, Georg, SLt. 132.
Pückler-Limpurg, Hermann Gr. v., Rttmstr. 239. 280.

R.

Raab, Georg, StWerr. 35
Rabenstein, Georg, IntSecr.
Rächl, Eugen, CzlRth. 46
Rall, Albert, SLt. 233.
Rambaldi, Mar. Gr. v., Se
Ramer, Joseph, PLt. 245.
Rauner, Carl, ObstLt. 43
Rauscher, Edwin v., SLt.
— Ottmar v., SLt. 59
Reber, Carl, Port.Fähnric
Rechberg und Rothenlöwen, Gr. v., GLt. 445. Gr
Reck, Emil, Port.Fähnrich.
Redenbacher, Carl, ObstLt.
Reder, Eduard, Hptm. 147.
Redwitz, Melchior Frh. v., Pr
Regemann, Julius v., Maj.
Reh, Georg, UArzt. 610.
Rehlingen, Rudolph v., SL
Reichert, August Ritt. v., Pr
Reichlin-Meldegg, Carl Fr SLt. 273.
Reiff, Tobias, SLt. 268.
Reigersberg, Heinrich Gr. v., 268.
Reil, Martin, IntSecr. 551.
Reimann, Dr. med. 66.
Reindl, Jacob, Hptm. 281.
Reinhard, Ludwig, Hptm. 23
Reisenegger, Alois, OStAmt.
Reiser, Xaver, Gießmstr. 40
Reiserer, Andreas, SLt. 425.
Reitmayr, Ludwig, Hptm. 37
Reitzenstein, Christoph Frh. Rttmstr. 262.
— Eduard Frh. v., Obst. 24
— Ferdinand Frh. v., SLt. 59
— Philipp Frh. v., PLt. 37
Remlein, Wilh, FeuerwLt. 470.
Renz, Wilhelm, SLt. 596.
Reulbach, Friedrich, ObstLt. 59
Reuter, Johann, Assist. 48.

Leverdys, Baptiſt, Maj. 593.
Lichter, Ernſt, Hptm. 522.
Liederer, Ludwig, PLt. 263.
— Moritz Frh. v., PLt. 221.
Liedeſel, Carl Frh. v., PLt. 372.
Liedheim, Xaver Frh. v., PLt. 568. Hptm. 594.
Liedl, Carl, SLt. 459.
Liegel, Carl, AſſArzt. 279. 537.
— Peter, SLt. 335.
Liem, Julius, Obſt. 251.
Liezler, Otto, SLt. 268.
Linne, Friedrich, AſſArzt. 539.
Littmann, Carl, PLt. 267.
Lock, Eduard, Port.Fähnrich. 219.
— Ludwig, PLt. 595.
Lockſtroh, Wilhelm, SLt. 445.
Löbl, Joſeph, Port.Fähnrich. 218.
Löbel, Guſtav, PLt. 90.
Lögner, Georg, Obſt. 519.
Löttinger, Michael, Hptm. 615.
Loman, Carl Frh. v., PLt. 377.
Loon, v., Maj. 276.
Lotberg, Auguſt Frh. v., Rttmſtr. 376.
Lotenhan, Ludwig Frh. v., SLt. 540.
Loth, Anton v., Obſt. 90.
— Bartholomäus, SLt. 597.
— Carl,Port.Fähnrich. 219. 611.
— Hermann, Chemiker. 560.
Lother, Wilhelm, Port.Fähnrich. 458.
Lothmund, Ludwig, GarnApthkr. 499.
Lubenbauer, Ludwig, Maj. 334.
Luedorffer, Rudolph v., Hptm. 375.
Lüdt, Auguſt v., Maj. 374.
Lügemer, Johann, Zahlmſtr. 632.
Lühl, Stephan, SLt. 469. 481.
Luepprecht, Carl, SLt. 292.
— Guſtav, SLt. 147.
Lug, Carl, AſſArzt. 610.
Lupp, Georg, ObſtLt. 336.
Ruß, Andreas, SLt. 238.
Rutz, Albert, PLt. 587.
Ryhiner, Carl, SLt. 268.

S.

Saalmüller, Max., Hptm. 234.
Safferling, Benignus v., Obſt. 238.
Sailer, Ludwig, PLt. 292.
Salger, Carl, UArzt. 610.
Sammiller, Raimund, SLt. 596.
Sandner, Carl, AſſArzt. 279. 537.
Sartori, Joſeph, Hptm. 436.
— Max., Hptm. 233.
Sartorius, Auguſt, AſſArzt. 641.
— Philipp, Hptm. 241.
Saubert, Hermann, AſſArzt. 539.
Sauer, Anton v., Obſt. 238.
— Carl v., Obſt. 592.
— Friedrich, PLt. 445.
Saur, Carl, Maj. 374.
Sauter, Franz, SLt. 373.
Sax, Carl, Rttmſtr. 512.
Sayn-Wittgenſtein-Berleburg Franz Fſt zu, SLt. 272.
— Otto Fſt zu, PLt. 262.
Sazenhofen, Max. Frh. v., Maj. 245. ObſtLt. 375.
Scanzoni von Lichtenfels, Guſtav, Port.Fähnrich. 257.
Schacky auf Schönfeld, Carl Frh. v., PLt. 240.
— Max Frh. v., Rttmſtr. 376.
Schäfer, Eduard, SLt. 414.
— Joſeph, SLt. 267.
Schäffer, Carl, AſſArzt. 244.
— J., Commiſſionär. 483.
— Moritz, Hptm. 359. 445. 460.
Schaller, Martin, AſſArzt. 483.
Schallern, Carl Ritt. v., PLt. 272.
— Hans Ritt. v., PLt. 632.
— Ludwig Ritt. v., Maj. 522. 528.
Schambeck, Joſeph, GaſInſpctr. 48.
Schamberg, Eduard, InſAſſiſt. 522.

Scheben, Clemens Frh. v., Hptm. 615. 616.
Schedel, Wilhelm, Plt. 239.
Scheibler, Philipp, Gemeiner. 370.
Schelhorn, Emil v., Maj. 592.
Schenk, Ferdinand, Slt. 591.
— Michael, GM. 499.
— Otto, Slt. 262.
Schepp, Franz, Slt. 360.
Scherbauer, Joseph, IntSecr. 271.
Scheuerl v. Defersdorf, Carl, Hptm. 378. 425.
Schickell, Ludwig, Slt. 267.
Schickenbantz, Carl, Slt. 268.
Schieber, Julius, Hptm. 241.
Schilcher, Max., Plt. 499.
Schinner, Friedrich, Maj. 272.
Schleich, Franz Frh. v., Hptm. 253.
Schleicher, Ludwig, Slt. 591.
— Wilhelm, Plt. 595.
Schletz, Ludwig, Assist. 279.
Schlink, Richard, Plt. 376.
Schlözer, Carl, Slt. 538.
Schlotthauer, Ferdinand, Slt. 268.
Schmalzl, Franz, Hptm. 357.
Schmauser, Georg. IntSecr. 580.
Schmauß, Friedrich, Maj. 593.
— Joseph, Hptm. 236.
— Matthäus, Obst. 494.
Schmaußer, Franz, Slt. 268.
Schmid, Franz, Assist. 48. 131.
Schmidbauer, Martin, Hptm. 617.
Schmidt, v., GdJ. 445.
— Adolph, Stallmstr. 519. 551.
— August, Slt. 596.
— Carl, Plt. 334.
— Friedr., Assist. 48. CasInspctr. 633.
— Hans, UArzt. 610.
— Ignaz, Port.Fähnrich. 460.
— Ludwig, Assist. 293.
— Ludwig, CzlSecr. 467.
— Otto, Port.Fähnrich. 218. Slt. 595.
Schmidt, Philipp, Plt. 41[illegible]
— Wilhelm, Plt. 469.
Schmidtlein, Carl, Ass[illegible]
Schmitt, Andreas, Port.[illegible] 219.
— Carl, Slt. 373.
— Christian, Maj. 599.
— Ewald, Hptm. 359.
— Georg, Hptm. 32.
— Johann, Slt. 468. 4[illegible]
— Stephan, Zahlmstr. 4[illegible]
— Wilhelm, Plt. 63.
Schneider, Eugen, Port.[illegible] 219.
— Friedrich, UVetr. 131.
— Julius, Slt. 291.
— Ludwig, Hptm. 375.
— Stephan, StVetr. 13[illegible]
— Theodor, Slt. 281.
Schnepf, Carl, GarnWalt[illegible] 633.
Schnizlein, Friedrich, Hptm. [illegible]
Schobert, Carl, Plt. 460.
Schöller, Hermann, Plt. 372.
Schön, Ulrich, Port.Fähnrich [illegible]
Schönborn-Wiesentheid, [illegible] Gr. v., Slt. 179.
Schönninger, Alfred, Hptm. [illegible]
Schöttl, Leopold, Port.Fähnrich 219.
Scholler, Conrad, Maj. 272.
Schollwöck, Gustav, Slt. 26[illegible]
Schott, Christoph, Slt. 597.
Schottenhammel, Johann, Assist. [illegible]
Schrauth, Carl, AssArzt. 279.
Schreiber, Conrad, Slt. 36[illegible]
Schreiner, Joseph, Slt. 19.
— Ludwig, Maj. 253.
Schremser, Alois, geh. exp. 467.
Schrenk, Leopold Frh. v., Hptm. [illegible]
Schreyer, Alois, Plt. 187. 239. 272.
— Christian, StVetr. 26[illegible]

Schröder, Hermann, Port.Fähnrich. 218.
— Hugo v., OStArzt. 187.
— Ludwig, Hptm. 239.
Schropp, Franz, PLt. 541.
Schrottenberg, Franz Frh. v., Port. Fähnrich. 218.
Schubärt, Franz v., PLt. 591.
Schubert, GArzt. 276.
Schüle, Melchior, IntSecr. 493.
Schülein, Julius, AssArzt. 459.
Schütz, Carl, PLt. 171.
— Friedrich, Hptm. 541.
Schuh, Max., Hptm. 373. Maj. 594.
Schuhmann, Wilibald, geh. exp. Secr. 467.
Schuller, Ludwig, SLt. 255.
Schultheiß, Conrad, Obst. 188.
— Ferdinand, PLt. 377.
Schultze, Fedor, Obst. 278.
Schulz, Albert, Sergeant. 278.
Schulze, Gustav, Maj. 593.
— Otto, Hptm. 91.
Schunck, Carl, Hptm. 375.
Schuster, Adolph, AssArzt. 244.
— Leonhard, SLt. 596.
— Ludwig, PLt. 359.
Schwaab, Joh., Port.Fähnrich. 218.
Schwabl, Max., Hptm. 615.
Schwalb, Heinrich, Assist. 48.
— Joseph, Obst. 240.
Schwarz, Albert, AssArzt. 244.
— August, Vetr. 369.
— Carl, Hptm. 236. 414.
— Jacob, Provmstr. 587.
Schwemmer, Friedrich, Maj. 375.
Schweninger, Hermann, PLt. 372.
Schwertschlager, Johann, SLt. 280.
Sckell, Eugen, PLt. 252.
Sebald, Georg, PLt. 271.
Sebus, Carl, Obst. 240.
Seckendorff, Friedrich Frh. v., SLt. 268.
Sedelmair, August Ritt. v., SLt. 591.
Seefried auf Buttenheim, Ludwig Frh. v., PLt. 237.
Seibel, Carl, CpsStApthkr. 47.
Seinsheim, Albrecht Gr. v., Rttmstr. 378.
Seitz, Carl, Inspector. 632.
— Carl, StVetr. 262.
— Ludwig, SLt. 541.
Sefar, Alois, StVetr. 130.
Seufert, Ferd., Port.Fähnrich. 221.
Seuffert, Philipp, SLt. 373.
Seyffel d'Aix, Edwin Gr. v., Maj. 241.
Siber, Carl, Maj. 329.
Sichart von Sichartshofen, Feodor, Port.Fähnrich. 219.
Sichlern, Hugo v., SLt. 598.
Siebenlist, Christian, PLt. 146.
Sigriz, Friedrich v., Assist. 279.
Simon, Max., Maj. 263.
Singer, Wilhelm, SLt. 267.
Siry, Otto, Port.Fähnrich. 218.
Sittler, Michael, SLt. 268.
Solbrig, Veit, StArzt. 615.
Sondinger, Hugo, Hptm. 239.
Sorg, Moriz, Port.Fähnrich. 218. SLt. 596.
Spänkuch, Georg, CasInsp. 633.
Speck, Friedrich, Assist. 278.
Speidl, Albert Frh. v., Port.Fähnrich. 457.
— Max. Frh. v., SLt. 595.
Speiser, Wilhelm, ROrtmstr. 528.
Spitzel, Carl v., SLt. 596.
Splitgerber, Max., Zahlmstr. 220.
Spraul, Alexander, Hptm. 253.
Spreither, Franz v., PLt. 178. 273.
Sprengler, Joseph, OStArzt. 8.
Stadelbauer, Friedrich, SLt. 667.
Stadelmann, Leonhard, Gießmstr. 368.
Stadelmayr, Adolph, Hptm. 376.

Stadlbaur, Baptiſt, IntAſſeſſ. 560.
Staeben, Hptm. 276.
Stark, Joſeph, MSecr. 261.
Stauffenberg, Carl Schenk Frh. v., PLt. 188.
— Wilhelm Schenk Frh. v., Maj. 493.
Steger, Joſeph, Obſt. 598.
Steibl, Joſeph, SLt. 468.
Steichele, Adalbert, IntRth. 632.
Steigerwald, Adam, SLt. 267.
Steinbauer, Carl, SLt. 596.
— Ludwig, PLt. 234.
Steiner, Paul, SLt. 666.
— Philipp, Port.Fähnrich. 219.
Steinhauſer, Georg. PLt. 358.
Steinling, Friedr. Frh. v., GM. 461.
Steinmayr, Ignaz, Hptm. 368.
Steinmetz, Adolph, Hptm. 253.
Stelzner, Carl, PLt. 377. 469.
Stengel, Emil Frh. v., Hptm. 590.
— Franz Frh. v., Obſt. 589.
— Nikolaus Frh. v., Port.Fähnrich. 219.
Stephan, Baptiſt v., GdJ. 168.
— Georg, Hptm. 396.
Steppes, Adolph, Hptm. 580.
Steudel, Friedrich, ObſtLt. 493.
Steyrer, Georg, Hptm. 239.
Stier, Eduard, PLt. 445.
Stock, Ermund, PLt. 595.
Stöger, Theodor, Aſſiſt. 358.
Störtzenbach, Heinrich, RchngsCr. 47. geh. exp. Secr. 467.
Strahberger, Ludwig, SLt. 596.
Straßner, Guſtav, PLt. 469.
— Joſeph, LazInſpctr. 48.
Straub, Michael, Maj. 331.
— Philipp, GM. 417.
— Sigfried, SLt. 334. 397. PLt. 599.
Strauß, Ludwig, StArzt. 425.
Streck, Johann, SLt. 540. 667.
— Mar., geh. exp. Secr. 467.
Strehler, Richard, PLt.
Streicher, Carl, SLt. 52
Streitel, Hermann, SLt.
Strobl, Anton, PLt. 22
Stromer von Reichenbach, Frh., ObſtLt. 358.
Stülpnagel, v., Maj. 27
Stümmler, Michael, PLt.
Stümpfel, Otto, Zahlmſt
Stumpf, Pleickhard, SLt.
Sutner, Auguſt v., Hptm.
Syberg-Sümern, Paul SLt. 358.
Syller, Ferdinand, Maj. 23

T.

Tabertshofer, Joſeph, 470. 481.
Tamboſi, Mar., PLt. 37
Tanera, Carl, SLt. 220.
Tann, Adolph Frh. von und SLt. 369.
— Ludwig Frh. von und PLt. 179.
— Ludwig Frh. von und SLt. 667.
Tann-Rathſamhauſen, Ludw von und zu der, GdJ. 485
— Luitpold Frh. von und PLt. 587.
— Mar. Frh. von und SLt. 263.
Tarnoczy, Heinrich, Hptm.
Tattenbach, Franz Gr. v., 445. 616.
— Heinrich Gr. v., Obſt.
— Mar. Gr. v., GLt. 59
Tauſch, Franz v., Obſt. 59
Taxis, Theodor Fſt v. Thurn Maj. 263.
Teicher, Friedrich, PLt. 262.
Tellkampf, Dr. med. 66.
Thäter, Gottlieb, PLt. 595.
Thambuſch, Carl, Zahlmſtr.

Feuerner, Carl, Plt. 595.
Fiede, Max., AffArzt. 459.
Fieme, Carl, Buchhändler. 483.
Fompſon, Cajetan, Slt. 469.
Fatteur, Oscar Ritt. v., Maj. 522. 528.
Frautner, Joſeph, Slt. 597.
Frentini, Alois v., Hptm. 239.
— Ludwig, ErpsInſtdt. 32.
Freuberg, Carl Frh. v., Plt. 267.
— Wilhelm Frh. v., Slt. 268.
Freubrodt, Carl, Feldwebel. 89.
Freuheit, Albert, Plt. 255.
Frier, Johann, erp. Secr. 467.
Frölſch, Carl Frh. v., Slt. 597.
Fucher, Heinrich Frh. v., Slt. 540.
Futſchek, Carl, AffArzt. 279. 537.

U.

Uebelacker, Franz, Slt. 359.
Uhl, Carl, AffArzt. 268.
Ullerich, Carl, Hptm. 220. 539. 552.
Ullersperger, Adolph, Slt. 330.
Ulrich, Otto, Plt. 469.
Ulſamer, Eduard, GarnApthkr. 262.
— Emil, StAud. 668.
Ungelehrt, Conrad, Slt. 589.
Unger, Carl, Plt. 358.
Urban, Adalbert, Plt. 378.
Urlichs, Knud, AffArzt. 459. 483.

V.

Vanſelow, Carl, AffArzt. 459.
Veith, Georg, ObſtLt 240. 492.
— Wilhelm, Maj. 599.
Velden, Friedrich, geh. EzlRth. 560.
Veltkamp, Heinrich, AffArzt. 459.
Vetterlein, Ludwig, Maj. 329.
Vincenti, Alfred v., Slt. 598.
— Carl Ritt. v., Slt. 335.
Vocke, Ludwig, Buchhltr. 48.
Völk, Carl, Hptm. 371.
Völkl, Johann, CaſInſpctr. 587.
Vogl, Armin, Plt. 469.
— Friedrich, Slt. 597.
— Moriz, Slt. 541.
Vogt, Johann, Plt. 470.
Voigts-Rhetz v., GM. 276.
Voit, Friedrich, Slt. 598.
Voitl, Ferdinand, Slt. 511.
Volckamer auf Kirchenſittenbach, Richard v., Port.Fähnrich. 458.
Volk, Peter, Hptm. 469.
Voll, Carl v., Slt. 468.

W.

Waagen, Guſtav, Maj. 593.
Wachter, Friedrich v., Maj. 593.
— Heinrich, AffArzt. 268.
Wagenhäuſer, Max., Slt. 179.
Wagner, Dr. med. 66.
— Auguſt, Slt. 358.
— Carl, Slt. 538.
— Friedrich, Maj. 458.
Walch, Ambros, Slt. 596.
Waldenfels, Wilh. Frh. v., Rttmſtr. 376.
— Wilhelm Frh. v., Slt. 528.
Waldhäuſer, Sebaſtian, UArzt. 258. 562.
Waldmann, Alexander, Aſſiſt. 271.
Walſer, Max., UArzt. 610.
Walter, Albert v., Slt. 493.
— Joſeph v., Slt. 415.
Walther, Carl, Slt. 63.
— Franz, Slt. 334.
Wangenheim, Frh. v., Obſt. 276.
Wanzel, Wilhelm, Slt. 170.
Wartensleben, Gr. v., GM. 276.
Washington, Carl Frh. v., Maj. 396.
Waßner, Max., Slt. 595.
Watzl, Hugo, Port.Fähnrich. 616.
Weber, Eugen, CaſInſpctr. 292.
— Franz, IntAſſiſt. 459.
— Gallus, Obſt. 336.
— Wilhelm, Plt. 582. 615.

Weech, Sigmund v., Plt. 242.
Weidner, Johann, Plt. 279.
Weig, Friedrich, Slt. 512.
Weigand, Joseph, Vetr. 63. 130.
Weinig, Mar., Maj. 522.
Weinkheim, Candidus, Slt. 179.
Weinreich, Edmund, Aff.Arzt. 459.
Weiß, Johann Ritt. v., Plt. 599.
— Johann, Slt. 596.
— Wilhelm, Port.Fähnrich. 667.
Weißbrod, Carl, Plt. 541.
Weißmann, Ernst, Zahlmstr. 220.
— Hermann, Maj. 272.
Welz, Albert, Aff.Arzt. 539.
Wening, August, Maj. 359.
— Otto, Slt. 373. 591.
Wenninger, Xaver, Maj. 238. 374.
Werr, Joseph, Aff.Arzt. 244.
Westermaier, Jacob, Hptm. 494.
Wettring, Franz, GarnVwltgsDir. 468.
Weyh, Gottlieb, GarnApthkr. 70.
— Johann, Zahlmstr. 146.
Wichtel, Christian, Slt. 47.
Widemann, Ernst, Plt. 272.
Widtmann, Joseph, Slt. 334.
Wiedenmann, Carl, Plt. 237.
— Peter Ritt. v., Plt. 372.
Wiegand, Leopold, Slt. 615.
Wiegel, Heinrich, Slt. 424.
Wiesner, Adalbert, Plt. 291.
Wilhelm, Alexander, Maj. 377.
Will, Friedrich, Slt. 445.
Willibald, Sigmund v., Slt. 641.
Willinger, Carl Ritt. v., Maj. 416.
Wimbäck, Nepomuk, geh. Secr. 369.
Wimmer, Joseph, Contrlr. 587.
Winckhler, Carl v., Hptm. 330.
— Friedrich v., Slt. 268.
Windisch, Eduard, Obst. 251.
Windstoßer, Eduard, Plt. 252.
Winter, August, Port.Fähnrich. 219.
Wirth, Joseph, IntRth. 32.
Wirthmann, Burkhard, KrgsCr. 263.
Wirthmann, Otto, Obst 29
Wittmann, Gotthard, Slt.
Wodack, Anton, GarnApthk.
Wölfel, Robert, Port.Fähnr.
Wölfle, Hermann, Slt. 26
Wörlein, Georg, Zahlmstr. 1
Wohlfahrt, Nepomuk, Slt.
Wohlwend, Georg, UVet.
Vetr. 435.
Wolf, Carl, Slt. 538.
— Friedrich, Slt. 268.
— Georg, Aff.Arzt. 539.
— Heinrich v., GAud. 24
— Ludwig v., Vetr. 435.
— Ottokar, Plt. 376. 6
Wolff, Carl, Slt. 539.
Wolfskeel v. Reichenberg, Frh., Slt. 597.
— Carl Frh., Plt. 240.
Worff, Theodor, CasInspctr.
Wulffen, Emil Frh. v., Maj
Wurzer, Carl, Slt. 597.

X.

Xylander, Emil Ritt. v., C
375. 468. 523.
— Heinrich Ritt. v., Maj.
522.
— Oscar Ritt. v., Slt.
— Robert Ritt. v., Obst
187. 272. Obst. 375.

Y.

Ysenburg-Philippseich, G
Gr. v., Slt. 595.

Z.

Zabuesnig, Anton v., IntSec
Zäch, Ludwig, Slt. 527.
Zächerl, Heinrich, Hptm. 493
Zeilmeier, Cajetan, Slt. 2
Zeiß, Carl, Plt. 414.
Zeller, Fridolin, CasInspctr.

er, Max., Port.Fähnrich. 330.
5Lt. 528.
etti, Robert, SLt. 268.
ner, Nikolaus, Vetr. 130.
zog, Adalbert, PLt. 376.
l, Albrecht, GarnApthkr. 33.
tel, Baptiſt, Zahlmſtr. 424.
bell, Ernſt Johann Eduard, Interofficier. 246.
gler, Alfred Frh. v., PLt. 445.
- Wilhelm, SLt. 335.
nmermann, Wilhelm, SLt. 596.
elsberger, Ludwig, IntAſſiſt. 271. IntSecr. 459.
Zobel, Carl, CzlSecr. 467.
Zobel zu Giebelſtadt, Hugo Frh. v., PLt. 470. 590.
Zöller, Otto, SLt. 372.
Zöllner, Martin, Port.Fähnrich, 219.
Zoglmaier, Joſeph, PLt. 376.
Zoller, Friedrich Frh. v., Hptm. 187. 272.
Zollner, Franz, AſſArzt. 70.
Zopf, Johann, LazOInſpctr. 48.
Zſchaage, Julius, Sergeant. 615.
Zürn, Joſeph, PLt. 595.
Zwengauer, Max., Vetr. 130.